

Die Protokolle des cisleithanischen Ministerrates 1867–1918

Band VIII: 1914–1918

Teilband 1

23. Juli 1914–22. November 1916



VERLAG DER
ÖSTERREICHISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

DIE PROTOKOLLE DES CISLEITHANISCHEN MINISTERRATES
1867–1918

DIE PROTOKOLLE DES
CISLEITHANISCHEN MINISTERRATES
1867–1918

Herausgegeben im Auftrag des Institute for Habsburg and Balkan Studies
der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

von

FRANZ ADLGASSER und ANATOL SCHMIED-KOWARZIK

Redaktion

ANATOL SCHMIED-KOWARZIK

DIE PROTOKOLLE DES
CISLEITHANISCHEN MINISTERRATES
1867–1918

BAND VIII: ERSTER WELTKRIEG
Teilband I
23. Juli 1914–22. November 1916

Herausgegeben von
WLADIMIR FISCHER-NEBMAIER



VERLAG DER
ÖSTERREICHISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

Diese Publikation wurde einem anonymen, internationalen Peer-Review-Verfahren unterzogen. Angenommen durch die Publikationskommission der philosophisch-historischen Klasse der ÖAW: Michael Alam, Rainer Bauböck, Andre Gingrich, Hermann Hunger, Sigrid Jalkotzy-Deger, Nina Mirnig, Renate Pillinger, Franz Rainer, Oliver Jens Schmitt, Danuta Shanzer, Peter Wiesinger †, Waldemar Zacharasiewicz

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Die Erstellung des Bandes wurde vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) gefördert durch Projekt P 27364, seine Drucklegung durch Projekt PUB 1013. Weiters wurde die Publikation gefördert durch die DDR. Franz-Josef Mayer-Gunthof Wissenschafts- und Forschungsstiftung.

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

Open Access: Wo nicht anders festgehalten, ist diese Publikation lizenziert unter der Creative Commons Lizenz Namensnennung 4.0 (CC-BY 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Die verwendete Papiersorte in dieser Publikation ist DIN EN ISO 9706 zertifiziert und erfüllt die Voraussetzung für eine dauerhafte Archivierung von schriftlichem Kulturgut.

ISBN Print 978-3-7001-9298-5
ISBN Online 978-3-7001-9299-2
DOI PDF 10.1553/978OEAW92985
DOI Daten 10.5281/zenodo.4568291
Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien 2023
Lektorat: Astrid Hauer
Satz und Layout: Stephan Kurz/ \LaTeX
Druck und Bindung: Prime Rate, Budapest
<https://epub.oeaw.ac.at/9299-2>
<https://verlag.oeaw.ac.at>
<https://mrp.oeaw.ac.at>

Made in Europe

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	VII
ZUR HYBRIDEN EDITION	IX
EINLEITUNG	XI
ARCHIVQUELLEN	CIX
BIBLIOGRAFIE	CXI
ABKÜRZUNGEN	CXXV
VERZEICHNIS VERALTETER AUSDRÜCKE	CXXIX
VERZEICHNIS DER TEILNEHMER AM MINISTERRAT	CXXXI
PROTOKOLLE UND BEILAGEN (23. Juli 1914–22. November 1916)	1
PROTOKOLLE DES MINISTERRATES MIT ERWEITERTEM WIRKUNGS- KREIS (23. Juli 1914–22. November 1916)	251
DOKUMENTE ANDERER PROVENIENZ	277
CHRONOLOGISCHES GESAMTVERZEICHNIS DER EDIERTEN PROTO- KOLLE UND DOKUMENTE	291
REGISTER	305

VORWORT

Mit dem ersten Teilband von Band VIII der Editionsserie „Die Protokolle des cisleithanischen Ministerrates 1867–1918“ legt das Institute for Habsburg and Balkan Studies die Protokolle für die Zeit der ersten Hälfte des Ersten Weltkrieges vor. Der Band beginnt mit dem Ministerrat vom 23. Juli 1914, dem Tag der Übergabe des österreichisch-ungarischen Ultimatums an Serbien, und endet mit dem Ministerrat I vom 22. November 1916, der nur einen Tagesordnungspunkt hatte: „Trauerkundgebung des Ministerrates anlässlich des Hinscheidens Sr. Majestät Kaiser Franz Joseph I.“ Zur Edition im Allgemeinen und zu den Editionsrichtlinien verweisen wir auf den Beitrag „Zur Edition der cisleithanischen Ministerratsprotokolle 1867–1918“ im ersten Band dieser Serie. Die Zäsuren dieses Bandes ergeben sich geradezu von selbst. Der Ministerrat vom 23. Juli 1914, zu dem die Minister aus ihrem Urlaub zurückgerufen worden waren, stand ganz im Zeichen des nun folgenden Krieges. Ebenso stellt der Tod des 86-jährigen Franz Joseph am 21. November 1916 eine Zäsur dar. Somit ist der zweite Teilband der Regierungszeit Karls als Kaiser von Österreich vorbehalten, in Ungarn regierte er als König Karl IV. Doch dieser Thronwechsel, so bedeutend er zu anderen Zeiten gewesen wäre, kann nur oberflächlich als das maßgebliche Ereignis angesehen werden, um hier den ersten Teilband enden zu lassen. Dieser Thronwechsel ereignete sich während tiefgreifender gesellschaftlicher Veränderungen, die sich von 1916 zu 1917 vollzogen. Nur einen Monat zuvor, am 21. Oktober 1916, war Ministerpräsident Karl Reichsgraf Stürgkh von Friedrich Adler erschossen worden, der damit ein Zeichen gegen Krieg und Kriegsabsolutismus setzen wollte. Dieses Ereignis seinerseits fand während einer Phase zunehmender Probleme in Cisleithanien statt, Schwierigkeiten in der Nahrungs- und Kohleversorgung, in der Rüstungsproduktion und durch sich mehrende soziale Proteste, wie etwa die ab Ende 1916 sich verstärkende Streikbewegung. Insofern bietet sich der Tod Franz Josephs als Endpunkt dieses Bandes nicht nur wegen des Ereignisses selbst an, sondern auch als Symbol für diesen gesamten tiefgreifenden Wandel in der Gesellschaft. Von den 120 Ministerratssitzungen dieses Zeitraums sind nur die 31 Sitzungen des Jahres 1914 erhalten. Die Originale der Protokolle der Jahre 1915 und 1916 wurden hingegen vollständig ein Raub der Flammen des Justizpalastbrandes. Nur 48 der insgesamt 585 Tagesordnungspunkte dieser beiden Jahre (bis Bandende) sind in Form von Abschriften oder als Redetexte des Finanzministers im Ministerrat erhalten geblieben. Besser ist der Erhaltungszustand der 30 Sitzungen des „Ministerrates mit erweitertem Wirkungskreis“, von denen 24 vorhanden sind, 16 davon allerdings sehr stark beschädigt.

In den in diesem Band edierten Protokollen und Tagesordnungspunkten kommt folgerichtig der Übergang von der Friedens- zur Kriegsverwaltung zur Sprache, ebenso wie die ersten Probleme der Zivilversorgung. Gerade auf diesen letzten Punkt soll bereits hier das Interesse der Leserinnen und Leser gelenkt werden, da in ihm die Gegensätze der Minister in den Protokollen deutlich sichtbar sind. Ein weiteres zentrales Thema ist die Kriegsfinanzierung, die aufgrund der erhaltenen Vorträge des Finanzministers im Ministerrat neben dem Jahr 1914 auch das Jahr 1916 umfasst – der Band mit den Ministerratsvorträgen 1915 fehlt leider auch hier. Dank der Abschriften des Sektionschefs im Ministerium des Innern Ludwig v. Alexy sind Themen zu Staatsbediensteten für den gesamten Zeitraum vorhanden (im An-

gesicht des Krieges die Themen Urlaube, Beförderungen, Auszeichnungen und Teuerungszulagen). Außerdem sind durch seine Abschriften auch das hochinteressante Protokoll des Ministerrates vom 10. September 1915 mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Regelung der Wappenfrage“ und das Protokoll des Ministerrates vom 16. Mai 1916/I „Einsetzung einer interministeriellen Kommission für die Approvisionierungsangelegenheiten“ erhalten geblieben.

Bandbearbeiter ist Wladimir Fischer-Nebmaier, der auch die für die Digitalisierung notwendigen Arbeiten durchgeführt hat. Die Einleitung hat er gemeinsam mit Anatol Schmied-Kowarzik verfasst. Aus der Hand von Stephan Kurz stammen der Drucksatz der Printversion und die digitale Version dieses Bandes, die unter <https://mrp.oeaw.ac.at> online publiziert und so in hybrider Erscheinungsweise aus einer einzigen frei lizenzierten XML-Datenquelle erstellt wurden.

An dieser Stelle sei dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die finanzielle Sicherstellung dieses Editionsprojektes gedankt, ebenso der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, bei der das Projekt sein sicheres Dach hat. Unser Dank gilt auch dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der diesen Band durch ein Einzelprojekt gefördert hat. Ohne das freundliche Entgegenkommen, das uns von allen Abteilungen des Österreichischen Staatsarchivs und all seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegengebracht wurde und wird, könnte dieser Band gerade angesichts der COVID 19-Beschränkungen der letzten Jahre noch nicht vorliegen. Ihnen allen, dem Archiv in seiner Gesamtheit, seinen Abteilungen und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sei daher an dieser Stelle ganz besonders gedankt.

Wien, im Juni 2022

Franz Adlgasser
Wladimir Fischer-Nebmaier
Anatol Schmied-Kowarzik

ZUR HYBRIDEN EDITION

Der vorliegende Band erscheint wie bereits die Bände II und III/1 der Editionsreihe „Die Protokolle des cisleithanischen Ministerrates 1867–1918“ in hybrider Form, also gleichzeitig als gedrucktes Buch und als digitale Edition.

Die digitale Komponente ist für das Editionsprojekt der cisleithanischen Ministerratsprotokolle schon deshalb eine wichtige Bereicherung, weil sie einen durch den Justizpalastbrand 1927 stark beschädigten Archivbestand wiedergibt und dabei nicht nur die Überreste der Originalprotokolle, sondern auch Abschriften derselben und andere direkt auf die Ministerratssitzungen verweisende Quellen (wie die Vorträge von Ministern im Ministerrat) integriert. Dies gilt für den vorliegenden Band nur indirekt, er folgt dennoch der Editionslogik der Reihe. Da eine systematische Suche auch nur innerhalb des Österreichischen Staatsarchivs – von anderen Archiven ganz zu schweigen – unmöglich ist, sind Funde solcher Materialien zufällig und können als ergänzende Quellen jederzeit, also auch nach Erscheinen eines Bandes, entdeckt werden. Hier bietet die digitale Edition die Möglichkeit, solche Funde problemlos im Nachhinein an den entsprechenden Stellen einzufügen. Zudem bietet die digitale Edition mit ihren TEI-Daten einen weltweiten unkomplizierten Zugang für Menschen und Maschinen und erlaubt eine Suche über alle auf mrp.oeaw.ac.at enthaltenen Texte. Schließlich bietet diese Webapplikation auch die Darstellung aller Sitzungen der Regierungsgremien Österreichs bzw. der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1848 bis 1918 in Form eines Kalenders, sodass die Gleich- und Ungleichzeitigkeit in der Behandlung vieler Themen sichtbar wird.

Dass neben der digitalen auch die Printedition beibehalten wird, liegt an dem Wert, der von den Herausgebern auf dieses bewährte Informationsmedium gelegt wird. Gilt für eine digitale Edition bereits ein Zeitraum von 20 Jahren als „Langzeitarchivierung“, bleiben Bücher – Lagerungsbedingungen und Sicherung der Auffindbarkeit vorausgesetzt – über Jahrhunderte erhalten. Zudem verursacht die Bereitstellung und jede Nutzung digitaler Publikationen Kosten und verbraucht Energie, ein in der Zukunft vermutlich knapper werdendes Gut. Das Lesen einmal gedruckter Bücher benötigt demgegenüber keine Energie. Die Printedition hat weitere Mehrwerte: Sie ermöglicht dreidimensionale Navigation im Buchblock, mit dem Stift in der Hand, mit eingelegten Notizzetteln, Anstreichungen, als Objekt und als Ort des Studiums. Das gedruckte Buch ermöglicht durch saubere Mikrotypografie, ideale Kontrastverhältnisse und hohe Auflösung Lesbarkeit in längeren Aufmerksamkeitsspannen. Das gedruckte Buch ist ein haptisch greifbares und sinnlich erfahrbares Ding von Gewicht. Das gedruckte Buch ist mehr als die abstrakte Information, die es enthält, wir Menschen können zum Buchobjekt einen konkreten Bezug herstellen. Mit der hybriden Publikationsweise hoffen wir den Leserinnen und Lesern die Vorteile der digitalen und der analogen Darstellung in überzeugender Form darzubringen.

Da beide Publikationsformen derselben Datenquelle entstammen, wurde die Printedition aufgrund technischer Gegebenheiten leicht angepasst. Dies betrifft insbesondere die Zitate. 1) Aus Gründen der Einheitlichkeit wurde das bisher gepflogene Vollzitat bei der Erst-

nennung in der Einleitung gestrichen, sodass dort in gleicher Weise wie in den Kommentaren zu den Protokollen grundsätzlich nur Kurzzitate verwendet werden, die wie bisher in der Bibliografie auffindbar sind. 2) Verweise auf ein mehrfach in unmittelbarer Folge zitiertes Werk wurden bisher durch das Kürzel „ebd.“ ersetzt. Nachdem die Nachweise gedruckter Quellen nun über eine Literaturdatenbank verwaltet werden, Archivbelege jedoch nicht, musste auf das bei dazwischenstehenden Archivbelegen automatisch nicht mehr fehlerfrei erzeugbare „ebd.“ zugunsten des Kurzzitats verzichtet werden. 3) Schließlich kommt es auch im Bereich der Interpunktion der Literatur- und Quellenzitate zu Änderungen, um Band- und Seitenzahlen besser als bisher unterscheidbar zu machen. 4) Zur Gestaltung der Kopfregegen verweisen wir auf die Einführung „Zur Edition der cisleithanischen Ministerratsprotokolle 1867–1918“ in Band I dieser Editionsreihe.

Zu einem Buch dieses Umfangs gehört auch ein Register, das mehr ist als eine Sammlung von Orts-, Personen- und Institutionsnamen, wie sie die digitale Edition als entity links beinhaltet. Für seine Erstellung musste die digitale Edition an die Erfordernisse eines ordentlichen zweistufigen Registers in der Druckausgabe angepasst werden.

Wladimir Fischer-Nebmaier, Klaus Koch, Stephan Kurz,
Richard Lein, Anatol Schmied-Kowarzik

EINLEITUNG

Von Wladimir Fischer-Nebmaier und Anatol Schmied-Kowarzik

DIE KRIEGSREGIERUNGEN BIS ZUM TOD FRANZ JOSEPHS (XIII). – Die Regierung Stürgkh (XIII). – Die Regierung Koerber (XXI). – DAS ENDE DER ZIVILGESELLSCHAFT (XXII). – Schließung aller parlamentarischen Vertretungen (XXII). – Wohl-vorbereitete Grundrechtsdemontage: das Dienstbuch J-25a (XXIII). – Bürgerrechte Adieu! (XXIV). – Eingriffe in Regierungs- und Vollzugsgewalt (XXV). – Rechtsprechung im Krieg (XXVI). – Zensur und Propaganda (XXX). – Repressionen und Exzesse gegen Zivilisten (XXXII). – DER WEG IN DEN WIRTSCHAFTLICHEN KRIEGSABSOLUTISMUS (XXXV), (Ungenügende) wirtschaftliche Kriegsvorsorgen (XXXVI). – Der Kampf um das Schuldenmoratorium (XXXVII). – Gegen die wirtschaftlichen Folgen der Mobilisierung (XL). – Eingriffe in die Sozialgesetzgebung (XLIII). – Eingriffe in Unternehmen (XLV). – Außenhandelspolitik (XLVIII). – Das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (L). – Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung (LI). – Sicherung von Arbeitskräften für die Versorgung (LIII). – Streit um die Regulierung der Getreideversorgung (LIV). – Von der Approvisionierungskommission zum Amt für Volksernährung (LVII). – Sicherung von Kohle, Erdöl und Metallen (LXI). – DIE STAATSFINANZEN IM KRIEG (LXIII). – Der Kampf um Notenbankkredite (LXV). – Der Kampf um die Kriegsanleihen (LXIX). – Der Weg zu höheren und neuen Steuern (LXXII). – Landesfinanzen, Münzgeld, Börse, Kriegsdarlehenskasse (LXXVI). – MENSCHLICHE KRIEGSFOLGEN (LXXIX). – Der Rotkreuz-Orden als sanitäre Kriegsvorbereitung (LXXIX). – Mobilisierung, Rekrutierungen und militärische Jugendausbildung (LXXXII). – Regelung von Versorgungsansprüchen infolge Militärdienstleistung (LXXXIII). – Sondermaßnahmen gegen galizische Anwälte in Wien (LXXXV). – DIE STAATSBEDIENSTETEN IM KRIEG (LXXXVI). – Urlaube, Beförderungen und Auszeichnungen (LXXXVII). – Das Kriegskreuz für Zivilverdienste (LXXXVII). – Unterstützungen für Beamte (XCII). – Sonstiges (CI). – DER DUALISMUS IM KRIEG (XCIV). – „Cisleithanien“ wird Österreich (XCIV). – Verhandlungen zum Wirtschaftsausgleich 1917 (XCVII). – WEITERE THEMEN DES MINISTERRATES (XCVIII). – Themen mit Kriegsbezug (XCVIII). – Fortsetzung von Themen aus der Zeit vor dem Krieg (XCIX). – Sonstiges (CI). – TÄTIGKEIT DES MINISTERRATES MIT ERWEITERTEM WIRKUNGSKREIS (CII). – ZU DEN § 14-VERORDNUNGEN (CV). – ZUR ÜBERLIEFERUNG DER PROTOKOLLE (CVII).

Karl Reichsgraf Stürgkh wurde vom österreichisch-ungarischen Ultimatum an Serbien am 23. Juli 1914 keineswegs überrascht, hatte er diesen Schritt doch zwei Wochen zuvor im gemeinsamen Ministerrat vom 7. Juli mitgetragen¹. Bekanntlich war er ein vehementer Vertreter der Kriegspartei, und das auch nicht erst seit dem Attentat von Sarajewo: Bereits am 3.

¹ *GMR. v. 7. 7. 1914*, GMR. VII, Nr. 1, 148.

Oktober 1913 hatte er im gemeinsamen Ministerrat gesagt, „eine Auseinandersetzung mit Serbien und eine Demütigung desselben sei die Lebensbedingung der Monarchie. Wenn dieselbe heute nicht erfolgen könne, so müsse man sich doch gründlich darauf vorbereiten“². Mit dem Attentat vom 28. Juni 1914 war für ihn der Zeitpunkt für diese Demütigung Serbiens gekommen. Im gemeinsamen Ministerrat vom 7. Juli wurde Serbien auf Wunsch des ungarischen Ministerpräsidenten István Graf Tisza v. Borosjenő und Szeged zwar nicht unmittelbar der Krieg erklärt, es sollte zunächst ein Ultimatum gestellt werden. Dabei wurde aber ausdrücklich festgehalten, „dass die an Serbien zu richtenden Forderungen sehr harte sein sollten, jedoch nicht solcher Art, dass man unsere Absicht, unannehmbare Forderungen zu stellen, klar erkennen könne. Sonst hätten wir eine unmögliche rechtliche Grundlage für eine Kriegserklärung“³. Diese Sitzung kann als Ausgangspunkt des eigentlichen Krieges gelten⁴. Anwesend waren die drei gemeinsamen Minister (Außen-, Kriegs- und gemeinsamer Finanzminister), Stürgkh und Tisza, zugezogen außerdem Generalstabschef Franz Conrad Freiherr v. Hötzendorf und Konteradmiral Karl Edler Kailer v. Kaltenfels als Stellvertreter des Marinekommandanten.

Nicht anwesend waren die cisleithanischen Minister, sie wurden zwei Tage später von Stürgkh informiert⁵. Allerdings gab es eine gewisse Diskrepanz zwischen dem Beschluss des gemeinsamen Ministerrates und der Darstellung Stürgkhs im cisleithanischen Ministerrat. Er sagte, man habe sich „dahin geeinigt, dass zunächst eine energische diplomatische Aktion in der Form zu unternehmen sei, dass dem Kabinett in Belgrad konkrete Forderungen gestellt werden, die einerseits gewisse Bürgschaften für ein korrektes Verhalten der serbischen Regierung in Zukunft bieten und andererseits der Monarchie vor den Augen Europas eine ausreichende Satisfaktion verschaffen. Von der Haltung Serbiens werde es dann abhängen, ob mit diesem friedlichen Schritte die Aktion zum Abschluss kommt“⁶. Dies war ganz offensichtlich das Gegenteil dessen, was im gemeinsamen Ministerrat beschlossen worden war, nämlich Serbien keine Chance zum Einlenken zu lassen und so eine friedliche Lösung zu verhindern. Insofern war Stürgkhs Mitteilung an seine Kollegen Teil der Verschleierungstaktik, auf die sich der gemeinsame Ministerrat geeinigt hatte. Serbien sollte mit der Ablehnung des unannehmbaren Ultimatus für den Krieg verantwortlich gemacht werden. Um das sicherzustellen, ließ Stürgkh – zumindest für das Protokoll – sogar seine eigenen Minister im Unklaren. Um allgemein den Eindruck zu erwecken, dass nichts Ungewöhnliches im Gange sei, nahmen die Minister, aber auch hochrangige Militärs, nach dem gemeinsamen Ministerrat vom 7. bzw. nach dem cisleithanischen Ministerrat vom 9. Juli Urlaub⁶. Auch der Deutsche Kaiser Wilhelm II. war zu seiner üblichen Nordlandfahrt aufgebrochen⁷.

Das Ultimatum wurde Serbien am 23. Juli überreicht. An diesem Tag trat auch der cisleithanische Ministerrat (zum ersten Mal seit dem 9. Juli) zusammen. Frühzeitig waren die Minister aus ihrem Urlaub geholt worden, mussten sie nun doch alle Vorbereitungen treffen, damit „im Bedarfsfall diese Verfügungen auf ein kurzes Aviso hin in Kraft treten können“⁸.

² *GMR. v. 3. 10. 1913*, GMR. VI, Nr. 44.

³ *GMR. v. 7. 7. 1914*, GMR. VII, Nr. 1, 148.

⁴ *Zu Recht hat Miklós Komjáthy dieses Protokoll als Nr. 1 in den Editionsband der Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der Zeit des Ersten Weltkriegs (Bd. VII) aufgenommen.*

⁵ *MR. v. 9. 7. 1914/I.*

⁶ RAUCHENSTEINER, *Der Erste Weltkrieg*, 104.

⁷ IKEN, *Urlaub vorm Weltenbrand. Kaiser Wilhelms Nordlandreise 1914.*

⁸ *MR. v. 23. 7. 1914/V.*

Am 28. Juli 1914 erklärte Österreich-Ungarn Serbien den Krieg und feuerte am 29. Juli kurz nach zwei Uhr von drei Monitorschiffen der Donauflotte aus die ersten Schüsse des Krieges Richtung Belgrad ab⁹.

1 Die Kriegsregierungen bis zum Tod Franz Josephs

a) Die Regierung Stürgkh

Stürgkh war bereits seit 3. November 1911 Ministerpräsident in Cisleithanien, als Österreich-Ungarn in den Ersten Weltkrieg eintrat. Vor Ausbruch des Krieges hatte es schon einige Ministerwechsel gegeben. Stürgkh nicht mitgerechnet waren von zehn Ministern sechs von Anfang an dabei: Innenminister Karl Freiherr Heinold v. Udyński, Justizminister Viktor Ritter v. Hohenburger, Minister für Kultus und Unterricht Max Ritter Hussarek v. Heinlein, Eisenbahnminister Zdenko Forster Freiherr v. Philippsberg, Minister für öffentliche Arbeiten Ottokar Freiherr Trnka und Minister für Landesverteidigung Friedrich Freiherr v. Georgi; Stürgkh, Hohenburger und Georgi hatten schon der Vorgängerregierung angehört. Zwei traten ihr Amt am 21. September 1912 an, nämlich Handelsminister Rudolf Edler Schuster v. Bonnott und Ackerbauminister Franz Zenker. Ende 1913 wurde August Freiherr Engel v. Mainfelden Leiter des Finanzministeriums und Anfang 1914 Zdisław v. Morawski-Dzierżykraj für Galizien zuständiger Minister ohne Portefeuille. In zwei Fällen war der Tod des Amtsvorgängers Ursache der Neubesetzung: Am 1. Juli 1912 starb Ackerbauminister Albin Bráf. Daraufhin führte Heinold interimistisch auch das Ackerbauministerium, das drei Monate später definitiv mit Zenker besetzt wurde. Am 9. Oktober 1913 konnte Finanzminister Wenzel Graf v. Zaleski aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben und der damals als Sektionschef im Finanzministerium tätige Engel wurde mit der Leitung des Ministeriums betraut. Am 24. Dezember starb Zaleski, Engel behielt diese Stellung und wurde schließlich am 24. Oktober 1914 offiziell Finanzminister. Am 20. September 1912 wurde Handelsminister Mauritz Ritter v. Roeßler – bei gleichzeitiger Verleihung des Freiherrenstandes – aus gesundheitlichen Gründen entlassen¹⁰, während der Minister für Galizien Ladislaus v. Długosz wegen Korruptionsvorwürfen am 26. Dezember 1913 seines Amtes enthoben wurde, Morawski trat seine Nachfolge am 1. Jänner 1914 an¹¹. Diese Ministerwechsel waren also nicht Ausdruck einer neuen Regierungspolitik.

Altersmäßig waren bei Kriegsausbruch die meisten der Minister in der zweiten Hälfte ihrer 50er Jahre. Der älteste Minister (Georgi) war 62 Jahre alt, der jüngste (Trnka) war 33. Das macht den Arbeitsminister zur Ausnahmeerscheinung (der Nächstjüngere, Hussarek, war schon 49).

Das Ministerium Stürgkh war ein auf den parlamentarischen Konflikt von deutschen und tschechischen Nationalisten zugeschnittenes Kabinett, das eigentlich Brücken bauen sollte: Stürgkh als ausgleichende Kraft, und fünf Minister, die entweder aus Böhmen stammten, dort in der Landesverwaltung Karriere gemacht hatten oder zumindest Proponenten einer Zusammenarbeit waren (Heinold, Hussarek, Zenker, Forster und Trnka). Einer davon

⁹ RAUCHENSTEINER, Der Erste Weltkrieg, 146f.

¹⁰ WIENER ZEITUNG (M.) v. 21. 9. 1912. *Er starb am 12. 12. 1912*, WIENER ZEITUNG (M.) v. 13. 12. 1912.

¹¹ WIENER ZEITUNG (M.) v. 29. 12. 1913 und WIENER ZEITUNG (M.) v. 3. 1. 1914.

war deklariertes Tscheche (Trnka), und auch Zenker votierte 1918 für die Tschechoslowakische Republik. Die anderen drei waren deutsch sozialisierte Böhmen. Nur ein Minister gehörte dem deutschnationalen Lager an (der Steirer Hochenburger)¹². Die galizischen Interessen hatte Morawski zu vertreten und sicherte damit der Regierung die Zustimmung des Polenklubs. Zwei Minister waren nicht national deklariert (aber deutsch sozialisiert) und besonders für ihre wirtschaftsliberalen bzw. budgetkonservativen Standpunkte bekannt, Schuster und Engel. Als Landesverteidigungsminister war Friedrich Freiherr v. Georgi der Vertreter des Militärs und die besondere Vertrauensperson Franz Josephs. Das Kabinett Stürgkh bestand also vor allem aus Männern, die mit den böhmischen Materien und den ethnisch tschechischen und deutschen Abgeordneten Böhmens und Mährens vertraut waren. Es war konservativ im kulturellen, liberal im wirtschaftlichen Sinn. In ihrer Gesamtheit vertrat die Regierung keine bestimmte nationale Position, sie war habsburgisch-übernational.

Doch wie seine Vorgänger scheiterte auch Stürgkh an der tschechisch-nationalen Fundamentalopposition in Böhmen und der deutschnationalen Politik der Wahrung des Besitzstandes, die jegliche Kompromisse verhinderte. Als Reaktion auf die Konflikte hatte sich Stürgkh genötigt gesehen, den böhmischen Landtag am 26. Juli 1913 aufzulösen und statt der Landesregierung eine Landesverwaltungskommission einzusetzen¹³. Am 16. März 1914 hatte er zudem den Reichsrat vertagen lassen¹⁴. Seitdem regierte er mithilfe von kaiserlichen Verordnungen aufgrund von § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141/1867, die es der Regierung ermöglichte, vom Parlament zu beschließende Gesetzesmaterien im Verordnungsweg zu erlassen¹⁵. So wurde die Brückenbauregierung wohl oder übel zur Totengräberin des Parlamentarismus.

Nach Kriegsbeginn stand Stürgkh dem Ministerrat noch ungefähr zwei Jahre vor, bis er am 21. Oktober 1916 von Friedrich Adler, dem Sohn des Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Victor Adler, erschossen wurde. Danach kam es zu einem zweimonatigen Intermezzo der Regierung Koerber II, das nicht länger währte als bis kurz nach dem Tod Franz Josephs am 21. November 1916. Sie wurde am 20. Dezember 1916 vom neuen Kaiser Karl entlassen¹⁶.

Vom Hintergrund her waren die meisten der Minister Beamte¹⁷. Von den – Stürgkh eingerechnet – elf Ministern, mit denen Cisleithanien in den Ersten Weltkrieg zog, führten zehn einen Adelstitel, nur Trnka nicht, der den Freiherrntitel erst 1916 erhielt. Bis auf Stürgkh gehörten die anderen Minister keiner alten adligen Familie an; in drei Fällen war bereits der Vater nobilitiert worden (Heinold, Hussarek und Schuster); die sechs anderen Minister erhielten den Titel während ihrer Beamtenlaufbahn oder als Minister.

Karl Reichsgraf Stürgkh stammte aus einer alten Adelsfamilie, die seit dem 16. Jahrhundert in der Steiermark beheimatet war. Stürgkh selbst hatte eine humanistische Ausbildung genossen und interessierte sich privat für die klassischen Sprachen. Er war Gutsbesitzer in der

¹² Vgl. CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 342. *Freilich waren die Minister mehrheitlich „Deutsche“; siehe unten. Dass Hochenburger nicht aus Böhmen stammte, stellte sicher, dass der einzige Deutschnationale im Kabinett zumindest nicht in Böhmen in Konflikte verwickelt war.*

¹³ MR. v. 23. 7. 1913/I

¹⁴ MR. v. 16. 3. 1914/I.

¹⁵ Vgl. CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 411–422. *Zu den §-14-Verordnungen siehe den entsprechenden Abschnitt zu Ende dieser Einleitung.*

¹⁶ *Die Entlassungshandschreiben an Koerber und die Minister in WIENER ZEITUNG* v. 22. 12. 1916.

¹⁷ FÜHR, Das k. u. k. Armeeeoberkommando, 20; CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 342.

Steiermark und gehörte folgerichtig auch der Partei des verfassungstreuen Grundbesitzes an (so wie auch der spätere Außenminister Czernin). 1886 trat er als Beamter ins Kultus- und Unterrichtsministerium ein und wurde 1891 in den Reichsrat gewählt. Er gehörte als Kultusminister den kurzlebigen Kabinetten Bienenroth und Gautschi an, bis er 1911 selbst das Amt des Ministerpräsidenten übernahm. In dieser Zeit begann er, ein eigenes politisches Blatt, die Wiener Montagspost, herauszugeben, um dort Regierungspositionen zu vertreten¹⁸.

Stürgkh war Gegner des allgemeinen gleichen Männerwahlrechts und Vertreter des Kurienwahlrechts. Er kam deswegen mit Ministerpräsident Max Wladimir Freiherr v. Beck, der diese Wahlrechtsreform 1906 durch das Parlament brachte, in Gegensatz. Als Stürgkh daraufhin sein Mandat im Abgeordnetenhaus verlor, ernannte ihn der Kaiser zum Mitglied des Herrenhauses, wo er der Verfassungspartei beitrug¹⁹.

Mit den „slawischen“ Parteien stand Stürgkh auf gutem Fuß²⁰. Er gehörte mit Hussarek zu den „Brückenbauern“, die einen böhmischen Ausgleich²¹ wünschenswert fanden und deshalb mit dem Klubobmann der jungtschechischen Fraktion und Vizepräsident des Reichsrates²² Karel Kramář Kontakt hielten. Nach dessen Verhaftung am 21. Mai 1915 und während seines Hochverratsprozesses setzte sich Stürgkh, wie auch Heinold und Engel, zu Kramářs Gunsten ein. Stürgkh geriet deswegen mit Generalstabschef Conrad und Armeeoberkommandant Erzherzog Friedrich in Konflikt²³.

Die Konflikte der Regierung und ihrer Minister mit dem Militär kommen in den Ministerratsprotokollen nur punktuell zum Vorschein. Dass das Militär immer wieder in Kompetenzen der Regierung eingriff²⁴, drang in der Regel nicht bis in den Ministerrat vor, nur die Ministerialakten zeugen von den zahlreichen Verhandlungen der Ministerien mit dem Armeeoberkommando. Hier widersetzten sich die Minister dann, wenn es galt, Eingriffe in ihre während des Krieges noch verbliebenen zivilstaatlichen Kompetenzen oder pauschale Aktionen gegen Tschechen abzuwehren²⁵. Ansonsten gilt wohl, wie Manfred Rauchensteiner festhielt, dass „Ministerpräsident Graf Stürgkh in der Unterordnung der zivilen Verwaltung unter die militärischen Behörden und vor allem unter das Armeeoberkommando eine selbstverständliche Maßnahme“ sah²⁶.

Dass Stürgkh und seine Minister sich im Krieg immer wieder mit dem politischen Druck und den Begehrlichkeiten des Militärs auseinandersetzen mussten, hatte sich Stürgkh als Teil der Kriegspartei allerdings selbst zuzuschreiben. Außenpolitisch war Stürgkh bereits im Frieden alles andere als pro-slawisch. Er trat für die Zurückdrängung Russlands am Balkan und für die Verhinderung der südslawischen Kollaboration über die Reichsgrenzen hinaus ein. Im gemeinsamen Ministerrat vom 3. Oktober 1913 hatte er ja die Auseinandersetzung mit Serbien gefordert. Seine Haltung war der Öffentlichkeit unter anderem aus seinem publizistischen

¹⁸ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 341.

¹⁹ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 340f.

²⁰ FÜHR, Das k. u. k. Armeeoberkommando, 20.

²¹ *Zu den Verhandlungen über einen solchen Ausgleich zuletzt* LEIN, Einleitung. CMR. II, XLI–LX und *ausführlich* VELEK, Das Projekt des nationalen Ausgleichs.

²² RUMPLER, Todeskrise Cisleithaniens, 1238.

²³ *Conrad hatte Kramář heimlich verhaften lassen, um einer Intervention Stürgkhs zuvorzukommen*, FÜHR, Das k. u. k. Armeeoberkommando, 49–55, 60.

²⁴ FÜHR, Das k. u. k. Armeeoberkommando, 121.

²⁵ *Siehe Abschnitt Urlaube, Beförderungen und Auszeichnungen in dieser Einleitung.*

²⁶ RAUCHENSTEINER, Der Erste Weltkrieg, 155.

Sprachrohr, der Wiener Montagspost, bekannt, wo es im September 1913 hieß: „Die Monarchie hat gegenwärtig keinen Freund am Balkan [...]. Das Slawentum erhebt heute gefahrdrohender denn je sein Haupt gegen das Germanentum.“²⁷ Dieses Image als Kriegstreiber, seine bereits seit März 1914 verfolgte Politik, ohne Parlament zu regieren, die Repressionspolitik im Krieg²⁸, die permanent geforderten und sich steigernden Opfer der Bevölkerung und die zunehmenden Schwierigkeiten in der Nahrungsmittelversorgung ließen seine Regierungsführung in verschiedenen Teilen der Bevölkerung zum roten Tuch werden. Je unbeliebter der Krieg und seine Begleiterscheinungen, desto unbeliebter wurde Stürgkh. Das war es, was ihn zum Ziel für Friedrich Adlers propagandistisch angelegtes Mordattentat am 21. Oktober 1916 machte.

Am längsten im Amt waren Georgi, Trnka und Hussarek. Der Minister für Landesverteidigung Friedrich Freiherr v. Georgi, ein persönlicher Freund von Generalstabschef Conrad, trat sein Amt 1907 an, kurz nachdem er zum Feldmarschallleutnant befördert worden war, und behielt es bis zum 23. Juni 1917. Die Minister für Landesverteidigung waren persönliche Vertrauenspersonen des Monarchen und überdauerten oft viele Regierungen. Eine lange Amtszeit war daher die Regel in diesem Portefeuille.

Ottokar Trnka, ab 1916 Freiherr Trnka²⁹, begann als Arbeitsminister 1911 unter Stürgkh und blieb bis zum Ende der Regierung unter Heinrich Graf Clam-Martinic. Trnka war auf Stürgkhs Vorschlag geholt worden, offenbar um einen gemäßigten Tschechen in der Regierung zu haben. Außerdem waren die Arbeitsminister vorher ebenfalls Tschechen gewesen³⁰. Seine fachlichen Qualifikationen bezog er unter anderem aus seiner Tätigkeit als Direktor der Staatseisenbahn-Gesellschaft ab 1909 und als Sektionschef im Eisenbahnministerium. Als Schnittstelle unter anderem von Kohleproduktion und Gütertransport stand sein Ministerium im Brennpunkt der Probleme im Krieg.

Max Ritter Hussarek v. Heinlein amtierte als Minister für Kultus und Unterricht vom 3. November 1911 bis zum 23. Juni 1917. Er war ein christlich-sozialer Politiker, katholisch ausgerichtet und wurde dem Kreis Erzherzog Franz Ferdinands zugerechnet. Wie Stürgkh war er ein „Verfechter der deutsch-slawischen Ausgleichsidee“³¹. Zum Ärger der Deutschnationalen schickte Stürgkh ihn 1912 zur Teilnahme an den tschechischen Palackýfeiern, als ein Teil der Strategie, gute Beziehungen zu Kramář und anderen führenden tschechischen Politikern zu pflegen und zu zeigen, dass man sich genügend für deren Sache einsetze (aber nicht mehr als das)³². Andererseits legte sich Hussarek beim Militär weniger quer als manche Kollegen. Beispielsweise kam er dem Armeeeoberkommando bei den Schulreformplänen entgegen (um die Zersetzung der Moral hintanzuhalten, wie es hieß), nur gegen eine Verstaatlichung des Volksschulwesens berief er sich auf die Verfassung³³.

²⁷ WIENER MONTAGSPOST v. 13. 9. 1913.

²⁸ *Siehe dazu den Abschnitt Das Ende der Zivilgesellschaft in dieser Einleitung.*

²⁹ *Freiherrstand am 14. 8. 1916 nach KERSCHBAUMER, Nobilitierungen, 64, 276, 278.*

³⁰ ÖBL. 14: 466 f.

³¹ RUMPLER, Todeskrise Cisleithaniens, 1237.

³² RUMPLER, Max Hussarek, 15.

³³ FÜHR, Das k. u. k. Armeeeoberkommando, 132–138. *Hussarek schaltete sich auch in die vom Armeeeoberkommando betriebene Konfinierung des Fürstbischofs Celestino Endrici von Trient ein, mit dem Ergebnis, dass dieser in das Stift Heiligenkreuz im Wienerwald verbannt wurde*, FÜHR, Das k. u. k. Armeeeoberkommando, 83 f.

Zdenko Forster Freiherr v. Philippsberg war Eisenbahnminister bereits in der Regierung unter Richard Freiherr v. Bienerth, dann bei Stürgkh und – nachdem er in der kurzlebigen zweiten Regierung Ernest v. Koerber nicht vertreten war – erneut unter Ministerpräsident Clam-Martinic. Der 1860 geborene Abgeordneten- und Gutsbesitzerssohn stammte wie Trnka aus Prag und hatte in Böhmen als Beamter der Prager Postdirektion, dann im Handelsministerium in Wien, und schließlich ab 1896 als Sektionschef im Eisenbahnministerium Karriere gemacht³⁴. Er verfolgte vor allem Bahnprojekte in Böhmen, aber auch in Niederösterreich, und arbeitete zu diesem Zweck mit böhmischen Hochadeligen zusammen. Das Eisenbahnministerium war eines der wichtigsten Ministerien im Krieg. Nicht nur musste es bei der Mobilisierung und allen Kampagnen helfen, Truppen und Kriegsmaterial zu bewegen. Es war auch für die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Kriegsindustrie mit Nahrung, Kohle und Rohstoffen von entscheidender Bedeutung. Hier, in Verbindung mit der Kohle, lag, wie sich herausstellen sollte, die verwundbarste Stelle der Monarchie im Krieg³⁵.

Die meisten anderen Minister dienten bis zur Ernennung der Nachfolgeregierung Koerber II (31. Oktober 1916). Ackerbauminister Franz Zenker hatte ebenfalls ein kriegswichtiges Portefeuille, weil es die nun so wichtige Lebensmittelversorgung, sowohl der Bevölkerung als auch der Armee, umfasste. Er kann als tschechischer Gegenspieler Hohenburgers gelten, wenn er auch laut Alois Czedik Freiherr v. Bründlsberg und Eysenberg „seine czechische Nationalität nicht in den Vordergrund stellte“³⁶. Gebürtig aus Katzow in Böhmen, wurde der studierte Jurist 1884 im Justizministerium leitender Beamter und 1908 Kanzleidirektor des Senats des Verwaltungsgerichtshofs³⁷. Dort bemühte er sich, die Zahl der tschechischen Beamten zu erhöhen³⁸, so wie umgekehrt Hohenburger bemüht war, den Anteil deutscher Richter in Böhmen zu erhöhen (s. u.). Kriegswichtig³⁹ in Zenkers Bereich waren vor allem die Handhabung der Ernten und der Erntearbeiter, die Agrarsubventionen, die Ameliorisation (Bodenverbesserung) und die Suche nach Möglichkeiten, künstlichen Dünger herzustellen⁴⁰.

Justizminister Viktor Ritter v. Hohenburger war das umstrittenste Mitglied des Kabinetts. Er wurde seit den Debatten um die Sprachenverordnungen Badenis 1897 den radikalen Deutschnationalen zugerechnet und war deshalb bei den Tschechen sehr unbeliebt, ebenso bei den Sozialdemokraten wegen seiner Rolle bei den Verurteilungen nach den Septemberunruhen 1911. Aus diesem Grund gab es auf ihn auch ein Attentat, dem er und Stürgkh im Abgeordnetenhaus knapp entgingen⁴¹. Hohenburger, der vor seinem Ministeramt als Rechtsanwalt und kurz als Abgeordneter tätig gewesen war, stammte wie Stürgkh aus der Steiermark, von diesem war er in die Regierung Bienerth I geholt worden⁴². Das Moratorium privatrechtlicher Geldforderungen gehörte in seinen Wirkungskreis als Justizminister, ebenso die Reform der Notverordnungen im Zivilrecht und Teile der Regelungen der Zivilversorgung⁴³.

³⁴ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 104.

³⁵ *Siehe den Abschnitt Der Weg in den wirtschaftlichen Kriegsabsolutismus in dieser Einleitung.*

³⁶ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 524.

³⁷ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 521 f.; HOF- UND STAATSHANDBUCH 1908, 330.

³⁸ FABINI – KLEČACKÝ – ZOUZAL, Ministerstvo orby ve Vídni, 105.

³⁹ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 119.

⁴⁰ *Vgl.* CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 523 f.

⁴¹ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 122; FISCHER, Von Einschusslöchern, 141 f.

⁴² CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 118 f.

⁴³ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 121.

Der für Galizien zuständige Minister „ohne Portefeuille“ war in dieser Zeit Zdislaw v. Morawski-Dzierżykraj, Globetrotter und nach seinem Studium in Krakau Jurist, der dem Landadel aus dem preußischen Posen entstammte. Er kam über den Umweg der Wiener Finanzprokuratur und des Pressedepartements des Ministerrates in die Regierung⁴⁴. Sein „Nicht-Portefeuille“ war die Region, die als Grenzgebiet zu Russland besonders vom Krieg betroffen war, Wiederaufbau und Flüchtlingshilfe gehörten zu seinen dringenden Aufgaben.

Die Konflikte mit dem Militär, die Probleme in der Nahrungsmittelversorgung und die zunehmenden finanziellen Probleme machten am 30. November 1915 eine Regierungsumbildung notwendig, der drei Minister zum Opfer fielen, Heinold, Engel und Schuster⁴⁵, sie amtierten nur etwa eineinhalb Kriegsjahre und folgten hier als die letzten drei Minister in der Aufzählung.

Innenminister Karl Freiherr Heinold v. Udyński wurde als Sohn eines Feldmarschallleutnants in Udine geboren und absolvierte ein Rechtsstudium in Wien und Graz. Karriere machte er in Mähren, wurde Landespräsident von Schlesien und dann Statthalter von Mähren. Deswegen war er mit deutsch-tschechischen Fragen wohlvertraut, er nahm an den deutsch-tschechischen Ausgleichsverhandlungen für Böhmen 1912/13 teil. Bei der Einrichtung der böhmischen Landesverwaltungskommission 1913 machte er sich bei deutschen und tschechischen Böhmen gleichermaßen unbeliebt⁴⁶. Er war ein persönlicher Freund des Ministerpräsidenten⁴⁷.

Der Innenministerposten war sein erster in der Hauptstadt Wien. Als Innenminister hatte er, „da durch die Ausnahmsverfügungen die verfassungsmäßigen Einrichtungen suspendiert wurden, [...] die schier unerfüllbare Aufgabe [...], Übergriffe der Militärverwaltung auf dem ganzen Gebiete der inneren Einrichtungen abzuwehren“⁴⁸. Allerdings hatte er schon im März 1914 die Vertagung des Reichsrates mitgetragen, um nun über kaiserliche Verordnungen, die Notverordnungen, zu regieren⁴⁹. Wenn sich Heinold dem Armeeoberkommando entgegenstellte, tat er das oft, um Generalverdächtigungen gegen Tschechen entgegenzutreten⁵⁰. Allerdings war er es, der seinen Ministerkollegen erklärte, dass es „in solchen Fällen, wo eine konkrete strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden und somit eine Verurteilung nicht Platz greifen könne“, klar sei, „dass die Regierung [...] über das Gesetz hinausgehen müsse“, wodurch Verhaftungen ohne Beweis ermöglicht werden sollten. Seinen Vorschlag, diese Aktionen ohne legale Basis zu dulden, nahm der Ministerrat stillschweigen an, indem befunden wurde, „dass von der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in dieser Richtung abzusehen wäre“⁵¹. Im Gespräch mit Josef Redlich kritisierte er Todesurteile der Divisionsgerichte⁵² und das gesamte Militär wegen dessen Approvisionierungspolitik⁵³. Sein Rücktritt erfolgte am 30. November 1915.

⁴⁴ ÖBL. 6: 370 f.

⁴⁵ WIENER ZEITUNG (M.) v. 1. 12. 1915

⁴⁶ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 493.

⁴⁷ *Sie waren per Du und titulierte einander als „hochverehrter Freund“*, Schreiben Heinolds an Stürgkh v. 23. 4. 1915, AVA., Ministerratspräsidium, 2339/1915.

⁴⁸ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 495.

⁴⁹ *Siehe MR. v. 23. 7. 1914/IV, Anm. 14.*

⁵⁰ FÜHR, Das k. u. k. Armeeoberkommando, 44; REDLICH, Tagebücher 2: 1–4.

⁵¹ *MR. v. 29. 8. 1914/II.*

⁵² REDLICH, Tagebücher 1: 49.

⁵³ REDLICH, Tagebücher 1: 93.

Die Karriere von August Freiherr Engel v. Mainfelden verlief gänzlich in Wien. Als Finanzbeamter stieg er im Finanzministerium bis zum Sektionschef auf, bis er nach der Erkrankung von Finanzminister Zaleski zunächst provisorisch, nach dessen Tod dauerhaft die Leitung des Ministeriums übernahm und schließlich am 24. Oktober 1914 definitiv Finanzminister wurde⁵⁴. Engel galt als strenger Wächter über die Finanzen, wofür er in seinem Ministerium eine eigene Abteilung einführte⁵⁵. Seine Politikgrundsätze waren wirtschaftsliberal. Deshalb hatte er mit dem Agieren in einer Kriegswirtschaft große Probleme. Zunächst lehnte er die Kriegsfinanzierung durch Kriegsanleihen ab. Erst im November 1914, nachdem Mitglieder der Staatsschulden-Kontrollkommission, der auch Czedik angehörte, am 14. Oktober 1914 bei Stürgkh interveniert und mit Verweigerung der Gegenzeichnung von Finanzmaßnahmen sowie mit Rücktritt gedroht hatten, stimmte Engel der ersten Kriegsanleihe zu⁵⁶. Außerdem versuchte Engel, Steuererhöhungen zu vermeiden⁵⁷. Er nahm gleichzeitig mit Heinold seinen Hut, ebenso wie sein Kollege aus dem Handelsressort.

Handelsminister Rudolf Edler Schuster v. Bonnott war am 21. September 1912 vom Posten des Postsparkassengouverneurs in den Ministerrat gewechselt, als Nachfolger des verstorbenen Roessler. Noch vehementer als Engel vertrat er seine ausgeprägten wirtschaftsliberalen Ansichten. Redlich, einer seiner Kritiker, notierte einen für ihn typischen Ausspruch: „Österreich ist kein sozialer Staat, die Approvisionnement gehört in den Pflichtkreis der autonomen Verwaltung“⁵⁸. Gerade in der Frage von Preis- und Handelsregulierungen – d. h. bei Eingriffen in den freien Markt – zeigte er sich als Anhänger der Österreichischen Schule der Volkswirtschaft und leistete lange Widerstand, musste aber im November 1914 dem Druck der Verhältnisse doch nachgeben. Der zunehmende Widerspruch zwischen der Wirtschaftspolitik, die wegen schwindender Ressourcen immer stärker in das Wirtschaftsgeschehen eingreifen musste, und seinen wirtschaftspolitischen Überzeugungen scheinen ein entscheidender Grund für seinen zeitgleichen Rücktritt mit den anderen Ministern gewesen zu sein. Sein Abschied wurde ihm mit dem Freiherrnstand versüßt.

Die Unzufriedenheit mit der Regierung Stürgkh ging über Lagergrenzen hinweg. Am 11. Oktober 1914 notierte der spätere k. k. Finanzminister Joseph Redlich in sein Tagebuch: „Stürgkh, sagt [Koerber], steht ganz unter Kramářs Einfluss, der von Thun gehalten wird. Die ganze tschechische Intelligenz ist slawophil! Und noch immer will man oben nicht einsehen, dass nur auf Deutsche und Magyaren ein Verlass ist!“⁵⁹ Heinold, Engel und Schuster traten nach verschiedenen Initiativen von Militär, Herrenhausmitgliedern und der Staatsschulden-Kontrollkommission gegen die Regierung Stürgkh zurück. Erfolgreich scheint davon letztlich die Initiative der Herrenhausmitglieder gewesen zu sein. Czedik schilderte ausführlich die Intervention von Maximilian Egon Fürst Fürstenberg (Verfassungspartei), Graf Aeg-

⁵⁴ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 479 f.

⁵⁵ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 481 f.

⁵⁶ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 483 f. *Siehe detailliert den Abschnitt Der Kampf um die Kriegsanleihen in dieser Einleitung.*

⁵⁷ *Siehe im Detail den Abschnitt Der Weg zu böheren und neuen Steuern in dieser Einleitung*; FRITZ, Für Kaiser und Republik, 119 f.

⁵⁸ *Also nicht der Staats- sondern der Länder- und Gemeindeverwaltung*, REDLICH, Tagebücher 2: 98, 22. Oktober 1915.

⁵⁹ REDLICH, Tagebücher 1: 674.

nor Gołuchowski (Gruppe der Rechten) und ihm selbst (Mittelpartei)⁶⁰ bei Stürgkh, in der sie ihm praktisch ihr Misstrauen aussprachen. Die Erklärung enthielt die Punkte Nahrungsmittellversorgung und Teuerung, wirtschaftliches Verhältnis zum Deutschen Reich, Neuordnung der innerstaatlichen, nationalen und parlamentarischen Verhältnisse, eine nicht zufriedenstellende Verwaltung und das Verhältnis zu Ungarn⁶¹. Diese Intervention war laut Czedit ein Anlass gewesen, der Franz Joseph zu der Regierungsumbildung veranlasste, wobei zwei Minister wegen dieser Kritikpunkte der Herrenhausmitglieder gehen mussten, vermutlich Engel und Schuster⁶². Der Innenminister war hingegen zuvor von militärischer Seite angefeindet worden. Heinold kehrte in seine Heimat Mähren als Statthalter zurück, wo er mit Sympathien empfangen worden sein soll⁶³. Schuster übernahm wieder die Postsparkasse und Engel zog sich ins Privatleben zurück; gleichzeitig mit der Entlassung wurde er zum Mitglied des Herrenhauses ernannt, wo er sich der Mittelpartei anschloss. An die Stellen der drei Minister traten Hohenlohe, Leth und Spitzmüller.

Der 51-jährige Konrad Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, der das Innenressort übernahm, war ein Hochadeliger (und Schwager Fürstenbergs) mit schillernder Karriere, die in der Prager Statthalterei ihren Anfang genommen hatte. Er galt als arbeiterfreundlich, besonders nach der Schlichtung eines Bergarbeiterstreiks in Böhmen, und hatte Erfahrungen mit komplexen ethnischen Konflikten. Als Statthalter von Triest war er wegen seiner Politik Anfeindungen italienischer Nationalisten ausgesetzt. Er wurde abberufen, weil er eine Belastung für das Verhältnis Österreich-Ungarns zu Italien geworden war. Hohenlohe hatte wie Hussarek zum engeren Umfeld Franz Ferdinands gehört, 1906 war er übergangsweise Ministerpräsident gewesen⁶⁴ und kehrte danach erneut als Statthalter in das Küstenland zurück, wo er bis 1915 blieb. Hohenlohe war auch 1915 schon als Nachfolger Stürgkhs genannt worden (von Generalstabschef Conrad, auf Anraten von FML. Ferdinand Ritter v. Martener, damals stellvertretender Chef der Militärkanzlei Sr. Majestät). Er galt als durchsetzungsfähig. Dies war vermutlich der Grund, warum er Heinold nachfolgte, der ja vom Militär für die (angeblich) um sich greifenden staatsgefährdenden Umtriebe der nichtdeutschen Nationalitäten verantwortlich gemacht wurde. Diese hatte zuvor Armeekommandant Erzherzog Friedrich beklagt⁶⁵. Anscheinend im Sinne jenes Punktes der Forderungen der Parlamentarier an Stürgkh, der die Neuordnung der innerstaatlichen, nationalen und parlamentarischen Verhältnisse betraf, entwickelte Hohenlohe als Innenminister Pläne zu einer grundlegenden staatsrechtlichen Umgestaltung des Reiches mit vier konstituierenden Staaten⁶⁶. Er war aber nicht einmal ein Jahr im Amt, zu wenig, um diesen wenig realistischen Plan in Angriff zu nehmen. Wegen seiner angegriffenen Gesundheit war Hohenlohe von 28. August bis 23. Oktober 1916 beurlaubt.

⁶⁰ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 455. *Weshalb die Herrenhausmitglieder diese Fähigkeit (noch) hatten, wird im Abschnitt Schließung aller parlamentarischen Vertretungen in dieser Einleitung erläutert.*

⁶¹ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 453–455.

⁶² *Die Erklärung war verfasst worden von den Genannten und Clam-Martinić (Gruppe der Rechten), Alois Fürst Schönburg-Hartenstein (Mittelpartei), Ernst Freiherr v. Plener und Joseph Maria Baernreither (beide Verfassungspartei), CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 451–457. HHSTA., PA I, Karton 497, Liase Krieg, geh. XLVII/1a, c, 116.*

⁶³ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 496.

⁶⁴ ÖBL. 2: 392 f.

⁶⁵ RAUCHENSTEINER, Der Erste Weltkrieg, 452 f.

⁶⁶ HANTSCH, Leopold Graf Berchtold 2: 770 und LEMKE, Allianz und Rivalität, 238.

So wie Czedik und die anderen Herrenhausmitglieder es gefordert hatten, trat Hohenlohe gegenüber seinen Kollegen auch für eine Reaktivierung des Parlaments ein. Pläne dazu arbeitete Erasmus Freiherr v. Handel aus, der Hohenlohe bereits während dessen zweimonatiger Abwesenheit vertreten hatte. Handel sollte das Innenressort dann unter Ministerpräsident Clam-Martinic erneut und jetzt definitiv innehaben⁶⁷.

Auch der 54-jährige neue Finanzminister Karl Ritter v. Leth wirkte in diese Richtung⁶⁸. Wie Ex-Handelsminister Schuster war der Wiener Leth zuvor Gouverneur der Postsparkasse. In dieser Eigenschaft war er maßgeblich in die ersten beiden Kriegsanleihen eingebunden. Anders als Engel schreckte er nicht vor neuen oder höheren Steuern zurück, den Plan einer Vermögensabgabe musste er aber zugunsten der Kriegsgewinnsteuer 1916 zurückstellen⁶⁹.

Der neue Handelsminister Alexander Spitzmüller, der 1917 den Titel Freiherr v. Harmersbach erhielt, setzte sich laut Czedik entgegen eigenen Ankündigungen nicht für das Parlament ein, was Spitzmüller in seiner 1955 erschienenen Autobiografie anders darstellte⁷⁰. Eine besonders wichtige Materie in seiner Amtszeit waren die letzten Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn, an denen auch Leth beteiligt war⁷¹. Spitzmüller trat mit dem Ende des Kabinetts Stürgkh zurück, wurde unter Clam-Martinic Finanzminister und in den letzten beiden Kriegsmonaten war er schließlich noch der letzte gemeinsame Finanzminister.

b) Die Regierung Koerber

Die dem Ministerium Stürgkh nachfolgende Regierung unter Ernest v. Koerber blieb etwa eineinhalb Monate im Amt. Sie war nicht auf das deutsch-tschechische, sondern auf das cisleithanisch-ungarische Verhältnis hin zusammengesetzt, bestand also aus Experten für Fragen des Dualismus, da eine ihrer wichtigsten Aufgaben die Verhandlung der 1917 anstehenden Verlängerung des Wirtschaftsausgleichs war⁷². Leider sind die Ministerratsprotokolle dieser Regierung fast vollständig verbrannt. Der neue Kaiser Karl hatte jedoch grundsätzliche Differenzen mit Koerber, insbesondere was die Wiedereinberufung des Reichsrates anbetraf, und entließ den Ministerpräsidenten, weil er, wie Karl es selbst formulierte, „ein Wurschtler des alten Systems war“⁷³. Am 13. Dezember 1916 bot Koerber die Demission der Gesamtregierung an, die Karl am selben Tag annahm. Spitzmüller blieb interimistisch mit dem Vorsitz im Ministerrat betraut, bis sieben Tage später, am 20. Dezember 1916, die neue Regierung unter dem dritten Kriegskanzler Heinrich Graf Clam-Martinic angelobt wurde⁷⁴.

⁶⁷ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 457.

⁶⁸ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 457.

⁶⁹ FRITZ, Für Kaiser und Republik, 125; ÖBL. 5: 159.

⁷⁰ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 457; SPITZMÜLLER-HARMERSBACH, ... und hat auch Ursach, es zu lieben, 137 f.

⁷¹ FRITZ, Für Kaiser und Republik, 125.

⁷² *Siehe dazu den Abschnitt Der Dualismus im Krieg in dieser Einleitung.*

⁷³ RAUCHENSTEINER, Der Erste Weltkrieg, 668, 676; REDLICH, Tagebücher 2: 228–238. *Kaiser Karl, Persönliche Aufzeichnungen*, 205, zit. n. RAUCHENSTEINER, Der Erste Weltkrieg, 676.

⁷⁴ *Betrauung Spitzmüllers in WIENER ZEITUNG v. 14. 12. 1916, Ernennung Clam-Martinic' in WIENER ZEITUNG v. 22. 12. 1916.*

2 Das Ende der Zivilgesellschaft

Als Stürgkh schließlich am 23. Juli 1914 dem Ministerrat die Nachricht vom erfolgten 48-Stunden-Ultimatum an Serbien und von der Möglichkeit einer Mobilisierung mitteilte, waren die ersten Maßnahmen, die in die Wege geleitet wurden, Sicherheitsmaßnahmen. Diese richteten sich nicht nur gegen Feindstaaten, sondern insbesondere auch gegen die eigene Bevölkerung und parlamentarische Vertretungen. Die Zivilgesellschaft, wie sie sich in Cisleithanien in den vorausgegangenen Jahrzehnten durchaus herausgebildet hatte⁷⁵, wurde Schritt für Schritt demontiert und wenig sollte davon übrigbleiben. Die größten Schritte dazu setzten die Regierungen gleich bei Kriegsbeginn. Hierbei war der 23. Juli nicht nur das Datum der Ultimatumsübergabe, sondern auch das Datum, an dem eine lange Reihe von vorsorglichen Maßnahmen beraten wurde, welche im Folgenden immer wieder eine zentrale Rolle spielen werden.

a) Schließung aller parlamentarischen Vertretungen

Die allererste innenpolitische Maßnahme am 23. Juli 1914 war die Schließung des Reichsrates, der seit 16. März ja schon vertagt war⁷⁶. Als Begründung nannte Stürgkh, dass man die Immunität der Abgeordneten beenden wollte, um nicht bei der Bevölkerung den Eindruck zu erwecken, die Abgeordneten drückten sich vor dem Militärdienst. Was er nicht sagte, war, dass so auch die politische Verfolgung Abgeordneter möglich wurde, wie Stürgkh im Falle von Karel Kramář aus nächster Nähe erleben sollte. Der Unterschied zwischen Vertagung und Schließung war bedeutend: Als der Reichsrat nur vertagt war, arbeiteten viele seiner Ausschüsse noch. Jetzt wurde auch der permanente Sozialversicherungsausschuss des Reichsrates auf Vorschlag Heinolds geschlossen. Mit anderen Worten: Die Regierungsarbeit konnte nun noch weniger vom Parlament kontrolliert werden als zuvor.

Nur eine parlamentarische Institution blieb bestehen: die Staatsschulden-Kontrollkommission, die auch in parlamentsloser Zeit tätig blieb⁷⁷. Eine weitere Sonderstellung hatten die Herrenhausmitglieder, denn sie behielten ihre Position⁷⁸. Genau aus diesen beiden Gremien – Staatsschulden-Kontrollkommission und Herrenhaus – sollte sich bald Widerstand gegen die Regierung regen, welcher zur Regierungsumbildung 1915 wesentlich beitrug⁷⁹.

⁷⁵ *Siehe etwa* COHEN, Nationalist Politics and the Dynamics of State and Civil Society in the Habsburg Monarchy.

⁷⁶ *MR. v. 23. 7. 1914/III.*

⁷⁷ *Gesetz v. 10. 6. 1868, RGL. Nr. 54/1868.*

⁷⁸ *Herrenhausmitglieder waren, weil auf Lebenszeit oder, wie im Falle der Kirchenfürsten und Universitätsrektoren, auf Funktionsdauer ernannt, gemäß § 5 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, unabhängig von Wahlen und Auflösungen, RGL. Nr. 141/1867. Siehe auch* STOURZH, Die Mitgliedschaft auf Lebensdauer im österreichischen Herrenhause. *Zu den Fraktionen im Herrenhaus* ADLGASSER, Einleitung, LXXXVI–XCV.

⁷⁹ *Siehe Abschnitt Die Kriegerregierungen bis zum Tod Franz Josephs in dieser Einleitung.*

Die vertagten Landtage von Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Krain, Görz und Gradiska, Mähren, Schlesien und Dalmatien wurden geschlossen. Der Böhmisches Landtag war bereits 1913 aufgelöst worden, 1914 ebenso der Tiroler, der Istrische und der Galizische Landtag⁸⁰. Die anderen Gebietskörperschaften, jene von Salzburg, Kärnten, Vorarlberg, der Bukowina und von Triest, blieben vertagt.

b) Wohlvorbereitete Grundrechtsdemontage: das Dienstbuch J-25a

Als Nächstes auf der Agenda stand am 23. Juli, vorsorglich für den Fall der Mobilisierung massive Eingriffe in die geltende Verfassung vorzubereiten⁸¹, nämlich die Aussetzung wichtiger Staatsbürgerrechte, Eingriffe in die Regierungs- und Vollzugsgewalt und in die richterliche Gewalt. Betroffen waren drei zentrale Gesetze der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867⁸². Die Ah. Entschließung dazu wurde am selben Tag beantragt und vom Kaiser am 24. Juli „bedingungsweise“ erteilt, um sie sofort mit der Mobilisierung in Kraft zu setzen⁸³. Einen Tag später, am 25. Juli, nachdem die serbische Antwort auf das Ultimatum vom Gesandten in Belgrad, FML. Wladimir Giesl Freiherr v. Gieslingen, als ungenügend erklärt worden war, wurden die Maßnahmen im Reichsgesetzblatt veröffentlicht und traten dadurch in Kraft.

Die beantragten Eingriffe in die Verfassung waren lange in den Schubladen gelegen. Sie gehörten zu einem Maßnahmenbündel, das auf den als Schweinekrieg bekannt gewordenen Zollkrieg mit Serbien im Sommer 1906 zurückging und 1912 nach dem Ersten Balkankrieg erneuert worden war⁸⁴. Das Maßnahmenbündel war seit 1913 in Form eines streng geheimen „Orientierungsbehelfs über Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall, Dienstbuch J-25a“ in allen cisleithanischen Amtsstuben bereitgelegt. Es ist in Etappen entstanden (Annexionskrise, Erster und Zweiter Balkankrieg). Die Verfassungseingriffe waren ein zentraler Teil dieses Orientierungsbehelfs⁸⁵. Außerdem gehörten zu den am 23. Juli beschlossenen Maßnahmen zwei Eingriffe in den Zolltarifsvertrag von 1907⁸⁶ bzw. die Aktivierung der Bestimmung unter dessen Artikel VII. Hierbei wurden die Ein- und Ausfuhr bestimmter kriegsrelevanter Artikel beschränkt. Zudem wurden Waffen-, Sprengstoff- und Munitionsbesitz untersagt⁸⁷.

Es handelte sich konkret um fünfzehn schon vorbereitete und zwei neue Verordnungen⁸⁸, und zwar sowohl kaiserliche Verordnungen, also gesetzliche Regelungen, als auch ministerielle Verordnungen.

⁸⁰ *Böhmen* 26. 7. 1913, R.GBL. Nr. 54/1868, *Istrien* 29. 1. 1914, R.GBL. Nr. 27/1914, *Tirol* 28. 2. 1914, R.GBL. Nr. 48/1914, *Galizien* 13. 7. 1914, R.GBL. Nr. 146/1914.

⁸¹ *MR. v. 23. 7. 1914/IV.*

⁸² *Eingriff in das Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867* über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, R.GBL. Nr. 142/1867, *in das Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867* über die richterliche Gewalt, R.GBL. Nr. 144/1867, *sowie in das Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867* über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, R.GBL. Nr. 145/1867, *durch* R.GBL. Nr. 153 bis 169, *alle ex 1914.*

⁸³ *MR. v. 23. 7. 1914/IV.*

⁸⁴ *MR. v. 17. 8. 1906/IV (liegt nicht ein); MR. v. 5. 10. 1912/IX.*

⁸⁵ *MR. v. 23. 7. 1914/IV, Anm. 14.* SCHEER, Kontrolle, Leitung und Überwachung, 16, 33.

⁸⁶ R.GBL. Nr. 278/1907, *Anlage a zu Anhang/Vertrag.*

⁸⁷ R.GBL. Nr. 160/1914.

⁸⁸ *MR. v. 23. 7. 1914/V; Verordnung des Ministers für Landesverteidigung und des Innern v. 25. 7. 1914* betreffend Verhütung von Wehrpflichtverletzungen durch Grenzüberschreitung, R.GBL. Nr. 166/1914; *kaiserliche Verordnung v. 25. 7. 1914* betreffend Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungspflicht, R.GBL. Nr. 155/1914.

c) Bürgerrechte Adieu!

Die meisten der am 23. Juli beratenen Maßnahmen aus dem Orientierungsbehelf richteten sich gegen die allgemeinen Bürgerrechte⁸⁹, hier die Art. 4, 8 bis 10 und 12 bis 13⁹⁰. Die Bürgerrechte in diesen Artikeln hatten schon von Anbeginn eine Sollbruchstelle, denn sie konnten gemäß Art. 20 des Staatsgrundgesetzes eingeschränkt oder aufgehoben werden, was durch das Gesetz v. 4. 5. 1869 geregelt wurde und das am 25. Juli 1914 in Wirksamkeit gesetzt wurde⁹¹.

Im Einzelnen suspendiert oder eingeschränkt wurden:

Art. 8, Schutz der Staatsbürger gegen staatliche Übergriffe: willkürliche Verhaftung wurde möglich, die 48-Stunden-Frist für Haft ohne Anklage wurde auf acht Tage erweitert.

Art. 9, das Hausrecht: Durchsuchungen waren nun auch ohne richterlichen Befehl möglich.

Art. 10, das Briefgeheimnis: Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen wurde ohne richterlichen Befehl möglich⁹².

Art. 12, das Vereins- und Versammlungsrecht: zur Vereinsbildung war nun eine behördliche Zustimmung statt zuvor das Ausbleiben einer Nichtuntersagung⁹³ notwendig; Vereinstreffen wurden an Bedingungen geknüpft; Versammlungen nach dem Versammlungsrecht von 1867⁹⁴ waren generell verboten⁹⁵.

Art. 13, Meinungs- und Pressfreiheit, Einführung einer Vorzensur⁹⁶.

Art. 4, die persönliche Freizügigkeit: sie wurde durch Änderungen im Passwesen beschränkt⁹⁷.

Am 31. Juli, mit Generalmobilmachung, wurden diese Einschränkungen zusätzlich erweitert⁹⁸.

⁸⁹ *Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867*, RGLB. Nr. 142/1867.

⁹⁰ *Aufhebung der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, des Vereins- und Versammlungsrechtes*, RGLB. Nr. 158/1914, 3; *des Briefgeheimnisses*, RGLB. Nr. 162/1914, *und der Pressfreiheit, Einführung von Telefon- und Telegrafenerüberwachung*, RGLB. Nr. 167/1914, 16.

⁹¹ RGLB. Nr. 66/1869; *beraten in MR. v. 13. 10. 1868 I/I (liegt nicht ein) und MR. v. 23. 4. 1869/II. Dazu LEIN, Einleitung, CMR. II, XXII. Mit der Verordnung des Gesamtministeriums v. 25. 7. 1914*, RGLB. Nr. 158/1914, *aktiviert*.

⁹² *Zusätzliche Einschränkung für Postsendungen durch die Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern v. 25. 7. 1914*, RGLB. Nr. 162/1914 *und Ausdehnung auf den Telegrafener- und Telefonverkehr, Verordnung des Gesamtministeriums v. 25. 7. 1914*, RGLB. Nr. 167/1914.

⁹³ § 7, RGLB. Nr. 134/1867.

⁹⁴ Allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste, § 2, RGLB. Nr. 135/1867.

⁹⁵ *Friedrich Adler gab im gerichtlichen Verhör an, die Untersagung einer, für den 23. Oktober [1916] anberaumten Versammlung, deren Einberufer bürgerlichen Parteien angehörten sei der Moment gewesen, zu dem er seinen unabhängigen Beschluss zur Tötung des Grafen Stürgkh gefasst habe*, NEUE FREIE PRESSE (M.) v. 18. 5. 1917, FRIEDRICH ADLER VOR DEM AUSNAHMEGERICHT, 13.

⁹⁶ *Zusätzlich Verbot von Druckschriften aus Serbien, Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels v. 25. 7. 1914*, RGLB. Nr. 161/1914 *und von der Verbreitung militärischer Nachrichten, Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz v. 25. 7. 1914*, RGLB. Nr. 165/1914., *Erweitert um militärische Nachrichten über Deutschland, MR. v. 30. 7. 1914/III, kaiserliche Verordnung v. 3. 8. 1914*, RGLB. Nr. 195/1914.

⁹⁷ *Verordnung des Gesamtministeriums v. 25. 7. 1914*, RGLB. Nr. 159/1914.

⁹⁸ *MR. v. 30. 7. 1914/III.*

d) Eingriffe in Regierungs- und Vollzugsgewalt

Das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, RGBl. Nr. 145/1867, bestimmte in Artikel 11, dass die Staatsbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises befugt waren, aufgrund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu erteilen. Doch schon in diesem Artikel war eine weitere Sollbruchstelle enthalten, nämlich, dass „die Befugnisse der bewaffneten Macht zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung dauernd organisirt oder in besonderen Fällen aufgeboden wird“⁹⁹. Durch eine kaiserliche Verordnung wurde am 25. Juli 1914 in Dalmatien die Regierungsgewalt auf den Höchstkommmandierenden der Balkanstreitkräfte übertragen⁹⁹. Hier konnte die Militärführung die Befugnisse der politischen Behörden in Form von Verordnungen und Befehlen und die Aufsicht über die Ein- und Ausreisekontrolle übernehmen¹⁰⁰. Außerdem wurden die Gemeinden durch RGBl. Nr. 154/1914 zur Mitwirkung an der Landesverteidigung und Bestrafung von Verletzungen der Amtspflicht verpflichtet.

Die beschlossenen Verordnungen waren nur auf den sogenannten Kriegsfall B (Balkan) abgestimmt und enthielten deshalb einige im Orientierungsbehelf vorgesehene Verordnungen nicht bzw. noch nicht. Auch galten einige Verordnungen nur für die im Kriegsfall B betroffenen Gebiete¹⁰¹. Die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den Höchstkommmandierenden der zu Kriegsoperationen bestimmten Teile der bewaffneten Macht galt deshalb zunächst nur für Bosnien, Herzegowina und Dalmatien. Das sollte sich nach wenigen Tagen ändern. Am 30. Juli, nach Bekanntwerden der russischen und damit der Entscheidung zur eigenen Generalmobilmachung, die am 31. erfolgte, wurden alle Maßnahmen, die nur Serbien bzw. an Serbien grenzende Gebiete betrafen, auch auf Russland und die angrenzenden eigenen Territorien ausgeweitet. Allerdings erwog Heinold, den Namen Russlands vor dem Kriegszustand nicht zu erwähnen und einige Verordnungen nicht auf das Küstenland auszudehnen, vermutlich, um Italien nicht zu beunruhigen¹⁰².

Die Befugnisse der politischen Verwaltung wurden mit der Generalmobilmachung am 31. Juli 1914 auch in Galizien, der Bukowina, Schlesien und Teilen Mährens auf das Militär übertragen¹⁰³, sowie neun Monate später, nach der italienischen Kriegserklärung, auch

⁹⁹ RGBl. Nr. 153/1914. *Diese Regelung konnte sich nur auf Dalmatien erstrecken, weil nur dieser Teil des südlichen Kriegsgebietes zum Wirkungsgebiet dieser gesetzlichen Regelung (Cisleithanien) gehörte; für Bosnien-Herzegowina war eine entsprechende Verordnung nicht notwendig, weil in diesen Provinzen der Zivil- gleichzeitig der Militärgouverneur und der Höchstkommmandierende FZM. Oskar Potiorek war.*

¹⁰⁰ *Verordnung des Gesamtministeriums v. 25. 7. 1914, RGBl. Nr. 159/1914.*

¹⁰¹ *Die anderen Bestimmungen waren beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Meldewesen, Einschränkungen des Besitzes von Waffen, Munition, Sprengstoff für Kriegsfall R (Russland) und I (Italien), Amtsgebiete der Militärgerichte, die zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Zivilpersonen berufen sind, Missbrauch von Brieftauben, Missbrauch von Luftfahrzeugen, Beschränkung des Seeschiffsverkehrs. ORIENTIERUNGSBEHELFE, IV f. Die Hintanhaltung des Mißbrauches von Brieftauben wurde zwei Tage später mit Verordnungen des Ministeriums für Landesverteidigung geregelt und fiel unter das Standrecht, RGBl. Nr. 172/1914. MR. v. 25. 7. 1914/II.*

¹⁰² *MR. v. 30. 7. 1914/III.*

¹⁰³ RGBl. Nr. 186/1914. *Das Gebiet umfasste konkret die Zuständigkeitsgebiete dieser Behörden: die Statthaltereie in Lemberg und die Landesregierung in Czernowitz und Troppau (u. zw[ar] für ihren ganzen Amtsbereich), ferner die Statthaltereie in Brünn (für den Bereich der B[ezirks]-H[auptmannschaft] M[ähr]isch Schönberg, Sternberg, Römerstadt, Neutitschein, Mährisch-Ostrau, Mistek, Proßnitz, M[ähr]isch Trübau, Olmütz, Prerau und Mährisch Weißkirchen und in den in diesen Bezirken liegenden Städten). AVA., JM., allg., Zl. 27061/1914.*

im Küstenland, Krain, Kärnten sowie Tirol und Vorarlberg¹⁰⁴. Im April 1915 wurde auch im Gebiet von Festungen die Unterstellung der öffentlichen Verwaltung unter den Festungskommissär beschlossen¹⁰⁵. Der Großteil der Monarchie stand somit unter Militärverwaltung.

Die Gebiete, in denen das Militär die politische Verwaltung übernommen hatte, waren das sogenannte „Gebiet der Armee im Felde“¹⁰⁶. Dazu gehörten mit Mai 1915 alle cisleithanischen Gebiete bis auf Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, die Steiermark, Böhmen und bestimmte Teile Mährens¹⁰⁷. Dies galt bis Jänner 1917¹⁰⁸. Die Definition des „Gebietes der Armee im Felde“ war auch für andere Belange wichtig. Im Bereich der Rechtsprechung konnte sie über Leben und Tod entscheiden.

e) Rechtsprechung im Krieg

Durch die am 23. Juli 1914 vorsorglich in die Wege geleiteten Einschränkungen wurde auch in die richterliche Gewalt eingegriffen, die durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144/1867, geregelt war. Derartige Eingriffe allerdings waren dort bereits in Abs. XX vorgesehen: die Ausweitung der Militärgerichtsbarkeit und der Militärverwaltung auf Zivilpersonen – eine weitere Sollbruchstelle.

Die Militärgerichtsbarkeit hielt also auch in der Zivilrechtspflege Einzug. Zivilisten, die beschuldigt wurden, gegen die Kriegsmacht gehandelt zu haben, kamen vor ein Militärgericht¹⁰⁹, ebenso für bestimmte andere Delikte (Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Aufruhr, Sabotage, Mord, Drohungen oder Angriffe auf Amtspersonen etc.)¹¹⁰. Dabei musste das Militärgericht aber das allgemeine Strafrecht anwenden. In ganz Cisleithanien galt in diesen Fällen also die Militär- statt der Zivilstrafprozessordnung, aber weiterhin das Zivilstrafrecht. Im cisleithanischen Hinterland fielen während des Krieges 162.200 Strafsachen an. Bei den Wiener Militärgerichten entfielen an Verbrechen und Vergehen mehr als die Hälfte auf Diebstahl und Plünderung, etwas über 20 % auf militärische Tatbestände (also Meuterei, Befehlsverweigerung, Feigheit, Desertion etc.). Diese Wiener Zahlen unterscheiden nicht zwischen Zivilisten und Militärpersonen¹¹¹. Zahlen aus Böhmen, Mähren und Schlesien zeigen insgesamt einen Rückgang der Fälle von 1914 bis 1916 (wobei Verhaftungen 1914 leicht zunahm) und danach einen starken Anstieg bis 1918. 1918 gab es fast doppelt so viele Fälle wie 1913, was vor allem auf Diebstahlsfälle zurückzuführen ist – sie hatten sich bis 1918 mehr als vervierfacht. Die gerichtlich bestätigte Beschlagnahme von Druckschriften nahm 1914 deutlich zu, um

¹⁰⁴ RGBl. Nr. 133/1915.

¹⁰⁵ MR. v. 24. 4. 1915/III (liegt nicht ein); kaiserliche Verordnung v. 6. 5. 1915, RGBl. Nr. 125/1915.

¹⁰⁶ FÜHR, Das k. u. k. Armeeeberkommando, 22.

¹⁰⁷ Zu den Maßnahmen in Ungarn siehe PERES, Die rechtlichen Grundlagen und ihre Auswirkungen auf den Alltag. Zur Praxis des Kriegsrechts siehe HAUTMANN, Kriegsgesetze und Militärjustiz, 106–109.

¹⁰⁸ Die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung auf das Armeeeberkommando wurde mit RGBl. Nr. 18/1917 aufgehoben.

¹⁰⁹ Unterstellung von Zivilpersonen, die sich strafbarer Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, unter die Militärstrafgerichtsbarkeit, RGBl. Nr. 164/1914. Darunter fielen Delikte wie Werbung für, Verleitung und Hilfeleistung zur Militärdienstverletzung, Ausspähung, Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls etc.

¹¹⁰ Zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit, RGBl. Nr. 156/1914.

¹¹¹ EXNER, Krieg und Kriminalität in Österreich, 118–121.

dann stark abzusinken. Prozesse wegen Hochverrats sowie Todesstrafen nahmen nicht signifikant zu. Die Zahl der Verurteilungen wegen Aufwiegelung und Aufreizung stieg aber nach einem Rückgang 1914 kontinuierlich an, mit einem Höhepunkt 1917¹¹².

Anders als im Hinterland war ab 3. August die Situation im Gebiet der Armee im Felde (siehe oben). Ab diesem Zeitpunkt galt dort auch für Zivilisten das Militärstrafrecht, das gegenüber dem Zivilstrafrecht bei gleichen Delikten erhöhte Strafen, oft auch die Todesstrafe, vorsah. Zusätzlich ordnete hier an diesem Tag das Armeekommando das Standrecht an, wie das Ministerratspräsidium den betroffenen Statthaltereien bzw. Landesregierungen mitteilte¹¹³. Allerdings behielten die Zivilgerichte die Prozessführung. Das Standrecht war bereits am 25. Juli 1914 verschärft worden¹¹⁴.

Die Quantifizierung der Prozesse nach dem Militärstrafrecht ist wegen der Aktenlage schwierig. Einen Einblick gibt Oswald Übereggers Arbeit zu Tirol mit 5809 analysierten Verfahren. 15,3 % der Verfahren richteten sich gegen Zivilisten, davon 30 % Frauen. Es ging also meist gegen Militärpersonen. Nur 31,6 % der Verfahren endeten mit einem Urteil, nicht zuletzt weil die Angeklagten oft flüchtig waren. 65 % der Verurteilten erhielten niedere Arrest- oder Kerkerstrafen, 2,7 % die Todesstrafe, meist in Standrechtsprozessen, wobei nur fünf der 43 Urteile vollzogen wurden, ähnlich wie bei den anderen verurteilten Militärpersonen, die mehrheitlich wieder in den Dienst geschickt wurden¹¹⁵.

Ab 24. August 1914 wurde das Feldverfahren nicht nur bei mobilen, sondern auch bei allen stabilen Kommandos im Bereich der Armee im Felde (Krakau, Przemyśl, Lemberg, Dalmatien) eingeführt und schrittweise ausgeweitet. Im Unterschied zum normalen Standrecht konnten im Feldverfahren auch Offiziere ohne juristische Ausbildung bei Gericht zum Einsatz kommen. Gegen ein Todesurteil gab es kaum Berufungsmöglichkeiten¹¹⁶. Am extremsten war es im unmittelbaren Frontbereich, dort urteilten Feldgerichte, teilweise im verkürzten Feldverfahren, d. h. gegen Todesurteile gab es keine Berufungsmöglichkeit, sie konnten sofort vollstreckt werden; die Möglichkeit der Begnadigung stand nur dem anwesenden Kommandanten zu¹¹⁷. Während des Krieges wurden in der Gesamtarmee 754 Militärpersonen im Feldverfahren verurteilt, alle zum Tode, hingerichtet wurden 737 Militärpersonen¹¹⁸.

Am 30. Oktober ging es weiter mit der Ausweitung der Militärjustiz für Zivilisten: Wenn in ihren Bezirken die Gerichte nicht amtieren konnten, vornehmlich wegen kriegerischer Handlungen, wurden im Gebiet der Armee Zivilstrafprozesse auch von den Militärgerichten – stabilen und Standgerichten – verhandelt¹¹⁹.

¹¹² KRIMINALSTATISTIK VON BÖHMEN, MÄHREN UND SCHLESIEN IN DEN JAHREN 1913–1918, Verwaltungsteil Tab. 1, Tab. 2, A 2, A 13; Kriminalstatistischer Teil, Tab. 3, 1 u. 2, Gesamt. Tab. 3, 29, Tab. 4, 1 u. 2, Verwaltungsteil Tab. 2, 24 A; siehe auch RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 62.

¹¹³ AVA., JM., allg., Zl. 27061/1914.

¹¹⁴ MR. v. 25. 7. 1914/II.

¹¹⁵ ÜBEREGGER, Der andere Krieg, 417–419.

¹¹⁶ Am 9. 9. 1914 wurde die dreitägige Vorbereitungsfrist des Angeklagten auf sechs Stunden verkürzt und andere Verteidigungsrechte eingeschränkt, am 14. 11. 1914 wurde die 48-Stunden-Frist für die Erhebung des zuständigen Kommandanten aufgehoben. FÜHR, Das k. u. k. Armeekommando, 116 f. Militärstrafprozessordnung, RGL. Nr. 131/1912, standrechtliches Verfahren §§ 433–450; Gerichtsverfassung und Verfahren im Felde §§ 451–486.

¹¹⁷ Gesetz v. 5. 7. 1912, RGL. Nr. 131/1912, § 480.

¹¹⁸ EXNER, Krieg und Kriminalität in Österreich, 126 f.

¹¹⁹ MR. v. 30. 10. 1914/I.

Tabella 1: Innere und Justizverwaltung im Krieg (bis 1917)

Verwaltungsbereich	besondere Fälle	Zwischen unterliegen	Teilmobilisierung 28. 7. 1914	wirksam in	eingef. mit	M.R. v.	Generalmobilmachung 31. 7. 1914	wirksam in	eingef. mit	M.R. v.	Kriegseintritt Italiens 23. 5. 1915	wirksam in	eingef. mit	M.R. v.									
politische Verwaltung	besondere Fälle	Zwischen unterliegen	Teilmobilisierung 28. 7. 1914	wirksam in	eingef. mit	M.R. v.	Generalmobilmachung 31. 7. 1914	wirksam in	eingef. mit	M.R. v.	Kriegseintritt Italiens 23. 5. 1915	wirksam in	eingef. mit	M.R. v.									
															Militärverwaltung	RGBl. Nr. 153/1914	23. 7. 1914/IV	Teile Mährens, Schlesien, Galizien, Bukowina, Dalmatien	RGBl. Nr. 186/1914	30. 7. 1914/III	Kärnten, Tirol, Küstenland,	RGBl. Nr. 133/1915	19. 5. 1915/II
															deklarierte Gebiete	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung
Justizverwaltung	deklarierte Gebiete	Standrecht	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung									
															Frontbereich	Frontbereich	Frontbereich	Frontbereich	Frontbereich	Frontbereich	Frontbereich	Frontbereich	Frontbereich
Gebiet der Armee im Felde	unmittelbarer Frontbereich	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung									
															Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung
politische Verwaltung	Zivilverwaltung	SG	Nieder-, Oberöster-	Nieder-, Oberöster-	Nieder-, Oberöster-	Nieder-, Oberöster-	Nieder-, Oberöster-	Nieder-, Oberöster-	Nieder-, Oberöster-	Nieder-, Oberöster-	Nieder-, Oberöster-	Nieder-, Oberöster-	Nieder-, Oberöster-	Nieder-, Oberöster-									
															SG	SG	SG	SG	SG	SG	SG	SG	SG
Justizverwaltung	Strafbare Handlungen wider die Kriegsmacht	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung									
															Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung
übrige Gebiete	Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Mord, Angriffe auf Amtspersonen etc.	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung									
															Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung	Militärverwaltung

Es gab sogar Versuche seitens des Militärs, noch strengere Maßnahmen durchzusetzen, allerdings solche, die nicht den Weg in die Tagesordnung des Ministerrates fanden. So verlangte das Armeeeoberkommando 1915, dass Zivilisten auch nach dem Krieg unter der Militärstrafprozessordnung bleiben sollten¹²⁰. Stürgkh sah 1915, anders als das Armeeeoberkommando, nicht die Notwendigkeit, in Böhmen die Repressionsmaßnahmen noch weiter zu verschärfen¹²¹, und stellte sich insbesondere 1916 gegen die systematische Verletzung der Militärstrafprozessordnung, die eigenmächtige Ausweitung des Feldverfahrens¹²². Diese Praxis wurde aber erst Anfang Juli 1917, nach Stürgkhs Tod, unter Kaiser Karl beendet¹²³.

Am 22. August 1916 schrieb Stürgkh dem Armeeeoberkommando, dass man selbstverständlich die „radikale Ausmerzung der staatsfeindlichen Erscheinungen“ betreibe, aber, da es sich „vielfach um Maßnahmen sehr weittragender Bedeutung“ handle, deren Prüfung nun einmal Zeit brauche, weshalb sich die Regierung „vorbehalte, die ihr verfassungsmässig zustehenden Verfügungen innerhalb ihres Wirkungskreises in dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte zu treffen“. Stürgkh verwahrte sich also gegen Drängelei bei politischer Verfolgung, betrieb diese aber durchaus, nur im eigenen Tempo und mit eigenen Prioritäten¹²⁴.

Im Ministerrat besprochen wurden neue und modifizierte Maßnahmen. Erhalten ist ein Plan, Verräter, also Staatsbürger, die zum Feind übergelaufen waren, in Haftung zu nehmen. Neu war eine Kampagne gegen Verräter, die der Ministerrat mit Gesetzen bestritt, und zwar Ende Mai und nochmals im Dezember 1915, da speziell gegen Anwälte, die für ihr Verlassen des Staates mit dem Verlust öffentlicher „Befugnisse, Stellungen und Rechte“ bestraft wurden, und 1916 wurden Strafen für das Verlassen des Staates überhaupt ausgeweitet¹²⁵.

Grundsätzlich waren aber die heiklen Fragen der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit, die im Grunde immer wieder Rechtsbrüche bedeuteten, seit dem Ministerrat vom 29. August 1914 nicht mehr Thema im Ministerrat. Man hatte die Angelegenheit auf andere Verwaltungsebenen bzw. an die militärischen Behörden delegiert, mit anderen Worten auf einen Staat im Staat, der sich wie ein Karzinom ausbreitete¹²⁶.

Und in noch einen Bereich der Zivilgerichtsbarkeit wurde am 23. bzw. 25. Juli eingegriffen, in die Geschworenengerichte. Diese waren laut Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144/1867, bei mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen zuständig. Sie wurden 1914 für Dalmatien auf ein Jahr eingestellt¹²⁷, mit Generalmobilmachung am 31. Juli auch im Gebiet der Armee im Felde in Galizien, der Bukowina und Teilen Mährens¹²⁸. Dies wurde am 27. August auf ganz Cisleithanien ausgedehnt. Hochenburger

¹²⁰ Schreiben des Armeeeoberkommandos v. 28. 7. 1916 (Abschrift) an Stürgkh, AVA., Ministerrat 4528/1915. Siehe dazu ausführlich FÜHR, Das k. u. k. Armeeeoberkommando, 147–150.

¹²¹ FÜHR, Das k. u. k. Armeeeoberkommando, 36.

¹²² Seit August 1914 betrieb das Armeeeoberkommando eine eigenmächtige Ausweitung des Feldverfahrens, FÜHR, Das k. u. k. Armeeeoberkommando, 116 f.

¹²³ FÜHR, Das k. u. k. Armeeeoberkommando, 116–122.

¹²⁴ Schreiben Stürgkhs v. 22. 8. 1916 (Abschrift) an das Armeeeoberkommando, AVA., JM., Präs. 359/1916.

¹²⁵ MR. v. 20. 5. 1915/III (liegt nicht ein); MR. v. 31. 5. und 2. 6. 1915/I, MR. v. 11. 12. 1915/II (liegt nicht ein); RGBl. Nr. 394/1915; MR. v. 6. 6. 1916/I; RGBl. Nr. 309/1916.

¹²⁶ Vergleiche dazu SCHEER, Kontrolle, Leitung und Überwachung.

¹²⁷ Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte. RGBl. Nr. 163/1914. *Geschworenengerichte dürfen nach dem Gesetz v. 23. 5. 1873, RGBl. Nr. 120/1873, nur nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes und nicht länger als ein Jahr eingestellt werden; die Einjahresfrist war beraten worden im MR. v. 25. 1. 1872/III, CMR. III/1, Nr. 34.*

¹²⁸ Verordnung des Gesamtministeriums v. 31. 7. 1914, RGBl. Nr. 189/1914.

begründete dies nicht nur mit dem Fehlen von Geschworenenkandidaten wegen der Wehrpflicht, sondern auch damit, dass wegen der Kriegsereignisse „die Geschworenen [...] nicht mehr die [nötige] innere Ruhe und Überlegung besitzen“, außerdem solle man nicht „wirtschaftliche Kräfte vergeuden und der Bevölkerung eine Bürde auferlegen, die zu tragen sie kaum imstande wäre“¹²⁹.

Die Einschränkung der Zivilgerichtsbarkeit beschäftigte den Ministerrat auch 1915. Da Geschworenengerichte nicht länger als ein Jahr eingestellt werden durften, wurde ihre „zeitweilige Einstellung“ erst bis Ende März und dann bis Ende Dezember 1916 erwirkt¹³⁰. Da die Geschworenengerichte 1914 aber nur bis Mitte des Jahres 1915 aufgehoben worden waren, mussten Geschworenenlisten für das Jahr 1915 bestimmt werden. Entsprechend wurden die Gemeinden angewiesen, bis Ende April 1915 Urlisten der Geschworenen anzulegen¹³¹. Probleme bei der Bildung dieser Listen kamen im Ministerrat vom 3. Mai 1915 zur Sprache, worauf zunächst „die Bildung der Geschworenenlisten für das Jahr 1915 ergänzt und abgeändert“¹³² und dann, nachdem die Geschworenengerichte bis über das Jahr 1915 hinaus eingestellt worden waren, gänzlich „außer Kraft gesetzt wurden“¹³³. Für 1916 wurde die Bildung von Geschworenenlisten dann wieder angeordnet¹³⁴, aber mit der Aufhebung der Geschworenengerichte bis Ende 1916 wieder sistiert¹³⁵. Die letzte Verlängerung der Einstellung der Geschworenengerichte erfolgte dann Ende 1916 für ein Jahr, bereits unter der neuen Regierung Clam-Martinić¹³⁶.

Tatsächlich wurde somit eine Institution außer Kraft gesetzt, die dem Monarchen und der Regierung seit jeher lästig fiel, da sie besonders für Presseprozesse zuständig war und einer effektiven Kontrolle der Medien im Wege stand¹³⁷. Dieser Eingriff in die richterliche Gewalt war also gleichzeitig auch ein Eingriff in die Meinungsfreiheit.

f) Zensur und Propaganda

Auch die Einschränkung der Meinungs- und der Pressefreiheit gehörte zu den Maßnahmen, die der Ministerrat am 23. Juli 1914 in die Wege leitete und die am 25. Juli umgesetzt wurden, und war somit Teil der Suspension vieler Grundrechte¹³⁸. Über den Krieg durfte nun nur mehr anhand der offiziellen Mitteilungen, „welche durch das k. k. Telegraphenkorrespondenzbureau, durch offizielle Blätter oder mit Genehmigung des Kriegspressequartiers des k.

¹²⁹ *MR. v. 27. 8. 1914/I*, RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 11; SCHMIDL, Die Totalisierung des Krieges, 381–387.

¹³⁰ *MR. v. 28. 6. 1915/I* (liegt nicht ein), kaiserliche Verordnung v. 7. 7. 1915, RGBL. Nr. 189/1915; *MR. v. 18. 12. 1915/VIII* (liegt nicht ein), kaiserliche Verordnung v. 2. 1. 1916, RGBL. Nr. 6/1916.

¹³¹ *Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers v. 10. 10. 1914*, RGBL. Nr. 273/1914.

¹³² *MR. v. 3. 5. 1915/II* (liegt nicht ein), *Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers v. 5. 5. 1915*, RGBL. Nr. 110/1916.

¹³³ *Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers v. 7. 7. 1915*, RGBL. Nr. 191/1915.

¹³⁴ *Verordnung des Ministers des Inneren und des Justizministers v. 23. 8. 1915*, RGBL. Nr. 249/1915.

¹³⁵ RGBL. Nr. 6/1916, § 4.

¹³⁶ *MR. v. 22. 12. 1916/VI*, kaiserliche Verordnung v. 27. 12. 1916, RGBL. Nr. 427/1916.

¹³⁷ OLECHOWSKI, Das Preßrecht in der Habsburgermonarchie, 1500, 1516; OLECHOWSKI, Die Entwicklung des Preßrechts, 475, 511.

¹³⁸ *MR. v. 23. 7. 1914/IV*, *Verordnung des Gesamtministeriums v. 25. 7. 1914*, RGBL. Nr. 158/1914 (*Suspension der Grundrechte*), sowie *Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz v. 25. 7. 1914*, RGBL. Nr. 165/1914 (*Verbot der Veröffentlichung militärischer Nachrichten*). Siehe dazu CORNWALL, The undermining of Austria-Hungary; CORNWALL, Das Ringen.

u. k. Armeeeoberkommandos oder des Pressebureaus des k. u. k. Kriegsministeriums zur Öffentlichkeit gebracht wurden,“ berichtet werden. Die Zensur selbst kam nach ihrer Einführung im Ministerrat nur noch einmal zur Sprache, nämlich Ende 1915 im Zusammenhang mit einer angestrebten „Vereinfachung der Wiener Zensurverhältnisse“¹³⁹.

Jedoch konnten „wegen des ungeheuren Bedürfnisses der Öffentlichkeit nach Nachrichten“ Mitteilungen über den Krieg nicht einfach nur ausgeklammert werden. Vielmehr sollte die Bevölkerung das Gefühl haben, aktuell informiert zu sein. Aus diesem Grund wurde die seit 1848 verbotene Zeitungskolportage¹⁴⁰ für Sonderausgaben „mit Nachrichten, die mit den Kriegsereignissen zusammenhängen“ wieder bewilligt¹⁴¹. Die Stunde der berühmten und uns durch Karl Kraus’ „Die letzten Tage der Menschheit“ bis heute präsenten „Extraausgabe —!“ hatte geschlagen.

Das erschien der Regierung aber nicht genug an Information und sie beschloss Ende 1914, nach deutschem Vorbild eine Denkschrift über die von ihr aus Anlass des Krieges getroffenen Maßnahmen zu veröffentlichen, weil, wie Eisenbahnminister Forster ausführte, die Bevölkerung „über die in dieser Richtung entfaltete intensive Tätigkeit der Regierung doch nicht ganz orientiert sei und sich daher nicht genügend Rechenschaft gebe, dass die relativ günstige Wirtschaftslage in einem fortgeschrittenen Stadium des Krieges zum Teil gewiss auf jene Maßnahmen zurückzuführen sei“¹⁴². 1915 erschien dann eine entsprechende Denkschrift über die bis Ende Juni des Jahres getroffenen Maßnahmen¹⁴³. Weil sich der Krieg in die Länge zog, wurden noch drei weitere solche Denkschriften veröffentlicht¹⁴⁴.

Am 6. Februar 1915 beriet der Ministerrat über ein Handschreiben, „mit welchem der Bevölkerung für ihre opferfreudige und hingebende Haltung während des Kriegszustandes die Ah. Anerkennung und der Dank bekanntgegeben wird“¹⁴⁵, es scheint aber kein entsprechendes Handschreiben erlassen worden zu sein. Der Kriegseintritt Italiens machte dann aber ein Handschreiben an Stürgkh notwendig, in dem, nach einem halben Jahr Krieg an der italienischen Grenze, der „Bevölkerung im südwestlichen Kriegsgebiete“ für „Opfermut“ und „Standhaftigkeit“ bei der Unterstützung des Heeres gedankt wurde¹⁴⁶. Ebenfalls der Aufrechterhaltung der Moral diente die am 1. Juli 1916 eröffnete Kriegsausstellung im Wiener Prater, wo es auch einen nachgebauten Schützengraben „mit feindlichen Stellungen nach der Natur“ zu sehen gab¹⁴⁷. Ihre Verlängerung auf das Jahr 1917 kam ebenfalls im Kreis der Minister zur Sprache¹⁴⁸.

¹³⁹ *MR. v. 4. 12. 1915/I (liegt nicht ein). Siehe dazu ausführlich SPANN, Zensur in Österreich während des I. Weltkrieges; SCHEER, Das Kriegsüberwachungsamt.*

¹⁴⁰ *Dies war im Pressgesetz v. 17. 12. 1862 geregelt, R.G.B.L. Nr. 6/1863, § 23. Das Verbot bestand aber schon seit 1848, OLECHOWSKI, Die Entwicklung des Preßrechts, 513.*

¹⁴¹ *MR. v. 10. 8. 1914/II, kaiserliche Verordnung v. 11. 8. 1914, R.G.B.L. Nr. 215/1914.*

¹⁴² *MR. v. 19. 12. 1914/VII.*

¹⁴³ DENKSCHRIFT MASSNAHMEN BIS JUNI 1915.

¹⁴⁴ *MR. v. 23. 8. 1915/I (liegt nicht ein); es folgten entsprechende Denkschriften, DENKSCHRIFT MASSNAHMEN BIS DEZEMBER 1915; DENKSCHRIFT MASSNAHMEN BIS JUNI 1916; DENKSCHRIFT MASSNAHMEN BIS JUNI 1917.*

¹⁴⁵ *MR. v. 6. 2. 1915/I (liegt nicht ein).*

¹⁴⁶ *MR. v. 2. 12. 1915/II (liegt nicht ein); Vorträge Stürgkhs v. 2. 12. 1915, Ab. E. mit Handschreiben v. 3. 12. 1915, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1450/1915; publiziert in WIENER ZEITUNG (M.) v. 4. 12. 1915.*

¹⁴⁷ *Dazu ausführlich SOMMER, Zur Kriegsausstellung 1916 im Wiener Prater.*

¹⁴⁸ *MR. v. 26. 9. 1916/II (liegt nicht ein).*

g) Repressionen und Exzesse gegen Zivilisten

Ein besonders heikler Eingriff in die Bürgerrechte war der Umgang mit sogenannten verdächtigen und unzuverlässigen Elementen. Bereits 1913 war zwischen Ministerium des Innern und Kriegsministerium erörtert worden, dass die Verhaftung „alle[r] sich im Aufmarschraume aufhaltenden gefährlichen Elemente“ die Frage ihrer „Verwahrung“ bedingen würde. Das Kriegsministerium kam zu dem Schluss, dass ihre „Verwahrung im Aufmarschraume selbst“ eine „Kalamität“ bedeuten würde, weshalb „sie [...] nach den Intentionen der operativen Leitung schon in den ersten Mobilisierungstagen in möglichst geschlossenen Transporten in solche Orte geschafft werden [sollen], in welchen ihre polizeiliche Überwachung wegen der dort ansässigen unbedingt verlässlichen Bevölkerung und lokaler Verhältnisse halber erleichtert wird“¹⁴⁹.

Am 29. August 1914 wies dann Innenminister Heinold im Ministerrat darauf hin, dass die Festsetzung von Zivilisten ohne Grund eigentlich gesetzwidrig ist. Zwar könne eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, aber, so befürchtete Heinold, diese würde zu dann noch weiterführenden „Übergriffen verleiten“. Daher tolerierte die Regierung stillschweigend gesetzwidrige Freiheitsberaubungen letztendlich, indem sie das Thema nicht mehr behandelte und stattdessen den „Behörden“ überließ zu entscheiden, ob „weitere Inhaftbehaltung trotz des Mangels konkreter Tatbestandsmomente im Interesse der Kriegführung unerlässlich“ seien¹⁵⁰. Man wollte das Unrecht nicht öffentlich festschreiben, ohne es zu verhindern. Zu diesem Zweck übertrug man die Verantwortung auf die Bezirksbehörden in Zusammenarbeit mit den Sicherheitskräften. Das waren Polizei, Gendarmerie, Militär und insbesondere das Kriegsüberwachungsamt.

Dass nicht nur das Militär Exzesse gegenüber der Zivilbevölkerung beging, sondern auch die Zivilbehörden, war ein Resultat dieses Abschiebens von Verantwortung seitens des Ministerrates. In Cisleithanien wurden zehntausende Untertanen meist ruthenischer, serbischer, später auch italienischer Nationalität verhaftet und interniert. Zu den Massenverhaftungen trugen gerade auch die Zivilbehörden wesentlich bei¹⁵¹.

Freilich war die Lage dort am schlimmsten, wo das Militär operativ vorging. Es kam zu massenhaften Tötungen und verbreiteten willkürlichen Hinrichtungen aufgrund dubioser Denunziationen, insbesondere in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Böhmen und Galizien. Bei militärischen Aktionen wurden tausende Menschen hingerichtet oder einfach getötet¹⁵². Wohlgemerkt handelte es sich hier um die eigenen Staatsangehörigen, nicht feindliche Soldaten oder andere Ausländer.

¹⁴⁹ *Schreiben des Kriegsministeriums v. 13. 3. 1913 an das Innenministerium*, AVA., IM., Präs. Zl. 3135/1913, fol. 17 ff.

¹⁵⁰ *MR. v. 29. 8. 1914/II.*

¹⁵¹ *Zur Geschichte der Internierungen eigener Zivilisten in Österreich-Ungarn, siehe STIBBE, Krieg und Brutalisierung, besonders zur Behandlung der galizischen Internierten im Lager Thalerhof bei Graz*, STIBBE, Krieg und Brutalisierung, 96.

¹⁵² *Zuverlässige Zahlen gibt es nicht, belegt sind für Galizien 1914/1915 620 zivile Opfer, die Zahlen dürften aber deutlich höher liegen*, LEIDINGER, „Der Einzug des Galgens und des Mordes“; LEIDINGER – MORITZ – MOSER – DORNIK, Habsburgs schmutziger Krieg, 85. *Tomáš Garrigue Masaryk nannte in einem Artikel von 1916 die Schätzung von 80.000 Opfern hoffentlich übertrieben, aber indikativ*, MASARYK, Austria under Francis Joseph, 202 f.

Gegen die willkürlichen Verhaftungen wurde zunächst nichts unternommen. Doch am 24. August 1914 zeigte ein vertraulicher Vermerk in einem Akt des Kriegsministeriums, dass die Verhaftungen auch vor den Familien militärischer Prominenz nicht Halt machten, ja auch eminente Ungarn betroffen waren: „Exz[ellenz] KM wünscht, daß den – gewiss nicht immer gerechtfertigten Verhaftungen pol[itischer] Verdächtiger Einhalt getan werde (Sohn von Exz[ellenz] B[a]r[on] Házai, Frau eines aktiven F[eld]m[arschall]l[eu]t[nant]s etc.).“ Gemeint war der Sohn des ungarischen Landesverteidigungsminister FML. Samuel v. Hazai. Auch die verhaftete Dame gehörte zu einem exklusiven Personenkreis, gab es doch nur etwa 100 Feldmarschallleutnants¹⁵³. Interessant ist das „etc.“, das auf weitere Verhaftungen Prominenter hindeutet. Informiert wurde auch Major des Generalstabskorps Akusius Kárpáthy. Drei Tage später, am 27. August 1914 wies dann das Kriegsüberwachungsamt für Cisleithanien und Bosnien-Herzegowina sowie das Kriegsministerium für Ungarn in einem Erlass alle Militärkommanden an, „in Fällen, in denen kein strafbarer Tatbestand vorliegt oder erweislich ist, die Beschuldigten der politischen Behörde zu überstellen, die zu prüfen haben wird, ob eine Verwahrung dieser Personen zur Hintanhaltung von Gefahren für die Kriegführung tatsächlich geboten erscheint. Zugleich werden die Militärkommanden unter Hinweis auf vorgekommene Fehlgriffe angewiesen, weitere Verhaftungen nur dann vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn gegen eine Person wirklich ein begründeter Verdacht vorliegt [...] Fehlgriffe (wie die Verhaftung einwandfreier Personen, so insbesondere hoher österr[eichisch-jung[arischen] Offiziere des Ruhestandes oder hochstehender Persönlichkeiten und ihrer Angehörigen, deren Stellung und Vorleben schon eine Gewähr für ihre loyale Gesinnung bietet) sollen wohl nicht mehr vorkommen.“ Die gesellschaftliche Stellung einer Person wurde also als Gewähr für Loyalität angesehen¹⁵⁴.

Die Willkür an sich wurde nicht als problematisch angesehen, sondern vielmehr die Überlastung der Gefängniskapazitäten. Schließlich sah sich Franz Joseph am 17. September genötigt, ein Befehlsschreiben wegen willkürlicher Verhaftungen an das Militär etc. zu erlassen¹⁵⁵. Es brauchte die den Dualismus tangierende Peinlichkeit der Verhaftung eines ungarischen Ministersohnes, damit etwas geschah. Dieser Ah. Befehl änderte aber für die meisten Betroffenen wenig in der Praxis¹⁵⁶.

¹⁵³ SCHEMATISMUS FÜR DAS K.U.K. HEER UND FÜR DIE K.U.K. KRIEGSMARINE, 131–133. *Ein Feldmarschallleutnant entsprach im Deutschen Heer einem Generalleutnant.*

¹⁵⁴ *Erlass von FML. Schleyer an die Militärkommanden v. 27. 8. 1914, KA., KÜA. 2647/1914.*

¹⁵⁵ *Ah. Befehlsschreiben v. 17. 9. 1914 (Abschrift), AVA., Ministerratspräsidium, 5079/1914.*

¹⁵⁶ *Der entsprechende Erlass des Landesverteidigungsministeriums war unmissverständlich. Er verfügte, daß alle in Haft befindlichen Personen des Zivilstandes, gegen die militärgerichtliche Untersuchungen zwar anhängig, aber wegen Mangel an Beweisen aussichtslos waren, sogleich außer Verfolgung zu setzen seien. Derartige Häftlinge sind laut dieses Erl. entweder nach den für politisch Verdächtige bestehenden Vorschriften zu behandeln oder, wenn kein Grund zu ihrer weiteren Verwahrung besteht, auf freien Fuß zu setzen. Der Erlass erging an alle Militärkommanden. Entlassen wurden bis Ende Oktober 1914 aber nur 941 Personen, in Prag und Innsbruck gar keine. 2.026 waren noch in militärgerichtlicher Haft. Wohlgemerkt sind dies nur die Personen, die noch nicht in Lager abtransportiert waren. Im Oktober 1914 waren im großen Lager Thalerhof über 5.600 Internierte. Referat zur Häftlingsverminderung, AVA., IM., Präs. 15628/1914.*

Freiheitsstrafen nahmen ein solches Ausmaß an, dass die Behörden die Zahl der Gefangenen nicht mehr bewältigen konnten, geschweige denn wussten, wer wo gefangen war und warum¹⁵⁷, wie auch in dem geheimen Vermerk zu willkürlichen Verhaftungen deutlich wurde: „Alle Internierungsorte überfüllt Mangel an Bewachung, Kostenfrage (Da KM zahlt wird die Sache immer größere Dimensionen annehmen) Vertraulich“¹⁵⁸. Und das waren nur die „einheimischen“ Zivilinternierten. Hinzu kamen die internierten fremden Staatsangehörigen und die riesige Zahl der Kriegsgefangenen¹⁵⁹.

Die Deportierten waren zwar keine Opfer von Massenverhaftungen, doch auch sie belasteten die Kapazitäten und wurden in Lager gesteckt. Am 10. August erschien eine Notverordnung zum Schutz der Bevölkerung in Gefahrenzonen, die eine massenhafte Evakuierung bzw. Deportation v. a. aus Galizien und Istrien zur Folge hatte¹⁶⁰. Alle deportierten Menschen mussten natürlich untergebracht und versorgt werden¹⁶¹.

An der Sicherheits- bzw. Repressionspolitik änderte sich 1915 bis 1916 wenig. Die Gewaltexzesse der Mobilisierungsmonate wiederholten sich in diesem Ausmaß im Hinterland nicht, wohl aber im Frontbereich bei der Rückeroberung Galiziens 1915¹⁶². Zusätzlich brachte der Krieg mit Italien ab 23. Mai 1915 die italienischsprachigen Bürger Cisleithaniens verstärkt ins Visier der Behörden. Sie schlugen bald mit über 10.000 Menschen bei den Zivil-Internierten zu Buche¹⁶³. Die Gebiete, wo das Standrecht galt, umfassten nun auch Tirol und damit den Großteil Cisleithaniens. Am 3. und 20. Mai 1915 beriet der Ministerrat über Maßnahmen in Frontgebieten für den Kriegsfall mit Italien¹⁶⁴, am 19. Mai die Vorbereitung der „Ausnahmsverfügungen Kriegsfall I“¹⁶⁵. In dieser Zeit begann Karl Kraus mit den Vorarbeiten an den „Letzten Tagen der Menschheit“.

Prominentestes Ziel der Repression war Karel Kramář, der am 3. Juni 1916 von einem Militärgericht zum Tod verurteilt wurde, dessen Urteil aber nicht vollstreckt und der ein Jahr darauf amnestiert wurde¹⁶⁶. Nicht minder aufsehenerregend war die Hinrichtung des Abgeordneten Cesare Battisti am 12. Juli 1916, der sich allerdings im Gegensatz zu Kramář

¹⁵⁷ Die Behörden verloren tatsächlich den Überblick, auch wegen der Kriegsereignisse. So war etwa bei den in der vorangehenden Anmerkung genannten Zahlen nicht klar, wer Untersuchungs (Verwahrungs)häftling, oder bloß politisch verdächtig war. In Poszony (Pressburg) waren 250 Gefangene aus Versehen ins falsche Lager transportiert worden und zeitweise unauffindbar. Referat zur Häufungsverminderung, AVA., IM., Präs. 15628/1914.

¹⁵⁸ Erlass von FML. Schleyer an die Militärkommanden 27. 8. 1914, KA., KÜA. 2647/1914.

¹⁵⁹ Siehe etwa STIBBE, Krieg und Brutalisierung, 90, Anm. 9, zu den Kriegsgefangenen zuletzt LEIDINGER – MORITZ, Verwaltete Massen; SCHMIDL, Die Totalisierung des Krieges.

¹⁶⁰ MR. v. 10. 8. 1914/I.

¹⁶¹ Siehe dazu etwa die Übersicht STIBBE, Enemy aliens, deportees, refugees. Nicht nur die Bevölkerung weiter Teile Galiziens, sondern auch jene des südlichen Istrien wurde fast vollständig deportiert, siehe MENTZEL, Kriegsflüchtlinge in Cisleithanien, zu Istrien den Sammelband RADOŠEVIĆ – DABO, U sjeni Velikoga rata.

¹⁶² SZLANTA, Der lange Abschied der Polen, 827–829.

¹⁶³ Zur Behandlung der Bevölkerung in Tirol und insbesondere im Trentino siehe PIRCHER, Militär, Verwaltung, Politik in Tirol im Ersten Weltkrieg, 64–96; TONEZZER – WEDRAC, Die Italiener, 934–941.

¹⁶⁴ MR. v. 3. 5. 1915/III (liegt nicht ein); MR. v. 20. 5. 1915/IV (liegt nicht ein).

¹⁶⁵ MR. v. 19. 5. 1915/II (liegt nicht ein).

¹⁶⁶ Siehe oben zur Haltung der Regierung in dieser Frage.

tatsächlich als Kombattant eines feindlichen Heeres eindeutig strafbar gemacht hatte. Diese Hinrichtung sollte in die Literatur eingehen und fester Bestandteil des italienischen wie des österreichischen historischen Gedächtnisses werden¹⁶⁷.

Letztendlich waren die Entrechtungs- und Repressions-, aber auch die Schutzmaßnahmen verheerend für das gegenseitige Vertrauen in der Gesellschaft. Freiheitsentzug, Deportierung und Tötung wurden weitgehend willkürlich durchgeführt, richteten sich aber erkennbar gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen. Diese Rechtlosigkeit und Willkür sollte später auf die Regierung zurückschlagen. Stürgkhs Mörder Friedrich Adler nannte den „Kriegsabsolutismus“ als eines seiner wichtigsten Tatmotive¹⁶⁸.

3 Der Weg in den wirtschaftlichen Kriegsabsolutismus

Die im Frieden mit der Zeit gewachsenen und eingespielten Beziehungen zwischen den verschiedenen Teilen der Volkswirtschaft müssen durch einen Krieg massiv gestört werden. So treten neben die bisherigen Bedürfnisse der Friedenswirtschaft zusätzlich die neuen militärischen Forderungen. Es ist aber nur bedingt möglich, diesen gesteigerten Bedarf parallel zu dem bisherigen zu erfüllen. Zum einen kann die Produktion – von Rohstoffen und weiterverarbeitender Industrie – nicht beliebig vermehrt werden und zum anderen bedarf es einer entsprechenden Ausweitung der Transportkapazitäten, um die Zivil- und die neuen Militärbedürfnisse gleichzeitig zu befriedigen. Da dem Militär- vor dem Zivilbedarf Vorrang eingeräumt wird, bedeutet das konkret eine Reduktion des Zivil- zugunsten des Militärbedarfs: erstens, indem das Militär immer mehr der vorhandenen Ressourcen und Transportkapazitäten verlangt, zweitens, indem der Bedarf des Militärs nach Soldaten das Reservoir an arbeitsfähiger Bevölkerung reduziert und damit die Möglichkeit zur Produktion selbst einschränkt. Somit nimmt die Produktion für den Kriegsbedarf absolut zu, während gleichzeitig die Gesamtproduktion immer geringer wird. Die Zivilversorgung reduziert sich zunehmend auf den Minimalbedarf und rutscht in Krisenfällen auch darunter.

Selbstverständlich ist es möglich, die für den Bedarf fehlenden Güter durch Einfuhren zu decken. Dieser Weg war aber für Österreich-Ungarn aus zwei Gründen von Anfang an stark limitiert. Zum einen errichtete Großbritannien schon zu Kriegsbeginn eine Handelsblockade, die den Handel der Mittelmächte faktisch nur auf ihre unmittelbaren Nachbarn – einschließlich der skandinavischen Länder – reduzierte. Zum anderen musste die Bedarfsdeckung durch Güter aus dem Ausland notwendig zu einer zunehmenden Auslandsverschuldung führen. Und hier stellte sich die Frage, inwieweit das Ausland dazu bereit war, denn die tatsächliche Fähigkeit zur Rückzahlung war natürlich vom Ausgang des Krieges abhängig, d. h. in hohem Maße ungewiss.

Es ist klar, dass in allen kriegführenden Staaten der Militärbedarf Vorrang vor dem Zivilbedarf hatte. Daher bedeutete der Krieg auf jeden Fall eine Einschränkung des Zivilkonsums, eingengt durch den absolut steigenden Bedarf des Militärs und durch eine schrumpfende Gesamtproduktion. Dennoch bildet die physische Minimalversorgung der Bevölkerung mit

¹⁶⁷ *Eines der offiziellen Fotos der Hinrichtung Battistis 1916 in Trient war in der ersten Buchausgabe der Letzten Tage der Menschheit von Karl Kraus abgedruckt, KRAUS, Die letzten Tage der Menschheit. Zu Battistis Hinrichtung siehe auch GATTERER, Unter seinem Galgen stand Österreich; ÜBEREGGER, Der andere Krieg; HOLZER, Das Lächeln der Henker.*

¹⁶⁸ *Siehe FRIEDRICH ADLER VOR DEM AUSNAHMEGERICHT, 22, 41, 50 und Einleitung zu Teilband 2.*

Nahrung und Energieträgern (Kohle) eine natürliche Grenze der Reduktion des Zivilkonsums. Dies aber weniger aus humanen Gründen als aus der Notwendigkeit, Produktion und innere soziale Ruhe aufrechtzuerhalten. Zwischen diesen beiden Polen musste die Politik daher einen Weg finden, um den Krieg überhaupt führen zu können. Dies war eine der zentralen Aufgaben, mit der sich der cisleithanische Ministerrat während des Krieges permanent beschäftigte¹⁶⁹.

a) wirtschaftliche Kriegsvorsorgen

Als sich Österreich-Ungarn im Juli 1914 zum Krieg gegen Serbien entschloss, begann ein Uhrwerk zu ticken, wobei die Behörden nach einem genauen Zeitplan schon lange vorbereitete Verordnungen erließen. Dies traf selbstverständlich auf den Transportbereich zu, ganz besonders die Einführung der Kriegsfahrordnung der Eisenbahnen. Für die Planung der Umstellungen war eine eigene Abteilung des Armeeeoberkommandos zuständig. Die Pflicht zum Stellen von Pferden und Fuhrwerken für den rein militärischen Bedarf war hingegen Angelegenheit beider Teile der Monarchie, die 1912 geregelt worden war¹⁷⁰. Neben dem rein militärischen Bedarf gab es aber auch die Notwendigkeit, für anderweitige kriegerische Aufgaben vorzusorgen, wie beispielsweise den Bau von Verteidigungsstellungen, also Arbeitsleistungen, aber auch Zurverfügungstellung von Privatbesitz, wie etwa Kraftfahrzeugen, Tieren, Liegenschaften. Die Pflicht zu diesen Leistungen der Bevölkerung war ebenfalls im Dezember 1912 durch das Kriegsleistungsgesetz sichergestellt worden¹⁷¹, das 1914 nur noch aktiviert werden musste¹⁷². Novellierungen dieses Gesetzes kamen während des Krieges mehrfach in den Ministerrat¹⁷³.

Das Kriegsleistungsgesetz stellte zusätzlich in seinem § 18 die Besitzer von Betriebs- und Industrieanlagen, die nach diesem Gesetz in Anspruch genommenen wurden, vor die Wahl, „ihren Betrieb weiterzuführen oder aber samt Personal (§ 6) [dem Staat] zum Gebrauche zu überlassen“ und es enthielt in § 6 die Pflicht der Arbeiter der zu Kriegsdiensten verpflichteten Gewerbe- oder Transportunternehmungen, „für die Dauer der Inanspruchnahme des Unternehmens [...], in ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zu verbleiben“¹⁷⁴. Somit stellte das Kriegsleistungsgesetz sowohl für Arbeitende wie für Unternehmer einen Eingriff

¹⁶⁹ Siehe dazu SCHMIED-KOWARZIK, Die wirtschaftliche Erschöpfung, 485 f.

¹⁷⁰ Gesetz v. 21. 12. 1912, R.GBL. Nr. 235/1912; beraten im MR. v. 26. 10. 1912/I.

¹⁷¹ Gesetz v. 26. 12. 1912, R.GBL. Nr. 236/1912, ebenfalls beraten im MR. v. 26. 10. 1912/I.

¹⁷² Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung v. 25. 7. 1914, R.GBL. Nr. 170/1914, wurde als solche nicht im Ministerrat besprochen, nur die Vorbereitung gewisser administrativer Vorkehrungen auf der Basis des Kriegsleistungsgesetzes, MR. v. 23. 7. 1914/V.

¹⁷³ Bis Ende 1916: wegen nachträglicher endgültiger Überlassung angeforderter Fahrzeuge und Tiere MR. v. 4. 1. 1915/I, kaiserliche Verordnung v. 9. 1. 1915, R.GBL. Nr. 7/1915, umgesetzt mit der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung v. 10. 1. 1915, R.GBL. Nr. 9/1915; über die Entschädigungsansprüche bei Kriegszerstörungen MR. v. 24. 8. 1915/II und MR. v. 25. 9. 1915/I, Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern v. 30. 9. 1915, R.GBL. Nr. 296/1915; die Ausdehnung der Altersgrenze der zur persönlichen Kriegsleistung Verpflichteten, MR. v. 8. 1. 1916/I, kaiserliche Verordnung v. 18. 1. 1916, R.GBL. Nr. 18/1916.; schließlich MR. v. 5. 2. 1916/II, mit dem § 35 abgeändert werden sollte, der die Stempelfreiheit aussprach für Eingaben, Protokolle, Beilagen und sonstige Dokumente, die sich auf dieses Gesetz bezogen (keines der Protokolle liegt ein).

¹⁷⁴ R.GBL. Nr. 236/1914, §§ 6 und 18.

in ihre auch rechtlich definierten wirtschaftlichen Entscheidungsmöglichkeiten dar¹⁷⁵. Aber abgesehen von diesen eher allgemeinen Regeln gab es keine weiteren Planungen zu Eingriffen in das wirtschaftliche Leben¹⁷⁶.

Der Hintergrund scheint ein ideologischer gewesen zu sein. Vermutlich dachten die leitenden Politiker und Beamten, dass der Markt die Warenströme schnell entsprechend den neuen Marktgegebenheiten selbst lenken werde, sodass rechtliche Eingriffe überflüssig seien und, gemäß wirtschaftsliberalen Theorien, jeder staatliche Eingriff die Situation nur verschlimmern würde. Für die „österreichische Schule der Volkswirtschaft“ nahmen die Preise die zentrale Rolle in der Selbstregulierung des Marktes ein. Diese Denkrichtung war stark an cisleithanischen Universitäten vertreten, worauf auch ihr Name hindeutet. Mit Eugen Böhm Ritter v. Bawerk war einer ihrer zentralen Theoretiker mehrmals Finanzminister gewesen, so auch 1900 bis 1904 im Kabinett von Ministerpräsident Koerber. Ein weiterer zentraler Denker dieser Schule war Friedrich Freiherr v. Wieser, der 1914 Präses der in der Beamtenausbildung wichtigen theoretischen Staatsprüfungskommission für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Wien war und der in den letzten drei Kriegsregierungen (1917/18) Handelsminister sein sollte. Dieser Hintergrund würde die mangelnde wirtschaftliche Kriegsvorbereitung in Cisleithanien und das Zurückschrecken der zuständigen Minister auch nach Kriegsbeginn erklären.

Die Verwerfungen, die der Krieg mit sich brachte, machten dann aber dennoch auf verschiedensten Ebenen staatliche Eingriffe notwendig. Entgegen anderen politischen Bereichen stellen daher die kriegswirtschaftlichen Veränderungen, besonders der ersten Kriegsmomente, aber auch während des gesamten Krieges, kein aufeinander abgestimmtes Ganzes dar. Es handelte sich vielmehr um immer wieder durch die Not getriebene Akuthilfen, die dabei aber möglichst wenig in das Wirtschaftsleben eingreifen sollten. Wenn die Eingriffe dennoch ganz massiv waren, so lag es nicht am mangelnden Willen der Regierung, dies zu vermeiden, sondern an der Größe der Probleme. Letztlich hinkten diese Anpassungen den realen Verhältnissen ständig hinterher.

b) Der Kampf um das Schuldenmoratorium

Ebenfalls nur zögerlich wurde das Schuldenmoratorium geregelt. Tatsächlich war die Regierung 1912 auch darangegangen, „auf dem Gebiete des Geld- und Zahlungswesens“ für den Kriegsfall vorzusorgen „in einem Zeitpunkt, in dem die Vorbereitungen ohne jede Aktualität sind und deswegen mit ruhiger Überlegung getroffen werden können“¹⁷⁷. Bei einer Mobilisierung wurde Geldverkehrsstockung erwartet. Das machte ein Moratorium notwendig, also einen Zahlungsaufschub privatrechtlicher Geldleistungen, welcher „einerseits einen Schutz des Hauptschuldners“ enthalten sollte, „der wegen der Verkehrs- und Geschäftssto-

¹⁷⁵ Diese Rechte waren geregelt für den Gewerbebetrieb in den prinzipiellen Richtlinien in der Gewerbeordnung, die 1907 in der aktuellen Fassung neu publiziert wurde, Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern v. 16. 8. 1907, R.GBL. Nr. 199/1907. Für den Bergbau galt das vielfach abgeänderte Berggesetz, das mit Patent v. 23. 5. 1854 erlassen worden war, R.GBL. Nr. 146/1854. Zu den Vorbereitungen auf wirtschaftlichem Gebiet siehe SCHEER, Die Kriegswirtschaft, 437–440.

¹⁷⁶ SCHEER, Die Kriegswirtschaft, 444.

¹⁷⁷ Ergebnisse der am 31. 1. 1912 im Justizministerium abgehaltenen Besprechung über den Entwurf eines Moratoriums, AVA., JM., Präs. 393/1914.

ckungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, andererseits Vorkehrungen zu Gunsten der Wechselgläubiger, denen die kriegerischen Ereignisse die Einhaltung der Präsentations- und Protestfristen unmöglich machen¹⁷⁸.

Obwohl also der dafür zuständige Justizminister Hochenburger auf zweieinhalb Jahre Vorbereitungszeit zurückblicken konnte, wies die am 31. Juli 1914 erlassene kaiserliche Verordnung „alle Merkmale einer überstürzten Arbeit auf“¹⁷⁹, zumal es sich um die Überarbeitung einer bereits sanktionierten kaiserlichen Verordnung handelte: Ein am 27. Juli vom Ministerrat beschlossener Entwurf des Justizministeriums erhielt zwei Tage später die zustimmende Ah. Entschließung¹⁸⁰. Mit dieser kaiserlichen Verordnung sollte kein generelles Moratorium ausgesprochen werden, weil, wie Hochenburger bemerkte, „ein Wechselmoratorium eine zweischneidige Waffe ist, deren Wirkungen sich von vornherein nicht mit voller Sicherheit abschätzen lassen“. Stattdessen war vorgesehen, „nach Maßgabe der entstehenden Verkehrs- und Geschäftsstockungen für einzelne Gebiete und in einer den Umständen entsprechenden Weise“ lokale Moratorien zu erlassen¹⁸¹. Diese kaiserliche Verordnung wurde aber nie publiziert, weil sowohl Ungarn als auch die Oesterreichisch-ungarische Bank dagegen sofort Sturm liefen. „Mit allem Nachdruck“ forderte der ungarische Finanzminister János Teleszky, sekundiert von der Notenbank, „dass die Erlassung eines allgemeinen Moratoriums eine unbedingte Notwendigkeit sei, soll nicht eine finanzielle Katastrophe eintreten“¹⁸². Deshalb musste Cisleithanien seine bereits bewilligte kaiserliche Verordnung zurückziehen, noch bevor sie publiziert worden war. Wenn es Finanzminister Engel – der Cisleithanien in diesen Verhandlungen vertrat – auch nicht gelang, ein allgemeines Moratorium zu verhindern, so erreichte er doch, „dass das zu erlassende Moratorium ein möglichst kurzfristiges sei“¹⁸³. Demnach sollten privatrechtliche Geldforderungen bis 14. August bzw. für 14 Tage gestundet werden, wobei für die gestundete Zeit „die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten“ waren¹⁸⁴. Ausnahmen waren Abhebungen bis 200 K aus Einlagen bei Kreditinstitutionen, Gehaltszahlungen, Mieten, Rentenforderungen und Leistungen für Staatsschulden.

So wurde in den letzten Julitagen 1914 ein cisleithanischer Alleingang mit dem Ziel, ein allgemeines Moratorium zu verhindern, von Ungarn und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgewendet. Am 2. August genehmigte Franz Joseph eine weitere kaiserliche Verordnung, mit der weitere Ausnahmen von der Stundung verfügt werden sollten, die aber „erst in jenem Zeitpunkte zur Verlautbarung zu gelangen hätte, in welchem sich die Notwendigkeit ergibt“, von den Bestimmungen Gebrauch zu machen¹⁸⁵. Dies trat aber nicht ein, sodass diese kaiserliche Verordnung nicht publiziert wurde.

¹⁷⁸ *Besprechung v. 31. 1. 1912 über einen Moratoriumsentwurf*, AVA., JM., Präs. 393/1914.

¹⁷⁹ PRESSBURGER, *Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966*, 2/4: 1636.

¹⁸⁰ *MR. v. 28. 7. 1914/III.*

¹⁸¹ *Vortrag (Exzerpt) Hochenburgers v. 28. 7. 1914*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1882/1914.

¹⁸² *MR. v. 31. 7. 1914/II.*

¹⁸³ *Kaiserliche Verordnung v. 31. 7. 1914.*

¹⁸⁴ *RGBL. Nr. 193/1914*, § 3.

¹⁸⁵ *MR. v. 1. 8. 1914/I, Ab. E. v. 2. 8. 1914 auf den Vortrag Hochenburgers v. 2. 8. 1914*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1933/1914.

Allerdings hatte sich die Situation 14 Tage nach Ablauf des Moratoriums immer noch nicht so weit normalisiert, dass es einfach hätte auslaufen können. Daher wurde es bis Ende September verlängert, wobei zusätzliche Ausnahmen von Stundungen gemacht wurden¹⁸⁶. Es musste aber schnell nachgebessert werden, „da die vorerwähnte kaiserliche Verordnung [vom 13. August 1914, RGBl. Nr. 216/1914,] in diesen Richtungen keine präzisen Anhaltspunkte biete“¹⁸⁷. Es galt zu klären, ob auch bei Warenlieferungen „die Zahlungspflicht durch das Moratorium sistiert“ sei und ob „unter Grundstücken [...] auch Häuser zu verstehen“ seien¹⁸⁸. Auch in der Folgezeit stand das Moratorium immer wieder auf der Tagesordnung. Dabei wurden Ausnahmen vermehrt¹⁸⁹, aber ab Ende September 1914 auch die schrittweise Rückzahlung der gestundeten Schulden in die Wege geleitet¹⁹⁰. Diesen Schritt glaubte man wagen zu können, weil sich das wirtschaftliche Leben wieder erholte und die Produktion angesichts des Rüstungsbedarfes florierte. Der weitere Abbau der gestundeten Schulden und Zinsen wurde dann in der fünften und schließlich der sechsten Stundungsverordnung geregelt, sodass im August 1915 das Moratorium endete¹⁹¹.

In Galizien und der Bukowina aber konnte von einer solchen „Normalisierung“ nicht die Rede sein. „Nach Erscheinen der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 seien Stimmen laut geworden, welche darauf hinwiesen, dass die infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenen wirtschaftlichen Verhältnisse in Galizien und in der Bukowina eine Änderung der Stundungsanordnung für jene Gebiete dringend nötig machen“, stellte Hohenburger fest, als der erste Rückzahlungstermin nahte. Beide Gebiete wurden daher Mitte Oktober 1914 von dem sukzessiven Abbau der Schulden ausgenommen und das Galizien-Moratorium bis Kriegsende achtmal verlängert¹⁹². Mit dem italienischen Kriegseintritt wurden auch Ausnahmen für die neuen Frontgebiete und ihre Bevölkerung notwendig. Mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Juni 1915 wurden die bestehenden Regelungen durch einen § 24 „Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz“ ergänzt, der nun – zum ersten Mal – auch dem Kriegsgebiet Dalmatien Rechnung trug. Er fror den Rückzahlungsstand des Moratoriums beim Stand Mitte 1915 ein. Dieser § 24 wurde bis Kriegsende nicht außer Kraft gesetzt¹⁹³.

In der Frage des Moratoriums fehlte es folglich nicht an Pannen. So waren die Formulierungen teilweise derart unpräzise, dass Zusatzverordnungen den Inhalt des Moratoriums klären mussten. Als man im September 1914 daranging, die gestundeten Zinsen und Rückzahlungen schrittweise abzubauen, wurde zunächst übersehen, dass Galizien und die Bukowina bzw. deren geflohene Einwohner sich dies nicht leisten konnten, hier konnten die Stundun-

¹⁸⁶ MR. v. 12. 8. 1914/I, kaiserliche Verordnung v. 13. 8. 1914, RGBl. Nr. 216/1914.

¹⁸⁷ MR. v. 24. 8. 1914/I.

¹⁸⁸ Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern v. 25. 8. 1914, RGBl. Nr. 223/1914.

¹⁸⁹ MR. v. 5. 9. 1914/I, Verordnung des Justizministers v. 5. 9. 1914, RGBl. Nr. 237/1914.

¹⁹⁰ MR. v. 26. 9. 1914/I, kaiserliche Verordnung v. 27. 9. 1914, RGBl. Nr. 261/1914.

¹⁹¹ Behandelt – inklusive Ergänzungen – im MR. v. 23. 1. 1915/I, MR. v. 31. 3. 1915/III, MR. v. 21. 5. 1915/I und MR. v. 28. 6. 1915/III, die letzte (6.) Stundungsverordnung, RGBl. Nr. 138/1915.

¹⁹² MR. v. 12. 10. 1914/I, kaiserliche Verordnung v. 13. 10. 1914, RGBl. Nr. 279/1914, erneut verlängert mit der Verordnung des Gesamtministeriums v. 25. 11. 1914, RGBl. Nr. 322/1914, beraten im MR. v. 24. 11. 1914/II, die Zahlungsfrist wurde für Galizien und die Bukowina noch bis Kriegsende immer wieder hinausgeschoben, zuletzt behandelt im MR. v. 19. 6. 1918/VI und verlautbart als Verordnung des Gesamtministeriums v. 24. 6. 1918, RGBl. Nr. 225/1918.

¹⁹³ Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. 6. 1915, RGBl. Nr. 184/1915.

gen nur fortgeschrieben werden. Diese Ausnahme gestand man zunächst Dalmatien nicht zu, das ja ebenfalls von Anfang an Kriegsgebiet war und das wegen seiner geografischen Lage und dem fehlenden Eisenbahnnetz in einer besonders prekären Versorgungslage war. Dem wurde erst nach dem Kriegseintritt Italiens Rechnung getragen.

Österreich-Ungarn trat also trotz mehr als zweijähriger Planungszeit gänzlich ohne Vorbereitung in der Frage des Umgangs mit privatrechtlichen Forderungen in den Weltkrieg ein, von einem koordinierten Vorgehen beider Teile der Monarchie konnte keine Rede sein. Dies traf auch auf andere wirtschaftliche Bereiche zu.

c) Gegen die wirtschaftlichen Folgen der Mobilisierung

Die Mobilisierung griff tief in das Wirtschaftsleben ein. Millionen Reservisten wurden ihren zivilen Berufen entrisen und hinterließen gerade bei den einsatzfähigsten Arbeitern Lücken in den Betrieben¹⁹⁴. Es gab aber in den ersten Kriegsmonaten einen weiteren Faktor, der die Folgen des Arbeitskräfteentzugs für die Wirtschaft verstärkte: den Aufmarsch der Armeen. In der Nacht zum 30. Juli 1914 ging Österreich-Ungarn auf allen für den Balkankrieg relevanten Strecken und in der Nacht zum 6. August auf dem gesamten Eisenbahnnetz von der Friedens- zur Kriegsfahrdordnung über¹⁹⁵. Dadurch wurde das sogenannte „rollende Material“ komplett dem Zivilverkehr entzogen. Dies führte im Hinterland unmittelbar zu Versorgungsproblemen, weil „die Erschwerung bzw. Sistierung des Güterverkehrs auf den Bahnen eine bessere Verteilung des vorhandenen Quantum nicht recht gestatte“. Mehrere Statthaltereien hatten sich Anfang August mit besorgniserregenden Berichten unaufgefordert an den Innenminister gewandt. Den Ausweg sah der Ministerrat in den ersten Augusttagen noch darin, „dass man mit der Kriegsverwaltung wegen Freigebung entsprechender Züge ein Arrangement werde treffen können und müssen“¹⁹⁶.

Weitere Schritte aber wurden zunächst nicht unternommen, gab sich die Regierung doch noch der Hoffnung hin, die wirtschaftlichen Verwerfungen entstünden nur „durch die weitgehende Inanspruchnahme der Eisenbahnen für rein militärische Zwecke“¹⁹⁷, die sich folglich mit dem Ende dieser Inanspruchnahme wieder legen würden. Weil aber Unternehmer über die Bahn weder Arbeitsmaterialien (einschließlich der Kohle, die alle Maschinen in Bewegung hielt) beziehen, noch ihre Produkte absetzen konnten, kam die gesamte Produktion zum Erliegen. Dies stellte sich den Ministern aber zunächst nicht als wirtschaftliches, sondern lediglich als soziales Problem dar, denn dadurch explodierte die Arbeitslosigkeit – trotz der Verminderung der Arbeiterschaft durch die Mobilisierung. Sie stieg unter den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern von 5 % im Juli auf 18,3 % im August an und zwar bei Frauen stärker (3,5 auf 25,3 %) als bei Männern (5,5 auf 16,7 %)¹⁹⁸. Dieser geringere Anstieg der Arbeitslosigkeit bei Männern zeigt, dass der Arbeitskräfteentzug durch die Mobilisierung in der Anfangszeit also nicht produktions-, sondern – zynisch formuliert – arbeitslosigkeits-senkend wirkte.

¹⁹⁴ SCHMIED-KOWARZIK, Die wirtschaftliche Erschöpfung, 504 f.

¹⁹⁵ ENDERES, Verkehrswesen im Kriege, 18, 58–61, 159–161.

¹⁹⁶ MR. v. 5. 8. 1914/I. Zu den Eingaben der Statthaltereien Anm. 3 dort.

¹⁹⁷ MR. v. 24. 8. 1914/IV.

¹⁹⁸ SCHMIED-KOWARZIK, Die wirtschaftliche Erschöpfung, 487.

Eine staatliche Arbeitslosenunterstützung gab es nicht, stattdessen betriebliche, karitative und gewerkschaftliche Einrichtungen. Von diesen entfielen aber die betrieblichen und karitativen Einrichtungen größtenteils, flossen deren Gelder doch zu einem erheblichen Teil in direkte Unterstützungen von Kriegsopfern. Die Gewerkschaften kämpften ihrerseits mit einem massiven Mitgliederschwund, weil die vom Militär eingezogenen Arbeiter die Gewerkschaften verließen. Hatten die freien – also sozialdemokratischen – Gewerkschaften 1913 am Ende des Jahres 415.195 Mitglieder, die 8,686.698,85 K Mitgliedsbeiträge (85 % aller Einnahmen) zahlten, waren es Ende 1914 nur mehr 240.681 Mitglieder (ein Rückgang um 42 %) mit Mitgliedsbeiträgen (die 80 % aller Einnahmen ausmachten) von 6,594.084,75 K (ein Minus von 24 %). Die Arbeitslosenunterstützungen stiegen hingegen von 2,204.801,09 auf 3,023.780,11 K, eine Zunahme von 37 %¹⁹⁹. Daher ließ der Krieg zu Beginn nicht nur die Arbeitslosenzahlen in die Höhe steigen, er brachte zudem die Gefahr eines Kollapses der bisherigen Unterstützungssysteme.

Weil wegen der Arbeitslosigkeit „unausweichliche Folgeerscheinungen“ – also soziale Unzufriedenheit – erwartet wurden, konnte die Regierung bei dieser Entwicklung nicht tatenlos zusehen. Zunächst wurden also nur Maßnahmen zur Reduktion der Arbeitslosigkeit selbst ergriffen, die im Folgenden beschrieben werden – darüber, die Arbeitslosenunterstützung staatlich zu organisieren, dachte die Regierung erst ab Mitte des Krieges nach²⁰⁰.

Eine erste wichtige Maßnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sah die Regierung darin, mit vermehrten Eisenbahnzügen für den Zivilverkehr „dem Stillstande der Industrie wirksam entgegenzutreten“. Der Ministerrat beschloss am 24. August, der Eisenbahnminister solle „die ihm zugänglichen militärischen Stellen unter voller Wahrung der zugunsten der unmittelbar militärischen Bedürfnisse notwendigen Vorbehalte auf die wirtschaftliche Kehrseite der Angelegenheit aufmerksam [...] machen und sie für diese letztere [...] interessieren“²⁰¹.

Auch der Ministerpräsident trat in Aktion. Nachdem Heinold ihm am 23. August berichtet hatte, dass die „Verfügungen der ungarischen Regierung [...] sich tatsächlich mehr gegen die Folgen des Waggonmangels richten“ und dass „die von österreichischen Interessenten bereits [in Ungarn] angekauften Lebensmittel nicht an ihre österreichischen Bestimmungsstation abtransportiert werden konnten“, schrieb Stürgkh an den ungarischen Ministerpräsidenten Tisza und an Kriegsminister Krobotin, damit von „kompetenten militärischen Stellen der Auftrag erteilt würde, sobald es nur irgend möglich ist, den in Frage kommenden ungarischen Stationen gedeckte Waggonen wieder zur Verfügung zu stellen, mittelst welcher Getreide und Mehl unseren Alpengebieten zugeführt werden würde“. Stürgkh schrieb dem Kriegsminister ins Stammbuch: „Deshalb möchte ich es auch als ein militärisches Interesse bezeichnen, dass die durch die Eisenbahnen beförderten Lebensmittelzufuhren, soweit als dies mit den Bewegungen des Heeres irgend vereinbar ist, aufrecht erhalten bleiben.“²⁰² Dass Stürgkh die Versorgung der Zivilbevölkerung und dafür den Ziviltransport als kriegswichtig

¹⁹⁹ DIE STÄRKE UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER INTERNATIONALEN GEWERKSCHAFTEN ÖSTERREICHS IM JAHRE 1913 [1914], 249, 273, 275 [169, 193, 195].

²⁰⁰ *Arbeitslosenunterstützung wurde anfangs nur für die Baumwollindustrie angedacht – als einer zwar kriegswichtigen Branche (Uniformen), die aber kriegsbedingt von ihrem importierten Rohstoff Baumwolle abgeschnitten war*, GRANDNER, Kooperative Gewerkschaftspolitik in der Kriegswirtschaft, 128 ff.

²⁰¹ MR. v. 24. 8. 1914/IV.

²⁰² Schreiben von Stürgkh an Tisza und an Krobotin v. 28. 8. 1914, AVA., IM., Präs. Zl. 11045/1914.

bezeichnete, war so wie oben im Falle Forsters, eine Einsicht in das Kernproblem des Krieges für Österreich-Ungarn. Eine Einsicht, der sich das Militär aber nur so weit öffnete, wie es unbedingt notwendig schien.

Forsters – von Stürgkh sekundierter – Vorstoß bei den militärischen Stellen war auf jeden Fall erfolgreich, wie er am Ministerrat vom 27. August 1914 berichten konnte²⁰³. Anfang September stellte die Eisenbahn von der Kriegs- auf eine „beschränkte Friedensfahrordnung“ um²⁰⁴.

Der Ministerrat beschloss auch viele andere Eisenbahn-Maßnahmen, wie etwa die „Sanierung der Südbahn“²⁰⁵, nach der Eroberung Serbiens die „Führung des Balkanzuges Berlin–Konstantinopel“²⁰⁶ und die „Regelung des Vorgangs bei Ermittlung der Kriegsschäden an Eisenbahnen“²⁰⁷, ebenso die Errichtung oder der Ausbau von Eisenbahnanlagen, so – eines von vielen Beispielen – am 6. Juni 1916 die „Erklärung der Herstellung einer neuen Zugförderungsanlage in Lemberg als begünstigten Bau“²⁰⁸.

Eine weitere Möglichkeit „zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit während der Kriegsdauer“ wurde auch in der „Durchführung staatlicher und sonstiger öffentlicher Bauten“²⁰⁹ gesehen. Die von den beauftragten Unternehmern zu hinterlegenden Kautionen, die für die Vergabe staatlicher Lieferungen und Arbeiten eigentlich vorgeschrieben waren²¹⁰, konnten diese „unter den gegenwärtigen Geldverhältnissen“ nicht aufbringen. Daher wurde den Behörden gestattet, von Kautionen ganz abzusehen²¹¹. Mitte Oktober 1914 kam es zu weiteren Erleichterungen durch beschleunigte Bewilligungsverfahren von Projekten als sogenannte „begünstigte Bauten“. Der Minister für öffentliche Arbeiten begründete dies „neben dem sachlichen Momente“ ausdrücklich damit, es „spiele bei solchen Bauten auch der sozialpolitische Gesichtspunkt mit, durch Bauführungen der notleidenden Bevölkerung Arbeitsgelegenheit zu bieten“²¹². Dieses Moment der Arbeitslosenbekämpfung wurde im Jahr 1914 immer wieder als Begründung für die Begünstigung eines Baues angeführt²¹³. Wie wichtig dieses Argument war, zeigte Engel, indem er für einen Bauantrag in einem Fall explizit keinen „zwingenden Grund, diesen Bau als Notstandsbau zu behandeln“ sah, „weil die noch in großem Umfange in Ausführung begriffenen militärischen Befestigungsarbeiten eine große Zahl von Arbeitern in Anspruch nehmen, sodass von einer Arbeitslosigkeit dermalen nicht gesprochen werden kann, im Gegenteile sich ein gewisser Arbeitermangel bemerkbar macht“²¹⁴.

Ab 1915 ging die Arbeitslosigkeit sehr stark zurück – durch den Boom der Kriegsproduktion einerseits und die permanenten Musterungen, welche die gesündesten und kräftigsten Männer zum Krieg einzogen, andererseits. Die Erleichterungen für begünstigte Bauten dienten jetzt mehr der Sicherstellung des Bedarfs an benötigten, jedoch immer knapper wer-

²⁰³ MR. v. 27. 8. 1914/XI.

²⁰⁴ Siehe dazu MR. v. 24. 8. 1914/IV, Anm. 9.

²⁰⁵ MR. v. 2. 1. 1915/III und MR. v. 21. 5. 1915/IV (beide Protokolle liegen nicht ein).

²⁰⁶ MR. v. 11. 12. 1915/I (liegt nicht ein).

²⁰⁷ MR. v. 28. 4. 1916/IV (liegt nicht ein).

²⁰⁸ MR. v. 6. 6. 1916/III (liegt nicht ein). Zu weiteren Eisenbahnthemen, siehe das Kapitel Tätigkeit des Ministerates mit erweitertem Wirkungskreis in dieser Einleitung.

²⁰⁹ MR. v. 1. 9. 1914/III.

²¹⁰ Verordnung des Gesamtministeriums v. 3. 4. 1909, R.GBL. Nr. 61/1909.

²¹¹ Verordnung des Gesamtministeriums v. 1. 9. 1914, R.GBL. Nr. 229/1914.

²¹² Kaiserliche Verordnung v. 16. 10. 1914, R.GBL. Nr. 284/1914, beraten im MR. v. 13. 10. 1914/I.

²¹³ Beispielsweise MR. v. 7. und 9. 11. 1914/III.

²¹⁴ MR. erw. WK. v. 13. 10. 1914/II.

denden Materialien und Arbeitskräften für kriegswichtige Bauten, so bei der „Erweiterung der Betriebsanlage der Skodawerke-Aktiengesellschaft“²¹⁵, oder bei vielen Bauten einzelner Eisenbahneinrichtungen.

Neben der Förderung von Bauten stand auch die „Ausschließung säumiger Firmen von Heereslieferungen und sonstigen staatlichen Lieferungen“²¹⁶ auf der Tagesordnung, die in eine Beratung zur Regelung der Militärlieferverträge überging²¹⁷. Schließlich wurde auch die „Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung, betreffend die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen“ besprochen²¹⁸.

Der Aufmarsch würgte also den zivilen Eisenbahnverkehr und damit die Wirtschaft ab und zwang die Regierung zu ersten Schritten hin zu mehr Steuerung der Wirtschaft.

d) Eingriffe in die Sozialgesetzgebung

Mit Kriegsbeginn wurden postwendend viele soziale Maßnahmen für Arbeiter, insbesondere Bergleute eingeschränkt, die seit den 1880er Jahren ausgebaut worden waren, so die Sonn- und Feiertagsruhe zuerst für Gewerbebetriebe²¹⁹, dann ebenfalls für den Bergbau. Hier wurden auch Verlängerungen der Auszahlungsfristen von Löhnen verfügt²²⁰, weil dem Bergbau wegen der Mobilisierung „ein großer Teil des Beamten-, Aufseher- und Arbeiterpersonales entzogen“ sei. Daher „werde es nun nicht möglich sein, innerhalb der betreffenden Fristen immer eine vollständige Abrechnung vorzunehmen“. Nur „auf ersten Blick“ sei dies aber „eine Einschränkung der den Arbeitern gewährten sozialpolitischen Begünstigungen“, denn diese Maßnahmen lägen „in Wahrheit im höchsten Interesse der Arbeiterschaft selbst [...], weil sie die Aufrechterhaltung des Betriebes und damit die Sicherung der Arbeitsgelegenheit bezwecke“, meinte Trnka²²¹.

Keiner rechtlichen Änderung bedurfte die Ausweitung der Arbeitszeit auf über elf Stunden pro Tag, die § 96a der Gewerbeordnung normiert hatte. Denn es war bereits in diesem Paragraphen die Verlängerung nach Zustimmung des Handelsministeriums bestimmt worden²²². Die nun steigende Nachfrage nach solchen Überstunden wurde von den Behörden bewilligt. Genehmigten 1912 die Behörden 2,744.341 an Überstunden, stieg deren Zahl in den Kriegsjahren auf 4,220.091 (1914), 7,315.113 (1915) und 9,105.489 (1916); der Anteil an ge-

²¹⁵ MR. v. 29. 5. 1915/V (liegt nicht ein).

²¹⁶ MR. v. 16. 1. 1915/V (liegt nicht ein).

²¹⁷ MR. v. 31. 5. und 2. 6. 1915/II (liegt nicht ein); kaiserliche Verordnung v. 12. 6. 1915, RGBL. Nr. 158/1915.

²¹⁸ MR. v. 10. 8. 1915/V (liegt nicht ein); kaiserliche Verordnung v. 23. 8. 1915, RGBL. Nr. 271/1915, auf deren Basis die Verordnung des Finanzministeriums v. 27. 8. 1915 erging, RGBL. Nr. 272/1915.

²¹⁹ Beschlossen im MR. v. 29. 7. 1914/I; mit der kaiserlichen Verordnung v. 31. 7. 1914 wurde der Handelsminister ermächtigt, die Regelungen der Sonn- und Feiertagsruhe außer Kraft zu setzen, RGBL. Nr. 183/1914, was mit der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom selben Tag geschah, RGBL. Nr. 184/1914.

²²⁰ Das Recht auf Auszahlung alle 14 Tage war mit Gesetz v. 17. 5. 1912, RGBL. Nr. 107/1912 – beraten in MR. v. 6. 5. 1912/XXI und MR. v. 13. 5. 1912/IX (liegen beide nicht ein) eingeführt worden. Vorausgegangen war ein Bergarbeiterstreik, MR. v. 23. 3. 1912/XII und MR. v. 30. 3. 1912/XV (liegen beide nicht ein).

²²¹ MR. v. 8. 8. 1914/V. Mit der kaiserlichen Verordnung v. 9. 8. 1914 wurde der Minister für öffentliche Arbeiten ermächtigt, Ausnahmen von der Sonntagsruhe und der Lohnzahlung zu bewilligen, RGBL. Nr. 219/1914. Diese einzelnen Bewilligungen wurden dann nicht im Reichsgesetzblatt publiziert.

²²² RGBL. Nr. 199/1907, § 96a.

nehmigten Überstunden in der Metallverarbeitung und Maschinenindustrie stieg von 13,9 % im Jahr 1912 (380.217 Stunden) auf 37,5 % 1914 (1,583.463), 60,6 % 1915 (4,434.058) und 94,5 % 1916 (8,602.278)²²³.

Eine weitere und besonders kostengünstige Möglichkeit, an mehr Arbeitskräfte zu gelangen, waren Kriegsgefangene. Ihre „Verwendung für öffentliche und private Arbeiten“ wurde Anfang 1915 beraten²²⁴. Dies war ein Verlangen der militärischen Führung, die Kriegsgefangene faktisch gratis arbeiten ließ²²⁵. Die Verwendung von Kriegsgefangenen wurde auch im gemeinsamen Ministerrat vom 18. Juni 1915 besprochen: Das ungarische Ackerbauministerium beklagte das Fehlen von über 42.000 versprochenen Arbeitskräften, weil die Militärkommanden sie nicht freigeben würden. Dies sei fatal, denn „die diesjährige Ernte sei nicht nur Sache Ungarns, sondern von der größten Wichtigkeit für die ganze Monarchie“. Ministerpräsident Tisza wies „darauf hin, dass in dieser Sache in Südungarn große Erbitterung herrsche. Er ersucht, energisch einzugreifen. Jeder Tag sei von Wichtigkeit.“²²⁶ Die eingeschränkte Verwendbarkeit von Kriegsgefangenen in dieser Zeit war jedoch zumindest teilweise auf unter den Kriegsgefangenen grassierende Krankheiten und mangelnde medizinische Versorgung zurückzuführen²²⁷.

Die rechtliche Stellung der Frauen im Arbeitsleben, die vielfach die eingezogenen Männer ersetzen mussten, war gar kein Thema im Ministerrat, obwohl es gesellschaftlich von großer Bedeutung war²²⁸.

Auch in die Sozialversicherungen griff der Staat ein. Die Vorstände von Krankenkassen, Bruderladen (für Bergarbeiter) und Instituten für Angestellte wurden ermächtigt, anstelle der Generalversammlungen „rechtsgültige Beschlüsse zu fassen, soweit eine besondere Vorsorge im Interesse der Mitglieder oder der Kasse (Bruderlade) dringlich erscheint“²²⁹. Hinter dieser „Vorsorge im Interesse der Mitglieder oder der Kasse“ verbarg sich das Problem, dass den Kassen „ein großer Teil der jüngeren und daher auf der Aktivseite der Kassen in Betracht kommenden Mitglieder“ durch Einberufungen entzogen worden seien und „die Einhebung der Beiträge von den bei den Kassen verbleibenden Mitgliedern vielfach erschwert“ sei. Den so entstehenden finanziellen Schwierigkeiten sollte durch Maßnahmen vorgebeugt werden, „welche es den Kassen ermöglichen, sich auf die gesetzlichen Minimalleistungen zu beschränken“. Weil nun dafür nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Beschluss der Generalver-

²²³ ARBEITSZEITVERLÄNGERUNGEN 1912; ARBEITSZEITVERLÄNGERUNGEN 1914; ARBEITSZEITVERLÄNGERUNGEN 1915, jeweils Tabelle II; für 1916: ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES HANDBUCH 35: 128. Die beantragten und von den Behörden bewilligten Überstunden waren im Jahr 1913 durch eine Wirtschaftskrise geprägt, sodass hier die Daten für 1912 eingestellt wurden. 1913 waren es 1,891.796 Überstunden, davon 12,1 % (227.994 Stunden) in der Metallverarbeitung und dem Maschinenbau. In den einzelnen Arbeitsverträgen war meist eine kürzere als elfstündige Arbeitszeit vorgesehen. Diese konnte von den Unternehmen ohne behördliche Genehmigung bis elf Stunden gegen Zahlung der festgelegten Überstundenentgelte ausgedehnt werden. Die in Kriegszeiten geleisteten Überstunden bis elf Stunden am Tag sind daher in den Daten oben nicht inbegriffen und statistisch nicht erfasst.

²²⁴ MR. v. 30. I. 1915/IV (liegt nicht ein).

²²⁵ MORITZ – LEIDINGER, Zwischen Nutzen und Bedrohung, 109.

²²⁶ GMR. v. 18. 6. 1915, GMR. VII, Nr. 11.

²²⁷ MORITZ – LEIDINGER, Zwischen Nutzen und Bedrohung, 110.

²²⁸ Zur Lage der Frauen in Cisleithanien während des Ersten Weltkriegs FREUNDLICH, Die Frauenarbeit im Kriege; SCHEER, Die Kriegswirtschaft, 470–473.

²²⁹ Kaiserliche Verordnung v. 6. 9. 1914, RGBl. Nr. 238/1914, deren Wirksamkeitsbeginn mit Verordnung des Ministeriums des Innern v. 7. 9. 1914, RGBl. Nr. 239/1914, mit diesem Tag festgelegt wurde.

sammlungen notwendig war, die aber „im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht gut einberufen werden können“, sollte dieses Recht auf den Vorstand der Institute übertragen werden²³⁰. Diese im Sozialbereich durch den Krieg verursachten Probleme wurden also nicht durch Zusatzleistungen des Staates abgefangen, sondern durch Kürzungen der Leistungen auf ein Minimum auf die Versicherten abgewälzt. Umgekehrt hatten Versicherungsunternehmungen „ihrer Leistungsfähigkeit angemessene Beträge zur Durchführung oder Förderung von Maßnahmen aufzuwenden, die geeignet sind, die durch den Krieg und dessen Folgeerscheinungen herbeigeführten besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Erwerbsfähigkeit der Versicherten abzuwehren“, explizit genannt wurden „prophylaktische Impfungen“ und „Beteiligungen an Kälteschutzaktionen“²³¹.

So schnell manche dieser Maßnahmen auch erfolgten – so die Aufhebung der Sonn- und Feiertagsruhe in Gewerbebetrieben einen Tag nach der Kriegserklärung an Serbien –, keine dieser Maßnahmen erfolgte aufgrund von Vorüberlegungen für einen Kriegsfall. Immer ergab sich in der jeweiligen konkreten Situation „die Notwendigkeit im Wege der provisorischen Gesetzgebung“ vorzusorgen²³².

Von nun an mussten der militärische Güterbedarf und eine – zumindest – Minimalversorgung der Zivilbevölkerung von immer weniger Menschen in immer längeren Wochenarbeitszeiten bewältigt werden²³³. Zudem wurde Jahr für Jahr die Versorgungslage immer schlechter²³⁴. Ab 1916 stieg auch die Unzufriedenheit, die ab 1917 ganz massiv zunehmenden Streikbewegungen deuteten sich bereits an²³⁵. Doch kamen soziale Themen bis zum Tod Franz Josephs – und damit bis zum Ende dieses Bandes – nicht mehr im Ministerrat zur Sprache, abgesehen von Themen zur Versorgungslage und den „unentbehrlichen Bedarfsartikeln“²³⁶. Lediglich „die Wahrung der Rechte der Bruderlademitglieder während ihrer militärischen Dienstleistung im gegenwärtigen Kriege“ wurde beschlossen²³⁷.

e) Eingriffe in Unternehmen

Auch für Unternehmer erwiesen sich die allgemeinen Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes²³⁸ zu Kriegsbeginn als ungenügend. So stand der Ministerrat Ende August 1914 vor der Frage, wie mit dem Besitz von Wirtschafts- und Finanzunternehmen feindlicher Ausländer umzugehen sei.

An sich waren zwar keine Maßnahmen geplant gewesen, nachdem aber Großbritannien aus Cisleithanien stammende Kreditinstitute sequestriert habe und „überhaupt keine Zahlungen an Ausländer“ geleistet werden durften, ergab sich die Notwendigkeit, „im We-

²³⁰ MR. v. 29. 8. 1914/I.

²³¹ MR. v. 21. 11. 1914/II, geregelt mit der kaiserlichen Verordnung v. 29. 11. 1914, RGBl. Nr. 330/1914.

²³² MR. v. 29. 7. 1914/I.

²³³ Zur Entwicklung der Arbeitskräfte in Cisleithanien und in Österreich-Ungarn gesamt siehe SCHEER, Die Kriegswirtschaft, 466–477. Die Verwendung von Kriegsgefangenen für öffentliche und private Arbeiten wurde behandelt im MR. v. 30. 1. 1915/IV (liegt nicht ein).

²³⁴ Siehe dazu SCHMIED-KOWARZIK, Die wirtschaftliche Erschöpfung, 528–535.

²³⁵ Dazu RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 59–61; GRANDNER, Kooperative Gewerkschaftspolitik in der Kriegswirtschaft, 343 f.; SCHMIED-KOWARZIK, Das österreichisch-ungarische Nationalitätenproblem und der Erste Weltkrieg, 175, 180–184.

²³⁶ Dazu weiter unten im Abschnitt Das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz in dieser Einleitung.

²³⁷ MR. v. 12. 9. 1916/II (liegt nicht ein), kaiserliche Verordnung v. 15. 9. 1916, RGBl. Nr. 304/1916.

²³⁸ Siehe den Abschnitt Ungenügende wirtschaftliche Kriegsvorsorgen in dieser Einleitung.

ge der Retorsion entsprechende Verfügungen hinsichtlich der hierlands befindlichen privaten Guthaben und englischen Filialen zu treffen²³⁹. Das prinzipielle Recht zu solchen Vergeltungsmaßnahmen beantragte und erhielt die Regierung Mitte Oktober 1914²⁴⁰. Es sollte dann noch eine weitere Woche dauern, bis die Regierung ein Zahlungsverbot gegen Großbritannien und Frankreich verhängte²⁴¹. Ende November wurde ein solches Zahlungsverbot für Russland im Ministerrat besprochen und Mitte Dezember erlassen²⁴².

Welch große Scheu die cisleithanische Regierung vor Eingriffen in das Besitzrecht hatte, zeigt sich gerade in Bezug auf feindliche Ausländer. Man reagierte widerwillig und vor allem langsamer als die Kriegsgegner. Während Großbritannien bereits im August die Rechte gegenüber den Mittelmächten beschnitten hatte, dauerte es in Cisleithanien bis zur Sitzung am 5., 6. und 7. Oktober, dass eine entsprechende Verordnung entworfen wurde. Während aber bei anderen wichtigen Angelegenheiten oft die Entscheidung des Ministerrates, der au. Vortrag und die Ah. Entschließung an einem Tag geschahen, dauerte es bei diesen Vergeltungsmaßnahmen, also bei einer Reaktion auf eine Aktion des Auslandes, nun drei Tage bis zum Vortrag, weitere sechs Tage bis zur Zustimmung Franz Josephs und dann nochmals sieben Tage, bis die kaiserliche Verordnung im Reichsgesetzblatt publiziert und damit rechtswirksam wurde²⁴³. Ähnlich langsam verlief das Vorgehen gegen Russland, wo – ein au. Vortrag war nicht mehr notwendig – zwischen Ministerratsbeschluss (28. November) und Verordnung (14. Dezember) über zwei Wochen vergingen. Erst Ende 1916 wurde gegen Italien und auch gegen Portugal und Rumänien ein solches Zahlungsverbot beschlossen²⁴⁴.

Dieser Widerwille, gegen ausländische Unternehmen einzuschreiten, zeigte sich auch daran, dass „Angehörige feindlicher Mächte, welche im Verwaltungsrate inländischer Aktiengesellschaften Stellungen innehaben, von diesen nicht enthoben worden waren“. Hier einigte sich der Ministerrat darauf, dass „Erhebungen gepflogen werden sollen, wie das feindliche Ausland selbst in dem betreffenden Belange vorgehe“²⁴⁵. Diese Uninformiertheit der Regierung grenzte geradezu an Desinteresse. Die Enthebung erfolgte erst am 4. Jänner 1915²⁴⁶. Gerade das Finanzministerium, das mit Engel von einem seiner früheren Spitzenbeamten geführt wurde, stand hier besonders auf der Bremse, verzögerte es doch Maßnahmen gegen Unternehmen aus feindlichen Ländern, die selbst keine Maßnahmen gegen Österreich-Ungarn ergriffen hatten, aber deren Aktienkapital aus Ländern stammte, die dies ihrerseits getan hatten. So forderte Eisenbahnminister Forster die Sequestrierung bei der Internationalen Schlafwagengesellschaft, „ein nominell belgisches Unternehmen, das aber im Wesentlichen von französischer Seite finanziert sei“²⁴⁷. Engel hingegen fragte, „ob eine Maßnahme gegen das Unternehmen im Rahmen der Retorsion möglich sei, da es doch wenigstens nominell

²³⁹ MR. v. 29. 8. 1914/IV.

²⁴⁰ Kaiserliche Verordnung v. 16. 10. 1914, RGBL. Nr. 289/1914, besprochen in MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/IV.

²⁴¹ Verordnung des Gesamtministeriums v. 22. 10. 1914, RGBL. Nr. 291/1914, besprochen in MR. v. 21. und 22. 10. 1914/II; in der Verordnung vom selben Tag, RGBL. Nr. 290/1914, die für alle Angehörigen feindlicher Staaten galt, wurde bestimmt, Guthaben und Forderungen nur anzugeben.

²⁴² MR. v. 28. 11. 1914/I, Verordnung des Gesamtministeriums v. 14. 12. 1914, RGBL. Nr. 343/1914.

²⁴³ Vortrag Heinolds v. 10. 10. 1914 wurde die Verordnung mit Ab. E. v. 16. 10. 1914 erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2298/1914.

²⁴⁴ MR. v. 3. 10. 1916/III, Verordnung des Gesamtministeriums v. 9. 10. 1916, RGBL. Nr. 347/1916.

²⁴⁵ MR. v. 21. 11. 1914/I.

²⁴⁶ MR. v. 4. 1. 1915/II (liegt nicht ein).

²⁴⁷ MR. v. 21. 11. 1914/I. Mit diesem Vorgang in Zusammenhang stand die Einrichtung des oben erwähnten Balkanzuges, Anm. 206.

als belgisch erscheine²⁴⁸. Setzte sich Forster in der Frage der Internationalen Schlafwagensellschaft durch, verhinderte Engel jedoch ein ähnliches Vorgehen bei zwei weiteren – nicht namentlich genannten – Unternehmen²⁴⁸. Dieses sehr langsame und vorsichtige Vorgehen bei Eigentumsrechten gerade auch von Ausländern feindlicher Staaten stand in krassem Gegensatz zur schnellen und durchgreifenden Außerkraftsetzung sozialpolitischer Arbeiterrechte.

Unternehmer hingegen wurden vom Kriegsleistungsgesetz von 1912²⁴⁹ in die Pflicht genommen: § 18 bestimmte, sie hätten auf Verlangen des Staates ihr Geschäft selbst weiterzuführen oder es anderen zu überlassen. En bloc mit vielen anderen für den Kriegsfall vorbereiteten Maßnahmen stimmte der Ministerrat am 23. Juli 1914 einer kaiserlichen Verordnung „über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferpflicht“ zu, die am 25. Juli mit Ah. Entschließung angenommen wurde²⁵⁰. Dessen § 1 räumte dem Innenministerium das Recht ein, „Unternehmungen, die für die Zwecke des Staates oder das öffentliche Wohl besonders wichtig sind, für staatlich geschützte Unternehmungen“ zu erklären²⁵¹.

Allerdings ergaben sich bei der Aufrechterhaltung auch dieser geschützten und anderer durch den Staat in Anspruch genommenen Unternehmen Probleme, da Banken wegen des Moratoriums kaum Kredite vergeben konnten. Dies führte sowohl im Bankensektor als auch bei Wirtschaftsunternehmungen zu Refinanzierungsschwierigkeiten. Um Insolvenzen gerade auch von kriegswichtigen Unternehmen zu vermeiden, wurde am 17. September 1914 eine kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Geschäftsaufsicht erlassen²⁵². War ein Unternehmer bzw. Unternehmen durch den Krieg zahlungsunfähig geworden, konnte der Unternehmer oder einer seiner Gläubiger den Antrag auf eine gerichtlich bestimmte Geschäftsaufsicht stellen. Diese Geschäftsaufsicht hatte mit den Einnahmen des Unternehmens den Betrieb aufrechtzuerhalten, dem Schuldner und seiner Familie ein Einkommen „zur Bestreitung der Kosten einer bescheidenen Lebensführung“ zu geben und den Rest zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden.

Zur Erstellung einer Jahresbilanz für das Jahr 1914, zu der Unternehmer verpflichtet waren, wurde zunächst die Frist bis 30. Juni 1915 erstreckt, Unternehmer aus Galizien, der Bukowina oder dem Gerichtssprengel Cattaro waren hingegen bis 30. Juni von der Erstellung einer Bilanz gänzlich befreit²⁵³. Diese Verordnung wurde dann um ein halbes Jahr verlängert, nur die Gebiete, die von der Bilanzerstellung gänzlich befreit waren, auf ganz Dalmatien, das Küstenland und die Kreissprengel Rovereto und Trient ausgedehnt²⁵⁴. In der zweiten Ver-

²⁴⁸ *Schreiben Engels an Forster v. 27. 11. 1914*, AVA., VA., EM., Präs. 1706/1914.

²⁴⁹ *Zum Kriegsleistungsgesetz siehe das Kapitel Ungenügende wirtschaftliche Kriegsvorsorgen in dieser Einleitung. MR. v. 23. 7. 1914/IV, kaiserliche Verordnung v. 25. 7. 1914*, RGBL. Nr. 155/1914.

²⁵⁰ *Zur Anzahl der geschützten Betriebe bis Ende 1917 siehe RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 56.*

²⁵¹ *Kaiserliche Verordnung v. 17. 9. 1914*, RGBL. Nr. 247/1914, *besprochen im MR. v. 15. 9. 1914/I, überarbeitet mit kaiserlicher Verordnung v. 17. 12. 1915*, RGBL. Nr. 373/1915, *besprochen im MR. v. 7. 10. 1915/II und MR. v. 4. 12. 1915/II (liegen beide nicht ein).*

²⁵² *Ein Ministerrat zu diesem Thema ist nicht verzeichnet, Verordnung des Gesamtministeriums v. 25. 12. 1914*, RGBL. Nr. 362/1914.

²⁵³ *Beraten im MR. v. 28. 6. 1915/IV (liegt nicht ein), Verordnung des Gesamtministeriums v. 28. 6. 1915*, RGBL. Nr. 181/1915.

längerung Ende 1915 erhielt diese Verordnung eine neue Form²⁵⁵, die nun jedes halbe Jahr verlängert wurde²⁵⁶. Auch die Kriegsverluste von Unternehmen mussten steuerlich berücksichtigt werden²⁵⁷.

f) Außenhandelspolitik

Mit dem Krieg brach der Außenhandel ein, einerseits durch den Abbruch der Handelsbeziehungen zu den feindlichen Staaten, dann durch eine Blockade, die den Handel der Monarchie zu überseeischen neutralen Staaten unterband, aber auch durch eigene gezielte politische Akte. So wurde am 25. Juli 1914 die Einfuhr von Waffen, Munition, Sprengstoffen und Brieftauben, die nicht „den Zwecken der heimischen Kriegsverwaltung“ dienten, ebenso verboten wie die Aus- und Durchfuhr von kriegswichtigen Artikeln – das Finanzministerium durfte im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium Ausnahmen bewilligen²⁵⁸. Ein- und Ausfuhrverbote wurden während des Krieges noch viele erlassen, aber nicht alle kamen auf die Tagesordnung des Ministerrates. Neben einem durch den Krieg verursachten verfahrenstechnischen Problem bei den Zolltarifsätzen²⁵⁹ stand speziell der Import von Getreide im Fokus der cisleithanischen Überlegungen.

Dass sich lokal „ein Mangel an Approvisionierungsmitteln fühlbar mache“, hielt Stürgkh bereits am 5. August 1914 fest, noch allerdings nicht generell, sondern neben dem besonders auf Verkehrsverbindungen angewiesenen Tirol nur in den Kriegsgebieten Galizien und Dalmatien, weil das Militär große Mengen für sich beanspruchte²⁶⁰. Bereits in der Folgesitzung forderte Schuster dann die Aufhebung des Getreidezolls, wie sie bei Bestellungen der Kriegsverwaltung bereits ausgesprochen worden war. Der Grund war aber nicht die Versorgung der Zivilbevölkerung, sondern die Tatsache, dass Bestellungen von militärischer Seite auf den Weltmeeren „unter allen Umständen als Kriegskonterbande betrachtet werden würden“. Daher solle ermöglicht werden, „auch anderen Faktoren als der Kriegsverwaltung die Möglichkeit zur zollfreien Einfuhr von Getreide zu geben, bzw. die zollfreie Einfuhr ganz allgemein zu gestatten“²⁶¹. Der Vorstoß der generellen Aufhebung der Zollfreiheit zielte daher darauf ab, militärische Getreidebestellungen in neutralen überseeischen Ländern durch zivile Empfänger zu verschleiern.

Da auch Ungarn einer solchen Änderung des Zolltarifes zustimmen musste, forderte Stürgkh die ungarische Seite zur Zustimmung auf, die diese aber kategorisch ablehnte²⁶². Der Versuch Engels, den Zoll nicht nur auf Getreide, sondern auf alle Nahrungsmittel aufzuhe-

²⁵⁵ MR. v. 18. 12. 1915/IX (liegt nicht ein), *Verordnung des Gesamtministeriums v. 18. 12. 1915*, RGBL. Nr. 381/1915.

²⁵⁶ *Letzte Verlängerung mit der Verordnung des Gesamtministeriums v. 24. Juni 1918*, RGBL. Nr. 227/1918.

²⁵⁷ MR. v. 8. 3. 1915/VII (liegt nicht ein); *kaiserliche Verordnung v. 11. 3. 1915*, RGBL. Nr. 60/1915.

²⁵⁸ *Besprochen im MR. v. 23. 7. 1914/IV, die Einfuhreinschränkung wurde erlassen als Verordnung des Ministeriums des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaus v. 25. 7. 1914*, RGBL. Nr. 168/1914, *die Aus- und Durchfuhrbeschränkungen als ebensolche Verordnung*, RGBL. Nr. 169/1914.

²⁵⁹ MR. v. 15. 9. 1914/IV, *kaiserliche Verordnung v. 24. 9. 1914*, RGBL. Nr. 251/1914.

²⁶⁰ MR. v. 5. 8. 1914/I.

²⁶¹ MR. v. 8. 8. 1914/VI.

²⁶² *Telegramm (Abschrift) Stürgkhs an den ungarischen Ministerpräsidenten Tisza v. 8. 8. 1914*, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 4360/1914, *und Antworttelegramm Tiszas v. 10. 8. 1914*, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 4404/1914.

ben, den er unternahm, bevor er von der ungarischen Zurückweisung erfuhr²⁶³, war daher schon mit seinen Ausführungen im Ministerrat obsolet und wurde nicht weiterverfolgt. In intensiven Verhandlungen gelang es Cisleithanien Anfang Oktober 1914 dann doch, die Zustimmung der ungarischen Regierung für die „zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte“ zu erhalten²⁶⁴.

Besonders die Einfuhr von Getreide aus Rumänien hätte echte Erleichterung versprochen. Dies wurde auch im Ministerrat besprochen²⁶⁵. Der Vorstoß dazu ließ sich aber zunächst wegen des ungarischen Widerstands, dann wegen der von Russland besetzten Eisenbahnverbindung über die Bukowina bzw. der durch Serbien bei Belgrad gesperrten Donau zunächst nicht realisieren. Erst die Eroberung Serbiens Ende 1915 machte den Weg des rumänischen Getreides nach Österreich-Ungarn frei²⁶⁶.

Die nach den am 25. Juli 1914 erlassenen Aus- und Durchfuhrbeschränkungen, die „im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung“²⁶⁷ erlassen worden waren, gaben vielfältige Möglichkeiten für Ausnahmen, so gab es bei den in § 1 aufgezählten strikten Ausfuhrverboten für solche Möglichkeiten für das Finanzministerium „im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium“. Bei der in § 2 reglementierten Ausfuhr „gegenüber jenen Staaten, nach welchen die Durchfuhr nicht verboten ist“, waren es nach § 3 „die Landeschefs im Einvernehmen mit den Militärterritorialkommandos“. Schließlich besagte § 5: „Die den Zwecken der heimischen Kriegsverwaltungen dienenden Transporte werden durch die Bestimmungen dieser Verordnungen nicht berührt.“ Dies legte die Kriegsverwaltung in der Weise aus, dass zwar die Zivilverwaltung bei Ausnahmen von Ausfuhrverboten das Einvernehmen mit dem Militär suchen musste, nicht aber umgekehrt die Kriegsverwaltung.

So hatte das Kriegsüberwachungsamt zu Kriegsbeginn eigenmächtig die Ausfuhr einer größeren Anzahl von Mastochsen ins Deutsche Reich genehmigt, ohne das Ackerbauministerium zu konsultieren. Ackerbauminister Zenker berichtete über „zwei typische Fälle [...], wo das Kriegsüberwachungsamt in die Kompetenz der Ressorts eingegriffen habe“, indem es die Ausfuhr verbotener Güter nach Deutschland gestattet hatte²⁶⁸. Stürgkh übernahm es, diese Kompetenzfrage mit dem Kriegsministerium zu klären. Kriegsminister Krobotin räumte zwar in diesen Fällen die prinzipielle Zuständigkeit des Finanzministeriums ein, wies aber auf die Abhängigkeit vom Deutschen Reich hin, womit er indirekt diese Ausfuhr als im Interesse der eigenen Kriegsverwaltung gelegen definierte, also die prinzipielle Zuständigkeit des Finanzministeriums in diesen konkreten Fällen faktisch wieder zurückzog²⁶⁹. Das Thema wurde nicht wieder aufgegriffen, bis dann im Juli 1917 die Macht des Kriegsüberwachungsamtes beschnitten werden sollte²⁷⁰.

²⁶³ MR. v. 10. 8. 1914/III.

²⁶⁴ Zu den Verhandlungen siehe MR. v. 10. 8. 1914/III, Anm. 4, *Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaus* v. 9. 10. 1914, R.GBL. Nr. 270/1914.

²⁶⁵ MR. v. 1. 9. 1914/IV.

²⁶⁶ Die Finanzierung wurde besprochen im MR. v. 16. und 17. 2. 1916/I, dazu siehe DIE KRIEGS-GETREIDE-VERKEHRSANSTALT, 62–65; das Thema Getreideimport aus dem Auslande generell wurde besprochen im MR. v. 4. 1. 1915/III, das jedoch nicht mehr einliegt.

²⁶⁷ *Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaus* v. 25. 7. 1914, R.GBL. Nr. 169/1914.

²⁶⁸ MR. v. 27. 8. 1914/XIII.

²⁶⁹ Schreiben Krobotins v. 5. 9. 1914 an Stürgkh, AVA., AckM., Präs. 2967/1914.

²⁷⁰ MR. v. 18. 7. 1917/X.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass zwei Außenhandelsfragen den Ministerrat beschäftigten: einerseits die Ein- und Ausfuhr durch das Militär und andererseits die Getreideinfuhr zur Versorgung der eigenen Bevölkerung, besonders aus dem benachbarten Rumänien. Dabei zeigten sich im ersten Fall Koordinationsprobleme mit der Militärverwaltung, im zweiten Fall hingegen mit Ungarn.

g) Das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz

Schwerfällig waren Entscheidungsprozesse in wirtschaftlichen Fragen bei den vielen nötigen Maßnahmen, die nicht im Voraus geplant worden waren²⁷¹. Diese Langsamkeit war teils unterschiedlichen Positionen der cisleithanischen Minister geschuldet, wie in der Frage des Umgangs mit der belgischen Internationalen Schlafwagensgesellschaft, teils lag es an den entgegengesetzten Standpunkten der cisleithanischen und der ungarischen Regierung wie in der Frage des Getreidezolls. Umso wichtiger war es, dass die Regierung im Notfall ihre Maßnahmen schnell umsetzen konnte.

Eine schnelle Umsetzung war zwar prinzipiell möglich, weil der Reichsrat nicht versammelt war und man jederzeit mittels kaiserlicher Verordnungen gesetzliche Regelungen treffen konnte. Doch scheint auch dieses Verfahren, das immer einen au. Vortrag an den Monarchen und seine Ah. Entschließung zur Voraussetzung hatte, als für den Ernstfall zu langwierig angesehen worden zu sein. Warum dieser Weg als zu unsicher angesehen wurde, ist unklar. Möglicherweise handelte es sich auch um eine Vorsorge, damit die Regierung in zentralen politischen Bereichen auch dann handlungsfähig bleiben würde, wenn der greise Monarch aus gesundheitlichen Gründen ausfallen würde.

Jedenfalls beantragte Heinold in der Sitzung vom 5., 6. und 7. Oktober 1914 die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung, „mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlass der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen“²⁷², die nach der Ah. Entschließung des Monarchen vom 10. Oktober 1914 am 13. Oktober 1914 im CLIV. Stück (1914) des Reichsgesetzblattes erschien²⁷³. Sie wurde in der Folgezeit Rechtsgrundlage vieler ministerieller Verordnungen, die Gesetzesmaterien betrafen. Die erste betraf die Beschränkung der Kälberschlachtung²⁷⁴. Wie jede kaiserliche Verordnung musste sie dem Reichsrat bei nächster Gelegenheit vorgelegt werden, der sie verwerfen und damit rechtsunwirksam machen oder durch die Überführung in ein Gesetz annehmen konnte. Unter den 181 kaiserlichen Verordnungen, die am 30. Mai 1917 dem wieder einberufenen Abgeordnetenhaus vorgelegt werden sollten, befand sich daher auch diese kaiserliche Verordnung. Sie wurde am 14. Juli 1917 angenommen und nach der Sanktion durch Kaiser Karl zu einem Gesetz²⁷⁵, dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz. Es sollte, nachdem es von der österreichischen Ersten Republik übernommen worden war, ein unrühmliches Nachleben

²⁷¹ *Also die am 25. Juli 1914 aktivierten Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes und die darauf aufbauenden Verordnungen, wie die Schaffung der kriegswirtschaftlich geschützten Betriebe oder die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote.*

²⁷² *MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/III.*

²⁷³ *Kaiserliche Verordnung v. 10. 10. 1914, RGBL. Nr. 274/1914.*

²⁷⁴ *Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels v. 14. 10. 1914, RGBL. Nr. 285/1914.*

²⁷⁵ *Gesetz v. 24. 7. 1917, RGBL. Nr. 307/1917.*

führen²⁷⁶. Das Gesetz wurde erst nach der Wiedereinführung des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 von der österreichischen Zweiten Republik 1946 außer Kraft gesetzt²⁷⁷.

h) Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung

Das Nahrungsmittelproblem trat der Regierung in unterschiedlichem Gewand entgegen: anfangs als eine Frage des Preises, dann – bis 1916 – als Frage des Mangels und schließlich, in der zweiten Hälfte des Krieges ab Ende 1916, als Kampf des reguliert-legalen Handels mit dem illegalen Schleichhandel.

Bereits mit den ersten Anzeichen des Krieges begannen die Preise anzuziehen²⁷⁸. Daher sah sich der Innenminister schon am 31. Juli 1914 veranlasst, „nach dem Muster des Gesetzes betreffend die Kriegsleistungen vom 26. Dezember 1912 [...] auch die Approvisionierung der Zivilbevölkerung für die Dauer des Krieges zu sichern und der Gefahr einer übermäßigen Preissteigerung zu begegnen“²⁷⁹. Dieser Vortrag Heinolds zur Erlassung einer kaiserlichen Verordnung, „mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden“, wurde an einem Freitag erstattet und noch am Samstag von der eigentlich geschlossenen Kabinettskanzlei angenommen, am selben Tag von Franz Joseph resoliert und im Reichsgesetzblatt publiziert, um am Montag bereits Preissteigerungen zu verhindern²⁸⁰. Darin zeigt sich, als wie dringend die Angelegenheit eingeschätzt wurde. Dabei verfolgte die Verordnung „zunächst den Zweck, den beunruhigenden Gerüchten über Mangel an Lebensmitteln den Boden zu entziehen“, andererseits wurde mit ihr der rechtliche Boden geschaffen, „behördlich feststellen zu können, ob und in welcher Menge unentbehrliche Bedarfsgegenstände, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienen, sowie Sachen, aus denen diese Bedarfsgegenstände erzeugt werden, im Inlande vorrätig sind“²⁸¹. Es ging also um die Schaffung eines Überblicks, der als Planungsgrundlage dienen sollte.

Aber dass es ernste Mängel aufgrund fehlender Quantitäten geben könne, daran glaubte die Regierung noch nicht. Ursache sei letztlich das „eigennützige Treiben“ der Verkäufer und die „Sistierung des Güterverkehrs auf den Bahnen“ zugunsten des Militärs, die „eine bessere Verteilung des vorhandenen Quantums nicht recht gestatte“²⁸². Nur lokale Versorgungsprobleme könne es aus Sicht der Minister geben. Daher wurden nicht die Zentralstellen, sondern nur die politischen Landesbehörden ermächtigt, „Vorräte an unentbehrlichen

²⁷⁶ HUEMER, Sektionschef Robert Hecht, 157–173; WANDRUSZKA, Historische Einführung, XIII f.

²⁷⁷ Bundesverfassungsgesetz v. 25. 7. 1946, BGBl. Nr. 143/1946.

²⁷⁸ So kostete in Wien das Kilogramm Weizenmehl I. Qualität im Durchschnitt des Jahres 1913 38 h, im Durchschnitt des ersten Halbjahres 1914 39 h und im Monatsdurchschnitt Juli 44 h (in Graz waren es 40, 44 und 48 h, in Prag 44, 44 und 48 h sowie in Krakau 42, 44 und 48 h), ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES HANDBUCH 33: 343.

²⁷⁹ MR. v. 31. 7. 1914/I.

²⁸⁰ MR. v. 31. 7. 1914/I, Anm. 4; Vortrag Heinolds v. 31. 7. 1914, Ab. E. v. 1. 8. 1914, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1907/1914; kaiserliche Verordnung v. 1. 8. 1914, R. GBL. Nr. 194/1914, versendet im CIII. Stück am 1. 8. 1914, zur Entwicklung dieser kaiserlichen Verordnung im Laufe des Krieges siehe SCHMIED-KOWARZIK, Die Organisation zur Bekämpfung des Schleichhandels.

²⁸¹ MR. v. 31. 7. 1914/I.

²⁸² MR. v. 5. 8. 1914/I.

Bedarfsgegenständen (§ 2, Absatz 1) von Erzeugern und Händlern zur Versorgung von Gemeinden anzufordern²⁸³. Die Initiative zur Anforderung von Bedarfsgegenständen wurde daher in die Hände der Gemeinden gelegt, die einen entsprechenden Antrag bei den Landesbehörden einzubringen hatten. Neben der Bestandsaufnahme der Bedarfsgegenstände und der Lieferpflicht war eine dritte zentrale Bestimmung das Verbot der Preistreiberei: das Fordern „offenbar übermäßiger Preise“, der Aufkauf oder die Einschränkung des Angebots, „um ihren [der Bedarfsgüter] Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben“ und die Verbreitung unwahrer Nachrichten „oder ein anderes Mittel der Irreführung“ zu demselben Zweck²⁸⁴. Weil sich jedoch die Bestimmungen vor den Ernten 1915 und 1916 jedes Mal als ungenügend herausstellten, musste diese Regelung der „Versorgung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen“ zweimal novelliert werden und fand in der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917 ihre im Weltkrieg letzte Fassung²⁸⁵. Wieder einmal versuchte man, die Preise zu beeinflussen, statt zu planen.

Flankierend zum Verbot der Preistreiberei sollte eine Reform des Wuchergesetzes wirken. Am 9. Oktober 1879 hatten der deutschliberale Abgeordnete August Weeber und Genossen einen Gesetzentwurf „betreffend die Zinsen und Nebenleistungen bei Creditgeschäften“ in das Abgeordnetenhaus eingebracht²⁸⁶. Begründet wurde diese Initiative mit der Notwendigkeit der „Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung“, zu der „in erster Linie das Begehren nach solchen Reformen, welche die Creditverhältnisse der Landbevölkerung und des kleinen Gewerbsmannes zu fördern geeignet sind“, gehörte. Dieses Gesetz wurde nach langen Verhandlungen und größeren Änderungen, auch im Herrenhaus, schließlich 1881 angenommen und als „Gesetz betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften“ sanktioniert²⁸⁷. Seine Bestimmungen, so führte Hochenburger Anfang Oktober 1914 aus, „seien schon immer unzureichend gewesen, hätten sich aber gerade gegenwärtig [seit Kriegsbeginn] als ganz ungenügend erwiesen“²⁸⁸. Zudem stellte Zenker fest, „dass die Getreidepreise eine sehr auffallende Steigerung erkennen lassen, die keineswegs durch die Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Quantum allein zu erklären, sondern vielfach der ungesunden Spekulation auf diesem Gebiete zuzuschreiben sei“²⁸⁹. Um dieser Spekulation entgegenzutreten, stellte Hochenburger daher eine kaiserliche Verordnung zur Diskussion, welche die Bestimmungen vom Kredit- auch auf den Sachwucher ausdehnen, Wuchergeschäfte, die bisher Vergehen gewesen waren, nun teilweise als Verbrechen einstufen und die Strafen anheben sollte. Diese Verordnung wurde nach der kaiserlichen Sanktion erlassen²⁹⁰.

²⁸³ RGBL. Nr. 194/1914, § 4.

²⁸⁴ RGBL. Nr. 194/1914, §§ 7 und 8.

²⁸⁵ MR. v. 27. und 28. 7. 1915/I (liegt nicht ein), kaiserliche Verordnung v. 7. 8. 1915, RGBL. Nr. 228/1915; MR. v. 14. 8. 1916/I (liegt nicht ein), kaiserliche Verordnung v. 21. 8. 1916, RGBL. Nr. 261/1916; MR. v. 5. 2. 1917/IV, MR. v. 8. 2. 1917/II, MR. v. 13. 2. 1917/III, MR. v. 23. 2. 1917/I und MR. v. 9. 3. 1917/I (liegen alle nicht ein), kaiserliche Verordnung v. 24. 3. 1917, RGBL. Nr. 131/1917.

²⁸⁶ PROT. REICHSRAT AH. 9. 10. 1879 (1. Sitzung) 5, Beilage 3.

²⁸⁷ Gesetz v. 28. 5. 1881, RGBL. Nr. 47/1881; beraten in MR. v. 15. 3. 1879/IX, 21. 3. 1879/II, 10. 10. 1879/I, 17. 1. 1881/VIII, 20. 1. 1881/V, 7. 5. 1881/III und 24. 5. 1881/III (liegen alle nicht ein). Zur Vorgeschichte des Gesetzes MALFÈR, Vertragsfreiheit oder Wucherschutz.

²⁸⁸ MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/I.

²⁸⁹ MR. v. 26. 9. 1914/II.

²⁹⁰ Kaiserliche Verordnung v. 10. 10. 1914, RGBL. Nr. 274/1914.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bald nach Kriegsbeginn die Rechtsgrundlagen zur Zivilversorgung für die im Entstehen begriffene Kriegswirtschaft geschaffen wurden. Dazu gehörten Vorraterhebungen an „unentbehrlichen Bedarfsgegenständen“ im Privatbesitz, um zu erfahren, wie viele der zentralen Schlüsselgüter überhaupt vorhanden waren. Dies war schon aus dem Grund wichtig, dass sie im Notfall nach dem Bedarf verteilt werden konnten und dass dem Wucher mit den immer knapper werdenden Sachgütern entgegengetreten werden konnte. Doch erwiesen sich diese Maßnahmen permanent als ungenügend und mussten während des gesamten Krieges ständig ausgeweitet und verschärft werden, ohne dass es aber gelang, des Problems Herr zu werden.

Letztlich machten die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Versorgungsgütern und die Reform des Wuchergesetzes bald nach Kriegsbeginn deutlich, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Krieges auf die Zivilgesellschaft bei den kriegsvorbereitenden Maßnahmen nicht mitbedacht worden waren. Beim Schuldenmoratorium war den Verantwortlichen die Notwendigkeit solcher Regelungen zumindest bewusst, wenn diese Vorarbeiten auch ihr Ziel nicht erreichten. Beim Wuchergesetz von 1881 aber, dem Hohenburger ja attestierte, schon in Friedenszeiten unzureichend gewesen zu sein, machte man sich über Reformen im Kriegsfall im Vorfeld gar keine Gedanken. Ebenso fehlte jegliche Vorüberlegung einer Regelung zur Zivilversorgung „nach dem Muster des Gesetzes betreffend die Kriegesleistungen“ (also der Militärversorgung). Erst mit Kriegsbeginn verfiel die Regierung in hektischen Aktionismus. Das Resultat waren kaiserliche Verordnungen, die wie das Zivilversorgungsgesetz ständig novelliert werden mussten oder die Wucherverordnung, die von Anfang an wie das Vorläufergesetz „unzureichend“ war. Denn das, was sie in den Griff bekommen sollte – den Sachwucher und damit zusammenhängend den Schleichhandel – konnte sie nie fassen²⁹¹.

i) Sicherung von Arbeitskräften für die Versorgung

Auch durch Maßnahmen zur Vermehrung des Quantums an unentbehrlichen Versorgungsgütern, in erster Linie von Getreidenahrung, sollte die Zivilversorgung gesichert werden, nicht nur über die Preisregulierung. Dazu gehörte im ersten Kriegsmonat aber nur, für die Herstellung der notwendigsten Güter des Zivilbedarfs ausreichend Arbeitskräfte einsetzbar zu haben. Dem Arbeitskräftemangel, der durch die Mobilisierung 1914 und später die Rekrutierungen entstand, versuchte man im Bergbau und der gewerblichen Produktion durch die Aufhebung der Sonn- und Feiertagsruhe sowie den massiven Ausbau der Überstunden entgegenzuwirken, wie bereits weiter oben beschrieben.

Es ergab sich aber noch ein weiteres Problem. Die Mobilisierung fand statt, bevor die Herbsterte eingefahren war. Diese war aber Grundlage der Lebensmittelversorgung des kommenden Jahres. Daher waren „rasche Maßnahmen zur Unterstützung jener landwirtschaftlichen Betriebe, die infolge der Mobilisierung von Arbeitskräften entblößt“ worden waren, notwendig²⁹². Um nun die Erntearbeiten sicherzustellen, war wichtig, „nicht lediglich auf die freiwillige Mitwirkung angewiesen zu sein, sondern auch einen angemessenen Zwang ausüben zu können“. Die kaiserliche Verordnung vom 5. August 1914 schuf die rechtliche

²⁹¹ Siehe dazu SCHMIED-KOWARZIK, War Economy and Illicit Trade.

²⁹² MR. v. 5. 8. 1914/II.

Grundlage²⁹³, auf der dann in den landwirtschaftlichen Gemeinden Erntekommissionen gebildet wurden, die den Mangel an Arbeitskräften und die im Gemeindegebiet verfügbaren Arbeitskräfte festzustellen sowie deren Verteilung und „die Heranziehung auswärtiger [aus anderen Gemeindegebieten] Arbeitskräfte Vorsorge zu treffen“ hatten²⁹⁴.

Zwar fiel das Ernteergebnis an Brotfrüchten (Weizen und Roggen) schlechter aus als die bereits unterdurchschnittliche Ernte 1913. Klammert man für Cisleithanien die vom Krieg betroffenen Gebiete Galizien und die Bukowina aus, sank das Ernteergebnis um etwa 10 % von 3,2 auf 2,9 Millionen Tonnen Brotgetreide. Im Vergleich zu Ungarn, wo sich die Brotfruchternte um über 25 % von 5,9 auf 4,3 Millionen Tonnen reduzierte, war der Einbruch 1914 jedoch relativ gering. Dennoch waren diese Ernteergebnisse Cisleithaniens besorgniserregend, denn Galizien und die Bukowina, mit einer Ernte von 1,1 Millionen Tonnen 1913, fielen nun faktisch komplett aus. Zudem sank die Getreide- und Mehleinfuhr aus Ungarn um 20 % (von 2,1 auf 1,7 Millionen Tonnen). Hatte Cisleithanien im Erntejahr 1913/14 (August bis Juli) ungefähr sechs Millionen Tonnen Brotgetreide zur Verfügung, waren es 1914/15 etwa 4,5 Millionen Tonnen, ein Rückgang um 25 %²⁹⁵. Somit stellte sich dem Ministerrat die Frage, wie darauf zu reagieren sei.

j) Streit um die Regulierung der Getreideversorgung

Die Preise stiegen ungebremst weiter. Während das Kilogramm Weizenmehl erster Qualität in Wien im Juli 1914 noch 44 h gekostet hatte, kletterte der Preis bis Oktober auf 62 h (Graz 48 auf 64, Prag 48 auf 68 und Krakau 48 auf 68 h)²⁹⁶. Doch so eindeutig die Sachlage war, in der Analyse der Ursachen und der Maßnahmen zu seiner Behebung entstanden im Ministerrat zwei Lager, die in ihrer Klarheit in den glättenden Formulierungen der Protokollführer selten herausgelesen werden können. Elf Tage nach der Erlassung der kaiserlichen Verordnung über den Wucher beriet der Ministerrat erneut über „Maßnahmen zur Regulierung der Preise auf dem Gebiete des Handels mit wichtigen Bedarfsartikeln“²⁹⁷. Schon die einleitenden Worte Heinolds können nicht anders denn als Bankrotterklärung des bisherigen Weges verstanden werden:

Diese Ermächtigung [nach § 4 der kaiserlichen Verordnung v. 1. August 1914, R.GBl. Nr. 194/1914, Erzeuger zur Versorgung der Gemeinden zu verpflichten,] habe aber keine wesentliche praktische Bedeutung erlangt, weil die Gemeinden, deren Initiative bei der Inanspruchnahme von Bedarfsartikeln vorausgesetzt wurde, von dem ihnen eingeräumten Rechte, deren Requisition im Wege der Landesbehörden anzusprechen, keinen Gebrauch machten²⁹⁸. Zwischenzeitig habe sich nun insbesondere infolge des Bestrebens der Händler, Vorräte aufzukaufen und mit ihnen zur Erzielung hoher Preise zurückzuhalten, ein gewisser Mangel

²⁹³ *Kaiserliche Verordnung v. 5. 8. 1914*, R.GBl. Nr. 199/1914.

²⁹⁴ *Verordnung des Ackerbauministeriums v. 5. 8. 1914*, R.GBl. Nr. 200/1914, dem Ministerrat mitgeteilt in *MR. v. 8. 8. 1914/VII*.

²⁹⁵ RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, *Die Habsburgermonarchie XI/2, Ernteerträge Österreich Tab. 38, Ernteerträge Ungarn Tab. 39 und Außenhandel Ungarn Tab. 66*.

²⁹⁶ *ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES HANDBUCH* 33: 343.

²⁹⁷ *MR. v. 21. und 22. 10. 1914/I*.

²⁹⁸ *Diese Aussage erinnert an Anton Wildgans' 1927 erschienenes Werk Kirbisch oder Der Gendarm, die Schande und das Glück*.

an einzelnen Bedarfsgegenständen, insbesondere an Brotfrucht, geltend gemacht, welcher Mangel in der Form eines raschen Emporschnellens der Preise unangenehm fühlbar werde.²⁹⁹

Daher schlug der Minister des Innern vor, „dass die Requisition von Bedarfsartikeln bei den Landesbehörden nicht bloß von den Gemeinden, sondern auch von den Ländern, Bezirken oder staatlichen Behörden solle provoziert werden können und dass bei Ermittlung der für die requirierten Waren zu zahlenden Preise auf die Ansätze bei Kriegsleistungen Bedacht genommen werde“.

Dieser Vorstoß Heinolds spaltete den Ministerrat. Von den sechs im Ministerratsprotokoll festgehaltenen Meinungen sprach sich neben dem Innenminister noch Ackerbauminister Zenker für diese Maßnahmen aus. Das Gegenlager führte Handelsminister Schuster an. Er wies auf die Abhängigkeit Cisleithaniens von Ungarn hin und führte aus, da die Ernte mittelmäßig ausgefallen und der Import zumindest stark beschränkt sei, werde man „bis zur nächsten Ernte das Auslangen nicht finden“. Da die Armeeverversorgung nicht reduziert werden könne, „müsse eben die Bevölkerung zu Hause ihren Konsum während der Kriegszeit wesentlich einschränken“. Von diesen Prämissen ausgehend kam Schuster zu der für die österreichische Schule der Volkswirtschaft geradezu idealtypischen Schlussfolgerung:

Um dieses Ziel zu erreichen, gebe es aber kein anderes so zuverlässiges Mittel als die geradezu automatisch wirkende Steigerung der Preise. Diese letztere sei ein in der Natur der Sache selbst liegendes Korrektiv gegenüber dem Mangel an Vorräten.

Dass dies von Produzenten und Spekulanten genutzt werden könne, sich über die eintretende Not zu bereichern, „sei zu bedauern, aber nicht zu umgehen“. Nahrungsmittel zu verbilligen würde jedoch nur ein „vorzeitiges Aufbrauchen der Inlandsvorräte“ zur Folge haben und die Monarchie daher militärisch schwächen. Darin wurde Schuster von Eisenbahnminister Forster unterstützt. Eine Regulierung der Preise sah Schuster nur in einer Cisleithanien und Ungarn umfassenden Organisation des Getreidehandels, „mit dessen Verwirklichung der sprechende Minister sich ernstlich beschäftige“.

Eine Stellung zwischen beiden Lagern nahmen zwei Minister ein. Erstens der Leiter des Finanzministeriums Engel (er sollte nur wenige Tage später Finanzminister werden), der sagte, Heinold habe letztlich zwei Vorschläge gemacht: einerseits, neben den Gemeinden auch anderen Behörden das Initiativrecht zur Requirierung einzuräumen, und andererseits, bei Requirierungen auf die vom Militär gezahlten Preise zurückzugreifen. Nur das Letztere habe Schuster vehement abgelehnt. Zweitens nahm diese Position dann auch Stürgkh ein, allerdings mit dem klaren Hinweis, er „hätte es daher lebhaft begrüßt, wenn es möglich gewesen wäre, durch Verwirklichung des vom Minister des Innern befürworteten Projektes den berechtigten Wünschen der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen“, denn „die Bevölkerung erwarde dringend eine Abhilfe“, wobei sie „den Erwägungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Beschränkung des Konsums [...] begreiflicher Weise nicht recht zugänglich“ sei. Das Ergebnis der Besprechung war, die Vorschläge Heinolds „vorläufig“ zurückzustellen und stattdessen Verhandlungen mit Ungarn über Höchstpreise von Nahrungsmitteln zu führen.

²⁹⁹ *Dieses und die folgenden Zitate aus MR. v. 21. und 22. 10. 1914/I.*

Bereits in der nächsten Sitzung wies Stürgkh, nachdem die Tagesordnung eigentlich erschöpft war, auf die Dringlichkeit der Nahrungsmittelfrage hin. Ungarn, das bisher gebremst habe, fange an, „die Notwendigkeit der Einführung von Höchstpreisen anzuerkennen“³⁰⁰. Deshalb wäre es „äußerst misslich, wenn etwa in einem Zeitpunkte, wo Ungarn sich der bisher von österreichischer Seite propagierten Auffassung anschließen würde, die österreichische Regierung nicht in der Lage wäre, sofort mit konkreten Vorschlägen an Ungarn bzw. mit konkreten Maßnahmen ihrerseits hervorzutreten“³⁰¹.

Erst am 28. November gab Schuster seinen Widerstand in der Preisfrage auf, allerdings nicht ohne ein ideologisches Rückzugsgefecht. Höchstpreise seien nur unter bestimmten „Gesichtspunkten“ gerechtfertigt. Er wollte nicht von der Behauptung abrücken, dass „die Steigerung der Zerealienpreise während der Kriegszeiten eine Reflexerscheinung und ein notwendiges Korrelat der anderen Tatsache sei, dass in diesen Zeiten eben für den Konsum weniger Brotfrucht zur Verfügung stehe“. Er unterstrich seine Position, indem er sagte: „Wenn die Preise des Getreides steigen, werde die Bevölkerung zu einer gewissen Sparsamkeit im Konsum veranlasst. Die Preissteigerung [...] zeige sich dann als ein nützlicher Faktor, der zur Sparsamkeit mahnt und automatisch für die zweckmäßige Verteilung der an sich kaum zulänglichen Vorräte [...] wirkt.“ Deshalb dürfe der Staat „nicht ohne Weiters dem Drängen der Bevölkerung, die natürlich nur über die Not des Augenblicks hinwegkommen will, [nachgeben] und durch scharfe Maßnahmen die für die weitere gesunde Entwicklung geradezu unerlässliche Preissteigerung einfach [...] unterbinden“³⁰². Dass er vorher die Verordnung bekämpft habe und nun nachgebe, versuchte er mit der Behauptung zu kaschieren, er habe das so geplant, denn es gelte, den richtigen Zeitpunkt abzuwarten, und Höchstpreise (die er zuvor gänzlich ausgeschlossen hatte) nicht zu früh einzuführen, nämlich „nicht in einem Stadium, wo die Preise zwar absolut genommen vielleicht hoch, aber unter den besonderen Verhältnissen noch immer eigentlich zu niedrig sind, sondern erst dort, wo der einmal erreichte und nun festzulegende Preis bereits seine notwendige Funktion als Regulator des Konsums entfalten kann.“ Just jetzt sei dieser Zeitpunkt also gekommen. Außerdem sei ein Übereinkommen mit Ungarn erzielt worden und schließlich seien „die beteiligten Ressorts“ auch „darüber ins Reine gekommen“, neben den Höchstpreisvorschriften auch flankierende Maßnahmen zu beschließen, die verhindern sollten, dass die Deckelung der Nahrungsmittelpreise nur zu einem schnelleren Verbrauch der Quantitäten führe. So sollte künftig Brotmehl aus Weizen und/oder Roggen durch Beimischung von etwa 30 % Gersten-, Mais-, Kartoffelwalz- oder Reismehl gestreckt werden. Mit diesen Streckungsmaßnahmen wäre dann – so hoffte man – die von Schuster angeführte objektive Mehlnappheit beseitigt. Nach der Zustimmung des Ministerrates zu beiden Verordnungen wurden sie sofort erlassen³⁰³.

Diese beiden Verordnungen wurden noch oft abgeändert, aber – zumindest soweit es sich aus den Tagesordnungen ergibt – bis Ende 1916 nicht mehr vom Ministerrat besprochen. Hingegen beschäftigte sich der Ministerrat mit Maßnahmen, wie die Menge des der menschlichen Versorgung dienenden Getreides vermehrt, zumindest aber eine Verminderung verhin-

³⁰⁰ Zu den Ursachen dieses Sinneswandels in Ungarn siehe SCHMIED-KOWARZIK, Die wirtschaftliche Erschöpfung, 496 f.

³⁰¹ MR. v. 30. 10. 1914/XV.

³⁰² Dieses und die folgenden Zitate aus MR. v. 28. 11. 1914/II.

³⁰³ Beides Verordnungen des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaus und des Innern v. 28. 11. 1914, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, R.GBL. Nr. 324/1914, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl, R.GBL. Nr. 325/1914.

dert werden könne, durch Düngemittelverordnungen³⁰⁴, durch die Regelung der Veräußerung landwirtschaftlichen Besitzstandes, um „dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes“ zu entsprechen³⁰⁵, sowie durch die Einschränkungen der Erzeugung von Genussmitteln aus Lebensmitteln³⁰⁶.

Durch die kaiserliche Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Versorgungsgütern, die Ausweitung des Wuchergesetzes auf Sachgegenstände, die Regelungen zur Sicherstellung der Erntearbeiten und die beiden Ministerialverordnungen zur Streckung von Mehl und zu den Höchstpreisen wurden zwar die privaten Handelsbeziehungen stärker reglementiert als in Friedenszeiten, aber die Versorgungssysteme der Zivilgesellschaft selbst, also – wirtschaftswissenschaftlich formuliert – der Markt, blieb auch nach Kriegsbeginn in privaten Händen. Anders sah es bei der Militärversorgung aus, deren Bedarf – bestimmt durch das Kriegsleistungsgesetz von 1912 – über Anforderungen und normierte Abnehmerpreise organisiert war. Zu solch einem Schritt hatte man sich in der Frage der Zivilversorgung bis Ende 1914 nicht durchringen können.

k) Von der Approvisionierungskommission zum Amt für Volksernährung

Die gesetzten Maßnahmen halfen für die Zivilversorgung nicht viel. Die Nahrungssituation entspannte sich keineswegs. Am 30. Jänner 1915 mussten die Streckungen sogar noch ausgedehnt werden: Zur Broterzeugung durften nur mehr 50 % an Weizen und Roggen verwendet werden³⁰⁷, Ungarn reduzierte den Anteil am 30. März 1915 sogar auf 30 % und legte den Maisanteil mit mindestens 50 % fest³⁰⁸. So weit ging Cisleithanien legislativ nicht, schon allein, weil der Maisanbau in Cisleithanien gering war.

Bedingt durch den besonders großen Ernteeinbruch um 25 % war die Versorgungslage in Ungarn bis etwa Mai 1915 dramatisch. Dies zeigte sich bereits darin, dass die Maßnahmen zur Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung früher als in Cisleithanien und ohne Koordination mit ihm ergriffen wurden³⁰⁹. Erst einen Monat nach Ungarn wurden auch in Cisleithanien Anfang 1915 weitere Schritte zur Verbesserung der Getreideversorgung gesetzt; sie wurden in der Folge allerdings konsequenter und schneller ausgebaut als in Ungarn. Dort verbesserte sich die Versorgungslage ab Mai 1915 übrigens deutlich und Ungarn hatte von nun an bis Kriegsende die beste Versorgung der Mittelmächte³¹⁰.

Bedeuteten die bisherigen Maßnahmen zwar Reglementierungen, jedoch noch keine Aufhebung des privat organisierten Getreidehandels, nahm nun der Staat die gesamte sogenannte Bewirtschaftung unter seine Kontrolle, also den gesamten Handel vom Ankauf der

³⁰⁴ *MR. v. 16. 1. 1915/VII (liegt nicht ein), Verordnung des Gesamtministeriums v. 18. 1. 1915, R.GBL. Nr. 13/1915; MR. v. 31. 7. 1915/IV (liegt nicht ein), Verordnung des Gesamtministeriums v. 31. 7. 1915, R.GBL. Nr. 224/1915, MR. v. 10. 2. 1916/I, MR. v. 27. 7. 1915/I (beide liegen nicht ein).*

³⁰⁵ *Kaiserliche Verordnung v. 9. 8. 1915, R.GBL. Nr. 234/1915, MR. v. 31. 7. 1915/I (liegt nicht ein).*

³⁰⁶ *MR. v. 28. 10. 1915/IV (liegt nicht ein), Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit beteiligten Ministern v. 29. 10. 1915, R.GBL. Nr. 325/1915.*

³⁰⁷ *Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaus und der Finanzen v. 30. 1. 1915, R.GBL. Nr. 24/1915.*

³⁰⁸ *Verordnung des kgl. ung. Ministeriums vom 30. März 1915, Zl. 1113/1915, VOLKSWIRTSCHAFTLICHE MITTEILUNGEN AUS UNGARN X/1–6 (1915), 101–104.*

³⁰⁹ SCHMIED-KOWARZIK, Die wirtschaftliche Erschöpfung, 489, 497.

³¹⁰ SCHMIED-KOWARZIK, War Losses (Austria-Hungary); SCHMIED-KOWARZIK, Die wirtschaftliche Erschöpfung, 497, Anm. 50.

Ernte über die Zuteilung an Mühlen, Bäcker und andere weiterverarbeitende Betriebe bis hin zu den Kleinverschleißern, die ihre Produkte an die Konsumenten verkauften. Zu diesem Zweck wurde im Februar 1915 zunächst „der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt“³¹¹, d. h. der gesamte Privatbestand an Getreide und Mahlprodukten wurde zuerst gesperrt. Niemand durfte seinen Besitz verkaufen oder verbrauchen (§ 2) mit Ausnahme täglich festgelegter Rationen für Menschen und Tiere (§ 3). Diese Bestände waren danach behördlich zu erfassen, woraufhin „der Minister des Innern bestimmt, nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Vorräte dem Verbräuche zuzuführen sind“ (§ 14)³¹².

Aus diesem Grund wurde am 27. Februar 1915 die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt gegründet³¹³, eine Privatgesellschaft, die im öffentlichen Auftrag tätig war und dem Ministerium des Innern unterstand. Sie hatte den Nahrungsbedarf, die Verteilung der Vorräte und die Preise zum Ankauf der Ernte (Übernahmspreis), die Entlohnung von Müllern und Bäckern und den An- und Verkaufspreis der Kleinverschleißer zu bestimmen. Sie bestellte private Händler, die für bestimmte Gebiete das ausschließliche Recht zum Ankauf des Getreides besaßen, für das sie den festgeschriebenen Preis zahlten. Außerdem war die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt exklusiv zum Getreidehandel mit Ungarn, Bosnien-Herzegowina und dem Ausland berechtigt. Auf dem Beschlagnahmesystem des inländischen Getreides baute dann eine weitere Verordnung auf³¹⁴, welche die tägliche Ration für sogenannte Selbstversorger – Landwirte und die von ihnen gepflegten Personen (300 g Getreide, in etwa 240 g Mehl) – und sogenannte Nichtselbstversorger – alle anderen (200 g Mehl) – bestimmte. Darauf folgte die Bestimmung, dass die künftige Ernte nicht verkauft werden dürfe³¹⁵. Mitte Juni bereitete man sich auf die Herbsterte 1915 vor, indem sie „mit dem Zeitpunkt der Trennung vom Ackerboden zu Gunsten des Staates beschlagnahmt“ war³¹⁶. Diese Bestimmung wurde auch auf Hülsenfrüchte ausgedehnt³¹⁷. Derselbe Vorgang wiederholte sich im folgenden Jahr: die Ungültigkeitserklärung von Käufen der künftigen Ernte³¹⁸, die Beschlagnahmung der Ernte an Getreide und Hülsenfrüchten³¹⁹ sowie „die Festsetzung der Übernahmepreise für beschlagnahmte Getreide- und Hülsenfrüchte“³²⁰.

³¹¹ *Kaiserliche Verordnung v. 21. 2. 1915*, RGL. Nr. 41/1915, *beraten im MR. v. 19. 2. 1915/I (liegt nicht ein)*.

³¹² RGL. Nr. 41/1915.

³¹³ *Verordnung des Gesamtministeriums v. 27. 2. 1915*, RGL. Nr. 47/1915; *zur Tätigkeit und Entwicklung der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt während des Ersten Weltkrieges siehe DIE KRIEGS-GETREIDE-VERKEHRSANSTALT*.

³¹⁴ *Verordnung des Gesamtministeriums v. 26. 3. 1915*, RGL. Nr. 75/1915, *beraten im MR. v. 19. 3. 1915/I (liegt nicht ein)*.

³¹⁵ *Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbau- und dem Handelsminister v. 31. 3. 1915*, RGL. Nr. 91/1915, *beraten im MR. v. 31. 3. 1915/II*.

³¹⁶ *Kaiserliche Verordnung v. 21. 6. 1915*, RGL. Nr. 167/1915, *beraten im MR. v. 19. 6. 1915/I (liegt nicht ein)*.

³¹⁷ *Verordnung des Gesamtministeriums v. 23. 7. 1915*, RGL. Nr. 206/1915, *beraten im MR. v. 22. 7. 1915/III (liegt nicht ein)*.

³¹⁸ *MR. v. 12. 5. 1916/I, Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbau- und dem Handelsminister v. 12. 5. 1916*, RGL. Nr. 139/1916.

³¹⁹ *MR. v. 5. 6. 1916/I, kaiserliche Verordnung v. 11. 6. 1916*, RGL. Nr. 176/1916.

³²⁰ *MR. v. 14. 7. 1916/I, Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister, dem Finanzminister und dem Justizminister v. 15. 7. 1916*, RGL. Nr. 219/1916.

Dieses System der staatlichen Bewirtschaftung des Zivilbedarfs mit seinen Beschlagnahmungen und Rationierungen wurde mit der Zeit auf immer mehr Nahrungsmittel ausgedehnt: Höchstpreise für Kartoffeln und – als nicht-Brotgetreide – Hafer³²¹ wurden ebenso eingeführt wie die „Regelung des Absatzes von Kleie“³²² und von Zucker³²³. Die Bestimmungen für Zucker wurden Anfang 1916 abgeändert³²⁴.

Hatte der Staat bis Ende 1914 nur regulierend in die Privatwirtschaft eingegriffen, das System der Privatwirtschaft aber nicht angegriffen, übernahm er also 1915 für Brotgetreide und Hülsenfrüchte den gesamten Handel, ab der sogenannten Trennung der Ernte vom Boden über die verschiedenen Verarbeitungsschritte bis zum Verkauf des Endprodukts an den Konsumenten.

Doch auch diese tiefgreifenden Maßnahmen beruhigten die Ernährungssituation in der Folge keineswegs. Die durch die Staatsverwaltung aufgebrachte Herbsternnte 1915 machte – obwohl nun auch Galizien und die Bukowina Ernteergebnisse auswiesen – nur drei Viertel der Ernte von 1914 aus (von 2,9 auf 2,2 Millionen Tonnen), die Einfuhren aus Ungarn sanken von 1,7 auf 0,8 Millionen Tonnen. Auch der Import Österreichs-Ungarns aus dem Ausland schrumpfte – er sollte erst 1916 wegen der Einfuhren aus Rumänien stark ansteigen³²⁵.

Um mit diesen deutlich reduzierten Mengen dennoch auszukommen, musste die Ernährungsverwaltung verbessert werden. Bisher mussten Innen-, Finanz-, Justiz-, Handels- und Ackerbauministerium in der Organisation zusammenwirken, wobei jedes seinen eigenen Aufgabenbereich hatte, den es „im Einvernehmen“ mit den anderen wahrnahm. Dazu gab es zwar seit Kriegsbeginn eine im Kriegsministerium angesiedelte interministerielle Kommission zur wirtschaftlichen Mobilisierung, „welche sich jedoch den gesteigerten Anforderungen der Kriegszeit gegenüber nicht als ausreichend erwiesen habe“³²⁶. Zudem erstreckte sich die staatliche Bewirtschaftung auf immer mehr Nahrungsmittel oder Nahrungsmittelgüter, von denen jedes seine eigene Organisation hatte. Somit galt es, die von den unterschiedlichen Ministerien wahrgenommenen Aufgabenbereiche ebenso unter die lenkende Kontrolle einer Institution zu stellen wie die verschiedenen Versorgungsgüter.

Im Mai 1916 erhielt Heinold die erbetene Zustimmung des Ministerrates zur Bildung einer „interministeriellen Kommission für die Approvisionierungsangelegenheiten“, kurz Approvisionierungskommission. Sie sollte aus Sektionschefs von sechs Ministerien unter der Leitung des Innenministeriums bestehen. Sie hatte selbst keine Entscheidungen zu treffen, diese waren weiterhin den zuständigen Ressorts vorbehalten. Die Aufgabe der Kommission

³²¹ *Für Kartoffeln Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern v. 19. 12. 1914*, RGBL. Nr. 345/1914, *für Hafer Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern v. 21. 12. 1914*, RGBL. Nr. 347/1914, beide beraten in MR. v. 19. 12. 1914/VIII.

³²² MR. v. 8. 3. 1915/III (liegt nicht ein), *Verordnung des Gesamtministeriums v. 8. 3. 1915*, RGBL. Nr. 58/1915.

³²³ MR. v. 12. 6. 1915/I und MR. v. 5. 7. 1915/III (liegen beide nicht ein), *Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern v. 7. 7. 1915*, RGBL. Nr. 195/1915.

³²⁴ MR. v. 16. und 17. 2. 1916/II und MR. v. 28. 2. 1916/II (beide liegen nicht ein); *über die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern v. 4. 3. 1916*, RGBL. Nr. 61/1916; *über den Verkaufspreis für gesperrten, unversteuerten Rohzucker Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern v. 30. 3. 1916*, RGBL. Nr. 88/1916; *über die Verwendung von Zuckerrübe der Ernte 1916 Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Finanzminister v. 31. 3. 1916*, RGBL. Nr. 89/1916.

³²⁵ RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, *Die Habsburgermonarchie XI/2, Ernteerträge Österreich Tab. 38, Außenhandel Österreich-Ungarns Tab. 65, Außenhandel Ungarns Tab. 66.*

³²⁶ MR. v. 16. 5. 1916/I, dort besonders Anm. 3.

bestand darin, „durch eine sorgfältige Evidenthaltung der einzelnen Fragen deren rascheste Bereinigung zu fördern“. Zudem war ihr ein Beirat anzugliedern, der „eine gewisse Auseinandersetzung zwischen den maßgebenden Regierungsstellen einerseits und den Vertretern der Produktion und Konsumtion andererseits“ herbeiführen sollte³²⁷. Den Vorschlag Forsters, der es begrüßt hätte, „wenn in der angedeuteten Richtung weiter gegangen und zur Schaffung einer eigenen Zentralstelle oder eines Ernährungsamtes geschritten würde“, lehnten Handelsminister Spitzmüller und Finanzminister Leth ab, weil „die Schaffung einer eigenen Zentralstelle wohl kaum zu einer Vereinfachung des Geschäftsganges führen, sondern die Gefahr einer Verwirrung im Behördenorganismus mit sich bringen würde“.

Da sich aber auch diese Kommission nicht bewährte, tauchte das von Forster zur Diskussion gestellte Ernährungsamt schnell wieder auf der Tagesordnung auf³²⁸. Es wurde am 13. November 1916 als Amt für Volksernährung errichtet³²⁹. Seine Aufgaben: „Verwaltung aller mit der Volksernährung im Kriege unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten“³³⁰. Es unterstand nun dem Ministerratspräsidium. In Wirksamkeit trat das Amt für Volksernährung aber erst nach dem Tod Franz Josephs am 1. Dezember 1916³³¹. Seit der Verschärfung der Ernährungslage im Mai 1916 war ein solches Amt (nach deutschem Vorbild) im Zentralorgan der sozialdemokratischen Opposition gefordert worden³³².

Getrieben durch die Probleme der Zivilversorgung, mit anderen Worten, den Hunger, entstand eine immer umfassender werdende Ernährungsverwaltung, ohne jedoch die Situation zu verbessern. Mit der Errichtung des Amtes für Volksernährung begann ein erneuter Versuch, der Situation Herr zu werden. Er wurde Anfang 1917 fortgesetzt, in seiner Folge entstanden neue Ämter wie die Preisprüfungsstellen oder die Ernährungsinspektoren.

Auch wenn die Rolle Ungarns bei Versorgungsfragen durchaus zur Sprache kam – in der Frage der zollfreien Einfuhr von Getreide oder in der Begründung Schusters, dass bei Höchstpreisen sinnvoll nur gemeinsam mit Ungarn vorgegangen werden könne – so entspricht die Behandlung im Ministerrat keineswegs der Bedeutung Ungarns für die Lebensmittel-, besonders Getreide- und Mehlevorsorgung Cisleithaniens³³³. Dies Thema stand aber oft auf der Tagesordnung im gemeinsamen Ministerrat, auf den hier verwiesen wird³³⁴.

Versorgungsprobleme und daraus resultierender Hunger zwangen die Regierung zu zentraler Planung in Form einer zentralen Stelle, dem Amt für Volksernährung. Den Hungerwinter 1916/17 konnte aber auch dies nicht verhindern.

³²⁷ *MR. v. 16. 5. 1916/I, Statuten der Kommission AVA., IM., Präs., Approvisionierungskommission, Zl. 24364 ex 1916 (Karton 158) 6.*

³²⁸ *MR. v. 26. 9. 1916/IV und – bereits Regierung Koerber II – MR. v. 11. 11. 1916/I.*

³²⁹ *Verordnung des Gesamtministeriums v. 13. 11. 1916, RGL. Nr. 383/1916.*

³³⁰ *Dies fasste §1 der Verordnung, mit der die Errichtung bekanntgegeben wurde, zusammen.*

³³¹ *Kundmachung des Ministerpräsidenten v. 30. 11. 1916, RGL. Nr. 401/1916. Die Statuten erschienen als Kundmachung des Ministerpräsidenten v. 30. 11. 1916, RGL. Nr. 402/1916.*

³³² *Etwa ARBEITER-ZEITUNG v. 16. 5. 1916 und v. 19. 5. 1916.*

³³³ *Siehe dazu RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Mehلبedarf und Mehlevorsorgung in Cisleithanien Tab. 50, Getreideaufbringung und Einfuhr in Cisleithanien Tab. 51, Außenhandel Ungarns Tab. 66.*

³³⁴ *Bis Ende 1916 kam die Ernährungsfrage der Doppelmonarchie zur Sprache in GMR. v. 8. 7. 1915 (Getreideimport aus Rumänien), GMR. 12. 12. 1915 (Der Getreidebedarf Österreich-Ungarns), GMR. v. 9. 9. 1916 (Fragen der Ernährung und der Landwirtschaft) und GMR. v. 16. 10. 1916 (Die Getreidefrage), GMR. VII, Nr. 12, 14, 17 und 18.*

l) Sicherung von Kohle, Erdöl und Metallen

Kohle war das zweite zentrale unentbehrliche Bedarfsgut. Allerdings hatte sie neben den Quantitäten für den Privatverbrauch, der sogenannten Hausbrandkohle, noch zwei weitere zentrale Funktionen zu erfüllen, die Vorrang hatten: An erster Stelle stand die Versorgung der Eisenbahnen, die alles in Bewegung hielten; an zweiter Stelle folgte die Versorgung der Rüstungs- und anderer zentraler Industrien. In einem ganz anderen Maß als bei der Nahrung war die Frage der Kohleproduktion mit der des Abtransports durch die Eisenbahnen verknüpft oder, wie es Trnka bereits im November 1914 formulierte: „Der springende Punkt in der Kohlenversorgung sei naturgemäß die Beistellung von Kohlenwaggons, da, wenn diese nicht im ausreichenden Maße erfolge, auch die Beschaffung der Kohle erfolglos wäre“³³⁵.

Um optimal Kohle fördern zu können (eine ausreichende Wagenbeistellung vorausgesetzt), nahm der Ministerrat eine Verordnung an, die es dem Minister für öffentliche Arbeiten erlaubte, gefristete, also stillgelegte, Unternehmen wieder in Betrieb zu nehmen, Überschichten (faktisch Überstunden) und Sonntagsarbeit anzuordnen und den Bergbauern Betriebspläne vorzuschreiben. Ebenso konnte er „behufs einer im öffentlichen Interesse notwendigen Versorgung der Bevölkerung oder der Befriedigung eines dringenden öffentlichen Bedarfes die Besitzer von Kohlenbergbauern zur Lieferung von Kohle in bestimmten Mengen und Sorten aus ihren Betrieben verpflichten“. Diese Lieferpflicht traf auch auf Kohlehändler zu³³⁶.

Wie bereits bei den Regelungen zu den Getreidepreisen, äußerte Schuster auch hier seine Bedenken³³⁷. Diese galten dabei nicht den Rechten des Ministers zur Erhöhung der Kohleproduktion, auch nicht dem Anforderungsrecht bei den Grubenbesitzern, denn diese hätten ein Interesse, „möglichst viel zu fördern und sie würden in der Betätigung dieses Interesses gewiss auch durch das Recht der Staatsverwaltung, die geförderte Kohle in Anspruch zu nehmen, nicht beirrt werden“. Er stieß sich vielmehr an dem Anforderungsrecht bei den Händlern, denn „für diese sei die Sicherstellung von Kohlenvorräten immerhin mit einem gewissen Risiko verbunden, welches in der Frage des Preises liege“. Dennoch wollte „er dem Zustandekommen der geplanten Verordnung nicht weiterhin entgegenreten“. Dass der Ministerrat nach dieser Wortmeldung Schusters ohne weitere Beratung „sohin“ die Zustimmung zur Verordnung Trnkas erteilte, zeigt, wie isoliert der Handelsminister bereits im November 1914 war³³⁸.

Am 8. März 1915 wurde die „Regelung der Kohlepreise“ beraten³³⁹ und am 17. April 1915 die „Verhandlungen mit den Vertretern des Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviers wegen der von ihnen beabsichtigten Preiserhöhung“³⁴⁰. Nach der Rückeroberung der galizischen Ölfelder 1915 kam auch die Beschlagnahme von Rohöl zur Sprache³⁴¹. In der zweiten Kriegs-

³³⁵ MR. v. 7. und 9. 11. 1914/II.

³³⁶ Verordnung des Gesamtministeriums v. 11. 11. 1914, RGBL. Nr. 314/1914.

³³⁷ MR. v. 7. und 9. 11. 1914/II.

³³⁸ Siehe Abschnitt *Zweieinhalb Jahre Ministerium Stürgkb* in dieser Einleitung.

³³⁹ MR. v. 8. 3. 1915/I (liegt nicht ein).

³⁴⁰ MR. v. 17. 4. 1915/II (liegt nicht ein).

³⁴¹ MR. v. 31. 7. 1915/III (liegt nicht ein), Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium v. 16. 8. 1915, RGBL. Nr. 240/1915; damit im Zusammenhang standen noch die Verordnungen des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern v. 18. 12. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Mineralölprodukten, Benzol und Teerölen, RGBL. Nr. 377/1915, sowie betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für einige Mineralölprodukte, RGBL. Nr. 378/1915.

hälfte sollte sich die Kohleversorgung zu einem gravierenden Problem entwickeln, unter dem besonders die Eisenbahnen zu leiden hatten, über deren Ursachen in der wissenschaftlichen Diskussion bis heute kein Konsens herrscht³⁴².

Ein explizit militärisches Versorgungsthema bildete nur einmal in der Zeit bis einschließlich 1916 den Verhandlungsgegenstand des Ministerrates, am 29. Mai 1915 die „Bereitstellung bestimmter Metalle für die Kriegsverwaltung“³⁴³. Zwei Tage zuvor, am 27. Mai 1915, waren mehrere Verordnungen wegen Metallen zu Kriegszwecken erlassen worden, darunter die über „die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen“³⁴⁴.

In Friedenszeiten hatten Militär- und Zivilverwaltung den kommenden Krieg mit exakten Zeitplänen der Mobilisierung und des Eisenbahnaufmarsches, mit den Beschaffungen für den Militärbedarf und mit den vielen im „Orientierungsbehelf über Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall, Dienstbuch J-25a“ vorbereiteten Verordnungen geplant, die bei Kriegsausbruch „auf ein kurzes Aviso hin in Kraft treten können“³⁴⁵. Dabei war das politische Moment in Form einer Reaktion der Zivilgesellschaft bedacht und ihm durch Verbote, Strafverschärfungen und Einschränkungen von Rechten vorgebeugt worden. Die wirtschaftliche Seite für die Zivilgesellschaft war aber weitgehend unberücksichtigt geblieben. Hier reagierte Cisleithanien nur auf äußere Einflüsse. Allen Maßnahmen war gemeinsam, dass sie stets auf eine schon vorhandene drückende Not reagierten, sie oberflächlich gerade weit genug gingen, um die offen zutage liegenden Probleme zu beheben, und daher stets der Entwicklung hinterherliefen. Eine Ursache der Langsamkeit war die Zögerlichkeit, mit der sich die Minister von der Idee verabschiedeten, dass der freie Markt alles besser regeln könne, wobei einige Minister dies früher taten (z. B. Heinold), andere aber nur unter dem Druck der Kabinettsmehrheit im November 1914 nachgaben (etwa Schuster).

Erst Ende 1916 ging Cisleithanien daran, zumindest in der Ernährungsverwaltung ein Gesamtsystem zu etablieren. Es wurde nach dem Tod von Stürgkh und Franz Joseph umgesetzt, die Weichen waren jedoch noch zu deren Lebzeiten gestellt worden. Aber auch hier war der Schritt in diese Richtung erst gesetzt worden, nachdem das alte System, das ein Zusammenwirken verschiedenster Ministerien voraussetzte, definitiv gescheitert war. Die Zeche für das langsame Reagieren musste die Bevölkerung zahlen, durch ständig steigende Arbeitsleistungen pro Kopf, die zwar ihre Einkommen erhöhten, aber kaum mit den schnell steigenden Lebensmittelpreisen mithalten konnten³⁴⁶.

Allerdings reichten die Maßnahmen nicht aus, die Versorgungslage zu verbessern oder den Abwärtstrend auch nur zu stoppen; im besten Fall kann davon gesprochen werden, dass die Abwärtsentwicklung 1916 gebremst wurde.

³⁴² *Zur Frage der Wechselwirkung von Problemen der Kohleversorgung und den Problemen im Verkehrswesen siehe an zeitgenössischer Literatur besonders ENDERES, Verkehrswesen im Kriege, 70 f., 112 f. sowie HOMANN-HERIMBERG, Kohlenversorgung in Oesterreich, 100–107, an historischen Untersuchungen nach dem Zweiten Weltkrieg WEGS, Die österreichische Kriegswirtschaft, 1914–1918, 106–114; WEGS, Transportation; MATIS, Wirtschaft, Technik und Rüstung als kriegsentscheidende Faktoren; SCHMIED-KOWARZIK, War Economy and Illicit Trade.*

³⁴³ *MR. v. 29. 5. 1915/II (liegt nicht ein).*

³⁴⁴ *Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien v. 27. 5. 1915, RGBl. Nr. 145/1915.*

³⁴⁵ *Formulierung aus MR. v. 23. 7. 1914/V.*

³⁴⁶ *Zu den Regelungen für die Staatsdiener, die keine Möglichkeit bezahlter Überstunden hatten, siehe das Kapitel über Die Staatsbediensteten im Krieg.*

4 Die Staatsfinanzen im Krieg

Etwa 20 Jahre vor Beginn des Ersten Weltkriegs war der polnische Industrielle und Autor Jan Bloch in seinem Werk *Przyszła wojna* (Der zukünftige Krieg) zu dem Fazit gekommen:

Da aber [trotz der hohen Kriegskosten pro Jahr] nach der Meinung militärischer Autoritäten der künftige Krieg sich nicht weniger als zwei Jahre lang hinziehen wird, so entsteht für uns die äusserst wichtige Frage: ist es möglich, die Mittel zur Kriegsführung anzuschaffen? Wir gelangen zu dem Schluss, dass die gegenwärtigen Umstände eines Krieges in Bezug auf die Anschaffung der Mittel viel weniger günstiger sind als in früherer Zeit. Es werden außerordentliche Schwierigkeiten sich ergeben, und diejenigen Regierungen, welche revolutionäre, nicht nur politische, sondern auch sozialistische Bewegungen zu befürchten haben, müssen diese letzteren notgedrungen in Rechnung ziehen. Die Furcht vor Hungersnot, Bankrott, Verarmung ergreift alle Schichten der Gesellschaft.³⁴⁷

Das Werk erschien 1893–1898 und umfasste im polnischen Original sieben Bände. Schnell folgten Übersetzungen, 1898 ins Russische, in den zwei Folgejahren ins Französische, Englische und Deutsche. Dieses Werk wurde damit zur Initialzündung der Haager Friedenskonferenzen, die Zar Nikolaus II. im Jahr 1898 anstieß, und zu deren Organisatoren auch Bloch selbst gehörte³⁴⁸. Seine These, dass ein zukünftiger Krieg alle beteiligten Staaten finanziell ruinieren würde und daher schon alleine aus diesem Grund besser zu vermeiden sei, wurde zu einem Gemeinplatz.

Vermutlich auf Bloch anspielend hielt der Leiter des cisleithanischen Finanzministeriums Engel am 3. August 1914 fest: „Die Finanzverwaltung sehe sich vor einem Problem, welches immer als fast unlösbar erachtet worden sei, sodass man gerade aus diesem Umstande die Hoffnung auf das Unterbleiben eines Weltkrieges genährt habe.“³⁴⁹ Allerdings machte Engel bereits durch die Formulierung „erachtet worden sei“ klar, dass diese Annahme nicht zutrafte: „Nun aber, unmittelbar vor dieses Problem gestellt, erachte der sprechende Minister es zwar für überaus schwer, aber doch nicht unlösbar“, und er fuhr fort, dass er „im Gegenteil [...] hoffe, dass die Staatsfinanzen und die Volkswirtschaft in der Monarchie sich den großen Leistungen, welche die Zeit fordere, würde gewachsen zeigen“³⁵⁰. Einerseits blieb ihm wenig anderes übrig, da ja sein Ministerpräsident, ohne die Regierung einzubinden, den Krieg entfesseln geholfen hatte. Andererseits verbarg sich hinter dieser knappen Passage auch der große Umbruch, den die Finanzpolitik Österreich-Ungarns vollzog und der bereits vor dem Krieg in vollem Gang war.

Mit Abkommen zwischen der cisleithanischen und ungarischen Finanzverwaltung sowie der Oesterreichisch-ungarischen Bank 1908 und 1912 war versucht worden, im Falle eines Krieges finanziell möglichst lange die Aufrechterhaltung normaler Zustände zu ermöglichen. Hier verpflichteten sich beide Teile der Monarchie, finanzielle Rücklagen zu bilden, mit denen die ersten Kriegsausgaben bestritten werden konnten³⁵¹. Allerdings waren sie dazu nicht

³⁴⁷ BLOCH, Zukunftskrieg. Der Mechanismus des Krieges, 146.

³⁴⁸ Wenn auch der Einfluss Blochs auf die Haager Friedenskonferenzen nicht übertrieben werden darf, so kann dieser nicht prinzipiell geleugnet werden – dazu DÜLFER, Regeln gegen den Krieg?, 32 f., 70.

³⁴⁹ MR. v. 3. 8. 1914/II.

³⁵⁰ MR. v. 3. 8. 1914/II.

³⁵¹ POPOVICS, Geldwesen, 32, 38.

in der Lage gewesen – besonders auch durch die Mobilisierungsausgaben während der Balkankriege 1912/13 und wegen der starken Steigerung des Militärbudgets 1914 in deren Folge. Daher konnte die Monarchie ihre Kriegsausgaben von Anfang an nicht durch staatliche Rücklagen oder Einnahmen decken³⁵².

Der Weg in die Kriegsfinanzierung hatte für Cisleithanien sozusagen ein rechtliches Vorspiel. 1911 nutzte die Regierung Bienert die parlamentslose Zeit nach der Auflösung des Abgeordnetenhauses am 20. März 1911, um sechs wichtige gesetzliche Regelungen als kaiserliche (Not-) Verordnungen nach § 14 zu erlassen³⁵³, darunter eine kaiserliche Verordnung zur „Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1911“³⁵⁴. Allein schon die Erlassung eines Budgetprovisoriums durch eine kaiserliche Verordnung musste als Verfassungsbruch angesehen werden, hieß es doch in § 14 eindeutig, dass mit dessen Hilfe „keine dauernde Belastung des Staatsschatzes“ erfolgen durfte. Hier war jedoch bereits mit dem Budgetprovisorium für das erste Halbjahr 1898 der Damm gebrochen worden³⁵⁵. Aber das Budgetprovisorium 1911 ging weit darüber hinaus, denn es enthielt in seinem § 4 die Ermächtigung für die Regierung, „nach Maßgabe des Bedarfs eine schwebende Schuld bis zur Höhe von 76 Millionen Kronen zu kontrahieren“³⁵⁶. Nachdem sich der Finanzminister auf dieser Basis mit einem österreichischen Bankenkonsortium auf ein Anleihegeschäft geeinigt hatte, musste dieses Abkommen vor Abschluss auch durch die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates gebilligt werden. Diese tagte ja auch in sitzungsfreien Zeiten. In ihrem Bericht an den Reichsrat hielt diese Kommission fest, dass „ein Kontokorrent-Vorschussgeschäft in der von der k. k. Regierung abgeschlossenen Form mit dem äußersten Rückzahlungstermin bis 31. Mai 1912 zweifellos keine dauernde Belastung des Staatsschatzes darstellt“³⁵⁷. Damit hatte sie das im § 14 ausgesprochene prinzipielle Verbot einer „dauernden Belastung“ in eine Frage der Interpretation des Begriffes „Dauer“ verwandelt. Dieser Beschluss der Staatsschulden-Kontrollkommission wurde dann für die ersten drei Kriegsanleihen (bis Ende 1915) Basis der cisleithanischen Kreditgeschäfte zur Kriegsfinanzierung, die ohne tagenden Reichsrat zustande kamen.

Der Umbruch in der Finanzpolitik vollzog sich also nicht abrupt mit Ausbruch des Weltkrieges, sondern sukzessive. Die dualistische Struktur der Monarchie wirkte seit 1867 als Primat der Finanzen über die Militärausgaben, die mit den Worten des cisleithanischen Finanzministers Leon Ritter v. Biliński auf den Punkt gebracht werden kann, die er 1910 den Forderungen des Militärs entgegengehalten hatte: „Wenn die Finanzminister nicht können, höre sich das ‚muß‘ auf“³⁵⁸. Diese Einstellung änderten die Balkankriege grundlegend. Derselbe Biliński – jetzt gemeinsamer Finanzminister – erklärte 1913: „Wir müssen daher, bei der natürlichen Konfiguration der Monarchie, uns eben gegen drei Fronten schützen und die finanziellen Lasten tragen, au risque, ökonomisch ganz zusammenzubrechen.“³⁵⁹ Darin

³⁵² POGÁNY, Finanzgebarung, 558 f.

³⁵³ § 14 des Gesetzes v. 21. 12. 1867, RGLB. Nr. 141/1867. Siehe Abschnitt Zu den § 14-Verordnungen dieser Einleitung.

³⁵⁴ Kaiserliche Verordnung v. 31. 3. 1911, RGLB. Nr. 60/1911.

³⁵⁵ Kaiserliche Verordnung v. 29. 12. 1897, RGLB. Nr. 304/1897.

³⁵⁶ § 4 der kaiserlichen Verordnung v. 31. 3. 1911, RGLB. Nr. 60/1911.

³⁵⁷ Bericht der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 21. 7. 1911 (3. Sitzung) Beilage 36.

³⁵⁸ GMR. v. 20. 11. 1910, GMCPZ. 483, GMR. VI, Nr. 19.

³⁵⁹ GMR. v. 4. 1. 1913, GMKPZ. 502, GMR. VI, Nr. 38.

drückt sich nicht nur der Sinneswandel einer Person aus, dieser Wandel galt für die politischen Entscheidungsträger generell, wie die erhöhte Bereitschaft zur Verschuldung für Militärausgaben in den letzten beiden im Frieden geplanten Budgets zeigt³⁶⁰.

a) Der Kampf um Notenbankkredite

Zunächst war aber der Weg nicht verlassen worden, die Ausgaben auf konventionellem Weg durch Steuereinnahmen und Staatsanleihen zu decken. Auch nach der Kriegserklärung an Serbien am 28. Juli 1914 wurde an einer solchen Finanzierung festgehalten, solange sich die Monarchie noch der Illusion eines lokalen Krieges mit Serbien hingeben konnte³⁶¹. Die Kosten dieses in der Planung „Kriegsfall B“ (Balkan) genannten Szenarios wurden mit rund einer Milliarde Kronen veranschlagt³⁶². Für die Teilmobilisierung gegen Serbien und Montenegro und die erste Kriegszeit plante Engel, als cisleithanischen Anteil der Kriegsausgaben, zunächst 500 Millionen Kronen in zu 5 % verzinslichen und in zweieinhalb Jahren, also Anfang 1917, rückzahlbaren Kassenscheinen hereinzubringen³⁶³, die auch auf internationalen Kapitalmärkten platziert werden sollten³⁶⁴.

Nur zwei Tage später allerdings warf die russische Generalmobilmachung diesen Plan über den Haufen. Nicht nur ließ die nun ausgelöste Generalmobilmachung Österreich-Ungarns am 31. Juli die Kosten in die Höhe schießen – statt eines lokalen Krieges mit veranschlagten Kosten von einer Milliarde Kronen stand nun der europäische Krieg vor der Tür, für den 2,7 Milliarden nur für die ersten drei Monate berechnet worden waren³⁶⁵. Zudem bedeutete die Ausweitung des Konfliktes zum Weltkrieg, dass Anleihen nicht mehr an wichtigen ausländischen Kapitalplätzen untergebracht werden konnten. Diese deutlich höheren Kriegsmittel mussten also im Wesentlichen im Inland beschafft werden. Das wurde jedoch als unmöglich angesehen. Hier mangle es an „disponiblen Geld“, daher könne man nun an „eine Geldbeschaffung durch Anlehen mit normalen Begebungsformen oder durch Erschließung neuer staatlicher Einnahmequellen, wie Steuererhöhungen, Wehrbeiträge etc., nicht im Entferntesten denken“³⁶⁶. Mit anderen Worten, vom Weg, private Vermögen für die Kriegskosten heranzuziehen, sei es durch Steuererhöhungen, sei es durch Anleihen, musste man sich mit der Generalmobilmachung definitiv verabschieden. Dies bedeutete im Klartext: Österreich-Ungarn konnte den Krieg von Anfang an weder durch eigene staatliche liquide Mittel finanzieren, noch war das gesamte volkswirtschaftliche Vermögen dazu in der Lage.

Drei Arten der Finanzierung waren prinzipiell denkbar: 1) eigene Einnahmen (und Ersparnisse), 2) Darlehen und 3) Emittierung von Papiergeld³⁶⁷. Jedoch waren die ersten beiden Österreich-Ungarn verschlossen, also jene, die Engel als die „normalen“ bezeichnete. Nun musste die „nicht normale“ Finanzierung gewählt werden, mit anderen Worten: Es führte kein Weg an einer Finanzierung der Kriegsausgaben mit Hilfe der „Notenpresse“ vorbei.

³⁶⁰ *Zu den Steigerungen des Voranschlages für die Gemeinsame Armee siehe GMR. VI, 61–71. Siehe auch die Diskussionen in MR. v. 19. 8. 1913/II, MR. v. 13. 10. 1913/III, MR. v. 30. 1. 1914/II sowie GMR. v. 3. 10. 1913 und GMR. v. 14. 12. 1913/II, GMR. VI, Nr. 44 und 46.*

³⁶¹ *Siehe dazu POPOVICs, Geldwesen, 42 f.*

³⁶² *MR. v. 3. 8. 1914/II.*

³⁶³ *MR. v. 29. 7. 1914/II.*

³⁶⁴ *MR. v. 3. 8. 1914/II.*

³⁶⁵ *MR. v. 3. 8. 1914/II.*

³⁶⁶ *MR. v. 3. 8. 1914/II.*

³⁶⁷ *POGÁNY, Finanzgebarung, 558.*

Der einzig möglichen Finanzierungsart standen allerdings die Statuten der Notenbank entgegen. Zum einen war es der Bank untersagt, den beiden Finanzverwaltungen Darlehen oder Kredite zu gewähren³⁶⁸. Zum anderen mussten zwei Fünftel (also 40 %) der umlaufenden Banknoten durch Goldmünzen oder -barren gedeckt sein, wobei ausländische Golddevisen bis zum Betrag von 60 Millionen Kronen verwendet werden durften³⁶⁹. Am 31. Juli 1914 betrug die Metalldeckung der Banknoten etwas über 46 % (1,4 Milliarden Kronen Gold- und Silberreserve gegen 3,1 Milliarden Kronen in Banknoten)³⁷⁰. Nach den Statuten der Bank konnten die Banknoten daher nur um weniger als 500 Millionen Kronen vermehrt werden, ohne Gold durch den Staat teuer ankaufen zu müssen. Daran war natürlich nicht zu denken. Die Zweifünftel-Deckung war bereits am 7. August 1914 unterschritten worden³⁷¹. Am 4. August ließ sich die cisleithanische Regierung von Franz Joseph die Ermächtigung geben, „außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffen und zu diesem Zwecke auch von den Bankstatuten abweichende Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen“³⁷². Mit dieser Vollmacht ausgestattet, hob Engel gemeinsam mit seinem ungarischen Kollegen Teleszky am 14. August mehrere Bestimmungen der Bankstatuten auf, so das Verbot, dem Staat Kredite zu gewähren (Artikel 55 der Statuten) und die Pflicht der vierzigprozentigen Golddeckung (Artikel 84).

In diesem Zusammenhang ist auch die Suspendierung der Pflicht zu verstehen, Aktiva und Passiva der Bank wöchentlich in den Amtsblättern Cisleithaniens und Ungarns zu publizieren³⁷³. Zu Jahresende wurde auch die Veröffentlichung der Jahresbilanzen sistiert³⁷⁴. Die Geldvermehrung konnte unbemerkt vom Publikum durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit erfuhr erst 1917 von diesen Änderungen der Statuten³⁷⁵. Dies geschah vermutlich im Zuge der Vorlage der kaiserlichen Verordnung zur Annahme durch den Reichsrat³⁷⁶.

Gleichzeitig mit der Erlaubnis, die Bankstatuten abändern zu können, erhielt die cisleithanische Regierung die Ermächtigung, die Geldmittel, „welche zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen erforderlich sind, ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes [...] durch Kreditoperationen zu beschaffen“³⁷⁷. Dabei wurden die Kreditoperationen bewusst „ziffernmäßig nicht beschränkt“ und sie waren nur „durch den militärischen Bedarf limitiert“³⁷⁸ – ebenso hatte auch diese kaiserliche Verordnung keine zeitliche Begrenzung. Von nun an musste die Regierung für die einzelnen Kreditoperationen bis zur Einberufung des Reichsrates 1917 keine Ah.

³⁶⁸ *Artikel 55 der Bankstatuten*, Gesetz v. 21. 5. 1887, RGBL. Nr. 51/1887.

³⁶⁹ *Artikel 84 der Bankstatuten, Beilage I zum Abschnitt I des Gesetzes v. 8. 8. 1911*, RGBL. Nr. 157/1911.

³⁷⁰ PRESSBURGER, Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966, 2/4, 1613.

³⁷¹ POPOVICS, Geldwesen, 56.

³⁷² HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1944/1914, *publiziert als kaiserliche Verordnung v. 4. 8. 1914*, RGBL. Nr. 198/1914, *beraten in MR. v. 3. 8. 1914/II. Die ungarische Regierung besaß solch eine Berechtigung bereits durch den Ga. XLIII/1912.*

³⁷³ *Artikel 104. Siehe dazu MR. v. 19. 12. 1914/XI, Anm. 19.*

³⁷⁴ *MR. v. 19. 12. 1914/XI.*

³⁷⁵ PRESSBURGER, Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966, 2/4, 1624 ff.

³⁷⁶ PROT. REICHSRAT AH. 30. 5. 1917 (1. Sitzung) Beilage 40.

³⁷⁷ *Kaiserliche Verordnung v. 4. 8. 1914*, RGBL. Nr. 202/1914.

³⁷⁸ *MR. v. 3. 8. 1914/II.*

Ermächtigung mehr einholen, sie war am 4. August pauschal erteilt worden. Diese beiden Verordnungen vom 4. August 1914³⁷⁹ stellten die Fundamente zur weiteren Kriegsfinanzierung dar.

An diesem Tag kam die erste Kreditaufnahme über 950 Millionen Kronen zustande, von denen Cisleithanien 600 Millionen Kronen bei einem österreichischen und Ungarn 350 Millionen bei einem ungarischen Bankenconsortium aufnahm. Die Verzinsung wurde mit 5 % festgesetzt, mit einer Rückzahlung nach zweieinhalb Jahren (also Ende 1917). Der Ausgabekurs betrug 85, d. h. für 100 K Schuldtitel mussten die Banken tatsächlich nur 85 K zahlen. Somit erhielt Österreich 510 und Ungarn 297,5 Millionen Kronen ausbezahlt. So weit schien es noch eine normale Kreditoperation zu sein. Nun lombardierten (d. h. hinterlegten) die Geschäftsbanken ihre Schuldscheine bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank und erhielten 85 % des Wertes der Verschuldungssumme in Banknoten. In Wirklichkeit war dies eine verschleierte Staatsfinanzierung durch Papiergeldvermehrung der Oesterreichisch-ungarischen Bank³⁸⁰. Bereits hier handelte es sich also nur pro forma um ein Darlehen von Geschäftsbanken. Die Verschleierung des Notenbankkredites wurde nur gewählt, weil beide Regierungen das Recht zur Suspendierung der Bankstatuten zwar besaßen, davon aber noch nicht Gebrauch gemacht hatten bzw. machen wollten.

Durch den 950-Millionenkredit konnten aber nur die ersten zwei Wochen des Krieges finanziert werden. Für die ersten drei Monate wurden wie erwähnt 2,7 Milliarden Kronen als notwendig angesehen. Daher kam es am 14. August, dem Tag der Suspendierung der Bankstatuten, zum ersten Kreditgeschäft direkt mit der Notenbank über zwei Milliarden Kronen, die mit 1 % verzinst und spätestens mit Ende 1917 rückzahlbar waren. Entsprechend dem Quotenschlüssel erhielt Cisleithanien von dem Kredit 63,6 % (1.272 Millionen) und Ungarn 36,4 % (728 Millionen)³⁸¹. Für das Darlehen hatten die Staatsverwaltungen ein Pfand zu hinterlegen, dessen Wert „in einem Nominalbetrage, welcher unter Anwendung eines Belehnungstaux [Belehnungssatz] von 75 % vom Nennwert gerechnet, dem jeweils in Anspruch genommenen Darlehensbetrag entspricht“³⁸², d. h. für diese zwei Milliarden Kronen neuen Papiergeldes mussten Cisleithanien und Ungarn Aktiva in Höhe von (aufgerundet) 2,7 Milliarden Kronen hinterlegen.

Dieses aufgenommene Geld, das bis Ende Oktober reichen sollte, war aber bereits früher aufgebraucht, denn zum einen waren die Anforderungen des Militärs größer als geplant, zum anderen wies auch in Cisleithanien „die innere Gebarung Mindereinnahmen und Mehrausgaben“ auf, sodass für Cisleithanien mit einem Defizit von über 300 Millionen zu rechnen war³⁸³. Daher wurde bei der Notenbank bereits am 7. Oktober ein neuer Zweimilliardenkredit mit einer Verzinsung von 1 % aufgenommen³⁸⁴. Die wesentliche Änderung gegenüber dem vorherigen Kreditvertrag waren die Kreditbedingungen. Statt der Hinterlegung eines

³⁷⁹ R.G.B.L. Nr. 198 und 202/1914.

³⁸⁰ PRESSBURGER – KERNBAUER, Das Österreichische Noteninstitut 1914 bis 1922, 1631. *Lediglich zehn Millionen Kronen hatten ungarische Banken nicht bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank lombardieren lassen*, POGÁNY, Finanzgebarung, 559.

³⁸¹ *Das Protokollarübereinkommen der Finanzminister mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank v. 14. 8. 1914 zit. in* PRESSBURGER, Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966, 2/4, 1632 ff.

³⁸² POPOVICS, Geldwesen, 51.

³⁸³ MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/V.

³⁸⁴ *Das Übereinkommen v. 7. 10. 1914 zit. in* PRESSBURGER, Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966, 2/4, 1646 ff.

Pfandes erhielt die Oesterreichisch-ungarische Bank von jeder der beiden Regierungen 20 Solawechsel (d. i. auf sich selbst ausgestellte Wechsel) in Höhe von jeweils einem Zwanzigstel der von ihrem Teil der Monarchie aufgenommenen Kreditsumme. Somit lauteten die cisleithanischen Wechsel auf 63,6 und die ungarischen auf 36,4 Millionen Kronen. Beginnend mit 1918 war jedes Jahr am 30. Juni und 31. Dezember ein Wechsel zu tilgen. Beglichen sein sollte die Schuld nach zehn Jahren mit Ende 1927³⁸⁵. Die Kreditbedingungen gegenüber der Bank hatten sich vom Lombardkredit im August zum Wechselkredit im Oktober für beide Staaten der Monarchie deutlich verbessert: Die Bank erhielt als Sicherheit nur den Nominalwert, der zudem nicht aus staatlichem Aktivbesitz, sondern eben aus Solawechseln bestand. Zudem waren die Rückzahlungsbedingungen moderater. Im Gegenzug sicherten beide Regierungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine unveränderte Verlängerung des 1917 auslaufenden Privilegiums für weitere zehn Jahre zu. Nach den gleichen Bedingungen wurde am 12. April 1915 ein weiterer Wechselkredit bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank über 800 Millionen Kronen aufgenommen³⁸⁶. Davon erhielt Cisleithanien 508,8 und Ungarn 291,2 Millionen Kronen³⁸⁷.

Die italienische Kriegserklärung Mitte 1915 zerstörte endgültig die Illusion eines kurzen Krieges und damit die Hoffnung, die bisherigen Kreditvereinbarungen als aus der Not gegebene außergewöhnliche Maßnahmen ansehen zu können. Nun musste für die Kriegsfinanzierung eine dauerhafte Lösung gefunden werden. In der Sitzung des gemeinsamen Ministerrates am 18. Juni 1915³⁸⁸ trafen die entgegengesetzten Auffassungen der Bank und der Finanzverwaltungen beider Teile der Monarchie aufeinander. Während Bankgouverneur Sándor Popovics meinte, „dass die Bereitwilligkeit der Bankleitung, dem Staate weitere Vorschüsse zu erteilen, nicht eine bedingungslose sein könne“, erwiderte der ungarische Finanzminister: „Aus den bisherigen Erörterungen folge, dass man die Bank bei einer Kriegsdauer bis Februar bis zum Betrage von acht Milliarden heranziehen müsse. Wir müssen daher eine solche Abmachung mit der Bank treffen, dass wir über deren Notenpresse illimitiert verfügen können.“ Sollte die Bank dies ablehnen, so drohten beide Regierungen, würden sie Staatspapiergeld herausgeben. Um das zu verhindern, kam am 15. Juli 1915 ein Abkommen der Finanzverwaltungen mit der Notenbank zustande³⁸⁹, in dem ein Standardverfahren festgelegt wurde, mit dem jedes Mal 1,5 Milliarden Kronen aufgenommen werden konnten³⁹⁰. Der ursprünglich festgesetzte Zinssatz von 1 % wurde im Herbst 1915 für die neuen Anleihen³⁹¹, 1917 dann auch für die früheren auf 0,5 % gesenkt³⁹².

Dieser Kredit wurde bis Kriegsende 21-mal abgerufen. Durch die Notenbankkredite vermehrten sich die Banknoten beständig. Zirkulierten Ende 1913 an Banknoten 2.460,0 Millionen Kronen, waren es Ende 1914 schon 5.136,7, Ende 1915 gar 7.162,4 und Ende 1916 schließlich 10.888,6 Millionen³⁹³. Die Geldmenge hatte sich seit Kriegsbeginn vervierfacht.

³⁸⁵ POPOVICS, Geldwesen, 59 f.

³⁸⁶ *Beraten im MR. v. 10. 4. 1915/VI (liegt nicht ein).*

³⁸⁷ POGÁNY, Finanzgebarung, 571. *Additionalabkommen v. 12. 4. 1915 zit. in PRESSBURGER, Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966, 2/4, 1699.*

³⁸⁸ *GMR. v. 18. 6. 1915, GMR. VII, Nr. 11.*

³⁸⁹ *Beraten im MR. v. 14. 7. 1915/III (liegt nicht ein).*

³⁹⁰ *Das Übereinkommen zit. in PRESSBURGER, Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966, 2/4, 1719 ff.*

³⁹¹ *MR. v. 2. 10. 1915/IV.*

³⁹² POGÁNY, Finanzgebarung, 573.

³⁹³ POGÁNY, Inflation and Financial Stabilization in War and Peace, 35, Table 1.3.

b) Der Kampf um die Kriegsanleihen

Weil diese Politik der Papiergeldvermehrung jedoch eine „Gefahr einer erheblichen Entwertung unserer Valuta in bedenklicher Weise“³⁹⁴ darstellte, trachteten die cisleithanische und die ungarische Regierung danach, das Geld, das sie durch Staatsaufträge in den Verkehr gepumpt hatten, wieder zu absorbieren, indem sie es in Form von Kriegsanleihen vom Markt holten. Ein wesentliches Motiv für die Kriegsanleihen war daher paradoxerweise, einer Inflation entgegenzuwirken und so stabilisierend auf die Währung zu wirken. War im August 1914 an „eine Geldbeschaffung durch Anleihen mit normalen Behebungsformen [...] nicht im Entferntesten zu denken“ gewesen, weil dies „der augenblickliche Mangel an disponiblen Geld“ nicht zulasse³⁹⁵, so hatte sich dieser Zustand durch die Vermehrung der Banknoten schon im Laufe des Jahres 1914 deutlich geändert. Bereits in der Sitzung vom 5., 6. und 7. Oktober erwähnte Engel den Plan eines „Subskriptionsanlehens“, von dem er sich für Cisleithanien eine Milliarde Kronen versprach, zur Aktion bereit war er laut Czedik aber erst nach einer Intervention von Mitgliedern der Staatsschulden-Kontrollkommission am 14. Oktober 1914³⁹⁶. Einen Monat später trug Engel dann den Plan für die erste Kriegsanleihe im Ministerrat vor³⁹⁷. Da die Regierung am 4. August 1914 eine pauschale Ermächtigung für alle Finanzgeschäfte zur Finanzierung des Krieges erhalten hatte³⁹⁸, bedurfte es auch keiner weiteren Ah. Entscheidung oder kaiserlichen Verordnung. Ihre ersten Anleihen legten Cisleithanien und Ungarn ab 16. November 1914 auf, gleichzeitig, aber getrennt voneinander und bei unterschiedlichen Kreditbedingungen. In Ungarn war es eine mit 6 % verzinste, nicht zurückzuzahlende Rentenschuld mit einem Ausgabekurs von 96,5; in Cisleithanien war es eine Subskriptionsanleihe in Form von Schatzscheinen, Verzinsung 5,5 %, Ausgabekurs 97,5, Rückzahlung nach fünfeneinhalb Jahren am 1. April 1920. Grund für den niedrigeren Ausgabekurs und die höhere Verzinsung war die geringere Bonität Ungarns. Dass Cisleithanien hingegen eine Subskriptionsanleihe wählte, lag daran, dass diese Anleihe nicht ein Gesetz, sondern eine kaiserliche Verordnung zur Rechtsgrundlage hatte. Daher war die Staatsschulden-Kontrollkommission „jedem Versuche der Begebung von Rente entgegengetreten, weil die bisherige österreichische Rentenschuld als eine nicht rückzahlbare, als dauernde Schuld gegolten hat“³⁹⁹. Engel formulierte die Haltung der Staatsschulden-Kontrollkommission so: „Die Idee der amortisierbaren Rente hätte bei der Staatsschulden-Kontrollkommission, wenngleich diese das Projekt vom volkswirtschaftlichen Standpunkte keineswegs missbillige, in juristischer Hinsicht und zwar speziell mit Rücksicht auf den Wortlaut der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über diese Kommission wesentlichen Anstoß erregt und auf diese Weise die Möglichkeit eines Konfliktes eröffnet.“⁴⁰⁰ Gegen eine Subskriptionsanleihe hatte die Kontrollkommission hingegen

³⁹⁴ *Ausführungen Engels im MR. v. 5., 6., und 7. 10. 1914/V.*

³⁹⁵ *MR. v. 3. 8. 1914/II.*

³⁹⁶ *Wie Engel zu Kriegsanleihen gedrängt wurde, wird beschrieben in CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 4: 483 f. und PRESSBURGER, Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966, 2/4, 1650 f. Siehe den Abschnitt Die Kriegsregierungen bis zum Tod Franz Josephs in dieser Einleitung, insbesondere Anm. 57.*

³⁹⁷ *MR. v. 7. und 9. 11. 1914/V.*

³⁹⁸ *Kaiserliche Verordnung v. 4. 8. 1914, R. GBL. Nr. 202/1914.*

³⁹⁹ *Bericht der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates über die unter ihrer Mitwirkung seit 1912 – im Beilagentitel irrtümlich 1914 – durchgeführten Finanzoperationen, PROT. REICHSRAT AH. 27. 11. 1917 (43. Sitzung) Beilage 679, 6.*

⁴⁰⁰ *MR. v. 2. 10. 1915/IV.*

keine Einwände, „weil es sich dabei um ein Vorschussgeschäft längerer Dauer handelte“⁴⁰¹, bei dem sie lediglich „die gehörige Vorschreibung und Evidenzhaltung der Vorschussgeschäfte und deren vertragsmäßige Abwicklung zu überwachen, dann die darüber ausgefertigten Urkunden zu kontrasignieren“ hatte⁴⁰².

Die erste Kriegsanleihe war ein Erfolg. Der Erlös fiel bei den Anleihen beider Teile der Monarchie mehr als doppelt so hoch wie angenommen aus, über 2,2 Milliarden Kronen bei der cisleithanischen und 1,2 Milliarden bei der ungarischen Anleihe⁴⁰³. Von nun an folgte jedes halbe Jahr, immer im Frühjahr und Herbst, eine weitere Kriegsanleihe, wobei – mit Zustimmung der Staatsschulden-Kontrollkommission – die Rückzahlung bei der zweiten cisleithanischen Kriegsanleihe nach zehn (1925) und bei der dritten nach 15 Jahren (also 1930) erfolgen sollte⁴⁰⁴. Der Erlös der zweiten Anleihe betrug in Cisleithanien 2,6 (in Ungarn 1,1) Milliarden Kronen, jener der dritten 4,2 (2,2) Milliarden. Um möglichst große Summen zeichnen zu können, wurden auch die Regeln der „Verwendung von Teilen der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen“ dem Kriegsbedarf angepasst⁴⁰⁵.

Mit der vierten Kriegsanleihe, die ab 17. April 1916 aufgelegt wurde, trat eine wichtige Neuerung ein. Die Anleihe bestand einerseits wie bisher aus der Ausgabe von Schatzscheinen, die nach sieben Jahren auszuzahlen waren, daneben jedoch auch aus einer armortisablen Staatsanleihe, deren Rückzahlung in Form einer Verlosung nach fünf Jahren beginnen und nach 40 Jahren abgeschlossen sein sollte. Hier gab die Staatsschulden-Kontrollkommission ebenfalls ihre Zustimmung, es war jedoch „nicht leicht gewesen“, sie „für einen neuen Standpunkt zu kapazitieren“⁴⁰⁶. In ihrem Bericht, den die Staatsschulden-Kontrollkommission im November 1917 dem Reichsrat vorlegen sollte, sieht man, dass die Argumente, mit denen sie ihre Zustimmung begründete, letztlich sehr fadenscheinig waren:

Wenn die Kontrollkommission dennoch [trotz der 40-jährigen Laufzeit eines Teils der Anleihe] die Kontrasignierung auch dieser [4. bis 6.] Anleihen vorgenommen hat, so ist das geschehen, weil die kurzfristige, neben der 40jährigen, Kapitalsanlage freigestellt blieb, weil sich ferner das Erfordernis nach tunlichster bleibender Veranlagung in sehr vernehmbarer Weise im Publikum geltend machte und der Staat trachten mußte, die fluktuierenden Geldmittel in den Kreis seiner Interessen zu ziehen; dann weil die im Wege der Verlosung nach zehn Jahren eintretende Rückzahlung⁴⁰⁷ doch nicht als dauernde Anleihe anzusehen ist, weiters weil der Reichsrat immerhin den so veranlagten und zur Zeit noch nicht zurückgezahlten Teil der Anleihe durch eine Konvertierung in eine dauernde Schuld umwandeln kann und daher die Frist von 40 Jahren keineswegs nach dem Sinne des Gesetzes als eine dauernde Belastung anzusehen ist.⁴⁰⁸

⁴⁰¹ PROT. REICHSRAT AH. 27. 11. 1917 (43. Sitzung) Beilage 679, 6.

⁴⁰² § 10 a) des Gesetzes v. 10. 6. 1868, R.G.B.L. Nr. 54/1868.

⁴⁰³ RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 74 und 75.

⁴⁰⁴ Die zweite Kriegsanleihe wurde beraten im MR. v. 3. 5. 1915/VI (liegt nicht ein), die dritte im MR. v. 14. 7. 1915/III (liegt nicht ein) und MR. v. 2. 10. 1915/IV.

⁴⁰⁵ MR. v. 6. 3. 1915/III und MR. v. 14. und 15. 1. 1916/I (liegen beide nicht ein).

⁴⁰⁶ MR. v. 5., 10., 11. und 15. 4. 1916/III. Siehe auch Anm. 394.

⁴⁰⁷ In der vierten Kriegsanleihe sollte die erste Verlosung bereits im Dezember 1921 stattfinden und die Rückzahlung am 1. 6. 1922 erfolgen, Prospekt der vierten Kriegsanleihe, WIENER ZEITUNG v. 16. 4. 1916.

⁴⁰⁸ PROT. REICHSRAT AH. 27. 11. 1917 (43. Sitzung) Beilage 679, 6.

Durch diese Anleihe kamen 4,5 Milliarden Kronen herein, 2,4 durch die 40-jährige Staatsanleihe und 2,1 durch die Schatzscheine – die ungarische Anleihe brachte 1,9 Milliarden Kronen ein. Unter denselben Bedingungen wurde dann am 20. November 1916 die fünfte Kriegsanleihe aufgelegt⁴⁰⁹, die ebenso 4,5 Milliarden Kronen einbrachte, diesmal 2,0 Milliarden als 40-jährige Staatsanleihe und 2,5 als Schatzscheine. Gleichzeitig wurde es Besitzern von Schatzscheinen der ersten beiden Kriegsanleihen freigestellt, diese gegen 40-jährige Staatsschulden der fünften Kriegsanleihe einzutauschen. Davon wurde für 763 Millionen Kronen der ersten und für 1.066 Millionen Kronen der zweiten Kriegsanleihe Gebrauch gemacht, sodass unter entsprechender Reduktion der ersten beiden von der fünften Kriegsanleihe 6,3 Milliarden Kronen gezeichnet wurden. Ohne Umtausch brachte die fünfte Kriegsanleihe in Ungarn 2,4 Milliarden Kronen ein⁴¹⁰. Um die Zeichnungsbereitschaft zu erhöhen, wurden rechtzeitig vor der fünften Kriegsanleihe „künstlerisch ausgestattete Dekrete“ eingeführt, die „als Anerkennung für hervorragende Verdienste im Interesse der Förderung des Erfolges der Kriegsanleihen verliehen“ werden konnten, „die für den Betreffenden gleichzeitig ein Andenken an die große Zeit des Weltkrieges bedeuten sollen“⁴¹¹.

Aus dem Zusammenspiel von Notenbankkrediten und Kriegsanleihen entstand eine „moderne Methode der Kriegsfinanzierung“⁴¹², um die Inflationsgefahr zu minimieren. Zuerst wurde das Geldvolumen durch die Notenbankkredite vermehrt. Dies schuf dann die Kapitalien, die mit den Kriegsanleihen abgeschöpft werden konnten. Damit wirkten die Kriegsanleihen letztlich aber nicht der Geldvermehrung entgegen. Denn die Anleihen dienten natürlich nicht der Abschöpfung – also Reduktion des Geldmengenvolumens –, sondern der Kriegsfinanzierung – die Anleiheerlöse flossen immer in die Volkswirtschaft zurück, weil der Staat dafür ja Rüstungsgüter kaufte. Die Geldmenge reduzierte sich daher nicht. Sie vermehrte sich nur langsamer. Einen weiteren Grund für die Gefahr einer Inflation sah man in der ständigen Reduktion des Goldschatzes der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Betrag er am 23. Juli 1914 noch 1,6 Milliarden Kronen, war er bis Ende 1916 auf 350 Millionen gesunken⁴¹³. Ursache der Reduktion war, dass wegen der „durch den Krieg bedingten Aufzehrung der eigenen Produkte die Ausfuhr außerordentlich zusammengeschrumpft sei, während eine gleiche Einschränkung hinsichtlich der Einfuhr nicht Platz greifen konnte“⁴¹⁴. Daher musste Österreich-Ungarn Methoden finden, um seinen Goldschatz zu stärken, und dies waren im Ausland aufgenommene Devisenkredite⁴¹⁵. Besonders wichtig war hier selbstverständlich das Deutsche Reich. Die Verhandlungen zeitigten 1916 „dank der entgegenkommenden und von wahrhaft bundesfreundlichem Geiste getragenen Haltung des Vertreters der deutschen Regierung ein sehr befriedigendes Resultat“⁴¹⁶. Im Laufe des Krieges nahm Österreich-Un-

⁴⁰⁹ *Beraten im MR. v. 11. 11. 1916/II (liegt nicht ein).*

⁴¹⁰ PRESSBURGER, Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966, 2/4, 1788 f.

⁴¹¹ *MR. v. 14. 8. 1916/IV.*

⁴¹² POGÁNY, Finanzgebarung, 573.

⁴¹³ PRESSBURGER, Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966, 2/4, 1598 und 1811.

⁴¹⁴ *MR. v. 5. 2. 1916/IV.*

⁴¹⁵ KÖVÉR – POGÁNY – RODE, Die binationale Bank einer multinationalen Monarchie, 144–152.

⁴¹⁶ *MR. v. 5. 2. 1916/IV. Zuvor hatte sich der MR. v. 19. 6. 1915/VI mit Verhandlungen zur Aufnahme eines Valutaanlehens in Deutschland beschäftigt (liegt nicht ein).*

garn 4,9 Milliarden Kronen vom Deutschen Reich auf, davon Cisleithanien 3,2 und Ungarn 1,7 Milliarden; von anderen Staaten waren es lediglich 170 Millionen (126 Cisleithanien, 43 Millionen Ungarn)⁴¹⁷.

Mitte 1916 hatte Cisleithanien 18 Milliarden Kronen an Kriegsanleihen aufgenommen, die zu 5,5 % verzinst waren, und etwa 4,5 Milliarden an Notenbankkrediten erhalten, die Zinsen von 1 oder 0,5 % verursachten⁴¹⁸. Der Preis, den Cisleithanien – ebenso wie die anderen kriegführenden Staaten – zahlte, um die gefürchtete Inflation zu minimieren, war daher ein Anstieg der Zinsleistungen um eine Milliarde Kronen, eine Verdreifachung seit 1913⁴¹⁹. Es ist offensichtlich, dass diese Politik für einen Staatshaushalt mit etwas über drei Milliarden Einnahmen zu einem massiven Verschuldungsproblem führen musste.

c) Der Weg zu höheren und neuen Steuern

Zu Kriegsbeginn war ja noch festgehalten worden, dass an „Erschließung neuer staatlicher Einnahmsquellen, wie Steuererhöhungen, Wehrbeiträge etc., nicht im Entferntesten“ zu denken sei⁴²⁰. Besonders eine Kriegssteuer hatte Engel abgelehnt, weil sie „ein überaus ungünstiges Präjudiz für den seinerzeitigen Erfolg des Subskriptionsanlehens bilden“ würde⁴²¹. Außerdem musste Cisleithanien wegen des Krieges sogar auf Einnahmen verzichten: So war es zu Gebühren- und Steuererleichterungen „für Widmungen zu Kriegsvorsorgezwecken“ und „für die niederösterreichische Kriegskreditbank“ gekommen, ebenso wurde eine „zeitliche Befreiung einiger Gegenstände des Wiener Linienverzehrungssteuer-Tarifs von der Verzehrungssteuer“ mit einem erwarteten Steuerausfall von 530.000 K notwendig, außerdem „Nachlässe an der allgemeinen Erwerbssteuer aus Anlass der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen“⁴²². Ebenso beschäftigte sich der Ministerrat mit der Frage, wie steuerrechtlich mit Kriegsverlusten umzugehen sei und – nach der Rückeroberung Galiziens – mit der „Hauszinssteuer im Gebiete der ehemaligen Stadt Podgórze“ sowie mit der Grundsteuer und der Hausklassensteuer „aus Anlass der Kriegsschäden in den vom Krieg betroffenen Gebieten“⁴²³.

⁴¹⁷ POGÁNY, Finanzgebarung, 594.

⁴¹⁸ *Im letzten Bankausweis vor der Mobilisierung v. 23. 7. 1914 zwei Milliarden Kronen Banknotenumlauf, Ende 1915 7,2 Milliarden, Ende 1916 10,8 Milliarden*, PRESSBURGER, Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966, 2/4, 1598, 1748 und 1811. *Für Mitte 1916 wird die Hälfte der Vermehrung während des Jahres angenommen, Banknotenumlauf Mitte 1916 dabei ca. neun Milliarden. Dies ergibt eine Banknotenvermehrung von sieben Milliarden, die Cisleithanien im Quotenverhältnis, also zu 63,6 % erhielt, rund die oben genannten 4,5 Milliarden Kronen.*

⁴¹⁹ RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 76.

⁴²⁰ MR. v. 3. 8. 1914/II.

⁴²¹ MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/V.

⁴²² MR. v. 13. 10. 1914/II, III, IV und V.

⁴²³ MR. v. 8. 3. 1915/VII und MR. v. 23. 8. 1915/V und VI (liegen nicht ein). *Podgórze wurde 1915 nach Krakau eingemeindet.*

Weitere Steuererhöhungen, mit denen sich Engel noch während seiner Amtszeit auseinandersetzen musste, wurden nicht umgesetzt⁴²⁴, mit Ausnahme von Branntweinsteuerzuschlägen⁴²⁵ und einer Tabakpreiserhöhung⁴²⁶. Da diesen Erhöhungen von Steuerzuschlägen aber Produktionseinschränkungen vorangegangen waren, ergaben sich daraus keine Steuer Mehreinnahmen⁴²⁷. Engel schaffte keine Abhilfe des Finanzproblems Cisleithaniens.

Große Pläne einer allumfassenden Steuerreform begannen erst unter Engels Nachfolger Leth. Schon kurz nach Übernahme des Finanzportefeuilles am 1. Dezember 1915 brachte Leth die ersten Steuerreformen auf die Tagesordnung des Ministerrates⁴²⁸. Das Jahr 1916 war dann durchzogen von einer Vielzahl an Maßnahmen. So wurden erneut die Steuerzuschläge pro Liter Branntwein um 40 Heller auf nun 1,50 Kronen⁴²⁹ und die Tabakverschleißpreise⁴³⁰ angehoben. Auch eine Anhebung der Telegrafentarife „im Verkehre mit Ungarn“ wurde beraten⁴³¹. Dienten diese Erhöhungen eher dazu, die erheblicher werdenden Mindereinnahmen auszugleichen, sollte mit der sogenannten Kriegsgewinnsteuer eine zwar außerordentliche, aber durchaus ertragreiche neue Steuer eingeführt werden.

Durch die Kriegsgewinnsteuer würde Cisleithanien „in die Reihen jener zahlreichen Staaten eintreten, die bereits eine außerordentliche Besteuerung der sogenannten Kriegsgewinne eingeführt haben oder, wie Deutschland, darangehen, eine solche Steuer einzuführen“ und wie Leth weiter ausführte: „In allen vom Kriege unmittelbar oder mittelbar betroffenen Staaten gehe die Anschauung dahin, dass zur Deckung der dem Staate durch den Krieg erwachsenen Ausgaben in erster Linie jene Personen herangezogen werden müssen, die während des Krieges und trotz des Krieges in der Lage waren, höhere Gewinne zu erzielen, als in der normalen Friedenszeit.“⁴³² Mit dieser Steuer wurden Gesellschaften und Einzelpersonen belegt, deren Erträge und Einnahmen seit Kriegsbeginn außerordentlich gestiegen waren. Dabei waren Gesellschaften mit Mehrerträgen bis 10.000 und Einzelpersonen mit Mehreinkommen bis 3.000 Kronen steuerfrei. Die Steuer stieg entsprechend der Höhe der zusätzlichen Gewinne progressiv an, bei inländischen Gesellschaften waren dies 10 bis 35 % (der Spitzensatz war bei Mehreinnahmen von 25 % des Aktienwertes der Gesellschaft erreicht);

⁴²⁴ MR. v. 10. 4. 1915/VII (Eröffnung neuer Einnahmsquellen für den Staatsschatz), MR. v. 12. 6. 1915/I und MR. v. 5. 7. 1915/III (Zuckerpreise und -verkehr) sowie MR. v. 28. 8. 1915/IV (Aktivierung eines beschränkten Finanzprogrammes), beide liegen nicht ein. Zur cisleithanischen Steuerpolitik während des Ersten Weltkrieges siehe POGÁNY, Finanzgebarung, 561–564.

⁴²⁵ Der Zuschlag wurde zunächst um 20 auf 70 h – kaiserliche Verordnung v. 30. 6. 1915, R.GBL. Nr. 186/1915 – und dann um weitere 40 h auf 1 K 10 h pro Liter Alkohol angehoben – kaiserliche Verordnung v. 8. 11. 1915, R.GBL. Nr. 330/1915.

⁴²⁶ Nicht für sich im Ministerrat beraten, bekanntgegeben mit Kundmachung v. 1. 10. 1915, WIENER ZEITUNG (M.) v. 1. 10. 1915.

⁴²⁷ Zur Entwicklung der Bier-, Branntwein- und Zuckerproduktion siehe RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 52. Bei Branntwein ging die Produktion Cisleithaniens von der Produktionsperiode 1913/14 mit 1,6 auf 0,8 Millionen Hektoliter Alkohol in der Periode 1915/16 zurück.

⁴²⁸ MR. v. 11. 12. 1915/III (Abänderungen der Gebäudesteuergesetze, mit der ihre Wiederaktivierung in Galizien angeordnet wurde, kaiserliche Verordnung v. 19. 12. 1915, R.GBL. Nr. 387/1915), MR. v. 22. 12. 1915/III (Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren), beide Protokolle liegen nicht ein.

⁴²⁹ MR. v. 10. 2. 1916/II, kaiserliche Verordnung v. 18. 2. 1916, R.GBL. Nr. 46/1916.

⁴³⁰ MR. v. 24. 3. 1916/IV, Kundmachung v. 1. 6. 1916, WIENER ZEITUNG (M.) v. 1. 6. 1916.

⁴³¹ MR. v. 14. 8. 1916/V (liegt nicht ein).

⁴³² MR. v. 5., 10., 11. und 15. 4. 1916/IV.

ausländische Gesellschaften zahlten 20 bis 40 % (Höchstsatz bei einem Mehrertrag von über einer Million Kronen); Einzelpersonen 5 bis 45 % (der höchste Satz bei Mehreinkommen von über einer halben Million Kronen)⁴³³.

Die Einführung dieser Steuer bildete aber nur den Auftakt zu einem großen Reformprogramm, das der Finanzminister am 17. August 1916 präsentierte⁴³⁴. In seiner Darlegung der Notwendigkeit dieser Steuererhöhungen machte Leth klar, dass die Steuern einerseits für einen geordneten Schuldendienst dringend notwendig waren, andererseits die sozial unruhig werdende Situation mitzudenken sei: „Das Steuerprogramm, das ich mir vorzutragen erlaube habe und das wir im Interesse der Aufrechthaltung einer geordneten Staatswirtschaft verwirklichen müssen, legt der Bevölkerung große Opfer auf. Recht und Billigkeit verlangen es, dass diese Opfer auch tatsächlich von denen getragen werden, die sie nach der Absicht des Gesetzes tragen sollen. Eine Überwälzung der neuen Steuern auf die wirtschaftlich Schwachen muss nach Kräften vermieden werden. [...] Schließlich sei es mir gestattet, darauf hinzuweisen, dass die Deckung der Zinsen für die Krieganleihen das wirksamste Mittel sein wird, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Bonität der vier österreichischen Krieganleihen zu erhalten.“⁴³⁵

Die einzelnen Teile dieses Finanzprogramms stellte Leth dann in den nächsten Sitzungen vor. Zusammen sollten die Staatseinnahmen um 750 Millionen Kronen⁴³⁶ oder um 25 % der bisherigen Einnahmen von drei Milliarden in die Höhe steigen. Von der Erhöhung der Postgebühren versprach sich Leth 100 Millionen Kronen⁴³⁷, von der Erhöhung der Biersteuer (von 34 Heller⁴³⁸ auf 1,10 Kronen⁴³⁹ bei gleichzeitiger Auflassung der Landeszuschläge) netto acht Millionen. 80 Millionen sollte die Anhebung der Lizenzgebühr für die Tabakeinfuhr⁴⁴⁰ gemeinsam mit einer dritten Preiserhöhung für Tabakwaren einbringen, was aber erst 1917 zur Beratung kam⁴⁴¹. Mit 72 Millionen Kronen wurden die Erhöhung der Stempel- und der sogenannten unmittelbaren Gebühren (entgeltliche und unentgeltliche Besitzübertragungen) berechnet⁴⁴². Kleinere Einnahmen versprachen die Reform der „Totalisateur- und der Buchmacherwettgebühren“ (drei Millionen) und die Tantiemenabgabe⁴⁴³. Schließlich stand mit der Zündmittelsteuer eine neue Steuer auf der Liste, mit der Zündhölzer und andere Zündmittel belegt wurden⁴⁴⁴ und die zwölf Millionen Kronen bringen sollte.

⁴³³ *Kaiserliche Verordnung v. 16. 4. 1916*, RGBL. Nr. 103/1916.

⁴³⁴ *MR. v. 17. 8. 1916/I* (liegt nicht ein).

⁴³⁵ *Leth hat diesen Ministerratsvortrag bei einer der Sitzungen gehalten, die zwischen dem MR. v. 19. und 24. 8. 1916 gehalten wurden; hier wird er publiziert als Dokument anderer Provenienz Nr. III, Vortrag des Finanzministers, vorgetragen im Ministerrat vom 19., 23. und 24. August 1916. Inhaltlich gehört er zusammen mit dem MR. v. 19. und 23. 8. 1916/I zum Thema Kriegszuschläge.*

⁴³⁶ *Siehe dazu die Aufstellung in MR. v. 19. 8. 1916/V.*

⁴³⁷ *MR. v. 22. 7. 1916/I* (liegt nicht ein), *Verordnung des Handelsministers v. 22. 9. 1916*, RGBL. Nr. 319/1916.

⁴³⁸ *Kaiserliche Verordnung v. 17. 7. 1899*, RGBL. Nr. 120/1899.

⁴³⁹ *MR. v. 19. 8. 1916/V, kaiserliche Verordnung v. 27. 8. 1916*, RGBL. Nr. 270/1916.

⁴⁴⁰ *MR. v. 12. 9. 1916/IV, kaiserliche Verordnung v. 21. 9. 1916*, RGBL. Nr. 334/1916.

⁴⁴¹ *MR. v. 13. 2. 1917/XX.*

⁴⁴² *MR. v. 24. 8. 1916/I* (liegt nicht ein), *kaiserliche Verordnung v. 28. 8. 1916*, RGBL. Nr. 281/1916.

⁴⁴³ *MR. v. 24. 8. 1916/II und III* (liegen nicht ein), *Totalisateur- und der Buchmacherwettgebühren: kaiserliche Verordnung v. 29. 8. 1916*, RGBL. Nr. 282/1916.

⁴⁴⁴ *MR. v. 19. und 23. 8. 1916/II, kaiserliche Verordnung v. 29. 8. 1916*, RGBL. Nr. 278/1916.

Doch der größte Brocken sollte durch Kriegszuschläge zu den direkten Steuern hereingebracht werden: 250 Millionen Kronen⁴⁴⁵. Leth führte im Ministerrat aus, dass er mit dieser Steuervorlage nicht früher hervorgetreten sei, weil ihm „Kriegslage und Stimmung der Bevölkerung für einen so entscheidenden Eingriff in das Wirtschaftsleben nicht günstig erschienen“. Auch wenn eine „Wendung zum Besseren noch nicht eingetreten“ sei, könne man doch nicht länger zuwarten, denn es sei jetzt „eine Klärung in der Steuerfrage unerlässlich“ und müsse „möglichst rasch erfolgen [...] sobald es die erwähnten Umstände irgendwie zulassen, nicht nur um einem Anwachsen des Defizites entgegenzuwirken, sondern auch damit die Bevölkerung weiß, mit welchen Lasten sie zu rechnen hat“. Dass man wie bisher „nicht weiterwirtschaften“ könne, und steuerliche Maßnahmen nötig seien, begründete Leth mit drastischen Worten:

Auf diese Weise wird auch der in gewissen Kreisen herrschende unglaubliche Luxus zurückgedrängt und dafür gesorgt werden, dass in diesen Kreisen des Publikums eine Ernüchterung eintrete. Ein kleiner Teil der Bevölkerung schwelgt heute und die anderen hungern. Ein Warnungssignal soll für alle jene gegeben werden, denen das Elend der Massen zur Quelle großer Reichtümer geworden ist⁴⁴⁶.

Bei der Grundsteuer wurde pauschal ein Zuschlag von 80 % der Grundgebühr erhoben, bei der allgemeinen Erwerbsteuer ein Zuschlag für eine niedrigere Steuerschuldigkeit von 60 %, für eine höhere Schuldigkeit von 100 %, bei Einkommen aus Unternehmen (Aktien) betrug der Zuschlag 20 % plus je nach Rentabilität 30 bis 80 %. Die Rentensteuer erhielt einen Zuschlag von 100 %. Ein Zuschlag für die Einkommenssteuer wurde ab Einkommen über 3.000 Kronen eingehoben, gestaffelt von 15 % bis 120 % (bei Einkommen ab 200.000 Kronen); der Zuschlag zur Tantiemenabgabe betrug 100 %⁴⁴⁷.

Die Eisenbahnsteuer, mit 200 Millionen Kronen veranschlagt, brachte erst Leths Nachfolger Karl Marek (Leiter des Finanzministeriums) zur Besprechung im Ministerrat ein⁴⁴⁸. Das Ziel Leths ging prinzipiell auf, die Einnahmen, die im Verwaltungsjahr 1915/16 noch 3,4 Milliarden Kronen ausgemacht hatten, stiegen auf 4,1 Milliarden Kronen⁴⁴⁹ – ein Plus von etwas über 700 Millionen, das vornehmlich von den besserverdienenden Schichten geholt wurde.

Neben der Erhöhung der Einnahmen versuchte Leth, die finanziellen Mittel auch durch Einsparungen in der Zivilverwaltung, wo immer es ging, möglichst groß zu halten, auch wenn diese Möglichkeiten begrenzt, um nicht zu sagen bedeutungslos, waren. „Zur Anbahnung der Verbilligung und Vereinfachung der Staatsverwaltung ist die Aufhebung kleiner Ämter, deren Geschäfte mit gleichem Erfolge von einem verwandten größeren Amte besorgt werden können, eines der geeignetsten Mittel“ begründete Leth die Auflassung der Klagenfurter Fi-

⁴⁴⁵ MR. v. 19. und 23. 8. 1916/I. Siehe auch Dokument anderer Provenienz Nr. III, Vortrag des Finanzministers, vorgetragen im Ministerrat vom 19., 23. und 24. August 1916.

⁴⁴⁶ Dokument anderer Provenienz Nr. III, Vortrag des Finanzministers, vorgetragen im Ministerrat vom 19., 23. und 24. August 1916.

⁴⁴⁷ Kaiserliche Verordnung v. 28. 8. 1916, RGL. Nr. 280/1916.

⁴⁴⁸ MR. v. 11. 12. 1916/II, kaiserliche Verordnung v. 10. 1. 1917, RGL. Nr. 14/1917.

⁴⁴⁹ RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 70.

nanzprokurator⁴⁵⁰. Ebenfalls aufgelöst wurde die Staatsschuldenkassa, deren Aufgaben die Staatszentalkassa übernahm, ebenso die Bezirksfinanzdirektionen Korneuburg und Stein an der Donau⁴⁵¹. Weitere Auflösungen gelangten aber nicht vor den Ministerrat.

All diese Maßnahmen, Steuererhöhungen und Ausgabenreduktionen dienten letztlich der Sicherung der Zinszahlungen und der vorgeschriebenen Schuldabtragung, kurz, des Schuldendienstes⁴⁵². Diese Mehreinnahmen bauten also den finanziellen Handlungsspielraum des Staates nicht aus, sondern sollten nur verhindern, dass er zu stark eingeschränkt würde.

d) Landesfinanzen, Münzgeld, Börse, Kriegsdarlehenskasse

Neben den Staats- standen gelegentlich auch die Landesfinanzen auf der Tagesordnung des Ministerrates. Mit der Anhebung der Sätze der Biersteuer wurden gleichzeitig die Landesaufschläge gestrichen, sodass den Ländern nun Teile der Biersteuereinnahmen selbst zu überweisen waren⁴⁵³.

Viermal beriet der Ministerrat über die Genehmigung der Pupillarfähigkeit von Landes- anleihen, also der staatlichen Garantie, dass die Anleihe mündelsicher sei. So konnte treuhändisch verwaltetes Vermögen zur Zeichnung dieser Anleihe verwendet werden. Einmal handelte es sich um ein Anleihen der Stadt Wien⁴⁵⁴, einmal um eines für die Bukowina⁴⁵⁵ und zweimal stand Triest auf der Tagesordnung⁴⁵⁶. Im Falle der Bukowina und bei der zweiten Beratung zu Triest – die erste ist nicht erhalten – handelte es sich um zumindest kriegsna- hes Gebiet; in beiden Fällen war nicht die tatsächliche Sicherheit der Anleihen für die Zuer- kennung der Pupillarfähigkeit ausschlaggebend, sondern der Geldbedarf der beiden Gebie- te: „Die eheste Zuerkennung der Pupillaranlagenqualifikation für diese Teilschuldverschrei- bungen ist aus wirtschaftlichen Rücksichten für die Stadtgemeinde Triest deshalb dringend notwendig, weil sie durch die Lombardierung dieser Obligationen die Geldmittel für die De- ckung des Abganges in der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung des Jahres 1916 und zur Zurückzahlung fälliger schwebender Schulden zu beschaffen genötigt ist.“⁴⁵⁷ Und ebenfalls in beiden Fällen wurde als Rechtfertigung für diese Zuerkennung angeführt, dass es sich nicht um eine tatsächliche Ausschreibung einer Anleihe handelte, sondern um Lom- bardkredite bei Banken, für die diese Zuerkennung ein Qualitätskriterium der Kreditsicher- heit war. Daher habe „die Zuerkennung vorläufig nur eine formelle Bedeutung“⁴⁵⁸. Im Falle Wiens, das noch während des ersten Kriegsmonats zur Sprache kam, gab es gegen die Zuerken- nung der Pupillarsicherheit „sachlich keinerlei Bedenken“⁴⁵⁹. Allerdings brachte Engel diese Motivierung zur Zeichnung einer Gemeindegeldanleihe zu einem Zeitpunkt zur Sprache, als für

⁴⁵⁰ MR. v. 17. 6. 1916/III.

⁴⁵¹ MR. v. 14. 8. 1916/III.

⁴⁵² Siehe dazu *Ergänzendes Dokument anderer Provenienz II*.

⁴⁵³ MR. v. 19. 8. 1916/V, *Beilage zur kaiserlichen Verordnung v. 27. 8. 1916*, RGBl. Nr. 270/1916.

⁴⁵⁴ MR. v. 27. 8. 1914/XIV.

⁴⁵⁵ MR. v. 19. 12. 1914/XII.

⁴⁵⁶ MR. v. 20. 1. 1915/VI (*liegt nicht ein*) und MR. v. 17. 6. 1916/II.

⁴⁵⁷ MR. v. 17. 6. 1916/II, *Pupillarsicherheit bewilligt mit kaiserlicher Verordnung v. 27. 6. 1916*, RGBl. Nr. 217/1916.

⁴⁵⁸ MR. v. 19. 12. 1914/XII, *Pupillarsicherheit bewilligt mit kaiserlicher Verordnung v. 23. 12. 1914*, RGBl. Nr. 354/1914.

⁴⁵⁹ MR. v. 27. 8. 1914/XIV.

die Kriegsfinanzierung an „eine Geldbeschaffung durch Anlehen mit normalen Behebungsformen [...] nicht im Entferntesten [zu] denken“ war⁴⁶⁰. Der Grund für die Dringlichkeit lag daran, dass „die Gemeinde [Wien] eine Aktion wegen Vornahme größerer Investitionen behufs Beschäftigung Arbeitsloser plane, wozu sie größerer Mittel bedürfe“⁴⁶¹.

„Zur Abwendung von Nachteilen, die der öffentlichen Wohlfahrt im Königreiche Böhmen drohen“ wurde schließlich Ende 1915 im Ministerrat auch ein Ah. Patent beraten und dann erlassen, mit dem „in Angelegenheiten des Landeshaushaltes sowie des Haushaltes der Bezirke und Gemeinden“ Zuschläge und Abgaben für Böhmen erhöht wurden⁴⁶².

Zu Kriegsbeginn begannen die Menschen wegen „einer vollkommen unrichtigen Einschätzung des effektiven Wertes der Scheidemünze“⁴⁶³ Hartgeld zu horten, das damit zunehmend aus dem Umlauf verschwand. So gaben im August 1914 erste Gemeinden Notgeld aus⁴⁶⁴. Am 8. August 1914 schlug Engel vor, des Problems auf drei Arten Herr zu werden, indem 1.) das Horten von Münzen schlicht verboten, 2.) Zwei- und Ein-Kronenscheine durch die Oesterreichisch-ungarische Bank ausgegeben werden sollten; weil entsprechende Druckplatten aber erst hergestellt werden mussten und das System zudem ineffektiv war⁴⁶⁵ schließlich 3.) dadurch, beschränkt Postwertzeichen als Zahlungsmittel zuzulassen⁴⁶⁶. Diese letzte Idee wurde wegen der Einwände des Handelsministers Schuster fallengelassen. Hingegen begann die Notenbank am 21. August mit der Ausgabe von Zwei-Kronen-Scheinen (aber erst ab 21. Dezember 1916 wurden auch Ein-Kronen-Scheine hergestellt)⁴⁶⁷. Ende August 1914 kam es dann zum Beschluss des Ministerrates, Münzen mit Werten unter einer Krone zu vermehren. Es sollte aber auch hier länger dauern. Erst März 1915 stellten Engel und Teleszky bei Franz Joseph die entsprechenden Anträge in parallelen Vorträgen und erst im Mai erließ Engel die Verordnung⁴⁶⁸.

Die Wiener Börse war wegen befürchteter Kursstürze am 27. Juli 1914 geschlossen worden⁴⁶⁹. Am 6. März 1916 beschäftigte sich der Ministerrat mit dem Wunsch des Präsidiums der Börsekammer, den Effektenverkehr wieder zuzulassen, der dann am 14. März mit Beschränkungen aufgenommen wurde⁴⁷⁰.

Da der Krieg mit der Umstellung der Industrie von einer Friedens- auf die Kriegswirtschaft einerseits erhöhte Kreditbedürfnisse erzeugte, andererseits gerade wegen des Krieges aber die Bereitschaft zur Kreditvergabe sank, wurde im September 1914 eine Kriegsdarlehens-

⁴⁶⁰ MR. v. 3. 8. 1914/II.

⁴⁶¹ MR. v. 27. 8. 1914/XIV, *Pupillarsicherheit bewilligt mit kaiserlicher Verordnung v. 2. 9. 1914*, R.G.B.L. Nr. 243/1914.

⁴⁶² MR. v. 28. 12. 1915/I (*liegt nicht ein*), *Patent v. 29. 12. 1915*, L.G.B.L. BÖHMEN Nr. 83/1915.

⁴⁶³ Engel im MR. v. 8. 8. 1914/VIII.

⁴⁶⁴ PRESSBURGER, *Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966*, 2/4, 1661.

⁴⁶⁵ *Siehe dazu den Einwand von Generalrat Pranger*, PRESSBURGER, *Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966*, 2/4, 1648.

⁴⁶⁶ MR. v. 8. 8. 1914/VIII.

⁴⁶⁷ PRESSBURGER, *Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966*, 2/4, 1631.

⁴⁶⁸ *Siehe dazu MR. v. 29. 8. 1914/III, besonders Anm. 8.*

⁴⁶⁹ WIENER ZEITUNG (A.) v. 27. 7. 1914. *Diese Schließung sollte drei Tage dauern, wurde dann aber immer wieder verlängert*, VOLKSWIRTSCHAFTLICHE CHRONIK DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE 1914, 384 f. *sowie weitere Einträge in diesem wie den folgenden Jahren.*

⁴⁷⁰ MR. v. 6. 3. 1916/II, *besonders Anm. 6; die Verlautbarung der Wiener Börsekammer v. 1. 3., 4. 3., 9. 3. und 10. 3. 1916*, VOLKSWIRTSCHAFTLICHE CHRONIK DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE 1916, 89 f.

kasse für kriegswichtige Kredite an Privatunternehmen unter der Verwaltung der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegründet⁴⁷¹. Kurze Zeit später entstand die niederösterreichische Kriegskreditbank mit ähnlichen Aufgaben. Ihr wurden Gebühren- und Steuererleichterungen gewährt⁴⁷². Diese Erleichterungen wurden im Februar 1915 auch auf andere „Kriegskreditbanken und andere aus Anlass des Kriegszustandes errichtete, öffentlichen Interessen dienenden Unternehmungen und Anstalten“ erweitert⁴⁷³ und der Kreis der berechtigten Unternehmungen im Oktober 1915 ausgedehnt⁴⁷⁴.

Letztlich standen alle das Finanzministerium betreffenden Themen, die im Ministerrat bis Ende 1916 besprochen wurden, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Krieg. Österreich-Ungarn hatte schon ab den Balkankriegen 1912/13 die Dominanz der Finanzen gegenüber dem Militär aufgegeben – nun wurde die Rolle der Finanzverwaltungen mit Kriegsbeginn darauf reduziert, die Mittel für das Militär aufzutreiben. Betrugten die Militärausgaben 1911 noch 674 Millionen Kronen⁴⁷⁵, hatten sie sich 1915/16 auf 15 Milliarden gesteigert. Hinzu kamen noch die indirekten Kriegsausgaben, Zahlungen an die Familien von Einberufenen, die Kosten für Kriegsflüchtlinge, Teuerungszulagen an Staatsangestellte und Ähnliches. Vergleichbare Ausgaben gab es in Friedenszeiten schlicht nicht. 1915/16 betrugten sie 1,7 Milliarden Kronen; alleine sie entsprachen daher rund der Hälfte der Staatseinnahmen. Kaum ins Gewicht fielen die 1916 mit 50 Millionen budgetierten Ausgaben zum Wiederaufbau der Kriegsgebiete, besonders Galiziens⁴⁷⁶.

Die Zeit bis zum Kriegseintritt Italiens im Mai 1915 war von der Hoffnung auf ein baldiges Kriegsende geprägt gewesen. Entsprechend wurde die Finanzpolitik darauf ausgerichtet, substanziiell möglichst wenig zu ändern und die horrend steigenden Ausgaben nur durch außerordentliche Einnahmen zu decken, sprich durch Kredite. Dabei entstand ein Zusammenspiel zwischen Notenbankkrediten und Kriegsanleihen: Erstere vermehrten das Geldvolumen und forcierten so die Inflation und letztere schöpften dieses Geld wieder ab, damit die Inflationsgefahr begrenzt würde. Da das so hereingebrachte Geld aber nicht vom Markt genommen, sondern erneut zum Kauf von Kriegsgütern ausgegeben wurde, reduzierte sich das Geldvolumen nie.

Zudem bewirkte diese Kreditfinanzierung, dass neben den direkten und indirekten Kriegsausgaben auch der Zinsendienst permanent zunahm, allein bis Mitte 1916 um eine Milliarde. Diese Ausgaben waren – wenn sie auch gegenüber den Kriegskosten vergleichsweise bescheiden waren – insofern besonders heikel, weil sie neben den Verwaltungsausgaben aus den laufenden Einnahmen beglichen werden mussten und nicht selbst über Kredite gedeckt werden konnten, um keinen Staatsbankrott auszulösen. Als daher mit der italienischen Kriegserklärung die Hoffnung auf ein baldiges Ende des Krieges aufgegeben werden musste, mussten auch die Steuereinnahmen entsprechend dem gestiegenen Zinsendienst neu strukturiert werden.

⁴⁷¹ MR. v. 15. 9. 1914, kaiserliche Verordnung v. 19. 9. 1914, RGBL. Nr. 248/1914.

⁴⁷² MR. v. 13. 10. 1914/III, kaiserliche Verordnung v. 25. 10. 1914, RGBL. Nr. 295/1914.

⁴⁷³ Kaiserliche Verordnung v. 25. 2. 1915, RGBL. Nr. 44/1915.

⁴⁷⁴ MR. v. 16. 10. 1915/VI, kaiserliche Verordnung v. 24. 10. 1915, RGBL. Nr. 318/1915.

⁴⁷⁵ GMR. VI, 59. *Die Doppelmonarchie gab dafür 1913 eine Milliarde Kronen aus*, RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, *Die Habsburgermonarchie XI/2*, Tab. 67–70.

⁴⁷⁶ MR. v. 28. 6. 1915/VII (*liegt nicht ein*); *von umfangreichen Hilfeleistungsplänen wurde berichtet*, EVANGELISCHES GEMEINDEBLATT FÜR GALIZIEN UND DIE BUKOWINA v. 15. 10. 1915. *Über das Ergebnis seiner Reise ins zerstörte Galizien berichtete Morawski im MR. v. 12. 9. 1916/III (liegt nicht ein).*

Dazu war Finanzminister Engel aber anscheinend nur in beschränktem Maß bereit oder in der Lage. Bei der dritten Kriegsanleihe gelang es ihm nicht, den Widerstand der Staatsschulden-Kontrollkommission gegen längerfristige Schuldtitel zu brechen. Auch seine Steuerreformen hatten nur einen bescheidenen Umfang und umfassten fast nur Konsumabgaben. Die Einnahmen stiegen von 1914/15 bis 1915/16 nur um weniger als 200 Millionen Kronen – und hier besonders bei Staatsbetrieben: Staatseisenbahnen und Eisenwerke⁴⁷⁷, deren Hauptkunde die Militärverwaltung war.

Engels Nachfolger Leth zeigte sich weitaus energischer. So trotzte er bei der nächsten, der vierten Kriegsanleihe der Staatsschulden-Kontrollkommission die Möglichkeit einer amortisierbaren 40-jährigen Anleihe ab. Zudem ging er schnell und vehement das Thema von Steuererhöhungen an und begann diese ab Mitte August 1916 umzusetzen. Das Programm führte dann Marek als Leiter des Finanzministeriums weiter fort, nachdem Leth nach der Ermordung Stürgkhs entlassen worden war. Einerseits wurden die noch nicht umgesetzten Teile der Steuerreform weiter betrieben, andererseits aber der Weg 40-jähriger Kriegskredite weiter ausgebaut, indem die ersten beiden Kriegsanleihen gegen solche der fünften eingetauscht werden konnten. Es ist allerdings nur allzu offensichtlich, dass diese Mehreinnahmen, so beachtlich sie auch gewesen sein mochten, nicht einmal ausreichten, die Zunahmen des Schuldendienstes bis Mitte 1916 zu decken, ganz zu schweigen von den Mehrkosten durch die kommenden Kredite, die unvermeidlich waren. Ziel der cisleithanischen Finanzpolitik konnte daher ab 1916 nicht sein, die Finanzen an sich zu stabilisieren, sie konnte nur versuchen, deren Kollaps hinauszuzögern.

5 Menschliche Kriegsfolgen

Für den Krieg brauchte der Staat mehr menschliche Ressourcen als sonst. Die cisleithanische Regierung war dafür zuständig, das Militär, die Produktion, das Transportwesen und die Verwaltung mit ausreichend personellen Ressourcen auszustatten. Dabei war zuerst der militärische Bedarf zu befriedigen, nur der übrigbleibende Rest stand für die drei Zivilbereiche Produktion, Transport und Verwaltung zur Verfügung. Der Krieg forderte die Körper der Menschen und wirkte auf ihr Lebensumfeld ein. Mit den Aus- und Nachwirkungen musste sich die Regierung vermehrt befassen. Viele dieser Themen kamen gar nicht oder nur sehr selten vor den Ministerrat; in der Regel wurden sie alleine von den zuständigen Ressortministerien erledigt, wie beispielsweise die Musterungen, für die das Innenministerium mit dem Landesverteidigungsministerium zuständig war. Einige dieser Themen wurden aber doch auch im Ministerrat besprochen, wenn es auch, wie das folgende, auf den ersten Blick nach einem ganz anderen Themenbereich aussieht.

a) Der Rotkreuz-Orden als sanitäre Kriegsvorbereitung

In die Frühphase des Krieges fiel die Stiftung eines neuen, wichtigen Ordens. Es war das Ehrenzeichen für Verdienste um das Rote Kreuz, besprochen am 8. August 1914, acht Tage nach der Generalmobilmachung⁴⁷⁸. Bisher waren Verdienste um das Rote Kreuz durch staatliche

⁴⁷⁷ RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 73.

⁴⁷⁸ *MR. v. 8. 8. 1914/I.*

Auszeichnungen geehrt worden⁴⁷⁹. Das Protektorat der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz und des Vereins vom Roten Kreuz der Länder der heiligen ungarischen Krone übten Franz Joseph und seine jüngste Tochter Erzherzogin Marie Valerie aus; Stellvertreter war deren Gatte Erzherzog Franz Salvator, ein Neffe dritten Grades von Kaiser Franz Joseph aus der Linie Habsburg-Lothringen-Toskana⁴⁸⁰.

Dass die Stiftung des Ordens in das Jahr 1914 fiel, war kein Zufall, jährte sich doch die Unterzeichnung der Genfer Konvention zum 50. Mal. Die Initiative zu dieser Stiftung begann bereits 1913, hatte aber letztlich eine ganz andere Ursache als das Jubiläum, nämlich ein Ereignis in diesem Jahr: Die Balkankriege hatten die Bedeutung des Roten Kreuzes für die Kriegsführung deutlich gemacht. Die Rot-Kreuz-Organisationen Österreich-Ungarns aber hatten eine relativ geringe Mitgliederzahl und daher auch entsprechend niedrige Einnahmen. Franz Salvator führte 1913 in seinem au. Vortrag aus, die „Masse der Bevölkerung [sei sich] des Zweckes und der Ziele dieser edelsten, von reiner Nächstenliebe getragenen Institution nicht [bewusst und sei] in einem Zustande der Teilnahmslosigkeit versunken [...], aus dem sie nicht einmal die jüngsten sorgenvollen Ereignisse [die Balkankriege] aufzurütteln vermochten“. Er fuhr fort: „Mit aufrichtiger Freude und Genugtuung begrüßt jeder Weiterdenkende die Maßnahmen der Kriegsverwaltung und der Regierungen zum intensiven Ausbau der Wehrmacht, doch treten dadurch naturgemäß auch bedeutend größere Anforderungen an das Rote Kreuz heran, denen es – wenn man die jetzigen Verhältnisse zur Basis nimmt – leider nicht entsprechen kann. So beträgt der Kriegsfonds der Österreichischen Gesellschaft 10, jener des Ungarischen Vereines nicht einmal 4 Millionen Kronen, aus welchen Ziffern zur Genüge erhellt, daß die finanziellen Kriegsvorsorgen auch nicht einmal annähernd jene Höhe erreicht haben, die bei Ausbruch eines Krieges zur klaglosen Durchführung der großen Aufgaben erforderlich sind. [...] Insbesondere verweise ich auf Japan⁴⁸¹ mit seinem aufstrebenden, allem Fortschritte zugänglichen Inselvolke, das sich, ohne die Segnungen der Institution vor dem Kriege 1904/5 zu kennen, in der kurzen Spanne Zeit seither mit 2 Millionen Mitgliedern an die Spitze gestellt hat. Im Gegensatze damit, sehen wir an den Beispielen der jüngsten Kriege am Balkan die traurigsten Folgen mit all dem unbeschreiblichen Jammer daraus resultieren, wenn die sanitären Vorsorgen und besonders das Gebiet des freiwilligen Hilfsdienstes mit der Armeorganisation nicht in Einklang gebracht werden konnten“⁴⁸².

Das Rote Kreuz war also keineswegs eine aus „reiner Nächstenliebe getragene Institution“, es diente vielmehr zur Auslagerung von militärischen Kosten für den Sanitätsdienst auf die freiwillige Spendentätigkeit der Zivilgesellschaft. Diese Spendentätigkeit galt es nun durch die Stiftung eines Rot-Kreuz-Ordens zu fördern. Daher war der 50. Jahrestag der Genfer Konvention letztlich nicht die Ursache dieser Stiftung, sondern diente nur der „Vermarktung“.

Gestiftet wurde dieses Ehrenzeichen am 17. August 1914⁴⁸³. Um seinem Zweck der Finanzierung des Roten Kreuzes gerecht zu werden, war für die Verleihung der Auszeichnung abhängig vom Auszeichnungsgrad eine Taxe zu entrichten: Stern 1.500 K, Kreuz I. Klasse

⁴⁷⁹ Beispielsweise MR. v. 7. 4. 1913/II (liegt nicht ein).

⁴⁸⁰ MR. v. 8. 8. 1914/I.

⁴⁸¹ Anfang 1914 waren Erkundigungen über Dekorationen des russischen und japanischen Roten Kreuzes eingeholt worden, HHSTA., MdÄ., F46, Zl. 100344/1914.

⁴⁸² Vortrag Franz Salvators v. 8. 12. 1913, HHSTA., MdÄ., F46, 90905/1913.

⁴⁸³ Vortrag Berchtolds v. 15. 8. 1914, Ab. E. v. 17. 8. 1914, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2075/1914; die Handschriften an Berchtold und Stürgkh publiziert in der WIENER ZEITUNG v. 22. 8. 1914.

500 K, Kreuz II. Klasse 100 K, silberne Medaille 20 K, bronzene Medaille 10 K. Als sogenanntes Offizierskreuz bekam die Auszeichnung eine Kriegsdekoration (Schwert und Eichenlaub). Letztere konnte als einzige nicht gekauft werden⁴⁸⁴. Die Verleihungen des Rot-Kreuz-Ordens nahmen in der Wiener Zeitung viel Platz ein⁴⁸⁵.

Abgesehen von einer erst später kreierte vierten Ordensstufe, dem Offizierskreuz, wurden nur die oberen beiden Grade (Verdienststern und Ehrenzeichen I. Klasse) von Franz Joseph, die unteren (Ehrenzeichen II. Klasse, silberne und bronzene Ehrenmedaille) hingegen vom Protektorstellvertreter verliehen. Nur in wenigen fraglichen Fällen kam eine solche Verleihung vor den Ministerrat, es handelte sich immer um die Verleihung der höchsten Klasse, des Sternes⁴⁸⁶. Obwohl der Ministerrat seine Verleihung beschließen konnte, handelte es sich aber nicht um eine staatliche Auszeichnung, sondern eine der Institution des Roten Kreuzes. Er wurde daher im Hof- und Staatshandbuch auch nicht als Orden geführt⁴⁸⁷.

Einen kleinen Skandal verursachte der damals 25 Jahre junge Ludwig Wittgenstein. Er hatte die mit Abstand höchste Summe für das Österreichische Rote Kreuz gespendet, 150.000 K, mehr als andere Industrielle und Bankiers beigetragen hatten. Mit 100.000 K folgte Louis Rothschild, der reichste Österreicher. Obwohl man meinen sollte, dass diese großzügige Spende auf sofortige Gegenliebe stoßen musste, gab es hierzu einen längeren behördlichen Briefwechsel und Erkundigungen bei der Polizei über Wittgenstein. Er erhielt dann zwar mit dem Verdienststern die höchste Auszeichnung dieses Ordens⁴⁸⁸, in der Liste der Begnadeten stand er jedoch an letzter Stelle. Warum dies der Fall war, ist unklar, besonders angesichts der Tatsache, dass sich Wittgenstein am 7. August 1914 freiwillig zum Militärdienst gemeldet hatte⁴⁸⁹. Möglicherweise bereitete die Tatsache Probleme, dass Wittgenstein zu diesem Zeitpunkt ein einfacher Kanonier war, den nun die höchste Rot-Kreuz-Auszeichnung vor allen seinen Kameraden und Vorgesetzten hervorhob. Auch dass ein so junger Mann die Älteren beim Spenden übertrumpft hatte, dürfte irritiert haben⁴⁹⁰.

Generell fanden 1915, vermutlich aufgrund der vielen Anträge, in der Verwaltung der Ordenskanzleien große Änderungen statt: 1915 wurden die Kanzleien des Leopold-, Eisernen Kronen- und Franz-Joseph-Ordens in dem neu gegründeten Departement für Ordensangelegenheiten (Ordenskanzlei) beim Obersthofmeisteramt zusammengeführt. Die bisherigen Registraturen der Orden, die aus mehreren konsekutiven Listen in Jahressbänden für jeden Orden bestanden hatten, wurden nun auf eine gemeinsame Zettelkartei für alle Orden um-

⁴⁸⁴ *Mit Ab. E. v. 7. 1. 1915 wurde auch die Ausstattung mit der Kriegsdekoration erlaubt, wenn es die Umstände nahelegten, Schreiben Franz Salvators an Franz Joseph v. 4. 1. 1915, HHSTA., MdÄ., F46, K 275, Zl. 21280/1915. Am 16. 7. 1915 wurde ein Offiziersehrenzeichen geschaffen, EBD. Zl. 70640/1915. Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde eine Broschüre herausgegeben, die alle neuen und alten Stufen genau beschrieb, EBD. 72702/1915.*

⁴⁸⁵ *Beispielsweise WIENER ZEITUNG v. 29. 9. 1914; bei Verleihung der staatlichen Auszeichnungen wurden, soweit die Protokolle vorliegen, oft auch die Verdienste um das Rote Kreuz erwähnt.*

⁴⁸⁶ *MR. v. 17. 8. 1914/I, 26. 9. 1914/III und MR. v. 8. 3. 1915/VIII (das letzte Protokoll liegt nicht ein).*

⁴⁸⁷ *HOF- UND STAATSHANDBUCH 1918, V.*

⁴⁸⁸ *Siehe MR. v. 26. 9. 1914/III, Anm. 5.*

⁴⁸⁹ *Zu Wittgenstein während des Weltkrieges mit Verweisen auf die weiterführende Literatur siehe MADERTHANER – PFOSE, Die Enttäuschung des Krieges, 616–621.*

⁴⁹⁰ *Zumal er bereits durch allzu großzügigen Umgang mit seinem frischen Erbe aufgefallen war. Wittgenstein hatte im Juli 1914 100.000 K an bedürftige Dichter verschenkt, Schreiben Ludwig Wittgensteins an Ludwig Ficker v. 14. 7. 1914, BRENNER ARCHIV, Innsbruck, zit. n. MONK, Ludwig Wittgenstein, 62.*

gestellt. 1915 war also für die Ordensverwaltung ein Übergangsjahr. Möglicherweise aus diesem Grund fehlen Belege zu mehreren im Ministerrat besprochenen Ordensverleihungen aus dieser Zeit⁴⁹¹.

b) Mobilisierung, Rekrutierungen und militärische Jugendausbildung

Der Verwendung des Landsturmes⁴⁹² der gegen Serbien mobilisierten Truppen außerhalb der Grenzen Cisleithaniens, die Landesverteidigungsminister Georgi bereits am 21. Juli 1914 bei Franz Joseph beantragt hatte, erteilte der Ministerrat am 23. Juli „nachträglich“ seine Zustimmung⁴⁹³. Ebenfalls „nachträglich“ stimmte der Ministerrat am 30. Juli dem – vermutlich zuvor mündlich gestellten – Antrag Georgis zur Verwendung des gesamten Landsturmes bei der Generalmobilmachung zu, diesmal auch für die Tiroler und vorarlbergischen Landwehrtruppen (Landeschützen und Landsturm), die ansonsten nicht außerhalb dieser beiden Kronländer hätten eingesetzt werden dürfen⁴⁹⁴.

Die Zuführung von jüngeren und älteren Männern zum Militär sollte im Frühjahr 1915 neu geregelt werden. In Abänderung des Wehrgesetzes wurde das Dienstalter von 21 auf 18 Jahre gesenkt⁴⁹⁵ und in Abänderung des Landsturmgesetzes⁴⁹⁶ wurde die Landsturmpflicht um acht Jahre bis zum 50. Lebensjahr verlängert und der Landsturm in zwei sogenannte Aufgebote unterteilt (über und unter 43 Jahre alt), wovon das jüngere Aufgebot bei Bedarf zur Ergänzung der Armee herangezogen werden konnte. Ab Jänner 1916 konnten auch Männer zwischen 50 und 55 zu Kriegsleistungen verpflichtet werden⁴⁹⁷. Die Lehrzeit von Lehrlingen, die bei den Landsturmstellungen rekrutierte wurden, wurde als beendet erklärt, wenn sie schon mehr als zwei Jahre absolviert hatten⁴⁹⁸.

Um das Rekrutenreservoir zu vergrößern, wurde seit August 1914 auf Anregung des Kriegsministeriums auch Personen der Eintritt in die Armee gestattet, die zu einer Haftstrafe unter sechs Monaten verurteilt worden waren. Diese Strafe wurde aufgeschoben oder unterbrochen. Eine Amnestie jedoch wurde im Ministerrat verworfen, um nicht auch politische Häftlinge, die man ja für unzuverlässig hielt, zu begünstigen oder anderweitig die Gesellschaft zu gefährden⁴⁹⁹. Die Möglichkeit eines Strafaufschubs war schon in § 401b Strafprozessordnung vorgesehen gewesen, nicht aber die Unterbrechung⁵⁰⁰. Um die Motivation zum Militärdienst zu erhöhen, wurde mit Ah. Handschreiben vom 7. August 1914 „den einrückenden Verurteilten die Aussicht eröffnet, dass sie sich einer Begnadigung würdig erweisen können“,

⁴⁹¹ MR. v. 27. 7. 1914/VI; MR. v. 27. 7. 1914/VII; MR. v. 17. 8. 1914/I.

⁴⁹² Männer außerhalb der Wehrpflicht zwischen 19 und 42 Jahren, RGBl. Nr. 90/1886, § 2.

⁴⁹³ MR. v. 23. 7. 1914/II.

⁴⁹⁴ MR. v. 30. 7. 1914/II. Vgl. RAUCHENSTEINER, Der Erste Weltkrieg, 148 f.

⁴⁹⁵ Das Gesetz v. 5. 7. 1912, RGBl. Nr. 128/1912, § 16 bestimmte das Stellungsalter mit dem vollendeten 21. Lebensjahr (also dem 21. Geburtstag), die kaiserliche Verordnung über den Landsturm v. 1. 5. 1915, RGBl. Nr. 108/1915, (beraten in MR. v. 31. 3. 1915/I und MR. v. 24. 4. 1915/I, die beide nicht mehr einliegen) bestimmte hingegen Landsturmpflicht mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Aus diesem Grund fanden ab diesem Zeitpunkt auch keine Musterungen nach dem Wehrgesetz, sondern nur mehr Landsturmstellungen auf Basis dieser kaiserlichen Verordnung statt.

⁴⁹⁶ Gesetz v. 6. 6. 1886, RGBl. Nr. 90/1886.

⁴⁹⁷ MR. v. 8. 1. 1916/I (liegt nicht ein), RGBl. Nr. 18/1916.

⁴⁹⁸ MR. v. 10. 5. 1915/II (liegt nicht ein), RGBl. Nr. 18/1916.

⁴⁹⁹ MR. v. 5. 8. 1914/II; RGBl. Nr. 207/1914.

⁵⁰⁰ Gesetz v. 23. 5. 1873, RGBl. Nr. 119/1873, § 401.

was bedeutete, „den Verurteilten ihre Strafe oder den Rest der Strafe nachzusehen, wenn sie ihre Dienstpflicht treu erfüllt haben werden“⁵⁰¹. Ab 1916 wurde diese Möglichkeit auch jenen zugestanden, die zu über sechs bis 24 Monaten verurteilt worden waren⁵⁰², und es wurde eine „Einschränkung der Enthebungen vom aktiven Militärdienste“ verfügt⁵⁰³.

Bei Beamten war der Ministerrat zurückhaltender und ließ sie etwa nicht einfach freiwillig in die Armee, speziell die polnische Legion, eintreten, sondern nur „mit Rücksicht auf ihre dienstlichen Verpflichtungen“⁵⁰⁴.

Noch bevor die Militärleitung im Sommer 1915 begann, beim Kultusministerium eine Schulreform einzumahnen, die letztlich nicht umgesetzt wurde⁵⁰⁵, war Ende Mai im Ministerrat die „militärische Vorbereitung der Jugend“ besprochen worden⁵⁰⁶. Das Thema wurde auch in der Presse behandelt. Neben dem Vorbild Preußens, „wo zufolge eines gemeinsamen Erlasses der drei Ministerien des Krieges, des Innern und des Kultus bereits im August 1914 die Jugend der Altersstufen vom 16. Lebensjahre bis zum Eintritt der Heerespflicht erfolgreich militärisch vorgebildet und in besonderen ‚Jugendkompagnien‘ zusammengefasst wurde“ war es „die Not des gegenwärtigen Krieges, die auch uns zwang, die Bereitstellung unserer Jugend für den Krieg ernstlich ins Auge zu fassen“⁵⁰⁷. Im Juni gab es zu diesem Thema in der Wiener Urania einen Lichtbildvortrag⁵⁰⁸. Eine gesetzliche Regelung dazu erfolgte jedoch nicht⁵⁰⁹.

c) Regelung von Versorgungsansprüchen infolge Militärdienstleitung

Die bestehenden Gesetze waren für die Dimensionen, die der Erste Weltkrieg hatte, keineswegs ausreichend. Im Jahr 1912 war es zu einer grundlegenden Novellierung der bisherigen Bestimmungen über das Militär gekommen: mit dem neuen Wehrgesetz⁵¹⁰, dem Gesetz zum Stellen von Pferden und Fuhrwerken⁵¹¹ und dem Kriegsleistungsgesetz⁵¹². Außerdem wurde auch der „Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten“⁵¹³ neu geregelt. Jedoch bestimmte etwa § 6 des Unterhaltsgesetzes, dass Hinterbliebenen vom Todestag des Soldaten oder dem Tag seiner „Vermisung“ nur über sechs Monate der Unterhaltsbeitrag zustehe. Auch bei den Invaliden, die bisher in Invalidenhäusern des Militärs unterkamen, für die – entsprechend ihrer Fähigkeiten – bestimmte staatliche Posten (Türsteher etc.) reserviert waren oder die von privaten Stiftungen zu ihrer Unterhaltung profitieren konnten, versagte das alte Versorgungssystem. Es gab schlicht zu viele Hinterbliebene und Invalide.

⁵⁰¹ *MR. v. 5. 8. 1914/II*; WIENER ZEITUNG (M.) v. 9. 8. 1914.

⁵⁰² *MR. v. 10. 6. 1916/I* (*liegt nicht ein*), RGBL. Nr. 183/1916.

⁵⁰³ *MR. v. 26. 9. 1916/I* (*liegt nicht ein*), INNSBRUCKER NACHRICHTEN v. 21. 12. 1916.

⁵⁰⁴ *MR. v. 24. 8. 1914/III*; AVA., JM., Präs. Zl. 533. *Zur Vorgeschichte und Rekrutierung der polnischen Legion*, siehe HECHT, Heeresergänzung, 75–86.

⁵⁰⁵ FÜHR, Das k. u. k. Armeecorpskommando, 132–138.

⁵⁰⁶ *MR. v. 29. 5. 1915/I* (*liegt nicht ein*).

⁵⁰⁷ NEUE FREIE PRESSE v. 30. 3. 1915.

⁵⁰⁸ WIENER ZEITUNG (M.) v. 6. 6. 1915.

⁵⁰⁹ *Mehr zum Thema Militärische Vorbereitung der Jugend*, OSTLER, „Soldatenspielerlei“?

⁵¹⁰ *Gesetz v. 5. 7. 1912*, RGBL. Nr. 128/1912; es wurde zuletzt beraten in *MR. v. 8. 6. 1912/I* und Franz Joseph dankte dem Ministerrat für dessen Engagement in *MR. v. 6. 7. 1912/I*.

⁵¹¹ *Gesetz v. 21. 12. 1912*, RGBL. Nr. 235/1912.

⁵¹² *Gesetz v. 26. 12. 1912*, RGBL. Nr. 236/1912.

⁵¹³ *Gesetz v. 26. 12. 1912*, RGBL. Nr. 237/1914.

Ein Kriegsende war nicht in Sicht, als mit Jänner 1915 die halbjährige Unterhaltsfrist für Hinterbliebene der im August Gefallenen auslief. Dennoch kam diese Angelegenheit erst am 6. März 1915 im Ministerrat zur Sprache⁵¹⁴, und es sollte bis Juni dauern, dass die alten Bestimmungen novelliert wurden⁵¹⁵, mit denen Hinterbliebene, Invalide und deren Angehörige „bei nachgewiesener Bedürftigkeit“ weiter Unterhaltsbeiträge erhalten sollten, die in der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung festgelegt wurden (§ 2) und für einen Invaliden bei völliger Arbeitsunfähigkeit 180 K im Jahr ausmachten (Zahlungen an Angehörige – Ehegattin, Kinder, Eltern und Großeltern – kamen hinzu). Eine im März 1914 angeregte Reform der Gesetze zur Versorgung von Militärpersonen (RGBl. Nr. 158/1875) und von deren Witwen und Waisen (RGBl. Nr. 41/1887) kam nicht zustande und wurde erst nach dem Krieg aufgegriffen⁵¹⁶.

Doch auch zur rechtlichen Besserstellung von bis dato Benachteiligten sah sich die Regierung durch das Fehlen von Gatten und Vätern aufgrund der „kriegerischen Ereignisse“ veranlasst. So kam es bereits Ende 1914 zur Vorziehung einer Reihe von Novellen des ABGB, insbesondere betreffend die „Gleichstellung der Frauen hinsichtlich der Verwendung als Zeugen bei Rechtsgeschäften“, die Ausübung der Vormundschaft durch Mütter nach der Scheidung und die Besserstellung der unehelichen Kinder⁵¹⁷.

Ein weiteres Thema war „die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der kranken und verwundeten Militärpersonen“⁵¹⁸. Um Invalide dem Arbeitsleben wieder zuführen zu können, sollten diejenigen von ihnen, „die durch eine entsprechende Heilbehandlung oder Schulung die bürgerliche Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teile wieder erlangen können“, entsprechende Hilfen erhalten. Diese Hilfe war aber verpflichtend. Wollte jemand sich „dieser Schulung nicht unterziehen, deren Erfolg vorsätzlich verzögern oder vereiteln“, wurde ihm mit dem Entzug der Invalidenpension oder dem Verlust des Versorgungsstandes in einem Invalidenhaus gedroht⁵¹⁹.

Familien eingezogener Soldaten wollten weiterhin in ihren Mietwohnungen leben. Der Sold des Mannes reichte dazu aber schwerlich. Zwar erhielten Ehefrauen und deren Kinder staatliche Unterhaltsbeiträge. Für ihre Unterkunft bestand die Vergütung bei Kindern ab dem Alter von acht Jahren „in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenen Mietzinsbeitrag“, Angehörige unter acht Jahren bekamen die Hälfte davon⁵²⁰. Nachdem aber die Miete altersunabhängig war und sich der Krieg immer mehr in die Länge zog, kam im April 1915 die „Reform der Bestimmungen über den Mietzinsbeitrag der Mobilisierten“ auf die Tagesordnung des Ministerrates und wurde vermutlich ein Jahr später unter dem Ti-

⁵¹⁴ MR. v. 6. 3. 1915/I.

⁵¹⁵ Ermächtigung der Regierung mit kaiserlicher Verordnung v. 12. 6. 1915, RGBl. Nr. 161/1915, Umsetzung mit der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium v. 12. 6. 1915, RGBl. Nr. 162/1915.

⁵¹⁶ Siehe MR. v. 6. 3. 1915/I, Anm. 2 und 4. Zur Entwicklung der Militärversorgung siehe HSIA, Victims' State, hier besonders 48–55.

⁵¹⁷ MR. v. 5., 6. und 7. Oktober 1914/II; kaiserliche Verordnung v. 12. 10. 1914, RGBl. Nr. 276/1914.

⁵¹⁸ MR. v. 23. 8. 1915/III (liegt nicht ein).

⁵¹⁹ Kaiserliche Verordnung v. 29. 8. 1915, RGBl. Nr. 260/1915, umgesetzt mit der Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern v. 6. 9. 1915, RGBl. Nr. 261/1915.

⁵²⁰ Gesetz v. 26. 12. 1912, RGBl. Nr. 237/1912, § 4.

tel „Unterhalt von Mobilisierten“ erneut beraten⁵²¹: Der Unterhaltsanspruch wurde im Mai 1916 dahingehend angepasst, dass unter Achtjährige nun Anspruch auf 75 % des Anteils der ab Achtjährigen hatten, statt wie bisher der Hälfte, wenn im Haushalt nicht mehr als drei Personen den vollen Beitrag erhielten⁵²². Der Anspruch wurde gemessen an dem Beitrag eines Erwachsenen von 25 % (50 % von 50 %) auf 37,5 % (75 % von 50 %) erhöht.

Nach dem Militärdienst musste laut § 10 des Militärversorgungsgesetzes⁵²³ die Dienstleistung in einem Feldzug auf die Pension angerechnet werden. Anfang Mai 1915 wurde im Ministerrat die „Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Zurechnung von Kriegsjahren bei Bemessung der Pension für den jetzigen Krieg“ besprochen, Ende des Jahres erlaubte eine Verordnungen Abweichungen von § 10, was in der Verordnung des Landesverteidigungsministers vom 10. Dezember 1915 dahingehend präzisiert wurde, dass man als Voraussetzung mindestens drei Monate aktiv gedient oder an Kämpfen teilgenommen haben, vor dem Feind verletzt oder durch Kriegsstrapazen (ausdrücklich epidemische Krankheiten inkludierend) dienstuntauglich geworden sein musste⁵²⁴.

d) Sondermaßnahmen gegen galizische Anwälte in Wien

Wegen des Krieges waren aus Galizien auch Anwälte geflohen, die sich dann vor allem in Wien niederlassen wollten. Ende Jänner 1915 beriet der Ministerrat eine Quote für die Ansiedlung von Rechtsanwältinnen im Oberlandesgerichtssprengel Wien⁵²⁵. Hochenburger erklärte: „Dies wäre gerade jetzt besonders bedenklich gewesen, weil der Krieg auch die Erwerbsmöglichkeit der Anwaltschaft unter das gewöhnliche Maß herabgedrückt hat. Die übersiedelnden Advokaten hätten den ortsansässigen den schon beschränkten Erwerb noch mehr beengt“⁵²⁶. Mit kaiserlicher Verordnung vom 11. Februar 1915 wurde der Justizminister ermächtigt, die Übersiedlung von Anwälten für unzulässig zu erklären, was Hochenburger am selben Tag für den Oberlandesgerichtssprengel Wien umsetzte⁵²⁷. Die Vorgeschichte: Als klar wurde, dass der Krieg länger dauern würde, hatten in Wien befindliche aus Galizien geflohene Advokaten um die Eintragung in die Wiener Advokatenliste angesucht. Entgegen der Darstellung Hochenburgers und der einschlägigen Presse handelte es sich jedoch nicht um einen Ansturm. Von den 1.200 Anwälten aus Galizien hatten nur 36 darum angesucht, 34 weitere aus der Bukowina⁵²⁸. In der Folge hatte die Generalversammlung der niederösterreichischen Advokatenkammer „mit großer Mehrheit“ beschlossen, es sei „von der Initiative zur Erwirkung besonderer gesetzlicher Ausnahmsbestimmungen abzusehen“⁵²⁹. Gegen diesen Antrag

⁵²¹ *MR. v. 24. 4. 1915/II und MR. v. 28. 4. 1916/III (liegen beide nicht ein). Zur Problematik aus Sicht der Vermieter siehe eine Eingabe des Zentralverbandes der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung, abgedruckt in DER HAUSBESITZER v. 15. 4. 1916.*

⁵²² *Kaiserliche Verordnung v. 11. 5. 1916, R.GBL. Nr. 135/1916.*
⁵²³ *R.GBL. Nr. 158/1875.*

⁵²⁴ *MR. v. 3. 5. 1915/I (liegt nicht ein), R.GBL. Nr. 361 und 362/1915.*

⁵²⁵ *MR. v. 30. 1. 1915/I, Maßnahmen gegen den Massenzug von Rechtsanwälten in die größeren Städte Westösterreichs, und MR. v. 6. 2. 1915/II, Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Wahl des Wohnsitzes durch Advokaten (liegen beide nicht ein).*

⁵²⁶ *DENKSCHRIFT MASSNAHMEN BIS JUNI 1915, 227.*

⁵²⁷ *Kaiserliche Verordnung v. 11. 2. 1915, R.GBL. Nr. 33/1915; Verordnung des Justizministers v. 11. 2. 1915, R.GBL. Nr. 34/1915.*

⁵²⁸ *DIE ZEIT (M.) v. 16. 2. 1915 und DIE ZEIT (M.) v. 13. 2. 1915.*

⁵²⁹ *DIE ZEIT (A.) v. 6. 2. 1915; es handelte sich um eine Zweidrittelmehrheit, DIE ZEIT (M.) v. 13. 2. 1915.*

trat aber der Vizepräsident der Advokatenkammer Max Freiherr v. Mayr auf, der die Initiative des Justizministeriums unterstützte. Beides ereignete sich im unmittelbaren Vorfeld des Ministerrates vom 30. Jänner 1915.

Es stellt sich also die Frage, warum das Justizministerium bzw. Hochenburger in einer Frage aktiv wurde, die von der großen Mehrheit der Advokatenkammer nicht mitgetragen wurde und die – zumindest bis Anfang Februar 1915 – einen nur sehr geringen Teil der nach Wien geflohenen Advokaten betraf, die aus Galizien und der Bukowina gekommen waren. Nachdem viele der galizischen Anwälte jüdischer Herkunft waren, kann ein antisemitischer Hintergrund dieser Maßnahme nicht ausgeschlossen werden. Dass sowohl Hochenburger als auch ihm dazu gratulierende Zeitungen Sachargumente vorbrachten, kann diesen Verdacht nicht zerstreuen (das Neue Wiener Tagblatt sprach von „Massenzug“, das Deutsche Volksblatt von „Invasion“)⁵³⁰, im Gegenteil, eine antisemitische Karikatur dazu im Kikeriki spricht eine deutliche Bildsprache⁵³¹. Wie die Denkschrift der Regierung erwähnte, war der Zuzug schon vor dem Krieg „Gegenstand ernster Erörterungen innerhalb des Standes“. Ähnliches war in Zeitungen auch über tschechische Anwälte und slowenische bzw. andere „fremdsprachige“ Anwälte behauptet worden⁵³², die „auch manche Teile der wirtschaftlichen Macht an sich zu reißen verstehen“⁵³³.

6 Die Staatsbediensteten im Krieg

Im Ministerrat vom 27. Juli 1914 teilte Stürgkh seinen Kollegen mit, er habe an die Statthalter „vertrauliche Schreiben gerichtet, deren Tenor auf den Gedanken hinauslaufe, dass in der gegenwärtigen Situation alle anderen vom Standpunkte der Verwaltung wahrzunehmenden Bedürfnisse hinter jenen Zwecken, zu deren Erreichung die Armee aufgeboten sei, und damit auch hinter den Bedürfnissen der Wehrmacht selbst zurückzutreten haben“⁵³⁴. In dem Schreiben hieß es weiter:

Die kriegerischen Ereignisse, die uns bevorstehen, lassen es als völlig unabweislich erscheinen, daß alle Organe der Staatsverwaltung mit vollster Hingebung und gesammelter Kraft zu dem einen Ziele sich vereinigen, die Bereitstellung und Verwendung der Wehrmacht im Dienste des Vaterlandes mit äußerster Aufbietung ihres stets bewährten Pflichteifers und ihrer gewohnten Aufopferung im Allerhöchsten Dienste zu unterstützen.⁵³⁵

Dieses Schreiben machte in vielen blumigen Worten Andeutungen, ohne konkret zu benennen, was damit gemeint war. Den Adressaten waren die darin enthaltenen Codes aber durchaus verständlich.

⁵³⁰ NEUES WIENER TAGBLATT (M.) v. 28. 8. 1915; DEUTSCHES VOLKSBLATT v. 25. 2. 1915. *Letzterer Artikel bediente mit der Formulierung* aus der historisch und kulturell verschiedene Entwicklung leicht erklärlige Divergenz in den Anschauungen über wichtige, das Rechtsleben berührende Fragen *entsprechende Stereotype*.

⁵³¹ KIKERIKI v. 21. 2. 1915.

⁵³² NEUIGKEITSBLATT v. 3. 11. 1907; DEUTSCHES NORDMÄHRERBLATT v. 30. 5. 1909; GRAZER TAGBLATT v. 30. 10. 1908.

⁵³³ VILLACHER ZEITUNG v. 24. 12. 1908.

⁵³⁴ MR. v. 27. 7. 1914/II.

⁵³⁵ Beilage zu MR. v. 27. 7. 1914/II.

a) Urlaube, Beförderungen und Auszeichnungen

Zu Beginn des Krieges wurden die Staatsbeamten aus ihrem Urlaub geholt und für sie generell eine Urlaubssperre verhängt, da der Arbeitsaufwand wegen des Krieges stark zunehmen musste; gleichzeitig wurden Beförderungen eingestellt, um den Staatsschatz zu entlasten; schließlich wurde Vorgesetzten auch das Stellen von Auszeichnungsanträgen für ihre Untergebenen untersagt, da angesichts des Krieges für militärische Leistungen ohnehin eine Flut an Anerkennungen zu erwarten stand⁵³⁶. Diese Ordensinflation musste daher so gering wie möglich gehalten werden. Stürgkh nannte es „Rücksichten finanzieller Natur“ und „de[n] Gedanke[n] der Unterordnung der übrigen im Staate zu verfolgenden Zwecke unter die eigentlichen Kriegszwecke und des Zurücktretens an sich berechtigter Interessen gegenüber den Erfordernissen der Wehrkraft“. Diese Vorgehensweise hielt sich nicht lange. Die Urlaubssperre fiel 1915. Urlaube wurden im halben Anspruch gewährt. 1916 durfte Urlaub dann bis zu einem Monat bewilligt werden⁵³⁷.

Auch der vollkommene Beförderungsstopp ließ sich nach fünf Monaten Krieg nicht mehr durchhalten, schon alleine, weil „die Beamtenschaft, die ja zum Teil während des Krieges besonders stark in Anspruch genommen sei, und die durchwegs den an sie gestellten Anforderungen mit der größten Opferwilligkeit nachkomme, in der konsequenten Vorenthaltung eines sonst üblichen Avancements eine unverdiente Zurücksetzung erblicken könnte“⁵³⁸. Auf Wunsch Engels sollten aber nur freie systemisierte Stellen besetzt werden, wenn jedoch keine Notwendigkeit vorliege, sei „auch von den verfügbaren Stellen nicht unbedingt Gebrauch zu machen“. Nach einem Jahr Krieg war aber auch dieses reduzierte System nicht mehr aufrechtzuerhalten. Denn der Krieg hatte neue und verantwortungsvolle Aufgaben mit sich gebracht, ohne dass die verfügbaren Stellen dem angepasst worden waren. Daher sei „die Beförderung eines bestimmten Beamten zur Vermeidung einer empfindlichen Unbilligkeit notwendig [...], ohne dass eine entsprechende Stelle frei ist“⁵³⁹. Ohne Neusystemisierung wurde es daher nun möglich, Beamte „extra statum“ und „ad personam“ zu befördern. Folgerichtig tauchten solche Anträge nun wieder in den Tagesordnungen des Ministerrates auf⁵⁴⁰.

b) Das Kriegskreuz für Zivilverdienste

Auch der Auszeichnungsstopp machte sich Anfang 1915 negativ bemerkbar. Der Sektionschef im Außenministerium János Graf Forgách v. Ghymes und Gács begann, nach Lösungen für den Auszeichnungsstopp zu suchen. Denn die Anerkennung entsprach, je länger der Krieg dauerte, immer weniger der im Steigen begriffenen Leistung. Forgách argumentierte, dass es wegen der oben beschriebenen Umstände eine Lücke im Ordenssystem besonders nach dem Krieg geben werde und empfahl eine „Schonung des Ordensschatzes der bestehenden

⁵³⁶ Die Sistierung von Urlaub, Beförderungen und Auszeichnungen war im Ministerrat nicht thematisiert worden. Nur bei der späteren Rücknahme dieser Bestimmungen, die im Folgenden behandelt werden, wurde auf diese Maßnahmen zu Kriegsbeginn verwiesen.

⁵³⁷ MR. v. 28. 4. 1916/I.

⁵³⁸ MR. v. 19. 12. 1914/I.

⁵³⁹ MR. v. 28. 8. 1915/II.

⁵⁴⁰ Beispielsweise der Tagesordnungspunkt Ernennung des mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrates bekleideten Sektionsrates im Eisenbahnministerium Dr. Anton Freiherrn v. Koblitz zum Ministerialrate ad personam, MR. v. 17. 9. 1915/IV (liegt nicht ein).

Orden“⁵⁴¹. Er schlug vor, statt erst nach dem Krieg, schon jetzt Zivilstaatsbedienstete auszuzeichnen, und zwar mit einem neuen Orden. Der neue Verdienstorden sollte „wesentlich billiger (in der III. Klasse aus Bronze!) hergestellt“⁵⁴² und „nur für ganz ausserordentliche, im Zusammenhange mit dem Kriege stehende Dienstleistungen“ verliehen werden, und zwar mit einer einmaligen Dekoration, unter dem Namen „Kriegskreuz für Zivilstaatsbedienstete“, das mit der Devise „Pro Merito Civili 1914–15“ beschriftet werden sollte, in drei Klassen (abgestuft nach den Rangsklassen der Beamten) unterteilt. Mit dem Memorandum Forgáchs vom 22. Februar erklärte sich der Kaiser am 2. März 1915 „im Prinzip einverstanden“⁵⁴³. Am 5. März schickte Stürgkh seinem Freund Innenminister Heinold die Forgách’schen Ausführungen und merkte an, dass man damit auch Privatpersonen auszeichnen können sollte⁵⁴⁴. Die Erkenntnis, dass der Krieg länger dauern würde, hatte also auch die Schaffung eines neuen Ordens für Zivilisten im Krieg ins Rollen gebracht.

Gleichzeitig mit dieser Initiative Forgách’ entstand eine weitere symbolpolitische Baustelle, um die sich der Ministerrat kümmern musste, und die sich eng mit der Frage des Kriegskreuzes verweben sollte. Ende Februar 1915 hatte das Armeeoberkommando Eisenbahnminister Forster eröffnet, dass es dazu übergegangen war, Zivilstaatsbedienstete für ihre Verdienste um die Militärverwaltung auszuzeichnen. Zwar war dem Militär für den Krieg eingeräumt worden, Auszeichnungen, die „den Charakter einer rein militärischen Auszeichnung haben“⁵⁴⁵, zu beantragen, lediglich das Einvernehmen mit dem zuständigen Minister suchend. Allerdings sei der Ministerrat „jedenfalls von der stillschweigenden Voraussetzung ausgegangen, dass es sich hierbei nur um Zivilpersonen handeln könne, welche sich in dienstlicher Eigenschaft im Bereiche der Armee im Felde befinden, nicht aber um Personen im Hinterlande“⁵⁴⁶. Genau dies aber plante nun das Armeeoberkommando für Funktionäre der Eisenbahnverwaltung.

Dies stellte die Minister nun vor ein Dilemma. Während sie die Leistungen der ihnen unterstehenden Beamten nicht belohnen konnten, tat dies das Militär sehr wohl. Nicht die Leistung an sich wurde zum entscheidenden Auszeichnungskriterium, sondern Leistung für das Militär. Dies wollten Forster und die anderen Minister „im Interesse der Wahrung von Autorität und Disziplin absolut nicht zulassen“⁵⁴⁷.

Nachdem es Stürgkh übernommen hatte, diese Angelegenheit zu klären, musste er also ein weiteres Mal (wie schon in der Krise der Eisenbahnwaggons im August 1914) ein vom Ministerrat abgesegnetes konfrontatives Schreiben an das Armeeoberkommando senden, an niemand Geringeren als den Armeeoberkommandierenden Erzherzog Friedrich, Cousin dritten

⁵⁴¹ *Abschrift des Memorandums Forgách*, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 4698/1915.

⁵⁴² *Abschrift des Memorandums Forgách*, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 4698/1915.

⁵⁴³ *Memorandum Forgáchs v. 22. 2. 1915 (Abschrift)*, HHSTA., MdÄ., AR., F 46, Karton 139–1, Zl. 74443/1915.

⁵⁴⁴ *Schreiben Heinolds v. 23. 4. 1915 (Abschrift)*, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 2339/1915.

⁵⁴⁵ *MR. v. 6. 3. 1915/XII.*

⁵⁴⁶ *MR. v. 31. 3. 1915/V.*

⁵⁴⁷ *MR. v. 31. 3. 1915/V. Ein ähnliches Problem trat zeitgleich auf, als ein dem Armeeoberkommando als Zivilkommissär zugeteilter Finanzbeamter mit Unterstützung des Militärs um die Beförderung zum Oberfinanzrat ansuchte. Zur Beförderung von Zivilkommissären wurde das Thema ebenfalls angesprochen, MR. v. 26. 3. 1915/III: Solchen zugeteilten Beamten könne das Militär Auszeichnungen militärischen Charakters verleihen, aber es wäre durchaus unangemessen [...], in diesem Zusammenhange eine in der sonstigen dienstlichen Tätigkeit und der Rangstellung des Betroffenen nicht begründete Beförderung in Erwägung zu ziehen.*

Grades des Kaisers. Wie im Ministerrat besprochen, verbat sich Stürgkh jede Auszeichnung an Zivilbeamte, die nicht in der Verwaltung im Bereich der Armee im Feld tätig waren, ohne die Ministerien zu konsultieren⁵⁴⁸. Der Konflikt war vorprogrammiert.

Inzwischen kam die Initiative des Kriegskreuzes für Zivilverdienste ins Rollen. Innenminister Heinold schlug am 23. April 1915 in einem Schreiben an Stürgkh vor, den Orden weder auf Staatsbedienstete noch auf Privatpersonen zu beschränken. Damit es kein reines „Erinnerungszeichen nach Art der Jubiläumserinnerungsmedaillen oder der Jubiläumskreuz“ werde, und damit die Träger anderer Orden die III. Klasse des Kriegskreuzes als ihrer Stellung angemessen ansähen, war er gegen Ausfertigung dieser „Ritter“-Klasse aus Bronze und schlug ein noch nicht verwendetes Metall (Aluminium) vor, sowie eine weitere Differenzierung dieser Klasse mit und ohne Krone. Außerdem sollte wie beim deutschen Eisernen Kreuz statt der Rangklassen und sozialen Stellung der Beamten der Grad des Verdienstes im Zusammenhang mit dem Krieg ausschlaggebend sein⁵⁴⁹. Am 27. April leitete Stürgkh diese Argumentation fast wortgleich an Forgách weiter.

Im Mai eskalierte dann der Konflikt zwischen Ministerrat und Armeekommando. Nach eineinhalbmonatigem Schweigen lehnte Erzherzog Friedrich am 17. Mai 1915 eine Änderung seiner neunmonatigen Praxis mit der Begründung ab, diese Auszeichnungen könnten nur vom Militär beurteilt werden⁵⁵⁰. Der Ministerrat beriet darüber am 20. Mai⁵⁵¹. Daraufhin sprach Stürgkh in seinem Schreiben vom 29. Mai mit Kopie an Tisza, der das Anliegen schriftlich unterstützte, dem Armeekommando explizit die Kompetenz der Ordensverleihung an Zivilbeamte ab. Ein zuvor noch ausgesprochenes Angebot, dass die Verleihung rein militärischer Auszeichnungen dem Militär vorbehalten sein könnte, zog Stürgkh wieder zurück. Friedrich aber sandte eine erneute Ablehnung, jedoch ohne neue Argumente. Als Stürgkhs nächstes Schreiben vom 27. Juni gar nicht beantwortet wurde, auch nicht nachdem er es persönlich im Hauptquartier in Teschen angesprochen hatte, schaltete Stürgkh auf die „Ah. Eskalationsstufe“, indem er dem Kaiser am 14. August einen Vortrag erstattete und den gesamten Vorgang berichtete⁵⁵². Es sollte bis zum 22. August dauern, bis dieser Vortrag zur Kenntnis genommen wurde. Der Ministerrat behandelte das Thema am 24. August 1915⁵⁵³.

Das steigende Arbeitspensum der (noch) nicht zum Militärdienst eingezogenen Beamten ließ auch den Auszeichnungsstopp Mitte 1915 kaum noch zu. Am 5. Juli teilte Stürgkh seinen Ministerkollegen den Entschluss Franz Josephs mit, die Minister könnten „in Ansehung abgeschlossener besonders bedeutsamer Verwaltungsakte besondere Verdienste von staatlichen Funktionären oder Privatpersonen“ Auszeichnungsanträge stellen. Auf Antrag Trnkas beschloss der Ministerrat „die Verleihung des ‚Titels und Charakters‘ der nächsthöheren Rangklasse [...] auch schon während der Kriegsdauer“ au. zu beantragen⁵⁵⁴.

⁵⁴⁸ *Vortrag und Briefwechsel Stürgkh, Ebz. Friedrich, Tisza (Abschrift)*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 945/1915.

⁵⁴⁹ *Schreiben Heinolds v. 23. 4. 1915 (Abschrift)*, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 2339/1915.

⁵⁵⁰ *Vortrag und Briefwechsel Stürgkh, Ebz. Friedrich, Tisza (Abschrift)*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 945/1915.

⁵⁵¹ *MR. v. 20. 5. 1915/I (liegt nicht ein)*.

⁵⁵² *Vortrag und Briefwechsel Stürgkh, Ebz. Friedrich, Tisza (Abschrift)*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 945/1915.

⁵⁵³ *MR. v. 24. 8. 1915/I (liegt nicht ein)*.

⁵⁵⁴ *MR. v. 5. 7. 1915/I*.

Am 10. August tagte der Ministerrat erneut zum Thema der „Ag. Stiftung eines Kriegskreuzes für Zivilverdienste“⁵⁵⁵. Am 11. August erlangte Stürgkh die prinzipielle Ermächtigung für die Ordensstiftung, Tisza erhielt sie etwas früher⁵⁵⁶ und versicherte seinen österreichischen Kollegen am 14. August der Unterstützung durch die ungarische Regierung⁵⁵⁷. Am selben Tag erbat Außenminister István Freiherr Burián von Rajecz mit seinem Vortrag die Stiftung des Kriegskreuzes für Zivilverdienste, was der Kaiser mit Ah. Entschließung vom 16. August 1915 annahm. Auf Vorschlag Buriáns wurde der Geburtstag Franz Josephs, der 18. August, zum Stiftungstag. Stürgkh hatte noch angemerkt, dass es „Zivilverdienste“ im Plural heißen sollte, was dann auch geschah⁵⁵⁸. Tisza verzichtete sogar, wohl wegen der Eile, darauf, dass die Anmerkungen seiner Regierung in den Vortrag aufgenommen werden, „falls die anderen kompetenten Faktoren die Auffassung der ungarischen Regierung nicht teilen würden“⁵⁵⁹. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung des Abzeichens wurde jedoch noch aufgeschoben⁵⁶⁰. Nun, sechs Tage nachdem durch die Stiftung des Kriegskreuzes eine Lösung des Konfliktes zwischen Armeeoberkommando und Ministerrat möglich geworden war, nahm der Kaiser von der ihm durch Stürgkh mitgeteilten eskalierten Situation zwischen Regierung und Armeeoberkommando Kenntnis⁵⁶¹. Am 16. Oktober tagte der Ministerrat wieder zum Thema „Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für Zivilpersonen durch das Armee-Oberkommando“⁵⁶².

Was das Aussehen des Ordens anbetraf, hatte sich Trnka wegen der Frage, ob die geplante Inschrift dem Anspruch, klassisches Latein zu sein, Genüge tun würde, bei „mit dem klassischen Latein vertrauten Persönlichkeiten“ erkundigt, die die Frage verneint hatten. „Dem Vernehmen nach soll der Sektionschef im Ministerium für Kultus und Unterricht Geheimer Rat Dr. Ćwikliński schon vor geraumer Zeit bezügliche Vorschläge erstattet haben [...]. Der genannte Herr Sektionschef hat mich übrigens wissen lassen, daß er selbstverständlich mit Vergnügen seinen Rat zur Verfügung stellen würde.“⁵⁶³ Das wäre vielleicht gar nicht nötig

⁵⁵⁵ MR. v. 10. 8. 1915/II (liegt nicht ein).

⁵⁵⁶ Schreiben (K.) Stürgkhs an Tisza v. 11. 8. 1915, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 2339/1915.

⁵⁵⁷ Korrespondenz zu diesem Thema, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 2339/1915.

⁵⁵⁸ AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 4843/1915. WIENER ZEITUNG v. 16. 8. 1915.

⁵⁵⁹ Brief Tiszas an Burián v. 8. 8. 1915, Abschrift, HHSTA., MdÄ., AR., F46–139–1 Kriegskreuz für Zivilverdienste (2. Teil, mit Gründung).

⁵⁶⁰ Vortrag Buriáns v. 11. 8. 1915, HHSTA., MdÄ., admin. Reg., F46–139–1 Kriegskreuz für Zivilverdienste (2. Teil, mit Gründung). Stürgkh wollte nach Einsichtnahme Heinolds vom 21. August dem „nächsten“ Ministerrat den Brief Tiszas vom 14. 8. vorlegen, welcher das war, ist nicht klar. Der MR. v. 24. 8. 1915/I war aber nicht dem Kriegskreuz gewidmet, sondern wieder der Frage der Erwirkung Ah. Auszeichnungen für Zivilpersonen durch das Armee-Oberkommando. Notizen zu Brief Tiszas, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 2339/1915.

⁵⁶¹ Vortrag Stürgkhs v. 14. August mit Ah. E. v. 22. August, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 945/1915.

⁵⁶² MR. v. 16. 10. 1915/I (liegt nicht ein).

⁵⁶³ Schreiben Trnkas an Stürgkh v. 26. 8. 1915, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 4936/1915. Ein in AVA., IM., Präs. 3208/1915 erwähnter Akt dazu liegt wie alle Akten des Kriegsbüros in den Beständen des Innenministeriums nicht mehr ein. Ludvik Ćwikliński war Professor für klassische Philologie an der Universität Lemberg gewesen, ehe er 1902 in das Kultus- und Unterrichtsministerium berufen wurde, ADLGISSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 170.

gewesen, denn Stürgkh war selbst leidenschaftlicher Lateiner⁵⁶⁴. So ging es womöglich auf den Ministerpräsidenten zurück, dass die Vorschläge Čwiklińskis nicht umgesetzt wurden und es bei dem vorgeschlagenen Spruch blieb.

Als der Orden kreiert worden war, erarbeiteten die Ministerien Listen der von ihnen beantragten Verleihungen. Diese Listen waren Mitte Jänner 1916 fertig und waren wegen der langen Zeit ohne Auszeichnungsanträge viel zu lang. Am 14. Jänner 1916 beschloss der Ministerrat, sie zu reduzieren⁵⁶⁵. Nachdem am 8. Februar 1916 der Kaiser die entsprechend den Vorbehalten des Ministerrates geänderten Statuten genehmigt hatte und diese am 29. März publiziert worden waren⁵⁶⁶, konnte der Ministerrat am 1. April 1916 erneut über das „Vorgehen bei Erstattung au. Anträge auf Verleihung des Kriegskreuzes für Zivilverdienste“ beraten⁵⁶⁷.

Am 28. April 1916 schlug Stürgkh anlässlich einer Anfrage des Kriegsministers vor, alle Beschränkungen von Auszeichnungen fallenzulassen, „jedoch anfangs in möglichst zurückhaltender Weise“ nur besondere kriegsbedingte Verdienste zu belohnen. Dabei sei auch auf das Kriegskreuz für Zivilverdienste als einer „gleichwertigen Dekoration“ Bedacht zu nehmen⁵⁶⁸. Das neu geschaffene Ehrenzeichen sollte also beide Probleme lindern: den Auszeichnungsstau und den Kompetenzstreit mit dem Armeekommando.

Die ersten Kriegskreuze, die der Ministerrat beschloss, gingen am 14. August 1916 an „mehrere, dem Ministerium für Landesverteidigung angehörige bzw. dort in aushilfsweiser Verwendung stehende Beamte“⁵⁶⁹. Doch musste Anfang Oktober festgestellt werden, dass, während das „Ministerium des Äußern bereits au. Anträge wegen Erwirkung des Kriegskreuzes für Zivilverdienste in ziemlich weitem Umfange der Ah. Genehmigung zugeführt“ habe, die k. k. Verwaltung hier zurückgeblieben war. Und tatsächlich hatten 409 Beamte des Außenministeriums den Orden erhalten⁵⁷⁰. Deshalb beschloss der Ministerrat, eine breite Aktion einzuleiten und diese „auch auf die unteren Instanzen auszudehnen“, allerdings unter Vermeidung von „doppelte[r] Begnadung identischer Verdienste“⁵⁷¹. 1917 war es dann so weit, en gros bekamen Angehörige des Arbeits-, Eisenbahn-, Handels-, Innen- und Justizministeriums ihre Kriegskreuze⁵⁷². Im März dieses Jahres mussten dann noch Vorgehensweisen bei Erwirkung von Kriegskreuzen geklärt werden⁵⁷³.

⁵⁶⁴ Er las die lateinischen und griechischen Klassiker wie andere die Tageszeitung [und] war Präsident des Vereins der Freunde des humanistischen Gymnasiums, RUMPLER, Todeskrise Cisleithaniens, 1166.

⁵⁶⁵ *MR. v. 14. und 15. I. 1916/III.*

⁵⁶⁶ *WIENER ZEITUNG v. 29. 3. 1916.*

⁵⁶⁷ *MR. v. 1. 4. 1916/I (liegt nicht ein).*

⁵⁶⁸ *MR. v. 28. 4. 1916/II.*

⁵⁶⁹ *MR. v. 14. 8. 1916.*

⁵⁷⁰ *Der Index 1916 in HHSTA., Kab Kanzlei, verzeichnet Kriegskreuze für Zivilverdienste an 409 Mitglieder des Auswärtigen Dienstes, KZ. 1258/1916, an 47 Angestellte der Budapester Waffen- und Maschinenfabrik A. G., KZ. 1521/1916, sowie an nicht näher quantifizierte Funktionäre der Budapester freiwilligen Rettungsgesellschaft, KZ. 1644/1916.*

⁵⁷¹ *MR. v. 3. 10. 1916/III; MR. v. 3. 10. 1916/IV.*

⁵⁷² *Siehe auch MR. v. 8. 5. 1917/XXV.*

⁵⁷³ *MR. v. 14. 3. 1917/I.*

Dass die Auseinandersetzung um die Ordensverleihung einer der wenigen Momente war, wo sich im Ministerratsprotokoll eine offene Stellungnahme bis zum letzten Augenblick gegen das Militär bemerkbar machte, mag den Eindruck erwecken, die Regierung habe dem Treiben überall zugesehen außer dort, wo es um ihren eigenen Machtbereich ging, dies aber nur in einem eher symbolischen Bereich.

Dies würde erstens bedeuten, die Macht dieser Symbolik zu verkennen. Zweitens aber trat man den Begehrlichkeiten des Militärs auch in realen Angelegenheiten entgegen, auch wenn man sich tatsächlich im Großen und Ganzen dem Staat im Staat beugte. So hatte Stürgkh etwa bei der Inhaftierung ohne Beweis, teils mehr als seine Minister, versucht, die Rechtsordnung gegen die Ansprüche der Armee zu verteidigen, meist ohne (Feldverfahren), manchmal aber sogar mit Erfolg (Enteignung und Ausbürgerung).

In diesem Lichte besehen, gewinnt die von den Ministern so detailverliebt eingeforderte Ordensinschrift eine überraschend andere Bedeutung als nur „dem zivilen Verdienste zur Zeit des Krieges“: nämlich auch, dass man die Kompetenzen der zivilen Regierung gegenüber dem Militär aufrecht erhalten wollte, ein Konflikt, in dem man dauernd zu scheitern drohte, und der nur auf diesem Nebenschauplatz auf höchster Ebene ausgefochten und in den Ministerratsprotokollen dokumentiert wurde.

Der Orden hatte noch eine Besonderheit, die sich als zukunftsweisend herausstellen sollte. Er wurde an Männer und Frauen verliehen. Es gab zwar Orden, die an Frauen vergeben wurden, diese waren aber sehr exklusiv auf den Hochadel bzw. den Hofstaat beschränkt, und waren reine Damenorden, nämlich der Sternkreuzorden und der Elisabeth-Orden⁵⁷⁴. Andererseits waren die Tapferkeitsmedaille und das Zivil-Verdienstkreuz, die gelegentlich an Frauen verliehen wurden, keine Orden. Dieser Missstand war schon bei früherer Gelegenheit bemerkt worden⁵⁷⁵. Mit dem Kriegskreuz für Zivilverdienste wurde auch dem entgegengewirkt⁵⁷⁶. Die Ordenspraxis passte sich an die geänderte gesellschaftliche Realität des Krieges an, dass deutlich mehr Frauen im Staatsdienst tätig waren.

c) Unterstützungen für Beamte

Ein besonderes Augenmerk legte der Ministerrat auf die Frage von Unterstützungen für Beamte. Dieses Thema ist zudem für die Jahre 1915 und 1916 durch Abschriften und erhaltene Vorträge des Finanzministers im Ministerrat gut dokumentiert. Von sechs Sitzungen sind fünf erhalten, wobei sich ein Ministerratsvortrag nicht zuordnen lässt, weil an dem auf dem Vortrag vermerkten Datum diese Angelegenheit nicht – am Tagesordnungspunkttitle erkennbar – zur Sprache kam.

Österreich trat in den Krieg mit der Erwartung ein, dass die Preisverhältnisse so weit konstant bleiben würden, dass die Lohn- und Besoldungsverhältnisse nicht geändert werden müssten – und darin war die Regierung letztlich mit allen gesellschaftlichen Gruppen einschließlich der Gewerkschaften einer Meinung⁵⁷⁷. Daher wurden trotz der Teuerungen die

⁵⁷⁴ *Der Elisabeth-Orden war statutarisch nicht auf den Adel beschränkt, die Liste der Trägerinnen zeigt aber, dass die Praxis eine exklusive war. Die wenigen Ausnahmen zeigen, dass Nichtadelige nur aus dem unmittelbaren Hofpersonal aufgenommen wurden.*

⁵⁷⁵ *Zum fehlenden Ordenssystem für Frauen, siehe SCHMIED-KOWARZIK, Einleitung, CMR IV/1.*

⁵⁷⁶ *Zu den ersten vom Ministerrat mit Kriegskreuzen bedachten Frauen, siehe CMR. VIII/2.*

⁵⁷⁷ MADLÉ, Die Besoldungsverhältnisse der österreichischen Staatsbeamten 1914 bis 1920, 4; DIE KOLLEKTIVEN ARBEITS- UND LOHNVERTRÄGE IN ÖSTERREICH, 19.

Beamtengehälter 1914 und 1915 nicht angehoben, weil, wie Stürgkh ausführte, „dies doch schon aus finanziellen Gründen gar nicht in Erwägung gezogen werden“ könne. Übliche Aushilfen könnten aber „etwas reichlicher gewährt werden“. Auch Aktionen zur leichteren Versorgung wären denkbar⁵⁷⁸. Für diese Maßnahmen wäre jedoch „ein Bekanntwerden der prinzipiellen Geneigtheit der Regierung in der Öffentlichkeit zu vermeiden, um nicht auf diese Weise einschlägige Ansuchen geradezu zu provozieren“.

Die Preissteigerungen erwiesen sich aber im Jahr 1915 als so stark, dass auf diesem Weg, nämlich übliche Unterstützungen „etwas reichlicher“ zu gewähren, das Auslangen nicht mehr gefunden werden konnte. Finanzminister Leth führte am 24. Jänner 1916 aus, dass „die Lage der Staatsangestellten dringend eines helfenden Eingreifens des Staates bedürfe“. Zwar wurden die Gehälter weiterhin nicht angehoben, aber Staatsdienern für das Jahr 1916 eine Teuerungszulage gewährt, wobei die Zulagen nach drei Klassen gestaffelt waren:

1. Klasse: ledige oder verwitwete Bedienstete ohne Unterhaltspflicht für Kinder,

2. Klasse: verheiratete Bedienstete ohne Kinder oder verwitwete mit Unterhaltspflicht für bis zu zwei Kinder, schließlich

3. Klasse: alle anderen⁵⁷⁹.

Die aus Anlass des Krieges gewährten Zulagen genossen zudem die Exekutionsfreiheit⁵⁸⁰, wobei präzisiert werden musste, dass damit auch die Teuerungszulagen gemeint seien⁵⁸¹. Außerordentliche Zuschüsse wurden auch für Reisezulagen (Diäten und Zehrgelder) gewährt⁵⁸². Analog zu den aktiven Staatsbediensteten wurde im August 1916 auch jenen im Ruhestand sowie Witwen und Waisen von Staatsangestellten eine einmalige Aushilfe bewilligt⁵⁸³.

d) Sonstiges

1907 war ein neues Gehaltsschema für Beamte erlassen worden⁵⁸⁴, wobei pro Rangklasse neue Gehaltsstufen geschaffen wurden. Es war allerdings untersagt worden, dass Beamte, die das 60. Lebensjahr oder das 35. Dienstjahr zurückgelegt hatten, in diese neu geschaffenen Stufen vorrückten. Allerdings war die Regierung ermächtigt worden, im ersten Jahr des Gesetzes „in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ Ausnahmen zuzulassen, „zum Zweck ihrer [der Beamten] Erhaltung im aktiven Dienst“. Diese Ermächtigung, die danach immer verlängert worden war, wurde auch 1916 um drei weitere Jahre, bis Ende März 1919, prolongiert⁵⁸⁵. Keine Einigung konnte der Ministerrat 1916 in der „Frage der Anrechnung von Kriegsjahren für die Staatsbediensteten“ finden⁵⁸⁶. Die Angelegenheit kam erst 1918 wieder im Ministerrat zur Sprache⁵⁸⁷.

⁵⁷⁸ MR. v. 5. 7. 1915/II.

⁵⁷⁹ MR. v. 24. 1. 1916/I, *Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien v. 9. 2. 1916*, R.G.B.L. Nr. 33/1916.

⁵⁸⁰ *Kaiserliche Verordnung v. 8. 2. 1916*, R.G.B.L. Nr. 32/1916.

⁵⁸¹ MR. v. 14. 3. 1916/II (*liegt nicht ein*), *kaiserliche Verordnung v. 22. 3. 1916*, R.G.B.L. Nr. 76/1916.

⁵⁸² *Der entsprechende Vortrag des Finanzministers im Ministerrat konnte keinem Tagesordnungspunktstitel zugeordnet werden, er wurde als Protokoll anderer Provenienz aufgenommen.*

⁵⁸³ MR. v. 14. 8. 1916/III, *Verordnung des Finanzministeriums v. 17. 8. 1916*, R.G.B.L. Nr. 259/1916.

⁵⁸⁴ *Gesetz v. 19. 2. 1907*, R.G.B.L. Nr. 34/1907.

⁵⁸⁵ MR. v. 28. 4. 1916/VII, *Anm. 10*.

⁵⁸⁶ MR. v. 6. 7. 1916/I.

⁵⁸⁷ MR. v. 17. 8. 1918/XIII (*liegt nicht ein*), C.M.R. VIII/2, Nr. 242.

Im April 1916 wurde dann das Zeitvorrückungsschema von in Staatsbetrieben angestellten Beamten dem der Verwaltungsbeamten angepasst⁵⁸⁸. Ebenfalls zur Sprache kam die Lehrendienstpragmatik, die nach langwierigen Verhandlungen 1917 erlassen werden konnte⁵⁸⁹. Neu eingeführt wurden bei der Eisenbahn die Titel eines „Inspektionsrates“ und „Oberinspektionsrat“⁵⁹⁰.

7 Der Dualismus im Krieg

Das Wort Symbolpolitik wird meist verwendet, um eine Politik als substanzlos zu kritisieren. Dabei sind Symbole sehr mächtige Erscheinungen, ganz besonders in der Politik, natürlich immer in Bezug auf eine ganz bestimmte Substanz. Dies ist in den Ministerratsprotokollen der Kriegsjahre in einem Fall ganz besonders augenfällig: bei der Regelung der Wappenfrage mit Ungarn und – damit zusammenhängend – bei der Umbenennung Cisleithaniens in Österreich 1915.

a) „Cisleithanien“ wird Österreich

Das Jahr 1915 stellte einen Wendepunkt für die Symbolik der Doppelmonarchie dar. Seit Beginn des Dualismus mit dem österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867 gab es zwischen beiden Teilen der Monarchie eine permanente Auseinandersetzung um das Wesen der Monarchie, die aus cisleithanischer Sicht ein Staat mit zwei Teilen war, aus ungarischer Sicht jedoch zwei Staaten in besonders enger Beziehung. Diese Auseinandersetzung bezog sich zwangsläufig auch auf die zentralen staatlichen Symbole, den gemeinsamen Staatnamen und das gemeinsame Wappen.

In der Frage, was das Wesen Österreich-Ungarns gewesen sei, die bis in die neuere Geschichtsschreibung von der Literatur oft und ausgiebig diskutiert worden ist, wurden bisher die Protokolle des cisleithanischen Ministerrates nicht berücksichtigt, vermutlich weil sie zu den Brandakten des Justizpalastbrandes gehörten. Verborgen geblieben ist das bisher insbesondere deshalb, weil auch das Archiv des Ministerratspräsidiums den Flammen des Justizpalastbrandes zum Opfer gefallen ist.

Zwei Schlüsseldokumente dazu sind jedoch in Abschrift komplett erhalten geblieben, eines von 1868, eines von 1915. Das Protokoll des Ministerrates I vom 14. Juli 1868/I behandelt die „Frage über die Ah. Titel Sr. Majestät und die zu gebrauchende territoriale Bezeichnung insbesondere bei Staatsverträgen“⁵⁹¹ und der im vorliegenden Band edierte Ministerrat vom 10. September 1915 die „Regelung der Wappenfrage“.

1868 war das „und“ zwischen die monarchischen Attribute „kaiserlich“ und „königlich“ getreten und der Name der Monarchie änderte sich von „Kaisertum Österreich“ in „österreichisch-ungarische Monarchie“⁵⁹², 1915 wurde die seit Beginn strittige Frage des gemeinsamen

⁵⁸⁸ MR. v. 1. 4. 1916/III (liegt nicht ein), *Verordnung des Gesamtministeriums v. 10. 4. 1916*, RGBL. Nr. 99/1916.

⁵⁸⁹ *Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, für öffentliche Arbeiten und des Ackerbaus v. 3. 9. 1917*, RGBL. Nr. 399/1917, beraten in MR. v. 28. 6. 1915/LX, MR. v. 11. 11. 1916/II, MR. v. 11. 6. 1917/I, MR. I v. 30. 6. 1917/III und MR. v. 25. 7. 1917/VII (liegen alle nicht ein).

⁵⁹⁰ MR. v. 11. 11. 1915/II (liegt nicht ein); MR. v. 11. 11. 1915/II (liegt nicht ein).

⁵⁹¹ MR. I v. 14. 7. 1868/I, CMr. II, Nr. 85.

⁵⁹² *Handschriften v. 14. 11. 1868*, BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 15. Näheres siehe STOURZH, Die dualistische Reichsstruktur, 59–62.

und damit auch des cisleithanischen Wappens geklärt.⁵⁹³ Interessant sind diese Ausführungen aber auch und besonders, weil sie über den offiziellen Namen Cisleithaniens Aufschluss geben, der „niemals durch einen Staatsakt festgestellt, sondern nur inzidenter in die Gesetzgebung eingeführt worden“ war⁵⁹⁴.

Bisher verborgen geblieben war die Motivation, 1867 für den Parterteil Ungarns, sich „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“ zu nennen, ebenso wie 1915 seine Umbenennung in Österreich. Gerade das Protokoll vom 10. September 1915/I enthält wichtige Aussagen nicht zuletzt Stürgkhs über die Entwicklung und Lösung des Wappenproblems. Und sie enthält die Begründung, weshalb aus „Cisleithanien“ nun „Österreich“ wurde.

Vor 1915 waren alle Lösungsversuche gescheitert. Die letzten beiden Kommissionen zur Wappenfrage verliefen ergebnislos, jene von 1905 war Ungarn zur Beilegung der Probleme mit der gemeinsamen Armee zugesagt worden und jene von 1912/13 fand anlässlich der Diskussionen nach den Balkankriegen um die Steigerung des Heeresbudgets statt⁵⁹⁵. Cisleithanien und Ungarn hatten sich also fast 50 Jahre nicht auf einen Kompromiss einigen können.

Das Problem war, dass Cisleithanien faktisch kein eigenes Wappen hatte, da es sich selbst ja nicht als eigenen Staat, sondern nur als einen Teil der gemeinsamen Monarchie „Österreich“ ansah, die 1868 ihren Namen lediglich in Österreich-Ungarn änderte. Das Wappen mit dem Doppelkopfadler war aus cisleithanischer Sicht daher Symbol der gemeinsamen Monarchie, nicht eines Teiles. Dort, wo dieser Doppelkopfadler in Cisleithanien verwendet wurde, geschah dies, weil es eben Teil der gemeinsamen Monarchie war. In amtlichen österreichischen bzw. cisleithanischen Publikationen war die Verwendung des kleinen Wappens auf der Titelseite sehr unterschiedlich. Zierte der Doppelkopfadler das Reichsgesetzblatt von 1849 bis 1869, entfiel er ab 1870 ersatzlos; die stenografischen Protokolle sowohl des Abgeordnetenhauses wie des Herrenhauses des Reichsrates führten ihn seit ihrem Bestehen 1861 bis 1918 nie; auf den Verordnungsblättern des Finanzministeriums wurde er hingegen auch nach 1867 geführt. Beim Hof- und Staatshandbuch, das letztlich eine gemeinsame Publikation war, wurde er bis zur Ausgabe von 1868 geführt. Nach einer Unterbrechung im Erscheinen entfiel der Doppelkopfadler dann in der folgenden Ausgabe von 1874. Schließlich wurde er ab 1881 wieder abgebildet. Inwieweit hinter der Verwendung des Doppelkopfadlers auf amtlichen Publikationen ein System stand, lässt sich kaum ergründen.

In Ungarn stieß die Verwendung des Doppelkopfadlers als gemeinsames Wappen hingegen auf vehemente Ablehnung, da man sich eben nicht als Teil einer gemeinsamen Monarchie Österreich sah, sondern als eigenständiger Staat, der daher auch sein eigenes Wappen führte. Das sollte auch im gemeinsamen Wappen zum Ausdruck kommen. Das ungarische Wappen sollte daher nicht dem Doppelkopfadler untergeordnet sein⁵⁹⁶, sondern gleichberechtigt neben ihm stehen – wie immer das aussehen sollte.

⁵⁹³ *Kundmachungen des k. k. Ministerpräsidenten v. 3. 11. 1915*, R.G.B.L. Nr. 327/1915 (*Wappen Cisleithaniens*), und R.G.B.L. Nr. 328/1915 (*gemeinsames Wappen*).

⁵⁹⁴ *MR. v. 10. 9. 1915/I*.

⁵⁹⁵ *Kommission Wappen- und Emblemfrage, GMR. v. 12. 11. 1905*, GMR. V, Nr. 63/I. *Im Zuge des Streites um den gemeinsamen Voranschlag für 1913 und außerordentliche Kredite war 1912 eine Kommission dazu eingesetzt worden, Immediatvortrag Berchtolds v. 11. 7. 1912 zum GMR. v. 8. und 9. 7. 1912*, GMR. VI, Nr. 30a.

⁵⁹⁶ *Daber befanden sich in der sogenannten „mittleren“ Version des Wappens die Wappenschilder der ungarischen Länder neben den Wappen der cisleithanischen Kronländer, auf den Schwingen des Adlers – eine Symbolik, die der ungarischen Lesart des Ausgleiches diametral entgegenstand. Denn sie implizierte ja, dass Ungarn auf derselben Stufe stand wie etwa Böhmen.*

Dem Ausland gegenüber wurde das Führen des Doppelkopfadlers als gemeinsames Wappen zunehmend vermieden⁵⁹⁷. Hingegen blieb der Adler Symbol des gemeinsamen Militärs, auch in Ungarn.

Im Herbst 1915 nun, nach einem knappen Jahr Krieg und nach einigen wichtigen militärischen Erfolgen, vor allem dem Durchbruch bei Tarnów-Gorlice, beschlossen beide Regierungen, „angesichts der großen Erfolge, welche die Monarchie und speziell der Gemeinsame Gedanke auf militärischem Gebiete errungen hätte“, die Wappenfrage endlich zu lösen und „die Verhandlungen zu einem positiven Ergebnisse zu führen“⁵⁹⁸. Das Ergebnis waren dann das am 11. Oktober 1915 von Franz Joseph erlassene cisleithanische und das gemeinsame Wappen. In Folge wurde auch das persönliche Wappen des Monarchen geändert⁵⁹⁹. Eine Änderung erfuhren auch das ungarische⁶⁰⁰ und das kroatisch-slawonische Wappen⁶⁰¹.

Der Doppelkopfadler wurde nun von einem Symbol der Gesamtmonarchie zum rein cisleithanischen Wappen und heraldisch konsequent in einen Wappenschild eingeschlossen, statt wie bisher Träger des Schildes zu sein⁶⁰². Stattdessen wurden der cisleithanische Wappenschild (mit der österreichischen Kaiserkrone) und der ungarische (mit der ungarischen Königskrone) gleichberechtigt nebeneinandergesetzt, mit konfliktneutralen Schildhaltern (Greifen für Österreich und Engel für Ungarn). Das verbindende Element war nun das Wappen der Herrscherdynastie, das kleiner zwischen die beiden Staatswappen gesetzt wurde und vom österreichischen Erzherzogshut gekrönt war, unterstützt durch die vier wichtigsten Orden der Monarchie⁶⁰³, deren Bänder beide Schilde verbanden, sowie die Devise aus der pragmatischen Sanktion: „indivisibiler ac inseparabiler“. Das Problem des gemeinsam verwalteten Bosnien-Herzegowina wurde symbolisch gelöst, indem dessen Wappen in jedem der Staatswappen auftauchte. Die Geschichte des Wappens und die Heraldik wurden in diesem erhaltenen Ministerrat detailliert besprochen und es kam zu gleichzeitigen Vorträgen beider Ministerpräsidenten⁶⁰⁴. Diese Einigung war im Grunde eine Anerkennung des ungarischen Standpunktes zweier eigenständiger Staaten, die nur durch die Dynastie vereint waren.

Der Namenskonflikt war ähnlich gelagert wie jener bezüglich des Wappens. Der Name „Österreich“, den man ab 1868 lediglich in „Österreich-Ungarn“ umgeändert hatte⁶⁰⁵, bezeichnete bis zu diesem Zeitpunkt vom Standpunkt Cisleithaniens immer die Gesamtmonarchie einschließlich Ungarns.

Aber auch die Änderung des Namens 1915 von den „im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern“ in „Österreich“ wurde nicht konsequent umgesetzt. Das „Statistische Handbuch der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ hieß ab seinem Band 33 (1916 erschienen, das Jahr 1914 behandelnd) „Österreichisches Statistisches Handbuch“. Hin-

⁵⁹⁷ MR. v. 10. 9. 1915/I.

⁵⁹⁸ MR. v. 10. 9. 1915/I.

⁵⁹⁹ Vortrag Buriáns v. 25. 7. 1916, Ab. E. v. 30. 7. 1916, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1091/1916.

⁶⁰⁰ Vortrag Tiszas v. 9. 9. 1915, Handschreiben v. 10. 10. 1915, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1115/1915.

⁶⁰¹ Vortrag des ungarischen Ministers für Kroatien-Slawonien-Dalmatien Hideghéty v. 28. 2. 1916, Ab. E. v. 2. 3. 1916, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 279/1916.

⁶⁰² Siehe oben Anm. 589.

⁶⁰³ Der Orden vom goldenen Vliese für die Dynastie, der Militär-Maria-Theresienorden für die gemeinsame Wehrmacht, der St. Stephan-Orden für Ungarn und der Leopoldorden für Österreich.

⁶⁰⁴ MR. v. 10. 9. 1915/I.

⁶⁰⁵ Diese Verwendung des Begriffes Österreich machte bereits das cisleithanische Ausgleichsgesetz, das sogenannte Delegationsgesetz v. 21. 12. 1867, RGBl. Nr. 146/1867, deutlich: über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

gegen behielt das Reichsgesetzblatt seinen seit 1870 – mit dem Verschwinden des Doppelkopfadlers vom Titelblatt – angenommenen Titel „der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ bis 1918 bei.

Mit dem Nachgeben gegenüber Ungarn entfiel aber auch jedes staatsrechtliche Hindernis, den eigenen Teil der Monarchie Österreich zu nennen. „In parenthesis“ stellte Stürgkh im Ministerrat fest, dass es nun gelte, „den bisher für das diesseitige Staatsgebiet regelmäßig gebrauchten, den Charakter eines dürftigen Auskunftsmittels tragenden, in der Öffentlichkeit vielfach kritisierten und angefochtenen Ausdruck ‚im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder‘ zu vermeiden und die Bezeichnung ‚österreichische Länder‘ abwechselnd mit ‚Österreich‘ zur Anwendung zu bringen“. Da nun „der erstbezeichnete Ausdruck niemals durch einen Staatsakt festgestellt, sondern nur inzidenter in die Gesetzgebung eingeführt worden sei, so könne er ebenso inzidenter außer Gebrauch gesetzt werden“⁶⁰⁶. So nahm Cisleithanien 1915 den Namen Österreich an und beendete damit einen seit 1867 schwelenden Konflikt mit Ungarn.

Wappen und Staatsname waren ein bedeutendes symbolpolitisches Faustpfand gewesen. Die Frage, was den Ministerrat bewogen haben könnte, es nach so langen Jahren aus der Hand zu geben, ist nicht leicht zu beantworten. Stürgkh hatte im Ministerrat darauf hingewiesen, dass die patriotische Stimmung nach den militärischen Erfolgen es leichter mache, sich über den Widerstand der Vertreter des Gesamtstaatsgedankens hinwegzusetzen, oder wie Stürgkh es formulierte, den „Standpunkt der starren Negation gegenüber den im Dualismus grundsätzlich fundierten Forderungen der ungarischen Seite“. Er führte weiter aus, dass die „extremen Standpunkte“, die es auf beiden Seiten gebe, „gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen weder besonders dazu gestimmt, noch auch in der Lage sein werden, eine sehr laute Kritik zu entfalten“⁶⁰⁷. Man wollte die gesamtstaatspatriotische Stimmung, die man ausmachte, ausnutzen.

Doch weshalb wollte er das Faustpfand überhaupt einlösen und wofür? Die Antwort dürfte im ökonomischen Bereich liegen. Cisleithanien, nunmehr Österreich, war abhängig von ungarischem Getreide. Die Einigung in der Wappenfrage erfolgte just zu einem Zeitpunkt, als einerseits Verhandlungen über das rumänische Getreide im Gange waren und Cisleithanien nur im Einvernehmen mit Ungarn vorgehen konnte und als andererseits Verhandlungen über den Ausgleich 1917 begannen, bei denen Tisza sich kooperativ zeigte⁶⁰⁸.

In der Presse wurde das neue Wappen weniger interessiert aufgenommen als die Rückkehr des Staatsnamens, dies allerdings durchaus mit gemischten Gefühlen. Kaum ein Kommentator konnte die Tatsache verkennen, dass Ungarn sich durchgesetzt hatte und das 1804 gegründete Kaisertum Österreich nun endgültig begraben worden war.

b) Verhandlungen zum Wirtschaftsausgleich 1917

Mit Ende 1917 lief der Wirtschaftsausgleich mit Ungarn aus, der seit dem österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 alle zehn Jahre erneuert werden musste. Er umfasste drei wesentliche Themenkomplexe, ein Zoll- und Handelsbündnis, eine Regelung des Beitragsverhältnisses zu den gemeinsamen Ausgaben (die Quote) und die Verlängerung des Privilegiums

⁶⁰⁶ MR. v. 10. 9. 1915/I.

⁶⁰⁷ MR. v. 10. 9. 1915/I.

⁶⁰⁸ MR. v. 1. 9. 1914/IV. Siehe dazu den Abschnitt „Der Weg in den wirtschaftlichen Kriegsabsolutismus“ in dieser Einleitung, zu den Ausgleichsverhandlungen siehe FISCHER-NEBMAIER, Einleitung. C.MR. VIII/2.

der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Der letzte Ausgleich war 1907 geschlossen worden⁶⁰⁹ und war seit 1. Jänner 1908 in Kraft. Aufgrund der Währungsumstellung von Gulden österreichischer Währung zur Krone erfolgte die Privilegierung der Notenbank nicht 1907, sondern erst 1911⁶¹⁰, lief aber gemeinsam mit dem Gesetz zum gemeinsamen Zollgebiet und der Quotenregelung Ende 1917 aus. Im hier behandelten Zeitraum stand der Wirtschaftsausgleich sechs Mal auf der Tagesordnung, keines der Protokolle ist erhalten⁶¹¹. Die Verhandlungen, die vermutlich mit einer Vorbesprechung der cisleithanischen Minister am 2. Jänner 1915 sehr früh begannen, wurden jedoch schnell unterbrochen, war das Thema des Ministerrates am 16. Jänner doch „Aufschub der Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn“, sodass erst ab dem 10. August 1915 der Ministerrat in die Ausgleichsverhandlungen mit eingebunden war⁶¹².

8 Weitere Themen des Ministerrates

Die Tätigkeit des Ministerrates drehte sich seit seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause 1914 fast ausschließlich um den Krieg und dessen Auswirkungen auf Cisleithanien und seine Einwohner. Dies betraf selbstverständlich neben den großen bereits angesprochenen Themenkomplexen auch andere Bereiche des politischen Lebens.

a) Themen mit Kriegsbezug

Nach militärischen Themen im operativen Sinn wird man im vorliegenden Editionsband vergebens suchen, für die wirtschaftliche, soziale und auch politische Seite des Krieges ist er jedoch eine Fundgrube, wie die vorhergehenden Kapitel zeigen. Wenn sich operative Kriegereignisse auf die Ministerratsprotokolle durchschlugen, dann eher indirekt. Dies war etwa der Fall, als Verlegungen von Institutionen auf Grund von bedrohlichen Kriegereignissen erwähnt werden, wie die Übersiedlung der galizischen Finanzlandesdirektion von Lemberg nach Biala⁶¹³ oder die Verlegung des Kreisgerichtes Rovigno nach Pola im Juni 1916⁶¹⁴ oder umgekehrt das Kriegsglück, das Österreich-Ungarn Mitte 1915 hold war, was wenig später als Anlass für die Regelung des gemeinsamen Wappens genannt wurde⁶¹⁵.

In einigen Sitzungen wurde die Rechtsgleichstellung deutscher Staatsbürger mit jenen Österreich-Ungarns behandelt. Vom Deutschen Reich ging die Initiative aus, den Soldaten Österreich-Ungarns im Wirkungskreis deutscher Behörden für den „Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen“ Rechtsgleichstellung zu den eigenen Einwohnern zu gewähren, wenn das umgekehrt für deutsche Staatsbürger in Öster-

⁶⁰⁹ *Gesetz v. 30. 12. 1907*, R.G.B.L. Nr. 278/1907 (*Zoll- und Handelsbündnis*) und *Gesetz v. 30. 12. 1907*, R.G.B.L. Nr. 280/1907 (*Quotenregelung*).

⁶¹⁰ *Gesetz v. 8. 8. 1911*, R.G.B.L. Nr. 157/1911 (*Privilegierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank*).

⁶¹¹ *MR. v. 2. 1. 1915/I*, *MR. v. 16. 1. 1915/II*, *MR. v. 10. 8. 1915/I*, *MR. v. 14. 3. 1916/I*, *MR. v. 19. 8. 1916/III*, *MR. v. 18. 11. 1916/I*. 1916 traf sich der Ministerrat noch dreimal und 1917 neunmal in dieser Angelegenheit (*Protokolle liegen alle nicht ein*).

⁶¹² *Zu den Wirtschaftsausgleichsverhandlungen 1915–1917 siehe HÖLZL*, Die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen, 595–597 sowie SUTTER, Ausgleichsverhandlungen, 105–109.

⁶¹³ *Ein Beamter wurde unter anderem wegen der Übersiedlung ausgezeichnet*, *MR. v. 3. 10. 1916/X*.

⁶¹⁴ *MR. v. 17. 6. 1916/I* (*liegt nicht ein*).

⁶¹⁵ *MR. v. 10. 9. 1915/I*. Siehe Abschnitt „Cisleithanien“ wird Österreich in dieser Einleitung.

reich-Ungarn auch gelten würde⁶¹⁶. Ein paralleles Gesetz „über den Einfluss der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren“ war in Cisleithanien am 29. August 1914 erlassen worden⁶¹⁷. Darin war aber die Rechtsgleichstellung der in Österreich-Ungarn befindlichen deutschen Soldaten nicht ausdrücklich ausgesprochen worden. Dies musste Cisleithanien nun nachholen. Am 27. November 1914 wurde bestimmt, dass unter Militärpersonen in den eigenen Gesetzen und Verordnungen „unter der Voraussetzung der Gleichzeitigkeit die bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegführenden Staates in wesentlich gleicher Stellung befindlichen Personen gleichzuhalten“ seien⁶¹⁸. Nachdem auch der ungarische Ministerrat am 1. Dezember 1914 einen entsprechenden Beschluss gefasst hatte⁶¹⁹, wurde schließlich am 4. Februar 1915 auch im deutschen Reichsgesetzblatt die Reziprozität bestätigt⁶²⁰. Das Recht von zum Militärdienst einberufenen Bergleuten (Bruderlademitgliedern) bei ihrer Rückkehr zum Bergbau die alten Kassenrechte zu behalten, wurde 1915 auf Soldaten des Deutschen Reiches ausgedehnt⁶²¹.

Der Krieg verhinderte auch gesetzlich vorgeschriebene Routinen. So wurden alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder aller Handels- und Gewerbeammern neugewählt⁶²². Ende 1914 hätten wieder Wahlen stattfinden sollen. Weil wegen des Krieges „jedoch eine ordnungsmäßige Durchführung der Wahlen zu dem gesetzlich statuierten Termine unmöglich“ war, wurde „die Funktionsdauer der am 31. Dezember 1914 ausscheidenden wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbeammern bis 31. Dezember 1915, somit auf ein Jahr, verlängert“⁶²³. Da der Krieg nicht enden wollte, wurden Ende 1915, 1916 und 1917 erneut einjährige Verlängerungen notwendig, wobei 1917 die Verlängerung für alle Mitglieder ausgesprochen wurde, da Ende 1917 auch das reguläre Mandat der anderen Hälfte der Mitglieder endete⁶²⁴. Ein weiteres Thema war die „Auflösung der Handels- und Gewerbeammern in Triest, Görz, Rovigno und Rovereto“⁶²⁵.

b) Fortsetzung von Themen aus der Zeit vor dem Krieg

Als der Reichsrat im März 1914 vertagt worden war, gab es viele Gesetzentwürfe in verschiedenen Stadien der Verhandlung. Mit dem Kriegsbeginn und der Entscheidung, den Reichsrat aufzulösen, war klar, dass diese Entwürfe in absehbarer Zeit nicht Gesetz werden konnten. Dennoch wollte die Regierung in einigen Fällen nicht so lange warten, besonders wenn die Verhandlungen bereits weit gediehen waren und die Realisierung sinnvoll erschien. Dies traf

⁶¹⁶ *Deutsches Gesetz v. 4. 8. 1914*, REICHSGESETZBLATT [des Deutschen Reiches] Nr. 4522/1914.

⁶¹⁷ *MR. v. 17. 8. 1914/II*, *MR. v. 27. 8. 1914/II* und *MR. v. 15. 9. 1914/II*; *kaiserliche Verordnung v. 29. 8. 1914*, RGBL. Nr. 227/1914, *umgesetzt mit der Verordnung des Gesamtministeriums v. 15. 9. 1914*, RGBL. Nr. 245/1914.

⁶¹⁸ *Verordnung des Gesamtministeriums v. 27. 11. 1914*, RGBL. Nr. 328/1914.

⁶¹⁹ *UMR. v. 1. 12. 1914/23*, HHSTA., Kab. Kanzlei, Ungarische Ministerkonferenzprotokolle (deutsche Übersetzung), KZ. XXXIII/1914.

⁶²⁰ *Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Kriegsbeteiligten v. 4. 2. 1915*, REICHSGESETZBLATT [DES DEUTSCHEN REICHES] Nr. 4634/1915, 70.

⁶²¹ *MR. v. 23. 8. 1915/IV*, *kaiserliche Verordnung v. 16. 9. 1915*, RGBL. Nr. 281/1915.

⁶²² *Gesetz v. 29. 6. 1868*, RGBL. Nr. 85/1868, § 6.

⁶²³ *MR. v. 7. und 9. 11. 1914/I*, *kaiserliche Verordnung v. 15. 11. 1914*, RGBL. Nr. 319/1914.

⁶²⁴ *MR. v. 18. 12. 1915/XI* (*liegt nicht ein*), *kaiserliche Verordnung v. 27. 12. 1915*, RGBL. Nr. 399/1915; *MR. v. 9. 12. 1916/XI*, *kaiserliche Verordnung v. 27. 12. 1916*, RGBL. Nr. 428/1916; *MR. v. 23. 10. 1917/VII*, *Gesetz v. 30. 12. 1917*, RGBL. Nr. 2/1918.

⁶²⁵ *MR. v. 5., 10., 11. und 15. 4. 1916/V* (*liegt nicht ein*).

besonders auf die Novelle des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu, die noch in parlamentarischer Verhandlung stand. Unter den veränderten Gesetzesteilen befanden sich auch die „Bestimmungen aus dem Gebiete des Personen-, Familien- und des gesetzlichen Erbrechtes, die infolge des Krieges besondere Bedeutung erlangen und dringlich wurden“⁶²⁶. So wurden „die Fristen für die Todeserklärungen insbesondere bei Verschollenheit zur See oder im Kriege“ neu geregelt. In drei Teilnovellen wurden dann diese Bestimmungen 1914, 1915 und 1916 publiziert⁶²⁷.

1907 stand die „Einbringung eines Gesetzentwurfes betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher“ auf der Tagesordnung⁶²⁸. Auch dieses Gesetz war 1914 noch nicht vom Reichsrat verabschiedet worden. Am 1. April 1916 wurde ein „Bericht des Justizministers über den Stand der Vorarbeiten zur Einführung der Fürsorgeerziehung und zur Erlassung besonderer Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher“ im Ministerrat behandelt⁶²⁹.

Am 25. Juni 1914 war mit einer kaiserlichen Verordnung das Gesetz der Pensionsversicherung von Angestellten novelliert worden, das am 1. Oktober 1914 in Kraft treten sollte⁶³⁰. Wegen des Kriegsbeginns „erscheine nun sehr wünschenswert, eine Rückwirkung für die Zeit vom 1. August an eintreten zu lassen“, was auch geschah⁶³¹.

Ebenfalls auf der Tagesordnung standen die Erwirkung von Sanktionen von Landesgesetzen, die die Landtage noch vor ihrer Schließung 1914 verabschiedet hatten⁶³². Diese Gesetze behandelten Gemeindeaufschläge, Gemeindeteilungen, Schulgesetze sowie den Ertrag von und die Kosten für die Infrastruktur.

Tabelle 2: Tagesordnungspunkte zu Landesgesetzen 1914–1918, gegliedert nach Kronländern

Kronland	1914	1915	1916	1917	1918	Gesamt
Niederösterreich	5	4	2	2		13
Oberösterreich	4	6	4			14
Salzburg		1				1
Steiermark	2		1			3
Kärnten		1				1
Krain	1	2		1		4

⁶²⁶ MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/II.

⁶²⁷ Die Veröffentlichung weiterer Teile des ABGB. wurde nochmals beraten im MR. v. 14. 7. 1915/II (liegt nicht ein); Publizierung als kaiserliche Verordnung v. 12. 10. 1914, R.GBL. Nr. 276/1914, kaiserliche Verordnung (2. Teilnovelle) v. 22. 7. 1915, R.GBL. Nr. 208/1915, und kaiserliche Verordnung (3. Teilnovelle) v. 19. 3. 1916, R.GBL. Nr. 69/1916.

⁶²⁸ MR. v. 4. 12. 1907/III (liegt nicht ein).

⁶²⁹ MR. v. 1. 4. 1916/II.

⁶³⁰ Das Gesetz v. 16. 12. 1906, R.GBL. Nr. 1/1907, ersetzt durch kaiserliche Verordnung v. 25. 6. 1914, R.GBL. Nr. 138/1914, der Beginn mit 1. 10. 1914 in Artikel V.

⁶³¹ MR. v. 24. 8. 1914/II, kaiserliche Verordnung v. 28. 8. 1914, R.GBL. Nr. 225/1914.

⁶³² Es wurden immer nur Gesetze eines Kronlandes behandelt mit Ausnahme von MR. v. 31. 3. 1915/VII (liegt nicht mehr ein), in dem es um Landesgesetze von Salzburg, Tirol und Vorarlberg ging, und MR. v. 9. 7. 1917/II (Protokoll Nr. 164, CMR VIII/2, liegt nicht mehr ein).

Einleitung						CI
Küstenland						
Tirol	7	9			1	17
Vorarlberg	1	2				3
Böhmen*						
Mähren	9	14	3	1		27
Schlesien	1	3	1			5
Galizien	4	3	1	1		9
Bukowina						
Dalmatien						
mehrere Kronländer					1	1
Insgesamt	34	45	12	6	1	98

* Für Böhmen war seit 1913 anstelle des Landtags und des Landesausschusses eine Landesverwaltungskommission eingesetzt worden⁶³³; somit gab es für dieses Kronland keine vom Landtag beschlossenen Gesetzentwürfe, die sanktioniert werden konnten.

c) Sonstiges

Anfang August 1914 brachte Hussarek das Thema der „Einrichtung von rechts- und staatswissenschaftlichen Universitätskursen für die an österreichischen Universitäten studierenden Rechtshörer italienischer Nationalität“ in den Ministerrat ein⁶³⁴. Im November 1904 hatten in Innsbruck anti-italienische Krawalle zur Schließung der gerade erst eingeführten außerhalb der Universität angesiedelten Provisorischen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mit italienischer Vortragssprache⁶³⁵ geführt. Der Unterrichtsminister führte aus, „da einerseits die Errichtung der Rechtsfakultät mit italienischer Vortragssprache auf gesetzlichem Wege infolge der sich entgegenstellenden Schwierigkeiten parlamentarischer Natur für die nächste Zeit nicht durchführbar erscheine, es andererseits jedoch geboten sei, den Rechtshörern italienischer Nationalität Gelegenheit zu geben, die Gegenstände ihres Studiums in ihrer Muttersprache zu hören, sollen mit Beginn des Studienjahres 1914/15 bis zur Errichtung der genannten Fakultät ‚rechts- und staatswissenschaftliche Universitätskurse in italienischer Sprache‘ in Wien eingerichtet werden“. Diese sollten gratis sein und offen für ordentlich Inskribierte jeder „juridischen Fakultät einer österreichischen Universität [...] italienischer Nationalität“, wofür Hussarek auch die Ah. Genehmigung erhielt⁶³⁶.

1915 wurde das Kinderspital in Wien Glanzing unter dem Namen Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Betrieb genommen (1914 war das Gebäude kurzzeitig als Kriegsspital benützt worden). Um die Kinder- und Mutterfürsorge sowie die Kinderheilkunde zu fördern, war sieben Jahre zuvor eine großangelegte Initiative gestartet worden. Die Statuten des dafür gegründeten Kaiser Jubiläums-Fonds für Kinderschutz und Jugendfürsorge, der 1908 durch Spenden anlässlich des sechzigsten Thronjubiläums entstanden war,

⁶³³ *Kaiserliches Patent v. 26. 7. 1913*, LGBL. BÖHMEN Nr. 36/1913.

⁶³⁴ *MR. v. 3. 8. 1914/I.*

⁶³⁵ *Sie sollten die 1864 eingeführten Parallelvorlesungen in italienischer Sprache an mehreren Fakultäten der Universität Innsbruck, insbesondere Rechts- und Medizinfakultät, ersetzen, MR. v. 9. 5. 1903/VI (liegt nicht ein).*

⁶³⁶ *Ah. E. v. 4. 8. 1914*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1948/1914.

waren 1909 bewilligt worden⁶³⁷. Im Oktober 1915 wurden die Statuten nun abgeändert⁶³⁸. Das mit dem 1908 gesammelten Geld errichtete Spital verzeichnete 1915/16 hundert Aufnahmen, 1918/19 waren es bereits 405. Die Mortalität der Säuglinge nahm erst Anfang der 20er Jahre ab⁶³⁹. Das Kinderspital und die aus der Initiative hervorgegangenen Errungenschaften sind Meilensteine der Pädiatrie⁶⁴⁰. In den Kriegsjahren spielte die vom Spitalleiter Leopold Moll eingeführte sogenannte Kriegspatenschaft eine wichtige Rolle für die Unterstützung von Müttern und ihren Kleinkindern, deren Männer bzw. Väter im Krieg waren. Sie nahm in den Kriegsjahren ab 1915 zehn- bis zwölftausend Säuglinge in Fürsorge auf⁶⁴¹.

9 Tätigkeit des Ministerrates mit erweitertem Wirkungskreis

Mit Ah. Entschließung vom 27. Mai 1896 genehmigte Franz Joseph „bis auf weiteres die Übertragung der endgiltigen Entscheidung der in der Beilage I taxativ vorgezeichneten Angelegenheiten administrativer Natur“⁶⁴² an Meinen Ministerrath“⁶⁴³. Damit hatte der Monarch einen Teil seiner monarchischen Entscheidungsgewalt an das Gremium des cisleithanischen Ministerrates in einem begrenzten Bereich abgetreten, „behufs Erzielung einer Beschleunigung“ in der Entscheidung der dort aufgezählten Angelegenheiten, oder, anders formuliert, um den Monarchen zu entlasten. In diesen Angelegenheiten war es dann nicht mehr notwendig, über einen au. Vortrag die Ah. Entschließung einzuholen, denn mit der neuen Regelung wurde das Recht der Erteilung einer Ah. Entschließung auf den einzelnen Minister bzw. den Ministerrat delegiert. Der zuständige Minister alleine, oder der Ministerrat, wenn es eine Angelegenheit war, die von diesem Gremium absegnet werden musste, entschieden in diesen Angelegenheiten definitiv. Hier hatte der Ministerrat also insofern einen erweiterten Wirkungskreis, als ihm hier letztlich monarchische Rechte übertragen worden waren. Um die definitiven Entscheidungen des Ministerrates nicht mit seinen bisherigen Beschlüssen im beschränkten Kompetenzrahmen in einer Sitzung zu vermischen, wurden die Themen mit besonderem Wirkungskreis in eigens dafür vorgesehenen Sitzungen beraten, die den Titel „Ministerrat mit erweitertem Wirkungskreis“ trugen⁶⁴⁴. Sie fanden meist an Tagen mit regulären Ministerratssitzungen statt.

⁶³⁷ Dazu auch MR. v. 31. 3. 1909/VIII, Statut des Kaiser Jubiläums-Fonds für Kinderschutz und Jugendfürsorge, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1405/1909.

⁶³⁸ MR. v. 2. 10. 1915/II (liegt nicht ein). HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1197/1915.

⁶³⁹ MOLL, Zehn Jahre Kinderfürsorge, 10, 12 f.

⁶⁴⁰ LISCHKA, Richtungsweisende Ideen der „Kinderklinik Glanzing“ seit 1915. MOLL, Zehn Jahre Kinderfürsorge, 39 f.

⁶⁴¹ MOLL, Zehn Jahre Kinderfürsorge, 40.

⁶⁴² 31 Punkte, teilweise mit Unterpunkten zu minder wesentlichen Angelegenheiten, wie es hier unter Punkt 26 hieß, Beilage in HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2338/1896.

⁶⁴³ Ab. E. v. 27. 5. 1896 auf den Vortrag von Ministerpräsident Badeni v. 30. 4. 1896, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2338/1896; beraten im MR. v. 19. 4. 1896/IV.

⁶⁴⁴ Der erweiterte Wirkungskreis definierte sich nicht anhand bestimmter Themen, sondern anhand der Bedeutung. Daher kamen beispielsweise Eisenbahnen sowohl in den normalen Ministerratssitzungen wie auch in jenen mit erweitertem Wirkungskreis zur Sprache; der Unterschied war nur, dass es sich bei den Sitzungen mit erweitertem Wirkungskreis nur um Kleinbahnen (Tramway, Straßenbahnen) handelte, während im normalen Ministerrat alle Arten von Bahnen auf der Tagesordnung stehen konnten.

Der Ministerrat mit erweitertem Wirkungskreis beschäftigte sich mit Ernennungen, öffentlichen Bauprojekten, dem An- und Verkauf von Liegenschaften und Verpachtungen von Grundstücken oder Linienverzehrssteuern, wenn sie unter einer bestimmten Grenze lagen, also wenn sie geringere Bedeutung hatten. Im Juli 1914 änderte sich dabei im Prinzip wenig gegenüber der Friedenszeit. Dennoch trat in zwei Punkten mit dem Krieg ein Wandel ein: Einerseits nahm mit Beginn des Krieges die Anzahl derartiger Sitzungen deutlich ab. Trat der Ministerrat mit erweitertem Wirkungskreis zwischen 1910 und 1913 insgesamt 85-mal zusammen, im Durchschnitt also etwa 21-mal pro Jahr, waren es 1914 zwar 24 Sitzungen, davon neun nach Kriegsbeginn, doch 1915 fanden nur mehr 15 Sitzungen statt, 1916 dann sechs, in den letzten beiden Kriegsjahren zusammen lediglich fünf. Andererseits spiegelten die Tagesordnungspunkte die kriegswirtschaftliche Situation wider. So wurde bis zur Sitzung am 4. Jänner 1915 bei fünf Bauvorhaben angesprochen, dass damit auch der „herrschenden Arbeitslosigkeit abzuhelfen“ sei⁶⁴⁵ und einmal ein Bauvorhaben von Engel abgelehnt, weil „von einer Arbeitslosigkeit dermalen nicht gesprochen werden kann“⁶⁴⁶. Soweit der Zustand der Protokolle eine derartige Aussage zulässt, tauchte dieses Argument später nicht mehr auf.

Manche Bauvorhaben wurden tatsächlich begonnen, wie das Postamt in Budweis, über ihre Fertigstellung konnten aber keine Belege im Arbeitsministerium gefunden werden⁶⁴⁷. Archivalische Unterlagen bei anderen Bauprojekten legen nahe, dass die Gebäude den Nachbarstaaten übergeben wurden, wie beim Staatsgymnasium in Reichenberg in Böhmen⁶⁴⁸, ähnlich wie im Falle eines nicht im Ministerrat besprochenen Projekts, dem Staatsgymnasium in Ragusa⁶⁴⁹. Manche der neuen Bauten wurden gleich als Flüchtlingsunterkünfte oder Spitäler umgewidmet, wie das Gymnasium in der Resselgasse in Prag⁶⁵⁰.

Insgesamt sticht eine gewisse Konzentration der Bauprojekte auf Böhmen ins Auge. Von den 21 im Ministerrat besprochenen Bauvorhaben lagen zwölf in diesem Kronland, davon alle der vier Bauprojekte für höhere Schulen, die Schulen paritätisch etwa die Hälfte mit deutscher und mit tschechischer Unterrichtssprache. Viele Minister hatten ja einen Böhmenbezug.

Auch die Frequenz der Besprechung von Kleinbahnen und Straßenbahnen änderte sich im Laufe des Krieges. Wurden 1914 in den fünf Kriegsmonaten vier Konzessionen bewilligt, stand dieses Thema im ganzen Jahr 1915 nur acht Mal auf der Tagesordnung, sieben dieser beantragten Konzessionen wurden im Reichsgesetzblatt veröffentlicht, nur nicht jene zu „mehrere[n] mit elektrischer Kraft zu betreibende[n] normalspurige[n] Kleinbahnlinien im Gebiete der kgl. Hauptstadt [Prag] und der angrenzenden Gemeinden“⁶⁵¹. Dass Konzessionen 1916 dann nur mehr dreimal angesprochen wurden, kann aufgrund der insgesamt wenigen Sitzungen mit erweitertem Wirkungskreis nicht verwundern, hier wurde aber nur einmal ei-

⁶⁴⁵ *MR. erw. WK. v. 26. 9. 1914/I.*

⁶⁴⁶ *MR. erw. WK. v. 13. 10. 1914/II.*

⁶⁴⁷ *MR. erw. WK. v. 19. 12. 1916/II.*

⁶⁴⁸ *MR. erw. WK. v. 15. 9. 1914/II.*

⁶⁴⁹ *AvA., MöA., allg., Zl. 946/1918, Fasz. 482.*

⁶⁵⁰ *MR. erw. WK. v. 15. 9. 1914/III.*

⁶⁵¹ *MR. erw. WK. v. 21. 5. 1915/I.*

ne Konzession beantragt⁶⁵², die beiden anderen Sitzungen⁶⁵³ behandelten Fristerstreckungen zweier Kleinbahnen in Karlsbad, weil „die Wiederaufnahme der infolge des Kriegsausbruches eingestellten Bauarbeiten für die Dauer des Krieges nicht möglich sein wird“⁶⁵⁴.

Der Krieg mit seinem Hunger nach Metall wird auch in diesen Protokollen sichtbar. So wurden Anstrengungen unternommen, Anteile an einem Bergwerk (eine sogenannte Kuxe) in Böhmen anzukaufen, weil dort das für die Herstellung von Legierungen wichtige Metall Antimon gefördert wurde, denn „infolge des durch im Krieg gesteigerte Munitionsnutzung hervorgerufenen Bedarfs an Antimon sei es notwendig, die Förderung dieses Metalls nach Möglichkeit zu forcieren“⁶⁵⁵. Das Projekt wurde jedoch nach intensiven Nachforschungen eingestellt, weil das Bergwerk die gestellten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen konnte.

Einige außergewöhnliche Themen gab es auch. Eines war die Pachtung der Meierhöfe von Zwirschen, Hostau und Taschowitz-Hassatitz in Böhmen zur Unterbringung eines Depots für Militärpferde, um die Pferde aus dem Staatsgestüt Radautz in der Bukowina – das kriegsbedingt evakuiert werden musste – zu übernehmen⁶⁵⁶. Die gewählten Meiereien gehörten zur Trautmannsdorff'schen Herrschaft. Dies waren dieselben Stallungen, in denen dann während des Zweiten Weltkrieges ein Teil des Lipizzanergestüts untergebracht war, das auf spektakuläre Weise von einem US-Kavallerieregiment gerettet und 1963 Stoff für einen Hollywood-Film werden sollte⁶⁵⁷.

Am 12. September 1916, in einer kurzen Pause zwischen der sechsten und siebten Isonzoschlacht und der zweiten und dritten Brussilov-Offensive, einer Zeit, in der die Getreide-ration für Selbstversorger auf 8 kg im Monat reduziert werden musste⁶⁵⁸, widmete sich der Ministerrat mit erweitertem Wirkungskreis einer Angelegenheit in luftiger Höhe. Es ging um die „Verpachtung eines Stückes Ärarialgrundes auf der Rax an den Österreichischen Touristen-Klub für die Dauer von 30 Jahren zum Zwecke der Versorgung des Karl-Ludwig-Schutzhauses mit Wasser“. Das Karl-Ludwig-Haus war 1876 vom Österreichischen Touristen-Klub auf eine Anregung von Erzherzog Carl Ludwig hin errichtet worden, dem zweitjüngeren Bruder von Kaiser Franz Joseph. Das Schutzhaus genoss damals auch die finanzielle Förderung des Erzherzogs und sein Protektorat, weshalb es bis heute seinen Namen trägt⁶⁵⁹. Carl Ludwig war außerdem Protektor des Österreichischen Touristen-Klubs, zu dessen Ehrenmitgliedern auch zahlreiche Hochadelige zählten⁶⁶⁰. Auf Antrag von Ackerbaumminister Zenker sollte zum Zweck der Wasserversorgung des so erlauchten Schutzhauses aus einer „ärarischen Weideparzelle ein ca. zwei Hektar großer Teil, enthaltend zwei tiefe, auch den Sommer über mit Schnee gefüllte Erdlöcher, auf die Dauer von 30 Jahren zur Verpachtung gelangen. Als Jahrespachtzins wurde der Betrag von 20 K bedungen, welcher“, wie Zenker feststellte „für dieses sonst ertragslose Terrain angemessen erscheint“⁶⁶¹.

⁶⁵² MR. erw. WK. v. 14. 3. 1916/I.

⁶⁵³ MR. erw. WK. v. 12. 5. 1916/I und MR. erw. WK. v. 6. 7. 1916/I.

⁶⁵⁴ MR. erw. WK. v. 6. 7. 1916/I.

⁶⁵⁵ MR. erw. WK. v. 23. 1. 1915/I.

⁶⁵⁶ MR. erw. WK. v. 31. 5. 1915/I; KA., MLV., HR., militär. Teil, B. 617.

⁶⁵⁷ MIRACLE OF THE WHITE STALLIONS; PETER, Hostau 1945.

⁶⁵⁸ SCHMIED-KOWARZIK, Die wirtschaftliche Erschöpfung, 490.

⁶⁵⁹ RABL, Die Raxalpe, 91–96.

⁶⁶⁰ STEINER, 100 Jahre Österreichischer Touristenklub. *Die Rax und Umgebung sind in vieler Hinsicht eng mit der Familie Habsburg-Lothringen verbunden.*

⁶⁶¹ MR. erw. WK. v. 12. 9. 1916/I.

10 Zu den § 14-Verordnungen

Im vorliegenden Band beruhen alle gesetzlichen Regelungen – mit Ausnahme einiger Landesgesetze – auf kaiserlichen Verordnungen auf der Grundlage des § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867⁶⁶². Daher wird seine Erwähnung in den Protokollen nicht eigens kommentiert, um den permanenten Verweis auf immer dieselbe Gesetzesgrundlage zu vermeiden.

Ab dem Jahr 1897 hatte die Minorität des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, in Reaktion auf die Badeni'schen Sprachenverordnungen, durch die Anwendung der sogenannten Obstruktionspolitik die parlamentarische Tätigkeit immer wieder vollkommen lahmgelegt, um eigene politische Ziele zu erzwingen. Somit war es der Regierung nicht möglich, Gesetze durch den Reichsrat zu bringen, auch und gerade sogenannte Staatsnotwendigkeiten wie das Budget oder die für das Funktionieren des Dualismus wichtigen Gesetze zu den paktierten Angelegenheiten (Zoll- und Handelsbündnis, Quotenabkommen, Notenbankprivilegierung und Wehrgesetz). Die Folge war, dass die Regierung sich gezwungen sah, Gesetze als sogenannte Notverordnungen zu erlassen, teilweise über Jahre hinweg. Die letzte große Notverordnungsphase lag zwischen der Vertagung des Reichsrates am 16. März 1914 und seiner Wiedereinberufung am 30. Mai 1917, als der Reichsrat zu seiner letzten, der XXII. Session zusammentrat.

Rechtlich beruhte die Notverordnung auf § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wurde, RGBl. Nr. 141/1867. Daher hießen sie auch §-14-Verordnungen, ihre rechtlich korrekte Bezeichnung war „kaiserliche Verordnung“, eine Begrifflichkeit, die auch in dieser Edition verwendet wird. Eine solche Verordnung kann daher von der behandelten Materie her nicht als Verordnung, sondern als Pendant zu einem Gesetz verstanden werden, nur nicht aufbauend auf der Zustimmung des Reichsrates. Dieser § 14 bestimmte:

Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, in sofern solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden. Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten. Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.⁶⁶³

⁶⁶² Zum Notverordnungsrecht und seiner Anwendung siehe allgemein auch HASIBA, Notverordnungsrecht.

⁶⁶³ Gesetz v. 21. 12. 1867, RGBl. Nr. 141/1867.

Dieser Paragraph war aus dem Grundgesetz über die Reichsvertretung⁶⁶⁴ übernommen worden (§ 13), nur enthielt dieser keinerlei einschränkende Klauseln:

Wenn zu einer Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.

Als der Reichsrat 1867 nach zweijähriger Sistierung wieder einberufen wurde, um das Ausgleichsgesetz mit Ungarn sowie Änderungen am Februarpatent und dessen Ausbau zu einer vollwertigen Verfassung zu beschließen, waren im Gesetzentwurf der Regierung Friedrich Ferdinand Freiherrn v. Beusts die Bestimmung des Februarpatents unverändert aufgenommen worden. Gerade diese Bestimmung stieß aber auf breite Ablehnung im Verfassungsausschuss des Abgeordnetenhauses, wobei auch die ersatzlose Streichung dieses Paragraphen gefordert wurde⁶⁶⁵. Letztlich bestand der Kompromiss in der Einfügung von Einschränkungen (keine Änderung der Staatsgrundgesetze, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsbesitz) und der Verpflichtung, die kaiserlichen Verordnungen dem Reichsrat bei nächster Gelegenheit vorzulegen, der diese Bestimmungen dann annehmen oder verwerfen konnte; verabsäumte die Regierung dies, so trat die kaiserliche Verordnung automatisch außer Wirksamkeit. Damit sollte verhindert werden, dass auf Dauer ohne Parlament regiert werden könne.

Diese Einschränkungen enthielten jedoch einige Schwachstellen. Zunächst die, dass gerade die Bestimmung, eine kaiserliche Verordnung dürfe „keine dauernde Belastung des Staatsschatzes“ beinhalten, Interpretationsspielraum offenließ, was konkret unter „dauernder Belastung“ zu verstehen sei, der mit der Zeit immer weiter ausgebaut wurde. Über die korrekte Einhaltung hatte die aus dem Reichsrat gewählte Staatsschulden-Kontrollkommission zu wachen⁶⁶⁶. War sie ursprünglich als generelles Verbot der Staatfinanzierung über eine kaiserliche Verordnung gedacht⁶⁶⁷, wurde bei der Zustimmung der Staatsschulden-Kontrollkommission zur vierten Kriegsanleihe im Frühjahr 1916 eine „Frist von 40 Jahren keineswegs nach dem Sinne des Gesetzes als eine dauernde Belastung“ angesehen⁶⁶⁸.

Eine weitere Schwachstelle war, dass eine Übertretung der einschränkenden Bestimmungen des § 14 bei der Erlassung einer kaiserlichen Verordnung letztlich keinerlei Konsequenzen hatte. Es gab zwar die Möglichkeit beider Häuser des Reichsrates, die Regierung anzuklagen⁶⁶⁹, doch waren die Konsequenzen einer Verurteilung vollkommen unregelt, denn die Ernennung und Entlassung der Regierung stand ausschließlich dem Monarchen zu⁶⁷⁰.

⁶⁶⁴ *Anhang I zum Patent v. 26. 2. 1861 (Februarpatent)*, RGL. Nr. 20/1861.

⁶⁶⁵ PROTOKOLLE DES VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, 87–94.

⁶⁶⁶ *Gesetz v. 10. 6. 1868*, RGL. Nr. 54/1868.

⁶⁶⁷ Protokolle des Verfassungsausschusses, 93.

⁶⁶⁸ PROT. REICHSRAT AH. 27. 11. 1917 (43. Sitzung) Beilage 679, 6.

⁶⁶⁹ *Gesetz v. 25. 7. 1867*, RGL. Nr. 101/1867.

⁶⁷⁰ *Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867*, RGL. Nr. 145/1867, Art. 3.

Schließlich konnten diese Beschränkungen vom Parlament nur dann effektiv überwacht werden, wenn es arbeitsfähig war, was aber auf die Zeit ab 1897 bestenfalls nur phasenweise und auch das nur eingeschränkt zutraf. Insofern hatte die Regierung mit dem Zusammenbruch des parlamentarischen Lebens leichtes Spiel, umfassend und lange mittels kaiserlicher Verordnungen zu regieren.

11 Zur Überlieferung der Protokolle

Das erste Ministerratsprotokoll dieses Bandes (23. Juli 1914) behandelte in seinem ersten Tagesordnungspunkt („Mitteilungen über die politische Lage“) die gerade erfolgte Überreichung des Ultimatum an Serbien, der letzte Ministerrat (Ministerrat I vom 22. November 1916) in seinem einzigen Tagesordnungspunkt die „Trauerkundgebung des Ministerrates anlässlich des Hinscheidens Seiner Majestät Kaiser Franz Joseph I.“ In diesem Zeitraum traf sich der Ministerrat zu 120 normalen Sitzungen mit insgesamt 796 Tagesordnungspunkten. Von diesen sind 31 Protokolle mit 163 Tagesordnungspunkten des Jahres 1914 vollständig und nahezu ohne Brandschäden erhalten, während 89 Protokolle mit 633 Tagesordnungspunkten der Jahre 1915 und 1916 ebenso vollständig dem Justizpalastbrand 1927 zum Opfer fielen. Allerdings sind Abschriften von elf Tagesordnungspunkten für das Jahr 1915 und 17 für das Jahr 1916 (bis 22. November) erhalten. Von diesen Abschriften stammen aus 1915 alle und aus 1916 zehn aus dem Nachlass des Sektionschefs im Ministerium des Innern, Ludwig v. Alexy. Sie werden im Österreichischen Staatsarchiv bei den Ministerratsprotokollen aufbewahrt. Sieben Abschriften für 1916 stammen aus der Sammlung der Vorträge des Finanzministers im Ministerrat, wo sie auch aufbewahrt werden.

Des Weiteren sind 22 Vorträge des Finanzministers im Ministerrat erhalten. Von diesen konnten zwei keinem Tagesordnungspunkt direkt zugeordnet werden. Einer nicht, weil er „im Ministerrate vom 19., 23. und 24. August 1916“ vorgetragen wurde und sich damit auf drei unterschiedliche Sitzungen bezog⁶⁷¹. Zudem gibt es für zwei der angesprochenen Tagesordnungspunkte parallel zu dem Vortrag auch Abschriften. Bei einem Vortrag, der „im Ministerrat vom 14. Juli 1916“ zu dem Thema „Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen zu den Diäten und Zehrgeldern“ vorgetragen worden sein soll, fehlt in dieser oder einer anderen Sitzung ein entsprechender Tagesordnungspunkt. Es gibt jedoch eine entsprechende kaiserliche Verordnung. Ungeklärt muss daher bleiben, ob dieser Vortrag zwar vorbereitet, aber dann doch nicht gehalten wurde, oder ob er gemeinsam mit einem anderen Thema behandelt wurde. Diese beiden Vorträge wurden als „Dokumente anderer Provenienz“ mit aufgenommen.

Somit liegen neben dem vollständig erhaltenen Jahr 1914 von den verbrannten Protokollen die Inhalte von elf Tagesordnungspunkten für 1915 (3,3 % aller Tagesordnungspunkte) vor, für 1916 sind es 37 Tagesordnungspunkte oder 9,7 % – plus zwei zusätzliche Ministerratsvorträge. Ohne diese beiden sind somit insgesamt die Inhalte von 211 der 796 Tagesordnungspunkte, d. i. 26,5 %, vorhanden. Da sich die Abschriften Alexy – abgesehen von der

⁶⁷¹ *Ediert als MR. v. 19. und 23. 8. 1916/I und als Dokument anderer Provenienz Nr. III, Vortrag des Finanzministers, vorgetragen im Ministerrat vom 19., 23. und 24. August 1916. Inhaltlich gehört er zusammen mit dem MR. v. 19. und 23. 8. 1916/I zum Thema Kriegszuschläge.*

Regelung der Wappenfrage – hauptsächlich auf Belange der Beamten bezogen und die vom Finanzminister vorgetragene Themen eben mit Finanzangelegenheiten, sind diese Bereiche für die Zeit 1915/16 verhältnismäßig gut dokumentiert, die anderen hingegen gar nicht.

In dieser Periode traf sich der Ministerrat dreißigmal mit erweitertem Wirkungskreis, wobei 49 Tagesordnungspunkte abgehandelt wurden. Von diesen sind sechs Originalprotokolle mit acht Tagesordnungspunkten sehr gut erhalten, 16 Originalprotokolle mit 30 Tagesordnungspunkten (von denen einer allerdings vollständig verbrannt ist) sehr stark beschädigt. Die restlichen neun Protokolle (elf Tagesordnungspunkte) sind verbrannt; dies bedeutet, insgesamt liegen 37 der 49 Tagesordnungspunkte (75,5 %) vor.

ARCHIVQUELLEN

Österreichisches Staatsarchiv

Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA.)

Inneres

Ministerratspräsidium (–)

Ministerium des Innern (IM.)

Justiz

Justizministerium (JM.)

Unterricht und Kultus

Ministerium für Kultus und Unterricht (CUM.)

Landwirtschaft

Ackerbauministerium (AckM.)

Handel

Handelsministerium (HM.)

Öffentliche Arbeiten

Arbeitsministerium (MöA.)

Verkehrsarchiv (VA.)

Finanz- und Hofkammerarchiv (FA.)

k. k. (cisleithanisches) Finanzministerium (FM.)

Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHSTA.),

Diplomatie und Außenpolitik

Politisches Archiv (PA.)

Administrative Registratur (Adm. Reg.)

Kabinettsarchiv

Kabinettskanzlei (Kab. Kanzlei)

Kurrent-Billets-Protokoll (CBProt.)

Geheimakten (–)

Kriegsarchiv (KA.)

Allerhöchster Oberbefehl

Militärkanzlei Sr. Majestät des Kaisers (MKSM.)

Kriegsministerium (KM.)

k. k. Ministerium für Landesverteidigung (MfLV.)

Wiener Stadt- und Landesarchiv

Stadtarchiv

Präsidialbüro

BIBLIOGRAFIE

1. Handbücher und lexikalische Hilfsmittel

- ADLGASSER Franz, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918: konstituierender Reichstag 1848–1849. Reichsrat 1861–1918. Ein biographisches Lexikon, 2 Bde. (= Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie XXXIII, Wien 2014).
- HOF- UND STAATSHANDBUCH DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE FÜR DAS JAHR 1908 (Wien 1908).
- HOF- UND STAATSHANDBUCH DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE FÜR DAS JAHR 1917 (Wien 1917).
- HOF- UND STAATSHANDBUCH DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE FÜR DAS JAHR 1918 (Wien 1918).
- MISCHLER Ernst/ULBRICH Joseph (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, 4 Bde. (Wien ²1905–1909).
- NEUE DEUTSCHE BIOGRAPHIE, [bis jetzt] 27 Bde. (Berlin 1953–2020).
- ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES HANDBUCH. Nebst einem Anhang für die Österreichisch-ungarische Monarchie und die anderen Staaten Europas (1914).
- ÖSTERREICHISCHES BIOGRAPHISCHES LEXIKON 1815–1950, [bis jetzt] 15 Bde. (Wien 1957–2018).
- SCHEMATISMUS FÜR DAS K. U. K. HEER UND FÜR DIE K. U. K. KRIEGSMARINE. Separatausgabe (Wien 1914).
- STATISTIK DES AUSWÄRTIGEN HANDELS DES VERTRAGSZOLLGEBIETES DER BEIDEN STAATEN DER ÖSTERR.-UNGAR. MONARCHIE IM JAHRE 1917 I (Wien 1918).

2. Gesetzes- und Aktensammlungen

- XXIX. VÝROČNÍ ZPRÁVA C. K. STÁTNIHO GYMNASIA V PRAZE-II (V ŽITNÉ ULICI) [XXIX. Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums in Prag II (Kornegasse)] (Prag 1916).
- XXX. VÝROČNÍ ZPRÁVA C. K. STÁTNIHO GYMNASIA V PRAZE-II (V RESSLOVĚ ULICI) [XXX. Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums in Prag II (Resselgasse)] (Prag 1917).
- ANLAGEN ZU DEN STENOGRAPHISCHEN BERICHTEN [der Verhandlungen des Deutschen Reichstages, XIII Legislaturperiode, II. Session] 315: Nr. 1 bis 105. (Berlin 1914/19) Anlage Nr. 26: Denkschrift über wirtschaftliche Massnahmen aus Anlass des Krieges (Berlin 1914/18).
- DIE ARBEITSLOSIGKEIT BEI DEN GEWERKSCHAFTEN IN ÖSTERREICH IM JAHR 1914. In: Soziale Rundschau XVI (1915) 180–197.
- ARBEITSZEITVERLÄNGERUNGEN (Überstunden) im Jahre 1912 in fabrikmässigen Betrieben (Wien 1913).
- ARBEITSZEITVERLÄNGERUNGEN (Überstunden) im Jahre 1914 in fabrikmässigen Betrieben (Wien 1914).

- ARBEITSZEITVERLÄNGERUNGEN (Überstunden) im Jahre 1915 in fabrikmässigen Betrieben (Wien 1915).
- BERNATZIK Edmund (Hg.), Die Österreichischen Verfassungsgesetze (Leipzig ²1911).
- ČECHOSLOVAKISCHE STATISTIK. REIHE V, KRIMINALSTATISTIK 5: Kriminalstatistik von Böhmen, Mähren und Schlesien in den Jahren 1913–1918 (Prag 1923).
- CMR. siehe DIE PROTOKOLLE DES CISLEITHANISCHEN MINISTERRATES 1867–1918.
- DENKSCHRIFT ÜBER DIE VON DER K. K. REGIERUNG AUS ANLASS DES KRIEGES GETROFFENEN MASSNAHMEN, Teil 1: Bis Ende Juni 1915 (Wien 1915).
- DENKSCHRIFT ÜBER DIE VON DER K. K. REGIERUNG AUS ANLASS DES KRIEGES GETROFFENEN MASSNAHMEN, Teil 2: Juli bis Dezember 1915 (Wien 1916).
- DENKSCHRIFT ÜBER DIE VON DER K. K. REGIERUNG AUS ANLASS DES KRIEGES GETROFFENEN MASSNAHMEN, Teil 3: Jänner bis Juni 1916 (Wien 1917).
- DENKSCHRIFT ÜBER DIE VON DER K. K. REGIERUNG AUS ANLASS DES KRIEGES GETROFFENEN MASSNAHMEN, Teil 4: Juli 1916 bis Juni 1917 (Wien 1918).
- ERNTE- UND MARKTBERICHT, BETREFFEND EINIGE WICHTIGE AUSLÄNDISCHE TABAKGATTUNGEN. In: Fachliche Mitteilungen der österreichischen Tabakregie (1915) 99–100.
- ERNTE- UND MARKTBERICHT, BETREFFEND EINIGE WICHTIGE AUSLÄNDISCHE TABAKGATTUNGEN. In: Fachliche Mitteilungen der österreichischen Tabakregie (1916) 53–55.
- FRIEDRICH ADLER VOR DEM AUSNAHMEGERICHT: DIE VERHANDLUNGEN VOR DEM § 14-GERICHT AM 18. UND 19. MAI 1917 NACH DEM STENOGRAPHISCHEN PROTOKOLL (Berlin 1919).
- GMR. siehe DIE PROTOKOLLE DES GEMEINSAMEN MINISTERRATES DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE 1867–1918.
- GESETZ- UND VERORDNUNGS-BLATT FÜR DAS HERZOGTUM OBER- UND NIEDERSCHLESSEN.
- GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DIE GEFÜRSTETE GRAFSCHAFT TIROL UND DAS LAND VORARLBERG.
- EIN JAHR KRIEGSFÜRSORGE DER GEMEINDE WIEN (Wien 1915).
- LANDES-GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS ERZHERZOGTUM ÖSTERREICH UNTER DER ENNS.
- LANDESGESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS ERZHERZOGTUM ÖSTERREICH OBER DER ENNS.
- LANDES-GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS HERZOGTUM KÄRNTEN.
- LANDESGESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS HERZOGTUM STEIERMARK.
- LANDES-GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS KÖNIGREICH GALIZIEN UND LOMERIEN SAMT DEM GROSSHERZOGTUM KRAKAU.
- LANDES-GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DIE MARKGRAFSCHAFT MÄHREN.
- LANDESGESETZBLATT FÜR DAS HERZOGTUM KRAIN.
- LANDES-GESETZ-BLATT FÜR DAS KÖNIGREICH BÖHMEN.
- LGBL. siehe GESETZ- UND VERORDNUNGS-BLATT (SCHLESIEN/TIROL UND VORARLBERG); LANDESGESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT (GALIZIEN/KÄRNTEN/MÄHREN/NIEDERÖSTERREICH/OBERÖSTERREICH/STEIERMARK); LANDESGESETZBLATT (BÖHMEN/KRAIN).

- ÖMR. siehe DIE PROTOKOLLE DES ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES 1848–1867.
- ORIENTIERUNGSBEHELF ÜBER AUSNAHMEVERFÜGUNGEN FÜR DEN KRIEGSFALL: FÜR DIE IM REICHSRATE VERTRETENEN KÖNIGREICHE UND LÄNDER (Wien 1912, Ausg. A (Für Zentralstellen), (Wien ³1912).
- ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1914/15 (Wien 1916).
- ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1916/17 (Wien 1917).
- ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1917/18 (Wien 1917).
- ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1918/19 (Wien 1918).
- ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK VON DER BOSNISCHEN KRISE 1908 BIS ZUM KRIEGSAUSBRUCH 1914: DIPLOMATISCHE AKTENSTÜCKE DES ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MINISTERIUMS DES ÄUSSERN, 9 Bde. (Wien 1930).
- DIE PROTOKOLLE DES CISLEITHANISCHEN MINISTERRATES 1867–1918 [zit. als CMR.], I: 1867, 19. Februar 1867–15. Dezember 1867, herausgegeben von Stefan Malfer, mit einer Einführung zur Edition von Thomas Kletečka, Stefan Malfer und Anatol Schmied-Kowarzik (Wien 2018); II: 1. Jänner 1868–21. November 1871, herausgegeben von Thomas Kletečka und Richard Lein (Wien 2022); III/1: 25. November 1871–23. April 1872, herausgegeben von Klaus Koch (Wien 2022).
- DIE PROTOKOLLE DES GEMEINSAMEN MINISTERRATES DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE 1867–1918 [zit. als GMR.] V: 1896–1907, bearbeitet von Éva Somogyi (Budapest 1991); VII: 1914–1918, eingeleitet und zusammengestellt von Miklós Komjáthy (= Publikationen des Ungarischen Staatsarchivs II, Quellenpublikationen 10, Budapest 1966).
- PROTOKOLLE DES MINISTERRATES DER ERSTEN REPUBLIK DER REPUBLIK ÖSTERREICH 1/1: (Deutsch-)Österreichischer Kabinettsrat. Kabinett Dr. Karl Renner 31. Oktober 1918 bis 1. Februar 1919, herausgegeben von Gertrude Enderle-Burcel, Rudolf Jeřábek, Wolfgang Mueller, Stefan Semotan (Wien 2018).
- DIE PROTOKOLLE DES ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES 1848–1867 [zit. als ÖMR.], Einleitungsband: Ministerrat und Ministerratsprotokolle 1848–1867. Behördengeschichtliche und aktenkundliche Analyse von Helmut Rumpler (Wien 1970); I: Die Ministerien des Revolutionsjahres 1848, 20. März 1848–21. November 1848, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka (Wien 1996); II/1: Das Ministerium Schwarzenberg, 5. Dezember 1848–7. Jänner 1850, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka (Wien 2002); II/2: Das Ministerium Schwarzenberg, 8. Jänner 1850–30. April 1850, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka und Anatol Schmied-Kowarzik unter Mitarbeit von Andreas Gottsmann (Wien 2005); II/3: Das Ministerium Schwarzenberg, 1. Mai 1850–30. September 1850, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka und Anatol Schmied-Kowarzik unter Mitarbeit von Andreas Gottsmann (Wien 2006); II/4: Das Ministerium Schwarzenberg, 14. Oktober 1850–30. Mai 1851, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka und Anatol Schmied-Kowarzik (Wien 2013); II/5: Das Ministerium Schwarzenberg, 4. Juni 1851–5. April 1852, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka (Wien 2011); III/1: Das Ministerium Buol-Schauenstein,

14. April 1852–13. März 1853, bearbeitet von Waltraud Heindl, mit einer Einleitung von Friedrich Engel-Janosi (Wien 1975); III/2: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 15. März 1853–9. Oktober 1853, bearbeitet von Waltraud Heindl, mit einem Vorwort von Gerald Stourzh (Wien 1979); III/3: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 11. Oktober 1853–19. Dezember 1854, bearbeitet von Waltraud Heindl, mit einem Vorwort von Gerald Stourzh (Wien 1984); III/4: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 23. Dezember 1854–12. April 1856, bearbeitet von Waltraud Heindl, mit einem Vorwort von Helmut Rumpler (Wien 1987); III/5: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 26. April 1856–5. Februar 1857, bearbeitet und eingeleitet von Waltraud Heindl (Wien 1993); III/6: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 3. März 1857–29. April 1858, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 2014); III/7: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 4. Mai 1858–12. Mai 1859, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 2015); IV/1: Das Ministerium Rechberg, 19. Mai 1859–2./3. März 1860, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 2003); IV/2: Das Ministerium Rechberg, 6. März 1860–16. Oktober 1860, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 2007); IV/3: Das Ministerium Rechberg, 21. Oktober 1860–2. Februar 1861, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 2009); V/1: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 7. Februar 1861–30. April 1861, bearbeitet von Horst Brettner-Messler, mit einer Einleitung von Friedrich Engel-Janosi (Wien 1977); V/2: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 1. Mai 1861–2. November 1861, bearbeitet von Stefan Malfèr, mit einem Vorwort von Gerald Stourzh (Wien 1981); V/3: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 5. November 1861–6. Mai 1862, bearbeitet von Stefan Malfèr, mit einem Vorwort von Helmut Rumpler (Wien 1985); V/4: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 8. Mai 1862–31. Oktober 1862, bearbeitet von Horst Brettner-Messler und Klaus Koch, mit einem Vorwort von Helmut Rumpler (Wien 1986); V/5: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 3. November 1862–30. April 1863, bearbeitet von Stefan Malfèr, mit einem Vorwort von Helmut Rumpler (Wien 1989); V/6: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 4. Mai 1863–12. Oktober 1863, bearbeitet von Thomas Kletečka und Klaus Koch, mit einem Vorwort von Helmut Rumpler (Wien 1989); V/7: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 15. Oktober 1863–23. Mai 1864, bearbeitet von Thomas Kletečka und Klaus Koch, mit einem Vorwort von Helmut Rumpler (Wien 1992); V/8: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 25. Mai 1864–26. November 1864, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 1994); V/9: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 9. Dezember 1864–11. Juli 1865, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 1997); VI/1: Das Ministerium Belcredi, 29. Juli 1865–26. März 1866, bearbeitet von Horst Brettner-Messler, mit einer Einleitung von Friedrich Engel-Janosi (Wien 1971); VI/2: Das Ministerium Belcredi, 8. April 1866–6. Februar 1867, bearbeitet von Horst Brettner-Messler, mit einer Einleitung von Friedrich Engel-Janosi (Wien 1973).

DIE PROTOKOLLE DES VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES DES REICHSRATES VOM JAHRE 1867, herausgegeben von Barbara Haider (= *Fontes Rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen. Zweite Abteilung. Diplomataria et Acta* 88, Wien 1997).

RGBL. siehe REICHSGESETZBLATT FÜR DIE IM REICHSRATE VERTRETENEN KÖNIGREICHE UND LÄNDER.

- REICHSGESETZBLATT FÜR DIE IM REICHSRATE VERTRETENEN KÖNIGREICHE UND LÄNDER.
- DIE STÄRKE UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER INTERNATIONALEN GEWERKSCHAFTEN ÖSTERREICHS IM JAHRE 1913 (1914).
- DIE STÄRKE UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER INTERNATIONALEN GEWERKSCHAFTEN ÖSTERREICHS IM JAHRE 1914 (1915).
- VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS K. U. K. HEER. NORMALVERORDNUNGEN (1915).
- VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS MINISTERIUM FÜR CULTUS UND UNTERRICHT (1914–1918).
- VERORDNUNGSBLATT FÜR DIE K. K. GENDARMERIE (1916).
- VERORDNUNGSBLATT FÜR EISENBAHNEN UND SCHIFFFAHRT (1896).
- VOLKSWIRTSCHAFTLICHE MITTEILUNGEN AUS UNGARN (Wien 1899–1915).

3. Memoiren und Tagebücher

- LOEWENFELD-RUSS Hans, Im Kampf gegen den Hunger: aus den Erinnerungen des Staatssekretärs für Volksernährung 1918–1920, herausgegeben und bearbeitet von Isabella ACKERL (= Studien und Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte 6, Wien 1986).
- REDLICH Josef, Schicksalsjahre Österreichs. Die Erinnerungen und Tagebücher Josef Redlichs (1869–1936) 2, herausgegeben von Fritz Fellner und Doris A. Corradini (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 105, Wien/Köln/Weimar 2011).
- SPITZMÜLLER-HARMERSBACH Alexander, ... und hat auch Ursach, es zu lieben (Wien/München/Stuttgart/Zürich 1955).

4. Zeitgenössische Publizistik

- AUER Robert, Die Maschinen der Tabakindustrie. In: Fachliche Mitteilungen der österreichischen Tabakregie (1915) 1–48.
- BLOCH Jan, Der Krieg. Der zukünftige Krieg in seiner technischen, volkswirtschaftlichen und politischen Bedeutung 4: Die ökonomischen Erschütterungen und materiellen Verluste des Zukunftkrieges (Berlin 1899); 6: Der Mechanismus des Krieges und seine Wirkungen. Die Frage vom internationalen Schiedsgericht (Berlin 1899).
- CZEDIK Alois v., Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien 1861–1916 (Wien 1917).
- DIE FRAGE DER WIEDERERÖFFNUNG DER BÖRSE. In: Der österreichische Volkswirt 8 (1915/16) 168 f.
- FRANK Kilian – GRIMM Heinrich – PUPP Theodor – TELLER Emil, Das Projekt einer elektrischen Straßenbahn für Karlsbad (Karlsbad 1913).
- DIE KOLLEKTIVEN ARBEITS- UND LOHNVERTRÄGE IN ÖSTERREICH. Abschlüsse, Erneuerungen und Verlängerungen in den Jahren 1914, 1915 und 1916 (Wien 1917).
- DIE KRIEGS-GETREIDE-VERKEHRSANSTALT. Ihr Aufbau und ihr Wirken. Ein Bericht (Wien/Leipzig 1918).
- MASARYK Thomas G., Austria under Francis Joseph. In: The New Europe I (1916) 193–203.
- PREISSECKER Karl, Der Tabakbau in Rumänien. In: Fachliche Mitteilungen der österreichischen Tabakregie (1916) 77–102.

- SCHUTZ DER AUSSENSTÄNDE IN GALIZIEN UND DER BUKOWINA. In: Der österreichische Volkswirt 7 (1914/15) 106.
- K. K. PRIV. SÜDBAHNGESELLSCHAFT. ZWEIUNDSECHZIGSTE GENERALVERSAMMLUNG ABGEHALTEN IN WIEN AM 29. MAI 1911. Betriebsjahr 1910. Geschäftsbericht und Beschlüsse (Wien 1911).
- K. K. PRIV. SÜDBAHNGESELLSCHAFT. DREIUNDSECHZIGSTE GENERALVERSAMMLUNG ABGEHALTEN IN WIEN AM 30. MAI 1912. Betriebsjahr 1911. Geschäftsbericht und Beschlüsse (Wien 1912).
- DIE WIEDERERÖFFNUNG DER BÖRSE. In: Der österreichische Volkswirt 8 (1915/16) 194 f.
- WILDGANS Anton, Kirbisch oder Der Gendarm, die Schande und das Glück: ein episches Gedicht (Leipzig 1927).

5. Zeitungen und Zeitschriften

ARBEITERWILLE
 ARBEITER-ZEITUNG
 DEUTSCHES NORDMÄHRERBLATT
 EVANGELISCHES GEMEINDEBLATT FÜR GALIZIEN UND DIE BUKOWINA
 GRAZER TAGBLATT
 DER HAUSBESITZER
 INNSBRUCKER NACHRICHTEN
 KIKERIKI
 NEUE FREIE PRESSE
 NEUGKEITSBLATT
 ÖSTERREICHISCHE TABAKVERLEGERZEITUNG
 PESTER LLOYD
 PILSNER TAGBLATT
 PRAGER TAGBLATT
 VILLACHER ZEITUNG
 VOLKSWIRTSCHAFTLICHE CHRONIK
 WIENER MONTAGSPOST
 WIENER ZEITUNG
 DIE ZEIT
 ZOLLÄMTER- UND FINANZWACH-ZEITUNG

6. Sekundärliteratur

- ÖSTERREICH-UNGARNS LETZTER KRIEG 1914–1918, 7 Bde. (Wien 1930–1938).
- ADLGASSER Franz, Einleitung. In: Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918: konstituierender Reichstag 1848–1849. Reichsrat 1861–1918. Ein biographisches Lexikon (= Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 33, Wien 2014) IX–CII.
- BALTZAREK Franz, Die Geschichte der Wiener Börse. Öffentliche Finanzen und privates Kapital im Spiegel einer österreichischen Wirtschaftsinstitution (= Veröffentlichungen der Kommission für Wirtschafts-, Sozial- und Stadtgeschichte, Österreichische Akademie der Wissenschaften 1, Wien 1973).

- BATOWSKY Henryk, Der österreichische Beitrag zur polnischen Staatsbildung im Jahre 1916. In: *Österreichische Osthefte* 35 (1993) 311–317.
- BAUER Gerhard – LINERT Stanislav – LOSOS Ludvík – MAHEL Ivo, Straßenbahnen in der Tschechischen und Slowakischen Republik: von der Pferdebahn zum Tatrawagen. Die Geschichte der tschechischen und slowakischen Straßenbahnbetriebe von einst und jetzt in Wort und Bild (Dresden 1995).
- BÉKÉSI Sándor, Straßenbahnstadt wider Willen oder zur Verkehrsmobilität im Hinterland. In: Alfred PFOSE (Hg.), *Im Epizentrum des Zusammenbruchs. Wien im Ersten Weltkrieg* (Wien 2013) 452–461.
- BIWALD Brigitte Franziska Theresa, Von Helden und Krüppeln. Das österreichisch-ungarische Militärsanitätswesen im Ersten Weltkrieg 1 (= *Militärhistorische Dissertationen österreichischer Universitäten* 14, Wien 2002).
- BRIDGE Francis Roy, *Great Britain and Austria-Hungary 1906–1914. A diplomatic history* (= *London School of Economic and Political Science. Research monographs*, London 1972).
- CLARK Christopher M., *The sleepwalkers. How Europe went to war in 1914* (London 2013).
- COHEN Gary B., Nationalist Politics and the Dynamics of State and Civil Society in the Habsburg Monarchy, 1867–1914. In: *Central European History* 40 (2007) 241–278.
- CORNWALL Mark, Das Ringen um die Moral des Hinterlandes. In: Helmut RUMPLER – Anatol SCHMIED-KOWARZIK (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 XI: Die Habsburgermonarchie und der Erste Weltkrieg 1/1* (Wien 2016) 393–435.
- CORNWALL Mark, *The undermining of Austria-Hungary. The battle for hearts and minds* (Basingstoke 2000).
- DROBESCH Werner, Ideologische Konzepte zur Lösung der „Sozialen Frage“. In: Helmut RUMPLER – Peter URBANITSCH – Ulrike HARMAT (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 IX: Soziale Strukturen 1/2* (Wien 2010) 1419–1463.
- DÜLFFER Jost, *Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik* (Berlin 1981).
- EBERT Kurt, *Die Anfänge der modernen Sozialpolitik in Österreich. Die Taaffesche Sozialgesetzgebung für die Arbeiter im Rahmen der Gewerbeordnungsreform (1879–1885)* (= *Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie* 15, Wien 1975).
- ENDERES Bruno, *Die Österreichischen Eisenbahnen*. In: *Verkehrswesen im Kriege* (= *Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden, Abteilung Volkswirtschaft und Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, österreichische und ungarische Serie*, Wien/New Haven 1931) 3–148.
- EXNER Franz (Hg.), *Krieg und Kriminalität in Österreich* (= *Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden, Abteilung Volkswirtschaft und Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, österreichische und ungarische Serie*, Wien/New Haven 1927).
- FABINI Pavel – KLEČÁČKÝ Martin – ZOUZAL Tomáš, *Ministerstvo orby ve Vídni a české země v letech 1867–1918* [Das Arbeitsministerium in Wien und die Böhmisches Länder in den Jahren 1867–1918] (Praha 2016).
- FISCHER Wladimir, Von Einschusslöchern und Gesäßabdrücken. Spuren von MigrantInnen aus der südöstlichen Peripherie in Wiens Großstadttextur um 1900. In: Wladimir FISCHER – Waltraud HEINDL – Alexandra MILLNER – Wolfgang MÜLLER-FUNK

- (Hg.), Kultur/en, Räume und Grenzen in Österreich-Ungarn, 1867–1914. Kulturwissenschaftliche Annäherungen (= Kultur, Herrschaft, Differenz 11, Tübingen/Basel 2010) 139–170.
- FREUNDLICH Emmy, Die Frauenarbeit im Kriege. In: Ferdinand HANUSCH – Emanuel ADLER (Hg.), Die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Kriege (= Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden, Abteilung Volkswirtschaft und Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, österreichische und ungarische Serie, Wien 1927) 397–418.
- FRITZ Wolfgang, Für Kaiser und Republik. Österreichs Finanzminister seit 1848 (Wien 2003).
- FÜHR Christoph, Das k. u. k. Armeekommando und die Innenpolitik in Österreich: 1914–1917 (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie VII: Graz/Wien/Köln 1968).
- GATTERER Claus, Unter seinem Galgen stand Österreich. Cesare Battisti, Porträt eines „Hochverrätters“ (= Transfer Europa 11, Wien, erw. Neuauflage, 1997).
- GOTTAS Friedrich, Grundzüge der Geschichte der Parteien und Verbände. In: Helmut RUMPLER – Adam WANDRUSZKA (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1914 VIII: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft 1 (Wien 2006) 1133–1168.
- GRANDNER Margarete, Kooperative Gewerkschaftspolitik in der Kriegswirtschaft: die freien Gewerkschaften Österreichs im Ersten Weltkrieg (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 82, Wien/Köln/Weimar 1992).
- GRATZ Gusztáv – SCHÜLLER Richard, Der wirtschaftliche Zusammenbruch Österreich-Ungarns. Die Tragödie der Erschöpfung (= Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden, Abteilung Volkswirtschaft und Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, österreichische und ungarische Serie, Wien/New Haven 1930).
- GRÖGER Roman Hans, Schienen für die Ewigkeit. 113 Wiener Straßenbahnstrecken aus dem Österreichischen Staatsarchiv (Innsbruck/Wien u. a. 2011).
- GRÖGER Roman Hans, Straßenbahn, Stellwagen, U-Bahn. Die Kommunalisierung des Verkehrs unter Karl Lueger (Wien 2021).
- HANTSCH Hugo, Leopold Graf Berchtold: Grandseigneur und Staatsmann (Graz 1963).
- HARÁK Martin, Straßenbahnen der k. u. k. Donaumonarchie. Tramway- und Trolleybusbetriebe in Österreich-Ungarn (Wien 2015).
- HASIBA Gernot D., Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848–1917). Notwendigkeit und Mißbrauch eines „staaterhaltenden Instrumentes“ (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 22, Wien 1985).
- HAUPTMANN Ferdo, Der kroatisch-ungarische Ausgleich. In: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Seine Grundlagen und Auswirkungen (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 20, München 1969) 35–47.
- HAUTMANN Hans, Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914–1918. In: Erika WEINZIERL – Wolfgang HUBERT (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte 1 (Wien 1981) 101–122.
- HAUTMANN Hans, Wesen und Folgen der österreichischen Kriegsdiktatur 1914–1917. In: Rudolf KROPP (Hg.), Der Erste Weltkrieg an der „Heimatfront“ (Eisenstadt 2014) 67–84.

- HECHT Rudolf, Heeresergänzung – Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg (= Schutz & Hilfe, Wien 2010).
- HEINDL-LANGER Waltraud, Bürokratie und Beamte in Österreich 2: Josephinische Mandarine 1848 bis 1914 (Wien/Graz 2013).
- HILLBRAND Erich, Der Brückenkopf Wien im Ersten Weltkrieg. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchives 14 (1961) 138–144.
- HOLZER Anton, Das Lächeln der Henker. Der unbekannte Krieg gegen die Zivilbevölkerung 1914–1918 (Darmstadt 2014, Sonderausg., 2., durchgesehene Aufl.).
- HÖLZL Andrea B., Die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn 1867–1918 I (Phil. Diss., Graz 1989).
- HOMANN-HERIMBERG Emil, Die Kohlenversorgung in Oesterreich während des Krieges (= Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden, Abteilung Volkswirtschaft und Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, österreichische und ungarische Serie, Wien/New Haven 1925).
- HSIA Ke-Chin, Victims' State. War and Welfare in Austria, 1868–1925 (= The Sustainable History Monograph Pilot, Oxford, New York 2022).
- HUEMER Peter, Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich. Eine historisch-politische Studie (München 1975).
- IKEN Katja, Urlaub vorm Weltenbrand. Kaiser Wilhelms Nordlandreise 1914. In: Spiegel Geschichte [online] <<https://www.spiegel.de/geschichte/kaiser-wilhelm-ii-auf-reise-vor-dem-ersten-weltkrieg-a-978270.html>> (2014).
- KAISER Wolfgang, Die Wiener Straßenbahnen: vom „Hutschel“ bis zum „Ulf“ (München 2004).
- KERSCHBAUMER Arno, Nobilitierungen unter der Regentschaft Kaiser Franz Joseph I./I. Ferenc József király (1914–1916) (Graz 2017).
- KOENIG Giovanni Klaus – KOFLER Oswald – BAUMGARTNER Elisabeth, Eisenbahnlandschaft Alt-Tirol. Verkehrsgeschichte zwischen Kufstein und Ala im Spannungsfeld von Tourismus, Politik und Kultur (Innsbruck 1990).
- KÖVÉR György – POGÁNY Ágnes – RODE Jörg, Die binationale Bank einer multinationalen Monarchie. Die Österreichisch-Ungarische Bank (1878–1922) (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 94, Stuttgart 2002).
- KRAUS Karl, Die letzten Tage der Menschheit: Tragödie in 5 Akten m. Vorspiel u. Epilog (Wien/Leipzig 1922).
- KRONENBITTER Günther, „Krieg im Frieden“: Die Führung der k.u.k. Armee und die Großmachtpolitik Österreich-Ungarns 1906–1914 (= Studien zur internationalen Geschichte 13, München 2003).
- LEIDINGER Hannes, „Der Einzug des Galgens und des Mordes“. Die parlamentarischen Stellungnahmen polnischer und ruthenischer Reichsratsabgeordneter zu den Massenhinrichtungen in Galizien 1914/15. In: Zeitgeschichte 33 (2006) 235–260.
- LEIDINGER Hannes – MORITZ Verena, Verwaltete Massen. Kriegsgefangene in der Donaumonarchie 1914–1918. In: Jochen OLTMER (Hg.), Kriegsgefangene im Europa des Ersten Weltkriegs (= Krieg in der Geschichte 24, Paderborn/Wien 2006) 35–66.
- LEIDINGER Hannes – MORITZ Verena – MOSER Karin – DORNIK Wolfram (Hg.), Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914–1918 (St. Pölten 2014).

- LEIST Franz, Die Anlagen der Radio-Austria A.-G. In: Die Radiotechnik 4 (1927) 81–88.
- LEMKE Heinz, Allianz und Rivalität. Die Mittelmächte und Polen im ersten Weltkrieg (bis zur Februarrevolution) (= Quellen und Studien zur Geschichte Osteuropas 18, Wien 1977).
- LILLA Joachim, Innen- und außenpolitische Aspekte der austropolnischen Lösung 1914–1916. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 30 (1977) 221–250.
- LISCHKA Andreas, Richtungsweisende Ideen der „Kinderklinik Glanzing“ seit 1915. In: Pädiatrie & Pädologie 55 (2020) 30–47.
- LOEWENFELD-RUSS Hans, Die Regelung der Volksernährung im Kriege (= Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden, Abteilung Volkswirtschaft und Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, österreichische und ungarische Serie, Wien/New Haven 1926).
- LOTZ Walther, Die deutsche Staatsfinanzwirtschaft im Kriege (= Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden, Abteilung Volkswirtschaft und Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, deutsche Serie, Stuttgart 1927).
- MADERTHANER Wolfgang – PFOSE Alfred, Die Enttäuschung des Krieges. Kulturelle Transformation während der „Großen Zeit“. In: Helmut RUMPLER – Anatol SCHMIED-KOWARZIK (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 XI: Die Habsburgermonarchie und der Erste Weltkrieg 1/1 (Wien 2016) 597–649.
- MADLÉ Arnold, Die Besoldungsverhältnisse der österreichischen Staatsbeamten 1914 bis 1920 (Wien/Leipzig 1920).
- MALFÈR Stefan, Vertragsfreiheit oder Wucherschutz? Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und die Zinsfreiheit in Österreich und Ungarn – eine Diskussion aus der Zeit des Neoabsolutismus. In: Wilhelm BRAUNEDER – Milan HLAVAČKA (Hg.), Bürgerliche Gesellschaft auf dem Papier. Konstruktion, Kodifikation und Realisation der Zivilgesellschaft in der Habsburgermonarchie (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Berlin 2014) 83–95.
- MÄRZ Eduard, Österreichische Bankpolitik in der Zeit der großen Wende 1913–1923. Am Beispiel der Creditanstalt für Handel und Gewerbe (Wien/München 1981).
- MATIS Herbert, Wirtschaft, Technik und Rüstung als kriegsentscheidende Faktoren. In: Herbert MATIS – Juliane MIKOLETZKY – Wolfgang REITER (Hg.), Wirtschaft, Technik und das Militär 1914–1918. Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg (= Austria: Forschung und Wissenschaft. Geschichte 11, Berlin/Wien 2014).
- MAYER Josef – HÖGELSBERGER Leo, Großradiostation Deutsch-Altenburg. In: Elektrotechnik und Maschinenbau 39 (1921) 2–9.
- MAYR Gerhard, Salzburgs gelbe Elektrische. [Der innerstädtische Nahverkehr der Landeshauptstadt zwischen Pferdebahn und Obus 1887–1945] (Wien 2004).
- MCGUINNESS Brian, Wittgensteins frühe Jahre (Frankfurt am Main 1992).
- McMEEKIN Sean, July 1914. Countdown to war (New York 2013).
- MEELICH Helmut, Die Kriegswirtschaft Österreich-Ungarn[s] 1914–1918 (Wien 1976).
- MEGNER Karl, Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k. k. Beamtentums (Wien 1985).

- MENTZEL Walter, Kriegsflüchtlinge in Cisleithanien 1914–1918. In: Gernot HEISS – Oliver RATHKOLB (Hg.), *Asylland wider Willen. Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914* (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Geschichte und Gesellschaft 25, Wien 1995) 17–44.
- MENTZEL Walter, Kriegsseuchen im Ersten Weltkrieg: Teil 1. In: Van Swieten Blog <<https://ub.meduniwien.ac.at/blog/?p=22237>> (2015).
- MOLL Leopold, 1915–1925: Zehn Jahre Kinderfürsorge der Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Wien und der ihr angeschlossenen Fürsorgeaktionen. Zehn Jahre Säuglings- und Kleinkinderfürsorge der ‚Kriegspatenschaft‘ und der mit ihr verbündeten Krankenkassen. Fünf Jahre Erholungsfürsorge der ‚Vereinigten österreichischen Krankenkassenhilfe für tuberkulös gefährdete Kinder‘ (Wien 1926).
- MONK Ray, *Ludwig Wittgenstein. The duty of genius* (London 1990).
- MORITZ Verena – LEIDINGER Hannes, *Zwischen Nutzen und Bedrohung. Die russischen Kriegsgefangenen in Österreich (1914–1921)* (= Militärgeschichte und Wehrwissenschaften 7, Bonn 2005).
- OBERKOFER Gerhard, *Die Rechtslehre in italienischer Sprache an der Universität Innsbruck* (Innsbruck 1975).
- OLECHOWSKI Thomas, *Das Preßrecht in der Habsburgermonarchie*. In: Helmut RUMPLER – Peter URBANITSCH (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VIII: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft 2* (Wien 2006) 1493–1533.
- OLECHOWSKI Thomas, *Die Entwicklung des Preßrechts in Österreich bis 1918. Ein Beitrag zur österreichischen Mediengeschichte* (Wien 2004).
- OSTLER H. Jürgen, „Soldatenspielererei“? Vormilitärische Ausbildung bei Jugendlichen in der österreichischen Reichshälfte der Donaumonarchie 1914–1918 (= MHD-Sonderreihe/ Österreich Militärhistorischer Dienst 1, Wien 1991, Revidierte Fassung der gleichnamigen Hausarbeit zur Erlangung des Grades eines Magister Artium an der Universität Hamburg (1990)).
- PAMMER Michael, *Inequality in Imperial Austria, 1911*. In: *Working Papers in Economic and Social History Department of Social and Economic History Johannes Kepler University Linz 4* (2018) 3–20.
- PERES Zsuzsanna, *Die rechtlichen Grundlagen und ihre Auswirkungen auf den Alltag. Die Gesetzesartikel Nr. 63 von 1912 und Nr. 50 von 1914 über die außerordentliche Macht* (2014).
- PETER Brigitte, *Hostau 1945. Die Rettung der Lipizzaner – Wagnis oder Wunder?* (= Zyklus 2, Salzburg 1982).
- PIRCHER Gerd, *Militär, Verwaltung, Politik in Tirol im Ersten Weltkrieg* (Innsbruck 1993).
- POGÁNY Ágnes, *Finanzgebarung, Kriegskosten und Kriegsschulden*. In: Helmut RUMPLER – Anatol SCHMIED-KOWARZIK (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 XI: Die Habsburgermonarchie und der Erste Weltkrieg 1/1* (Wien 2016) 543–596.
- POGÁNY Ágnes, *Inflation and Financial Stabilization in War and Peace. The Case of Hungary (1914–1924)*. In: Andrea BONOLDI – Andrea LEONARDI – Cinzia LORANDINI (Hg.), *Wartime and peacetime inflation in Austria-Hungary and Italy (1914–1925)* (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 134, Stuttgart 2019) 33–54.

- POPOVICŠ Sándor, Das Geldwesen im Kriege (= Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden, Abteilung Volkswirtschaft und Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, österreichische und ungarische Serie, Wien/New Haven 1925).
- POZZATO Francesco, Die Rittner Bahn (Bozen 1991).
- PRESSBURGER Siegfried, Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966, 2/3 (Wien 1973); 2/4 (Wien 1976).
- RABL Josef, Die Raxalpe: mit 1 Distanzkarte und Anhang: Das Karl Ludwig-Haus auf der Raxalpe, samt Plan (Wien 1877).
- RADOŠEVIĆ Milan – DABO Mihovil (Hg.), U sjeni Velikoga rata. Odras ratnih zbivanja na život istarskoga civilnog stanovništva. Zbornik radova s međunarodnog znanstvenog skupa održanoga u Puli 13.–15. listopada 2016 [Im Schatten des großen Krieges. Auswirkung der Kriegsereignisse auf das Leben der istrischen Zivilbevölkerung. Akten der internationalen wissenschaftlichen Konferenz in Pula 13.–15. Oktober 2016] (Pula 2019).
- RAUCHENSTEINER Manfred, Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie 1914–1918 (Wien 2013).
- REDLICH Josef, Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkriege (= Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden, Abteilung Volkswirtschaft und Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, österreichische und ungarische Serie, Wien/New Haven 1925).
- ROESLER Konrad, Die Finanzpolitik des Deutschen Reiches im Ersten Weltkrieg (= Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen 37, Berlin 1967).
- RUMPLER Helmut, Die Todeskrise Cisleithaniens 1991–1918. In: Helmut RUMPLER – Anatol SCHMIED-KOWARZIK (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 XI: Die Habsburgermonarchie und der Erste Weltkrieg 1/2 (Wien 2016) 1165–1256.
- RUMPLER Helmut, Max Hussarek: Nationalitäten und Nationalitätenpolitik in Österreich im Sommer des Jahres 1918 (Graz/Wien/Köln 1965).
- SANDGRUBER Roman, Rothschild. Glanz und Untergang des Wiener Welthauses (Wien 2018).
- SANDGRUBER Roman, Traumzeit für Millionäre. Die 929 reichsten Wienerinnen und Wiener im Jahr 1910 (Wien 2013).
- SCHEER Tamara, Die Kriegswirtschaft am Übergang von der liberal-privaten zur staatlich-regulierten Arbeitswelt. In: Helmut RUMPLER – Anatol SCHMIED-KOWARZIK (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 XI: Die Habsburgermonarchie und der Erste Weltkrieg 1/1 (Wien 2016) 4374–4484.
- SCHEER Tamara, Kontrolle, Leitung und Überwachung des Ausnahmezustandes während des Ersten Weltkriegs: Ausnahmsverfügungen und Kriegsüberwachungsamt (Phil. Diss., Wien 2006).
- SCHMIDL Erwin A., Die Totalisierung des Krieges. In: Helmut RUMPLER – Anatol SCHMIED-KOWARZIK (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 XI: Die Habsburgermonarchie und der Erste Weltkrieg 1/1 (Wien 2016) 331–392.
- SCHMIED-KOWARZIK Anatol, Das österreichisch-ungarische Nationalitätenproblem und der Erste Weltkrieg. In: Bernhard BACHINGER – LEIN Richard – Verena MORITZ – Julia WALLECZEK-FRITZ – Stefan WEDRAC – Markus WURZER (Hg.), Gedenken und

- (k)ein Ende? Das Weltkriegsgedenken 1914/2014. Debatte, Zugänge, Ausblicke (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 37, Wien 2017) 153–188.
- SCHMIED-KOWARZIK Anatol, Die Organisation zur Bekämpfung des Schleichhandels in Österreich 1917/18. In: Brigitte MAZOHL – Gunda BARTH-SCALMANI – Ernst BRUCKMÜLLER – Christa HÄMMERLE – Hannes LEIDINGER – Manfred RAUCHENSTEINER – Anatol SCHMIED-KOWARZIK – Joachim BÜRGSCHWENTNER (Hg.), Vermessung einer Zeitschwelle. Die Bedeutung des Jahres 1918 in europäischer und globaler Perspektive/Surveying a Time Threshold. The Importance of 1918 in a European and Global Perspective (in Vorbereitung).
- SCHMIED-KOWARZIK Anatol, Die wirtschaftliche Erschöpfung. In: Helmut RUMPLER – Anatol SCHMIED-KOWARZIK (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 XI: Die Habsburgermonarchie und der Erste Weltkrieg 1/1 (Wien 2016) 485–542.
- SCHMIED-KOWARZIK Anatol, War Economy and Illicit Trade: Austria-Hungary's Economic Exhaustion from Mid-1916 to the End of the War. In: Andrea BONOLDI – Andrea LEONARDI – Cinzia LORANDINI (Hg.), Wartime and peacetime inflation in Austria-Hungary and Italy (1914–1925) (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 134, Stuttgart 2019) 101–126.
- SCHMIED-KOWARZIK Anatol, War Losses (Austria-Hungary). In: Ute DANIEL – Peter GATRELL – Oliver JANZ – Heather JONES – Jennifer KEENE – Alan KRAMER – Bill NAS-SON (Hg.), 1914–1918-online. International Encyclopedia of the First World War, Freie Universität Berlin 2016).
- SPANN Gustav, Zensur in Österreich während des I. Weltkrieges. 1914–1918 (Phil. Diss., Wien 1972).
- STEINER Otto W., 100 Jahre Österreichischer Touristenklub. 1869–1969 (Wien 1969).
- STIBBE Matthew, Enemy aliens, deportees, refugees. Internment practices in the Habsburg Empire, 1914–1918. In: Journal of Modern European History 12 (2014) 479–499.
- STIBBE Matthew, Krieg und Brutalisierung. Die Internierung von Zivilisten bzw. von „politisch Unzuverlässigen“ in Österreich-Ungarn während des Ersten Weltkrieges. In: Alfred EISFELD (Hg.), Besetzt, interniert, deportiert: der Erste Weltkrieg und die deutsche, jüdische, polnische und ukrainische Zivilbevölkerung im östlichen Europa (Essen 2013) 87–106.
- STOURZH Gerald, Die dualistische Reichsstruktur, Österreichbegriff und Österreichbewußtsein 1867–1918. In: Helmut RUMPLER (Hg.), Innere Staatsbildung und gesellschaftliche Modernisierung in Österreich und Deutschland 1867/71 bis 1914 (Wien/München 1991) 53–68.
- STOURZH Gerald, Die Mitgliedschaft auf Lebensdauer im österreichischen Herrenhause, 1861–1918. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 73 (1965) 63–117.
- SUTTER Berthold, Die Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn 1867–1918. In: Theodor MAYER (Hg.), Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Seine Grundlagen und Auswirkungen (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 20, München 1968) 71–111.

- SZLANTA Piotr, Der lange Abschied der Polen von Österreich. In: Helmut RUMPLER – Anatol SCHMIED-KOWARZIK (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 XI: Die Habsburgermonarchie und der Erste Weltkrieg 1/2 (Wien 2016) 813–851.
- TELESZKY János, A magyar Allam Pénzügyei a háború alatt [Die Finanzverhältnisse des ungarischen Staates während des Krieges] (= Carnegie Stiftung für internationalen Frieden, Abteilung Volkswirtschaft und Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkriegs, österreichische und ungarische Serie, Budapest 1927).
- TONEZZER Elena – WEDRAC Stefan, Die Italiener des Österreichischen Küstenlandes, Dalmatiens und des Trentino. In: Helmut RUMPLER – Anatol SCHMIED-KOWARZIK (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 XI: Die Habsburgermonarchie und der Erste Weltkrieg 1/2 (Wien 2016) 919–964.
- ÜBEREGGER Oswald, Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg (= Tirol im Ersten Weltkrieg 3, Innsbruck 2002).
- VELEK Luboš, Das Projekt des nationalen Ausgleichs zwischen Tschechen und Deutschen in Böhmen 1890–1915 und seine Genese. In: Eva DRAŠAROVÁ – Luboš VELEK – Roman HORKÝ – Jiří ŠOUŠA (Hg.), Promarněná šance: korespondence a protokoly [z jednaní] 1911–1912 1 (2008) 43–77.
- WACIK Franz, Der Schützengraben im k.k. Prater [Plakat] (1915).
- WAGNER Walter, Die k. (u.) k. Armee. Gliederung und Aufgabenstellung. In: Adam WANDRUSZKA – Peter URBANITSCH (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 V: Die bewaffnete Macht (Wien 1987) 142–633.
- WANDRUSZKA Adam, Historische Einführung. In: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik: 1918–1938 VIII/2: Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß. 26. Oktober 1932 bis 20. März 1933, bearbeitet von Gertrude Enderle-Burcel und Rudolf Neck (Wien 1982) XI–XIV.
- WATSON Alexander, The Fortress: The Siege of Przemyśl and the Making of Europe's Bloodlands (New York 2019).
- WEGS Robert J., Die österreichische Kriegswirtschaft, 1914–1918 (Wien 1979).
- WEGS Robert J., Transportation. The Achilles Heel of the Habsburg War Effort. In: Robert A. KANN, B. KIRÁLY, Paula S. FICHTNER (Hg.), The Habsburg Empire in World War I. Essays on the Intellectual, Military, Political and Economic Aspects of the Habsburg War Effort (= East European Monographs 23, Boulder CO/New York 1977) 121–134.
- WEIGL Andreas, Kommunale Daseinsfürsorge. Zur Genesis des „Fürsorgekomplexes“. In: Alfred PFOSER (Hg.), Im Epizentrum des Zusammenbruchs: Wien im Ersten Weltkrieg (Wien 2013) 336–347.
- WINKELBAUER Thomas, Wer bezahlte den Untergang der Habsburgermonarchie? Zur nationalen Streuung der österreichischen Kriegsanleihen im Ersten Weltkrieg. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 112 (2004) 368–398.

ABKÜRZUNGEN

A.	Abendausgabe, Abendpost
a. d.	an der
a. D.	außer Dienst
Ag.	Allernädigt
AH.	Abgeordnetenhaus
Ah.	Allerhöchst
Ah. E.	Allerhöchste Entschließung
Allg.	Allgemein
Anm.	Anmerkung
anw.	anwesend
a.Nr.	alte Nummer
apost.	apostolisch
a.p.	ausschließlich privilegiert
au.	alleruntertänigst
AVA.	Allgemeines Verwaltungsarchiv
bA.	beglaubigte Abschrift
Bd., Bde.	Band, Bände
BdE.	Bestätigung der Einsicht
BdR.	Bestätigung des Rückempfangs
bes.	besonders
CBProt.	Kurrentbilletenprotokolle
cisl. MR.	cisleithanischer Ministerrat
CMR.	Die Protokolle des cisleithanischen Ministerrates 1867–1918
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
Diss.	Dissertation
d. J.	dieses Jahres
d. M.	dieses Monats
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
Ew.	Eurer
f.	folgende Seite
FA.	Finanzarchiv
Fasz.	Faszikel
ff.	folgende Seiten
fl.	Gulden (florin; dafür auch fr.)
FM.	Finanzministerium
FML.	Feldmarschallleutnant
fol.	Folio
fr.	Gulden (siehe fl.)
FZM.	Feldzeugmeister
GA., Ges. Art.	Gesetzartikel
GdK.	General der Kavallerie

GM.	Generalmajor
GMR.	Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867–1918
GZ.	Grundzahl
Hg., hg.	Herausgeber, herausgegeben
HH.	Herrenhaus
HHStA.	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HM.	Handelsministerium
JGV.	Gesetze und Verordnungen im Justizfach
JM.	Justizministerium
JStr.	Jüngerer Staatsrat
K	Kronen (Währungseinheit)
K.	Konzept
KA.	Kriegsarchiv
Kab. Kanzlei	Kabinettskanzlei
kgl.	königlich
k. k.	kaiserlich-königlich
KM.	Kriegsministerium
KZ.	Kabinettszahl
KÜA.	Kriegsüberwachungsamt
k. u. k.	kaiserlich-königlich
LGBL.	Landesgesetzblatt
Lit., lit.	Litera
l. J.	laufenden Jahres
l. M.	laufenden Monats
M.	Morgenausgabe, Morgenpost
MHVw.	Ministerium für Handel und Volkswirtschaft
MI.	Ministerium des Inneren
MK.	Ministerkonferenz
MKSM.	Militärkanzlei Sr. Majestät des Kaisers
MöA.	Ministerium für öffentliche Arbeiten
MR.	Ministerrat
MRProt.	Ministerratsprotokoll
MRZ.	Ministerratszahl
Nr.	Nummer
o. D.	ohne Datum
o. J.	ohne Jahr
ÖMR.	Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867
o. O.	ohne Ort
o. Z.	ohne Zahl
P.	Protokollführer
PA.	Politisches Archiv
PGV.	Politische Gesetze und Verordnungen
phil.	philosophisch(e)
Präs.	Präsidium (Präsidialakten)
Prot.	Protokolle
reg. lat.	reguliert lateranensisch
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RR.	Reichsrat

RS.	Reinschrift
Se.	Seine
Sign.	Signatur
Sr.	Seiner
StG.	Strafgesetzbuch
StPO.	Strafprozessordnung
Tab.	Tabelle
TOP.	Tagesordnungspunkt
UMR.	Ungarische Ministerkonferenzprotokolle (deutsche Übersetzung)
v.	von, vom
vgl.	vergleiche
VS.	Vorsitz
Z., Zl.	Zahl
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

VERZEICHNIS VERALTETER AUSDRÜCKE

(Das Verzeichnis enthält Ausdrücke, deren Bedeutung aus dem Textzusammenhang nicht hervorgeht oder von der heute üblichen abweicht. Sachbegriffe sind im Rahmen des Kommentars erklärt.)

Adjunkt	zugeleiteter Beamter, Amtsgehilfe
Annuitäten	Jahres-, Zeitrenten
approvisionieren	(Militär) mit Lebensmittel versorgen
Äquivalent	Vergütung, Entschädigung
Attinenz	zugehörige Siedlung
Cynosur	Richtschnur
Defraudant	Betrüger
Disponibilität	Verfügbarkeit, halber Ruhestand
Echelonierung	gestaffelt aufstellen (von Truppen)
Effektensensal	Börsenmakler
extra statum	außer der Reihenfolge, außerordentlich
via facti	durch Tathandlung, eigenmächtig
Fatent	jemand, der eine zu versteuernde Summe gegenüber der Behörde bekennt
Fatierung	Steuererklärung, Bekenntnis, Anmeldung zur Versteuerung
Fluder	breite Wasserrinne aus Holz
Gagist	länger dienender oder Berufssoldat (Offiziere und höhere Unteroffiziere)
Gefällsdienst	indirekte Abgaben
Gefällsstrafen	Strafen bei Übertretungen der Vorschriften über indirekte Abgaben
Gefällenverwaltung	Verwaltung der indirekten Abgaben
Gerechtsame	(Vor)recht
Gestion	Amtsführung
Ingerenz	Einmischung, Einfluss
justitia distributiva	Verteilungsgerechtigkeit
Kautelen	rechtliche Sicherheitsvorkehrungen, Schutzklauseln
Konflagration	Großbrand, militärische Auseinandersetzung
Konskription	Ausschreibung; Aushebung
Kuxe	Anteil an einem Bergwerk
Melioration	(Boden-)Verbesserung
meritorisch	inhaltlich, in der Sache
Meritum	Verdienst
modus procedendi	Vorgangsweise
perennieren	auf Dauer stellen
perhorreszieren	verabscheuen, verwerfen, fürchten
Perzent	Prozent
Petit(e)	Gesuch, Wunsch
Präliminare	Voranschlag
Punktation	Vorvertrag, Vertragsentwurf
quaestio facti	Frage nach dem Sachverhalt

Rekognition	Erkundung, Erschließungsgebühr
Repetition	Wiederholung
resolvieren	einen Beschluss fassen, beschließen
Sensal	Makler, Unterhändler
sequestrieren	beschlagnahmen, zwangsverwalten
Sequestration	Beschlagnahme, Zwangsverwaltung
statutarisch	gesetzmäßig, satzungmäßig
systemisieren	Planstelle im Staatsdienst schaffen
titre	Titel, Wertpapier
Ubikation	Örtlichkeit

VERZEICHNIS DER TEILNEHMER AM MINISTERRAT

23. Juli 1914–22. November 1916

In den Protokollen sind die Sprecher oft nicht namentlich, sondern nur in ihrer amtlichen Funktion genannt; zur Identifizierung dieser Teilnehmer am Ministerrat bringt das folgende Verzeichnis eine nach Rang und Behördenstatus gegliederte Übersicht der Teilnehmer jener Sitzungen, deren Protokoll ganz oder teilweise erhalten ist.

Ordentliche Mitglieder des Ministerrates

Ministerpräsident

Karl Reichsgraf Stürgkh (3. 11. 1911 bis 21. 10. 1916)
Konrad Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (23. 10. 1916 bis 31. 10. 1916)¹
Ernest v. Koerber (31. 10. 1916 bis 13. 12. 1916)

Minister des Innern

Karl Freiherr Heinold v. Udyński (3. 11. 1911 bis 30. 11. 1915)
Konrad Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst
(30. 11. 1915 bis 29. 8. 1916, 23. 10. 1916 bis 31. 10. 1916)²
Erasmus Freiherr v. Handel (29. 8. 1916 bis 21. 10. 1916)³
Erwin Freiherr v. Schwarzenau (31. 10. 1916 bis 13. 12. 1916)

Minister für Kultus und Unterricht

Max Ritter Hussarek v. Heinlein (3. 11. 1911 bis 23. 6. 1917)

Justizminister

Viktor Ritter v. Hochenburger (10. 2. 1909 bis 31. 10. 1916)⁴
Franz Klein (31. 10. 1916 bis 13. 12. 1916)

Finanzminister

August Freiherr Engel v. Mainfelden (8. 10. 1913 bis 30. 11. 1915)⁵
Karl Ritter v. Leth (30. 11. 1915 bis 31. 10. 1916)
Karl Marek (31. 10. 1916 bis 13. 12. 1916)

Handelsminister

Rudolf Freiherr Schuster v. Bonnott (20. 9. 1912 bis 30. 11. 1915)
Alexander Spitzmüller (30. 11. 1915 bis 31. 10. 1916)
Franz Stibral (31. 10. 1916 bis 13. 12. 1916)

¹ Interimistisch mit dem Vorsitz im Ministerrate betraut.

² 29. 8. 1916 bis 22. 10. 1916 aus gesundheitlichen Gründen beurlaubt.

³ Mit der einstweiligen Leitung des Ministeriums betraut.

⁴ Zunächst mit der Leitung des Ministeriums betraut, am 24. 10. 1914 definitiv zum Finanzminister ernannt.

⁵ Zunächst mit der Leitung des Ministeriums betraut, am 28. 6. 1911 definitiv zum Justizminister ernannt.

Ackerbauminister

Franz Zenker (20. 9. 1912 bis 31. 10. 1916)

Heinrich Graf Clam-Martinic (31. 10. 1916 bis 13. 12. 1916)

Eisenbahnminister

Zdenko Forster Freiherr v. Philippsberg (3. 11. 1911 bis 31. 10. 1916)

Ernst Edler v. Schaible (31. 10. 1916 bis 13. 12. 1916)

Minister für öffentliche Arbeiten

Ottokar Freiherr Trnka (3. 11. 1911 bis 23. 6. 1917)

Minister für Landesverteidigung

Friedrich Freiherr v. Georgi (12. 1. 1907 bis 23. 6. 1917)

Minister ohne Portefeuille (Staatsminister für Galizien)

Zdisław v. Morawski-Dzierżykraj (2. 1. 1914 bis 31. 10. 1916)

Michael Bobrzyński (31. 10. 1916 bis 13. 12. 1916)

Leiter des Amtes für Volksernährung

Oskar Kokstein (13. 11. 1916 bis 5. 1. 1918)

Fachreferenten, die fallweise den Ministerratsitzungen beigezogen wurden

Ministerratspräsidium

Friedrich Gaertner (Ministerialsekretär)

Ministerium des Innern

Anton Ritter v. Simonelli (Sektionschef)

Josef Sobotka (Ministerialsekretär)

Handelsministerium

Johann Loewenfeld-Russ (Ministerialrat)

Eisenbahnministerium

Franz Deschka (Ministerialrat)

Robert Grienberger (Sektionschef)

Ministerium für öffentliche Arbeiten

Emil Ritter Homann v. Herimberg (Sektionschef)

Ministerium für Landesverteidigung

Friedrich Freiherr Lehne v. Lehnshaim (Ministerialrat)

Ladislav Ritter v. Podczaski (Ministerialrat)

Moritz Freiherr v. Streit (Sektionsrat)

PROTOKOLLE UND BEILAGEN

Nr. 1 Ministerrat, Wien, 23. Juli 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 23. 7.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Mitteilungen über die politische Lage. II. Verwendung des Landsturmes im Falle einer Mobilisierung. III. Schließung der XXI. Session des Reichsrates; Einstellung der Sitzungen des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses für Sozialversicherung; Schließung der Landtage von Dalmatien, Krain, Görz, Mähren, Oberösterreich, Niederösterreich, Schlesien und Steiermark und Vertagung der permanenten Landtagsausschüsse. IV. Gesetzliche und administrative Maßnahmen im Falle einer Mobilisierung. V. Administrative Vorkehrungen auf der Basis des Kriegsleistungsgesetzes und interne administrative Vorbereitungen für den Fall einer Mobilisierung.

KZ. 46 – MRZ. 30

Protokoll des zu Wien am 23. Juli 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Ministerpräsident bemerkt einleitend, er habe sich unter außerordentlichen Verhältnissen veranlasst gesehen, den Ministerrat einzuberufen¹.

Die aus Anlass des fluchwürdigen Attentates vom 28. Juni geführten Untersuchungen hätten in unwiderleglicher Weise dargetan, dass in Bosnien und der Herzegowina nicht nur ein weitverzweigtes Netz großserbischer Propaganda bestehe, sondern dass diese Bewegung von Belgrad aus genährt werde und dass damit auch Persönlichkeiten des Königreiches Serbien in höherer offizieller Stellung unleugbar in Verbindung stehen². Was das Faktum vom 28. Juni selbst anbelangt, so sei das Attentat zwar, wie bekannt, durch Angehörige Bosniens und der Herzegowina verübt, der Plan aber in Belgrad ausgeheckt und von dort aus in die Wege geleitet worden, und es seien offizielle serbische Persönlichkeiten unter den Urhebern und Förderern jenes Verbrechens gewesen. Diese Sachlage nötige zu einer ernsten Auseinandersetzung mit dem Königreiche Serbien, und zu diesem Zwecke sei am heutigen Tage ein bedeutungsvoller Schritt des auswärtigen Amtes bei der serbischen Regierung unternommen worden³. Dieser Schritt habe den Zweck, die genannte Regierung zur feierlichen Übernahme ganz konkreter Leistungen und Verbindlichkeiten zu veranlassen, die die volle Gewähr für das

¹ *Die Minister befanden sich im Urlaub, HHSTA., Kab. Kanzlei 1604/1914. Im vorangegangenen MR. v. 9. 7. 1914/1 hatte Stürgkh den Beschluss des GMR. v. 7. 7. 1914 mitgeteilt, Serbien ein Ultimatum zu stellen, ohne allerdings darauf hinzuweisen, dass man auf diese Weise die Wahrscheinlichkeit eines Krieges mit Serbien erhöhte.*

² *Mit den Untersuchungen sind wohl die Ergebnisse der Ermittlungen zum Attentat auf den Thronfolger Franz Ferdinand am 28. 6. 1914 in Sarajevo gemeint, insbesondere Aussagen der Attentäter über die Herkunft ihrer Waffen. Abschriften dieser Aussagen befinden sich in deutscher Übersetzung in HHSTA., Habsburgisch-Lothringische Hausarchive, Nachlass Franz Ferdinand, Karton 167, VII. Prozeß in Sarajevo. Übersetzung der Prozeßakten aus der Strafverhandlung des Kreisgerichtes Sarajevo wider Gavrilo Prinzip und Genossen wegen der Verbrechen des Mordes und Hochverrats, Untersuchungsprotokolle der Verhöre Gavrilo Princip v. 28. 6. – 4. 8. 1914 und Nedeljko Čabrinović v. 28. 6. – 15. 8. 1914, 99–192. Erkenntnisse bezüglich der Hintergründe des Attentats wurden laufend in Telegrammen des Landeschefs von Bosnien und Herzegowina, Oskar Potiorek aus Sarajevo und vom österreichisch-ungarischen Gesandten Wladimir v. Giesl aus Belgrad nach Wien gemeldet, ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK 8, Nr. 9939 ff.*

³ *Es handelt sich um das auch als Demarche bekannte Ultimatum Österreich-Ungarns an Serbien. Der französische Text der am 23. 7. 1914 an die serbische Regierung zu übergebenden Note befindet sich in Berchtolds Schreiben an Giesl v. 20. 7. 1914, ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK 8, Nr. 10395. In einem am 23. 7. 1914*

Aufhören der von Belgrad aus gegen die Integrität der Monarchie gerichteten Aktion verbürgen. Der serbischen Regierung sei eine 48-stündige Frist für die Annahme oder Ablehnung unserer Forderungen gegeben. Diplomatische Auseinandersetzungen seien nach der Sachlage und nach der Konstruktion der österreichisch-ungarischen Note ausgeschlossen. Serbien werde eine bündige Antwort zu geben haben. Erfolgt letztere in der gegebenen Frist überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise, so erscheine die Angelegenheit vom diplomatischen Standpunkte aus erledigt und ihre weitere Austragung würde auf militärischem Wege statthaben. Welchen Lauf die Dinge weiterhin nehmen würden, hänge von den Entschlüssen der serbischen Regierung ab⁴. Es habe sich aber bereits jetzt die bedingungsweise Notwendigkeit ergeben, für den Fall des Versagens der diplomatischen Mittel militärische Vorbereitungen zu treffen, und zu diesem Zwecke sei sub conditione ein Ah. Mobilisierungsbefehl erbeten worden⁵. Der Ministerrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

II. Der Ministerpräsident teilt mit, dass im Zusammenhange mit der bedingungsweisen Erwirkung des Ah. Mobilisierungsbefehles auch Ah. Anordnungen hinsichtlich des Landsturmes in gleich bedingter Weise zu erwirken waren.

Der Minister für Landesverteidigung habe daher konditionell die Ah. Genehmigung dafür erbeten, dass der Landsturm in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesverteidigung erfordern, und nach Maßgabe des unumgänglichen Bedarfes aufgeboten und die ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes außerhalb des Gesamtumfanges der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder angeordnet werde⁶. Die Voraussetzungen für die bedingungsweise Aufbietung des Landsturmes seien durch den möglichen Fall einer kriegerischen Bedrohung, die Notwendigkeit der eventuellen Verwendung des Landsturmes außerhalb des Gebietes der Reichsratsländer durch die maßgebenden militärischen Verhältnisse gegeben. In letzterer Hinsicht bestehe auch Gefahr im Verzuge, sodass die bezüglichen Anordnungen von Sr. Majestät unter Verantwortung der Regierung gegen nachträgliche Mitteilung an den Reichsrat zur genehmigenden Kenntnisnahme, also ohne die im Paragraph 5 des Landsturmgesetzes⁷ vorgesehene spezielle Ermächtigung durch ein Reichsgesetz erfolgen könne. In parenthesis sei zu bemerken, dass die gekennzeichnete Rechtslage sich nicht auf Tirol beziehe, wo etwas andere gesetzliche Voraussetzungen bestehen⁸. Der Ministerpräsident habe in Anbetracht der besonderen

um 19 Uhr in Semlin (Zemun) aufgegebenen verschlüsselten Telegramm, das in Wien um 22.30 Uhr eintraf, meldete Giesl Ultimatum an Serbien. Bezügliche Note heute sechs Uhr abends Herrn Paču übergeben, ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK 8, Nr. 10522. Zur Vorgeschichte des Ersten Weltkriegs allgemein siehe z. B. CLARK, The sleepwalkers. Zu den unmittelbaren Kriegsvorbereitungen z. B. McMEEKIN, July 1914. Zu Österreich-Ungarns Rolle z. B. KRONENBITTER, Krieg im Frieden.

⁴ Fortsetzung im MR. v. 25. 7. 1914/I.

⁵ Die Vorträge Georgis, des Kriegsministers Krobotin und des ungarischen Landesverteidigungsministers Hazai, alle v. 21. 7. 1914, resolveierte Franz Joseph am 25. 7. 1914, womit er die Mobilisierung Kriegsfall B anordnete, KA., MKSM., Karton 1140, Fasz. 69–6/11.

⁶ Auf Vortrag Georgis v. 26. 7. 1914 zur eventuellen ausnahmsweisen Verwendung des Landsturmes außerhalb des Gesamtumfanges der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wurde mit Ah. E. v. 27. 7. 1914 die entsprechende Genehmigung erteilt.

⁷ Gesetz v. 6. 6. 1886, RGBl. Nr. 90/1886.

⁸ Die zuletzt novellierte Fassung über das Institut der Landesverteidigung in Tirol und Vorarlberg LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 25/1913. Landwehr und Landsturm wurden in Tirol und Vorarlberg nicht durch Reichs-, sondern durch Landesgesetze geregelt.

Dringlichkeit und der Unmöglichkeit, den Ministerrat rechtzeitig einzuberufen, vorläufig die Zustimmung zu jenen au. Unterbreitungen des Ministers für Landesverteidigung gegeben und erbitte nachträglich die Genehmigung des Ministerrates.

Der Ministerrat erteilt diese Zustimmung⁹.

III. Der Ministerpräsident hebt hervor, dass der Reichsrat dermalen nur vertagt sei, sodass die Immunität der Abgeordneten fortbestehe¹⁰.

Für den Fall einer Mobilisierung, wo es Aufgabe der Strafrechtspflege sein würde, allen Erschwerungen der militärischen Maßnahmen durch strenge Handhabung des Gesetzes entgegenzutreten, könnte die privilegierte Stellung der Reichsratsmitglieder unter Umständen eine schwere Behemmung bedeuten, weshalb dieses Privilegium durch Schließung der Session außer Kraft zu setzen wäre. Der sprechende Minister erbitte daher die Zustimmung des Ministerrates, an Ah. Stelle die in letzterer Richtung erforderliche Ah. Ermächtigung bedingungsweise zu erbitten.

Der Minister des Innern bemerkt, dass in diesem Zusammenhange auch vom Standpunkte seines Ressorts bestimmte au. Unterbreitungen zu machen sein werden. Einerseits handle es sich in dieser Beziehung um den Permanenzausschuss des Abgeordnetenhauses für Sozialversicherung¹¹. Obwohl die Rechtslage keineswegs geklärt sei, müsse mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass die Gerichte den Mitgliedern dieses Ausschusses trotz der Schließung der Session die Immunität zuerkennen würden. Es sei daher notwendig, zum Mindesten die Ah. Einstellung der Sitzungen dieses Ausschusses zu erbitten, wodurch nach Ansicht des sprechenden Ministers der Fortbestand der Immunität jedenfalls in unzweifelhafter Weise beseitigt, zugleich aber das Hinfalligwerden der bisher geleisteten Ausschussarbeit, welches mit weitergehenden Maßnahmen gegen den Ausschuss verbunden wäre, vermieden werden könnte. Andererseits handle es sich darum, jene acht Landtage (von Dalmatien, Krain, Görz, Mähren, Oberösterreich, Niederösterreich, Schlesien und Steiermark), welche dermalen nur vertagt seien, zu schließen, und die aus einzelnen Landtagen aufgrund besonderer Landesgesetze hervorgegangenen Permanenzausschüsse zu vertagen, damit für die Mitglieder der betreffenden Landtage beziehungsweise Ausschüsse die Immunität verlösche. Der sprechende Minister erbitte daher die Zustimmung des Ministerrates, die erforderliche Ah. Ermächtigung zu erwirken.

Der Ministerrat erteilt dem Ministerpräsidenten und dem Minister des Innern die erbetene Zustimmung¹².

⁹ Fortsetzung im MR. v. 30. 7. 1914/II.

¹⁰ Der Reichsrat war am 16. 3. 1914 von Stürgkh vertagt worden, siehe MR. v. 16. 3. 1914/I. Zur Vorgeschichte siehe RUMPLER, Parlament und Regierung, 885–892.

¹¹ Der Permanenzausschuss für Sozialversicherung des Abgeordnetenhauses hatte sich am 22. 1. 1909 konstituiert, PROT. REICHSRAT AH. 22. 1. 1909 (127. Sitzung) 8423. Ein Permanenzausschuss tagte auch in Zeiten, in denen der Reichsrat nicht versammelt war; MISCHLER – ULBRICH, Österreichisches Staatswörterbuch 4: 75 f.

¹² Auf seinen Vortrag v. 23. 7. 1914 wurde mit Ah. E. v. 24. 7. 1914 Stürgkh die Ermächtigung erteilt, die XXI. Session des Reichsrates erforderlichen Falles in dem Ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkte zu schließen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1832/1914. Dasselbe geschah in der Frage der Einstellung der Sitzungen des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses für Sozialversicherung – Vortrag Heinolds v. 23. 7. 1914, Ah. E. v. 24. 7. 1914, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1833/1914 – sowie bezüglich der Schließung der acht Landtage und der Vertagung der Ausschüsse – Vortrag Heinolds v. 23. 7. 1914, Ah. E. v. 24. 7. 1914, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1834/1914. Von ihren Ermächtigungen machten Stürgkh und Heinold am 25. 7. 1914 Gebrauch, WIENER ZEITUNG (M.) v. 26. 7. 1914. Der Reichsrat sollte bis 30. 5. 1917 nicht mehr zusammentreten (XXII. Session).

IV. Der Ministerpräsident führt weiter aus, dass im Falle der Mobilisierung eine Reihe von damit zusammenhängenden Maßnahmen für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder teils auf gesetzlichem, teils auf administrativem Wege zu treffen seien.

In ersterer Richtung komme von jeher hiefür der Weg des Paragraphen 14 in Betracht¹³. Er erteile nunmehr dem Minister des Innern, dessen Ressort in den einschlägigen Belangen die führende Rolle einnehme, das Wort.

Der Minister des Innern legt dar, es handle sich in dieser Beziehung um 17 Verfügungen; diese letzteren seien zum größten Teil bereits in dem geheimen Orientierungsbehelf über Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall vorgesehen¹⁴. Alle bezüglichlichen Entwürfe seien in den letzten Tagen von den beteiligten Ministerien nochmals revidiert und den aktuellen Bedürfnissen angepasst worden. Zum Teil seien es neue Verfügungen, welche sich durch die veränderte Sach- und Rechtslage dermalen als notwendig herausstellen, aber in dem gegenwärtig geltenden Orientierungsbehelfe noch nicht vorgesehen seien. Hierbei kommen in Betracht: kaiserliche Verordnungen aufgrund des § 14, Verordnungen des Gesamtministeriums, die aufgrund spezieller Ah. Ermächtigung zu erlassen sind, Verordnungen des Gesamtministeriums, für welche eine spezielle Ah. Ermächtigung nicht erforderlich ist und endlich sonstige Ministerialverordnungen. Im Einzelnen seien diese Verfügungen, deren Text dem Protokolle anverwahrt erscheint, folgend^{a, 15}:

Kaiserliche Verordnung aufgrund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung betreffend Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den Höchstkommmandierenden der Streitkräfte in Bosnien, Herzegowina und Dalmatien (Beilage 1b des Orientierungsbehelfes).

Verordnung des Gesamtministeriums aufgrund Ah. Genehmigung und Beschlusses des Gesamtministeriums betreffend Suspension staatsgrundgesetzlicher Bestimmungen, und zwar der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, des Vereins- und Versammlungsrechtes, des Briefgeheimnisses und der Pressfreiheit in allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern (Beilage 1c des Orientierungsbehelfes).

Verordnung des Gesamtministeriums aufgrund der Suspension staatsgrundgesetzlicher Bestimmungen betreffend beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Passwesen (Beilage 1d des Orientierungsbehelfes).

^a Die Entwürfe der Ausnahmsverfügungen liegen dem Originalprotokoll bei.

¹³ Gemeint ist § 14, der Notverordnungsparagraph im Gesetz über die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung v. 21. Dezember 1867, R.G.B.L. Nr. 141/1867. Siehe PROTOKOLLE DES VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, 87–94. Zur Anwendung dieses Paragraphen siehe HASIBA, Notverordnungsrecht, insbesondere 149.

¹⁴ Zur Entstehungsgeschichte dieser für den Kriegsfall vorbereiteten Maßnahmen siehe MR. v. 1. 3. 1895/III. 1906 war das geheime Handbuch für den Mobilisierungsfall überarbeitet worden, besprochen in MR. v. 17. 8. 1906/IV, später auch beraten in MR. v. 27. 3. 1909/I (beide nicht erhalten). Die Broschüre lag in allen cisleithanischen Behörden in abgestufter Ausführlichkeit vor und war auch bekannt als Dienstbuch J-25a. Im Juli 1914 konnten die Zeitgenossen die zu erlassenden Verfügungen mit der dritten Auflage des Geheimen Orientierungsbehelfs von 1912 abgleichen, vgl. MR. v. 5. 10. 1912/IX. Eine geplante vierte Auflage war nie zustande gekommen, die dafür vorgesehenen Ausnahmsverfügungen traten aber in Kraft. ORIENTIERUNGSBEHELFE. Siehe auch SCHEER, Kontrolle, Leitung und Überwachung, 16, 33.

¹⁵ Die beschlossenen Verordnungen waren auf den sogenannten Kriegsfall B (Balkan) abgestimmt und enthielten folgende im Orientierungsbehelf vorgesehene Verordnungen nicht: a) Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den Höchstkommmandierenden der zu Kriegsoperationen bestimmten Teile der bewaffneten Macht, e) Beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Meldewesen, g) Einschränkungen des Besit-

Verordnung des Ministers für Landesverteidigung und des Innern aufgrund des § 17, Absatz 4, Punkt 2 des Wehrgesetzes, betreffend Verhütung von Wehrpflichtverletzungen durch Grenzüberschreitung (neu).

Verordnung des Gesamtministeriums aufgrund der Suspension staatsgrundgesetzlicher Bestimmungen betreffend beschränkende polizeiliche Anordnungen in Bezug auf den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen und den Verkehr mit denselben (Beilage 1f des Orientierungsbehelfes).

Kaiserliche Verordnung aufgrund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung betreffend Mitwirkung der Gemeinden und öffentlichen Beamten an den Aufgaben der Landesverteidigung und die Bestrafung der Verletzung einer Amtspflicht (Beilage 1h des Orientierungsbehelfes).

Kaiserliche Verordnung aufgrund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung betreffend Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungspflicht (neu).

Verordnung des Gesamtministeriums aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, Nr. 120 RGBl., betreffend Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte (Beilage 1i des Orientierungsbehelfes).

Verordnung des Gesamtministeriums aufgrund des § 14 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, Nr. 131 RGBl., betreffend Unterstellung von Zivilpersonen, die sich strafbarer Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, unter die Militärstrafgerichtsbarkeit (Beilage 1k/II des Orientierungsbehelfes).

Kaiserliche Verordnung aufgrund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung betreffend zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit (Beilage 1l des Orientierungsbehelfes).

Kaiserliche Verordnung aufgrund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung betreffend Unterstellung der auf die Kriegsartikel nicht beeedeten, in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen unter die Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches¹⁶ (Beilage 1n des Orientierungsbehelfes).

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz aufgrund des Artikels IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 8 RGBl. ex 1863, betreffend ausdrückliches Verbot der Veröffentlichung militärischer Nachrichten in Druckschriften (Beilage 1o des Orientierungsbehelfes).

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels aufgrund der Suspension staatsgrundgesetzlicher Bestimmungen betreffend Anordnung des Verbotes der in Serbien erscheinenden periodischen Druckschriften und der Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften (Beilage 1p des Orientierungsbehelfes).

Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern aufgrund der Suspension staatsgrundgesetzlicher Bestimmungen betreffend Behandlung der Postsendungen (Beilage 1q des Orientierungsbehelfes).

zes von Waffen, Munition, Sprengstoff für Kriegsfall R (Russland) und I (Italien), m) Amtsbereiche der Militärgerichte, die zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Zivilpersonen berufen sind, s) Missbrauch von Brieftauben, t) Missbrauch von Luftfahrzeugen, w) Ergänzung von v bzw. 17, x) Beschränkung des Seeschiffsverkehrs. Die Verordnungen 4 und 7 waren tatsächlich, wie hier angegeben, neu, also im Orientierungsbehelf nicht enthalten. ORIENTIERUNGSBEHELFE, IV f.

¹⁶ Kaiserliches Patent v. 15. 1. 1855, RGBl. Nr. 19/1855, Zweiter Theil, 95 ff.

Verordnung des Gesamtministeriums aufgrund Ah. Ermächtigung betreffend Einschränkung und Überwachung des Telegraf- und Telefonverkehrs (Beilage 1r des Orientierungsbehelfes).

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues betreffend Verbot der Einfuhr mehrerer Artikel (Beilage 1u des Orientierungsbehelfes).¹⁷

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues betreffend Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr mehrerer Artikel (Beilage 1v des Orientierungsbehelfes)¹⁸.

Der Minister des Innern bittet sohin, der Ministerrat möge die Zustimmung erteilen, hinsichtlich der zu erwirkenden kaiserlichen Verordnungen die Ah. Genehmigung ihrer bedingungsweisen Erlassung zu erwirken, hinsichtlich jener Verordnungen des Gesamtministeriums, welche aufgrund spezieller Ah. Ermächtigung zu erfließen hätten, die bedingungsweise Ah. Ermächtigung einzuholen, sowie gegebenenfalls in den beiden angedeuteten Belangen das weiterhin Erforderliche vorzukehren, die sonstigen Gesamtministerialverordnungen gegebenenfalls zu erlassen, im Übrigen aber die bedingungsweise in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Kenntnis nehmen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Zustimmung beziehungsweise nimmt die bedingungsweise in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Kenntnis¹⁹.

V. Der Ministerpräsident erörtert sohin in allgemeinen Zügen die Notwendigkeit allfälliger weiterer im Orientierungsbehelfe²⁰ nicht vorgesehener einschlägiger Maßnahmen, so gewisser administrativer Vorkehrungen auf der Basis des Kriegsleistungsgesetzes²¹ und verschiedener interner administrativer Vorbereitungen.

Er richtet in diesem Zusammenhang an die Vertreter der einzelnen Ressorts das Ersuchen, alle Vorbereitungen so zu treffen, dass im Bedarfsfalle diese Verfügungen auf ein kurzes Aviso hin in Kraft treten können, und behält sich vor, für den Fall, als aus formalen oder meritorischen Gründen eine Befassung des Ministerrates in der Folge notwendig sein sollte, die Konferenz nach Bedarf einzuberufen. Er nehme in diesem Sinne auch Akt von der ihm bereits bekannten Intention sämtlicher Mitglieder des Kabinetts, bis auf Weiteres Wien nicht zu verlassen, was übrigens durch die Sachlage dermalen geboten erscheine.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

Wien, am 23. Juli 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 22. September 1914. Franz Joseph.

¹⁷ *Beschränkt werden sollte die Einfuhr von Waffen, Munition, Sprengstoffen und Tauben*, R.GBL. Nr. 160/1914, ORIENTIERUNGSBEHELFF, 101–108.

¹⁸ *Beschränkt werden sollte die Einfuhr von Artikeln wie unter Fußnote 17, sowie weiterer Artikel wie Leder, Baracken und Transportmittel*, R.GBL. Nr. 169/1914.

¹⁹ *Die 17 Ausnahmebestimmungen wurden von Heinold mit einem einzigen Vortrag v. 23. 7. 1914 vorgelegt. Die Ab. E. erfolgte ebenfalls en bloc am 24. 7. 1914*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1850/1914, *die kaiserlichen und ministeriellen Verordnungen v. 25. 7. 1914 publiziert als R.GBL. Nr. 153 bis Nr. 169, alle ex 1914. Parallel dazu wurden in Ungarn ebenfalls ähnliche Verordnungen über Vortrag Tizzas v. 24. 7. 1914 mit Ab. E. v. 25. 7. 1914 erlassen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1851/1914.

²⁰ *Zu den Orientierungsbehelfen siehe vorstehenden Tagesordnungspunkt.*

²¹ *Gesetz v. 26. 12. 1912*, R.GBL. Nr. 236/1912. *Nach diesem Gesetz konnten von Privatpersonen unter bestimmten Umständen und gegen Vergütung Arbeitsdienste verlangt werden, ebenso die Überlassung von Transportmitteln und Tauben sowie die Einquartierung und Verpflegung von Personen und von Vieh.*

Nr. 2 Ministerrat, Wien, 25. Juli 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 26. 7.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Mitteilungen über den Konflikt mit Serbien. II. Verkündung des Standrechtes bezüglich der im § 435 Militär-Strafprozessordnung für die Landwehr bezeichneten Verbrechen. III. Au. Huldigungskundgebung des Ministerrates.

KZ. 47 – MRZ. 31

Protokoll des zu Wien am 25. Juli 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Ministerpräsident teilt mit, dass die serbische Note wenige Augenblicke vor Ablauf der gestellten Frist bei unserem Gesandten in Belgrad abgegeben worden sei¹.

Der Gesandte habe diese Note als unbefriedigend angesehen und demgemäß, seiner Instruktion entsprechend, Belgrad verlassen². Schon vorher sei in Serbien die Mobilisierung erfolgt³. Se. Majestät habe inzwischen, von diesem Sachverhalte in Kenntnis gesetzt, die teilweise Mobilisierung für Heer und Landwehr sowie die Aufbietung des Landsturmes anzuordnen geruht⁴. Es seien sonach die Voraussetzungen gegeben, um die in der Sitzung des Ministerrates vom 23. Juli beratenen Ausnahmsverfügungen, für welche die Ah. Genehmigung, insoweit diese nach der Sachlage erforderlich erscheint, inzwischen erfolgt sei, in Kraft zu setzen⁵. Das Einvernehmen mit Ungarn hinsichtlich der Verlautbarung sei getroffen, die letztere werde am 26. d. M. erfolgen⁶. In gleicher Weise würden auch drei Verordnungen publiziert werden, welche der Minister für Landesverteidigung aufgrund des Kriegsleistungsgesetzes zu erlassen habe⁷. Endlich würden auch jene Verfügungen gleichzeitig statthaben, welche sich auf die Schließung des Reichsrates, die Einstellung der Sitzungen des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses für die Sozialversicherung, die Schließung der Landtage und die Vertagung der landtäglichen Plenarausschüsse beziehen, Verfügungen, für welche die Ag. Ermächtigung gleichfalls bereits vorliege⁸.

¹ Fortsetzung vom MR. v. 23. 7. 1914/I.

² Die Abreise erfolgte am 25. 7. 1914, nachdem Giesl den Abbruch der diplomatischen Beziehungen erklärt hatte. Telegramm von Giesl, 25. 7. 1914, ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK 8, Nr. 10647.

³ Am 24. 7. 1914 informierte Conrad Berchtold über die serbische Mobilisierung, der darauf für den 25. 7. 1914 eine Audienz beim Kaiser in Ischl anmeldete. Am selben Tag wurde die Teilmobilisierung resolviert. ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK 8, Nr. 10634. Siehe auch MR. v. 23. 7. 1914/I, Anm. 1.

⁴ Dies war zur Sprache gekommen im MR. v. 23. 7. 1914/IV und V.

⁵ Siehe dazu MR. v. 23. 7. 1914/IV.

⁶ Zu den Maßnahmen in Ungarn siehe MR. v. 23. 7. 1914/IV, Anm. 17. Am 24. Juli 1914 wies Heinold Kabinettsdirektor Franz Schießl in einem Billet darauf hin, dass Datum und Ort der Erlassung der 5 kaiserlichen Verordnungen [...] in der gleichen Weise wie bei den ungarischen Verordnungen ausgefüllt werden wird. Daher seien Ort und Tag im Entwurf der Verordnung offengelassen worden. Mit Telegramm v. 26. 7. 1914 ließ Heinold dem Kaiser melden, die österreichischen Ausnahmsverfügungen seien sowohl in Österreich als auch in Ungarn am Morgen des Sonntags, 26. 7. 1914 mit Datum v. 25. Juli publiziert worden. HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1815/1914.

⁷ Siehe MR. v. 23. 7. 1914/V, Anm. 18. Die drei weiteren Verordnungen des Ministeriums für Landesverteidigung aufgrund des Kriegsleistungsgesetzes betrafen den Zeitpunkt des Beginnes der Verpflichtung zu Kriegsleistungen, die Vergütung der geleisteten persönlichen Dienste, beigestellten Fuhrwerke, Tiere, Kraftfahrzeuge und Verpflegungsartikel und die Hintanhaltung des Mißbrauches von Brieftauben, Verordnungen des Ministeriums für Landesverteidigung, publiziert als RGBl. Nr. 170, 171 und 172, alle ex 1914.

⁸ Siehe dazu auch MR. v. 23. 7. 1914/III.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

II. Der Minister für Landesverteidigung teilt mit, er habe eine Anregung des Kriegsministeriums in der Richtung erhalten, ob nicht für den Fall, dass von der Regierung Ausnahmeverfügungen erlassen würden, in den Gebieten, wo im Mobilisierungsfalle das Feldverfahren nicht eintreten wird, gegenüber allen den Militärstrafgerichten unterstellten Personen bezüglich der im § 435 Militär-Strafprozessordnung für die Landwehr bezeichneten Verbrechen das Standrecht kundzumachen wäre⁹.

Diese strafbaren Handlungen seien die Verbrechen des Mordes, Raubes, der Brandlegung und der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums, in allen Fällen unter der Voraussetzung, dass die angeführten Verbrechen in gefährdender Weise um sich greifen, so dass zur Hintanhaltung einer Schädigung der Disziplin, einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder einer weiteren Ausbreitung von strafbaren Handlungen, die die Kriegsmacht bedrohen, ein abschreckendes Beispiel notwendig wird. Der Minister für Landesverteidigung beabsichtige, und dies entspreche nicht nur den Intentionen des Kriegsministers, sondern auch dem vom ungarischen Minister für Landesverteidigung in Aussicht genommenen Vorgehen, das Standrecht in dem vom Kriegsministerium gewünschten Umfange nicht etwa zugleich mit der Erlassung der Ausnahmeverfügungen zu verkünden, sondern erst für den Fall des Eintrittes der gesetzlichen Bedingungen und der danach zu erweisenden tatsächlichen Notwendigkeit. Obwohl er nach § 435, Absatz 3 der Militär-Strafprozessordnung über die Notwendigkeit der Kundmachung des Standrechtes für besondere Fälle die Ermächtigung hiezu auch einzelnen zur Strafverfolgung zuständigen Kommandanten übertragen könne, beabsichtige er, sich die Entscheidung durchwegs selbst vorzubehalten, weil vorläufig keine Entwicklung vorauszusehen ist, die einem Kommandanten die rechtzeitige Einholung der höheren EntschlieÙung unmöglich machen würde. Ferner gedenke er, in einem solchen Falle die Maßnahme territorial einerseits nicht allzu sehr auszudehnen, andererseits aber nicht in einer Art einzuengen, die sich in Kurzem als unzumutbar darstellen könnte, sondern grundsätzlich nach Kronländern oder Teilen von Kronländern (Bezirken) vorzugehen; eventuell könnte auch der Bereich einer größeren Stadt infrage kommen¹⁰. Er wolle diese Intentionen, hinsichtlich deren er mit dem Minister des Innern und dem Justizminister das Einvernehmen gepflogen habe, mit Rücksicht auf ihren Zusammenhang mit den Ausnahmeverfügungen sowie angesichts ihrer prinzipiellen Tragweite zur Kenntnis des Ministerrates bringen¹¹.

⁹ *Schreiben des Kriegsministers Krobatin an Georgi v. 20. 7. 1914, KA., MfLV., Präs. 4220/1914. Militärstrafprozessordnung der Landwehr, Gesetz v. 5. 7. 1912, RGBl. Nr. 131/1912. Diesem Militärgesetz waren ab dem 24. 7. 1914 aufgrund zweier Ausnahmeverfügungen im Mobilisierungsbereich auch Zivilpersonen bei Verbrechen gegen die Obrigkeit oder gegen kriegsrelevante Personen oder Einrichtungen und in der Gesamtmonarchie Zivilpersonen bei Begünstigung von Militärdienstpflichtverletzung, Spionage oder Bevorteilung des Kriegsgegners, unterstellt. RGBl. Nr. 156 und 164, beide ex 1914. Siehe MR. v. 23. 7. 1914/IV, Punkt 9 und 10.*

¹⁰ *Siehe dazu ausführlich KA., MfLV., Präs. 4220 und 4292, beide ex 1914.*

¹¹ *Mit der kaiserlichen Verordnung v. 25. 7. 1914, RGBl. Nr. 153/1914, waren die Befugnisse der politischen Verwaltung in Bosnien, Herzegowina und Dalmatien an den dortigen Höchstkommmandierenden der Streitkräfte übertragen worden, siehe MR. v. 23. 7. 1914/IV, Anm. 19. Zur Übertragung der politischen Gewalt an das Militär auf dem östlichen Kriegsschauplatz siehe MR. v. 30. 7. 1914/III, Anm. 6. Am 3. 8. 1914 ordnete das Armeeeberkommando das Standrecht gegenüber allen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen innerhalb des Bereiches der Armee im Felde an, die das Ministerratspräsidium den betroffenen Statthaltereien bzw. Landesregierungen (Lemberg, Czernowitz, Troppau und bereichsweise Brünn, sowie Bosnien, Herzegowina und Dalmatien) mitteilte. Ausgenommen vom Standrecht blieben Böhmen, die oben nicht genannt*

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

III. Der Ministerpräsident möchte in dem gegenwärtigen historischen Augenblicke, der den Anwesenden gewiss für ihr ganzes Leben unvergesslich bleiben werde, vor allem der unverbrüchlichen Treue und bewundernden Ehrfurcht Ausdruck geben, mit welcher sich seine und seiner Ministerkollegen Blicke auf die erhabene Person des Monarchen richten; er möchte aber auch der glorreichen Armee gedenken, die in diesem Momente durch den Willen des Ah. Kriegsherrn zur kraftvollen Wahrung der Staatsinteressen aufgerufen werde. Er glaube, der Ministerrat dürfe sich angesichts der Bedeutung der gegenwärtigen Sitzung treuehormsamst erlauben, sich in einer huldigenden Kundgebung direkt an die Ah. Person zu wenden.

Der Ministerrat schließt sich in hoher patriotischer Begeisterung der Auffassung des Ministerpräsidenten an und beschließt zugleich, diese huldigende Kundgebung mit dem anverwahrten Wortlaute auch im Protokolle festzuhalten^a.

Wien, am 26. Juli 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 1. Oktober 1914. Franz Joseph.

Nr. 3 Ministerrat, Wien, 27. Juli 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 27. 7.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Mitteilung eines Ah. Telegrammes. II. Information der Landeschefs über die im Kriegsfall auf dem Gebiete der Verwaltung festzuhaltenden Gesichtspunkte. III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Erlassung wechselrechtlicher Moratorien. IV. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte. V. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Krainer Landtag beschlossenen Gesetzentwurf, wirksam für das Herzogtum Krain, betreffend die Einhebung eines 40 %igen Zuschlages auf die direkten Steuern im Straßenbezirk Seisenberg für das Jahr 1914. VI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Stadtbaumeister Josef Sturany in Wien. VII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Bürgermeister der Stadt Chrudim, Advokaten Dr. Franz Wagner. VIII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Edmund Kornfeld in Wien. IX. Erwirkung des Großkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den römisch-katholischen Bischof in Przemyśl Dr. Josef Pelczar. X. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Professor an der Staats-Oberrealschule in Laibach Josef Wenzel.

KZ. 48 – MRZ. 32

^a Eine Abschrift des Huldigungstelegramms liegt dem Originalprotokoll bei.

ten Teile Mährens, Österreich ob und unter der Enns sowie, allerdings nur bis zum Kriegseintritt Italiens 1915, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, das Küstenland, Tirol und Vorarlberg. Das Standrecht wurde nach einer Anordnung des Armeecoberkommandos v. 24. 8. 1914 in Form des Feldverfahrens angewandt. D. h. auch Zivilisten wurden in den genannten Fällen mit der Todesstrafe nach einem Schnellverfahren bedroht. CZERNOWITZER ALLGEMEINE ZEITUNG v. 7. 8. 1914. AVA., JM., allg., Zl. 27061/1914. Fortsetzung des Gegenstandes im MR. v. 30. 10. 1914/I.

Protokoll des zu Wien am 27. Juli 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Ministerpräsident teilt mit, dass Se. Majestät die in der Sitzung des 25. d. M. beschlossene au. Huldigungskundgebung des Ministerrates in Gnaden entgegenzunehmen und einer unmittelbar an die Person des sprechenden Ministers gerichteten Ah. Danksagung für würdig zu erachten geruht habe¹. Der sprechende Minister verliest sohin den Wortlaut des Ah. Telegrammes:

„Die im Namen des in ernster Stunde versammelten Ministerrates zum Ausdrucke gebrachten Gefühle unbegrenzter Hingebung habe Ich mit lebhafter Befriedigung zur Kenntnis genommen und Ich danke Ihnen sowie sämtlichen Teilnehmern an dem Ministerrate wärmstens für dieses neuerliche Zeichen erprobter Loyalität und Treue. Franz Joseph.“

Der Ministerrat nimmt diesen Beweis Ah. Huld und Gnade mit ehrfurchtsvollstem Dank zur Kenntnis.

II. Der Ministerpräsident teilt mit, er habe es für notwendig gefunden, die Landeschefs über gewisse Gesichtspunkte zu orientieren, welche in Anbetracht des Bevorstehens kriegerischer Verwicklungen auf dem Gebiete der gesamten Staatsverwaltung unverwandt im Auge zu behalten seien.

Er habe demgemäß im Einvernehmen mit dem Minister des Innern an die genannten Funktionäre vertrauliche Schreiben gerichtet, deren Tenor auf den Gedanken hinauslaufe, dass in der gegenwärtigen Situation alle anderen vom Standpunkte der Verwaltung wahrzunehmenden Bedürfnisse hinter jene Zwecke, zu deren Erreichung die Armee aufgeboten sei, und damit auch hinter die Bedürfnisse der Wehrmacht selbst zurückzutreten haben. Der sprechende Minister verliest sohin den anverwahrten Wortlaut dieser Schreiben². Der Ministerrat nimmt diese Mitteilungen mit der Maßgabe zustimmend zur Kenntnis, dass diese Gesichtspunkte auch den höheren Funktionären der Zentralstellen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen sein werden².

III. Der Justizminister erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung, wodurch der Justizminister zur Erlassung wechselrechtlicher Moratorien ermächtigt wird³.

Die Rückwirkungen, welche kriegerische Verwicklungen auf das wirtschaftliche Leben äußern, machen sich auf dem Gebiete des Wechselverkehrs wegen der dem Wechselrechte eigenen Strenge besonders fühlbar, weshalb während der letzten großen Kriege regelmäßig Wechselmoratorien erlassen wurden. Diese Moratorien bezwecken einerseits einen Schutz des Hauptschuldners, der wegen der Verkehrs- und Geschäftsstockungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, anderseits Vorkehrungen zugunsten der Wechselgläubiger, denen die kriegerischen Ereignisse die Einhaltung der Präsentations- und Protestfristen unmöglich machen. Durch die zu erwirkende kaiserliche Verordnung soll dem Justizminister nur die Ermächtigung erteilt werden, nach Maßgabe der entstehenden Verkehrs-

^a *Der Entwurf des Rundschreibens liegt dem Originalprotokoll bei.*

¹ *Zur Huldigungskundgebung des Ministerrates siehe MR. v. 25. 7. 1914/III.*

² *Ein Schreiben Stürgkhs dazu konnte weder in den Beständen des Ministerratspräsidiums noch im Präsidialbüro des Wiener Gemeinderates gefunden werden.*

³ *Diese Angelegenheit kam bereits zur Sprache in GMR. v. 2. 5. 1913/I.*

und Geschäftsstockungen für einzelne Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wechselrechtliche Moratorien zu erlassen und in dringenden Fällen diese Ermächtigung auch an den Chef der politischen Landesbehörde oder den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu übertragen. Der sprechende Minister beabsichtige jedoch von der Fakultät, die ihm gegebene Ermächtigung an andere Faktoren zu übertragen, nur in dem eingeschränktesten Maße Gebrauch zu machen. Er gedenke vielmehr, sich in der Regel die Erlassung von Moratorien selbst vorzubehalten, wobei er, wie dies nach der Natur der Sache selbstverständlich sei, im Einvernehmen mit den wirtschaftlichen Ministerien vorgehen und in weittragenden Fällen je nach der Sachlage auch die Zustimmung des Ministerrates einholen werde. In der sich an diese Ausführungen knüpfenden Diskussion wird die Frage erwogen, ob nicht auch auf anderen Gebieten als jenem der wechselrechtlichen Verbindlichkeiten, so insbesondere hinsichtlich der Rückzahlung von Einlagen durch Banken, Sparkassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, gewisse Stundungsmöglichkeiten zu schaffen wären. Hierbei würde aber unter allen Umständen mit der äußersten Behutsamkeit vorzugehen sein, um nicht in das Wirtschaftsleben Momente großer Beunruhigung hineinzutragen.

Der Ministerrat erteilt sohin dem Justizminister die erbetene Zustimmung. Die allfällige Berücksichtigung analoger Bedürfnisse auf anderen Gebieten als den wechselrechtlichen wird abgesonderten Verhandlungen der Ressorts vorbehalten, bei welchen das Justizministerium die führende Rolle zu übernehmen hätte⁴.

IV. Der Justizminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte.

Die in der Zivilprozessordnung für den Kriegsfall getroffene Vorsorge sei nicht ausreichend, um die zu Kriegsdiensten herangezogenen oder sonst in der Rechtsverfolgung behinderten Personen vor jedem vermeidbaren Schaden zu bewahren. Die zu erwirkende kaiserliche Verordnung soll nun die bestehende Lücke ausfüllen und die Möglichkeit bieten, die durch den Kriegsfall betroffenen Militärpersonen sowohl dort, wo sie als Beklagte, als auch in Fällen, wo sie als Kläger auftreten, vor den mit Fristversäumnissen verbundenen Nachteilen zu schützen⁵.

V. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Krainer Landtag beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, wirksam für das Herzogtum Krain, betreffend die Einhebung eines 40 %igen Zuschlages auf die direkten Steuern im Straßenbezirk Seisenberg für das Jahr 1914⁶.

⁴ *Auf Vortrag Hochenburgers v. 28. 7. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung mit Ab. E. v. 29. 7. 1914 erlassen, aber nicht publiziert. In einem handschriftlichen Zusatzschreiben führte Hochenburger aus, dass ein Wechselmoratorium eine zweischneidige Waffe ist, deren Wirkungen sich von vornherein nicht mit voller Sicherheit abschätzen lassen, weshalb in Artikel I der kaiserlichen Verordnung nicht unmittelbar die Erlassung des Moratoriums ausgesprochen, sondern nur die Ermächtigung erbeten wird, es nach Maßgabe der entstehenden Verkehrs- und Geschäftsstockungen für einzelne Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und in einer den Umständen entsprechenden Weise daher erlassen zu dürfen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1882/1914. Fortsetzung im MR. v. 31. 7. 1914/II. Zur Zurücknahme der Verordnung siehe MR. v. 12. 8. 1914/I.*

⁵ *Auf Vortrag Hochenburgers vom selben Tag wurde die kaiserliche Verordnung mit Ab. E. v. 29. 7. 1914 erlassen. HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1883, publiziert als R.GBL. Nr. 178/1914.*

⁶ *Auf Vortrag Heinolds v. 14. 8. 1914 wurde das Gesetz mit Ab. E. v. 22. 8. 1914 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2093/1914, publiziert als L.GBL. KRAIN Nr. 34/1914.*

VI. Der Minister für Landesverteidigung erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Stadtbaumeister Josef Sturany in Wien. Der Genannte hat sich im Interesse der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze und insbesondere als Delegierter dieser Gesellschaft beim Bau der Kaiserin-Elisabeth-Gedächtniskapelle in überaus verdienstvoller Weise betätigt⁷.

VII. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Bürgermeister der Stadt Chrudim, Advokaten Dr. Franz Wagner. Der Genannte, welcher seit 1904 als Bürgermeister in Chrudim wirkt, hat sich um die Entwicklung dieses städtischen Gemeinwesens außerordentlich verdient gemacht⁸.

VIII. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Edmund Kornfeld in Wien. Der Genannte ist seit 29 Jahren als Advokat tätig und fungiert seit 20 Jahren als ständiger Rechtsanwalt des galizischen Landesausschusses vor dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe. Er hat in dieser Funktion durch umsichtige und geschickte Besorgung der rechtsanwaltschaftlichen Geschäfte die Interessen des Landes bereits wiederholt wirksam gefördert⁹.

IX. Der Minister für Kultus und Unterricht erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Großkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den römisch-katholischen Bischof in Przemyśl, Dr. Josef Pelczar. Der Genannte, welcher angesichts seines überaus anerkennenswerten Wirkens bereits mit dem Orden der Eisernen Krone II. Klasse sowie durch Verleihung der Würde eines Geheimen Rates ausgezeichnet wurde, erscheint mit Rücksicht auf seine seither erworbenen in der ausgezeichneten Verwaltung der Diözese sowie insbesondere in der Vorsorge für den priesterlichen Nachwuchs und in sozialer Fürsorgearbeit gelegenen Verdienste eines neuerlichen Ah. Huldbeweises vollkommen würdig. Den äußeren Anlass bietet das 50-jährige Priesterjubiläum Pelczars¹⁰.

⁷ *Ein Vortrag zur Verleihung dieses Ordens konnte weder in den Beständen der Kabinettskanzlei noch der Ordenskanzlei gefunden werden. Das Hof- und Staatshandbuch 1915 führt Sturany nicht als Ordensträger auf. Im Frühjahr 1914 hatte Verteidigungsminister Georgi auf Anregung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze die Erwirkung des Ordens beantragt. Das Ministerratspräsidium hielt fest, dass der Orden noch fraglich sei, da Sturanys Beziehungen zum Roten Kreuz nur lose seien, und bestimmte am 10. 7. 1914 die Weiterleitung des Vorgangs an das Arbeitsministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und die Behandlung im Ministerrat, AVA., MI., Präs., Fasz. 43, 2211/1914.*

⁸ *Der Orden wurde Wagner erst auf Vortrag Schwartzenaus v. 12. 12. 1916 mit Ab. E. v. 22. 12. 1916 verliehen. HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1862/1916.*

⁹ *Der Vortrag Heinolds v. 28. 7. 1914 wurde nicht resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, Unerledigte Vorträge 1914+1918. Der Index des Innenministeriums führte den Vortrag unter Auszeichnungen, nicht empfohlene, abgewiesene an, und bemerkte, das Justizministerium sei davon zurückgetreten, da keine Verdienste als Mitglied der advokatorischen Standesbehörden bezw. um den Advokatenstand oder um die Rechtspflege vorliegen. AVA., IM., Präs., Band 208/1914. Der Vortrag wurde am 14. 3. 1918 ad acta gelegt, da eine Ah. Resolution nicht herabgelangt war, AVA., MI., Präs. 4698/1914.*

¹⁰ *Der Vortrag Hussareks v. 27. 7. 1914 wurde am 4. 8. 1914 ad acta gelegt. HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1909/1914.*

X. Der Minister für Kultus und Unterricht erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens für den Professor an der Staats-Oberrealschule in Laibach Josef Wenzel. Der Genannte, welcher seit 29 Jahren im Lehramte tätig ist, zeichnet sich durch vorbildliches Wirken als Lehrer und Erzieher sowie durch nennenswerte wissenschaftliche Leistungen aus¹¹.

Wien, am 27. Juli 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 1. Oktober 1914. Franz Joseph.

Nr. 4 Ministerrat, Wien, 29. Juli 1914

RS.; P. Ehrbart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 29. 7.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung wegen Ermächtigung zur Aufnahme eines kurzfristigen Anlehens.

KZ. 49 – MRZ. 33

Protokoll des zu Wien am 29. Juli 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Handelsminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates, eine kaiserliche Verordnung aufgrund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867¹ über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe zu erwirken.

Der Handelsminister soll im Wege dieser kaiserlichen Verordnung² ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht während der Dauer der derzeitigen kriegerischen Verwicklungen das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.GBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe sowie die Novelle hierzu vom 18. Juli 1905, R.GBl. Nr. 125, durch Verordnung ganz oder teilweise zeitweilig außer Wirksamkeit zu setzen. Die durch die kriegerische Verwicklung hervorgerufenen Störungen des normalen gewerblichen Lebens lassen vielfach eine intensive Sonntagsarbeit unerlässlich erscheinen und zwar in einem ausgedehnteren Umfang, als dies nach den bestehenden gesetzlichen Normen zugelassen werden könnte. Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, im Wege der provisorischen Gesetzgebung die Möglichkeit zu schaffen, die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vorübergehend außer Kraft zu setzen³.

¹¹ *Auf Vortrag Hussareks v. 9. 8. 1914 wurde Wenzel mit Ab. E. v. 19. 8. 1914 der genannte Orden verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2069/1914.*

¹ *Dies war der sogenannte Notverordnungsparagraf, R.GBl. Nr. 141/1867. Zuletzt behandelt im MR. I v. 9. II. 1895/V.*

³ *Auf Vortrag Schusters v. 29. 7. 1914 wurde mit Ab. E. v. 31. 7. 1914 die kaiserliche Verordnung zur Regelung der Sonn- und Feiertagsarbeit während der Kriegszeit erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1896/1914, publiziert als R.GBl. Nr. 183/1914. Zur Änderung der Regelungen in der Sonntagsruhe im Bergbau siehe MR. v. 8. 8. 1914/V.*

II. Der Leiter des Finanzministeriums erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung behufs Ermächtigung zur Aufnahme eines kurzfristigen Anlehens behufs Bestreitung der durch den Krieg mit Serbien bedingten militärischen Ausgaben.

Der Leiter des Finanzministeriums möchte es vermieden sehen, in dem Text der zu erwirkenden kaiserlichen Verordnung, der ja zur allgemeinen Kenntnis kommt, eine Ziffer zu nennen, da eine Information der Öffentlichkeit gerade in dieser Richtung die Verhandlungen der Regierung auf dem Anlehensmarkte erschweren könnte. Er glaube daher, dass die Limitierung des Anlehensbedarfes durch den Zweck, nämlich die Beschaffung der Geldmittel für die Expedition nach Serbien, zum Ausdrucke zu bringen wäre. Intern bemerke er jedoch, dass er dermalen an die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Ausmaße von 500 Millionen Kronen denke und zwar im Wege der Ausgabe von innerhalb 2½ Jahren rückzahlbaren Kassenscheinen. Wenn möglich, werde er trachten, eine entsprechende Quote dieser Kassenscheine im Auslande zu platzieren. Durch die Summe von 500 Millionen Kronen würde zwar nicht die Gesamtheit, aber doch der überwiegende Teil der von den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufzubringenden Mittel für die serbische Kampagne gedeckt werden. Sollte infolge einer Verschärfung der internationalen Lage eine allgemeine Mobilisierung oder gar eine militärische Auseinandersetzung mit einer Großmacht notwendig werden, so müsste allerdings behufs Deckung des Geldbedarfes zu anderen Maßnahmen geschritten werden⁴.

Wien, am 29. Juli 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 1. Oktober 1914. Franz Joseph.

Nr. 5 Ministerrat, Wien, 30. Juli 1914

RS.; P. Uebelhör; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 30. 7.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Mitteilungen über die politische Lage. II. Aufbietung und Einberufung des Landsturmes. III. Erlassung der für den Kriegsfall mit Russland vorgesehenen Ausnahmsverfügungen.

KZ. 51 – MRZ. 34

Protokoll des zu Wien am 30. Juli 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Ministerpräsident teilt mit, dass sich die russische Regierung offiziellen Nachrichten zufolge dazu entschlossen habe, ihr Interesse an der serbischen Angelegenheit durch Anordnung einer Mobilisierung an den österreichischen Grenzen darzutun. Hieraus habe sich für die Monarchie die Notwendigkeit ergeben, gleichfalls mit der Mobilisierung vorzugehen. Se. Majestät haben demgemäß die allgemeine Mobilisierung des Heeres, der Kriegsmarine und

⁴ *Der Vortrag wurde nicht erstattet, da er durch die Mobilisierung auch gegen Russland überholt war. Fortsetzung im MR. v. 3. 8. 1914/II. Siehe dazu auch POGÁNY, Finanzgebarung, Kriegskosten und Kriegsschulden, 560 f.*

der beiden Landwehren Ah. anzuordnen geruht. Diese Maßnahme verfolge jedoch keinerlei aggressive Tendenz, sondern diene vorerst lediglich zum unerlässlichen Schutze der Monarchie.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis¹.

II. Im Anschlusse hieran bemerkt der Minister für Landesverteidigung, dass es zur klaglosen Durchführung der Ah. befohlenen allgemeinen Mobilisierung erforderlich sei, dass auch der Landsturm aufgeboten und die ausnahmsweise Verwendung dieses aufgebotenen Landsturmes außerhalb des gesamten Umfanges der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder angeordnet werde.

Die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür seien im vorliegenden Falle ebenso gegeben wie für die teilweise Aufbietung des Landsturmes aus Anlass des Konfliktes mit Serbien. Er verweise diesbezüglich auf die Darlegungen des Ministerpräsidenten in der Sitzung des Ministerrates vom 23. Juli d. J.² Der sprechende Minister habe sohin die Ah. Genehmigung erbeten, dass der Landsturm in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, ausgenommen Tirol und Vorarlberg, aufgeboten und die ausnahmsweise Verwendung dieses aufgebotenen Landsturmes außerhalb des gesamten Umfanges der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder angeordnet werde. Er erbitte hiezu nachträglich die Zustimmung des Ministerrates. Bezüglich der Verwendung der Landeschützen und des Landsturmes von Tirol und Vorarlberg habe er aufgrund des Gesetzes vom 25. Mai 1913 betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, § 7 beziehungsweise § 18, gleichzeitig einen au. Antrag unterbreitet³.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Zustimmung⁴.

III. Der Minister des Innern führt aus, dass es im Zusammenhange mit der Ah. angeordneten allgemeinen Mobilisierung dringend geboten erscheine, gleichartige Ausnahmsverfügungen, wie sie unterm 25. Juli d. J. angesichts der kriegerischen Verwicklung mit Serbien erlassen worden sind, nunmehr auch für den Kriegsfall mit Russland kundzumachen. Die meisten der erwähnten bereits in Kraft stehenden Ausnahmsverfügungen finden ohnehin ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Geltungsgebiet und ohne Rücksicht auf einen bestimm-

¹ *Wahrscheinlich wurde die allgemeine Mobilisierung zunächst mündlich angeordnet. Am 31. 7. 1914 baten Georgi und Kriegsminister Krobotin in getrennten Vorträgen, die allgemeine Mobilisierung, Kriegsfall R anzuordnen. Ein Vortrag des ungarischen Landesverteidigungsministers Hazai konnte in den Beständen der Militärkanzlei seiner Majestät nicht gefunden werden. Die Ah. E. auf beide Vorträge erfolgte noch am selben Tag, indem die allgemeine Mobilisierung und die Aufbietung des Landsturmes angeordnet wurden, KA., MKSM. 69-6/9/1914, 2212/1914. Zum Landsturm siehe den folgenden Tagesordnungspunkt.*

² *MR. v. 23. 7. 1914/II.*

³ *LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 25/1913.*

⁴ *Zur Aufbietung des Landsturmes siehe Anmerkung 1 zu diesem Protokoll. Auch diese Erlässe dürften mündlich vor der Ministerratssitzung erfolgt und nachträglich schriftlich nachvollzogen worden sein. Mit den Ab. Entschlüssen v. 1. 8. 1914 nahm Franz Joseph die Vorträge Georgis v. 31. 7. 1914 zum Einsatz außerhalb Cisleithaniens an: einen Vortrag für die k. k. Landwehr und den k. k. Landsturm mit Ausnahme der Landwehrruppen aus Tirol und Vorarlberg, einen zweiten für eben diese Truppen. Dem Vortrag Tiszas v. 2. 8. 1914 zum Einsatz von Landwehr und Landsturm aus Ungarn außerhalb des eigenen Landes wurde mit Ab. E. v. 3. 8. 1914 zugestimmt, KA, MKSM. 69-6/4-2, 4-3, 4-4, alle ex 1914.*

ten feindlichen Staat Anwendung. Dies sei der Fall bezüglich der in den Reichsgesetzblättern Nr. 154–158, 162, 164–168 und 170–172 publizierten Verfügungen⁵. Neu zu erlassen wären somit aus Anlass des Kriegesfalles mit Russland nachstehende Ausnahmsverfügungen:

1. Kaiserliche Verordnung aufgrund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung betreffend die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den Armeeoberkommandanten (Beilage 1 des Orientierungsbehelfes).
2. Kaiserliche Verordnung betreffend das Verbot der Veröffentlichung von Nachrichten über die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches (Beilage 1o/II des Orientierungsbehelfes).
3. Verordnung des Gesamtministeriums aufgrund der Suspension staatsgrundgesetzlicher Bestimmungen betreffend beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Passwesen (Beilage 1d des Orientierungsbehelfes).
4. Verordnung des Gesamtministeriums aufgrund der Suspension staatsgrundgesetzlicher Bestimmungen betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengmitteln sowie den Verkehr mit denselben (Beilage 1g des Orientierungsbehelfes).
5. Verordnung des Gesamtministeriums aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, Nr. 120 RGBl., betreffend Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte (Beilage 1i des Orientierungsbehelfes).

Hiebei erweisen sich jedoch gegenüber der seinerzeit Ah. genehmigten Fassung des Orientierungsbehelfes⁶ einige Modifikationen als wünschenswert, die im Wesentlichen darin bestehen, dass die ausdrückliche Erwähnung Russlands vor der Kriegserklärung in der kaiserlichen Verordnung über die Befugnisse des Armeeoberkommandanten vermieden wird, dass das Geltungsgebiet einiger Verordnungen im Sinne der Weglassung des dem Königreiche Italien benachbarten Küstenlandes geändert und das Waffenverbot in Galizien mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse, die eine imperative Entwaffnung der Bevölkerung als bedenklich erscheinen lassen, in der seinerzeit Ah. genehmigten Form einer Ermächtigung an den Statthalter erlassen werden soll, den Besitz und das Tragen von Waffen – wo er es für geboten erachtet – zu verbieten. Der Minister des Innern bittet sohin, der Ministerrat möge die Zustimmung erteilen, die Erlassung der beiden kaiserlichen Verordnungen zu erwirken und die Erlassung der übrigen Ausnahmsverfügungen zur Ah. Kenntnis zu bringen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Zustimmung und zwar bezüglich der kaiserlichen Verordnung betreffend das Verbot der Veröffentlichung von Nachrichten über die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches mit dem Vorbehalte, dass wegen des Zeitpunktes ihrer Verlautbarung vorher noch mit dem Minister des Äußern das Einvernehmen gepflogen werde⁷.

⁵ *Zur Erlassung der oben genannten kaiserlichen Verordnungen und Verordnungen des Ministeriums für Landesverteidigung siehe MR. v. 23. 7. 1914/IV sowie v. 25. 7. 1914/I.*

⁶ *Siehe MR. v. 23. 7. 1914/IV, Anm. 14.*

⁷ *Die Verfügungen wurden aufgrund zweier Vorträge erlassen: Nr. 2, Verbot der Veröffentlichung von Nachrichten über die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches, auf Vortrag Heinolds v. 1. 8. 1914 mit Ab. E. v. 3. 8. 1914, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1929/1914; die restlichen Verfügungen auf Vortrag Heinolds v. 31. 7. 1914 mit Ab. E. vom selben Tag, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1906/1914. Veröffentlicht wurden sie in der im Protokoll genannten Form als 1. RGBl. Nr. 186/1914, 2. RGBl. Nr. 195/1914, 3. RGBl. Nr. 187/1914, 4. RGBl. Nr. 188/1914, 5. RGBl. Nr. 189/1914. Am 31. 7. 1914 wurde auch die politische Gewalt in Galizien, der Bukowina sowie in Teilen Schlesiens und Mährens ähnlich wie in Dalmatien am 25. 7. 1914 (siehe MR. v. 25. 7. 1914/II) im Bedarfsfall an den Armeeoberkommandanten übertragen, d. h. er konnte Verordnungen erlassen, Befehle erteilen und die Beobachtung derselben erzwingen lassen, kaiserliche Verordnung v. 31. 7. 1914, publiziert als RGBl. Nr. 186/1914.*

Wien, am 30. Juli 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 1. Oktober 1914. Franz Joseph.

Nr. 6 Ministerrat, Wien, 31. Juli 1914

RS.; P. Uebelhör; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 31. 7.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski; außerdem anw. Simonelli, Deschka.

I. Erlassung einer kaiserlichen Verordnung, mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden. II. Erlassung einer kaiserlichen Verordnung betreffend Stundung privatrechtlicher Forderungen.

KZ. 52 – MRZ. 35

Protokoll des zu Wien am 31. Juli 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz, des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Minister des Innern berichtet, dass seit Beginn der kriegerischen Verwicklungen im Süden der Monarchie sowohl auf einzelnen Märkten als auch in Geschäftsläden in mehreren Verwaltungsgebieten eine geradezu unerhörte und durch nichts gerechtfertigte Preissteigerung unentbehrlicher Konsumartikel stattgefunden habe¹.

Durch dieses eigennützig Treiben der Produzenten und Geschäftsleute werde die Bevölkerung in höchstem Maße beunruhigt und der Notstand, den ohnehin jeder Krieg im Gefolge hat, in einer unverantwortlichen Art und Weise verschärft. Um der mit der Preistreiberei verbundenen Ausbeutung der Bevölkerung seitens der Produzenten und Geschäftstreibenden vorzubeugen und die Approvisionnement insbesondere in größeren Städten auch in dieser ersten Zeit zu sichern, sei die Erlassung einer kaiserlichen Verordnung unumgänglich notwendig, die es nach dem Muster des Gesetzes betreffend die Kriegsleistungen vom 26. Dezember 1912² ermöglicht, auch die Approvisionnement der Zivilbevölkerung für die Dauer des Krieges zu sichern und der Gefahr einer übermäßigen Preissteigerung zu begegnen³.

Der Minister des Innern erbitte sohin die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Erlassung einer kaiserlichen Verordnung, mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden. Diese Verordnung verfolge zunächst den Zweck, den beunruhigenden Gerüchten über Mangel an Lebensmitteln den Boden zu entziehen und behördlich feststellen zu können, ob und in welcher Menge unentbehrliche Bedarfsgegenstände, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienen, sowie Sachen, aus denen diese Bedarfsgegenstände erzeugt werden, im Inlande vorrätig sind. Zu diesem Behufe sollen Erzeuger, Händler und Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegen-

¹ Zur Entwicklung der Preise während des Ersten Weltkrieges siehe RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 45.

² R.G.B.L. Nr. 236/1912.

³ Siehe dazu MR. v. 23. 7. 1914, Anm. 21 und MR. v. 25. 7. 1914, Anm. 7.

stände vorrätig oder in Verwahrung halten, verhalten werden, über Anordnung der politischen Landesbehörde die Menge und Gattung ihrer Vorräte bei der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Können die unentbehrlichen Bedarfsgegenstände anderweitig nicht beschafft werden, so sollen die Besitzer von Vorräten an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen verpflichtet werden, diese Waren über Anordnung der politischen Landesbehörde gegen eine vorläufig im administrativen Wege festzusetzende Vergütung für die Zwecke der Approvisionnement zu überlassen. Um zu vermeiden, dass die Vorräte, die für die Verpflegung der Truppen in Aussicht genommen sind, für die Zwecke der Approvisionnement der Zivilbevölkerung herangezogen werden, hat die politische Landesbehörde vor ihrer Verfügung über die vorhandenen Vorräte mit den militärischen Behörden das Einvernehmen zu pflegen. Über Vorräte an Bedarfsgegenständen, die sich in Verwahrung einer öffentlichen Verkehrsunternehmung befinden, und etwa zur Versorgung von großen Städten bestimmt sind, kann die politische Landesbehörde nur nach eingeholter Genehmigung oder über Weisung des Ministeriums des Innern verfügen, damit einer Störung in der Approvisionnement dieser Städte vorgebeugt werde. Wer die Pflicht zur Auskunft über seine Vorräte verletzt, macht sich einer im administrativen Strafverfahren zu verfolgenden Übertretung schuldig. Wer hiegegen die Pflicht verletzt, seine Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen für die Approvisionnement der Zivilbevölkerung zu liefern, oder die Lieferung als Unterlieferant, Vermittler etc. vereitelt, seine Vorräte verheimlicht, in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, oder in Absicht, den Preis dieser Gegenstände auf eine übermäßige Höhe zu treiben, die Gegenstände aufkauft und deren Erzeugung im Handel einschränkt oder ein Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von diesen Gegenständen zu bewirken, wird gerichtlich, und zwar im Allgemeinen wegen Vergehens, mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen auch eine Geldstrafe verhängt, der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates für die Zwecke der Versorgung der Bevölkerung ausgesprochen und auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden. Um die Härten dieser Bestimmungen je nach Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse gegenüber den produzierenden Kreisen mildern zu können, soll der Regierung in § 11 die Ermächtigung eingeräumt werden, diese kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete außer Kraft zu setzen.

Nach einer längeren Debatte, an der sich nahezu sämtliche Minister beteiligten, erteilt der Ministerrat die erbetene Zustimmung⁴.

⁴ *Auf Vortrag Heinolds v. 31. 7. 1914 wurde mit Ab. E. v. 1. 8. 1914 eine kaiserliche Verordnung über die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung erlassen. Der 31. Juli 1914 war ein Freitag. Der Vortrag wurde mit der Bitte übermittelt, ihn trotz geschlossener Kanzlei bereits am Samstag zu unterbreiten, sodass die Verordnung schon am Montag publiziert werden könne, um Preissteigerungen zu verhindern, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1907/1914; kaiserliche Verordnung v. 1. 8. 1914 publiziert als RGL. Nr. 194/1914. Das Reichsgesetzblatt mit dieser kaiserlichen Verordnung wurde bereits am selben Tag, Samstag, 1. 8. 1914, ausgegeben und versandt. Siehe dazu POPOVIC, Geldwesen, 48–50, sowie zur Bekämpfung der Preistreiberei im Ersten Weltkrieg SCHMIED-KOWARZIK, Die Organisation zur Bekämpfung des Schleichhandels.*

II. Der Ministerpräsident erinnert daran, dass sich der Ministerrat bereits gelegentlich der Beschlussfassung über die Erlassung wechselrechtlicher Moratorien in der Sitzung vom 27. Juli d. J. und sodann aufgrund einer Anregung der ungarischen Regierung heute neuerlich in einer Vorbesprechung mit der Frage der Erlassung eines allgemeinen Moratoriums beschäftigt habe⁵.

Der Ministerrat sei in Gemäßheit der eingehenden Darlegungen des Justizministers, denen sich auch der Handelsminister, der Minister des Innern und der Leiter des Finanzministeriums angeschlossen haben, zu der Anschauung gelangt, dass von der Erlassung eines allgemeinen Moratoriums, wenn irgend möglich, abzusehen sei und die erforderlichen Verfügungen zur Sicherung einer ruhigen Abwicklung des Geschäftsverkehrs auf die wechselrechtlichen Moratorien sowie auf die Statuierung von Kündigungsfristen für Geldeinlagen bei Kreditinstituten zu beschränken wären. Der Leiter des Finanzministeriums habe es übernommen, diese Anschauung bei den in Aussicht genommenen Besprechungen mit dem ungarischen Finanzminister und den Delegierten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu vertreten. Er ersuche ihn nunmehr, über das Ergebnis dieser Besprechungen zu berichten.

Der Leiter des Finanzministeriums berichtet, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, dem Standpunkte der österreichischen Regierung zum Durchbruche zu verhelfen. Der ungarische Finanzminister habe erklärt, dass die Erlassung eines allgemeinen Moratoriums eine unbedingte Notwendigkeit sei, soll nicht eine finanzielle Katastrophe eintreten. Diese Maßnahme sei auch von der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit allem Nachdrucke befürwortet worden. Was erreicht werden konnte, sei lediglich das Zugeständnis gewesen, dass das zu erlassende Moratorium ein möglichst kurzfristiges sei. Unter dem Zwange dieser Verhältnisse müsse er seinen früher eingenommenen Standpunkt revidieren und beantrage nunmehr die Erlassung eines kurzfristigen allgemeinen Moratoriums⁶.

Der Ministerpräsident bemerkt, dass er bei den vorerwähnten Besprechungen gleichfalls den Eindruck gewonnen habe, dass ein allgemeines Moratorium unvermeidlich sei. Unter diesem Eindrucke und mit Rücksicht auf die besondere Dringlichkeit der Sache habe er sich veranlasst gesehen, im kurzen Wege die Ah. Genehmigung einzuholen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Ministerrates ein kurzfristiges allgemeines Moratorium kundgemacht werde.

Der Justizminister legt hierauf dem Ministerrate den Entwurf einer kaiserlichen Verordnung betreffend eine Stundung privatrechtlicher Forderungen vor und erbittet unter nochmaliger Hervorhebung aller gegen eine solche Maßnahme sprechenden Bedenken, die nur durch die bestehende Zwangslage zum Stillschweigen gebracht werden können, die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Erlassung dieser kaiserlichen Verordnung. Durch § 1 der Verordnung werden vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, wenn sie vor diesem Tage fällig geworden sind, bis zum 14. August 1914,

⁵ Fortsetzung des MR. v. 27. 7. 1914/III. Das Schreiben Tizsas an Stürgkh konnte in den Beständen des AVA., Ministerratspräsidium nicht gefunden werden.

⁶ Laut der aus dem Jahr 1925 stammenden Darstellung des damaligen Gouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Alexander Popovics, nahm er am Morgen des 30. 7. 1914 an einer Konferenz der beiden Finanzminister, ihrer ersten Berater, des Leiters des Österreichischen Postsparkassenamtes teil. Dort sei unter Zuziehung von Vertretern des cisleithanischen Justizministeriums auch die Frage des Moratoriums besprochen worden. Aufgrund der ungarischen Ankündigung eines allgemeinen Moratoriums soll Engel angekündigt haben, gleichentags im Ministerrat ein ausgedehntes Moratorium zu beantragen. POPOVICS, Geldwesen, 48–50. Dies geschah aber nicht im MR. v. 30. 7. 1914. Siehe folgende Anmerkung.

wenn sie zwischen dem 1. und 14. August fällig werden, auf 14 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet. Ausgenommen sind von der Stundung gewisse Forderungen, die mit Rücksicht auf den Gläubiger eine begünstigte Behandlung verlangen, und zwar die Rückforderung von Beträgen bis zu 200 K aus Einlagen bei Kreditinstituten oder Forderungen gegen sie aus laufender Rechnung, Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen, Forderungen aus Mietverträgen, Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes sowie Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen. Weitere Ausnahmen sollen durch Verordnung festgesetzt werden können. Auf Schuldverbindlichkeiten des Staates oder gegen den Staat, die dem öffentlichen Rechte angehören, findet die Verordnung keine Anwendung.

Nach einer kurzen Debatte, in der sich der Ackerbauminister, der Unterrichtsminister und der Eisenbahnminister im Sinne der Ausführungen des Justizministers aussprechen, erteilt der Ministerrat die erbetene Zustimmung⁷.

Wien, am 31. Juli 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 14. Oktober 1914. Franz Joseph.

Nr. 7 Ministerrat, Wien, 1. August 1914

RS.; P. Uebelhör; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 1. 8.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

[I.] Erlassung einer kaiserlichen Verordnung betreffend ergänzende Bestimmungen zur kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, R.GBl. Nr. 193, über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen.

KZ. 53 – MRZ. 36

Protokoll des zu Wien am 1. August 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I.] Der Justizminister legt dem Ministerrate den Entwurf einer kaiserlichen Verordnung betreffend ergänzende Bestimmungen zur kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, R.GBl. Nr. 193, über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen vor und erbittet die Zustimmung zur Erwirkung der Erlassung dieser kaiserlichen Verordnung¹.

Zur Begründung seines Antrages weist der Justizminister darauf hin, dass es nach Äußerungen aus den beteiligten Kreisen fraglich sei, ob kleinere Kreditinstitute wie die landwirtschaftlichen Spar- und Darlehenskassen, die nach dem Systeme Raiffeisen eingerichtet sind, oder Konsumvereine, die Spareinlagen übernommen haben, in der Lage sein werden, gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, R.GBl. Nr. 193, Beträge bis zu 200 K zurückzahlen, da sie nur über sehr beschränkte flüssige Mittel verfügen und unter den gegenwärtigen Umständen sich schwer solche verschaffen können. Um nötigenfalls, namentlich wenn eine Verlängerung der allgemeinen Stundungsanordnung notwendig werden sollte, für Fälle die-

⁷ *Auf Vortrag Hochenburgers am 31. 7. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung mit Ah. E. v. selben Tag erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1917/1914, R.GBL. Nr. 193/1914. Fortsetzung im MR. v. 1. 8. 1914/I.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 31. 7. 1914/II.*

ser Art sofort Vorsorge treffen zu können, empfehle es sich, der Regierung eine Ermächtigung zur Erlassung der nötigen einschränkenden Bestimmungen zu § 2, Z. 1 bis 4, der zitierten kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, R.GBl. Nr. 193, Ag. zu erteilen.

Der sprechende Minister führt weiterhin aus, dass er den gegebenen Anlass dazu benutzen zu sollen glaube, um zwecks Zerstreung aufgetauchter Zweifel in einer mit Gesetzeskraft ausgestatteten Anordnung auch ausdrücklich die Frage zu lösen, welchen Einfluss die Stundung auf die Exekutionsführung zu üben hat. Zu diesem Zwecke soll im § 2 des Entwurfes ausdrücklich verfügt werden, dass während der Stundungsfrist Exekutionshandlungen zugunsten der gestundeten Forderung nicht vorzunehmen und nur jene Exekutionshandlungen wirksam sind, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserliche Verordnung über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen dem Exekutionsgerichte bekannt geworden ist. Der Ministerpräsident fügt bei, dass die kaiserliche Verordnung erst in jenem Zeitpunkte zur Verlautbarung zu gelangen hätte, in welchem sich die Notwendigkeit ergibt, von der im § 1 dieser Verordnung erteilten Ermächtigung zur Erlassung einschränkender Bestimmungen der besprochenen Art in einem konkreten Falle Gebrauch zu machen.

Der Ministerrat erteilt die vom Justizminister erbetene Zustimmung und genehmigt den vom Ministerpräsidenten beabsichtigten Vorgang hinsichtlich der Verlautbarung der kaiserlichen Verordnung².

Stürgkh. Wien, am 1. August 1914.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 14. Oktober 1914. Franz Joseph.

Nr. 8 Ministerrat, Wien, 3. August 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 3. 8.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Einrichtung von rechts- und staatswissenschaftlichen Universitätskursen für die an österreichischen Universitäten studierenden Rechtshörer italienischer Nationalität. II. Geldbeschaffung anlässlich der kriegerischen Verwicklungen.

KZ. 54 – MRZ. 37

Protokoll des zu Wien am 3. August 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Minister für Kultus und Unterricht möchte den Ministerrat mit dem Projekte der Einrichtung von rechts- und staatswissenschaftlichen Universitätskursen für die an österreichischen Universitäten studierenden Rechtshörer italienischer Nationalität befasen.

Da einerseits die Errichtung der Rechtsfakultät mit italienischer Vortragssprache auf gesetzlichem Wege infolge der sich entgegenstellenden Schwierigkeiten parlamentarischer Natur für die nächste Zeit nicht durchführbar erscheine, es andererseits jedoch geboten sei, den Rechtshörern italienischer Nationalität Gelegenheit zu geben, die Gegenstände ihres Studi-

² *Auf Vortrag Hochenburgers v. 2. 8. 1914 erhielt die Regierung mit Ab. E. v. 2. 8. 1914 die erbetene Ermächtigung, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1933/1914. Die kaiserliche Verordnung wurde aber nicht publiziert und von ihr wurde kein Gebrauch gemacht. Fortsetzung im MR. v. 12. 8. 1914/I.*

ums in ihrer Muttersprache zu hören, sollen mit Beginn des Studienjahres 1914/15 bis zur Errichtung der genannten Fakultät „rechts- und staatswissenschaftliche Universitätskurse in italienischer Sprache“ in Wien eingerichtet werden. Zum Besuche dieser Kurse, welche unentgeltlich sein werden, solle jeder an der juridischen Fakultät einer österreichischen Universität inskribierte ordentliche Studierende italienischer Nationalität grundsätzlich zugelassen werden können.

Als Lehrkräfte sollen zunächst jene Universitätsprofessoren bestellt werden, welche für die aufgehobene rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache in Innsbruck ernannt worden waren¹, im Übrigen aber andere qualifizierte Vortragende italienischer Nationalität gewonnen werden. Diese Lehrkräfte sollen auch zu Prüfungskommissären bei den in italienischer Sprache abzulegenden Staatsprüfungen in Graz ernannt werden. In dem Verhältnisse der an diesen Kursen studierenden Rechtshörer zu der Universität, an welcher sie inskribieren, trete gegenüber dem gegenwärtigen Zustande eine Änderung nicht ein. Diesen Frequentanten soll die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen, sofern eine solche ausnahmsweise Bewilligung erforderlich erscheint, vor den betreffenden Prüfungskommissionen in Graz gestattet werden. Zur Bedeckung des Erfordernisses dieser Kurse werde zunächst das für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache präliminierte außerordentliche Pauschalverfordernis heranzuziehen sein.

Der Ministerpräsident hebt hervor, dass es sich dermalen darum handle, die Ah. Genehmigung für dieses Projekt zu erwirken. Die tatsächliche Realisierung werde im Zusammenhange mit gewissen Momenten der äußeren Politik infrage kommen. Er beantrage daher, dem Projekte im Prinzip zuzustimmen und den Minister für Kultus und Unterricht zu ermächtigen, im Falle der Ah. Genehmigung mit der Realisierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten nach Lage der Umstände vorzugehen. Der Ministerrat stimmt diesem Vorschlage zu².

II. Der Leiter des Finanzministeriums knüpft an die Beratungen früherer Sitzungen, insbesondere jener vom 29. Juli d. J. an, wo sich der Ministerrat mit der Frage der Geldbeschaffung für die Kosten der serbischen Expedition befasste³.

Durch die inzwischen erfolgte allgemeine Mobilisierung und durch die Wahrscheinlichkeit des Krieges mit einer Großmacht hätten sich die Voraussetzungen geändert und es müsse nunmehr an das Problem der Geldbeschaffung auf einer viel breiteren Basis geschritten werden. Dazu komme, dass die allgemeine Mobilisierung und der Krieg gegen eine Großmacht auf die wirtschaftliche Spannung der Monarchie ganz anders einwirken als die bloße Expedition nach Serbien, sodass auch die Bedingungen der Geldbeschaffung bei dieser Konstellation wesentlich andere seien. Das Bedürfnis sei ein enormes. Man müsse für drei Monate mit ei-

¹ Die 1864 eingeführten Parallelvorlesungen in italienischer Sprache an mehreren Fakultäten der Universität Innsbruck, insbesondere Rechts- und Medizinfakultät, wurden im September 1904 eingestellt – MR. v. 9. 5. 1903/VI (liegt nicht ein) – und gleichzeitig wurde in Innsbruck, aber außerhalb der Universität, eine Provisorische Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache eingerichtet. Nach Kra-wallen im November wurde auch diese gleich wieder geschlossen. Siehe dazu OBERKOFER, Die Rechtslehre in italienischer Sprache an der Universität Innsbruck.

² Auf Vortrag v. 3. 8. 1914 wurde dem Kultus- und Unterrichtsminister die Ermächtigung mit Ab. E. v. 4. 8. 1914 erteilt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1948/1914. Eine Verordnung dazu konnte im VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS MINISTERIUM FÜR CULTUS UND UNTERRICHT, 1914–1918 nicht gefunden werden.

³ Fortsetzung des MR. v. 29. 7. 1914/II.

ner Summe von etwa 2.700 Millionen rechnen. Die Finanzverwaltung sehe sich vor einem Problem, welches immer als fast unlösbar erachtet worden sei, so dass man gerade aus diesem Umstände die Hoffnung auf das Unterbleiben eines Weltkrieges genährt habe⁴.

Nun aber, unmittelbar vor dieses Problem gestellt, erachte der sprechende Minister es zwar für überaus schwer, aber doch nicht für unlösbar; im Gegenteil, er hoffe, dass die Staatsfinanzen und die Volkswirtschaft in der Monarchie sich den großen Leistungen, welche die Zeit fordere, würden gewachsen zeigen. Die früher angeführte konkrete Bedarfsziffer und der augenblickliche Mangel an disponiblen Geld in der Bevölkerung lasse an eine Geldbeschaffung durch Anlehen mit normalen Begebungsformen oder durch Erschließung neuer staatlicher Einnahmsquellen, wie Steuererhöhungen, Wehrbeiträge etc., nicht im Entferntesten denken. Den außerordentlichen Umständen des Augenblickes könne nach Meinung des sprechenden Ministers nur durch eine großzügig angelegte Operation sui generis Genüge geschehen, zu deren Durchführung die Oesterreichisch-ungarische Bank berufen wäre und hinsichtlich derer es schon im Jahre 1912 zu einem prinzipiellen Einverständnis zwischen den beiden Finanzverwaltungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank über die Grundzüge einer solchen eventuellen Transaktion gekommen sei⁵. Seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank, wie nicht minder seitens der ungarischen Finanzverwaltung werde aber darauf Gewicht gelegt, dass, bevor zu der Transaktion mit der Bank geschritten werde, alle anderen Geldbeschaffungsmittel erschöpft werden; deshalb werde auch gefordert, dass ein Teil des militärischen Aufwandes durch ein Anlehensgeschäft mit den privaten Geldinstituten beschafft werde.

Dieses zunächst in Betracht kommende Anlehensprojekt stelle sich als eine Modifikation des bereits in der Sitzung des Ministerrates vom 29. Juli d. J. konsentierten Anleiheprogrammes dar⁶. Damals sei der sprechende Minister ermächtigt worden, eine kaiserliche Verordnung behufs Abschlusses einer Kreditoperation zu erwirken. Im Texte der kaiserlichen Verordnung hätte eine Ziffer nicht genannt, sondern die Ermächtigung zur Anlehensaufnahme durch die Zweckleistung, nämlich den Hinweis auf die Bestreitung der militärischen Bedürfnisse limitiert werden sollen. In dieser formellen Gestaltung der kaiserlichen Verordnung trete allerdings auch jetzt keine Veränderung ein, dagegen erweitere sich deren finanzieller Inhalt, weil nunmehr ein viel größerer Aufwand in Betracht komme. Dieser erhöhte Aufwand bedinge sowohl eine Ausdehnung der Anlehenssumme als auch eine wesentliche Modifikation der Form der Realisierung des Anlehens. Vor dem Zeitpunkte der drohenden europäischen Konflagration wäre es nämlich möglich gewesen, die geplante Summe von etwa 950–1.000 Millionen Kronen im Wege einer normalen Anleihe-Emission, und zwar teils im Inlande, teils im Auslande zu platzieren. Dieser Weg erscheint nicht mehr gangbar. Doch hätten sich die am Konsortialgeschäfte beteiligten Banken bereit erklärt, ein Anlehen in annähernd diesem Umfange (nämlich für beide Reichshälften 950 Millionen Kronen) zu übernehmen, es bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu lombardieren und der Lombarderlös der Staatsverwaltung zur Verfügung zu stellen, eine Vermittlung, die sie kostenlos besorgen wollen. Der sprechende Minister denke an ein Nominale von 600 Millionen Kronen für Österreich, welches in 2½-jährigen 5 %-Kassenscheinen als Pfand übernommen und von den

⁴ *Anspielung auf* BLOCH, Zukunftskrieg. Die ökonomischen Erschütterungen, 311–326.

⁵ *Siehe dazu ausführlich* PRESSBURGER – KERNBÄUER, Das Österreichische Noteninstitut 1901 bis 1913, 1511–1517; POPOVIC, Geldwesen, 32–38; POGÁNY, Finanzgebarung, 560 f.

⁶ *MR. v. 29. 7. 1914/II.*

Banken an der Oesterreichisch-ungarischen Bank lombardiert würde. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat sich bereit erklärt, diese Schuldscheine mit 85 % zu belehnen. Dieser Lombardierungserlös werde in die österreichische Staatskasse fließen. Für dieses Darlehen müsste seitens der Finanzverwaltung der jeweilige Lombardzinsfuß entrichtet werden.

Das zweite Projekt bezwecke die Sicherstellung eines Betrages von 2 Milliarden Kronen, welche Summe quotenmäßig von den beiden Staatsverwaltungen in Anspruch genommen wird. Der Weg wäre folgender: Die Bank stellt jeder der beiden Staatsverwaltungen den von der Summe von zwei Milliarden Kronen auf sie nach dem Quotenschlüssel entfallenden Betrag, also Österreich den Betrag von 1.272 Millionen in Banknoten zur Verfügung und erhält als Deckung Gold-Schuldverschreibungen des betreffenden Staates. Diese Gold-Schuldverschreibungen müssten auf eine höhere Summe lauten, da sie nur bis 75 % des Nominalwertes als Deckung in Verwendung kommen. Vorläufig wären sie in Form von fünfjährigen 5 %igen Kassenscheinen zu erstatten, die aber im Falle des Erlangens gesetzlicher Ermächtigungen durch Rentenschuldverschreibungen oder andere nach der Marktlage sich ergebende Staatsschuldverschreibungen ersetzt werden könnten. Die Schuldtitres des Staates werden vorläufig nicht faktisch emittiert, sondern lediglich der Bank zur Verfügung gestellt. Ihre faktische Emission würde erst erfolgen, wenn bis zum Ablauf des Bankprivilegiums mit 1917⁷ die ganze Angelegenheit zwischen der Bank und den Staatsverwaltungen nicht bereinigt wäre. Hervorzuheben wäre noch, dass selbstverständlich diese Titres nicht von vorneherein, sondern nur nach Maßgabe der Inanspruchnahme von Beträgen bei der Bank zu deponieren sein werden. An Vergütung werde der Bank 1 % gegeben, zugleich aber verzichte der Staat auf die bezügliche Quote der 5 %igen Banknotensteuer.

Das ganze Arrangement, hinsichtlich dessen die vollste Übereinstimmung mit Ungarn bestehe, beruhe – wie gesagt – im Wesentlichen auf einem bereits in der Kriegsgefahr von 1912 auf 1913 mit der Bank geschlossenen Übereinkommen, über welches der damalige Finanzminister Graf Zaleski in der Sitzung des Ministerrates vom 3. Mai 1913 referierte⁸. Der sprechende Minister habe geglaubt, auf einzelne Modifikationen des damaligen Übereinkommens, die ihm wohl erwünscht schienen, die aber nicht unerlässlich seien, verzichten zu sollen, um nicht das Arrangement mit der Bank, die auf die Aufrechterhaltung großen Wert lege, infrage zu stellen oder doch zu verzögern, zumal der ungarische Finanzminister an diesen Bestimmungen festhalte. Das außerordentlichen Verhältnissen angepasste Projekt dieser Geldbeschaffung sei nun natürlich mit dem auf den normalen Geschäftsgang zugeschnittenen Bankstatut nicht vereinbar. Einerseits stehe es in Widerspruch mit einer Bestimmung des § 55 dieses Statuts, welche der Bank (abgesehen von der Wechselkomptierung) den Abschluss von Darlehens- und Kreditgeschäften mit den Staatsverwaltungen untersage; andererseits könne die Bank die verlangte Summe nicht aufbringen, wenn sie an die Bestimmung des § 84 des Bankstatuts über 40 %ige metallische Deckung der Banknoten gebunden bliebe. Es wäre daher notwendig, das Bankstatut in den betreffenden Punkten außer Kraft zu setzen. Die Notwendigkeit, die Emissionsgrenze zu erweitern, würde sich aber auch, ganz abgesehen von dem staatsfinanziellen Bedürfnisse, aus Rücksichten der Volkswirtschaft herausstel-

⁷ Siehe dazu Kapitel 3 und 4 in PRESSBURGER, Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966, 2/3, 1408–1467, besonders 1427–1430.

⁸ Wenzel Graf Zaleski (1868–1913), k. k. Finanzminister 1913. MR. v. 3. 5. 1913/III (nicht erhalten), in dem die Sitzung des GMR. v. 2. 5. 1913 referiert wurde. Hier war die Frage der Gefahr eines Krieges mit Montenegro und Serbien und die Finanzierung dieses möglichen Krieges diskutiert worden, GMR. VI, Nr. 42. Siehe auch HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1944/1914.

len, da die Bank den ungeheuren Ansprüchen, die jetzt an den Notenumlauf gestellt werden und die im Interesse der Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens nicht unbefriedigt bleiben dürfen, nur dann gerecht werden kann, wenn sie hinsichtlich der Banknotenemission eine größere Elastizität besitzt, als sie nach den geltenden Bestimmungen über die Bedeckung der Banknoten vorhanden ist. Die Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen könne in Österreich nur im Wege einer durch kaiserliche Verordnung erteilten Ermächtigung erfolgen, während in Ungarn, wo die Regierung bereits eine einschlägige gesetzliche Ermächtigung besitze, der Verwaltungsweg ausreiche⁹. Der sprechende Minister habe eingehend erwogen, ob es besser sei, die Bestimmungen über die Deckung der Banknoten überhaupt außer Kraft zu setzen, oder aber nur im Sinne einer Herabsetzung der Quote für die metallische Deckung zu modifizieren. Er habe sich nun für das Erstere entschieden, da es immer misslich sei, ziffernmäßige Beschränkungen aufzuerlegen, innerhalb deren man sich vielleicht in der Folge nicht halten könne, und da die ganze Geschäftsgebarung der Bank, die Aufrechterhaltung sonstiger Kautelen des Status und die Möglichkeit der Einflussnahme der beiden Staatsverwaltungen einen Missbrauch ausschließe. Überdies hindere die kaiserliche Verordnung in der vorgeschlagenen Form keineswegs, Kautelen hinsichtlich der Begrenzung des Notenumlaufes aufzustellen und behalte der sprechende Minister diese im Auge, sobald eine gewisse Klärung über den Bedarf und die ganze Situation eingetreten sein werde.

Ehe er nun die Zustimmung des Ministerrates in concreto erbitte, möchte er ein Wort über jene militärischen Geldbedürfnisse sprechen, die sich möglicherweise nach Erschöpfung der jetzt zur Sicherung gelangenden Summen herausstellen könnten. Er wolle nicht prophezeien, wie lange der Krieg dauern werde und daher auch kein Urteil abgeben, welche neuen Geldansprüche später zu befriedigen sein werden, er glaube aber, dass es nicht möglich sei, heute über die Zeit von drei Monaten hinaus in irgend verlässlicher Weise Projekte zu machen. Ganz abgesehen davon, dass seitens der Kriegsverwaltungen selbst keinerlei Programm über die finanziellen Ansprüche aufgestellt worden sei und auch nicht aufgestellt werden könne, bestehen keine Erfahrungen über die Entwicklung der modernen Volkswirtschaft während eines allgemeinen Krieges. Die Mittel und Wege, die seinerzeit zu wählen sein würden, könnten erst aus den Verhältnissen des Augenblicks heraus oder wenigstens nach zwischenzeitig gesammelten Erfahrungen beurteilt werden. Der Leiter des Finanzministeriums erörtert auch eine Reihe von Fragen, welche mit dem Problem der Geldbeschaffung in den gegenwärtigen Zeiten in Zusammenhang gebracht werden könnten, wie die Frage von Steuererhöhungen, Wehrsteuer, Zwangsanleihe, Lotterieranleihe, Kriegsvorschusskassen, Staatsnoten, etc., und legt die Gründe dar, aus denen diese Maßnahmen gegenwärtig nicht in Betracht kommen können. In der Voraussetzung, dass der Ministerrat die von ihm gekennzeichneten Projekte gutheiße, erbitte er die Ermächtigung zur Erwirkung zweier kaiserlicher Verordnungen, deren eine die Vornahme einer ziffernmäßig nicht beschränkten, jedoch durch den militärischen Bedarf limitierten Kreditoperation, die andere aber die Ermächtigung zur Vornahme von Maßnahmen beinhalte, welche die Bankstatuten betreffe.

In einer längeren Diskussion, an welcher sich der Ministerpräsident und sämtliche übrigen Mitglieder des Kabinetts beteiligen, dringt die Ansicht durch, dass unter den gegebenen Verhältnissen der vom Leiter des Finanzministeriums vorgeschlagene Weg der einzig mögli-

⁹ *Laut Kriegsnotegesetz war die ungarische Regierung bereits seit 1912 befugt, im Mobilisierungs- und Kriegsfall die zur Bedeckung der Kriegserfordernisse notwendigen Beträge [...] durch Kreditoperationen zu beschaffen, Ges. Art. LXIII/1912, §17, DIE UNGARISCHEN KRIEGSNOTGESETZE UND VERORDNUNGEN, 12.*

che sei, dass aber bei planmäßiger Durchführung des Projektes auch auf eine erfolgreiche Abwicklung der durch den Krieg bedingten Finanzgeschäfte des Staates gerechnet werden dürfe. Auf eine von mehreren Seiten gestellte Anfrage hin teilt der Leiter des Finanzministeriums mit, dass auch für die Beschaffung von Hartgeldmitteln, nach denen sich unter den gegebenen Verhältnissen ein größeres Bedürfnis herausstelle, entsprechende Vorsorge getroffen werden wird.

Der Ministerrat erteilt sohin dem Leiter des Finanzministeriums die erbetenen Ermächtigungen¹⁰⁻¹¹.

Wien, am 3. August 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt des Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 14. Oktober 1914. Franz Joseph.

Nr. 9 Ministerrat, Wien, 5. August 1914

RS.; P. Ehrbart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 5. 8.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Diskussion über Approvisionierungsfragen. II. Sicherung der Ernte und Feldbestellungsarbeiten. III. Aufschub und Unterbrechung von Freiheitsstrafen während der Mobilisierung.

KZ. 55 – MRZ. 38

Protokoll des zu Wien am 5. August 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Ministerpräsident möchte, ohne eine Beschlussfassung des Ministerrates in dieser Richtung provozieren zu wollen, die Tatsache zur Sprache bringen, dass sich in einzelnen Gebieten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ein Mangel an Approvisionierungsmitteln fühlbar mache.

Der Grund hiefür liege in der großen Menge des von militärischer Seite in Anspruch genommenen Approvisionierungsmaterials, wodurch sich das zur Verfügung stehende Gesamtquantum reduziere, ferner in dem Umstande, dass die Erschwerung beziehungsweise Sistierung des Güterverkehrs auf den Bahnen eine bessere Verteilung des vorhandenen Quan-

¹⁰ Engel beantragte mit Vortrag v. 3. 8. 1914 eine kaiserliche Verordnung, mit der der cisleithanischen im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung die Ermächtigung erteilt würde, außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffen und zu diesem Zwecke auch von den Bankstatuten abweichende Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen, die mit Ab. E. v. 4. 8. 1914 genehmigt wurde. Neben den oben angesprochenen §§ 55 und 84 handelte es sich auch um §§ 102 und 104 der Bankstatuten, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1944/1914, publiziert als RGBL. Nr. 198/1914. Die entsprechenden Paragraphen wurden dann mit den gleichlautenden Schreiben beider Finanzminister v. 14. 8. 1914 geändert, um den Weg zur unlimitierten Direktfinanzierung des Staates durch die Oesterreichisch-ungarische Bank zu ermöglichen, das Schreiben Engels zit. in PRESSBURGER, Das österreichische Noteninstitut: 1816–1966, 2/4, 1624 ff. Die weitere Suspendierung von Bestimmungen der Bankstatuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank kam im MR. v. 19. 12. 1914/XI auf die Tagesordnung.

¹¹ Auf Vortrag Engels ebenfalls v. 3. 8. 1914 wurde mit Ab. E. v. 4. 8. 1914 die Ermächtigung zur Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen erteilt, FM. Präs. 1678/1914, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1943/

tums nicht recht gestatte¹. Für Wien seien bereits ausreichende Vorkehrungen getroffen². Ein empfindlicher Mangel mache sich aber nach den Berichten der Landeschefs dermalen in Galizien, Dalmatien und Tirol fühlbar³. Es werde notwendig sein, das Geeignete zur Abhilfe vorzukehren. Auf wesentliche Zufuhren aus dem Auslande könne man angesichts der kriegesischen Verwicklungen und der Erlassung von Ausfuhrverboten in den Nachbarstaaten nicht rechnen. Es bleibe also nur der Weg übrig, entsprechende Teile des im Inlande verfügbaren Quantum an die Mangel leidenden Punkte zu dirigieren. Der Handelsminister erwähnt, dass sämtliche österreichische Schiffe, welche Getreideladungen verfrachteten, zurückberufen seien⁴. Es bestehe also speziell in dieser Richtung die Hoffnung auf Vermehrung der Vorräte. Der Eisenbahnminister glaubt, dass man mit der Kriegsverwaltung wegen Freigebung entsprechender Züge ein Arrangement werde treffen können und müssen. Im Übrigen wird konstatiert, dass sämtliche Einleitungen, soweit sie nach der Sachlage möglich erscheinen, bereits im Zuge sind⁵.

II. Der Ackerbauminister hebt hervor, dass sich gerade mit Rücksicht auf die vorerwähnten Umstände Maßnahmen hinsichtlich der diesjährigen Ernte mit besonderer Deutlichkeit als notwendig darstellen.

Er erbittet daher vom Ministerrate die Zustimmung zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung wegen Erlassung von infolge des Kriegszustandes notwendigen Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten. Die Einbringung und Gewinnung

1914, kaiserliche Verordnung v. 4. 8. 1914, publiziert als R.GBL. Nr. 202/1914. Das Übereinkommen beider Finanzminister mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank v. 14. 8. 1914 (Abschrift), FA., FM. Präs. 1789/1914. Fortsetzung der Frage von Notenbankkrediten im MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/V.

¹ Auf den Bahnstrecken für Kriegsfall B (Balkan) stellten die Eisenbahnen Österreich-Ungarns in der Nacht vom 29. auf den 30. 7. 1914 von der Friedens- auf die Kriegsfahrordnung um, nach der Generalmobilmachung wurde dies auf allen Strecken in der Nacht vom 5. auf den 6. 8. 1914 wiederholt. Dies reduzierte den Bahnverkehr fast ausschließlich auf militärische Zwecke, ENDERES, Verkehrswesen im Kriege, hier 18, 58–61, 159–161.

² Am 3. 8. 1914 informierte die Zentrale Transportleitung das Innenministerium, es seien einige niederösterreichische Landesbahnen für die Approvisionnement offen, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie nicht vom Militär benötigt würden. AVA., IM., Präs. 9218/1914.

³ Diese Berichte hatte das Innenministerium mit Rundschreiben v. 1. 8. 1914 von allen Landeschefs eingefordert, AVA., IM., Präs. 9127/1914. Das Innenministerium hatte sowohl die angeforderten Berichte zur Versorgungslage erhalten, als auch unaufgeforderte Berichte und Forderungen von verschiedenen Stellen. So lieferte die Statthalterei Zara mit Datum v. 29. 7. und v. 1. 8. 1914 ihren Bericht ab, AVA., IM., Präs. 8960 und 9173, beide ex 1914. Am 31. 7. 1914 bat die Gemeinde Wien um Freilassung von Bahnlinien der n[ieder]ö[sterreichischen] Landesbahnen. AVA., IM., Präs. 9068/1914. Am 3. 8. 1914 sandte die Statthalterei Innsbruck von sich aus ein Telegramm wegen fehlender Waggons zur Verschickung von Vieh nach Trient an das Innenministerium, AVA., IM., Präs. 9244/1914. Die Statthalterei Lemberg sandte am 4. 8. 1914 einen Bericht, der aber erst vier Tage später mit dem Vermerk prä[sentiert] versehen wurde. D. h. der Minister hatte vermutlich am 5. 8. 1914 noch keine Kenntnis davon, AVA., IM., Präs. 9595/1914. Bereits am 4. 8. 1914 beriet das Ministerialkomitee für wirtschaftliche Mobilisierungsfragen u. a. über die Approvisionnement Wiens, Czernowitz' und Dalmatiens, AVA., IM., Präs. 9334 und 9412, beide ex 1914.

⁴ Am 28. 7. 1914 veranlasste das Handelsministerium in Absprache mit dem Ministerium des Äußern die Rückrufung der Dampfer Buena und Scutari des Österreichischen Lloyd. Ob diese Getreide geladen hatten, war nicht zu eruieren. AVA., HM., Präs. 3750/1914.

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes Eisenbahn und Verpflegung im MR. v. 24. 8. 1914/IV. Zur Ernährungsfrage Cis-leithaniens zu Kriegsbeginn und während des Krieges siehe DIE KRIEGS-GETREIDE-VERKEHRSANSTALT; LOEWENFELD-RUSS, Die Regelung der Volksernährung im Kriege; LOEWENFELD-RUSS, Im Kampf gegen den Hunger; SCHMIED-KOWARZIK, Die wirtschaftliche Erschöpfung.

der stehenden Ernte sowie die Vorbereitung der Felder für den Herbstanbau erheische rasche Maßnahmen zur Unterstützung jener landwirtschaftlichen Betriebe, die infolge der Mobilisierung von Arbeitskräften entblößt wurden. In der Folge dürfte sich noch die Notwendigkeit weiterer Verfügungen zur Sicherung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten in einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben im Interesse der Allgemeinheit ergeben. Hiefür stelle sich der Verordnungsweg, weil der elastischste, als der zweckmäßigste dar. Um aber nicht lediglich auf die freiwillige Mitwirkung angewiesen zu sein, sondern auch einen angemessenen Zwang ausüben zu können, sei es notwendig, eine gesetzliche Basis zu schaffen. Demgemäß beabsichtige er die in Rede stehende kaiserliche Verordnung zu erwirken, die für das Ackerbauministerium die Voraussetzungen zur Erlassung einer durchführenden Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bieten würde. Das Projekt, das er sohin in die Wege leiten wolle, bezwecke die Schaffung einer einschlägigen Organisation durch Bildung von Ernteausschüssen in den Gemeinden, welche Ausschüsse das eigentliche exekutive Organ zu bilden hätten, aber unter der Aufsicht der politischen Behörden stehen würden. Sache dieser Ernteausschüsse werde es sein, durch entsprechende Verteilung der Arbeitskräfte die planmäßige und erfolgreiche Durchführung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten zu sichern. Der Eisenbahnminister teilt mit, er habe grundsätzlich in Aussicht genommen, für die Erntearbeiter unter gewissen Voraussetzungen die freie Fahrt zu bewilligen.

Der Ministerrat erteilt dem Ackerbauminister die erbetene Zustimmung⁶.

III. Der Justizminister teilt mit, dass das Kriegsministerium die Anregung gegeben hat, für den Fall einer allgemeinen Mobilisierung eine Amnestie zu erwirken, um dadurch die Wehrmacht der Monarchie zu stärken, indem ihr Personen zugeführt würden, die ihr sonst durch den Strafvollzug entzogen wären, und um die Strafvollzugsorte zu entlasten.

Gegen eine Amnestie im gegenwärtigen Zeitpunkte ergeben sich aber insofern Bedenken, als nicht daran gedacht werden könnte, jetzt etwa auch politische Verbrecher der Ah. Gnade zu empfehlen. Der Ausschluss der politischen Verbrechen von einer Amnestie würde aber dieses Bedenken nicht beheben, da sich unter den Sträflingen, die eine auch nur kurzzeitige Strafe zu verbüßen haben, Personen befinden können, die als staatsgefährlich bekannt sind. Es wäre ferner sehr bedenklich, gegenwärtig Personen die durch eine strafbare Handlung verwirkte Freiheit zu belassen oder wiederzugeben, die nicht gerade für die Sicherheit des Staates, aber für andere wichtige Rechtsgüter gefährlich sind. Die jedenfalls unerlässliche Ausnahme der schweren Verbrechen von einer Amnestie und selbst ihre Einschränkung auf Strafen kurzer Dauer würden diese Bedenken abschwächen, aber nicht beseitigen können. Denn weder die Art der strafbaren Handlung noch die Dauer der verhängten Strafe geben einen sicheren Anhaltspunkt für die Gefährlichkeit des Verurteilten. Sie müsste vielmehr Gegenstand einer Beurteilung in jedem einzelnen Falle sein. Eine solche aber ist unvereinbar mit einer Amnestieverfügung, deren Umfang von vornherein feststehen muss. Diese Erwägungen weisen umso mehr auf einen anderen Weg, als er es ermöglicht, die eingangs genannten Zwecke sicher zu erreichen, nämlich den Weg, den Vollzug von Freiheitsstrafen aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn er der Erfüllung der militärischen Dienstpflicht entgegensteht. Er ist

⁶ *Auf Vortrag Zenkers v. 5. 8. 1914 erließ Franz Joseph mit Ab. E. v. selben Tag eine kaiserliche Verordnung über Maßnahmen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1967/1914, publiziert als R.GBL. Nr. 199/1914. Mit einer Verordnung vom selben Tag setzte dies das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium sofort um, R.GBL. Nr. 200/1914. Fortsetzung im MR. v. 8. 8. 1914/VII.*

bereits in § 401 b Strafprozessordnung vorgesehen⁷. Allein die Vorschrift, wonach der Vollzug der gegen eine Militär- (Landwehr-) Person verhängten Freiheitsstrafe, die sechs Monate nicht übersteigt, auf Verlangen der zuständigen Militär- (Landwehr-) Behörde zu verschieben oder zu unterbrechen ist, wenn der Verurteilte zur Dienstleistung einberufen wird, reicht für Kriegszeiten nicht aus. Wegen jedes einzelnen Verurteilten anzusuchen, würde eine unnötige Belastung der Militärbehörden bedeuten, ein allgemeines Ansuchen auch gefährlichen Elementen zugutekommen. Überdies ist § 401 b auf die Landsturmmänner nicht ausgedehnt.

Demnach empfiehlt es sich, die Strafprozessordnung durch eine kaiserliche Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetzes zu ergänzen. Der Vollzug jeder sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe, die jemand zu verbüßen hat, der laut einer Mobilisierungskundmachung zur Dienstleistung in der gemeinsamen Wehrmacht, in der Landwehr oder im Landsturm verpflichtet ist, ist für die Dauer der Mobilität oder bis zum früheren Ausscheiden des Verurteilten aus der militärischen Dienstleistung aufzuschieben. Dasselbe gilt für die Unterbrechung solcher Freiheitsstrafen, deren Vollzug bereits begonnen hat. Eines Ansuchens der Militärbehörde bedarf es in keinem der beiden Fälle. Verurteilte, die nach der Art oder dem Beweggrunde der strafbaren Handlung oder nach ihrem Lebenswandel für die Sicherheit des Staates oder des Eigentums gefährlich sind, sind von diesen Vorschriften ausgenommen. Dadurch, dass so – in den Strafanstalten vom Hauskommissär im Einvernehmen mit dem Leiter der Anstalt, sonst vom Präsidenten des Gerichtshofes oder Vorsteher des Bezirksgerichtes – die Frage der Gefährlichkeit besonders geprüft wird, werden die militärischen Interessen und die der Sicherheit gewahrt. Dem Ergebnisse nach steht diese Maßregel hinter der Wirkung einer Amnestie nur insoweit zurück, als der Verurteilte seiner Militärpflicht unter dem Drucke des Bewusstseins genügen muss, später die zuerkannte Strafe oder ihren Rest verbüßen zu müssen. Es ist nun gewiss moralisch von großem Werte, wenn den einrückenden Verurteilten die Aussicht eröffnet werden kann, dass sie sich einer Begnadigung würdig erweisen können. Deshalb soll ein Ah. Handschreiben erwirkt werden, in dem Se. Majestät erklären würde, in Aussicht zu nehmen, den Verurteilten ihre Strafe oder den Rest der Strafe nachzusehen, wenn sie ihre Dienstpflicht treu erfüllt haben werden. Die Sträflinge, deren Strafe unterbrochen wird, sollen von der nächsten Militärlokalbehörde übernommen werden, um sicherzustellen, dass sie die Unterbrechung nicht missbrauchen. Die Militärbehörde wird ihnen nach Tunlichkeit kurze Urlaube gewähren, damit sie der sonst wirksamen Frist zur Ordnung ihrer Angelegenheiten nicht verlustig gehen. Der § 401 a der Strafprozessordnung lässt die Unterbrechung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe nur wegen wichtiger und dringender Familienangelegenheiten für die Dauer von höchstens acht Tagen zu. Gegenwärtig bedarf diese Vorschrift einer Ausdehnung. Wenn es sich um nicht gefährliche Sträflinge handelt, soll ihre Arbeitskraft jetzt dem allgemeinen Wohle nicht entzogen sein. Es soll deshalb für die Dauer des Kriegszustandes der Vollzug einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe unterbrochen werden können, wenn die Abwesenheit des Sträflings von seinem Geschäfte oder Erwerb seinen oder seiner Familie wirtschaftlichen Verfall herbeiführen würde, oder wenn die Arbeitskraft des Sträflings für die Volkswirtschaft dringend notwendig ist.

Der Justizminister erbittet sohin die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Erlassung einer kaiserlichen Verordnung über den Aufschub und die Unterbrechung von Freiheitsstrafen sowie zur Erwirkung eines Ah. Handschreibens in dem vorbesprochenen Sin-

⁷ Gesetz v. 23. 5. 1873, R.G.B.L. Nr. 119/1873.

ne. Nach einer kurzen Debatte, an der sich außer dem sprechenden Minister der Minister für Landesverteidigung, der Minister des Innern und der Ackerbauminister beteiligen, erteilt der Ministerrat die erbetene Zustimmung⁸.

Wien, am 5. August 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 14. Oktober 1914. Franz Joseph.

Nr. 10 Ministerrat, Wien, 8. August 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 8. 8.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das Rote Kreuz. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Zuständigkeit des Gerichtes des Aufenthaltes zur Führung von vormundschafts- oder kuratelbehördlichen Geschäften. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom galizischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Vereinigung der kgl. Freistadt Podgórze mit der kgl. Hauptstadt Krakau, die Ausscheidung dieser Stadt aus dem Sprengel der Bezirksvertretung in Wiliczka sowie betreffend die Abänderung des Statutes der kgl. Hauptstadt Krakau. IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Punktes 3 des § 27 des geltenden Gemeindestatutes für die kgl. Stadt Znaim. V. Erwirkung der Erlassung einer kaiserlichen Verordnung wegen Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe und die Lohnzahlung beim Bergbau während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse. VI. Zollfreie Einfuhr von Getreide. VII. Organisierung des Arbeitsnachweises. VIII. Maßnahmen zur Beseitigung des Hartgeldmangels.

KZ. 56 – MRZ. 39

Protokoll des zu Wien am 8. August 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Ministerpräsident teilt dem Ministerrate die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das Rote Kreuz mit.

Aufgrund eines au. Vortrages des Protektorstellvertreters der Gesellschaft vom Roten Kreuze, Sr. k. u. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Salvator haben Se. k. u. k. apost. Majestät die Stiftung einer Dekoration für Verdienste um das Rote Kreuz im Prinzipie Ag. zu genehmigen und den Minister des Äußern zu beauftragen geruht, die erforderlichen Detailanträge zu unterbreiten¹. Der Minister des Äußern habe nunmehr den Entwurf der Statuten für diese Dekoration dem k. k. Ministerpräsidenten und dem kgl. ung. Ministerpräsidenten zur Äußerung übermittelt². Nach diesem Entwurf solle die Dekorati-

⁸ *Dem Vortrag Hochenburgers v. 6. 8. 1914 wurde mit Ah. E. v. 7. 8. 1914 zugestimmt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1978/1914, kaiserliche Verordnung v. 7. 8. 1914, publiziert als RGBl. Nr. 207/1914. Ebenfalls aufgrund dieses Vortrages erging ein Ab. Handschreiben des besprochenen Inhalts an Hochenburger, publiziert in WIENER ZEITUNG (M.) v. 9. 8. 1914.*

¹ *Auf Vortrag Franz Salvators v. 10. 12. 1913 wurde mit Ah. E. v. 11. 12. 1913 Außenminister Berchtold beauftragt, die Detailvorträge zur Stiftung des Ehrenzeichens, das prinzipiell genehmigt wurde, vorzulegen, HHSTA., admin. Reg. F 46, Karton 275, Nr. 5 und 7, beide ex 1913.*

² *Dies teilte Berchtold Stürgkh mit Schreiben v. 25. 7. 1914 mit, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 4057/1914.*

on den Namen „Ehrenzeichen für Verdienste um das Rote Kreuz“ führen und fünf Grade umfassen, von welchen die zwei höheren (Verdienststern und Ehrenzeichen I. Klasse) von Sr. Majestät, die drei unteren (Ehrenzeichen II. Klasse, silberne und bronzene Ehrenmedaille) vom Protektor-Stellvertreter verliehen werden. Der Zweck der neuen Dekoration bestehe in erster Linie darin, dem „Roten Kreuz“ größere finanzielle Zuflüsse zu schaffen, doch werde ein ziffernmäßig bestimmter Beitrag nur für die erwähnten drei unteren Klassen in Aussicht genommen³. In allen Fällen solle bezüglich der persönlichen Würdigkeit der zu Dekorierenden das Einvernehmen mit der kompetenten Regierungsstelle gepflogen werden. Betreffs der äußeren Ausstattung der Dekoration werde darauf Bedacht genommen, eine Ähnlichkeit mit den Sternen der bestehenden Orden zu vermeiden. Als Tag der Stiftung der neuen Dekoration sei der 22. August d. J. – Tag des 50-jährigen Bestandes der Genfer Konvention – in Aussicht genommen.

Der Ministerpräsident erbittet und erhält sohin die Ermächtigung des Ministerrates, den vorerwähnten Anträgen des Auswärtigen Amtes zuzustimmen⁴.

II. Der Justizminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, über die Zuständigkeit des Gerichtes des Aufenthaltsortes^a zur Besorgung von vormundschafts- oder kuratelbehördlichen Geschäften.

Nach der geltenden Jurisdiktionsnorm⁵ richte sich die Zuständigkeit zur Bestellung eines Vormundes oder Kurators oder sonst zur Besorgung von Pfllegschaftsgeschäften nach dem Wohnsitze des Vaters oder der unehelichen Mutter des Pflegebefohlenen. Zur Feststellung dieses sogenannten abgeleiteten Gerichtsstandes seien oft zeitraubende und umständliche Erhebungen notwendig. Dieser schon bis jetzt empfundene Übelstand erfahre durch den Kriegsfall eine besondere Verschärfung, da zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruches der Angehörigen von Mobilisierten oder sonst zu dringlichen Verfügungen aus Anlass des Krieges, z. B. Ehebewilligungen, Vormünder oder Kuratoren zu bestellen sein werden. Um nun das Einsetzen einer intensiven Fürsorgetätigkeit in dieser Richtung zu ermöglichen, er-

^a *Im Protokoll steht Aufenthaltes.*

³ *Zur Höhe der tatsächlich gezahlten Beiträge für die oberen Ordensklassen siehe MR. v. 26. 9. 1914/III, Anm. 5. Bezüglich der unteren Ordensklassen hieß es im Anhang zu den Statuten in § 1: Förderer eines der Vereine vom Roten Kreuze in der Monarchie, welche fortlaufende jährliche Beträge von 50 Kronen oder auf einmal 1000 Kronen für die Zwecke des Roten Kreuzes erlegen, können sich um Verleihung des Ehrenzeichens II. Klasse vom Roten Kreuz bewerben, solche, welche, sei es auf einmal, sei es in drei gleichen Raten, den Betrag von 300 Kronen erlegen, um die silberne Ehrenmedaille vom Roten Kreuz, endlich solche, welche fortlaufend jährlich 5 Kronen oder auf einmal 100 Kronen erlegen, um die Bronzene Ehrenmedaille bewerben. Die Taxen betragen laut § 8 der Statuten für den Verdienststern 1500 K, für das Ehrenzeichen für Verdienste um das Rote Kreuz I. Klasse 500 K, II. Klasse 100 K, für die silberne Ehrenmedaille vom Roten Kreuz 20 K und für die bronzene Ehrenmedaille 10 K. WIENER ZEITUNG v. 22. 8. 1914.*

⁴ *Auf Vortrag von Außenminister Berchtold v. 15. 8. 1914 wurde mit Ab. E. v. 17. 8. 1914 die Ermächtigung zur Schaffung des Ordens erteilt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2075/1914. Mit Handschreiben vom selben Datum unterrichtete Franz Joseph Stürgkh von der Stiftung, Berchtold veranlasste Stürgkh mit Schreiben v. 9. 8. 1914, die Stiftung zu publizieren, Engel sicherte mit Schreiben an Stürgkh (Abschrift) v. 16. 8. 1914 die Subvention durch das Finanzministerium zu, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 4501/1914. Gestiftet wurde der Orden wie besprochen zum 50. Jahrestag der Genfer Konvention, WIENER ZEITUNG v. 22. 8. 1914.*

⁵ *Die Jurisdiktionsnorm, Gesetz v. 1. 8. 1895, RGBl. Nr. 111/1895, war beraten worden im MR. v. 12. 12. 1894/VII (liegt nicht mehr ein) und v. 17. 12. 1895/III.*

scheine es notwendig, hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit Erleichterungen eintreten zu lassen. Zu diesem Zwecke soll durch die vorerwähnte kaiserliche Verordnung nach § 109 der Jurisdiktionsnorm ein § 109 a mit folgendem Wortlaute eingeschaltet werden:

„Insoweit dies zur Wahrung der Interessen von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, kann der Justizminister durch Verordnung bestimmen, dass zur Bestellung eines Vormundes oder Kurators und zur Besorgung von Geschäften, die der Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde obliegen, das Bezirksgericht zuständig ist, in dessen Sprengel der Minderjährige oder Pflegebefohlene seinen ständigen oder mangels eines solchen seinen letzten Aufenthalt hat. Wenn an dem Amtssitze einer Berufsvormundschaft mehrere Bezirksgerichte bestellt sind, kann der Justizminister für Vormundschaften und Kuratelen, die die Berufsvormundschaft übernimmt, ein Bezirksgericht an diesem Orte allgemein als zuständig erklären.“⁶

III. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom galizischen Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinigung der kgl. Freistadt Podgórze mit der kgl. Hauptstadt Krakau, die Ausscheidung dieser Stadt aus dem Sprengel der Bezirksvertretung in Wieliczka sowie betreffend die Abänderung §§ 18, 42, 48, 49, 53, 54, 62, 67, 85 und 99 des Statutes der kgl. Hauptstadt Krakau⁷.

IV. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Punktes 3 des § 27 des geltenden Gemeindestatutes für die königliche Stadt Znaim⁸.

V. Der Minister für öffentliche Arbeiten erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz wegen Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe und die Lohnzahlung beim Bergbau während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse.

Durch die allgemeine Mobilisierung sei dem Bergbau ein großer Teil des Beamten-, Aufseher- und Arbeiterpersonales entzogen und damit die weitere Aufrechterhaltung des Betriebes sehr erschwert worden. Diese letztere sei aber sowohl aus militärischen Gründen wie im Interesse der Bevölkerung in möglichst weitem Maße anzustreben. Zu diesem Zwecke müsse der sprechende Minister in die Lage versetzt werden, die Bestimmungen über die Sonntagsruhe zu modifizieren und ebenso Änderungen hinsichtlich der gesetzlich festgesetzten Termine für die Lohnabrechnung und Lohnzahlung eintreten zu lassen. Die Lohnzahlung erfolge nämlich nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung alle 14 Tage. Mit dem reduzierten Beamtenpersonale werde es nun nicht möglich sein, innerhalb der betreffenden

⁶ *Auf Vortrag Hochenburgers v. 9. 8. 1914 wurde mit Ab. E. v. 10. 8. 1914 die kaiserliche Verordnung über gerichtliche Zuständigkeit erwirkt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2008/1914, R.GBL. Nr. 208/1914. *Auf dieser Basis erließ der Justizminister am 11. 8. 1914 eine entsprechende Verordnung, publiziert als R.GBL. Nr. 209/1914.*

⁷ *Auf Vortrag Heinolds v. 14. 8. 1914 wurde mit Ab. E. v. 22. 8. 1914 die Zusammenlegung beider Städte sanktioniert*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2093/1914, *Gesetz v. 22. 8. 1914, publiziert als L.GBL. GALIZIEN Nr. 15/1915.*

⁸ *Die Gemeindestatutänderung wurde mit dem in Anm. 4 zitierten Vortrag erledigt, Gesetz v. 22. 8. 1914, L.GBL. MÄHREN Nr. 73/1914.*

Fristen immer eine vollständige Abrechnung vorzunehmen. Den Bedürfnissen der Arbeiterschaft würde aber auch bei längeren Abrechnungsterminen durch vorschussweise Lohnzahlungen Genüge geschehen. Der sprechende Minister wolle nur aufmerksam machen, dass die beabsichtigte provisorische Regelung, welche sich vielleicht auf den ersten Blick als eine Einschränkung der den Arbeitern gewährten sozialpolitischen Begünstigungen darstelle, in Wahrheit im höchsten Interesse der Arbeiterschaft selbst gelegen sei, weil sie die Aufrechterhaltung des Betriebes und damit die Sicherung der Arbeitsgelegenheit bezwecke⁹.

VI. Der Handelsminister teilt mit, es sei bisher zum Zwecke der Erleichterung der Getreideeinfuhr im Einvernehmen mit Ungarn festgesetzt worden, dass die Kriegsverwaltung Getreide zollfrei einführen dürfe, wobei sie sich verpflichtet habe, entsprechende Quoten des eingeführten Getreides für die Approvisionierung notleidender Gegenden zur Verfügung zu stellen¹⁰.

Nach der inzwischen erfolgten Ausbreitung des Krieges müsse auch mit kriegerischen Ereignissen auf dem Meere gerechnet werden. In dieser Beziehung komme nun in Betracht, dass Bestellungen der Kriegsverwaltung an Getreide unter allen Umständen als Kriegskonterbande betrachtet werden würden. Es wäre daher notwendig, auch anderen Faktoren als der Kriegsverwaltung die Möglichkeit zur zollfreien Einfuhr von Getreide zu geben beziehungsweise die zollfreie Einfuhr ganz allgemein zu gestatten. In dieser Beziehung wären sofort Verhandlungen mit Ungarn im kürzesten Wege einzuleiten.

Der Ministerrat stimmt dieser Anregung zu¹¹.

VII. Der Ackerbauminister teilt mit, dass er in Ergänzung der aufgrund einer kaiserlichen Verordnung eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherung der Ernte und Feldbestellungsarbeiten eine Organisation betreffend den Arbeiternachweis im großen Stile eingeleitet habe. Diese Organisation umfasse Bezirksstellen, Landesstellen und eine Zentralstelle in Wien. In den Bezirken werde auf die freiwillige Unterstützung der Aktion durch notable Persönlichkeiten, in den Ländern auf die Mitwirkung der Landesausschüsse reflektiert.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung genehmigend zur Kenntnis¹².

VIII. Der Leiter des Finanzministeriums verweist auf den in der Öffentlichkeit zutage tretenden Mangel an Hartgeld.

Diese Erscheinung beruhe zum Teil auf dem tatsächlich gesteigerten Bedürfnisse, insbesondere infolge der den Einzelnen durch die Mobilisierung erwachsenen namhaften und dringenden Auslagen, andererseits auf dem ziemlich verbreiteten Bestreben innerhalb der Bevölkerung, Hartgeld zu thesaurieren, ein Bestreben, welches ganz unvernünftig sei, da es auf einer vollkommen unrichtigen Einschätzung des effektiven Wertes der Scheidemünze beruhe.

⁹ Franz Joseph sanktionierte die Änderungen der Sonntagsregelung im Bergbau auf Vortrag Trnkas v. 8. 8. 1914 mit Ab. E. v. 9. 8. 1914, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1998/1914, kaiserliche Verordnung v. 9. 8. 1914, publiziert als RGBl. Nr. 219/1914. Dieser Gegenstand kam erneut zur Sprache im MR. v. 23. 10. 1917/IV und v. 20. 12. 1917/IV (beide nicht erhalten). Im MR. v. 29. 7. 1914/I war bereits die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe behandelt worden.

¹⁰ Im Präsidialindex des Kriegsministeriums 1914 ist dazu nichts verzeichnet.

¹¹ Mit Telegramm (K.) an den ungarischen Ministerpräsidenten Tisza v. 8. 8. 1914 schlug Stürgkh die zollfreie Einfuhr von Getreide vor und argumentierte außerdem, dass Deutschland seine Zollfreiheitspolitik wesentlich ausgedehnt habe, AVA., Ministerratspräsidium 4360/1914. Fortsetzung im MR. v. 10. 8. 1914/III.

¹² Fortsetzung des MR. v. 5. 8. 1914. Gemeint sind die Erntekommissionen gemäß Durchführungsverordnung v. 5. 8. 1914, RGBl. Nr. 200/1914, siehe MR. v. 5. 8. 1914, Anm. 6.

Sowohl die Oesterreichisch-ungarische Bank als die Staatsverwaltung trachten, erstere durch möglichst bereitwillige Geldverwechslung, letztere durch Forcierung der Ausprägung neuer Scheidemünzen, dem Mangel abzuhelfen. In beiden Richtungen könne jedoch über eine gewisse Grenze nicht hinausgegangen werden, und zwar bei der Geldverwechslung über die Grenze der schon ziemlich stark erschöpften Vorräte, bei der Ausprägung über die technische Möglichkeit. In der Folge sei allerdings bei eintretender Beruhigung auf ein Wiederzumvorscheinkommen der thesaurierten Hartgeldstücke sowie darauf zu rechnen, dass die jetzt von den Privaten aus tatsächlichem Bedürfnisse in Anspruch genommenen Münzsorten naturgemäß in die Zirkulation zurückkehren. Bis dahin müsse man aber mit einer möglicherweise steigenden Kalamität rechnen, der, wie gesagt, auch durch die Ausprägung einstweilen nicht abgeholfen werden könne. Der sprechende Minister möchte nun dem Ministerrat jene Möglichkeiten andeuten, welche vorhanden sind, um schon jetzt der Hartgeldkalamität wirksam zu begegnen. In dieser Beziehung kommen in Betracht:

- 1.) Die Aufstellung einer Strafsanktion für das Ansammeln von Hartgeld zu Thesaurierungszwecken. Diese Strafsanktion würde nur aufgrund einer kaiserlichen Verordnung aufgestellt werden können. Weniger von ihrer tatsächlichen Handhabung als von ihrer Ankündigung sei ein Nachlassen der Thesaurierungsbestrebungen zu erhoffen.
- 2.) Die Ausgabe von Noten zu zwei Kronen durch die Oesterreichisch-ungarische Bank. Diese Maßnahme sei währungspolitisch unbedenklich, könne aber bei den naturgemäß mangelnden technischen Vorbereitungen größeren Stiles auch nur in einem beschränkten Ausmaße erfolgen und daher an sich auch nicht der Kalamität abhelfen.
- 3.) Die beschränkte Zulassung von Postwertzeichen als Zahlungsmittel. Die Erzeugung von Postmarken sei technisch sehr einfach und könne in dem Bedarf genügenden Mengen erfolgen. Es wäre daher möglich, Marken mit einer derartigen Verstärkung ihrer äußern Ausstattung, dass sie dem Verderb weniger ausgesetzt wären, in Blättern mit dem Gesamtwerte von 1 Krone beziehungsweise 50 Hellern herzustellen, diese bei Einwechslung von Banknoten an Private in Zirkulation zu setzen und sie in den Staatskassen als Zahlungsmittel anzunehmen.

Über die vom Leiter des Finanzministeriums gekennzeichneten Eventualitäten entwickelt sich eine eingehende Diskussion, an der alle Konferenzmitglieder teilnehmen. Was speziell die Verwendung von Postmarken anbelangt, so erhebt der Handelsminister ressortmäßige und volkswirtschaftliche Bedenken. Die Postmarke sei an sich kein Zahlungsmittel, sondern lediglich die Verpflichtungsurkunde des Staates über eine bestimmte Leistung, nämlich die Postbeförderung einer Sendung. Sie sei überdies eine international registrierte Einrichtung, was ihre Verwendung für andere Zwecke sehr misslich erscheinen lasse. Die einfache Herstellung der Postmarke ermögliche die Fälschung im größten Maße, eine Möglichkeit, von der natürlich, ins solange die Marke nur als Postwertzeichen dient, schon mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Inzirkulationsetzung kaum Gebrauch gemacht werde, während in dem Falle, wo die Postwertzeichen als Zahlungsmittel anerkannt würden, die Fälschung auf breiter Basis einsetzen und den Staat, da der Nachweis sehr schwer gelingen würde, in unabsehbare Zahlungsverpflichtungen stürzen könnte. Auch würde dieses Zahlungsmittel ja nur zwischen den Parteien und dem Staat Geltung haben und daher dem Mangel an Hartgeld in der Bevölkerung nicht wesentlich abhelfen. Schließlich wolle der Handelsminister nicht unerwähnt lassen, dass man sich damit auf das Gebiet der Emission von Staatspapiergeld begeben. Was die Androhung von Strafmaßnahmen gegen die Thesaurierung betrifft, so tritt die Ansicht zutage, dass die erwünschte Wirkung auch ausbleiben und gerade die Strafandrohung

die irrige Auffassung von dem höheren Wert des Metallgeldes nur noch verstärken könnte. Dagegen findet die Idee der Emission von Banknoten zu zwei Kronen allgemeine Zustimmung und es wird die Anregung gegeben, auch solche Noten zu 1 K in Verkehr setzen zu lassen.

Der Leiter des Finanzministeriums gibt zu, dass die verschiedenen geäußerten Bedenken sehr beachtenswert seien. Immerhin habe er es für notwendig gehalten, die vorerwähnten Projekte der Beratung des Ministerrates zu unterziehen, wenn anders gegen die Hartgeldkalamität mit sofort wirksamen Mitteln vorgegangen werden solle. Er sei jedoch bereit, sich vorläufig auf das Projekt der Emission von Banknoten zu 2 K beziehungsweise eventuell auch zu 1 K zu beschränken, in dieser Beziehung die Verhandlungen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank zum Abschlusse zu bringen und im Übrigen sich je nach Gestaltung der Verhältnisse eine spätere Antragstellung im Ministerrate vorzubehalten.

Der Ministerrat nimmt diese Intention genehmigend zur Kenntnis¹³.

Wien, am 8. August 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 19. Oktober 1914. Franz Joseph.

Nr. 11 Ministerrat, Wien, 10. August 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 10. 8.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung der Erlassung einer kaiserlichen Verordnung betreffend den Schutz der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen. II. Erwirkung der Erlassung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Kolportage von Sonderausgaben periodischer Druckschriften aus Anlass der Kriegsereignisse. III. Zollfreie Einfuhr von Getreide. IV. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse für den Sektionschef im Ministerratspräsidium, Josef Klimscha. V. Erwirkung des Adelstandes für den Stabsarzt in der Evidenz der Landwehr Dr. Josef Winter in Wien und des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Oberarzt im Verhältnisse der Evidenz der Landwehr, außerordentlichen Professor für allgemeine und experimentelle Pathologie und Adjunkt am serotherapeutischen Institut in Wien Dr. Rudolf Kraus.

KZ. 57 – MRZ. 40

Protokoll des zu Wien am 10. August 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

¹³ *Mit Schreiben v. 16. 8. 1914 informierte der Generalrat der Oesterreichisch-Ungarischen Bank Engel von der bevorstehenden Herausgabe der neuen Zweikronennoten und bat um Veröffentlichung der entsprechenden Kundmachungen im Verordnungsweg, FA., FM., allg., Zl. 62277/1914. Mit Erlass des Finanzministeriums v. 18. 8. 1914 aufgrund der kaiserlichen Verordnung v. 4. 8. 1914 – zu ihr siehe MR. v. 3. 8. 1914/II – wurde die Ausgabe von neuen Zweikronennoten kundgemacht, R.GBL. Nr. 220/1914. Einkronennoten wurden erst zwei Jahre später über Erlass des Finanzministeriums v. 18. 12. 1916 ausgegeben, R.GBL. Nr. 409/1916. Die Idee, Briefmarken als Zahlungsmittel zu verwenden, wurde vom Gesetzgeber nicht mehr aufgegriffen. Siehe dazu den Entwurf für eine entsprechende Verordnung, diverse Unterlagen über die Dramatik des Hartgeldmangels etc. in AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 627/1914. Im MR. v. 29. 8. 1914/III wurde die Prägung von Scheidemünzen zur Behebung des Hartgeldmangels besprochen.*

I. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz betreffend den Schutz der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen.

Die kriegerischen Verhältnisse können es mit sich bringen, dass im Interesse der Kriegsführung die Notwendigkeit besteht, die Zivilbevölkerung aus einzelnen Orten zu entfernen. Es sei nun notwendig, für diesen Fall Vorkehrungen zu treffen, damit die von ihrem Wohnsitz entfernten Personen anderwärts Unterkunft und, falls sie nicht für sich selbst vorzusorgen imstande sind, Arbeitsgelegenheit oder sonstige Versorgung finden¹.

II. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz betreffend die Kolportage von Sonderausgaben periodischer Druckschriften aus Anlass der Kriegereignisse.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung sei die Kolportage nicht zulässig, andererseits lasse sie sich aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen angesichts des ungeheuren Bedürfnisses der Öffentlichkeit nach Nachrichten nicht ganz vermeiden. Es erscheint daher zweckmäßig, sie in einem beschränkten und geregelten Ausmaße zuzulassen. Bei den im Wege der Durchführung zu treffenden Anordnungen werde auch an die Einhebung einer Gebühr für kriegshumanitäre Zwecke gedacht².

III. Der Leiter des Finanzministeriums erinnert daran, dass bereits in der Sitzung des Ministerrates vom 8. d. M. die zollfreie Einfuhr von Getreide in Aussicht genommen worden sei. Er möchte nun bedingungsweise, nämlich unter der Voraussetzung, dass die bereits erbetene Zustimmung Ungarns tatsächlich einlange³, dieses Projekt auf breiterer Basis in die Wege leiten. Zu diesem Zwecke beabsichtige er eine kaiserliche Verordnung zu erwirken, wodurch die Regierung ermächtigt wird, für Waren, die als Nahrungsmittel sowie zur Befriedigung anderer notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen oder als Futtermittel für Haustiere dienen, auf die Dauer der durch den Kriegszustand herbeigeführten außerordentlichen Verhältnisse die bestehenden Zölle ganz oder teilweise aufzuheben. Nach Eintritt normaler Verhältnisse wären die getroffenen Maßnahmen im Verordnungswege wieder außer Kraft zu setzen.

Der Ministerrat stimmt unter der vom Leiter des Finanzministeriums gekennzeichneten Voraussetzung der Erwirkung einer solchen kaiserlichen Verordnung zu⁴.

¹ *Auf Vortrag Heinolds v. 11. 8. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung mit Ab. E. v. 11. 8. 1914 erlassen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2027/1914, publiziert als R.GBL. Nr. 213/1914.

² *Auf Vortrag Heinolds v. 10. 8. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung mit Ab. E. v. 11. 8. 1914 erlassen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2019/1914, publiziert als R.GBL. Nr. 215/1914.

³ *Fortsetzung des MR. v. 8. 8. 1914/VI. Zur erbetenen Zustimmung Ungarns siehe dort, Anm. 7.*

⁴ *Die im Telegramm Stürgkhs v. 8. 8. 1914 (K.) erbetene Zustimmung zur Zollfreiheit von Getreide, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 4360/1914, lehnte der ungarische Ministerpräsident Tisza in seiner Antwort v. 10. 8. 1914 (Abschrift) kategorisch ab, da kein größerer Konsum zu erwarten sei; nur die Aufhebung des Zolls gegenüber den zollfreien Städten Triest und Fiume sei vereinbart gewesen; als Kompromiss schlug er vor, die Zollregelung Fiume/Triest auf Tirol und das Küstenland auszuweiten. Dies hätte aber laut Schreiben Stürgkhs v. 12. 8. 1914 (K.) an Innenminister, Handelsminister, Ackerbauminister und den Leiter des Finanzministeriums wegen des Kriegseintrittes nur Auswirkungen auf Tirol, nicht aber Dalmatien gehabt. Stürgkh appellierte mit Schreiben v. 11. 8. 1914 (K.) noch einmal an Tisza, der Zollfreiheit des Getreides doch zuzustimmen. Als Entgegenkommen verwies er auf einen Vorschlag des Kriegsministeriums v. 4. 8. 1914, nur die allernotwendigsten Artikel für die Armee vom Zoll zu befreien und so die Zivilversorgung zu entlasten, als negative Konsequenz einer ungarischen Weigerung sagte er Lebensmittelknappheit und Preistreiberei voraus und in Konse-*

IV. Der Ministerpräsident erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse für den Sektionschef im Ministerratspräsidium Josef Klimscha. Der Genannte, geboren 1866, steht seit 1891 im Staatsdienst und fungiert seit 1907 als Vorstand der Präsidialkanzlei des Ministerratspräsidiums. Im April 1912 durch die Ag. Verleihung des Titels und Charakters eines Sektionschefs ausgezeichnet, wurde er im Dezember desselben Jahres zum Sektionschef befördert; seit mehreren Jahren sind ihm auch das staatsrechtliche Departement und das Rechnungsdepartement des Ministerratspräsidiums unterstellt. Infolge seiner hervorragenden Fähigkeiten, seiner strengen Gewissenhaftigkeit und seiner vorbildlichen Hingebung an den Ah. Dienst hat er es verstanden, den ihm übertragenen, nicht nur äußerst umfangreichen, sondern vielfach auch besonders heiklen Aufgaben unter schwierigen Verhältnissen im vollsten Umfang gerecht zu werden, sodass nach jeder Richtung die Voraussetzungen für ein neuerliches Zeichen Ah. Anerkennung gegeben wären⁵.

V. Der Minister für Landesverteidigung erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Adelstandes für den Stabsarzt in der Evidenz der Landwehr, Dr. Josef Winter in Wien und des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Oberarzt im Verhältnisse der Evidenz der Landwehr außerordentlichen Professor für allgemeine und experimentelle Pathologie und Adjunkt am serotherapeutischen Institut in Wien, Dr. Rudolf Kraus.

quenz die Schwächung der Moral der Truppe wegen Unterversorgung der Bevölkerung, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 4404, 4409, beide ex 1914. Das Kriegsministerium schlug mit Schreiben v. 22. 8. 1914 die zollfreie Einfuhr von Lebensmitteln vor, Beilage zu Abschrift von Schreiben Stürgkhs an Zenker v. 27. 8. 1914, FA., FM., allg., Zl. 67667/1914. Stürgkh schrieb am 3. 9. 1914 erneut an Tisza, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 4745/1914, danach beendete er die Korrespondenz, weil von ungarischer Seite auf die Argumentation der österr. Reg. gar nicht eingegangen wird. Daraufhin erbat Engel mit Vortrag v. 15. 9. 1914 die Ermächtigung der Regierung, Verfügungen bezüglich des Warenverkehrs mit dem Ausland zu treffen. Diesem Antrag stimmte Franz Joseph mit Ab. E. v. 24. 9. 1914 zu, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2235/1914, publiziert als RGL. Nr. 251/1914. Da sich seither aber leider die Verhältnisse von Tag zu Tag weiter verschärf[t]en, so dass sie nunmehr geradezu unerträglich geworden sind und die Regierung von regionalen Körperschaften mit Telegrammen förmlich bestürzt werde, machte Stürgkh mit Schreiben v. 1. 10. 1914 (K.) einen erneuten Anlauf mit Unterstützung des Außenministeriums, das im kurzen Wege Statistiken beigesteuert hatte, um die Dramatik der Lage zu unterstreichen, sowie mit Hinweis auf die Krise von 1909 und einen Meinungsumschwung in der ungarischen Öffentlichkeit, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 5269/1914. Siehe auch PESTER LLOYD v. 20. 9. 1914. Von 29. 9. bis 3. 10. 1914 tagten zu diesem Thema Zoll- und Handelskonferenzen (Protokolle), AVA., HM., Präs. 6270/1914. Dass auch das K. M. für die Sache besonders interessiert worden war, wie Stürgkh in einer Aktennotiz bemerkte, scheint eine Änderung der ungarischen Position bewirkt zu haben, denn mit Schreiben v. 7. 10. 1914 (Abschrift) wandte sich Engel an Teleszki und bekam die Antwort, dass die ungarische Regierung den h[er]ja[m]tlichen in Aussicht genommenen Maßnahmen zustimmt, jedoch nur unter dem Vorbehalte, „daß es dem ganz freien Ermessen jeder beiden Reg. völlig vorbehalten werden müsse, wann sie schriftlichen und für andere Reg. absolut bindenden Antrag auf in drei [Wo]chen zu erfolgendes Wiederinkrafttreten der Zölle der Tarifnummer [IV] (Mehl- und Mahlprodukte) zu [In sich veranlaßt sieht“, woraufhin Engel den Erlass der Verordnung für den 9. 10. 1914 ankündigte, so kein weiterer Einspruch aus Budapest käme, AVA. Ministerratspräsidium, Zl. 5495/1914. Aufgrund der Verordnung v. 24. 9. 1914 wurden, nachdem die ungarischen Minister im kurzen Wege zugestimmt hatten (ungarischer Ministerat v. 9. 10. 1914/4), am 9. 10. 1914 Zölle mit einer Ministerialverordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte, außer Kraft gesetzt, publiziert als RGL. Nr. 270/1914. Der Gegenstand wurde im Ministerrat nicht mehr behandelt. Eine ähnliche dualistische Problematik ergab sich im Zusammenhang mit den hier bereits angesprochenen Höchstpreisen für Nahrungsmittel, siehe MR. v. 28. 11. 1914/II. Auf Vortrag Stürgkhs v. 11. 8. 1914 wurde der Orden mit Ab. E. v. 15. 8. 1914 verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2030/1914.

Dr. Josef Winter hat sich durch seine überaus munifizenten Widmungen für die Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere aber für das Rote Kreuz ungewöhnliche Verdienste erworben. Hervorzuheben ist auch die Tatsache, dass er nach den Ratschlägen des Professors Kraus, der seinerzeit am Balkan Studien zur Bekämpfung der Kriegsseuchen gemacht hatte, auf seine Kosten sechzehn mobile Epidemielaboratorien anfertigen ließ und sie dem Ministerium für Landesverteidigung übergab. Dr. Rudolf Kraus hat sich im Interesse der wissenschaftlichen und praktischen Vorbereitung der Kriegskrankenpflege, speziell der Bekämpfung der Kriegsseuchen mit großer Hingebung betätigt und neben seiner bereits erwähnten Mitarbeit an der Schaffung der mobilen Epidemielaboratorien mehrere aktive Landwehrärzte zu tüchtigen Bakteriologen herangebildet⁶.

Wien, am 10. August 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 19. Oktober 1914. Franz Joseph.

Nr. 12 Ministerrat, Wien, 12. August 1914

RS; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 12. 8.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

[I.] Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

KZ. 59 – MRZ. 41

Protokoll des zu Wien am 12. August 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I.] Der Justizminister erinnert daran, dass aufgrund der Beschlussfassung des Ministerrates vom 31. Juli d. J. eine kaiserliche Verordnung betreffend ein 14-tägiges Moratorium erwirkt und publiziert worden sei¹.

Während man damals mit der Möglichkeit rechnen durfte, mit einer kurz befristeten Stundung das Auslangen zu finden, habe sich angesichts der Ausdehnung der kriegerischen Verwicklungen und aufgrund der zwischenzeitig gemachten Erfahrungen die Notwendigkeit ergeben, die Stundungsanordnungen auch weiterhin in Kraft zu lassen. Der sprechende Minister beabsichtigt daher eine neue kaiserliche Verordnung zu erwirken, mit welcher die Anordnung für die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen, wie sie durch die vorerwähnte kaiserliche Verordnung ausgesprochen wurde, bis zum 30. September 1914 und für Forderungen, die vor dem 1. August d. J. entstanden sind, aber zwischen dem 1. August und 30. September fällig werden, um 61 Tage verlängert wird. Der Entwurf übernehme im

⁶ *Josef Winter wurde über Vortrag Georgis v. 13. 8. 1914 mit Ab. E. v. 17. 8. 1914 in den Adelsstand erhoben. Mit demselben Vortrag wurde auch die Ordensverleihung an Rudolf Kraus erbeten, der Franz Joseph ebenfalls mit Ab. E. v. 17. 8. 1914 zustimmte, KA., MKSM., 2–1/5/1914. Zur Person von Kraus siehe ÖBL. 4: 233 f. Zu Kraus und Winter sowie der Kriegsseuchenbekämpfung während des Ersten Weltkriegs allgemein und zu den oben erwähnten mobilen Laboratorien MENTZEL, Kriegsseuchen im Ersten Weltkrieg: Teil 1. (Zugriff 4. 8. 2021).*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 1. 8. 1914/I. Zur kaiserlichen Verordnung v. 31. 7. 1914 siehe MR. v. 31. 7. 1914/II, Anm. 7.*

Wesentlichen die Bestimmungen der oberwähnten Verordnung, habe jedoch den Kreis der von der Stundung ausgenommenen Forderungen bedeutend erweitert², so hinsichtlich der Ansprüche der Hypothekarinstitute auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten, aus Hypotheken, hinsichtlich der Forderungen der Gesellschaft vom Roten Kreuze, des Fonds zur Unterstützung von Angehörigen von Mobilisierten und dergleichen, hinsichtlich der Ansprüche auf Versicherungsleistungen, endlich der Ansprüche aus Pfandbriefen und sonstigen als mündelsicher erklärten Schuldverschreibungen. Was insbesondere die Forderungen aus laufender Rechnung anbelangt, so seien die neuen Bestimmungen etwas anders und wesentlich detaillierter, als dies in der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 der Fall war. Es werde hiebei ungefähr in jenem Rahmen, innerhalb dessen die Banken auch jetzt schon freiwillig über ihre Verpflichtung hinausgegangen sind, im Allgemeinen der von diesen Instituten zurückzuzahlende Mindestbetrag erhöht und überdies auch prozentuell abgestuft; darüber hinaus aber wurden erhöhte Rückzahlungspflichten in einzelnen Belangen und insbesondere für solche Fälle statuiert, wo mit der Rückzahlung öffentliche Interessen verknüpft sind, so z. B. hinsichtlich der zur Aufrechterhaltung eines Betriebes notwendige Summen und so weiter. Dagegen seien die von den Kreditgenossenschaften, speziell den Raiffeisenkassen, zurückzuzahlenden Mindestbeträge aufgrund der zwischenzeitig gemachten genauen Erhebungen herabgesetzt worden.

Die neue kaiserliche Verordnung enthalte ferner eine Ermächtigung der Regierung, im Verordnungswege den Kreis der von der Stundung ausgenommenen Forderungen zu erweitern oder einzuengen. Hervorzuheben sei endlich auch die Bestimmung, wonach ausländische Gläubiger weitergehenden Beschränkungen insoweit unterworfen werden, als in dem betreffenden ausländischen Staate österreichische Gläubiger ihre Rechte nur in beschränktem Maße geltend machen können. Der sprechende Minister erbitte sohin die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der in Rede stehenden kaiserlichen Verordnung.

An diesen Antrag knüpft sich eine längere Debatte, an welcher sich sämtliche Mitglieder des Kabinetts beteiligen und in welcher insbesondere zwei Punkte eine eingehende Erörterung finden, nämlich

1. der Zeitraum, für den das Moratorium erlassen werden soll, und
2. die Frage der Höhe der Mindestbeträge, zu deren Rückzahlung die Banken im Kontokorrent verpflichtet werden.

Was die Dauer des Moratoriums anbelangt, so wurde der Wunsch geäußert, es auf einen längeren Zeitraum, eventuell bis Ende Oktober, auszudehnen. Obwohl die Annahme, dass bis zu jenem Zeitpunkte vielleicht noch keine volle Beruhigung des Wirtschaftslebens eingetreten sein dürfte und sich daher die Notwendigkeit zu einer weiteren Verlängerung des Moratoriums ergeben könnte, im Allgemeinen als zutreffend angesehen wurde, ging doch die überwiegende Meinung dahin, es sei nicht opportun, nach dem ersten auf 14 Tage abgesteckten und von der Öffentlichkeit zunächst als eine provisorische Maßnahme aufgefassten Moratorium nun gleich mit einer so langfristigen Stundungsmaßnahme hervorzutreten. Was die Erhöhung der den Banken aus dem Kontokorrent zur Rückzahlung obliegenden Mindestbeträge betrifft, so wird in Erwägung gezogen, ob im Interesse des Fortganges des allgemeinen wirtschaftlichen Lebens diese Beträge nicht sehr wesentlich höher angesetzt werden könn-

² Eine am 2. 8. 1914 von Franz Joseph sanktionierte kaiserliche Verordnung gab der Regierung die Ermächtigung zur Erlassung der nötigen einschränkenden Bestimmungen zu § 2 der kaiserlichen Verordnung v. 31. 7. 1914, siehe dazu MR. v. 1. 8. 1914/I. Die kaiserliche Verordnung v. 2. 8. 1914 war nicht kundgemacht worden.

ten. Wie jedoch der Ministerpräsident und der Leiter des Finanzministeriums hervorheben, erscheine aufgrund sehr eingehender Verhandlungen mit den Banken festgestellt, dass diese Institute, welche heute den Hochdruck der wirtschaftlichen Spannung auszuhalten haben, nicht überlastet werden dürfen. Speziell der Ministerpräsident weist darauf hin, dass nach der ganzen Struktur des Kreditwesens die einzelnen Unternehmungen, kleinen Institute etc. zur Abwicklung ihrer Geschäfte die Mittel der großen Banken in Anspruch nehmen. Auf diese letzteren richte sich daher in schwierigen Zeiten ein konzentrischer Ansturm von allen Seiten, der speziell in Anbetracht des Umstandes, dass sich die österreichischen Großbanken in der letzten Zeit durch industrielle Unternehmungen im hohen Maße immobilisiert haben, gefährlich werden könnte. Sollte aber auch nur eine der Großbanken in ernste Schwierigkeiten geraten, so würde dies bedenkliche Rückwirkungen auf das gesamte wirtschaftliche Leben und infolgedessen auch auf die politische und militärische Stoßkraft der Monarchie auslösen. An sich genommen wäre es gewiss wünschenswert, den einzelnen Unternehmungen und kleinen Instituten eine möglichst freie Gebarung mit den von ihnen bei den Banken angelegten Geldern zu ermöglichen. Wenn man aber diesem Bedürfnisse einseitig Rechnung tragen wollte, so würde sich ein ganz ungesunder Zustand ergeben. Die Banken müssten nämlich Rückzahlungen über jene Grenzen hinaus leisten, innerhalb derer sie Geldmittel flüssig machen können. Nun betrifft dies aber nur die eine Seite ihrer Aufgabe. Ein großer Teil der heimischen Produktion ist nämlich nicht in der Lage, den Geldbedarf durch Kündigung von Einlagen zu decken. Viele Unternehmungen sind zur Fortführung ihrer Betriebe darauf angewiesen, bei den Banken als Kreditnehmer aufzutreten. Es wäre nun für die großen Institute eine platte Unmöglichkeit, gleichzeitig weitgehenden Anforderungen hinsichtlich der Rückzahlungen nachzukommen und den kreditbedürftigen Unternehmungen durch Darlehen zu helfen. Man dürfe daher nicht ausschließlich die Interessen der Einleger wahren und diese gewissermaßen von allen Schwierigkeiten der Situation befreien. Es sei vielmehr notwendig, die Beschränkungen, welche die gegenwärtige Lage den wirtschaftlichen Kreisen auferlege, möglichst zu verteilen, statt sie durch einen allzu hohen Ansatz des den Banken obliegenden Rückzahlungsbetrages einseitig diesen Instituten fühlbar zu machen.

Durch eine solche *justitia distributiva* werde man das Wirtschaftsleben am besten an die bestehende Spannung gewöhnen und es dazu befähigen, innerhalb des durch die Verhältnisse aufgezwungenen ungewohnten Rahmens eine halbwegs normale Weiterentwicklung zu finden. Den Anschauungen des Leiters des Finanzministeriums beziehungsweise des Ministerpräsidenten, wird schließlich von allen Seiten zugestimmt und demgemäß von einer Verschärfung der Bestimmungen zuungunsten der Banken abgesehen. Schließlich wird noch konstatiert, dass in allen wesentlich meritorischen Punkten der Angelegenheit volles Einvernehmen mit Ungarn bestehe, sodass die Moratorien im Wesentlichen ganz parallel und auch gleichzeitig in Kraft treten können.

Der Ministerrat stimmt sohin der Fassung der kaiserlichen Verordnung im Sinne des anverwahrten Textes^a zu und erteilt dem Justizminister die erbetene Ermächtigung³.

^a *Der Entwurf der kaiserlichen Verordnung liegt dem Originalprotokoll nicht bei.*

³ *Der Vortrag Hohenburgers v. 12. 8. 1914 wurde mit Ah. E. v. 13. 8. 1914 im Sinne des Antrages resolviert. HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2038/1914, die kaiserliche Verordnung publiziert als RGL. Nr. 216/1914. Im Vortrag hieß es Durch die Bestimmung des § 8 wird der Inhalt der mit Ah. E. vom 29. Juli 1914 K.Z. 1882 – zu dieser kaiserlichen Verordnung siehe MR. v. 27. 7. 1914/III, Anm. 3 – vollzogenen, jedoch noch nicht kundgemachten Kaiserlichen Verordnung über ein Wechselmoratorium, soweit er nicht schon in die gel-*

Wien, am 12. August 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 19. Oktober 1914. Franz Joseph.

Nr. 13 Ministerrat, Wien, 17. August 1914

RS.; P. Uebelhör; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 17. 8.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung des Verdienststernes für Verdienste um das Rote Kreuz an den Generalmajor a. D., Alois Fürsten v. Schönburg-Hartenstein. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung, betreffend Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren, die Fristen und Termine in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen.

KZ. 61 – MRZ. 42

Protokoll des zu Wien am 17. August 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Ministerpräsident teilt mit, dass der Protektorstellvertreter des Roten Kreuzes in der österreichisch-ungarischen Monarchie beabsichtige, für den Generalmajor a. D. Alois Fürsten v. Schönburg-Hartenstein, der durch 15 Jahre als Bundespräsident der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz gewirkt hat, den Verdienststern für Verdienste um das Rote Kreuz zu erwirken und zur Erstattung eines au. Vortrages in diesem Sinne die Zustimmung der Regierung erbeten habe.^a in Aussicht, die erbetene Zustimmung zu erteilen.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung genehmigend zur Kenntnis¹.

II. Der Minister des Innern führt unter Hinweis auf die mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, Nr. 178 RGBl., auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen geschaffenen Ausnahmsbestimmungen aus², dass die gegenwärtige Lage es geboten erscheinen lasse, im Interesse dieser Personen auch für das Verfahren vor allen übrigen landesfürstlichen und autonomen Behörden, Ämtern und Organen durch eine kaiserliche Verordnung analoge Vorkehrungen zu treffen.

^a Ein Teil des Textes wurde anscheinend nicht aus dem Protokollkonzept in die Reinschrift übertragen.

tende kaiserliche Verordnung aufgenommen wurde, erschöpft. Da auch die Bestimmungen der §§ 7 und 13 im Wesentlichen den Inhalt der mit Ah. E. vom 2. August 1914 K.Z. 1933 – siehe dazu MR. v. 1. 8. 1914/I, Anm. 2 – vollzogenen, jedoch ebenfalls nicht kundgemachten Verordnung wiedergeben, kann von der Kundmachung dieser beiden kaiserlichen Verordnungen abgesehen werden. Der Bericht des ungarischen Ministerpräsidenten Tisza v. 3. 8. 1914 wurde mit Ab. E. v. 14. 8. 1914 zur Kenntnis genommen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2022/1914, dessen paralleler Vortrag zur Ausdehnung der Wirksamkeit der Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall und Erlassung neuer Verordnungen v. 15. 8. 1914 wurde am 23. 8. 1914 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2099/1914. Fortsetzung in MR. v. 24. 8. 1914/I.

¹ Zur Schaffung dieses Ehrenzeichens siehe MR. v. 8. 8. 1914/I. Über Vortrag Franz Salvators v. 20. 8. 1914 wurde mit Ab. E. v. 20. 8. 1914 Schönburg-Hartenstein das Ehrenzeichen verliehen, KA., MKSM. 4–5/14–3/1914.

² Diese Angelegenheit kam zur Sprache im MR. v. 27. 7. 1914/IV.

Die Verordnung soll mit Ausnahme der Finanzbehörden für alle zur Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung berufenen Behörden, Ämter, Anstalten und Organe sowie für die zur Entscheidung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berufenen Gerichte gelten. Gegen die Ausdehnung dieser Aktion auch auf autonome Behörden dürfte vom verfassungsrechtlichen Standpunkte kein Bedenken abzuleiten sein, da es sich zweifellos um eine Maßnahme des Kriegswesens handelt und das Gesetzgebungsrecht in diesen Angelegenheiten in die Kompetenz des Reichsrates fällt. In meritorischer Beziehung lehnt sich der Entwurf sowohl bezüglich des Umkreises der Personen, deren Schutz er zum Gegenstande hat, als auch bezüglich der in Aussicht genommenen Vorkehrungen im Allgemeinen an die erwähnte kaiserliche Verordnung vom 29. Juli 1914 an. Es wird der Behörde gleichfalls nur die Fakultät eingeräumt, zur Wahrung der Parteienrechte einer Militärperson jederzeit und mit rückwirkender Kraft die Unterbrechung des Verfahrens oder des Fristenlaufes auszusprechen, wenn der Behörde zur Kenntnis kommt, dass an dem Verfahren als Partei eine Militärperson beteiligt ist, der infolge ihrer Abwesenheit aus der Fortführung des Verfahrens oder des Fortlaufes einer Frist ein Nachteil erwachsen würde. Auf diese Weise können auch Fristen erneuert werden, innerhalb welcher die Militärpartei nach den bestehenden Verwaltungsgesetzen einer Verpflichtung nachzukommen hätte oder von deren Einhaltung der Bestand einer Berechtigung oder die Geltendmachung eines Anspruches abhängig ist. Die Unterbrechung des Verfahrens oder des Fristenlaufes kann nur dann nicht eintreten, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Durch die Unterbrechung des Verfahrens oder des Fristenlaufes treten alle inzwischen getroffenen Verfügungen außer Kraft. Das Verfahren kommt zum vollständigen Stillstand. Um aber nicht zu lange eine Ungewissheit über die Beendigung des Verfahrens und seines Ergebnisses gegenüber der Öffentlichkeit und der Gegenpartei eintreten zu lassen, hört die Unterbrechung spätestens auf, wenn 14 Tage verstrichen sind, seitdem die Partei durch ihre militärische Dienstleistung nicht mehr behindert ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen. Überdies wird die Regierung ermächtigt, nach Wiedereintritt normaler Zustände diese Verordnung im geeigneten Zeitpunkte überhaupt aufzuheben. Der sprechende Minister erbitte sohin die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Erlassung dieser kaiserlichen Verordnung. Für die Finanzbehörden soll gleichzeitig eine analoge kaiserliche Verordnung erlassen werden.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Zustimmung³.

Wien, am 17. August 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, 13. Dezember 1914. Franz Joseph.

³ *Wie aus dem Index 1914 der Kab. Kanzlei hervorgeht – es gibt nur einen Verweis auf das Ministerratsprotokoll, HHSTA., Kab. Kanzlei, Index 1914, Stichpunkt Gesetze, 221 – wurde kein Vortrag erstattet bzw. ein solcher nicht resolviert. Grund war, dass die Regierung mit Ah. E. v. 29. 8. 1914 generell ermächtigt wurde, solche Angelegenheiten im einfachen Verordnungsweg zu regeln, siehe dazu MR. v. 27. 8. 1914/II. Fortsetzung der Angelegenheit dieses Tagesordnungspunktes im MR. v. 15. 9. 1914/II.*

Nr. 14 Ministerrat, Wien, 24. August 1914

RS.; P. Ebrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 24. 8.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erlassung einer Verordnung des Justizministeriums betreffend die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, RGBl. Nr. 216). II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten. III. Freiwilliger Eintritt von Staatsbediensteten in die Wehrmacht, speziell in eine der polnischen Legionen. IV. Verwertung der Eisenbahnen für volkswirtschaftliche Zwecke. V. Frage des Schulbeginnes an den Mittelschulen. VI. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf wegen Errichtung einer städtischen Knabenbürgerschule in Lienz. VII. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Vorarlberger Landtage beschlossenen Gesetzentwurf wegen Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Dornbirn. VIII. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einreihung der Gemeinde Knihinin Wieś unter diejenigen Gemeinden, für welche die Bauordnung für größere Ortschaften vom 4. April 1889, LGBl. Nr. 31, Geltung hat. IX. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 12. Oktober 1896, LGBL. Nr. 52 ex 1897, betreffend die Aufforstung im Gebiete der Oberen (Wsetiner) Beczwa, abgeändert wird. X. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt. XI. Erwirkung des Ritterstandes für den Großgrundbesitzer und Fabriksinhaber Adolf Bloch in Kosteletz und des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den öffentlichen Gesellschafter der Firma „A. Hermann Frankl & Söhne“ Egon Frankl in Wien. XII. Erwirkung des Ritterstandes für den Großkaufmann Arnold Kahler in Hamburg. XIII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Rechnungsdirektor bei der Statthalterei in Graz, Regierungsrat Ludwig Adolf. XIV. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz Joseph-Ordens für den ordentlichen Professor an der Universität in Wien, Hofrat Dr. Eugen Bormann. XV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Forstrat Johann Hartl in Alland.

KZ. 64 – MRZ. 43

Protokoll des zu Wien am 24. August 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Justizminister teilt mit, es hätten sich bei Handhabung der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914 Nr. 216 RGBl. über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gewisse Zweifel ergeben¹.

Der eine Punkt betreffe Geldforderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren, wo sich die Frage aufwerfen lasse, ob die Lieferungspflicht auch für den Fall weiterbesteht, dass die Zahlungspflicht durch das Moratorium sistiert ist. Ein weiterer Punkt sei die Frage, ob unter die Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken bücherlich sichergestellt sind und die unter gewissen Voraussetzungen vom Moratorium ausgenommen erscheinen, auch die auf Häusern lastenden Forderungen einzubeziehen seien. Da die vorerwähnte kaiserliche Verordnung in diesen Richtungen keine präzisen Anhaltspunkte biete, sei es notwendig, eine ergänzende Bestimmung zu schaffen. Der sprechende Minister beabsichtige in beiden Fällen die Frage im Sinne einer Ausnahme vom Moratorium zu regeln. Es handle sich also praktisch um eine Erweiterung der Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsord-

¹ Fortsetzung des MR. v. 12. 8. 1914/I.

nung, wozu die Regierung nach § 7 der mehrerwähnten kaiserlichen Verordnung ermächtigt sei. Demgemäß gedenke er im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die im Entwurfe anverwahrte Ministerialverordnung zu erlassen^a, wolle aber mit Rücksicht auf die Tragweite der Angelegenheit vorerst die Zustimmung des Ministerrates erbitten.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Zustimmung².

II. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz über die Pensionsversicherung von Angestellten³.

Die diesen Gegenstand betreffende kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914 RGBl. Nr. 138 trete erst mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft, sodass die Versicherten der ihnen eingeräumten neuen Benefizien erst von diesem Zeitpunkte an teilhaftig werden. Es erscheine nun sehr wünschenswert, eine Rückwirkung für die Zeit vom 1. August an eintreten zu lassen, zumal gerade in dieser Zeit infolge der kriegerischen Ereignisse zahlreiche Versicherungsansprüche existent werden. Nach dem in Aussicht genommenen Entwurfe sollen jene Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, welche die Voraussetzungen und die Höhe der Ansprüche der Versicherten auf Invaliditäts- und Witwenrenten, Erziehungsbeiträge und einmalige Abfertigung regeln (§§ 5 bis 10, 12 bis 21 und 24, letzter Absatz), auch in den zwischen dem 1. August und dem 1. Oktober 1914 eintretenden Versicherungsfällen Anwendung finden. Diese Begünstigung sei im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte möglich⁴.

III. Der Minister des Innern bringt die Frage zur Sprache, wie sich die Zentralstellen in jenen Fällen verhalten sollen, wo Staatsbedienstete sich zum freiwilligen Eintritte in die Wehrmacht und speziell in eine der polnischen Legionen melden wollen.⁵

Bei der sich hierüber entwickelnden Diskussion tritt einmütig die Anschauung zutage, es sei an folgenden Gesichtspunkten festzuhalten: Primär komme es darauf an, ob der Einzelne aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine militärische Dienstleistung abzuleisten habe. Dieses Moment gehe allen andern vor. Im Übrigen aber müsse speziell bei Staatsbediensteten darauf Bedacht genommen werden, dass ihre berufliche Tätigkeit, insofern sie nicht ohnedies durch das erstere Moment zeitweilig ausgeschaltet erscheint, im öffentlichen Interesse notwendig sei und dass daher jedenfalls die Wünsche des Einzelnen wegen freiwilliger militärischer Betätigung, mögen diese Wünsche auch vom patriotischen Standpunkte aus noch so sympathisch beurteilt werden können, doch den Bedürfnissen des staatlichen Dienstes unterzuordnen seien⁶.

^a *Der Entwurf der Ministerialverordnung liegt dem Originalprotokoll bei.*

² *Die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern wurde am 25. 8. 1914 erlassen, publiziert als RGBl. Nr. 223/1914. Fortsetzung des Gegenstandes im MR. v. 5. 9. 1914/I, nach dem die hier bereits besprochene die Verordnung dann erneut modifiziert erlassen wurde.*

³ *Die kaiserliche Verordnung v. 25. 6. 1914, RGBl. Nr. 138/1914, wurde zuletzt beraten im MR. v. 18. 5. 1914/I.*

⁴ *Der Vortrag Heinolds v. 24. 8. 1914 wurde mit Ab. E. v. 28. 8. 1914 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2119/1914, kaiserliche Verordnung v. 28. 8. 1914, publiziert als RGBl. Nr. 225/1914.*

⁵ *Zur Vorgeschichte und Rekrutierung der polnischen Legion, siehe HECHT, Heeresergänzung, 75–86.*

⁶ *Der Statthalter von Lemberg wurde gleichentags vom Innenministerium in Absprache mit dem Ministerium für Landesverteidigung und dem Justizministerium angewiesen, den Aufruf für die polnischen Legionen zuzulassen, aber mit der Bemerkung, dass die Bezirkshauptmänner [...] aufzufordern [seien], die Aktion zu unterstützen; jedoch dürfen Staatsbedienstete mit Rücksicht auf ihre dienstlichen Verpflichtungen nicht*

IV. Der Eisenbahnminister möchte die Aufmerksamkeit des Ministerrates auf die Tatsache lenken, dass durch die weitgehende Inanspruchnahme der Eisenbahnen für rein militärische Zwecke das wirtschaftliche Leben eine starke Unterbindung erfahren habe⁷.

Dies zeige sich insbesondere auf industriellen Gebiete, wo die nahezu gegebene Unmöglichkeit des Zutransportes von Rohmaterial und Kohle sowie des Abtransportes der fertigen Ware eine Reihe von Etablissements, die ja ohnedies bei der bestehenden wirtschaftlichen Spannung insgesamt mit den äußersten Schwierigkeiten kämpfen, technisch zur Betriebseinstellung zwingt⁸. Der sprechende Minister verkenne gewiss nicht, dass die Bahnen jetzt in erster Linie den unmittelbar militärischen Bedürfnissen zu dienen haben und dass ihre Verwertung für noch so wichtige wirtschaftliche Zwecke nur insoweit überhaupt infrage kommen könne, als die militärischen Interessen dadurch keinen Eintrag erleiden. Es könne sich also nur darum handeln, dermalen, wo ja die militärischen Transporte schon ungemein abgenommen haben und auf einzelnen Strecken sogar kaum mehr stattfinden, eine entsprechende Anzahl von Zügen für den volkswirtschaftlichen Interessen dienenden Verkehr einzuschieben; natürlich insofern immer nur auf Widerruf, als im Moment neuerlichen stärkeren Hervortretens militärischer Anforderungen der volkswirtschaftlich wichtige Verkehr wiederum entsprechend zurückzustellen wäre⁹.

In der Tat sei es nämlich notwendig, von staatlicher Seite alles Mögliche vorzukehren, um dem Stillstande der Industrie wirksam entgegenzutreten. Betriebseinstellungen im größeren Maße würden nicht nur die ernste Gefahr einer ausgebreiteten Arbeitslosigkeit und ihrer unausweichlichen Folgeerscheinungen, sondern auch eine wesentliche Schwächung der wirtschaftlichen Widerstandskraft der Bevölkerung nach sich ziehen, Konsequenzen, die ihrerseits auch auf die militärische Kraft der Monarchie zurückwirken würden und daher das Problem in seiner letzten Auflösung unter militärische Gesichtspunkte fallen lassen. Der sprechende Minister sei fortgesetzt bestrebt, die ihm zugänglichen militärischen Stellen unter voller Wahrung der zugunsten der unmittelbar militärischen Bedürfnisse notwendigen Vorbehalte auf die wirtschaftliche Kehrseite der Angelegenheit aufmerksam zu machen und sie für diese letztere zu interessieren.

In einer längeren Diskussion, an der sich der Ministerpräsident und fast alle Mitglieder des Kabinetts beteiligen, wird übereinstimmend der grundsätzlichen Auffassung des Eisenbahnministers zugestimmt und die Notwendigkeit anerkannt, vor allem auch im Interesse der vollen Erreichung des Kriegszweckes die militärischen Faktoren zu jeder irgend möglichen Förderung der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse zu bewegen¹⁰.

in die Legionen eintreten. Der Begriff „Staatsbedienstete“ ist hier im weitesten Sinne zu fassen; es sind darunter auch zu verstehen: Eisenbahner, Professoren, die in staatlichen Betrieben befindlichen Arbeiter [...] etz. AVA., JM., Präs. 533/1914. *Siehe auch die fast gleichlautende Formulierung des Finanzministeriums, AVA., FM. Präs. 1884/1914.*

⁷ *Fortsetzung des MR. v. 5. 8. 1914/I.*

⁸ *Am 13. 8. 1914 forderte die Handels- und Gewerbekammer in Graz vom Innenministerium per Telegramm eine schleunigste Lösung der Bahnbeförderung von Rohstoffen, da sonst Produktionsstillstand weiteren Umfanges zu befürchten sei. AVA., IM., Präs. 10016/1914.*

⁹ *Am 18. 8. 1914 batte der steiermärkische Statthalter Clary-Aldringen dem Innenministerium berichtet, dass in beschränktem Umfange Approvisionierungszüge [...] auch auf den Linien der Südbahn eingeleitet worden seien. AVA., IM., Präs. 11567/1914.*

¹⁰ *Am 23. 8. 1914 richtete Innenminister Heinold ein Schreiben in der Sache an Stürgkb, woraufhin der Ministerpräsident an Kriegsminister Krobotin und an den ungarischen Ministerpräsidenten Tisza schrieb, wobei er die Lebensmittelzufuhr mit militärischem Interesse gleichsetzte, und ersuchte, den infrage kommenden un-*

V. Der Minister für Kultus und Unterricht bringt die Frage des Schulbeginnes zur Sprache.

Er beabsichtige diese Angelegenheit zunächst hinsichtlich des niederen und mittleren Schulwesens zu regeln und zu diesem Zwecke einen Erlass an die Landesschulbehörden hinauszugeben. Grundsätzlich solle der Schulbeginn zu dem normalen Zeitpunkte erfolgen. Dort, wo insoferne Schwierigkeiten bestehen, als die Schullokalitäten für militärische oder kriegshumanitäre Zwecke in Anspruch genommen sind, beziehungsweise wo infolge der Einberufungen kein ausreichendes Lehrpersonal zur Verfügung steht, solle getrachtet werden, durch interimistische Vorkehrungen den Unterrichtsbetrieb termingemäß zu ermöglichen. Ausnahmen vom normalen Schulbeginn sollen nur dort Platz greifen, wo ganz besondere Umstände dies notwendig machen. Wenn der sprechende Minister damit für eine möglichst normale Abwicklung der Unterrichtstätigkeit eintrete, so leite ihn hiebei nicht nur die pädagogische Erwägung, dass im anderen Falle eine Verwahrlosung eines Teiles der Jugend zu besorgen sei, sondern auch die Überzeugung, dass durch eine generelle Verschiebung des Schulbeginnes den Verhältnissen innerhalb der Monarchie der Stempel des Abnormalen in einem höheren Maße aufgedrückt würde, als dies nach der Sachlage gerechtfertigt erscheint.

Der Ministerrat nimmt die Intentionen des Ministers für Kultus und Unterricht zur Kenntnis¹¹.

VI. Der Minister für Kultus und Unterricht erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf wegen Errichtung einer städtischen Knabenbürgerschule in Lienz¹².

VII. Der Minister für Kultus und Unterricht erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Vorarlberger Landtage beschlossenen Gesetzentwurf wegen Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Dornbirn¹³.

VIII. Der Minister für öffentliche Arbeiten erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für einen vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einreihung der Gemeinde Knihinin Wieś unter diejenigen Gemeinden, für welche die Bauordnung für größere Ortschaften vom 4. April 1889, LGBL. Nr. 31, Geltung hat¹⁴.

garischen Stationen gedeckte Wagen wieder zur Verfügung zu stellen. AVA., IM., Präs. 11567/1914. *Gleichzeitig bereite die Zentrale Transportleitung die Einführung einer beschränkten Friedensfabrordnung vor. Sie trat gestaffelt vom 1. bis 4. 9. 1914 in bestimmten Gebieten in Kraft und sah wesentlich weniger Züge mit reduzierter Geschwindigkeit vor*, KA., KM., ZTL., Karton 2 (enthält zahlreiche Akten zur Wiedereinführung der Friedensfabrordnung). Fortsetzung des Gegenstandes im MR. v. 27. 8. 1914/XI.

¹¹ Am 26. 8. 1914 nahm der Kaiser den entsprechenden Vortrag Hussareks v. 24. 8. 1914 zur Kenntnis, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2123/1914. AVA., der Originalvortrag in CUM., Unterricht, Präs. 2649/1914.

¹² Auf Vortrag Hussareks v. 24. 8. 1914 wurde mit Ab. E. v. 31. 8. 1914 das Gesetz sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2135/1914, publiziert als LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 86/1914.

¹³ Auf Vortrag Hussareks v. 24. 8. 1914 wurde mit Ab. E. v. 30. 8. 1914 das Gesetz sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2130/1914, publiziert als LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 85/1914.

¹⁴ Auf Vortrag Trnkas v. 28. 8. 1914 wurde mit Ab. E. v. 5. 9. 1914 das Gesetz sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2160/1914, publiziert als LGBL. GALIZIEN Nr. 37/1915.

IX. Der Ackerbauminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 12. Oktober 1896, LGBl. Nr. 52 aus dem Jahre 1897, betreffend die Aufforstung im Gebiete der Oberen (Wsetiner) Beczwa, abgeändert wird¹⁵.

X. Der Leiter des Finanzministeriums erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz betreffend die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung¹⁶ oder höherer Gewalt.

Nach dem Wechselstempelgesetz vom Jahre 1876 sind inländische Wechsel, die längstens sechs Monate, und ausländische Wechsel, die längstens zwölf Monate nach der Ausstellung zahlbar sind, oder aus deren Inhalt nicht ein späterer Zahlungstermin hervorgeht, der niedrigeren Gebühr nach Skala I unterworfen; wenn bei solchen Wechseln dessen ungeachtet die Laufzeit sechs, beziehungsweise zwölf Monate überschreitet, muss unter bestimmten Voraussetzungen ein Ergänzungsstempel (Differenz zwischen Skala II und Skala I) entrichtet werden. Diese Verpflichtung schließe in jenen Fällen, in denen die Zahlung des Wechsels infolge eines Moratoriums oder (ohne Rücksicht auf ein solches) infolge durch die Kriegsergebnisse hervorgerufener höherer Gewalt, also unabhängig vom Willen der Parteien, hinausgeschoben wird, eine Unbilligkeit in sich, gegen welche die erwähnte kaiserliche Verordnung Abhilfe schaffen solle und zwar im Wesentlichen in der Weise, dass die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsstempels keinesfalls vor Schluss des zehnten Werktages nach Ablauf des Moratoriums oder nach Beseitigung der höheren Gewalt eintritt¹⁷.

XI. Der Ministerpräsident teilt mit, dass der Minister des Äußern die Erwirkung des Ritterstandes für den Großgrundbesitzer und Fabriksinhaber Adolf Bloch in Kosteletz und des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den öffentlichen Gesellschafter der Firma „A. Hermann Frankl & Söhne“, Egon Frankl in Wien in Aussicht genommen habe. Die Genannten haben sich laut Mitteilung des Auswärtigen Amtes durch ihre Opferwilligkeit um die Entwicklung der Verhältnisse in Albanien besonders verdient gemacht. Da nach den gepflogenen Erhebungen gegen die Erwirkung der vorerwähnten Ah. Gnadenakte ein Bedenken nicht bestehe, beabsichtige der sprechende Minister sich einverstanden zu erklären, wobei die Erwirkung dem Ministerium des Äußern überlassen bliebe. Der Ministerrat erteilt hiezu seine Zustimmung¹⁸.

XII. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Ritterstandes für den Großkaufmann Arnold Kahler in Hamburg. Der Genannte ist Inhaber eines bedeutenden Zuckerexportgeschäftes in Hamburg und genießt wegen seiner geschäftlichen Tüchtigkeit und seiner reellen Geschäftsgebarung in kommerziellen Kreisen großes Ansehen; seit 1909 österreichisch-ungarischer Honorarkonsul in Hamburg und

¹⁵ *Auf Vortrag Zenkers v. 21. 8. 1914 wurde mit Ab. E. v. 2. 9. 1914 das Gesetz sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2147/1914. Dieses Gesetz wurde im Landesgesetzblatt für Mähren nicht publiziert. Es finden sich lediglich zwei Gesetzesänderungen betreffend die Regulierung des Flusses Vsetínská Bečva, LGBl. MÄHREN Nr. 58 und Nr. 67, beide ex 1914.*

¹⁶ *Zum sogenannten Moratorium siehe Tagesordnungspunkt I dieses Protokolls.*

¹⁷ *Die mit Vortrag Engels v. 24. 8. 1914 beantragte kaiserliche Verordnung wurde mit Ab. E. v. 30. 8. 1914 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2131/1914, publiziert als RGBl. Nr. 234/1914.*

¹⁸ *Auf Vortrag Berchtolds v. 3. 9. 1914 erhielt Frankl mit Ab. E. v. 9. 9. 1914 den genannten Orden, Bloch wurde hingegen nicht nobilitiert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2180/1914.*

gleichzeitig Gerent des Vizekonsulates in Altona, hat er sich in diesen Stellungen namentlich durch seine Bemühungen um die Hebung des heimischen Zuckerexportes große Verdienste erworben. Nicht minder verdienstvoll ist sein Wirken auf humanitärem Gebiete. Die Erwirkung einer Ah. Auszeichnung für Kahler wurde vom Ministerium des Äußern in Anregung gebracht¹⁹.

XIII. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Rechnungsdirektor bei der Statthalterei in Graz, Regierungsrat Ludwig Adolf. Der Genannte scheidet nach einer mehr als 41-jährigen sehr aner kennenswerten Wirksamkeit aus dem Staatsdienste²⁰.

XIV. Der Minister für Kultus und Unterricht erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den ordentlichen Professor der alten Geschichte und Epigraphik an der Universität in Wien Hofrat Dr. Eugen Bormann. Der Genannte, welcher wirkliches Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften ist und zu den hervorragendsten Vertretern seines Faches gehört, tritt infolge Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze in den dauernden Ruhestand²¹.

XV. Der Ackerbauminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Forstrat Johann Hartl in Alland. Der Genannte blickt auf ein mehr als 38-jähriges, pflichteifriges und ersprießliches Wirken zurück und soll nunmehr über eigenes Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt werden²².

Wien, am 24. August 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, 13. Dezember 1914. Franz Joseph.

Nr. 15 Ministerrat, Wien, 27. August 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 27. 8.), Georgi, Hochenburger, Heinfeld, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Ausdehnung der Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. II. Erwirkung der Erlassung einer kaiserlichen Verordnung über den Einfluss kriegerischer Ereignisse auf den Lauf von Fristen. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung einer Mietzinsaufgabe im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Linz. IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Bewilligung einer Totenbeschauegebühr im Gebiete der Stadtgemeinde Rovereto.

¹⁹ *Auf Vortrag Heinfelds v. 25. 8. 1914 wurde Arnold Kabler mit Ah. E. v. 29. 8. 1914 in den Ritterstand erhoben, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2124/1914.*

²⁰ *Auf Vortrag Heinfelds v. 16. 9. 1914 wurde mit Ah. E. v. 22. 9. 1914 der genannte Orden verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2226/1914.*

²¹ *Auf Vortrag Hussareks v. 29. 8. 1914 wurde mit Ah. E. v. 7. 9. 1914 Bormann das Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2168/1914.*

²² *Auf Vortrag Zenkers v. 5. 12. 1914 wurde mit Ah. E. v. 12. 12. 1914 dem Genannten der Orden verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2540/1914.*

V. Erwirkung der Ah. Sanktion für die vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe, womit der Stadtgemeinde Steyr die Aufnahme eines Darlehens zum Behufe der Deckung der Baukosten eines Arbeiterwohnhauses und womit ebendieser Stadtgemeinde die Aufnahme eines Darlehens zum Zwecke der Deckung der Kosten des Ankaufes von Prioritätsaktien der bürgerlichen Aktienbrauerei in Steyr bewilligt wird. VI. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die zeitliche Umlagebefreiung von Wohngebäuden in Wiener Neustadt. VII. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Auscheidung der Attinenz Kropiwiszczze aus dem Verbanne der Gemeinde Kornicz im Bezirke Kolumbia und Konstituierung derselben als selbstständige Ortsgemeinde. VIII. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Übertragung der Schuberkennntnisfällung an die Gemeinde Triesch. IX. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Sternberg. X. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Römerstadt. XI. Mitteilung des Eisenbahnministers über die Verwendung der Eisenbahnen für volkswirtschaftliche Zwecke. XII. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Ergänzung der Gewerbeordnung durch Einführung von Interimslegitimationen anstelle der Arbeitsbücher für infolge von Betriebseinstellung entlassene Hilfsarbeiter. XIII. Mitteilung des Ackerbauministers über das Eingreifen des Kriegsüberwachungsamtes in die Kompetenz der Ressorts. XIV. Erwirkung der Erlassung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien aufgrund des ihr mit dem Landesgesetz vom 18. Juli 1914, LGBl. Nr. 97, bewilligten Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

KZ. 66 – MRZ. 44

Protokoll des zu Wien am 27. August 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Justizminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erlassung einer Gesamtministerialverordnung wegen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte im ganzen Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Bisher sei durch die Verordnungen vom 25. Juli und 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 163 und 189, die Wirksamkeit der Geschwornengerichte im Aufmarschraum, nämlich in Dalmatien, Galizien, der Bukowina und in den Sprengeln der Kreisgerichte Teschen und Neutitschein eingestellt worden¹. Seitdem habe die äußere Lage durch die Kriegserklärungen Frankreichs und Englands eine Änderung erfahren. Die feindlichen Flotten könnten im Adriatischen Meere Unternehmungen ausführen, durch die das Küstenland (Görz, Gradiska, Istrien, das Gebiet von Triest) und auch das benachbarte Krain berührt werden. Dieselben Gesichtspunkte, die zur Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte im Aufmarschraum führten, sprächen dafür, ihre Tätigkeit auch in diesen Gebieten einzustellen. Die fortschreitenden Ereignisse nötigen aber auch in den übrigen Gebieten des Reiches zur gleichen Maßnahme. Das Aufgebot der älteren Jahrgänge des Landsturms und die Verpflichtung zu Kriegsleistungen, die sich auf Männer bis zum 50. Lebensjahre erstreckte, entziehen zahlreiche Personen dem Geschwornendienste. An manchen Orten werde die Bildung der Geschwornenbank im

¹ Zur Aufhebung der Geschwornengerichte in Dalmatien siehe MR. v. 23. 7. 1914/IV, in den anderen oben genannten Gebieten MR. v. 30. 7. 1914/III.

einzelnen Falle überhaupt nicht mehr stattfinden können. Aber auch dort, wo dies vielleicht noch geschehen könne, sei die Annahme mehr als gerechtfertigt, dass die Geschwornen im Drange der Zeit den mächtiger als je auf sie einströmenden äußeren Eindrücken nachgeben und Verhältnisse und Ereignisse in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen und berücksichtigen, die mit der verhandelten einzelnen Strafsache in keinem Zusammenhange stehen und auf sie nicht zurückwirken sollten. Die Geschwornen würden nicht mehr die innere Ruhe und Überlegung besitzen, um die in der Verhandlung vorgebrachten Tatsachen für sich allein zu würdigen und, wie es ihr Eid verlangt, nur nach den für und wider den Beschuldigten vorgebrachten Beweismitteln und ihrer darauf begründeten Überzeugung zu urteilen. Trotz des guten Willens und Eifers des Einzelnen fehle die Ruhe und Besonnenheit und die leidenschaftslose Beurteilung, welche die wesentlichen Bürgschaften für eine unparteiische und unabhängige Rechtsprechung bilden.

Zu diesen Gründen träten noch zwei Erwägungen, die nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 120, zwar nicht ausschlaggebend sein können, aber doch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung besitzen. Durch die kriegerischen Ereignisse sei das wirtschaftliche Leben vielfach gestört und unterbunden. Der Staat könne sich nach außen nur durchsetzen, wenn er alle Kräfte zusammenfasst und verwendet. Das Geschwornengericht halte nun durch eine geraume Zeit – es könne sich nicht nur um Tage und Wochen, sondern auch um Monate handeln – eine ganz erhebliche Zahl von Männern, die mitten im erwerbenden Leben stehen, ferne von ihrem Wohnorte am Gerichtsorte fest, da die Geschwornen zu meist täglich wenigstens zur Bildung der Geschwornenbank erscheinen müssen. Im Frieden könne diese Last von der Bevölkerung getragen werden, ohne dass Nachteile für die Gesamtheit oder den Einzelnen besorgt werden müssten. In der gegenwärtigen Zeit hieße dies aber wirtschaftliche Kräfte vergeuden und der Bevölkerung eine Bürde auferlegen, die zu tragen sie kaum imstande wäre. Die Ereignisse hätten es mit sich gebracht, dass eine erhebliche Zahl von verhafteten Personen aus Dalmatien in das Innere des Reiches, insbesondere nach Steiermark geschafft werden musste, die sich wegen strafbarer Handlungen zu verantworten haben, die sie vor dem Eintritte der Militärgerichtsbarkeit (kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 156) begangen haben². Die Zivilgerichte, bei denen sie jetzt in Haft sich befinden, werden zur Durchführung des Verfahrens und zur Verhandlung delegiert werden müssen. Würde bei diesen Gerichten das Geschwornengericht weiterbestehen, so würde, soweit die Sachen vor das Geschwornengericht gehören, ein durch nichts gerechtfertigter Wechsel in der Gerichtsbarkeit eintreten. Die Anklagen müssten vor dem Geschwornengerichte verhandelt werden, während in Dalmatien die Verhandlung vor sechs Richtern vorzunehmen gewesen wäre³.

² *Die Militärgerichtsbarkeit war mit vielen anderen kriegsbedingten Maßnahmen beschlossen worden im MR. v. 23. 7. 1914/IV. Der Jahresbericht des Gefangenenhauses beim Landesgericht in Zara erwähnt derartige Transporte nicht. Es gab einen ungewöhnlich hohen Anteil an männlichen Häftlingen in diesem Jahr sowie einen wesentlich größeren Umsatz an Häftlingen (doppelt so viel wie im Folgejahr), AvA., JM., allg., Zl. 2407/1915.*

³ *Mit Ab. E. v. 31. 7. 1914 über Vortrag Heinolds vom selben Tag wurde die Verordnung des Gesamtministeriums gebilligt und mit einer Gültigkeit bis 1915 erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1906/1914, Verordnung des Gesamtministeriums v. 29. 8. 1914, publiziert als RGBl. Nr. 228/1914. Fortsetzung des Gegenstandes im MR. v. 28. 6. 1915 (Protokoll nicht erhalten), in dem die Einstellung der Geschworenengerichte in Cisleithanien per kaiserlicher Verordnung v. 7. 7. 1915 bis Ende März 1916 verlängert wurde, publiziert als RGBl. Nr. 189/1915. Auch danach blieben die Geschworenengerichte eingestellt, bis Ende 1916 – besprochen im MR. v. 18. 12. 1915/VIII (Protokoll nicht erhalten), kaiserliche Verordnung v. 2. 1. 1916, RGBl. Nr. 6/1916 – und bis Ende*

II. Der Justizminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 über den Einfluss kriegerischer Ereignisse auf den Lauf von Fristen⁴.

Da an die Einhaltung der im Privat- und öffentlichen Rechte vielfach normierten Fristen wichtige Rechtsfolgen geknüpft erscheinen und infolge der kriegerischen Ereignisse die Parteien häufig nicht in der Lage sind, diese Fristen einzuhalten, ergebe sich die Notwendigkeit, Vorsorge zu treffen, dass der Fristenlauf unterbrochen oder gehemmt wird, oder dass die für die Partei aus der Fristversäumnis sonst entstehenden Rechtsnachteile beseitigt oder wenigstens gemildert werden. Um nicht in jedem einzelnen Falle eine kaiserliche Verordnung einholen zu müssen, empfehle sich die Erwirkung einer allgemeinen Ah. Ermächtigung, welche die einzelnen Ministerien in den Stand setzt, innerhalb ihres Verwaltungszweiges die erforderlichen Verfügungen durch Ministerialverordnung zu treffen. Die in der Konferenz vom 17. August 1914 erörterte Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren, die Fristen und Termine in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen können sohin entfallen, da dieser Gegenstand aufgrund der erhofften Ah. Ermächtigung im Wege der Ministerialverordnung zu regeln sein werde⁵.

III. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einhebung einer Mietzinsaufgabe im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Linz⁶.

IV. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtag beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Bewilligung einer Totenbeschaugebühr im Gebiete der Stadtgemeinde Rovereto⁷.

V. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für die vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe, womit der Stadtgemeinde Steyr die Aufnahme eines Darlehens von 100.000 K zum Behufe der Deckung der Baukosten eines Arbeiterwohnhauses und womit ebendieser Stadt-

1917 besprochen im MR. v. 9. 12. 1916/III (Protokoll nicht erhalten), kaiserliche Verordnung v. 27. 12. 1916, R.GBL. Nr. 427/1916. 1918 endete damit die Einstellung der Geschworenengerichte. 1917 wurde über Frauen als Geschworene beraten, MR. v. 9. 7. 1917/IV (Protokoll nicht erhalten). Zur Geschichte der Schwurgerichte in Österreich, siehe OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien, 560–562, insb. Anm. 27 und 29.

⁴ *Fortsetzung dieser Angelegenheit vom MR. v. 17. 8. 1914/II.*

⁵ *Dem Vortrag Hochenburgers v. 28. 8. 1914, die Regierung zu ermächtigen, die Fristenregelungen im Verordnungsweg ohne Einholung einer weiteren Ab. E. zu regeln, wurde mit Ab. E. v. 29. 8. 1914 zugestimmt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2139/1914, kaiserliche Verordnung v. 29. 8. 1914, publiziert als R.GBL. Nr. 227/1914. Fortsetzung der Angelegenheit dieses Tagesordnungspunktes im MR. v. 15. 9. 1914/II.*

⁶ *Für die in diesem und in den sieben nachfolgenden Tagesordnungspunkten bezeichneten Angelegenheiten erbat Heinold in einem Sammelvortrag v. 5. 9. 1914 die Zustimmung Franz Josephs, die dieser mit Ab. E. v. 12. 9. 1914 erteilte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2193/1914. Das in Tagesordnungspunkt III besprochene Gesetz v. 12. 9. 1914 wurde publiziert als L.GBL. OBERÖSTERREICH Nr. 51/1914.*

⁷ *Zu Vortrag und Ab. E. siehe Anm. 5, Gesetz v. 12. 9. 1914, publiziert als L.GBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 88/1914.*

gemeinde die Aufnahme eines Darlehens in gleicher Höhe zum Zwecke der Deckung der Kosten des Ankaufes von Prioritätsaktien der bürgerlichen Aktienbrauerei in Steyr bewilligt wird⁸.

VI. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die zeitliche Umlagebefreiung von Wohngebäuden in Wiener Neustadt⁹.

VII. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom galizischen Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausscheidung der Attinenz Kropiwiszczce aus dem Verbande der Gemeinde Kornicz im Bezirke Kolomea und Konstituierung derselben als selbstständige Ortsgemeinde¹⁰.

VIII. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Übertragung der Schuberkenntnisfällung an die Gemeinde Triesch¹¹.

IX. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Sternberg¹².

X. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Römerstadt¹³.

XI. Der Eisenbahnminister erinnert daran, dass er im Ministerrat vom 24. August auf die Notwendigkeit hingewiesen habe, die Eisenbahnen nunmehr wiederum in einem größeren Ausmaße für wirtschaftliche Zwecke dienstbar zu machen, damit die Stockung des Verkehrs nicht bei verschiedenen industriellen Unternehmungen zur Betriebseinstellung führe¹⁴. Er freue sich konstatieren zu können, dass die einschlägigen Verhandlungen mit der Kriegsverwaltung ein dankenswertes Entgegenkommen dieser letzteren gezeigt haben, und hoffe, in steter Fühlung mit den betreffenden militärischen Stellen neben der selbstverständlichen Wahrung der primär ins Gewicht fallenden Transportinteressen der Wehrmacht, auch die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse einer sukzessiven Befriedigung zuführen zu können.

⁸ Zu Vortrag und Ab. E. siehe Anm. 5, beide Gesetze v. 12. 9. 1914, publiziert als LGBL. OBERÖSTERREICH Nr. 49 und Nr. 50, beide ex 1914.

⁹ Zu Vortrag und Ab. E. siehe Anm. 5, Gesetz v. 12. 9. 1914, publiziert als LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 119/1914.

¹⁰ Zu Vortrag und Ab. E. siehe Anm. 5, Gesetz v. 12. 9. 1914, publiziert als LGBL. GALIZIEN Nr. 17/1915.

¹¹ Zu Vortrag und Ab. E. siehe Anm. 5, Gesetz v. 12. 9. 1914, publiziert als LGBL. MÄHREN Nr. 81/1914.

¹² Zu Vortrag und Ab. E. siehe Anm. 5, Gesetz v. 12. 9. 1914, publiziert als LGBL. MÄHREN Nr. 75/1914.

¹³ Zu Vortrag und Ab. E. siehe Anm. 5, Gesetz v. 12. 9. 1914, publiziert als LGBL. MÄHREN Nr. 74/1914.

¹⁴ Fortsetzung des MR. v. 24. 8. 1914/IV.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung mit Befriedigung zur Kenntnis¹⁵.

XII. Der Handelsminister erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 betreffend die Ergänzung der §§ 79–81 der Gewerbeordnung¹⁶ durch Einführung von Interimslegitimationen anstelle der Arbeitsbücher für infolge von Betriebseinstellung entlassene Hilfsarbeiter.

Es sei ein Wunsch sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer, dass in jenen Fällen, wo Betriebe nur infolge der kriegerischen Verwicklungen vorübergehend ganz oder teilweise zur Einstellung gelangen, das Band zwischen den Arbeitgebern und ihren alten Arbeitern nicht vollständig gelöst werde und dass zu diesem Ende das Arbeitsbuch bei dem ursprünglichen Arbeitgeber verbleiben dürfe und der Arbeiter eine Interimslegitimation erhalte, die ihn in die Lage versetzt, zwischenzeitig anderwärts Arbeit zu suchen¹⁷. Diesem durchaus zu billigen Wunsche könne aber nur im Wege einer Ergänzung der Gewerbeordnung Rechnung getragen werden. Der Ministerpräsident betont, dass die Frage der Abschaffung der Arbeitsbücher eine außerordentlich umstrittene sei und dass sich in dieser Hinsicht die Auffassungen verschiedener Parteien diametral entgegenstünden. Die vom Handelsminister vorgeschlagene Maßnahme sei im Sinne einer streng provisorischen gewiss zu akzeptieren, es müsse aber alles vermieden werden, was der künftigen definitiven Austragung der Frage des Arbeitsbuches vorgegreife. Es erscheine daher sehr wünschenswert, den Charakter der in Verhandlung stehenden kaiserlichen Verordnung als reinen Provisoriums auch dadurch zum Ausdrucke zu bringen, dass die seinerzeitige Aufhebung nicht wieder durch ein Gesetz oder durch eine kaiserliche Verordnung zu erfolgen hätte, sondern dass schon jetzt die Regierung zur Aufhebung der neuen Bestimmungen im Wege bloßer Ministerialverordnung ermächtigt werde. Der Handelsminister erklärt sich mit dieser Anregung völlig einverstanden und erhält sohin die erbetene Zustimmung¹⁸.

XIII. Der Ackerbauminister glaubt die Aufmerksamkeit des Ministerrates auf zwei typische Fälle hinlenken zu sollen, wo das Kriegsüberwachungsamt in die Kompetenz der Ressorts eingegriffen habe¹⁹.

¹⁵ Am 25. 8. 1914 teilte Kriegsminister Krobatin Heinold mit, dass die Zentraltransportleitung schon vor längerer Zeit angewiesen worden sei, alle freien Strecken für Güterzüge zu verwenden, vorausgesetzt es stünden genug gedeckte Güterwaggons zur Verfügung, AVA., IM., Präs. 11134/1914. Die VOLKSWIRTSCHAFTLICHE CHRONIK v. 14. 10. 1914 sollte dann eineinhalb Monate später Anzeichen einer Besserung des Eisenbahnverkehrs melden und dass sich die Rückwirkungen der Mobilisierung auf den Zivilverkehr rascher als angenommen werden durfte, verlieren. Das Thema wurde aber auch im MR. v. 7. und 9. 11. 1914/II aufgegriffen, wo der Eisenbahnminister den Waggonmangel für volkswirtschaftliche Zwecke als nicht gelöst darstellte.

¹⁶ Kaiserliches Patent v. 20. 12. 1859, RGBl. Nr. 227/1859, mit allen Änderungen erneut publiziert als Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern v. 16. 8. 1907, RGBl. Nr. 199/1907.

¹⁷ Bereits vor dem MR. v. 27. 8. 1914 finden sich in der Presse Vorschläge zur Reform seitens der Handels- und Gewerkekammern, etwa im BREGENZER TAGBLATT v. 31. 7. 1914. Das Znaimer Wochenblatt berichtete von einer bevorstehenden Abschaffung, die bereits im Abgeordnetenhaus und im dortigen Sozialausschuss beraten worden sei, ZNAIMER WOCHENBLATT v. 22. 7. 1914.

¹⁸ Eine Ab. E. wurde nicht erteilt, weil die Angelegenheit, der bei Kriegsausbruch aktuelle Bedeutung zukam, dormalen gegenstandslos erscheint, Aktenvermerk v. 22. 12. 1915, AVA., HM., Präs. 4645/1914. Die Arbeitsbücher wurden erst im Jahr 1919 in einer Novelle der Gewerbeordnung abgeschafft, STGBL. Nr. 42/1919.

¹⁹ Zum Kriegsüberwachungsamt siehe SCHEER, Kontrolle, Leitung und Überwachung.

Es seien dies Fälle der Bewilligung von Ausnahmen gegenüber den Ausfuhrverboten²⁰, deren einer die Ausfuhr von Eiern und Kleie, der andere die Ausfuhr einer größeren Anzahl von Mastochsen nach Deutschland betreffe. In beiden Fällen habe das Kriegsüberwachungsamt sich für kompetent gehalten, diese Ausnahmen selbst zu bewilligen und die zuständigen Ressorts seien erst nachträglich in Kenntnis dieser Verfügungen gelangt. Es sei einstweilen gelungen, die Durchführung aufzuhalten, es erscheine aber auch notwendig, pro futuro derartigen Kompetenzverkennungen vorzubeugen. Was die Rechtslage anbelangt, so sei sich der sprechende Minister natürlich vollkommen im Klaren, dass die Ausfuhrverbote zunächst im militärischen Interesse erlassen wurden und dass daher Ausnahmen von den Ausfuhrverboten in erster Linie unter dem Gesichtspunkte ihrer Rückwirkung auf die militärischen Interessen, daher auch von den militärischen Stellen zu prüfen seien. Es gebe also natürlich keine Ausnahme von den Ausfuhrverboten gegen das militärische Interesse oder ohne Zustimmung der militärischen Faktoren. Mit der Wahrnehmung dieses Gesichtspunktes sei aber in concreto das Problem nicht ausgeschöpft. Es müsste vielmehr vielfach auch dort, wo vielleicht vom militärischen Standpunkte eine Ausnahme gestattet werden könnte, die bezügliche Bewilligung doch verweigert werden, weil ernste volkswirtschaftliche Interessen entgegenstehen. Zur Würdigung dieser Seite der Frage seien aber jedenfalls die ressortmäßig kompetenten Ministerien berufen und das Kriegsüberwachungsamt sei, wenn es im Gegenstande ganz selbstständig verfügt und überdies eine Fühlungnahme mit den beteiligten Ressorts unterlassen habe, sowohl formell als meritorisch zweifellos über seine Kompetenz hinausgegangen. Dazu komme auch noch der Umstand, dass wir vielfach auf Ausfuhrbewilligungen des Deutschen Reiches angewiesen seien und dass man daher die Ausfuhrbewilligungen unsererseits als Kompensationsobjekte zu verwenden trachten müsse.

Der Handelsminister und der Leiter des Finanzministeriums sprechen sich in analogem Sinne aus und Letzterer betont, dass er sich in den vorliegenden konkreten Fällen nicht in der Lage sehe, vor Austragung der Fragen die Zollämter zur Abfertigung der gegenständlichen Sendungen zu ermächtigen. In einer längeren Debatte, an welcher sich auch der Ministerpräsident und die Mehrzahl der Mitglieder des Kabinetts beteiligen, wird der Anschauung Ausdruck gegeben, dass es notwendig sei, in dieser Richtung eine prinzipielle Auseinandersetzung mit den kompetenten militärischen Stellen herbeizuführen, um rechtzeitig die Wahrung der verschiedenen Kompetenzen zu sichern. Der Ministerpräsident übernimmt es, aufgrund einer ihm vom Handelsminister im Einvernehmen mit den mitbeteiligten Ressorts zu liefernden Vorlage im Gegenstande an das Kriegsministerium und an das Armeekorpskommando heranzutreten²¹.

XIV. Der Leiter des Finanzministeriums erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien aufgrund des ihr mit dem Landesgesetze vom 18. Juli 1914, LGBl. Nr. 97, bewilligten Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur

²⁰ Zu den zu Beginn des Krieges erlassenen Ausfuhrverboten siehe MR. v. 23. 7. 1914/IV.

²¹ Am 2. 9. 1914 (Abschrift) schrieb Stürgkh in dieser Sache an Krobotin und stellte klar, dass das Kriegsüberwachungsamt keine Entscheidungsfunktion habe, und in diesem Falle das Finanzministerium zuständig sei – wegen militärischer Rücksichten in Abstimmung mit dem Kriegsministerium. Krobotin stellte diese Zuständigkeit in seiner Antwort vom 5. 9. 1914 (Abschrift) nicht infrage, fügte aber hinzu, man sei von Deutschland

fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. Die Zuerkennung der Pupillarsicherheit für das Anlehen der Gemeinde Wien bezeuge sachlich keinerlei Bedenken. Unter den gegenwärtigen Umständen könne hiefür der Weg des § 14 betreten werden. Die Dringlichkeit erscheine insoferne gegeben, als die Gemeinde eine Aktion wegen Vornahme größerer Investitionen behufs Beschäftigung Arbeitsloser plane, wozu sie größerer Mittel bedürfe. Durch die Zuerkennung der Pupillarsicherheit würde der Gemeinde die Verwertung ihres Anlehens sehr erleichtert²².

Wien, am 27. August 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, 13. Dezember 1914. Franz Joseph.

Nr. 16 Ministerrat, Wien, 29. August 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 29. 8.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Ermächtigung der Vorstände von Krankenkassen und Bergwerksbruderladen und der Ausschüsse von Ersatzinstituten der Pensionsversicherung zu besonderen Vorsorgen während der Dauer des Kriegszustandes. II. Verhängung der polizeilichen Verwahrungshaft über staatsgefährliche Individuen. III. Ausprägung von Scheidemünzen. IV. Sequestration der Filialen österreichischer Kreditinstitute in England. V. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens für den Grubenbesitzer Josef Rothenberg in Tustanowice.

KZ. 68 – MRZ. 45

Protokoll des zu Wien am 29. August 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 betreffend die Ermächtigung der Vorstände von Krankenkassen und Bergwerksbruderladen und der Ausschüsse von Ersatzinstituten der Pensionsversicherung zu besonderen Vorsorgen während der Dauer des Kriegszustandes¹.

derart abhängig, dass man im Bereich der Ausfuhr von Gütern im militärischen Interesse Entgegenkommen zeigen müsse. Stürgkh leitete dies am 7. 9. 1914 sinngemäß an Zenker, Schuster und Engel weiter, AvA., AckM., Präs. 2967/1914, womit die Angelegenheit im Sinne des Ministerrates erledigt war.

²² *Auf Vortrag Engels v. 27. 8. 1914 wurde mit Ab. E. v. 2. 9. 1914 die Pupillarsicherheit des Anlehens zuerkannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2146/1914, kaiserliche Verordnung v. 2. 9. 1914, publiziert als RGL. Nr. 243/1914.*

¹ *Die Krankenkassen waren mit Gesetz v. 30. 3. 1888, RGL. Nr. 33/1888, eingeführt worden, zuletzt besprochen im MR. v. 14. 3. 1888/VII; die Reform der Bruderladen (Pensions- und Krankenkassen der Bergarbeiter) war mit Gesetz v. 28. 7. 1889, RGL. Nr. 127/1889, erfolgt, zuletzt vom MR. behandelt am 9. 7. 1889/II; die Pensionsversicherung für Angestellte und ihre Ersatzinstitute war mit Gesetz v. 16. 12. 1906 geregelt worden, RGL. Nr. 1/1907, das davor im MR. v. 5. 12. 1906/III beraten wurde. Die Pensionsversicherung für Angestellte war zuletzt zur Sprache gekommen im MR. v. 24. 8. 1914/II. Die entsprechenden Protokolle sind nicht erhalten. Zu den Sozialreformen Taaffes siehe DROBESCH, Ideologische Konzepte zur Lösung der „Sozialen Frage“, 1445–1453; EBERT, Die Anfänge der modernen Sozialpolitik in Österreich.*

Die Krankenkassen und die verwandten Institute, welche unter den gegebenen Verhältnissen erhöhten Anforderungen gegenüberstehen, sind insofern in einer nicht günstigen Lage, als ein großer Teil der jüngeren und daher auf der Aktivseite der Kassen in Betracht kommenden Mitglieder im Kriege stehen, also keine Beiträge leisten, und als im Übrigen die Einhebung der Beiträge von den bei den Kassen verbleibenden Mitgliedern vielfach erschwert ist. Die angesammelten Reservefonds würden zur Deckung dieser Abgänge kaum ausreichen und es sei daher notwendig, statutarische Änderungen vorzunehmen, welche es den Kassen ermöglichen, sich auf die gesetzlichen Minimalleistungen zu beschränken. Derartige Statutenänderungen seien aber an Beschlüsse der Generalversammlungen gebunden, welche letztere im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht gut einberufen werden können. Durch die vorgeschlagene kaiserliche Verordnung soll nun die Kompetenz für einschlägige Beschlüsse, die zur Vorsorge im Interesse der Mitglieder oder der Kasse dringlich erscheinen, während der Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse den Vorständen übertragen werden².

II. Der Minister des Innern konstatiert, dass während der Dauer des Kriegszustandes sich vielfach die Notwendigkeit herausgestellt habe und auch weiterhin herausstellen könne, Personen, deren staatsgefährliche Gesinnung eine den Kriegszweck gefährdende Haltung befürchten lasse, in vorläufige Verwahrung zu nehmen.

Derartige Fälle hätten sich insbesondere bei den Russophilen in Galizien und der Bukowina³ sowie bei den Serbophilen in Dalmatien ergeben. Habe nun die staatsfeindliche Gesinnung der betreffenden Personen bereits zu konkreten strafbaren Handlungen geführt, so erfolge ihre Verurteilung und damit ihre weitere Internierung im Sinne der Durchführung des strafgerichtlichen Erkenntnisses. Schwieriger gestalte sich die Sache in solchen Fällen, wo eine konkrete strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden und somit eine Verurteilung nicht Platz greifen könne. Nach den bestehenden Vorschriften müssten solche Personen wieder in Freiheit gesetzt werden, was aber unter Umständen vom Standpunkte der Vorsorge für die Sicherung des Kriegszweckes absolut unzulässig erscheine. Es sei klar, dass die Regierung in solchen Fällen über das Gesetz hinausgehen müsse. Es ergebe sich aber die Frage, welcher Modus dafür einzuschlagen sei. Einerseits könnte nämlich die Regierung die weitere polizeiliche Festhaltung solcher Personen ohne eigentliche gesetzliche Handhabe *via facti* vornehmen und gegebenenfalls die Maßnahme späterhin mit ihrer unabweislichen Notwendigkeit rechtfertigen, ein Gesichtspunkt, der allgemeine Anerkennung finden müsste. Oder aber es

² *Dem Vortrag Heinolds v. 31. 8. 1914 stimmte Franz Joseph mit Ab. E. v. 6. 9. 1914 der Ermächtigung der zuständigen Minister zu, die entsprechenden Regelungen im Verordnungsweg zu erledigen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2165/1914, *kaiserliche Verordnung v. 6. 9. 1914, publiziert als R. G. B. L. Nr. 238/1914. Mit der Verordnung des Ministers des Inneren v. 7. 9. 1914, R. G. B. L. Nr. 239/1914, wurden diese Bestimmungen für die Krankenkassen und Pensionsversicherungsanstalten, mit der Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten v. 19. 9. 1914, R. G. B. L. Nr. 254/1914 für die Bruderladen umgesetzt. 1917 wurde die kaiserliche Verordnung, ohne vorher im Ministerrat besprochen worden zu sein, über Vortrag Töggenburgs v. 2. 11. 1917 als Gesetzentwurf mit Ab. E. v. 20. 11. 1917 in den Reichsrat eingebracht*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2262/1917, *und von diesem angenommen (Abgeordnetenhaus PROT. REICHSRAT AH. 11. 10. 1917 (28. Sitzung) 1438 f., Herrenhaus PROT. REICHSRAT HH. 30. 11. 1017 (46. Sitzung) 2396). Über Vortrag Töggenburgs v. 27. 12. 1917 wurden die Bestimmungen nunmehr als Gesetz mit Ab. E. v. 30. 12. 1917 sanktioniert*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2680/1917, *publiziert als R. G. B. L. Nr. 524/1917.*

³ *Die sogenannte staatsfeindliche Gesinnung in Galizien und der Bukowina war wesentlich darauf zurückzuführen, dass das Armeekommando darüber seine desaströsen Niederlagen zu rechtfertigen suchte*, WATSON, The Fortress, 51 f.

wäre möglich, durch Schaffung einer kaiserlichen Verordnung über die polizeiliche Verwahrung für derartige Schritte eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Der sprechende Minister wolle nicht verkennen, dass der letztere Weg mannigfache Bedenken gegen sich habe. Es sei jedenfalls misslich, derartige Maßnahmen, die in concreto unerlässlich erscheinen und daher getroffen werden müssen, durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage geradezu programmatisch in Aussicht zu nehmen, und letzteres könnte die beteiligten Behörden, an deren feines Verantwortungsgefühl gerade in diesen Belangen die größten Anforderungen gestellt werden müssen, zu Übergriffen verleiten.

Der Justizminister konstatiert, dass seitens des Kriegsüberwachungsamtes an die Militärkommanden Weisungen ergangen seien, welche sich gegen ein allzu ausgebreitetes Vorgehen in Ansehung der Verhängung einer polizeilichen Präventivhaft richten. Der Ministerrat spricht sohin einmütig seine Anschauung dahin aus, dass von der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in dieser Richtung abzusehen wäre⁴.

Wo in concreto die Gerichte für ein Verfahren die erforderliche Handhabe nicht finden, wären zunächst die Verhafteten der Polizeibehörde zu überstellen, welche letztere sich an die militärischen Organe mit der Anfrage zu wenden hätte, ob die weitere Inhaftbehaltung trotz des Mangels konkreter Tatbestandsmomente im Interesse der Kriegführung unerlässlich sei. Bejahendenfalls müssten dann die Polizeibehörden unter Verantwortung der Regierung die betreffenden Personen in geeigneter Form weiterhin in Gewahrsam halten. Auf diese Weise würde jede einzelne derartige Maßnahme in einem vorgeschrittenen Stadium, wo die Voraussetzungen bereits besser überblickt werden können, nochmals der Cynosur der Militärbehörden unterworfen und damit eine gewisse Garantie gegen sachlich ungerechtfertigte Verlängerungen der Haft geschaffen. Die Durchführung dieser Modalitäten wäre durch eine entsprechende generelle Requisition des Ministers des Innern beim Justizministerium einzuleiten⁵.

III. Der Leiter des Finanzministeriums teilt mit, das gesetzlich festgestellte Kontingent für die Ausprägung der Nickel- und Bronze-Scheidemünzen sei erschöpft, weshalb bereits in der letzten Session des Reichsrates die Einbringung eines Gesetzentwurfes wegen Erhöhung dieses Kontingentes in Aussicht genommen worden sei. Hiezu sei es wegen der parlamentarischen Verhältnisse nicht gekommen⁶.

⁴ Eine entsprechende kaiserliche Verordnung war vom Innen-, Landesverteidigungs- und Justizministerium vorbereitet worden. Sie wurde aufgrund des Beschlusses des Ministerrates, sie nicht zu beantragen, und als Material für eine allfällige spätere Regelung dieser Materie am 2. 9. 1914 ad acta gelegt, AVA., IM., Präs. 11469/1914.

⁵ Die Internierungen und Konfinierungen wurden wie vom Innenminister vorgeschlagen ohne Rechtsgrundlage durchgeführt, in Zusammenarbeit von zivilen und militärischen Behörden, insbesondere dem Kriegsüberwachungsamt. Am 24. 8. 1914 hatte das Kriegsüberwachungsamt eine Weisung an Innen-, Justiz- und Finanzministerium gesandt, das am 27. 8. 1914 dort einlangte. KA., KÜA., Karton 5, Zl. 2647/1914. Es wurde von den Gerichten verlangt, hart durchzugreifen, vom Militär, nicht wahllos zu verhaften und nach der Verurteilung sofort an zivile Stellen zu überweisen. Auf die Überfüllung der Verwahrungsorte und falsche Verhaftungen wurde hingewiesen. Siehe dazu REDLICH, Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkriege, 274 f., FÜHR, Das k. u. k. Armeecommando, HAUTMANN, Wesen und Folgen der österreichischen Kriegsdiktatur 1914–1917, EISFELD – STIBBE, Krieg und Brutalisierung sowie Einleitung, Abschnitt Repressionen und Exzesse. Das Thema kam erneut zur Sprache im MR. v. 5. 7. 1917/VI (Protokoll nicht erhalten).

⁶ Dem zu sanktionierenden Gesetzentwurf zur Kontingenterhöhung hatte Ungarns Finanzminister Teleszky mit Schreiben an Engel v. 23. 1. 1914 zugestimmt, FA., FM., allg., Zl. 6612/1914. Die XXI. Session des Reichsrates wurde dann am 16. 3. 1914 vertagt und am 23. 7. 1914 geschlossen. Siehe MR. v. 16. 3. 1914/I und v. 23. 7. 1914/III.

Nunmehr habe sich aber bekanntlich ein dringendes Bedürfnis nach Scheidemünzen ergeben, weshalb mit der ungarischen Finanzverwaltung die Vereinbarung getroffen wurde, mit den Ausprägungen vorzugehen⁷ und die gesetzliche Indemnität im geeigneten Zeitpunkte nachträglich zu erwirken. Es handle sich hiebei um eine Erhöhung der Kontingente der Nickelmünzen von 80 Millionen Kronen auf 100 Millionen Kronen und der Bronzemünzen von 26 Millionen Kronen auf 36 Millionen Kronen. Da die Verteilung des gesamten Kontingentes an Scheidemünzen nach dem Verhältnisse von 70 zu 30 erfolge, würde hievon auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bei den Nickelmünzen eine Vermehrung um 14 Millionen Kronen (von 56 Millionen Kronen auf 70 Millionen Kronen) und bei den Bronzemünzen um 7 Millionen Kronen (von 18,200.000 K auf 25,200.000 K) entfallen. Es sei beabsichtigt, die Ausprägungen nur nach Maßgabe des dringenden Bedarfes durchzuführen, im Falle der Notwendigkeit aber den ganzen Betrag der neuen Münzkontingente ausprägen und in Verkehr setzen zu lassen. Der Leiter des Finanzministeriums nehme die Erwirkung einer Ah. Ermächtigung zu dem dargelegten Vorgang in Aussicht, welchen auch der kgl. ung. Finanzminister einhalten werde.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung genehmigend zur Kenntnis⁸.

IV. Der Leiter des Finanzministeriums teilt mit, die englische Regierung habe die Filialen der österreichischen Kreditinstitute in London (Länderbank, Anglobank und Unionbank) nach einer an diese Kreditinstitute gerichteten Zuschrift in der Weise sequestriert, dass diese Filialen nur zur Abwicklung ihres bisherigen Geschäftes weitere Transaktionen, und zwar nur mit Genehmigung des eingesetzten Liquidators vornehmen und überhaupt keine Zahlungen an Ausländer leisten dürfen. Auch habe sich die englische Regierung die Verfügung über das restierende Saldo der Liquidierung vorbehalten. Es werde sich daher die Notwendigkeit ergeben, im Wege der Retorsion entsprechende Verfügungen hinsichtlich der hierlands befindlichen privaten Guthaben und englischen Filialen zu treffen.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis⁹.

V. Der Ministerpräsident teilt mit, der Minister des Äußern nehme die Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens für den Grubenbesitzer Josef Rothenberg in Tustanowice in Aussicht. Der Genannte habe sich im Zusammenhang mit der albanesischen Frage große Verdienste erworben. Inzwischen sei im Wege der Statthalterei in Galizien auch konstatiert worden, dass gegen die Erwirkung einer Ah. Auszeichnung für Rothenberg kein Bedenken obwalte und dass, obgleich der kaiserliche Ratstitel als zunächst angemessener Auszeichnungsgrad erscheine, auch gegen die Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens eine Einwendung nicht zu erheben wäre. Angesichts des besonderen Gewichtes, welches das Auswärtige Amt auf die Ah. Auszeichnung Rothenbergs lege, beabsichtige der sprechende Minister sich einverstanden zu erklären, wobei die Erwirkung dem Minister des Äußern überlassen bliebe.

⁷ Mit Schreiben v. 18. 8. 1914 an Engel stimmte Teleszky der Ausprägung dieser Scheidemünzen zu, FA., FM., allg., Zl. 63187/1914.

⁸ Der Vortrag Engels v. 16. 3. 1915 wurde mit Ab. E. v. 22. 3. 1915 resolviert, jener Teleszkys v. 15. 3. 1915 mit Ab. E. ebenfalls v. 22. 3. 1915, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 297 und 298, beide ex 1915. Am 7. 5. 1915 wurde die Verordnung des Finanzministeriums dazu erlassen und publiziert als RGL. Nr. 112/1915. Der entsprechende Akt des Ministerratspräsidium – AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 4297/1914 – liegt nicht mehr ein. Siehe auch POPOVICs, Geldwesen, 95 f.

⁹ Fortsetzung im MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/IV.

Der Ministerrat erteilt hiezu seine Zustimmung¹⁰.

Wien, am 29. August 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, 16. Dezember 1914. Franz Joseph.

Nr. 17 Ministerrat, Wien, 1. September 1914

RS.; P. Ebrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 1. 9.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Gemeinde Langenlois. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Julienfeld. III. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums, womit Ausnahmen bezüglich des Kautionserlages bei Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten verfügt werden. IV. Ankauf von Getreide in Rumänien.

KZ. 69 – MRZ. 46

Protokoll des zu Wien am 1. September 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Gemeinde Langenlois¹.

II. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtag beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Julienfeld².

III. Der Handelsminister erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums, womit Ausnahmen bezüglich des Kautionserlages bei Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten verfügt werden.

Bei den Verhandlungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit während der Kriegsdauer ist auch die Durchführung staatlicher und sonstiger öffentlicher Bauten ins Auge gefasst worden³. Da nun die in der Gesamtministerialverordnung vom 3. April 1909, RGBl. Nr. 61, enthaltenen Bestimmungen über den Erlag von Kautionen bei Vergebung staatlicher Liefere-

¹⁰ *Auf Vortrag Berchtolds v. 3. 9. 1914 wurde Rothenberg die Auszeichnung mit Ab. E. v. 9. 9. 1914 verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2180/1914.*

¹ *Heinold brachte diese Angelegenheit gemeinsam mit jener von Tagesordnungspunkt II am 4. 11. 1914 zum Vortrag, der mit Ab. E. v. 12. 11. 1914 im Sinne des Antrages entschieden wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2419/1914, das hier behandelte Gesetz v. 12. 11. 1914 wurde publiziert als LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 142/1914.*

² *Zum Vortrag siehe Anm. 1. Das Gesetz v. 12. 11. 1914 wurde publiziert als LGBL. MÄHREN Nr. 95/1914.*

³ *Das Thema Arbeitslosigkeit zu Kriegsbeginn war erwähnt worden in MR. v. 24. 8. 1914/IV im Zusammenhang mit dem Problem der Einstellung des zivilen Eisenbahnverkehrs.*

rungen und Arbeiten⁴ insoferne ein Hindernis bilden, als die Bereitstellung der Kautionssummen unter den gegenwärtigen Geldverhältnissen den Einzelnen oft nicht möglich ist, soll durch die geplante Verordnung den kompetenten Behörden die Möglichkeit geboten werden, gegenüber jenen Bestimmungen die erforderlichen Erleichterungen zu bewilligen. Der Leiter des Finanzministeriums betont, dass für den Fall, als vom Kautionserlag Abstand genommen wird, in anderer Weise Garantien für eine korrekte Durchführung des Baues gefunden werden müssen. Der Minister für öffentliche Arbeiten erklärt, dass in dieser Beziehung die erforderlichen Kautelen geschaffen werden.

Der Ministerrat erteilt sohin die erbetene Zustimmung⁵.

IV. Der Ackerbauminister macht darauf aufmerksam, dass [die] diesjährige Ernte allein nicht ausreichen würde, um den Nahrungsbedarf der Armee und der Bevölkerung während des ganzen Jahres zu decken.

Es würde sich nun vielleicht die Möglichkeit ergeben, in Rumänien ein Quantum von zwei bis drei Millionen Meterzentner Getreide aufzukaufen. Eine gewisse Erschwerung würde allerdings ein anscheinend in den letzten Tagen in Rumänien erlassenes Ausfuhrverbot bilden, doch werde es vielleicht möglich sein, darüber hinwegzukommen⁶. Der sprechende Minister beabsichtige dieser Angelegenheit näher zu treten und werde selbstverständlich hierbei im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts vorgehen, sowie im entscheidenden Stadium nochmals im Ministerrat darauf zurückkommen. Der Leiter des Finanzministeriums betont, dass insbesondere auch die Mitwirkung seines Ressorts bei den einschlägigen Verhandlungen unerlässlich sei⁷, denn die Angelegenheit habe nicht nur eine große finanzielle Bedeutung, sondern sie komme auch möglicherweise unter dem Gesichtspunkte der Goldzahlung ins Ausland währungspolitisch in Betracht. Der Ackerbauminister bezeichnet die Ingerenz des Finanzministeriums als selbstverständlich.

Der Ministerrat nimmt sohin diese Mitteilung zur Kenntnis⁸.

⁴ *Kam zur Sprache in MR. v. 3. 4. 1909/X. Das Protokoll liegt nicht mehr ein.*

⁵ *Diese Verordnung wurde ohne Einholung einer Ab. E. erlassen und am 1. 9. 1914 publiziert als R. G. B. L. Nr. 229/1914. Im MR. v. 13. 10. 1914/I wurde über den Rechtsstatus eines begünstigten Baues weitere Erleichterungen für Bauaufträge besprochen.*

⁶ *Dazu DIE KRIEGS-GETREIDE-VERKEHRSANSTALT, 2; LOEWENFELD-RUSS, Die Regelung der Volksernährung im Kriege, 48, 119.*

⁷ *Aus dem Kommentar des Innenministeriums zu einem Schreiben von Finanzminister Engel v. 20. 9. 1914 an Ackerbauminister Zenker, in dem Engel Bedenken gegen die staatlichen Getreidekäufe äußerte (siehe Anm. 8) und die Ankäufe in Rumänien für abgetan erklärte, geht hervor, dass der Standpunkt des Finanzministers den Ministern bekannt war, AVA., IM., Präs. 12815/1914.*

⁸ *Vor August 1916 wurden eine Million Tonnen Getreide aus Rumänien nach Cisleithanien importiert, GRATZ – SCHÜLLER, Der wirtschaftliche Zusammenbruch Österreich-Ungarns, 49. Zum Getreideimport aus Rumänien siehe RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 65. Die Erleichterung der Getreideeinfuhr durch Aufhebung der Zölle, die der Ministerrat schon Anfang August gefordert hatte, MR. v. 8. 8. 1914/VI, konnte erst nach Zustimmung der ungarischen Regierung am 9. 10. 1914 erlassen werden, siehe dazu MR. v. 10. 8. 1914/III, Anm. 4. Ähnlich sollte die Verordnung bezüglich Warenverkehrs mit dem Ausland wirken, MR. v. 15. 9. 1914/IV. Am 22. 8. 1914 bezifferte das Kriegsministerium den militärischen Importbedarf an Getreide bis zur Einbringung der nächsten Ernte in einem Schreiben an beide Ministerpräsidenten mit 420.000 Tonnen. AVA., IM., Präs. 12815/1914. Siehe auch RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 49. Das Kriegsministerium argumentierte gegenüber beiden Ministerpräsidenten, es müsse durch mehrere Maßnahmen Vorsorge getroffen werden (Verbot der Verwendung von Getreide und Biermalz zur Alkoholerzeugung, Einschränkung der Schweinemast, Einfuhren aus Übersee, Beschleunigung der Ernteeinbringung, zollfreie Lebensmitteleinfuhr). Das Kriegsministerium*

Wien, am 1. September 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 16. Dezember 1914. Franz Joseph.

Nr. 18 Ministerrat, Wien, 5. September 1914

RS.; P. Uebelhör; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 5. 9.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

[I.] Erlassung einer Verordnung des Justizministeriums betreffend weitere Ausnahmen von der Stundung privatrechtlicher Forderungen (kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, RGBl. Nr. 216).

KZ. 70 – MRZ. 47

Protokoll des zu Wien am 5. September 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I.] Der Justizminister führt aus, dass es teils geboten, teils durch Zweckmäßigkeitsgründe nahe gelegt erscheine, aufgrund der im § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, RGBl. Nr. 216, erteilten Ermächtigung durch Ministerialverordnung weitere Ausnahmen von der Stundung privatrechtlicher Geldforderungen festzusetzen¹.

Pfandbriefanstalten und sonstige Emissionsbanken können der Pflicht zur Verzinsung und Tilgung der von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe und mündelsicheren Bankschuldverschreibungen nur dann nachkommen, wenn sie von ihren Schuldnern die Zinsen und Annui-

sei aber nicht zuständig und die vorgeschlagenen Maßnahmen kämen der Zivilbevölkerung ebenso zugute; grundsätzlich und im Sinne von § 4 der Verordnung vom 1. 8. 1914 über die Versorgung der Bevölkerung (MR. v. 31. 7. 1914/I) sollten die Regionalbehörden für die Ankäufe zuständig sein. Stürgkh beauftragte das Ackerbauministerium mit der Leitung der Angelegenheit. Das Kriegsministerium hatte allerdings selbst Ankäufe in Rumänien vor dem 20. 9. 1914 getätigt, denn mit einem Schreiben (K.) dieses Datums teilte Engel Zenker zum Thema Import aus Rumänien seine Bedenken sowohl in staatsrechtlicher Hinsicht als auch wegen zu erwartender negativer Auswirkungen staatlicher Großankäufe auf die Preisentwicklung im Inland mit und wies dabei auf die Folgen von Ankäufen des Kriegsministeriums hin. Das Vorschieben privater Käufer werde durchschaut. In der Frage der Zuständigkeit der Regionalbehörden stimmte das Handelsministerium Kriegsminister Krobotin zu. Allerdings erübrige sich diese Bestimmung, da gegenwärtig keine Eisenbahnwaggons zur Verfügung stünden. AVA., IM., Präs. 12815/1914. Am 19. 9. 1914 hatte Sektionschef Simonelli vom Innenministerium die Erledigung der Weizenankäufe urgirt. Da sich die Interministerielle Kommission für Wirtschaftliche Mobilisierung nicht einigen konnte, verwirklichte das Ackerbauministerium die schon ins Auge gefassten Ankäufe nicht, FA., FM., allg., Zl. 67667/1914. Anfang Oktober kam ein rumänisches Ausfuhrverbot für Getreide und Mehl hinzu, siehe Anm. 6. Das Innenministerium legte den Vorgang am 6. 10. 1914 wegen Unmöglichkeit der Beistellung der erforderlichen Transportmittel ad acta. AVA., IM., Präs. 12815/1914. Spätestens ab September 1914 waren die Transportwege von Rumänien auf dem Bahn- und Wasserweg wegen des russischen Vormarsches in Galizien und der serbischen Gebietsgewinne entlang der Donau unterbrochen; die siebenbürgischen Bahnen waren nicht leistungsfähig genug, vgl. ÖSTERREICH-UNGARNS LETZTER KRIEG I: 356 ff.; DIE KRIEGS-GETREIDE-VERKEHRSANSTALT, 2. Ein bevorstehendes Maisausfuhrverbot Rumäniens brachte der Landespräsident der Bukowina mit Schreiben v. 19. 11. 1914 Stürgkh zur Kenntnis, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 6290/1914. Im Dezember 1915 kam der erste Getreidevertrag mit Rumänien zustande, DIE KRIEGS-GETREIDE-VERKEHRSANSTALT, 27, 57, 66. Das Thema kam erneut zur Sprache im MR. v. 16. und 17. 2. 1916.

¹ Fortsetzung des MR. v. 24. 8. 1914/I und X.

täten der Forderungen erhalten, aufgrund deren die Pfandbriefe und Bankschuldverschreibungen ausgegeben wurden; die Pflicht zur Verzinsung und Tilgung dieser Forderungen müsse daher von der Stundung ausgenommen werden (§ 3 unter P. a der im Entwurfe anverwahrten Verordnung)^a. Es empfehle sich ferner, von der Stundung der Zinsen und Annuitäten von Hypothekarforderungen der Sparkassen und Waisenkassen nunmehr abzusehen (§ 3 unter P. b). Auch die Hypothekarschuldner, die ihre Häuser nicht vermieten oder ihren Grundbesitz selbst bewirtschaften, dürften im Allgemeinen in der Lage sein, die genannten Beträge zu bezahlen, namentlich die Landwirte, die ihre diesjährige gute Ernte zu hohen Preisen abzusetzen vermochten. Die Mittel, die den Sparkassen und Waisenkassen zufließen, kommen wieder teils im Wege der Rückzahlung von Einlagen, teils durch neue Kreditgewährung dem Verkehr zugute. Damit die Hypothekarschuldner von dem Wiederaufleben der Zahlungspflicht nicht überrascht werden, sei der Wirksamkeitsbeginn der neuen Vorschrift auf den 16. September hinausgeschoben (§ 8). Überdies werde ausgesprochen, dass ein Verzug in der Zahlung von Zinsen und Annuitäten, die vor dem 30. September fällig geworden sind oder fällig werden, den Gläubiger nicht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung des Kapitals berechtigt (§ 7). Ebenso wie die Zinsen und Annuitäten von Hypothekarforderungen der Sparkassen werden auch die Zinsen und Annuitäten von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften von der Stundung ausgenommen, weil deren Einkünfte, insbesondere die Umlage von der Stundung nicht betroffen werden (§ 3 unter P. c). Die Vorschriften über die Rückzahlung von Guthaben in laufender Rechnung werden durch die Bestimmung ergänzt, dass Abhebungen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag zulässig sind, soweit sie zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen und Annuitäten oder zur Erfüllung der Verbindlichkeiten erforderlich sind, die einer Pfandbriefanstalt oder sonstigen Emissionsbank aus der Verzinsung und Tilgung ihrer Pfandbriefe und mündelsicheren Bankschuldverschreibungen erwachsen (§§ 4 und 5). Entsprechend der von der Stundung nicht berührten Pflicht zur Entrichtung von Steuern und öffentlichen Abgaben werde ausgesprochen, dass zur Erfüllung dieser Pflicht aus Einlagen gegen Einlagebuch, die bei Banken oder Sparkassen vor dem 1. August 1914 gemacht wurden und am 16. September noch den Betrag von 2.000 K übersteigen, auf Verlangen des Gläubigers 20 % der restlichen Einlage durch Überweisung oder Übermittelung an die mit der Einhebung betraute Kasse flüssig zu machen sind (§ 6). Die als privatrechtliche Geldforderungen gegenwärtig der Stundung unterliegenden Forderungen der Vereinskassen und Ersatzinstitute auf Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pensionsversicherung werden von der Stundung ausgenommen, damit auch die genannten Kassen und Institute ihren Verpflichtungen gegen die Versicherten und deren Angehörige genügen können (§ 2). § 1 der Verordnung übernehme im Interesse der Übersichtlichkeit die Bestimmung der Verordnung vom 25. August 1914, RGBl. Nr. 223², über die Geldforderungen für verkaufte Sachen und gelieferte Waren aufgrund eines vor dem 1. August abgeschlossenen, später erfüllten Vertrages.

Der sprechende Minister beabsichtige diese Verordnung ehestens hinauszugeben und erbitte sich hiezu die Zustimmung des Ministerrates. Der Ministerrat erteilt die erbetene Zustimmung³.

^a Die Beilage liegt dem Originalprotokoll bei.

² Zur Verordnung des Gesamtministeriums v. 25. 8. 1914, RGBl. Nr. 223/1914, siehe MR. v. 24. 8. 1914/I.

³ Verordnung des Justizministers v. 5. 9. 1914, RGBl. Nr. 237/1914. Der Gegenstand kam erneut auf die Tagesordnung im MR. v. 26. 9. 1914/I.

Wien, am 5. September 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 16. Dezember 1914. Franz Joseph.

Nr. 19 Ministerrat, Wien, 15. September 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 15. 9.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Einführung einer Geschäftsaufsicht. II. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums betreffend Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltung und Verwendung des Seidenraupensamenfonds. IV. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Ermächtigung der Regierung, aus Anlass der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Verfügungen bezüglich des Warenverkehrs mit dem Auslande zu treffen. V. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Errichtung einer Kriegsdarlehenskasse. VI. Erwirkung der IV. Rangklasse ad personam für den Rat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Anton Schimm. VII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Oberpolizeirat der Polizeidirektion in Wien Regierungsrat Mathias Krottenthaler. VIII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat bei der Statthalterei in Brünn Johann Prokesch. IX. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz Joseph-Ordens für den ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag, Hofrat Dr. Franz Kryštufek.

KZ. 72 – MRZ. 48

Protokoll des zu Wien am 15. September 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Justizminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Einführung einer Geschäftsaufsicht.

Aus den Kreisen der Industrie und des Handels sei nachdrücklich der Wunsch geäußert worden, es möge den Schwierigkeiten, in die eine Reihe von Unternehmungen durch die allgemeine Stundung und den dadurch hervorgerufenen Mangel an Zahlungsmitteln geraten seien, in ähnlicher Weise begegnet werden, wie dies im Deutschen Reiche durch Anordnung einer Geschäftsaufsicht geschehen ist¹. Ein spezieller konkreter Anlass für eine solche Maßnahme habe sich durch die Situation der Königgrätzer Kreditvorschussanstalt ergeben, welche in Zahlungsschwierigkeiten gelangt sei und deren Zusammenbruch sehr weittragende schädliche Wirkungen auf volkswirtschaftlichem Gebiete auslösen müsste². Gegenwärtig fehle die gesetzliche Grundlage, um in der angedeuteten Richtung erfolgreich eingreifen zu können. Der sprechende Minister habe daher einen Entwurf ausgearbeitet, der für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse die Möglichkeit schafft, die geschäftliche Tätigkeit von Schuldnern unter die Aufsicht sachkundiger Personen zu stellen, die vom Gericht ernannt

¹ REICHSGESETZBLATT [DES DEUTSCHEN REICHES] Nr. 4460/1914, 365 f.

² Zum Kursrückgang der Königgrätzer Kreditvorschussanstalt siehe PILSNER TAGBLATT v. 25. 7. 1914. Zum allgemeinen Problem siehe POPOVICs, Geldwesen, 161–166.

und damit betraut werden, den Schuldner bei seiner Geschäftsführung zu überwachen, allenfalls auch die Geschäftsführung selbst in die Hand zu nehmen oder geeignete Vertreter hiefür zu bestellen. Während der Zeit der Geschäftsaufsicht solle der Schuldner vor Exekutionen und dem Konkurse bewahrt bleiben, wobei seine Befugnis zur selbstständigen Vornahme von Rechtsgeschäften beschränkt werde. Die Aufsichtsperson habe weiter dafür zu sorgen, dass von den Eingängen die zur Fortführung des Geschäftes notwendigen Auslagen bestritten und dass dem Schuldner Beträge zur Verfügung gestellt werden, die zu einer bescheidenen Lebensführung erforderlich seien. Allfällige Überschüsse seien zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Zur Stellung eines Ansuchens um Geschäftsaufsicht sei sowohl der durch die Kriegereignisse zahlungsunfähig gewordene Schuldner als auch ein Gläubiger berechtigt, wenn die Geschäftsgebarung des Schuldners eine Schädigung der Gläubiger befürchten lasse³.

II. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums betreffend Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen⁴.

Der sprechende Minister habe bereits in der Sitzung des Ministerrates vom 17. August d. J. die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung in der angedeuteten Richtung erhalten⁵. Inzwischen sei aber mit kaiserlicher Verordnung vom 29. August 1914, Nr. 227 RGBl., die Regierung generell ermächtigt worden, den Einfluss der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren durch Verordnung zu regeln, so zwar dass, wie dies in der Sitzung vom 27. August d. J. konstatiert worden sei, die Erwirkung der ersterwähnten kaiserlichen Verordnung gegenstandslos werde und die Regelung im Wege einer bloßen Gesamtministerialverordnung erfolgen könne. Der Text dieser nunmehr entworfenen Gesamtministerialverordnung stimme im Allgemeinen mit der in der Sitzung vom 17. August erörterten kaiserlichen Verordnung überein. Die wesentlichste Abänderung bestehe in Folgendem: Der Kreis von Personen, die den Militärpersonen gleichgestellt werden, hat eine Erweiterung dahin erfahren, dass den Militärpersonen nunmehr auch Kinder und Pflegebefohlene überhaupt gleichgestellt werden, die eine Militärperson zum gesetzli-

³ *Auf Vortrag Hohenburgers v. 15. 9. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung zur Einführung einer Geschäftsaufsicht mit Ab. E. v. 17. 9. 1914 erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2216/1914, publiziert als RGBl. Nr. 247/1914. Durchführung in der Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern v. 29. 12. 1914, RGBl. Nr. 357/1914. Die Angelegenheit kam nur einmal erneut zur Sprache, im MR. v. 4. 12. 1915/II (nicht erhalten). Die Vorschriften wurden geändert mit der kaiserlichen Verordnung v. 17. 12. 1915, RGBl. Nr. 373/1915, und mit Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern v. 21. 11. 1916, RGBl. Nr. 393/1916, bestimmt: Die Zeit, während deren eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft unter Geschäftsaufsicht steht, wird in die Frist nicht eingerechnet, innerhalb welcher gegen einen ausgeschiedenen Genossenschaftler der Anspruch seiner Haftung geltend zu machen ist. Zur Einführung einer neuen Konkurs-, Ausgleichs und Anfechtungsordnung siehe MR. v. 7. 12. 1914/I.*

⁴ *Fortsetzung des MR. v. 27. 8. 1914/II. Von der dort besprochenen und mit der kaiserlichen Verordnung v. 29. 8. 1914, RGBl. Nr. 227/1914, erlassenen Ermächtigung der Minister, Ausnahmen im Fristenlauf für Militärpersonen festzulegen, Gebrauch zu machen, wurde hier beraten.*

⁵ *Siehe MR. v. 17. 8. 1914/II.*

chen Vertreter haben. Eine solche Ergänzung erweise sich als unerlässlich, um diese schutzbedürftigen Personen während der Abwesenheit ihres gesetzlichen Vertreters Rechtsverlusten nicht auszusetzen⁶.

III. Der Ackerbauminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 11. August 1883, LGBl. Nr. 27, über die Verwaltung und Verwendung des Seidenraupensamenfonds⁷.

IV. Der Leiter des Finanzministeriums erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Ermächtigung der Regierung, aus Anlass der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Verfügungen bezüglich des Warenverkehrs mit dem Auslande zu treffen⁸.

Infolge des Eintrittes des Kriegszustandes mit einer Reihe von Staaten sollen die Boden- und Gewerbeerzeugnisse dieser Staaten nicht mehr nach den Sätzen der bestehenden Handelsverträge, sondern nach jenen des autonomen Zolltarifes verzollt werden. Es würden aber hiedurch auch jene Provenienzen aus verbündeten und neutralen Staaten der bisherigen Zollbegünstigungen verlustig, denen diese Zollbegünstigungen aufgrund der Meistbegünstigung zukamen. Hiedurch ergebe sich indirekt eine unbeabsichtigte Schädigung der mit uns verbündeten und der neutralen Staaten sowie eine Verschlechterung der ohnehin schwierigen Lage des heimischen Konsums. Um Abhilfe zu schaffen, solle aufgrund einer zu erwirkenden kaiserlichen Verordnung verfügt werden, dass die Provenienzen aus meistbegünstigten Staaten auch weiterhin wie bisher zu behandeln sind; die kaiserliche Verordnung solle aber zugleich die Grundlage bieten, um auch in anderen Beziehungen wirtschaftliche Schädigungen hinsichtlich des Warenverkehrs mit dem Auslande hintanhaltend zu können (z. B. Suspendierung der Getreidezölle⁹). Die ungarische Regierung besitze die Ermächtigung zu der ersterwähnten Verfügung bereits durch Gesetzartikel II vom Jahre 1914¹⁰.

V. Der Leiter des Finanzministeriums teilt mit, es habe sich nach den gemachten Erfahrungen als wünschenswert herausgestellt, das Institut der Kriegsdarlehenskassen, welches in Deutschland bereits in früheren Kriegen sowie auch jetzt geschaffen worden sei und sich vollkommen bewährt habe, auch in Österreich ins Leben zu rufen.

Zweck einer solchen Einrichtung sei, die Befriedigung der durch den Kriegszustand bedingten vermehrten Kreditbedürfnisse, insbesondere der Handels- und Gewerbetreibenden, durch Gewährung von Darlehen gegen Pfänder zu erleichtern. Der Leiter des Finanzministeriums beabsichtige daher eine kaiserliche Verordnung zu erwirken, welche die Grundlage für

⁶ Die Bestimmung wurde am 15. 9. 1914 wie besprochen als Verordnung des Gesamtministeriums erlassen, publiziert als RGL. Nr. 245/1914. Auch die im MR. v. 17. 8. 1914/II angesprochene analoge kaiserliche Verordnung für die Finanzbehörden wurde als Verordnung des Finanzministeriums ebenfalls am 15. 9. 1914 erlassen, RGL. Nr. 246/1914.

⁷ Auf Vortrag Zenkers v. 16. 9. 1914 wurde der Gesetzentwurf mit Ab. E. v. 28. 9. 1914 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2245/1914, publiziert als LGBl. TIROL UND VORARLBERG Nr. 93/1914.

⁸ Die Außenhandelsbeziehungen, Ankauf von Getreide in Rumänien, waren zuletzt im MR. v. 1. 9. 1914/IV zur Sprache gekommen.

⁹ Siehe dazu zuletzt MR. v. 10. 8. 1914/III.

¹⁰ Auf Vortrag Engels v. 15. 9. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung bezüglich Warenverkehrs mit dem Ausland mit Ab. E. v. 24. 9. 1914 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2235/1914, RGL. Nr. 251/1914. Der angesprochene ungarische Gesetzartikel v. 31. 12. 1913 über die provisorische Regelung der Verhältnisse des Außenhandels und Außenverkehrs, Ges. Art. II/1914.

eine einschlägige Aktion zu bilden hätte. Geplant sei die Schaffung einer einheitlichen Organisation durch Errichtung einer Kriegsdarlehenskasse mit den erforderlichen Nebenstellen, deren Betrieb für Rechnung des Staates geführt wird. Die Kriegsdarlehenskasse soll für den Betrag der zugezählten Darlehen unverzinsliche Kassenscheine ausgeben, deren Gesamtbetrag 500 Millionen Kronen nicht zu überschreiten hätte. Die Kontrolle hinsichtlich der Höhe des Umlaufes werde der Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates übertragen, ohne dass jedoch eine Kontrasignierung der einschlägigen Kassenscheine stattzufinden hätte. Die für das Darlehen zu bietende Sicherheit könne bestehen:

1. in der Verpfändung von dem Verderben nicht ausgesetzten Waren, Boden-, Bergwerks- und gewerblichen Erzeugnissen, welche im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder lagern. Gegen Verpfändung solcher Sachen können Darlehen bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln des Schätzwertes – je nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Verkäuflichkeit – gegeben werden;
2. in der Verpfändung inländischer, vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung ausgegebener Wertpapiere;
3. in der Verpfändung anderer Werte, welche die Direktion der Kriegsdarlehenskasse über Anforderung oder mit Genehmigung des Finanzministers für zulässig erklärt.

Der Zinsenertrag der Darlehenskassen soll nach Abzug der Verwaltungskosten zunächst zur Deckung etwaiger Ausfälle und auch zur Wiedereinlösung der Darlehenskassenscheine verwendet werden. Nach Aufhören des Kriegszustandes sei die Auflösung der Kriegsdarlehenskasse und unter Festsetzung einer Präklusivfrist die Einberufung der Kassenscheine vom Finanzminister spätestens ein Jahr nach Friedensschluss zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen. Mit der Verwaltung der Kriegsdarlehenskasse und ihrer Geschäftsstellen für Rechnung der Staatsverwaltung werde die Oesterreichisch-ungarische Bank betraut. Nach Herablängen der kaiserlichen Verordnung werde der Leiter des Finanzministeriums im Gegenstande ein Übereinkommen mit der kgl. ung. Regierung und mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abschließen. In der sich an diesen Vortrag knüpfenden längeren Diskussion, an welcher sich insbesondere der Ministerpräsident, der Handelsminister, der Eisenbahnminister und der Ackerbauminister sowie der Leiter des Finanzministeriums beteiligen, findet das Projekt im Allgemeinen volle Billigung. Im Einzelnen wird es als wünschenswert bezeichnet, die Zirkulation der Kassenscheine als Zahlungsmittel im Verkehre zu vermeiden. Ferner wird die Frage aufgeworfen, inwieweit eine entsprechende Ingerenz der Staatsverwaltung auf die Führung der Kasse durch die Bank bestehe und ob auch den legitimen Bedürfnissen der Landwirtschaft Rechnung getragen werden könne. Der Leiter des Finanzministeriums erklärt sich bereit, bei den weiteren Verhandlungen auf die möglichste Eindämmung der Zirkulation Bedacht zu nehmen. Die Ingerenz des Staates werde, insoweit sie nicht selbst schon in der kaiserlichen Verordnung vorgesehen sei, im Übereinkommen mit der Bank ausreichend sichergestellt werden; die Bedürfnisse der Landwirtschaft würden Berücksichtigung finden.

Der Ministerrat erteilt sohin dem Leiter des Finanzministeriums die Ermächtigung zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Errichtung einer Kriegsdarlehenskasse, wobei ihm die Feststellung von Einzelheiten im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten überlassen wird¹¹.

¹¹ *Auf Vortrag Engels v. 18. 9. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung über Kriegsdarlehenskassen mit Ab. E. v. 19. 9. 1914 erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2225/1914, publiziert als RGBl. Nr. 248/1914.*

VI. Der Ministerpräsident erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der IV. Rangklasse ad personam für den Rat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Anton Schimm. Im Jahre 1911 sei prinzipiell in Aussicht genommen worden, für jene Räte des Verwaltungsgerichtshofes, die eine 10-jährige Dienstzeit bei diesem Gerichtshofe zurückgelegt haben und wegen ihrer vorzüglichen Dienstleistung einer besonderen Begünstigung für würdig befunden werden, die Verleihung der IV. Rangklasse mit einer Funktionszulage von 3.000 K au. in Antrag zu bringen. Diese Voraussetzungen treffen bei Hofrat Schimm zu, der am 20. September 1904 zum Rate des Verwaltungsgerichtshofes extra statum ernannt wurde und nach dem Zeugnisse des Ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes eine besonders eifrige und erfolgreiche Tätigkeit entfaltet¹².

VII. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Oberpolizeirat der Polizeidirektion in Wien Regierungsrat Mathias Krottenthaler. Der Genannte wird nach einer 33-jährigen sehr aner kennenswerten Dienstleistung über sein eigenes Ansuchen in den Ruhestand versetzt¹³.

VIII. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat bei der Statthalterei in Brünn Johann Prokesch. Der Genannte scheidet nach einer nahezu 41-jährigen Dienstleistung, während deren er sich in den verschiedenen Stellungen stets auf das beste bewährte, aus dem Staatsdienste¹⁴.

IX. Der Minister für Kultus und Unterricht erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Komturkreuzes des Franz Joseph-Ordens für den ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag, Hofrat Dr. Franz Kryštufek. Der Genannte hat sich durch eine erfolgreiche, von patriotischem Geiste getragene lehramtliche Wirksamkeit ausgezeichnet, weist vorzügliche wissenschaftliche Leistungen auf und findet allgemeine Anerkennung als hervorragender Gelehrter¹⁵.

Wien, am 15. September 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 18. Dezember 1914. Franz Joseph.

¹² *Auf Vortrag Stürgkhs v. 16. 9. 1914 wurde die Rangerhebung mit Ab. E. v. 24. 9. 1914 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2234/1914.*

¹³ *Siehe Anm. zum nächsten Tagesordnungspunkt.*

¹⁴ *Auf Vortrag Heinolds v. 16. 9. 1914 wurde mit Ab. E. v. 22. 9. 1914 beiden in Tagesordnungspunkten VII und VIII genannten Personen die beantragten Orden verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2226/1914.*

¹⁵ *Auf Vortrag Hussareks v. 19. 9. 1914 wurde der Orden mit Ab. E. v. 28. 9. 1914 verliehen. HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2244/1914.*

Nr. 20 Ministerrat, Wien, 26. September 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 26. 9.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel; BdE. und abw. Morawski.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen. II. Einleitung von Maßnahmen gegen die Steigerung der Getreidepreise. III. Erwirkung des Verdienststernes für Verdienste um das Rote Kreuz für den Gutsbesitzer Ludwig Wittgenstein in Wien.

KZ. 75 – MRZ. 49

Protokoll des zu Wien am 26. September 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Justizminister erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen¹.

Die Stundung, welche den vor dem 1. August 1914 entstandenen privatrechtlichen Geldforderungen mit der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, R.GBl. Nr. 193, ursprünglich für 14 Tage gewährt und mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R.GBl. Nr. 216, auf 61 Tage verlängert worden sei, erreiche mit Ende September für die am 31. Juli 1914 bereits fällig gewesenenen Forderungen ihr Ende. Da die für diese Anordnungen maßgebenden Verhältnisse dermalen, wenngleich in vermindertem Maße, fortbestehen, erscheine es geboten, eine weitere Stundung vorzusehen. Diese solle sich aber nicht mehr auf die ganze Forderung erstrecken, sondern es solle ein Viertel der Forderung, mindestens aber 100 K, samt den Zinsen der ganzen Forderung und allfälligen Nebengebühren von der Stundung ausgenommen werden. Nur ein solcher stufenweiser Abbau der aus der Zeit vor dem 1. August 1914 stammenden Verbindlichkeiten lasse eine allmähliche Rückkehr zu geordneten Verhältnissen erwarten und werde demgemäß auch von den wirtschaftlichen Körperschaften in ihrer überwiegenden Mehrheit befürwortet. Es sei anzunehmen, dass die Schuldner in der Lage sein werden, den Zahlungsverbindlichkeiten, die sich hieraus ergeben, zu entsprechen. Die Zahlungsfähigkeit derjenigen, die über feste Bezüge verfügen, habe sich nicht vermindert; gewisse Kreise, namentlich Landwirte, ferner Händler und Erzeuger von Gegenständen des täglichen oder des Kriegsbedarfes hätten geradezu eine Erhöhung ihrer Einkünfte erfahren. Aber auch Personen, deren wirtschaftliche Lage durch den Krieg eine Verschlechterung erfahren habe, dürften nunmehr wenigstens Teilleistungen vornehmen können, da die zwei-monatliche Stundung die Möglichkeit der Sammlung und Vorbereitung bot. Für diejenigen Schuldner endlich, die außerstande seien, eine 25 %ige Abschlagszahlung zu leisten, gewähre die im Entwurfe vorgesehene, noch näher zu erörternde richterliche Stundung Schutz gegen unbillige Härten. Die Bestimmungen über die von der Stundung gänzlich ausgenommenen Forderungen seien im Wesentlichen unverändert übernommen, dabei aber einige weitere Ausnahmen von der Stundungsanordnung vorgesehen. Eine Erhöhung sollen die Beträge erfahren, welche die Versicherungsgesellschaften auszahlen haben. Die Pflicht der Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditstellen zur Leistung von Rückzahlungen aus Einlagen werde entsprechend den reichlicheren Zuflüssen erweitert, die ihnen durch die teilweise Aufhebung der Stundung zugeführt werden. Besonders hervorzuheben seien die Bestimmungen über die richterliche Stundung, die für jene Fälle Vorsorge treffen solle, in denen der Schuldner au-

¹ *Fortsetzung des MR. v. 5. 9. 1914.*

ßerstande ist, von der gesetzlichen Stundung ausgenommene Teilzahlungen zu leisten. Dem Richter werde nämlich die Befugnis eingeräumt, während des gerichtlichen Verfahrens oder auch ohne solches, wenn der Schuldner darauf anträgt, Stundung bis zur Dauer der gesetzlichen Stundungsfrist zu gewähren, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners es rechtfertigen und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet. Auch noch im Zuge des Exekutionsverfahrens solle der Richter die missliche Lage des Schuldners berücksichtigen dürfen. Für Gebiete, die zum unmittelbaren Kriegsschauplatz geworden sind, sei eine weitere Maßnahme zugunsten des Gläubigers in Aussicht genommen. Nach einer zu einzelnen Paragraphen des Entwurfes geführten Diskussion, wird der anverwahrte Entwurf^a mit nachfolgenden Änderungen einhellig angenommen: Im § 1 entfällt der Absatz 4; der bisherige Absatz 5 erhält die Bezeichnung 4; im § 2 Ziffer 5 P. a entfällt das Wort „mündelsicheren“; im § 4 Absatz 2 sind die Zahlen 1, 2 und 3 der größeren Deutlichkeit halber durch römische Ziffern zu ersetzen, was dann folgerichtig auch im Absatze 3 zu geschehen hat; im § 19 ist zwischen die Worte „kann das“ und „Gericht“ das Wort „angerufene“ einzuschalten.

Der Justizminister erhält sohin die erbetene Ermächtigung und wird weiters ermächtigt, die Frage zu prüfen, ob die Fassung der Zahl 9 des § 2 eine Modifikation bei Zahl 5 Punkt a erforderlich erscheinen lasse².

II. Der Ackerbauminister teilt mit, dass die Getreidepreise eine sehr auffallende Steigerung erkennen lassen, die keineswegs durch die Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Quantums allein zu erklären, sondern vielfach der ungesunden Spekulation auf diesem Gebiete zuzuschreiben sei³. Er erachte im Einvernehmen mit den beteiligten Ressortministerien die Einleitung wirksamer Maßregeln gegen derartige die Volkswirtschaft und damit auch die sichere Erreichung des Kriegszweckes gefährdende Maßnahmen für unbedingt geboten. Es würden daher geeignete Verhandlungen der Zentralstellen, selbstverständlich in genauester Fühlungnahme mit der Kriegsverwaltung, eingeleitet werden, aufgrund welcher dem Ministerrate seinerzeit konkrete Anträge zugehen werden. Der Ministerrat nimmt diese vorläufigen Mitteilungen zur Kenntnis⁴.

III. Der Ministerpräsident teilt mit, dass der Protektor-Stellvertreter des Roten Kreuzes in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Erwirkung des Verdienststernes für Verdienste um das Rote Kreuz für den Gutsbesitzer Ludwig Wittgenstein in Wien beabsichtige und zur Erstattung eines au. Vortrages in diesem Sinne die Zustimmung der Regierung erbeten habe. Hervorzuheben sei, dass Wittgenstein für die Zwecke des Roten Kreuzes eine Spende

^a *Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll bei.*

² *Auf Vortrag Hochenburgers v. 27. 9. 1914 wurde die Verordnung mit Ab. E. am selben Tag erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2254/1914, publiziert als kaiserliche Verordnung v. 27. 9. 1914, R.GBL. Nr. 261/1914. Fortsetzung des Gegenstandes im MR. v. 12. 10. 1914.*

³ *Am 24. 8. 1914 hatte das niederösterreichische Landeskomitee der Statthalterei Wien seine Vermutung mitgeteilt, hinter den Preissteigerungen steckten Getreidezurückhaltungen grösseren Stiles, AvA., IM., Präs., Karton 1580, Zl. 11006/1914.*

⁴ *Nachdem laut Schreiben Heinolds an Stürgkh v. 10. 10. 1914 die am 16. 8. 1914 unter dem Vorsitz des Handelsministeriums begonnenen Verhandlungen zur Einführung von Maximaltarifen ins Stocken geraten waren, berieten Vertreter des Handels- und des Außenministeriums am 13. 10. 1914 die Frage der Maximalpreise neuerlich eingehend, Aktenvermerk Stürgkhs v. 15. 10. 1914, AvA., Ministerratspräsidium Zl. 5539/1914. Fortsetzung im MR. v. 21. und 22. 10. 1914/I, dann im MR. v. 28. 11. 1914/II.*

von 150.000 K angewiesen habe und dass er nach dem Gutachten des Statthalters der infrage kommenden Auszeichnung würdig erscheine. Der Ministerpräsident nimmt in Aussicht, die erbetene Zustimmung zu erteilen.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung genehmigend zur Kenntnis⁵.

Wien, am 26. September 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 18. Dezember 1914. Franz Joseph.

Nr. 21 Ministerrat, Wien, 5., 6. und 7. Oktober 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 7. 10.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über Wucher. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über eine Teilnovelle zum ABGB. III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung, mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlass der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen. IV. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend Vergeltungsmaßregeln auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete anlässlich der kriegerischen Ereignisse sowie Erlassung zweier Verordnungen des Gesamtministeriums betreffend Vergeltungsmaßregeln bei Guthaben und Forderungen, die Angehörigen feindlicher Staaten zustehen, und betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen. V. Finanzielle Maßnahmen anlässlich des Krieges (neuerliches Übereinkommen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Subskriptionsanleihe, Kriegssteuer).

KZ. 77 – MRZ. 50

Protokoll des zu Wien am 5., 6. und 7. Oktober 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Justizminister erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über Wucher. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und des Strafrechtes gegen den Wucher¹ seien schon immer unzureichend gewesen, hätten sich aber gerade gegenwärtig als ganz ungenügend erwiesen. Der Entwurf vereinige die auf diese Materie Bezug habenden Vorschriften der vom Herrenhause schon angenommenen Novelle zum

⁵ Zu Ludwig Wittgenstein siehe MCGUINNESS, Wittgensteins frühe Jahre. *Der Protektorstellvertreter hat zu dieser Verleihung Erkundigungen bei den zuständigen Stellen, u. a. der Wiener Polizei, eingeholt, AVA., AckM., Karton 524, Zl. 3075/1914. Die Statthalterei hatte keine Einwände, doch laut Notiz im Akt des Ministerratspräsidiums ist dazu am 10. 11. 1914 vermerkt* von der Erstattung des bzgl. Vortrages [wurde] abgesehen und wird Ludwig Wittgenstein demnächst nebst mehreren anderen Persönlichkeiten für die Verleihung des Ehrenzeichens I. Klasse vorgeschlagen werden, AVA., Ministerratspräsidium 4954/1914. *Auf Vortrag Franz Salvators v. 9. 12. 1914 wurde Ludwig Wittgenstein das Ehrenzeichen mit Ab. E. v. 8. 1. 1915 verliehen, da er mit 150.000 K die größte Geldsumme an das Rote Kreuz gespendet hatte. Mit derselben Ab. E. wurden ausgezeichnet: Anton Dreher (50.000 K), Max Gutmann (10.000 K), Louis Rothschild (100.000 K), Alfons Thorsch (50.000 K), sowie Kurt und Leopoldine Wittgenstein (je 50.000 K). Obwohl Ludwig Wittgenstein den größten Betrag zahlte, wurde er als letzter genannt, KA., MKSM. 84–5/1–2/1915. Zu den genannten Personen siehe SANDGRUBER, Traumzeit für Millionäre, 76, 330, 24, 353, 215 f., 452 f., 465.*

¹ Gesetz v. 28. 5. 1881, RGBl. Nr. 47/1881.

bürgerlichen Gesetze und des gleichfalls vom Herrenhause angenommenen Entwurfes eines neuen Strafgesetzbuches und seines Einführungsgesetzes². Die wesentlichen Unterschiede gegenüber dem geltenden Rechte seien folgende: Das bürgerliche Recht und das Strafrecht fassen gegenwärtig nur den Kreditwucher ins Auge, der Entwurf dagegen erkläre jeden wucherischen Vertrag als nichtig; er ergreife daher auch den Sachwucher (§ 1). Der Kreditwucher und der Sachwucher wurden als strafbar erklärt (§§ 2 bis 4), letzterer allerdings mit zwei Beschränkungen.

a) Der Tatbestand erstreckte sich nur auf die Sachumsatz- und Rechtsveräußerungsgeschäfte („wer bei Abschluss, Abänderung oder Vermittlung eines Rechtsgeschäftes, das den Erwerb oder die Veräußerung einer Sache oder eines Rechtes zum Gegenstande hat“). Der Lohnwucher werde daher nicht getroffen. Der Grund dieser Beschränkung liege darin: Während bei den Sachumsatz- und Rechtsveräußerungsgeschäften ein zuverlässiges Urteil über das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung verhältnismäßig leicht gewonnen werden könne, bereite die Abschätzung persönlicher Leistungen erhebliche Schwierigkeiten, so dass eine Strafdrohung nicht angebracht wäre. Dagegen solle ein solches Geschäft bürgerlich-rechtlich anfechtbar sein.

b) Nur der gewerbsmäßig begangene Sachwucher solle strafbar sein. Der Begriff der Gewerbmäßigkeit verlange nicht, dass die strafbare Handlung wiederholt wurde. Es genüge die Verübung einer strafbaren Handlung, wenn die Absicht des Täters klar zutage trete, sich durch öftere Wiederholung eine Einnahmsquelle zu schaffen, von dem Verbrechen ganz oder teilweise zu leben. Die Beschränkung der Bestrafung des Sachwuchers auf die gewerbmäßige Verübung, wie im deutschen Strafgesetzbuche³, erkläre sich aus der Neuheit der Strafdrohung und auch daraus, dass der Sachwucher im einzelnen Geschäfte schwerer zu erfassen sei als der Kreditwucher. Der Begriff des Wuchers werde sowohl für das Zivilrecht als das Strafrecht erweitert. Die „Notlage“ des geltenden Rechtes sei durch „Zwangslage“ ersetzt worden. Im Unterschiede zum geltenden Rechte verlange der Entwurf nicht, dass die versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile derart maßlos sein müssen, um das wirtschaftliche Verderben des Bewucherten herbeiführen oder befördern zu können. Zum Tatbestande solle genügen, wenn Leistung und Gegenleistung im auffallenden Missverhältnisse stehen. Die bisherige zweifelhafte Begünstigung des kaufmännischen Verkehres, die Handelsgeschäfte, bei denen beide Vertragsteile Kaufleute sind, von der bürgerlichen Ungiltigkeit und von der Strafbarkeit ausnehme, sei gefallen. Endlich würden die Strafdrohungen sehr erheblich verschärft. Während gegenwärtig als strengste Strafe zwei Jahre strenger Arrest angedroht sind, solle künftig der Wucherer, der gewerbsmäßig handelt und eine größere Zahl von Personen schwer geschädigt hat, als Verbrecher mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden. In einer längeren Diskussion, an welcher sich außer dem sprechenden Minister insbeson-

² *Der Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des ABGB. war am 19. 7. 1911 von Hohenburger im Herrenhaus eingebracht – REICHSRAT HH. 19. 7. 1911 (2. Sitzung) 13 – und vom Herrenhaus am 19. 12. 1912 angenommen worden, REICHSRAT HH. 19. 12. 1912 (12. Sitzung) 477. Dieser Beschluss ging an das Abgeordnetenhaus, REICHSRAT AH 20. 12. 1912 (130. Sitzung) 6443, und wurde hier dem Justizausschuss zugeteilt, REICHSRAT AH. 12. 6. 1913 (156. Sitzung) 7669. Dieser hatte seine Arbeit am Ende der Session noch nicht erledigt.*

³ *Gesetz v. 15. 5. 1871, REICHSGESETZBLATT [DES DEUTSCHEN REICHES] Nr. 651/1871, 127–205.*

dere auch der Eisenbahnminister und der Ackerbauminister beteiligen, finden die Vorschläge des Justizministers allseitige Zustimmung. Auch wird der Entwurf im Sinne des anverwahrten Textes angenommen^a.

Der Ministerrat erteilt sohin dem Justizminister die erbetene Ermächtigung⁴.

II. Der Justizminister erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über eine Teilnovelle zum ABGB.

Die kriegerischen Ereignisse machen es notwendig, einen Teil der vom Herrenhause angenommenen Novelle zum ABGB. möglichst bald in Kraft zu setzen⁵. Es seien Bestimmungen aus dem Gebiete des Personen-, Familien- und des gesetzlichen Erbrechtes, die infolge des Krieges besondere Bedeutung erlangen und dringlich wurden. Dabei hätten aber aus redaktionellen und Zweckmäßigkeitsgründen, um den Zusammenhang des Gesetzes nicht gewaltsam zu stören, einige Bestimmungen mit übernommen werden müssen, die an sich nicht als im gleichen Maße dringend zu bezeichnen wären. Die Notwendigkeit, die Bestimmungen über die Fristen für die Todeserklärung insbesondere bei Verschollenheit zur See oder im Kriege zu verbessern, liege zutage. Die Gleichstellung der Frauen hinsichtlich der Verwendung als Zeugen bei Rechtsgeschäften solle den Rechtsverkehr erleichtern und überdies eine billige Gegenleistung für die Last der Vormundschaftsführung sein. Die Bestimmungen der Novelle über Familien- und Vormundschaftsrecht seien nahezu vollständig übernommen, weil sie sich nicht gut scheiden lassen und weil ein zeitgemäßer Ausbau des Vormundschaftswesens jetzt besonders dringend erscheine. Als mit dem Kriegszustande nicht unmittelbar zusammenhängend könnten wohl nur die zwei ersten Titel des zweiten Abschnittes (Fürsorge für die unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen sowie für die Kinder im Falle der Scheidung oder Trennung der Ehe) bezeichnet werden. Auch bei diesen sei aber die Erwägung entscheidend, dass infolge der großen Verluste an Menschenleben eine geregelte Erziehung der Nachkommenschaft erhöhte Bedeutung erlange, dass daher keine einschlägige Vorkehrung hinausgeschoben werden dürfe. Dies rechtfertige die Besserstellung der unehelichen Kinder, die Erleichterung der Annahme an Kindesstatt, die Heranziehung der Frauen und geeigneter Organisationen zur Vormundschaft, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Vormundschaftsrat. Die neuen Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge zwischen unehelichen Kindern und Eltern hängen mit der Änderung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes zusammen. Die Reform des gesetzlichen Erbrechtes der Verwandten und des Ehegatten sei gleichfalls durch den Krieg unaufschiebbar geworden. Die Bestimmung über den Heimfall erbloser Verlassenschaften habe wegen des redaktionellen Zusammenhanges mit den vorhergehenden geänderten Paragraphen des ABGB. neu gefasst werden müssen. Der Justizminister erläutert hierauf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

An diesen Vortrag knüpft sich eine längere Erörterung, an welcher sich außer dem sprechenden Minister insbesondere auch der Ministerpräsident, der Handelsminister und der Leiter des Finanzministeriums beteiligen. Hiebei wird die grundsätzliche Frage erwogen, inwieweit sich das bürgerliche Recht zur Regelung aufgrund des § 14 eigne, wobei festgestellt wird, dass irgendein formellrechtliches Hindernis hingegen nicht obwalte. Ferner wird her-

^a *Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll als Beilage 1 bei.*

⁴ *Auf Vortrag Hohenburgers v. 9. 10. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung mit Ab. E. v. 12. 10. 1914 erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2290/1914, publiziert als RGL. Nr. 275/1914.*

⁵ *Zur parlamentarischen Behandlung der Novelle des ABGB. siehe Anm. 2.*

vorgehoben, dass, wenn auch vielleicht unter anderen Umständen eine Neuregelung privatrechtlicher Verhältnisse aufgrund des Notverordnungsrechtes nicht wünschenswert erscheinen könnte, ein derartiges Bedenken unter den gegebenen Verhältnissen nicht bestehe. Es sei nämlich nicht abzusehen, wann die ordentliche Gesetzgebung wieder in ihre Rechte eintreten werde, und es ergebe sich somit für die provisorische Gesetzgebung die Pflicht, von den ihr staatsgrundgesetzlich eingeräumten Befugnissen in einem ausgedehnteren Maße Gebrauch zu machen als etwa in früheren Fällen, wo die provisorische Gesetzgebung lediglich berufen war, kürzere und in ihrer Dauer absehbare Zwischenpausen der parlamentarischen Tätigkeit auszufüllen. Was nun den Gegenstand selbst anbelangt, so sei bei dem überwiegenden Teile der zur Neuregelung vorgeschlagenen Stoffgebiete die Voraussetzung der Dringlichkeit in hohem Grade gegeben, weil die infolge des Krieges sich häufenden Ablebensfälle die geplanten Verbesserungen auf personen-, familien- und erbrechtlichem Gebiete in weit ausgedehnterem Maße als sonst praktisch werden lassen. Die Bevölkerung erwarte mit Recht, dass ihr diese Verbesserungen gerade jetzt nicht vorenthalten werden und dass die Regierung zu diesem Zwecke den ihr offenstehenden Weg beschreite. Im Zusammenhang der geplanten Neuregelung seien zwar auch einzelne Belange in Betracht gezogen, bei denen, an sich genommen, das Erfordernis der Dringlichkeit nicht im gleichen Grade bestehe. Diese Belange aber stünden mit den hervorragend dringlichen Hauptpunkten in so inniger Verbindung, dass ihre Ausscheidung nicht gut möglich sei. Was die Vorschläge im Einzelnen anbelangt, so werden im Laufe der Debatte einige geringfügige Änderungen des Entwurfes, nämlich die Streichung des 1. Absatzes des § 47, die Streichung des § 73 und eine kürzere Fassung des Artikels II, Abs. 2 als wünschenswert bezeichnet. Der Justizminister erklärt sich zu diesen Änderungen bereit. Schließlich wird der Entwurf in der angeschlossenen Fassung allseitig angenommen^b.

Der Ministerrat erteilt sohin dem Justizminister die erbetene Ermächtigung⁶.

III. Der Minister des Innern erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 des Staatsgrundgesetzes, mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlass der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen⁷. Die Regierung soll die Befugnis erhalten, durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens, insbesondere der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Gewerbes, ferner zur Approvisionierung der Bevölkerung zu treffen, wobei die Gemeinden zur Durchführung der bezüglichen Maßnahmen verpflichtet werden können. Diese Maßnahmen sollen ferner durch eine entsprechende Strafsanktion Unterstützung finden. In der sich an diesen Vortrag knüpfenden Diskussion wird der Entwurf der bezüglichen kaiserlichen Verordnung im Sinne des anverwahrten Textes angenommen^c.

^b Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll als Beilage 2 bei.

^c Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll als Beilage 3 bei.

⁶ Auf Vortrag Hochenburgers v. 8. 10. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung mit Ab. E. v. 12. 10. 1914 erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2291/1914, publiziert als RGBl. Nr. 276/1914. Betroffen waren §§ 24, 142, 165, 166, 167, 168, 169, 171, 178, 180, 182, 192–198, 207, 208, 211, 255, 284, 586, 591, 592, 597, 731, 741, 742, 751, 754, 756–759, 796, 760.

⁷ Angelegenheiten zu wirtschaftlichen Themen aus Anlass des Krieges waren in fast jeder Sitzung zur Sprache gekommen, zuletzt im MR. v. 26. 9. 1914/II über die Regelung der Getreidepreise.

Der Ministerrat erteilt sohin dem Minister des Innern die erbetene Ermächtigung⁸.

IV. Der Minister des Innern lenkt die Aufmerksamkeit des Ministerrates auf den Umstand, dass seitens des Feindes von dem bisherigen völkerrechtlichen Grundsatz, den Krieg nur gegen die bewaffnete Macht, nicht aber gegen das Eigentum der friedlichen Bevölkerung des gegnerischen Staates zu führen, abgewichen werde und dass speziell die englische Regierung eine Reihe von Maßnahmen getroffen habe, die sich gegen die Privatinteressen der Bürger Österreich-Ungarns richten⁹. Es sei daher notwendig, derartigen Schritten durch Handhabung des Vergeltungsrechtes wirksam zu begegnen. Der sprechende Minister beabsichtige daher, eine kaiserliche Verordnung aufgrund des § 14 betreffend Vergeltungsmaßregeln auf rechtllichem und wirtschaftlichem Gebiete anlässlich der kriegerischen Ereignisse zu erwirken. Die Regierung soll die Befugnis erhalten, kraft des Vergeltungsrechtes Verordnungen oder Verfügungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art über die Behandlung von Ausländern und ausländischen Unternehmungen zu erlassen und Maßregeln zu treffen, die geeignet sind, die unmittelbare oder mittelbare Vollziehung von Leistungen in das feindliche Ausland zu verhindern. Für die zuverlässige Einhaltung der aufgrund der erwähnten Befugnis zu erlassenden Vorschriften soll durch eine entsprechende Strafsanktion gesorgt werden. Für den Fall des Erfließens einer solchen kaiserlichen Verordnung beantragt der sprechende Minister sohin die Erlassung zweier Verordnungen des Gesamtministeriums, wovon die eine Vergeltungsmaßregeln bei Guthaben und Forderungen, die Angehörigen feindlicher Staaten zustehen, die andere aber die Überwachung ausländischer Unternehmungen zum Gegenstande hat. Er erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der besprochenen kaiserlichen Verordnung beziehungsweise zur Erlassung der beiden Verordnungen des Gesamtministeriums. In der sich an diesen Vortrag schließenden Erörterung wird den Intentionen des sprechenden Ministers und insbesondere auch den von ihm vorgeschlagenen Entwürfen im Sinne des anverwahrten Textes zugestimmt^d. Der Leiter des Finanzministeriums macht speziell darauf aufmerksam, dass bei den aufgrund der in Aussicht genommenen normativen Bestimmungen zu treffenden konkreten Maßnahmen mit der äußersten Vorsicht vorgegangen werden müsse, weil solche Maßnahmen, die unmittelbar bestimmt sind, die Interessen der Bevölkerung des feindlichen Staates zu treffen, unter Umständen auf die der eigenen Staatsbürger in nachteiliger Weise zurückwirken können. Er bitte daher bei allen einschlägigen Maßnahmen

^d Die Entwürfe liegen dem Originalprotokoll als Beilagen 4 bis 6 bei.

⁸ Auf Vortrag Heinolds v. 8. 10. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung mit Ab. E. v. 10. 10. 1914 erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2287/1914, publiziert als RGBL. Nr. 274/1914. Sie ermächtigte die Regierung, wirtschaftliche Maßnahmen im Verordnungswege zu treffen. Mit Vortrag v. 25. 5. 1917 erbat Clam-Martinić, die 181 seit 1914 erlassenen kaiserlichen Verordnungen verfassungsgemäß in den Reichsrat einbringen zu dürfen. Dem stimmte Karl mit Ab. E. v. 27. 5. 1917 zu, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 955/1917. Dies geschah mit Zuschrift Clam-Martinić v. 26. 5. 1917 zur gefälligen Einleitung der verfassungsmäßigen Behandlung, darunter auch die hier behandelte kaiserliche Verordnung, PROT. REICHSRAT AH 30. 5. 1917 (1. Sitzung) 21, 23. Bei der hier in Rede stehenden kaiserlichen Verordnung verwarf das Herrenhaus eine Änderung des Abgeordnetenhauses; diesem Beschluss trat dann das Abgeordnetenhaus bei und stimmte der kaiserlichen Verordnung v. 10. 10. 1914 zu, Prot. Reichsrat AH 14. 7. 1917 (20. Sitzung) 1004 f. Dadurch wurde die kaiserliche Verordnung zum vom Reichsrat beschlossenen Gesetzentwurf, der über Vortrag Seidlers v. 17. 7. 1917 mit Ab. E. v. 24. 7. 1917 – HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1409/1917 – sanktioniert wurde. Das Gesetz v. 24. 7. 1917 wurde publiziert als RGBL. Nr. 307/1917. Zur weiteren Geschichte dieses sogenannten Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes in der österreichischen Ersten Republik HUEMER, Sektionschef Robert Hecht, 138–156.

⁹ Fortsetzung des MR. v. 26. 9. 1914/I.

dem Finanzministerium rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten. Die Berechtigung des vom Leiter des Finanzministeriums eingenommenen Standpunktes wird allseitig anerkannt und es wird ferner beschlossen, zur Vorberatement konkreter Maßnahmen ein Komitee aus den beteiligten Ressorts einzusetzen.

Der Ministerrat erteilt sohin die Zustimmung zu den vom Minister des Innern vorgeschlagenen Schritten¹⁰.

V. Der Leiter des Finanzministeriums erinnert daran, dass die aufgrund der Beschlussfassung des Ministerrates vom 3. August 1914 eingeleiteten finanziellen Transaktionen den Zweck hatten, die Mittel für die Kriegführung in den ersten drei Monaten, also bis Ende Oktober, sicherzustellen¹¹. Dermal habe es sich für beide Reichshälften einerseits um ein Anlehen im Gesamtbetrag von 950 Millionen Kronen gehandelt, welches von den Banken übernommen und im Wege des Lombards bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 85 % des Nominales realisiert wurde, andererseits um die Sicherstellung eines Betrages von zwei Milliarden Kronen, welchen die Oesterreichisch-ungarische Bank dem Staate gegen Verpfändung von bis zu 75 % des Nominalwertes zu belehnenden Staatsschuldverschreibungen zur Verfügung stellte. Während, wie bereits gesagt, der den beiden Staatsverwaltungen auf diesem Wege zukommende Gesamtbetrag die Kosten der Kriegführung bis etwa Ende Oktober zu decken bestimmt war, hat sich gezeigt, dass mit diesen Mitteln nicht so lange das Auslangen gefunden werden wird. Die für diese Zeit ursprünglich mit 2.809 Millionen präliminierten Auslagen für das Heer seien infolge verschiedener, insbesondere durch Neuformationen bedingter Mehrauslagen jetzt mit 2.927 Millionen Kronen anzusetzen, wobei noch einige unvermeidliche Aufwendungen der Kriegsverwaltung, so unter anderem für gewisse Montur- und Rüstungserfordernisse und für die weitere Ergänzung der Wehrmacht nicht in Betracht gezogen seien. Dazu komme das für zwei Monate mit 94,8 Millionen präliminierte Erfordernis der Marine. Speziell vom österreichischen Standpunkte sei hinzuzufügen, dass auch die innere Gebarung Mindereinnahmen und Mehrauslagen aufweise, die zu einer Schmälerung der verfügbaren Geldbestände geführt haben. Von dem quotenmäßig auf Österreich entfallenden, aus den vorerwähnten Transaktionen resultierenden Betrage per 1.921,9 Millionen Kronen seien bisher für militärische Zwecke 1.458 Millionen Kronen flüssig gemacht worden und demgemäß noch 463 Millionen Kronen anzuweisen. Aus den in Rede stehenden Geldbeständen erübrige aber nur mehr ein Betrag von 158 Millionen Kronen, sodass sich bis Ende Oktober ein Defizit von 305,9 Millionen Kronen ergebe. Die kgl. ung. Regierung sei hinsichtlich der Barbestände noch beengter und es erscheine daher im beiderseitigen Interesse unbedingt notwendig, schon jetzt durch eine neuerliche Transaktion weitere Geldmittel zu beschaffen. Der sprechende Minister plane allerdings ebenso wie sein ungarischer Kollege für

¹⁰ *Auf Vortrag Heinolds v. 10. 10. 1914 wurde die Verordnung mit Ab. E. v. 16. 10. 1914 erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2298/1914, publiziert als R.GBL. Nr. 289/1914. Zu den Maßnahmen der britischen Regierung siehe BRIDGE, Great Britain and Austria-Hungary, 216–218. Siehe auch ROESLER, Finanzpolitik des Deutschen Reiches, 79, Tab. 5. Fortsetzung des Themas der finanziellen Beziehungen zum feindlichen Ausland im MR. v. 21. und 22. 10. 1914/II.*

¹¹ *Fortsetzung des MR. v. 3. 8. 1914/II. Mit Schreiben v. 12. 9. 1914 an Engel hatte der ungarische Finanzminister Teleszky die Angelegenheit der Kriegsfinanzierung zur Sprache gebracht, zum Handeln gemahnt und ein gemeinsam direkt von den Finanzverwaltungen zu emittierendes Subskriptionsanlehen (eine Kriegsanleihe) vorgeschlagen, wobei selbstverständlich eine entsprechende Mitwirkung der Grossbanken zu sichern sein wird. Die Ausführungen Engels in diesem Ministerrat beruhen auf dem Schreiben Teleszkys, FA., FM., Präs. 2091/1914.*

den geeigneten Zeitpunkt ein Subskriptionsanlehen, welches bereits in analoger Weise wie in Deutschland in Aussicht genommen war¹². Hiefür sei aber die Situation noch nicht reif, da in der Bevölkerung noch mannigfache Momente der Beunruhigung wirken, die den Erfolg der Anlehensemission sehr beeinträchtigen würden. Durch ein solches Subskriptionsanlehen müsste für beide Staaten der Monarchie doch etwa eine Milliarde Kronen beschafft werden können. Sollte der Erfolg wesentlich hinter dieser Ziffer zurückbleiben, so würde dies nicht nur dem eigentlichen Zwecke nicht entsprechen, sondern auch einer etwaigen Wiederholung der Aktion in der ungünstigsten Weise präjudizieren und gewiss im Auslande, wo man bisher gar keine Anhaltspunkte hat, die Liquidität österreichischer Geldmittel infrage zu ziehen, einen höchst schädlichen Eindruck hervorrufen. Die Subskriptionsanleihe müsse demgemäß auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, in welchem zu erhoffende militärische Erfolge auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen dem Staatskredite erheblich zu Hilfe kommen. Einstweilen bleibe aber kein anderer Weg übrig als der neuerliche Appell an die Oesterreichisch-ungarische Bank. Der Leiter des Finanzministeriums und der ungarische Finanzminister hätten daher mit dieser letzteren ein neuerliches Übereinkommen vorbereitet, welches dem Staate zwei Milliarden Kronen bringen solle, hievon nach dem Quotenschlüssel 1.272 Millionen für Österreich und 728 Millionen Kronen für Ungarn¹³. Die Oesterreichisch-ungarische Bank würde diesen Betrag gegen Einreichung von Solawechseln der beiden Finanzverwaltungen und 1 %ige Verzinsung zur Verfügung stellen. Für die Rückzahlung wurde eine ratenweise Abstattung innerhalb eines zehnjährigen Zeitraumes vom 30. Juni 1918 bis zum 31. Dezember 1927 von der Oesterreichisch ungarischen Bank zugestanden. Da das Bankprivilegium mit 31. Dezember 1917 abläuft, die Rückzahlungsfrist aber grundsätzlich bis zum 31. Dezember 1927 währt, hätten die beiden Regierungen in ihrem Übereinkommen die Bereitwilligkeit auszusprechen, ihren Gesetzgebungen die Verlängerung des Privilegiums bis Ende 1927 vorzuschlagen und sich für die unveränderte Annahme dieses Vorschlages einzusetzen, jedoch nur für den Fall, als diese Verlängerung sich in den Rahmen der sonstigen in jenem Zeitpunkte getroffenen Dispositionen über den wirtschaftlichen Ausgleich einfügt. Weiterhin würde das Übereinkommen Bestimmungen für die Eventualität enthalten, dass weder das Privilegium verlängert würde, noch die beiden Regierungen von ihrem statutarischen Rechte, das den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft selbst zu übernehmen, Gebrauch machen sollten. Endlich würden gewisse, der Bank schon bei der ersten Transaktion gewährte Begünstigungen, so insbesondere die Befreiung von der Notensteuer hinsichtlich des dem Anlehen entsprechenden Banknotenumlaufes auch für das jetzige Geschäft gewährt. Der Leiter des Finanzministeriums könne nicht übersehen, dass die in Rede stehende Transaktion die Beständigkeit unserer Valuta auf eine gewisse Probe stelle. Dermalen betrage der Banknotenumlauf 4,3 Milliarden Kronen gegenüber einer metallischen Deckung von etwa 1,3 Milliarden Kronen, würde sich aber durch das neue Anlehen bis zu 6,3 Milliarden Kronen erhöhen, also das Verhältnis der metallischen Deckung von dem statutarischen \square -Schlüssel einer bloßen \square -Deckung sehr nahe bringen. Dass man sich damit der Gefahr einer erheblichen Entwertung unserer Valuta in bedenklicher Weise nähere und jedenfalls an die Grenze dessen gehe, was verantwortet werden könne, sei klar.

¹² *Im Deutschen Reich wurde am 9. 9. 1914 zur Zeichnung der ersten Kriegsanleihe aufgefordert*, ROESLER, Finanzpolitik des Deutschen Reiches, 55, 79.

¹³ *Zu den Verhandlungen mit dem ungarischen Finanzminister und der Notenbank siehe* FA., FM., Präs. 1740, 1741, 1752, 1755, 1758, *alle ex 1914*.

Doch stehe gegenwärtig ein anderer Weg nicht offen. Der sprechende Minister hoffe aber, dass mit den jetzt zu sichernden zwei Milliarden und dem Erlös des späterhin zu versuchenden Subskriptionsanlehens mit etwa einer Milliarde bis Ende d. J. das Auslangen gefunden werden könnte, bis zu welchem Zeitpunkte vielleicht im Falle eines günstigen Verlaufes der kriegerischen Operationen eine Beendigung des Krieges zu erhoffen stehe. In diesem Zusammenhange möchte sich der Leiter des Finanzministeriums auch noch mit einer Frage beschäftigen, die für das Gelingen des späteren Subskriptionsanlehens sehr wichtig sei. Er meine nämlich die in der Öffentlichkeit vielfach propagierte Idee einer besonderen Kriegssteuer, sei es für militärische Zwecke, sei es für kriegshumanitäre Vorsorgen. Eine solche Kriegssteuer würde ein überaus ungünstiges Präjudiz für den seinerzeitigen Erfolg des Subskriptionsanlehens bilden. Er denke daher nicht an eine solche Maßnahme und beabsichtige die Öffentlichkeit von dieser Intention zu informieren. Kriegshumanitäre Zwecke, insoweit sie sich auf das Maß des wirklich Notwendigen beschränken, seien nach seiner Meinung allen übrigen Kriegerfordernissen vollkommen gleichzuhalten. Im Bedarfsfalle wären die Mittel hierfür daher bei den Staatsverwaltungen in gleicher Weise in Anspruch zu nehmen wie für andere militärische Auslagen, neben deren Höhe sie ja keine ausschlaggebende Bedeutung besitzen. Hier den Weg einer abgesonderten Geldbeschaffung zu betreten und dadurch einer späteren großzügigen Anlehensaktion in der nachteiligsten Weise vorzugreifen, sei durchaus irrational. Auf den Gegenstand seines Vortrages zurückkommend, bitte er um die Zustimmung zum Abschlusse des vorerwähnten Übereinkommens. In einer längeren Debatte, an der sich insbesondere auch der Ministerpräsident, der Justizminister und der Eisenbahnminister beteiligen, werden die Intentionen des Leiters des Finanzministeriums gebilligt und speziell auch über Initiative des Ministerpräsidenten konstatiert, dass die ausgesprochene Bereitwilligkeit der Regierung, für eine zehnjährige Verlängerung des Bankprivilegiums einzutreten, der im Auge zu behaltenden Eventualität des Abschlusses eines langfristigeren Ausgleiches vom Jahre 1917 an keinerlei Abbruch tue.

Der Ministerrat erteilt sohin dem Leiter des Finanzministeriums die erbetene Zustimmung¹⁴.

Wien, am 7. Oktober 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 18. Dezember 1914. Franz Joseph.

¹⁴ *Das Übereinkommen beider Finanzminister und der Oesterreichisch-ungarischen Bank v. 7. 10. 1914 (Abschrift)*, FA., FM. Präs. 2193/1914, auch zit. in PRESSBURGER – KERNBAUER, *Das Österreichische Noteninstitut 1914 bis 1922*, 1646 ff. *Ein erneutes Darlehen der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurde beraten in MR. v. 10. 4. 1915/VI und MR. v. 14. 7. 1915/III (liegen beide nicht ein); die erste Kriegsanleihe wurde im MR. v. 7. und 9. 11. 1914/V behandelt, über Kriegssteuern wurde erst wieder nachgedacht im MR. v. 5., 10., 11. und 15. 4. 1916/IV.*

Nr. 22 Ministerrat, Wien, 12. Oktober 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 12. 10.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

[I.] Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend Abänderung der bisher getroffenen Stundungsanordnung.

KZ. 78 – MRZ. 51

Protokoll des zu Wien am 12. Oktober 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I.] Der Justizminister erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 des Staatsgrundgesetzes, womit die Regierung zur Abänderung von Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, RGBl. Nr. 261, über die Stundung privatrechtlicher Forderungen ermächtigt wird, und zur Erlassung von Gesamtministerialverordnungen, womit Bestimmungen der zuletzt genannten kaiserlichen Verordnung geändert werden¹.

Nach Erscheinen der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 seien Stimmen laut geworden, welche darauf hinwiesen, dass die infolge der kriegesischen Ereignisse eingetretenen wirtschaftlichen Verhältnisse in Galizien und in der Bukowina eine Änderung der Stundungsanordnung für jene Gebiete dringend nötig machen². Angesichts der gegebenen Sachlage sei es namentlich ausgeschlossen, dass die dortigen Schuldner die ihnen nach § 1 Absatz 2 der letzten Stundungsanordnung obliegende Verpflichtung, ein Viertel der gegen sie bestehenden Forderungen, mindestens aber einen Betrag von 100 K, zu zahlen, erfüllen können. Ähnliche Schwierigkeiten beständen auch hinsichtlich der Forderungen gegen Versicherungsanstalten, der Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine und aus Einlagebüchern. Im Allgemeinen seien die von den Vertretern der galizischen Interessentenkreise geäußerten Wünsche dahin zusammenzufassen, dass sie auf Wiederherstellung der sachlichen Bestimmungen der Stundungsanordnung vom 13. August 1914 bei Aufrechthaltung jener Bestimmungen der Stundungsanordnung vom 27. September 1914 hinauslaufen, die weitere Begünstigungen für den Schuldner, wie zum Beispiel das richterliche Stundungsrecht und dergleichen, festsetzen³. Den vorgebrachten Beschwerden und Wünschen könne die Berechtigung nicht abgesprochen werden und man hätte ohne Weiters schon gelegentlich der Verfassung der letzten Stundungsanordnung darauf Bedacht genommen, wenn sie zeitgerecht bekanntgegeben worden wären, was jedoch ungeachtet der gebotenen Gelegenheit nicht geschehen ist. Der sprechende Minister möchte es auch jetzt grundsätzlich befürworten, in einer Sonderbestimmung für Galizien und die Bukowina grundsätzlich die volle Stundung aller Verbindlichkeiten von Schuldnern in diesen Gebieten auszusprechen. Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Stundungsanordnung wären im Wesentlichen dieselben wie in der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, nur seien für Wechsel und Schecks gewisse besondere Bestimmungen hinsichtlich des Wohnortes des

¹ Fortsetzung des MR. v. 26. 9. 1914/I.

² Der Akt mit Forderungen von Reichsratsabgeordneten aus Galizien, von der Handels- und Gewerbekammer in Krakau und von Vertretern der galizischen Banken, FA., FM., allg., Zl. 84608/1914, liegt nicht mehr ein. Siehe auch den Artikel Der Abbau des Moratoriums in NEUE FREIE PRESSE v. 8. 10. 1914.

³ Diese Stundungsanordnungen wurden behandelt im MR. v. 12. 8. 1914/I und v. 26. 9. 1914/I.

Wechselschuldners notwendig. Von Bedeutung sei es ferner, in der für Galizien und die Bukowina zu erlassenden Sonderverordnung ein richterliches Stundungsrecht auch für alle der Regel nach von der Stundung ausgenommenen Forderungen zu statuieren. In einer längeren Erörterung, an der sich neben dem sprechenden Minister der Ministerpräsident, der Leiter des Finanzministeriums, der Ackerbauminister, der Eisenbahnminister und Sektionschef v. Morawski beteiligen, wird die Absicht gebilligt, für Galizien und die Bukowina Sonderbestimmungen im beantragten Sinne zu erlassen⁴.

Der Justizminister führt des Weiteren aus, dass auch aus den westösterreichischen Wirtschaftskreisen Beschwerden gegen die letzte Stundungsanordnung vom 27. September 1914 laut geworden sind und zwar Beschwerden, die sich vorwiegend, ja fast ausschließlich gegen den § 1 Absatz 2 über den sogenannten Abbau des Moratoriums richten. In dieser Beziehung sei hervorzuheben, dass im Laufe der jener Stundungsanordnung vorangegangenen Vorverhandlungen mit Interessenten von letzteren sogar Anträge auf einen viel weiter gehenden Abbau, und zwar gerade aus Handels- und Gewerbekreisen, gestellt worden seien, und dass gerade das Justizministerium es war, das vorläufig noch eine gewisse Zurückhaltung anempfehlen zu müssen glaubte. Umso auffällender sei es, dass nun gerade aus diesen Kreisen trotz des im § 1 Absatz 2 unternommenen, nur beschränkten Abbaues gegen diese Stellung genommen werde⁵. Eine gewisse Berechtigung könne aber allerdings dem Wunsche nach Beseitigung der Mindestgrenze von 100 K nicht abgesprochen werden, weil Schuldner, die eine größere Anzahl kleinerer Forderungen, die sich unter 100 K oder nicht weit über 100 K bewegen, zu erfüllen haben, gezwungen werden, volle oder fast volle Zahlung zu leisten, während Schuldner, welche große Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, verhältnismäßig glimpflicher wegkommen. Der sprechende Minister möchte daher vorschlagen, abgesehen von Wechseln und Schecks, für welche besondere Gesichtspunkte in Betracht kommen, die Mindestgrenze von 100 K fallen zu lassen, was dann allerdings auch gewisse Fassungsänderungen im § 15 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 zur Folge hätte. Aus beteiligten Kreisen sei weiters der Wunsch laut geworden, Erleichterungen in der Zahlung der Anfang November 1914 fällig werdenden Bestandzinse für Mieträume, die vorwiegend als Geschäftsräume verwendet werden, zu gewähren, auf welchen Wunsch der sprechende Minister einzugehen bereit wäre. Außerdem glaube er, eine Abänderung des § 2 Punkt 10 der letzten Stundungsanordnung, wonach der Verkauf eines Pfandstückes nicht früher als sechs Monate nach Ablauf der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden dürfe, in der Richtung beantragen zu sollen, dass diese Frist nur für die gewerblichen Pfandleiher, nicht auch für die Pfandleihanstalten Geltung haben solle, da die Organisationsbestimmungen der letzteren ohnedies die erforderlichen Kautelen biete. In der sich an diese Darlegungen knüpfenden längeren Diskussion, an der sich außer dem sprechenden Minister der Ministerpräsident, der Eisenbahnminister, der Ackerbauminister und der Leiter des Finanzministeriums beteiligen, finden die Vorschläge des Justizministers im Allgemeinen volle Billigung. Der Ministerrat spricht sich jedoch über eine Anregung des Leiters des Finanzministeriums, die auch der Ministerpräsident zur seinigen macht, dahin aus, im § 1 Absatz 2 nicht nur für alle Forderungen mit Ausnahme von Wechseln und Schecks die Mindestgrenze von 100 K fallen zu lassen, sondern außerdem zu bestimmen, dass die am 14. Oktober 1914 fällig werdenden Vierteile des alten Forderungsstockes nicht auf einmal, sondern in zwei Teilbeträgen, nämlich 10 %

⁴ *Kommentiert am Ende des Protokolls.*

⁵ *Siehe dazu* Das Moratorium und die Kaufmannschaft, PRAGER TAGBLATT v. 7. 10. 1914.

der Gesamtforderung am 14. Oktober, die restlichen 15 % aber einen Monat später zu bezahlen sind. Ferner entscheidet sich der Ministerrat dahin, die angeregte Begünstigung für die Bestandzinse dermalen nicht zu gewähren⁶.

Nachdem sohin über den Inhalt der zu treffenden Verordnungen volle Übereinstimmung erzielt erscheint, möchte der Justizminister auf die formale Seite der Angelegenheit übergehen. In dieser Beziehung befürwortet er, um nicht an Ah. Stelle mehrere Verordnungsentwürfe unterbreiten zu müssen, die Erwirkung einer als Rahmenverordnung gedachten kaiserlichen Verordnung, in der die Ermächtigung gegeben werden soll, für solche Gebiete, in denen oder in deren Nähe sich kriegerische Ereignisse abspielen, Sonderbestimmungen auf dem Gebiete des Stundungsrechtes zu erlassen, sowie die weitere Ermächtigung, Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 Absatz 2 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 festzusetzen. Diese letztere Ermächtigung müsse deshalb eingeholt werden, weil in der letzten Stundungsanordnung eine so weitgehende Befugnis, die übrigens damals, insoweit die Sachlage zu überblicken war, auch nicht notwendig erschien, nicht vorgesehen ist. Unter der Voraussetzung des Erfließens der besprochenen kaiserlichen Verordnung wären die Sonderbestimmungen für Galizien und die Bukowina einerseits und die für ganz Österreich geltenden Abänderungen der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 andererseits in je einer gesonderten Gesamtministerialverordnung zu erlassen. Dieser Vorschlag findet allseitige Zustimmung.

Der Justizminister erhält sohin die erbetene Zustimmung des Ministerrates aufgrund der anverwahrten Fassung der bezüglichen Entwürfe^{a7}.

Wien, am 12. Oktober 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokoll zur Kenntnis genommen. Wien, am 19. Dezember 1914. Franz Joseph.

Nr. 23 Ministerrat, Wien, 13. Oktober 1914

RS; P. Ehrbart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 13. 10.), Georgi, Hochenburger, Heinfeld, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Gewährung von Steuer- und Gebührenerleichterungen für Widmungen zu Kriegsfürsorgezwecken. III. Erwirkung einer kai-

^a *Die Entwürfe liegen dem Originalprotokoll nicht bei.*

⁶ *Die Einmalzahlung war bestimmt worden in der kaiserlichen Verordnung v. 27. 9. 1914, R. GBL. Nr. 261/1914.*

⁷ *Der Vortrag Hochenburgers v. 12. 10. 1914 wurde mit Ah. E. v. 13. 10. 1914 im Sinne des Antrags resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2302/1914. Mit der kaiserlichen Verordnung v. 13. 10. 1914 wurde das Gesamtministerium ermächtigt, die kaiserliche Verordnung v. 27. 9. 1914, R. GBL. Nr. 261/1914, abzuändern, publiziert als R. GBL. Nr. 278/1914. Dies geschah mit der Verordnung des Gesamtministeriums v. 13. 10. 1914, R. GBL. Nr. 280/1914, und für die nun abweichenden Bestimmungen von den allgemeinen Stundungsbestimmungen für Galizien und die Bukowina mit der Verordnung des Gesamtministeriums v. 13. 10. 1914, R. GBL. Nr. 279/1914. Diese Verordnung wurde mit der Verordnung des Gesamtministeriums v. 19. 11. 1914, R. GBL. Nr. 318/1914, abgändert, ohne im Ministerrat besprochen worden zu sein. Fortsetzung des Gegenstandes im MR. v. 24. 11. 1914/I.*

serlichen Verordnung betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuer-Erleichterungen für die niederösterreichische Kriegskreditbank. IV. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die zeitweilige Befreiung einiger Gegenstände des Wiener Linienverzehrungssteuer-Tarifes von der Verzehrungssteuer. V. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Gewährung von Nachlässen an der allgemeinen Erwerbssteuer aus Anlass der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen.

KZ. 80 – MRZ. 52

Protokoll des zu Wien am 13. Oktober 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Minister für öffentliche Arbeiten erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 des Staatsgrundgesetzes betreffend Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse¹. Infolge der kriegerischen Ereignisse und der durch die letzteren geschaffenen besonderen Verhältnisse ergebe sich vielfach die Notwendigkeit, die Errichtung von Bauten und Betriebsanlagen verschiedenster Art in beschleunigter Weise durchzuführen. Dies gelte insbesondere von Hoch-, Straßen-, Wasser-, Eisenbahnbauten, welche öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Ein besonders in die Augen fallendes Beispiel der Notwendigkeit einer überaus beschleunigten Bauführung bilde die Errichtung von Baracken speziell für Epidemiekranke. Neben dem sachlichen Momente spiele bei solchen Bauten auch der sozialpolitische Gesichtspunkt mit, durch Bauführungen der notleidenden Bevölkerung Arbeitsgelegenheit zu bieten². Um nun die Möglichkeit eines rascheren Vorganges zu schaffen, als er durch die geltenden Bau- und sonstigen einschlägigen Vorschriften bedingt wäre³, soll für die Dauer der gegenwärtig maßgebenden Verhältnisse ein abgekürztes Verfahren geschaffen werden, welches bestimmten, öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienenden und von der Regierung infolgedessen als begünstigt erklärten Bauten zugutekommt. Durch die geplante kaiserliche Verordnung würden für solche Bauten Normen hinsichtlich eines vereinfachten Verfahrens geschaffen und hiebei auch Bestimmungen über die vielfach eine unerlässliche Voraussetzung der Bauführung bildende Enteignungsmöglichkeit vorgesehen werden⁴. Während im Allgemeinen die Kompetenz des Verfahrens in die Hände der politischen Landesbehörden gelegt werden soll, würde in Streitfällen über den Anspruch auf Entschädigungen und deren Höhe bei Enteignungen eine Kommission berufen sein, deren Zusammensetzung eine Gewähr dafür biete, dass die Interessen der Parteien voll berücksichtigt werden, ohne dass dem Staatsschatze oder den sonstigen bauführenden Stellen ungerechtfertigte Lasten aufgebürdet werden. Ferner soll die Ermächtigung erbeten werden, für einzelne Kategorien von Bauten die Bestim-

¹ Erleichterungen für die Bauvergabe waren bereits im MR. v. 1. 9. 1914/III durch Ausnahmen von Kautionsregeln behandelt worden.

² Die zu Jahresbeginn 1914 begonnene Untersuchung des Arbeitsstatistischen Büros über die Arbeitslosigkeit, zu der Gewerkschaften für ihre Mitglieder die Daten lieferten und die bis Ende 1917 fortgesetzt wurde, gab Ende September eine Arbeitslosenrat von 17,0 % unter den berichtenden Gewerkschaftsmitgliedern an. Im Juni 1914 waren es 4,5 % gewesen. Unter Männern war die Arbeitslosigkeit von Juni bis September von 4,8 auf 15 % gestiegen, bei Frauen von 2,5 auf 25,8 %, DIE ARBEITSLOSIGKEIT 1914, 184 f., man beachte dabei die Hinweise auf S. 186.

³ Hier ist besonders gemeint das Baurecht, Gesetz v. 26. 4. 1912, RGBL. Nr. 86/1912.

⁴ Das Enteignungsrecht war geregelt durch das ABGB. § 365 – JGs. Nr. 946/1811 – sowie speziell für den Eisenbahnbau durch das Gesetz v. 18. 2. 1878, RGBL. Nr. 30/1878.

mungen der Kaiserlichen Verordnung zu ergänzen oder abzuändern, wodurch insbesondere auch eine Anpassung der Vorschriften an die besonderen Bedürfnisse des Eisenbahnbaues im Verordnungswege ermöglicht würde.

In einer längeren Erörterung, an welcher sich neben dem sprechenden Minister insbesondere der Ministerpräsident, der Justizminister, der Minister des Innern, der Eisenbahnminister, der Ackerbauminister und der Leiter des Finanzministeriums beteiligen, findet der Vorschlag des Ministers für öffentliche Arbeiten allseitige Billigung, desgleichen der Standpunkt des Leiters des Finanzministeriums, welcher letzterer dafür eintritt, dass durch die geplanten Bestimmungen der kompetenzmäßigen Ingerenz des Finanzministeriums kein Abbruch geschehe. Der Ministerrat erteilt sohin aufgrund des anverwahrten Textes^a dem Minister für öffentliche Arbeiten die erbetene Zustimmung⁵.

II. Der Leiter des Finanzministeriums erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 des Staatsgrundgesetzes in Angelegenheit der Gewährung von Steuer- und Gebührenerleichterungen für Widmungen zu Kriegsfürsorgezwecken. Zur Förderung von anlässlich der kriegerischen Ereignisse zutage tretenden wohlthätigen patriotischen Bestrebungen empfehle es sich, auf dem Gebiete der direkten Steuern sowie der Stempel- und unmittelbaren Gebühren temporäre Erleichterungen für solche Abgabepflichtige in Vorschlag zu bringen, welche sich durch Zuwendung von Spenden, Geschenken und Widmungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge verdient gemacht haben. Derartige Steuer- und Gebührenerleichterungen seien schon wiederholt, wenn es sich um gemeinnützige und patriotische Bestrebungen handelte, zugestanden worden⁶. Die beabsichtigten Steuerbegünstigungen würden sich auf die Erwerbsteuer der öffentlich rechnungspflichtigen Unternehmungen beziehen, indem die dem Zwecke der Kriegsfürsorge in den Jahren 1914 und 1915 zugewendeten Beträge bei der Erwerbsteuerbemessung als anrechenbare Auslagen behandelt werden sollen. In dem vorgeschlagenen Entwurfe sei eine Fassung gewählt, welche der Regierung die Möglichkeit gewährt, die einzelnen Fälle individualisierend zu behandeln, insbesondere in der Hinsicht, dass den wirtschaftlich stärkeren Unternehmungen die Steuererleichterung nicht durchwegs in gleichem Maße gewährt werde wie den wirtschaftlich schwächeren Unternehmungen. Eine Ausdehnung der Steuerbegünstigung auf das Gebiet der Einkommensteuer könne aus Gründen prinzipieller, insbesondere steuertechnischer Natur nicht erfolgen. Dagegen sollen Erleichterungen auf dem Gebiete der Stempel- und unmittelbaren Gebühren Platz greifen und auch in dieser Beziehung eine individualisierende Behandlung ermöglicht werden. Die zu erwirkende Ermächtigung sei als zeitlich beschränkt gedacht, weshalb für die Regierung die Befugnis erbeten werde, den Zeitpunkt, bis zu welchem die gedachten Erleichterungen gewährt werden können, im Verordnungswege festzusetzen. Der Minister des Innern wirft die Frage auf, ob Stiftungen unter die begünstigten Widmungen fallen würden, wofür er eintreten möchte. Der Leiter des Finanzminis-

^a Der Text liegt dem Originalprotokoll bei.

⁵ *Auf Vortrag Trnkas v. 14. 10. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung mit Ab. E. v. 16. 10. 1914 erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2310/1914, RGBL. Nr. 284/1914. In der Folge traf der Ministerrat zahlreiche Entscheidungen aufgrund dieser Verordnung.*

⁶ *Tax- und Stempelgesetz: Ab. Patent v. 27. 1. 1840, PGV. Nr. 13/1840 mit den Revisionen in der Verordnung des Finanzministeriums v. 9. 2. 1850, RGBL. Nr. 48/1850; zu den zugestandenen Befreiungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren und Erleichterungen bei Steuern allgemein aus Anlass des 60. Regierungsjubiläums Franz Josephs siehe Gesetz v. 2. 8. 1908, RGBL. Nr. 166/1908.*

teriums betont, dass dies nach der Textierung des Entwurfes ohnedies der Fall sei, dass er aber die Einbeziehung der Stiftungen auch noch in der Durchführungsvorschrift besonders zum Ausdruck bringen werde.

Der Ministerrat erteilt sohin die erbetene Zustimmung⁷.

III. Der Leiter des Finanzministeriums erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 des Staatsgrundgesetzes betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für die niederösterreichische Kriegskreditbank.

Der geplanten niederösterreichischen Kriegskreditbank sei eine wesentliche Funktion bei der wichtigen Aufgabe vorbehalten, die durch den Eintritt der kriegerischen Ereignisse gestörte Abwicklung des wirtschaftlichen Lebens wieder in normale Bahnen zurückzulenken. Mit Rücksicht darauf sowie auf den eminent gemeinnützigen Charakter der Anstalt möchte der sprechende Minister gemäß einem von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer gestellten Ansuchen dafür eintreten, dass der niederösterreichischen Kriegskreditbank weitgehende Gebühren- und Steuererleichterungen erwirkt werden. Insbesondere sei die Befreiung von den Aktienemissions- und Kuponstempelgebühren⁸, von sonstigen bei der Gründung der Bank oder für die Sicherstellung der Darlehen auflaufenden Gebühren sowie von den Gebühren für die Zession offener Außenstände an die Bank vorgesehen. Für den Fall, dass in anderen Ländern ähnliche Institute entstehen, solle die Regierung ermächtigt werden, ihnen gleiche Abgabenbegünstigungen einzuräumen. In einer längeren Erörterung, an welcher sich außer dem sprechenden Minister insbesondere der Justizminister und der Eisenbahnminister beteiligen, wird es als angemessen bezeichnet, mit der genannten kaiserlichen Verordnung erst in einem Zeitpunkte hervorzutreten, wo das Zustandekommen der niederösterreichischen Kriegskreditbank völlig gesichert sein wird, welchen Vorgang der Leiter des Finanzministeriums als in seinen Intentionen gelegen bezeichnet.

Der Ministerrat erteilt sohin die erbetene Zustimmung⁹.

IV. Der Leiter des Finanzministeriums erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 des Staatsgrundgesetzes betreffend die zeitweilige Befreiung einiger Gegenstände des Wiener Linienverzehrungssteuertarifes von der Verzehrungssteuer¹⁰.

Die Aufrechthaltung der Approvisionnement Wiens unter den gegenwärtigen Verhältnissen lasse es angezeigt erscheinen, für die nach Menge und Preis für breitere Volksschichten in Betracht kommenden Wildgattungen, nämlich Hasen und Hirsche beziehungsweise Hirschfleisch, die Wiener Linienverzehrungssteuer zeitweilig außer Kraft zu setzen; dasselbe gelte auch hinsichtlich der billigeren Sorten von Geflügel und Fischen, nämlich Gän-

⁷ *Auf Vortrag Engels v. 22. 10. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung mit Ab. E. v. 31. 10. 1914 erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2371/1914, R. GBL. Nr. 315/1914.*

⁸ *Tax- und Stempelgesetz: Ab. Patent v. 27. 1. 1840, P. Gv. Nr. 13/1840 mit den Revisionen in der Verordnung des Finanzministeriums v. 9. 2. 1850, R. GBL. Nr. 48/1850; die Kuponstempelgebühr wurde eingeführt mit der kaiserlichen Verordnung (keine Notverordnung) v. 28. 4. 1859, R. GBL. Nr. 67/1859.*

⁹ *Auf Vortrag Engels v. 21. 10. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung mit Ab. E. v. 25. 10. 1914 erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2343/1914, R. GBL. Nr. 295/1914. Der Akt dazu im Finanzministerium, FA., FM., allg., Zl. 71159/1914, liegt nicht mehr ein.*

¹⁰ *Verordnung zur Regulierung der allgemeinen Verzehrungssteuern v. 15. 6. 1829, P. Gv. Nr. 74/1829. Die Steuerhebung über Linienämter in Wien und den anderen Landeshauptstädten bestimmte § 8.*

sen, Karpfen, Weißfischen, Stockfischen und Schellfischen¹¹. Der Ausfall an Staatseinnahmen würde für ein Jahr rund 530.000 K betragen, eine Summe, die gegenüber dem großen öffentlichen Interesse zurücktrete. Durch entsprechende Verkaufsorganisation müsse aber dafür gesorgt werden, dass die Steuerbefreiung wirklich dem Konsumenten und nicht etwa dem Zwischenhandel zukommt. In einer längeren Diskussion, an welcher sich außer dem sprechenden Minister insbesondere der Ministerpräsident, der Eisenbahnminister, der Minister für öffentliche Arbeiten und der Ackerbauminister beteiligen, wird anknüpfend an die Ausführungen des sprechenden Ministers es als notwendig bezeichnet dafür zu sorgen, dass die in Aussicht genommene Verkaufsorganisation möglichst rasch ins Leben trete.

Der Ministerrat erteilt sohin dem Leiter des Finanzministeriums die erbetene Zustimmung¹².

V. Der Leiter des Finanzministeriums erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 des Staatsgrundgesetzes betreffend die Gewährung von Nachlässen an der allgemeinen Erwerbsteuer¹³ aus Anlass der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen.

Die vielfachen Schädigungen, welche Handel, Gewerbe und Industrie im Gefolge der Kriegsereignisse erleiden¹⁴, machen auf dem Gebiete der allgemeinen Erwerbsteuer die Gewährung von Erleichterungen in einem weiteren Umfange notwendig, als dies im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen möglich wäre, zumal § 73 des Personalsteuergesetzes nur auf Störungen individueller und lokal begrenzter Natur, nicht dagegen auf so allgemeine Störungsursachen wie den Weltkrieg Bedacht nehme. Überdies müssen die aufgrund des Personalsteuergesetzes bewilligten Abschreibungen zur Gänze vom Staatsschatze getragen werden, was im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt wäre, da eine Reihe von Industrien und Erwerbsunternehmungen gerade infolge der Kriegslage glänzende Geschäfte gemacht habe und daher aufgrund der Kontingentierung der Erwerbsteuer zur Deckung der Steuerausfälle bei den geschädigten Branchen herangezogen werden könne. Demgemäß sei die Regelung der Angelegenheit im Wege einer besonderen kaiserlichen Verordnung notwendig. Die geplanten Erleichterungen würden darin bestehen, dass den Nachlasswerbern je nach dem Grad und der Dauer der erlittenen Betriebsstörung der teilweise Nachlass einer oder mehrerer Quartalsraten von der ihnen vorgeschriebenen allgemeinen Erwerbsteuer, beziehungsweise wenn eine vollständige Betriebseinstellung durch mindestens ein Vierteljahr stattgefunden hat, auch eine gänzliche Abschreibung auf die Dauer dieser Betriebseinstellung zugewilligt werden könne. Über diese Nachlässe hätten im Rahmen der kontingentierten Erwerbsteuer in I. und II. Instanz Kommissionen zu entscheiden, welche aus dem Vorsitzenden und Mitgliedern der zuständigen Erwerbsteuerkommissionen beziehungsweise Erwerbsteuerlandeskommissionen zusammengesetzt werden. Die durch Gewährung dieser Nachlässe bewirkten Ausfälle im Kontingent wären der für die Veranlagungsperiode 1916/17 entfallenden

¹¹ *Zum Wild-, Geflügel- und Fischverbrauch in Wien und anderen Städten Cisleithaniens während der Ersten Weltkriegs siehe RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 43.*

¹² *Auf Vortrag Engels v. 30. 11. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung mit Ab. E. v. 6. 12. 1914 erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2523, RGBL. Nr. 335/1914.*

¹³ *Die allgemeinen Erwerbsteuern bildeten das I. Hauptstück der direkten Personalsteuern, Gesetz v. 25. 10. 1896, RGBL. Nr. 220/1896.*

¹⁴ *Mit Schreiben v. 20. 8. 1914 (Abschrift) hatte die Steuerschutzstelle der Wirtschaftlichen Zentrale für Gewerbe, Handel und Industrie das Finanzministerium auf Schädigungen insbesondere durch Einberufungen hingewiesen und um Abhilfe ersucht, FA., FM., allg., Zl. 67121/1914.*

Erwerbsteuerhauptsomme hinzuzuschlagen. Letztere Bestimmung biete den Veranlagungsorganen und insbesondere auch der Kontingentkommission in erhöhtem Maße die Möglichkeit, bei der nächsten Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer eine gerechte Ausgleichung der Steuerlast zwischen den einzelnen Steuerträgern, je nachdem sie durch den Krieg gelitten oder profitiert haben, vorzunehmen¹⁵.

Wien, am 13. Oktober 1914.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 19. Dezember 1914. Franz Joseph.

Nr. 24 Ministerrat, Wien, 21. und 22. Oktober 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 22. 10.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski; außerdem anw. Simonelli (bei I).

I. Maßnahmen zur Regulierung der Preise auf dem Gebiete des Handels mit wichtigen Bedarfsartikeln. II. Erlassung eines allgemeinen Zahlungsverbotes gegenüber England und Frankreich.

KZ. 81 – MRZ. 53

Protokoll des zu Wien am 21. und 22. Oktober 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Minister des Innern erinnert daran, dass bereits mit der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, RGBl. Nr. 194, und zwar in deren § 4, die politischen Landesbehörden ermächtigt wurden, Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen von Erzeugern und Händlern zur Versorgung von Gemeinden anzufordern und die Erzeuger und Händler zur Lieferung zu verpflichten, wenn die Waren anderwärts zu einem angemessenen Preis nicht beschafft werden können¹.

Diese Ermächtigung habe aber keine wesentliche praktische Bedeutung erlangt, weil die Gemeinden, deren Initiative bei der Inanspruchnahme von Bedarfsartikeln vorausgesetzt wurde, von dem ihnen eingeräumten Rechte, deren Requisition im Wege der Landesbehörden anzusprechen, keinen Gebrauch machten². Zwischenzeitig habe sich nun insbesondere infolge des Bestrebens der Händler, Vorräte aufzukaufen und mit ihnen zur Erzielung hoher Preise zurückzuhalten, ein gewisser Mangel an einzelnen Bedarfsgegenständen, insbesondere an Brotfrucht³, geltend gemacht, welcher Mangel in der Form eines raschen Emporschnellens der Preise unangenehm fühlbar werde. Diese Tatsache habe schon des Längeren den Gedanken nahegelegt, die vorerwähnte Bestimmung zu novellieren und zwar in der Weise, dass das Recht, die Requisition von Bedarfsartikeln durch die Landesstelle in Anspruch zu nehmen, nicht bloß den Gemeinden, die in dieser Richtung versagt haben, sondern auch

¹⁵ *Auf Vortrag Engels v. 13. 10. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung mit Ab. E. v. 19. 10. 1914 erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2315/1914, RGBl. Nr. 293/1914.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 31. 7. 1914/I und was die Preispolitik angeht, des MR. v. 26. 9. 1914/II.*

² *Siehe dazu MR. v. 5. 8. 1914/I, Anm. 3. Am 24. 8. 1914 wurden die Landeschefs angewiesen, über die Anwendung der Verordnung v. 1. 8. 1914 zu berichten. AVA., IM., Präs. 10887/1914.*

³ *Mit Brotfrüchten waren in Österreich Weizen und Roggen gemeint, in Unterscheidung von Futterfrüchten (Hafer, Mais), AVA., IM., Präs. 12815/1914, 4.*

anderen Faktoren eingeräumt werde, von denen eine energischere Wahrnehmung der Interessen der Bevölkerung erwartet werden dürfe⁴. Besondere Aktualität erlange aber diese Idee jetzt angesichts der Notwendigkeit, für Galizien, in dessen vom Feinde gesäuberten Teil⁵ ein geradezu beunruhigender Mangel speziell an Getreide und Mehl zu konstatieren sei, Vorräte zu beschaffen. Der sprechende Minister möchte daher eine Abänderung des mehrerwähnten § 4 in der Weise anregen, dass die Requisition von Bedarfsartikeln bei den Landesbehörden nicht bloß von den Gemeinden, sondern auch von den Ländern, Bezirken oder staatlichen Behörden solle provoziert werden können und dass bei Ermittlung der für die requirierten Waren zu zahlenden Preise auf die Ansätze bei Kriegsleistungen Bedacht genommen werde. Letzterer Modus wäre nämlich geeignet, den im freien Verkehr zutage tretenden Preistreibereien wirksam zu begegnen⁶.

Der Ackerbauminister befürwortet unter Darlegung der bei den Zerealien wahrnehmbaren Preissteigerung den Vorschlag des Ministers des Innern, in dem er ein wirksames Mittel zur Regulierung der Preise auf dem offenen Markte erblicke. Der Handelsminister dagegen hält den geplanten Eingriff in das Wirtschaftsleben für höchst bedenklich und zwar nicht aus theoretischen Erwägungen, sondern aus eminent praktischen Rücksichten. Es sei Tatsache, dass das Wirtschaftsgebiet der Monarchie hinsichtlich der Nahrungsmittel und speziell der Brotfrucht während des Krieges unter einer gewissen Beschränkung leide. Die diesjährige Ernte sei eine mittelmäßige und da man selbst in günstigen Jahren bis zu einem gewissen Grad auf den Import von Getreide angewiesen sei, würde man mit den Inlandsvorräten unter Anwendung des gewöhnlichen Konsumschlüssels bis zur nächsten Ernte das Auslangen nicht finden. Dazu komme, dass der Bedarf der Armee im Felde den Konsum noch wesentlich steigert. Die Möglichkeit des Importes sei aber während der kriegerischen Verwicklungen, wenn nicht unterbunden, so doch jedenfalls beschränkt und gefährdet. Wolle man also nicht durch vorzeitiges Aufbrauchen der Inlandsvorräte in eine Zwangslage kommen, die unter Umständen geradezu einen Verlust der militärischen Chancen bedeuten könnte, so bleibe nichts anderes übrig, als durch eine besonders sparsame Gebarung mit den Inlandsvorräten deren Vorhalten bis zur nächsten Ernte sicherzustellen. Das heiße mit anderen Worten: Da die Armee ihren Bedarf nicht reduzieren könne, müsse eben die Bevölkerung zu Hause ihren Konsum während der Kriegszeit wesentlich einschränken. Um dieses Ziel zu erreichen, gebe es aber kein anderes so zuverlässiges Mittel als die geradezu automatisch wirkende Steigerung der Preise. Diese letztere sei ein in der Natur der Sache selbst liegendes Korrektiv gegenüber dem Mangel an Vorräten. Dass die Erhöhung der Preise nicht nur die Bevölkerung schwer belaste, sondern auch einzelnen Produzenten und insbesondere dem Zwischenhandel ungerechtfertigten Gewinn bringe, sei zu bedauern, aber nicht zu umgehen. Schon unter diesem Gesichtspunkte müsse er also von dem seitens des Ministers des Innern vorgeschlagenen Schritt abraten. Überdies glaube er, dass dieser Schritt zwar die angedeuteten schädlichen Wirkungen auslösen, seinen eigentlichen Zweck, die Ermöglichung einer billigen Verpflegung der Bevölkerung, jedoch gar

⁴ *Vorschläge verschiedener Minister für eine Novellierung wurden gesammelt und ein entsprechender Novellierungsentwurf erarbeitet. Der Entwurf wurde lediglich als Materiale für eine allfällige spätere Regelung dieser Materie aufbewahrt, AVA., IM., Präs. 13740/1914.*

⁵ *Ende September und Anfang Oktober hatten Truppen Österreich-Ungarns Gebietsgewinne in Zentralgalizien erzielt, in den Bezirken Przemysl, Turka, Sambor und Stryj, ÖSTERREICH-UNGARNS LETZTER KRIEG I: 339–450.*

⁶ *Eine interministerielle Sitzung über Abänderungen an dieser Verordnung wurde auf Ersuchen des Kriegsministeriums am 13. 12. 1914 abgesetzt, AVA., IM., Präs. 17912/1914.*

nicht erreichen würde. Man dürfe nämlich nicht übersehen, dass sich der wesentliche Teil der Getreidevorräte nicht in Österreich, sondern in Ungarn befinde. Die vorgeschlagenen Maßnahmen dagegen würden sich lediglich auf Österreich, nicht aber auf Ungarn beziehen. Die Folge wäre, dass man bei uns, um die Zahlung hoher Preise an ungarische Händler zu vermeiden, mit größter Beschleunigung auf den ganzen in Österreich befindlichen Vorrat greifen und diesen dadurch einseitig und unnatürlich rasch verzehren würde. Dann käme nach einer sehr kurzen Periode günstiger Getreidepreise die vollständige Abhängigkeit von dem Diktat der ungarischen Händler. Das Ergebnis wäre also die beschleunigte Aufzehrung der österreichischen Vorräte und damit eine Verminderung des in der Monarchie zur Verfügung stehenden Gesamtquantums, die Gewöhnung der Bevölkerung an einen höheren Konsum und endlich die vollständige Wehrlosigkeit gegenüber den Preisforderungen des ungarischen Getreidehandels. Ein wirksames Mittel, die Preise einigermaßen zu regulieren, ohne dadurch die Gefahr eines einseitigen und beschleunigten Verbrauches der Vorräte heraufzubeschwören, wäre eine für Österreich und Ungarn zu schaffende Organisation des Getreidehandels, ein Projekt, mit dessen Verwirklichung der sprechende Minister sich ernstlich beschäftige. Der Finanzminister macht aufmerksam, man müsse in dem Vorschlag des Ministers des Innern zwei Momente unterscheiden: Einerseits die Möglichkeit der Requisition von Vorräten und andererseits die Einflussnahme auf die Preisbildung durch die Bestimmung, dass bei den Preisen im Requisitionsfalle auf die Ansätze bei Kriegsleistungen Bedacht zu nehmen sei. Die Bedenken des Handelsministers seien vor allem auf letzteres Moment gerichtet. Der Eisenbahnminister schließt sich den Bedenken des Handelsministers vollinhaltlich an.

Der Ministerpräsident möchte vorausschicken, dass die gegenwärtigen Getreidepreise allerdings abnorm hoch und durch die Beschränktheit der Vorräte allein nicht gerechtfertigt seien, sondern im Wesentlichen auf Preistreibereien des Zwischenhandels zurückgeführt werden müssen. Die Bevölkerung erwarte dringend eine Abhilfe. Ihr stelle sich das ganze Problem lediglich unter dem Gesichtspunkte des Getreidewuchers dar; den Erwägungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Beschränkung des Konsums sei sie begreiflicherweise nicht recht zugänglich. Der Ministerpräsident hätte es daher lebhaft begrüßt, wenn es möglich gewesen wäre, durch Verwirklichung des vom Minister des Innern befürworteten Projektes den berechtigten Wünschen der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Er könne sich jedoch den schweren Bedenken des Handelsministers nicht verschließen. Ein Herabdrücken der Preise sei wirklich angesichts der Beschränktheit der innerhalb der Monarchie zur Verfügung stehenden Vorräte gefährlich und überdies der Versuch angesichts des Umstandes, dass er ausschließlich für Österreich wirksam würde, nicht ratsam. Eine andere Frage sei allerdings, ob man nicht früher oder später zur Notwendigkeit von Requisitionen für die notleidende Zivilbevölkerung kommen werde; der Ministerpräsident denke aber hier nur an die Requisitionen selbst, und nicht daran, dass sie zu einem ermäßigten Preise durchgeführt werden und dadurch die Preisbildung auch im sonstigen Verkehr beeinflussen sollen, sondern eben an Requisitionen einfach auf der Basis des allgemeinen Marktpreises. Eine solche Notwendigkeit könnte sich nämlich dann ergeben, wenn die Regierung sich gezwungen sähe, einzelne, vor der Hungersnot stehende Gebiete zu verproviantieren und bereit wäre, für die verlangten Vorräte den Marktpreis zu zahlen, aber auf eine passive Resistenz des Handels stieße. Diese Situation sei bisher noch nicht eingetreten; der Ministerpräsident wolle es jedoch nicht ausschließen, dass man gegebenenfalls die Möglichkeit, in solchen Fällen Requisitionen vorzunehmen, normativ werde sicherstellen müssen. Das habe aber mit den Bedenken des Handelsministers nichts zu tun,

da diese sich ja, wie schon hervorgehoben, in erster Linie gegen die Beeinflussung der Preisbildung im Wege der Requisitionen richten. Was diese letztere anbelangt, so möchte der Ministerpräsident nicht verkennen, dass der vorgeschlagene Weg nicht ganz der richtigen logischen Folge entspreche, insoferne der Preis erst im Falle einer bestimmten Requisition festgestellt und auf diese Weise dann die Preisbildung auf dem offenen Markte beeinflusst werden solle. Der richtige Ausgangspunkt würde sein, für den gesamten Groß- und Detailhandel Höchstpreise zu fixieren; dann wäre für die Requisitionen die erforderliche Basis gegeben und die Preisfrage würde gar nicht weiter hineinspielen. Höchstpreise müssten aber natürlich im Einvernehmen mit Ungarn festgesetzt werden. Bisher allerdings habe sich die ungarische Regierung darauf abzielenden Vorschlägen gegenüber ablehnend verhalten⁷, was begreiflich sei, da sie ja agrarische Interessen in einem höheren Maße wahrzunehmen habe, als dies für Österreich gelte, wo eigentlich das Bedürfnis der Konsumtion dermalen im Vordergrund stehe. Man dürfe aber nicht glauben, dass das Bedenken der ungarischen Regierung absolut gelte. Es sei vielmehr möglich und wahrscheinlich, dass, wenn die Getreidepreise auch noch über ihren gegenwärtigen Stand hinaus wesentlich steigen sollten, sich dies auch in Ungarn als eine Kalamität fühlbar machen und daher auch dort die Notwendigkeit einer Fixierung von Höchstpreisen herbeiführen würde. Der Ministerpräsident habe gewisse Anzeichen, dass dieser Punkt in nicht allzu ferner Zeit erreicht werden dürfte. Es werde also vielleicht möglich sein, im Einvernehmen mit Ungarn Höchstpreise festzusetzen⁸. Solchen gegenüber würden die Bedenken des Handelsministers nicht gelten, namentlich, wenn sie mit entsprechenden, den heutigen Marktpreis nicht allzu sehr unterbietenden Ansätzen fixiert werden. Sie wären nämlich dann hoch genug, um die Bevölkerung zu einem haushälterischen Vorgehen mit den vorhandenen Vorräten zu veranlassen. Ebenso wenig würden Höchstpreise mit solchen Ansätzen eine Gefährdung künftiger Importmöglichkeiten bedeuten, weil die Marge zwischen Inlands- und Auslandspreisen jedenfalls so groß wäre, um den Import, falls er technisch möglich ist, auch lukrativ erscheinen zu lassen. Der Ministerpräsident würde daher glauben, dass man vor allem die Verhandlungen mit Ungarn wegen Festsetzung von Höchstpreisen mit dem größten Nachdrucke führen, sowie trachten müsse, sonstige zur dauernden Erleichterung der Verproviantierung geeignete Mittel zur Anwendung zu bringen. Er bitte die kompetenten Minister, diesen Fragen, denen unter den gegebenen Umständen eine geradezu elementare Bedeutung zukomme, die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und sei gerne bereit, seinerseits in jeder Weise bei den Beratungen und Maßnahmen mitzuwirken.

Der Ackerbauminister möchte die in dieser Richtung zur Verfügung stehenden Mittel kurz konkretisieren: Es handle sich um die Förderung des Importes, in welcher Hinsicht ihm bereits bestimmte Anträge von Finanzinstituten vorliegen, um das Ergreifen von Sparmaßnahmen, durch welche eine haushälterische Gebarung mit den Vorräten gesichert werden solle, insbesondere auch in der Richtung, dass nicht zur Ernährung der Bevölkerung geeignete Zerealien diesem Zweck entzogen werden, wie etwa durch Schnapsbrennen⁹ Verfütterung

⁷ *Noch am 10. 10. 1914 hatte man auf ein Einlenken Ungarns gewartet, AvA., Ministerratspräsidium, Zl. 5539/1914.*

⁸ *Siehe dazu MR. v. 30. 10. 1914/XV.*

⁹ *Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 27. 10. 1914, RGBl. Nr. 297/1914, wurde die Verwendung von Weizen, Roggen, Buchweizen, Mais und Reis zur Branntweinerzeugung in der Betriebsperiode 1914/15 beschränkt.*

von Gerste¹⁰, etc., um die Fixierung von Höchstpreisen im Einvernehmen mit Ungarn, wobei speziell auch auf die Spannung des Preises zwischen Getreide und Mehl Bedacht zu nehmen sein wird, endlich um die Durchführung der vom Handelsminister angeregten Idee der Organisation des Getreidehandels.

Nach einer längeren Diskussion, an welcher sich außer den genannten Ministern auch noch der Justizminister und der Minister für öffentliche Arbeiten beteiligen und in deren Verlauf Sektionschef v. Simonelli sachliche Aufklärungen gibt, beschließt der Ministerrat, dass vorläufig die Vorschläge des Ministers des Innern zurückgestellt, die vom Ministerpräsidenten angeregten Verhandlungen jedoch mit Nachdruck und Beschleunigung durchgeführt werden¹¹.

II. Der Minister des Innern erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums betreffend ein Zahlungsverbot gegen Großbritannien und Frankreich.

Die in den Sitzungen des Ministerrates vom 5., 6. und 7. Oktober d. J. erörterten Retorsionsmaßregeln seien noch einer Ergänzung bedürftig¹²; es erscheine nämlich notwendig, nach dem Beispiele des Deutschen Reiches ein allgemeines Zahlungsverbot gegen England und Frankreich zu erlassen¹³. Der sprechende Minister bringe daher den anverwahrten Entwurf einer Verordnung in Vorschlag^a, welche im Allgemeinen bis auf Weiteres verbietet, an Angehörige Englands, Frankreichs und ihrer Kolonien sowie an Personen, die in diesen Gebieten ihren Sitz haben, mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise Zahlungen zu leisten sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach diesen Gebieten zu überweisen. Dieses Verbot soll insbesondere auch gegen jeden Erwerber des Anspruches gelten, der ihn nach dem 13. August 1914, dem Tage der Kriegserklärung, wenn er aber im Inlande seinen Wohnsitz oder Sitz hat, nach dem Beginne der Wirksamkeit der Verordnung erworben hat. Dadurch sollen Umgehungen des Zahlungsverbotes durch Zessionen, die unmittelbar nach der Kriegserklärung aus Vorsicht vorgenommen wurden oder nachträglich vorgenommen werden, getroffen werden. Ausnahmen von dem Verbote des § 1 können durch den Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zugelassen werden. Das Einvernehmen mit Ungarn sei hergestellt¹⁴.

In der sich an diesen Vortrag schließenden längeren Erörterung, an welcher die Mehrzahl der Kabinettsmitglieder sich beteiligt, tritt die übereinstimmende Anschauung zutage, dass die zunehmende Schärfe, mit welcher Frankreich und insbesondere England die Feindseligkeiten auf das Gebiet der Privatwirtschaft hinübertragen, eine Ergänzung und Erweiterung der bisher ins Auge gefassten Retorsionsmaßnahmen, insbesondere auch die Erlassung

^a *Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll bei.*

¹⁰ *Am 5. 1. 1915 erließ der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den Ministern des Handels und des Innern eine Verordnung, mit der das Verfüttern von Getreide und Mehl verboten wurde, R.GBL. Nr. 5/1915.*

¹¹ *Fortsetzung im MR. v. 30. 10. 1914/XV. Zur Frage der Versorgung zu Beginn des Ersten Weltkrieges siehe MEE-LICH, Die Kriegswirtschaft Österreich-Ungarn[s] 1914–1918, 119. WEGS, Die österreichische Kriegswirtschaft, 1914–1918.*

¹² *Fortsetzung des MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/IV.*

¹³ *Siehe dazu Anm. 10 zum Protokoll des MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/IV.*

¹⁴ *Unterlagen zum Einvernehmen mit Ungarn konnten in den Beständen des AVA., IM., Präs. und allg. nicht gefunden werden. Am 19. 10. 1914/12 nahm der ungarische Ministerrat eine Ministerialverordnung zu Vergeltungsmaßnahmen gegen feindliche Ausländer an.*

eines allgemeinen Verbotes von Zahlungen an die genannten feindlichen Staaten und deren Untertanen notwendig mache. Speziell der Minister für öffentliche Arbeiten hebt hervor, er begrüße es, wenn von diesem allgemeinen Verbote, wie dies ja in Aussicht genommen sei, Ausnahmen bewilligt werden können, weil speziell auf dem Gebiete des Patentwesens die Unterlassung der Zahlung von Gebühren den Verlust der Privilegien in England und Frankreich nach sich ziehen und die Maßnahme daher entgegen der obwaltenden Absicht zu einer Schädigung der eigenen Staatsbürger führen würde. Auch der Finanzminister hält die Zulässigkeit von Ausnahmen für geboten, da unter Umständen kredit- und währungspolitische Rücksichten dies erheischen können.

Der Ministerrat erteilt sohin dem Minister des Innern die erbetene Zustimmung¹⁵.

Wien, am 22. Oktober 1914.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 19. Dezember 1914. Franz Joseph.

Nr. 25 Ministerrat, Wien, 30. Oktober 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 30. 10.), Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski, BdE. und abw. Georgi.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung, womit bei Stillstand der ordentlichen Gerichtsbarkeit Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Marktgemeinde Persenbeug an der Donau sowie die Einhebung von Gebühren hiefür. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einführung der Schwemmkanalisation im Gebiete der Stadt Bozen. IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die obligatorische Vorlage von Berichten durch die autonomen Verbände an das Statistische Landesamt. V. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage (Mietzinsheller) im Gebiete der Ortsgemeinde Gmunden. VI. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom schlesischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Trennung der Gemeinde Stettin. VII. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einführung einiger Gemeindeauflagen in der Stadt Rovereto. VIII. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Teilung der Gemeinde Fivè in zwei selbstständige politische Gemeinden, und zwar Fivè mit Ballino und Stumiaga mit Favrio. IX. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend

¹⁵ *Die in der kaiserlichen Verordnung v. 16. 10. 1914, RGBl. Nr. 289/1914 – siehe dazu MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/IV – ausgesprochenen Ermächtigung der Regierung, wurde gegenüber Großbritannien und Frankreich sowie gegenüber ihren Kolonien mit der Verordnung des Gesamtministeriums v. 22. 10. 1914 ein allgemeines Zahlungsverbot erlassen, RGBl. Nr. 290/1914, sowie mit einer zweiten Verordnung des Gesamtministeriums vom selben Tag die hier besprochenen Modalitäten kundgemacht, RGBl. Nr. 291/1914. Aufgrund des hier besprochenen und in § 4 der letztgenannten Verordnung (RGBl. Nr. 291/1914) festgehaltenen Rechtes des Finanzministers, Ausnahmen zuzulassen, wurden mit Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten v. 28. 10. 1914 Zahlungen zur Erlangung und Erhaltung von Patentrechten zugelassen, RGBl. Nr. 305/1914. Zum Zahlungsverbot gegenüber Russland siehe MR. v. 28. 11. 1914/I.*

die Abänderung der §§ 30 und 31 des Gesetzes vom 30. März 1896, LGBl. Nr. 31, womit eine Bauordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck erlassen wurde. X. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums betreffend Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegführenden Staates. XI. Ernennung des Mitgliedes des Herrenhauses des Reichsrates Universitätsprofessor Dr. Emil Ott zum Stellvertreter des Präsidenten des Reichsgerichtes. XII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Notar Dr. Alois Semler in Wien. XIII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hafenkaptän der europäischen Donaukommission in Solina Linienschiffsleutnant in der Reserve Franz Wilfan. XIV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Ministerial-Vizesekretär Dr. Walter Bardas Edlen v. Bardenau. XV. Beschleunigte Behandlung der Maßnahmen zur Sicherung der Inlandsvorräte an Getreide.

KZ. 83 – MRZ. 54

Protokoll des zu Wien am 30. Oktober 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Justizminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 des Staatsgrundgesetzes, womit bei Stillstand der ordentlichen Gerichtsbarkeit Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden¹.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 156, wurden die Zivilpersonen wegen bestimmter strafbarer Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt, und zwar nach § 2 Z. 2 insbesondere wegen der Verbrechen der gewaltsamen Handanlegung oder gefährlichen Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, des Mordes, des Totschlages, der schweren körperlichen Beschädigung und des Raubes, wenn diese Verbrechen an aktiven Militärpersonen begangen wurden. Das Armeekorpskommando habe nun angeregt, die Zivilpersonen im Bereich der Armee im Felde wegen der eben angeführten Verbrechen ohne jede Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit zu unterwerfen², insbesondere weil zahlreiche Fälle vorgekommen seien, in denen Zivilpersonen einzelne Gehöfte oder ganze Ortschaften gewalttätig plünderten. Gegen eine Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit in diesem Umfange sprächen jedoch gewichtige Bedenken und zwar zunächst in der Richtung, dass zum Bereich der Armee im Felde auch Gebiete gehören, in denen, wie in Mähren, Schlesien und Westgalizien, die ordentlichen Gerichte ungestört ihres Amtes walten und daher ein Bedürfnis nach Ausdehnung der Ausnahmsgerichtsbarkeit auch nach Ansicht des Armeekorpskommandos nicht besteht, ferner dass alle Handlungen, die nach Beginn der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung in den vom Feinde besetzten Gebieten Ostgaliziens begangen werden, nach der Wiederbesetzung dieser Gebiete vor den Militärgerichten zu verfolgen wären, endlich die außerordentliche Überbürdung der Militärgerichte.

Diese Erwägungen veranlassen den sprechenden Minister zu dem Vorschlage, die Erweiterung der Ausnahmsgerichtsbarkeit bloß in den Gebieten, in denen die zuständigen Gerichtshöfe erster Instanz ihre Tätigkeit eingestellt haben, und nur so lange eintreten zu lassen, als die ordentliche Gerichtsbarkeit stillstehe. Der Kreis der strafbaren Handlungen, auf die sich die Ausnahmsgerichtsbarkeit zu erstrecken hätte, müsse mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, die durch die Verordnung getroffen werden sollen, einerseits weiter,

¹ Die Frage der Übertragung der Zivilgerichtsbarkeit an Militärgerichte kam zuletzt zur Sprache im MR. v. 25. 7. 1914/II.

² Dies geschah am 22. 10. 1914, FÜHR, Das k. u. k. Armeekorpskommando, 110.

andererseits enger als in § 2 Z. 2 der eingangs erwähnten kaiserlichen Verordnung gezogen werden. Neben Mord, Totschlag und Raub solle die Militärgerichtsbarkeit auch das bei Plünderungen häufige Verbrechen der Brandlegung und das Verbrechen des Diebstahles in besonders schweren Fällen erfassen. Der bewaffnete Diebstahl und der Diebstahl, bei dem der Täter Gewalt anwendet, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu behaupten, werde stets, der unter Ausnützung einer Bedrängnis verübte aber nur dann der Ausnahmsgerichtsbarkeit unterstellt, wenn der Wert des Gutes 50 K übersteigt. Die im § 2, Z. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914 angeführten Verbrechen der gewaltsamen Handanlegung oder gefährlichen Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen und der schweren körperlichen Beschädigung der Militärgerichtsbarkeit in weiterem Umfange zu unterstellen, als dies bereits geschehen ist, bestehe kein Bedürfnis. Rücksichtlich der Anwendung des formellen und materiellen Strafrechtes hätten die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914 Anwendung zu finden³.

II. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtag beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Marktgemeinde Persenbeug an der Donau sowie die Einhebung von Gebühren hiefür⁴.

III. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtag beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung der Schwemm-Kanalisation im Gebiete der Stadt Bozen⁵.

IV. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die obligatorische Vorlage von Berichten durch die autonomen Verbände an das statistische Landesamt⁶.

V. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtag beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage (Mietzinsheller) im Gebiete der Ortsgemeinde Gmunden⁷.

VI. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom schlesischen Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Trennung der Gemeinde Stettin⁸.

³ *Auf Vortrag Hohenburgers v. 31. 10. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung mit Ab. E. v. 4. 11. 1914 erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2388/1914, publiziert als R. GBL. Nr. 307/1914. Fortsetzung des Gegenstandes im MR. v. 16. 10. 1916/I, wo die Amnestierung von u. a. aufgrund des Standrechts verurteilten Abgeordneten erörtert wurde sowie v. 12. 12. 1917/XII, als es um die Aufhebung entsprechender Urteile ging (Protokolle nicht erhalten).*

⁴ *Auf Vortrag Heinolds v. 4. 11. 1914 wurden die in den Tagesordnungspunkten II bis VIII besprochenen Landesgesetze mit Ab. E. v. 12. 11. 1914 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2419/1914, das hier behandelte Gesetz v. 12. 11. 1914 publiziert als L. GBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 141/1914.*

⁵ *Zu Vortrag und Ab. E. siehe Anm. 4, Gesetz v. 12. 11. 1914, publiziert als L. GBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 2/1915.*

⁶ *Zu Vortrag und Ab. E. siehe Anm. 4, Gesetz v. 12. 11. 1914 publiziert als L. GBL. MÄHREN Nr. 92/1914.*

⁷ *Zu Vortrag und Ab. E. siehe Anm. 4, Gesetz v. 12. 11. 1914 publiziert als L. GBL. OBERÖSTERREICH Nr. 78/1915.*

⁸ *Zu Vortrag und Ab. E. siehe Anm. 4, Gesetz v. 12. 11. 1914 publiziert als L. GBL. OBER- UND NIEDERSCHLESISIEN Nr. 11/1915.*

VII. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtag beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, mit welchem einige Gemeindeauflagen in der Stadt Rovereto eingeführt werden⁹.

VIII. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtag beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Teilung der Gemeinde Fiaavè in zwei selbstständige politische Gemeinden, und zwar Fiaavè mit Ballino und Stumiaga mit Favrio¹⁰.

IX. Der Minister für öffentliche Arbeiten erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der §§ 30 und 31 des Gesetzes vom 30. März 1896, LGBL. Nr. 31, womit eine Bauordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck erlassen wurde¹¹.

X. Der Minister für öffentliche Arbeiten erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums betreffend Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegsführenden Staates.

Die anverwahrte Verordnung^a, welche aufgrund der in der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R.GBl. Nr. 227¹², erteilten Ermächtigung erlassen werden soll, habe den Zweck, Ausnahmsbestimmungen, die anlässlich des Krieges zugunsten von Militärpersonen auf dem Gebiete des zivilrechtlichen Verfahrens, des Administrativverfahrens, des Verfahrens vor Finanzbehörden und auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen worden sind, auf Angehörige der Wehrmacht eines verbündeten kriegsführenden Staates unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auszudehnen. Hiedurch solle die Möglichkeit geboten werden, die im Deutschen Reiche zugunsten der dortigen Militärpersonen auf einzelnen Gebieten erlassenen begünstigenden Ausnahmsbestimmungen auch für unsere Militärpersonen in Anspruch zu nehmen. Die Kundmachung werde vorläufig auf kurze Zeit aufzuschieben sein, bis über die Stellungnahme der ungarischen Regierung zu dieser Frage eine Mitteilung einlangt, um eventuell mit der Promulgierung in beiden Staaten der Monarchie gleichzeitig vorgehen zu können¹³.

Einstweilen werde an das Ministerium des Äußern wegen Einleitung der Verhandlungen mit der deutschen Regierung heranzutreten sein, um festzustellen, inwieweit im Deutschen Reiche die formelle Reziprozität besteht und anerkannt wird¹⁴.

^a Die Verordnung liegt dem Protokoll nicht bei.

⁹ Zu Vortrag und Ab. E. siehe Anm. 4, Gesetz v. 12. 11. 1914 publiziert als LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 101/1914.

¹⁰ Zu Vortrag und Ab. E. siehe Anm. 4, Gesetz v. 12. 11. 1914 publiziert als LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 100/1914.

¹¹ Auf Vortrag Trnkas v. 3. 11. 1914 wurde das Landesgesetz mit Ab. E. v. 10. 11. 1914 sanktioniert. HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ., Kab. Kanzlei, KZ. 2411/1914, LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 99/1914.

¹² Beschlossen im MR. v. 27. 8. 1914/II.

¹³ Der Akt AVA., MöA., allg., Zl. 61738/XXV zu diesem Punkt liegt nicht mehr ein.

¹⁴ Im Protokoll des Kabinetts des Ministers (Präsidialbüro des Außenministeriums) ist in den Monaten November/Dezember 1914 kein Eingang vom Ministerium für öffentliche Arbeiten verzeichnet, HHSTA., PA. I, CdM., Bd. 592 (Protokoll 1913–1915). Das Deutsche Reich hatte mit Bekanntmachung des Stellvertretenden Reichskanzlers Clemens v. Delbrück v. 22. 10. 1914 das Gesetz v. 4. 8. 1914 über den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns ausgedehnt,

XI. Der Ministerpräsident erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates, die Ernennung des Hofrates Dr. Emil Ott auf den durch das Ableben des Geheimen Rates und Ministers a. D. Dr. Anton Ritter von Randa erledigten Posten des Stellvertreters des Präsidenten des Reichsgerichtes au. in Antrag bringen zu dürfen.

Der Genannte gilt als einer der hervorragendsten Juristen böhmischer Nationalität und wurde in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Leistungen im Jahre 1910 durch die Ag. Verleihung des Ehrenzeichens für Kunst und Wissenschaft ausgezeichnet. Er gehört dem Herrenhause seit 1902 als Mitglied auf Lebensdauer an und hat in allen nationalen und politischen Fragen stets eine sehr gemäßigte und durchaus korrekte Haltung eingenommen¹⁵.

XII. Der Justizminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Notar Dr. Alois Semler. Der Genannte, welcher seit nahezu 43 Jahren in seinem Berufe, darunter mehr als 30 Jahre als selbstständiger Notar tätig war und das ihm anvertraute Amt stets in ausgezeichneter, besonders pflichttreuer und gewissenhafter Weise verwaltete, hat das Notariat zurückgelegt¹⁶.

XIII. Der Handelsminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hafenkaptän der europäischen Donaukommission in Sulina, Linienschiffsleutnant in der Reserve Franz Wilfan. Der Genannte zählt zu den tüchtigsten Funktionären der europäischen Donaukommission in Sulina und versteht es, die Interessen unserer Donauschifffahrt in wirksamster Weise wahrzunehmen. Bei den kgl. rumänischen Behörden sowie bei den Vertretern der übrigen an der Donaukommission beteiligten Mächte erfreut er sich ganz besonderer Wertschätzung. Die Erwirkung einer Ah. Auszeichnung für Wilfan wurde vom Minister des Äußeren in Anregung gebracht und wärmstens befürwortet¹⁷.

XIV. Der Handelsminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Ministerialvizesekretär Dr. Walter Bardas Edlen v. Bardenau. Der Genannte, welcher durch mehr als 12 Jahre bei der Seebehörde sowie im Handelsministerium eine sehr zufriedenstellende Tätigkeit entwickelte, hat um die Bewilligung zum Austritt aus dem Staatsdienste zu dem Zweck angesucht, um in den Beamtenstand der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Österreichischen Lloyd überzutreten. Aus

mit dem Hinweis, dass das Gesetz in Kraft trete, sobald verlautbart würde, daß durch die Gesetzgebung Österreich-Ungarns die Gegenseitigkeit verbürgt ist, REICHSGESETZBLATT [DES DEUTSCHEN REICHES] Nr. 4522/1914, 450. Die Verordnung des Gesamtministeriums, für die aufgrund der kaiserlichen Verordnung v. 29. 8. 1914, R.G.B.L. Nr. 227/1914, – siehe dazu MR. v. 27. 8. 1914/II – keine Ah. E. notwendig war, wurde am 27. 11. 1914 publiziert als R.G.B.L. Nr. 328/1914. Der Schriftwechsel mit Ungarn liegt im Ministerratspräsidium nicht mehr ein. In seiner Sitzung v. 1. 12. 1914/23 stimmte der ungarische Ministerrat einer entsprechenden Verordnung zu. Mit Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers v. 4. 2. 1915 wurde schließlich die Gegenseitigkeit für das Deutsche Reich kundgemacht, REICHSGESETZBLATT [DES DEUTSCHEN REICHES] Nr. 4634/1915, 70.

¹⁵ *Auf Vortrag Stürgkhs v. 31. 10. 1914 wurde Ott mit Ab. E. v. 4. 11. 1914 zum stellvertretenden Präsidenten des Reichsgerichtes ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2384/1914.*

¹⁶ *Auf Vortrag Hohenburgers v. 18. 12. 1914 wurde Semler der genannte Orden mit Ab. E. v. 29. 12. 1914 verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2611/1914.*

¹⁷ *Auf Vortrag Schusters v. 7. 11. 1914 wurde Wilfan der genannte Orden mit Ab. E. v. 24. 12. 1914 verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2429/1914.*

Anlass dieses Schrittes, der die volle Billigung des Handelsministeriums findet, möchte der sprechende Minister für den Genannten ein besonderes Zeichen Ah. Huld und Gnade erbiten¹⁸.

XV. Der Ministerpräsident möchte, nachdem die Tagesordnung der Sitzung erschöpft sei, mit einigen Worten und ohne den Gegenstand damit zur Debatte stellen zu wollen, auf die Frage zurückkommen, wie die Inlandsvorräte an Nahrungsmitteln gesteigert und ihre volkswirtschaftlich zweckmäßige Verwertung gesichert werden könnte.

Der Ministerrat habe sich mit diesem Gegenstande bereits mehrmals eingehend befasst¹⁹, es seien innerhalb der beteiligten Ressorts einschlägige Verhandlungen geführt worden²⁰ und einzelne Maßnahmen stünden bereits in Kraft²¹ oder doch unmittelbar vor ihrer Verwirklichung²². Immerhin gebe es aber noch eine Reihe von besonders wichtigen Punkten, hinsichtlich welcher es gewiss nach der übereinstimmenden Ansicht aller Mitglieder des Kabinetts notwendig sei, konkrete Verfügungen ins Auge zu fassen. Der Ministerpräsident mache nun darauf aufmerksam, dass solche Verfügungen, wenn sie ihre volle Wirkung erzielen sollen, nicht mehr lange hinausgeschoben werden dürfen, weil sonst die zwischenzeitige unregelmäßige Gebarung mit den Vorräten dem Erfolge von an sich noch so zweckmäßigen Maßnahmen den Boden entzieht. Im Brennpunkte stehe nach wie vor die Frage der Höchstpreise für Zerealien. Bisher seien die Bemühungen der österreichischen Regierung auf eine gewisse Ablehnung von ungarischer Seite gestoßen²³. Der Ministerpräsident habe jedoch bereits seit einiger Zeit Anzeichen dafür wahrgenommen und auch dem Ministerrate hievon gelegentlich Mitteilung gemacht, dass sich ein Wandel in der Auffassung der ungarischen Regierung vorzubereiten scheine²⁴. Neuesten publizistischen Mitteilungen zufolge wäre nun dieser Wandel tatsächlich eingetreten und es hätten sich die kompetenten ungarischen Stellen grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt, die Notwendigkeit der Einführung von Höchst-

¹⁸ *Auf Vortrag Schusters v. 7. 11. 1914 wurde Bardas der beantragte Orden mit Ab. E. v. 4. 12. 1914 verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2429/1914.*

¹⁹ *MR. v. 31. 7. 1914/I, v. 26. 9. 1914/II sowie v. 21. und 22. 10. 1914/I.*

²⁰ *Dazu gibt es zahlreiche Akten, etwa im Finanzministerium FA., FM., allg., Zl. 82453/1914, oder im Ackerbauministerium zu Verhandlungen mit dem Kriegsministerium, mit dem Innenministerium und dem Ministerratspräsidium AVA., AckM., Präs. 2319, 3085, 2945, 3021, 3219, alle ex 1914, der letztgenannte Akt enthält schriftliche Verhandlungen zwischen Ministerratspräsidium, Ackerbauministerium und Handelsministerium auf Initiative des Kriegsministeriums.*

²¹ *Verordnung zur Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgütern v. 1. 8. 1914, RGBL. Nr. 194/1914 – behandelt im MR. v. 31. 7. 1914/I – sowie kaiserliche Verordnung über Wucher v. 12. 10. 1914, RGBL. Nr. 275/1914, – beschlossen im MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/I.*

²² *Vermutlich ist die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues v. 31. 10. 1914 betreffend die Einschränkung der Verwendung von Weizen- und Roggenmehl bei der gewerbemäßigen Broterzeugung, RGBL. Nr. 301/1914 gemeint, der in den nächsten Wochen weitere Verordnungen in Ernährungsfragen folgten.*

²³ *Die NEUE FREIE PRESSE v. 21. 10. 1914 hatte gemeldet, es scheint die Ansicht stark vertreten zu sein, daß die einseitige Einführung von Maximalpreisen in Österreich kaum geeignet wäre, eine Verbilligung der Getreidepreise herbeizuführen. Andererseits hat es nicht den Anschein, als ob man in Ungarn gegenwärtig geneigt wäre, auf Höchstpreise für Getreide und Mehl einzugehen. Siehe SCHMIED-KOWARZIK, Die wirtschaftliche Erschöpfung, 488 f.*

²⁴ *MR. v. 22. 10. 1914/I.*

preisen anzuerkennen²⁵. Es wäre nun äußerst misslich, wenn etwa in einem Zeitpunkte, wo Ungarn sich der bisher von österreichischer Seite propagierten Auffassung anschließen würde, die österreichische Regierung nicht in der Lage wäre, sofort mit konkreten Vorschlägen an Ungarn beziehungsweise mit konkreten Maßnahmen ihrerseits hervorzutreten. Die Öffentlichkeit verlange mit Recht, dass wirksame Schritte zur Eindämmung der ungerechtfertigten Preissteigerung im Getreidehandel eingeleitet werden und sie würde, wenn der ungarische Widerstand aufgehört hat, ein Unterbleiben oder Verzögern solcher Schritte nicht nur nicht verstehen, sondern ausschließlich der österreichischen Regierung zur Last legen. Der Ministerpräsident möchte daher anregen, dass diese Frage, ebenso wie überhaupt der ganze Komplex, auf den er einleitend hingewiesen, im Schoße der beteiligten Ressorts nunmehr mit der größten Raschheit endgiltig bereinigt werde, und bittet die Ressortschefs, in dieser Beziehung sofort alles Erforderliche zu veranlassen.

Der Ministerrat stimmt der Auffassung des Ministerpräsidenten zu und spricht sich für die schleunigste Behandlung der einschlägigen Fragen aus²⁶.

Wien, am 30. Oktober 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 12. Jänner 1915. Franz Joseph.

Nr. 26 Ministerrat, Wien, 7. und 9. November 1914

RS.; Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 9. 11.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski; außerdem anw. Homann (bei II).

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung, womit die Funktionsdauer der am 31. Dezember 1914 ausscheidenden wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern verlängert wird. II. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Kohlenversorgung. III. Erklärung des Baues der zwischen Rieden und Lauterach im Zuge der Arlbergerstraße zu errichtenden Brücke als begünstigten Bau. IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Ergänzung der Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz samt einem Anhang über die Ziegelerzeugung. V. Mitteilung des Finanzministers über die Auflegung eines öffentlichen Subskriptionsanlehens. VI. Ernennung des Hofrates des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Julius Neukirch zum Senatspräsidenten. VII. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hofrat der Post- und Telegrafendirektion in Wien Albert Tschugguel. VIII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Postamtsdirektor in Wien Oskar Eyberger v. Wertenegg.

KZ. 85 – MRZ. 55

²⁵ *In einem Bericht über eine Beratung österreichischer und ungarischer Regierungsvertreter unter Vorsitz Schusters am 24. 10. 1914 in NEUE FREIE PRESSE v. 26. 10. 1914 hieß es dann: Es verlautet, daß auch in Ungarn keine Abneigung gegen die Einführung von Höchstpreisen besteht. Im MR. v. 28. 11. 1914/II sollte Handelsminister Schuster berichten, dass ein Einvernehmen mit der kgl. ung. Regierung in allen Details festgestellt sei. Siehe dazu auch Kundgebung über die paritätische Festsetzung von Höchstpreisen für Produkte der heurigen Ernte [...] mit Ungarn, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 3269/1914.*

²⁶ *Die Ernährungsfrage kam das nächste Mal zur Sprache im MR. v. 28. 11. 1914/II.*

Protokoll des zu Wien am 7. und 9. November 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Handelsminister erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung, womit die Funktionsdauer der am 31. Dezember 1914 ausscheidenden wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern verlängert wird.

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, RGL. Nr. 85, betreffend die Organisation der Handels- und Gewerbekammern, werden die wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren tritt am 31. Dezember die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge ihres Dienstalters aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Im Jahre 1914 haben demzufolge wieder Ergänzungswahlen in die Kammern stattzufinden; die kriegerischen Ereignisse lassen jedoch eine ordnungsmäßige Durchführung der Wahlen zu dem gesetzlich statuierten Termine unmöglich erscheinen. Durch die geplante kaiserliche Verordnung soll nun die Funktionsdauer der am 31. Dezember 1914 ausscheidenden wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1915, somit auf ein Jahr, verlängert werden. Ein Analogon ist die kaiserliche Verordnung vom 24. Oktober 1900, womit wegen nicht rechtzeitigen Zustandekommens das Gesetz vom 30. Juni 1901, Nr. 103, über die Änderung der Kammerwahlordnung die Mandatsdauer verlängert worden ist. An diese Darlegung knüpft sich eine längere Erörterung, an welcher sich außer dem sprechenden Minister auch der Ministerpräsident, der Minister des Innern, der Ackerbauminister und der Finanzminister beteiligen.

Der Ministerrat erteilt sohin die erbetene Zustimmung aufgrund des anverwahrten Textes^{a,1}.

II. Der Minister für öffentliche Arbeiten erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Kohlenversorgung.

Der vorgelegte Entwurf^b bilde das Ergebnis der Beratungen der im Ministerium für öffentliche Arbeiten tagenden, aus Vertretern der beteiligten Zentralstellen zusammengesetzten Kohlenversorgungskommission². Diese Kommission hatte alle Maßnahmen zu erörtern, welche einerseits die Beschaffung der Kohle, andererseits ihre Zufuhr nach Wien und ihre Lagerung auf geeigneten Plätzen betreffen. In den letzten Tagen sei in der Verteilung der ursprünglich der Kohlenversorgungskommission zugewiesenen Aufgaben insoferne eine Änderung erfolgt, als die Vorkehrungen hinsichtlich des Transportes und der Lagerung der Kohle in

^a Der Text liegt dem Originalprotokoll bei.

^b Der Text liegt dem Originalprotokoll bei.

¹ *Auf Vortrag Schusters v. 10. 11. 1914 wurde mit Ab. E. v. 15. 11. 1914 die Funktionsdauer der Ende 1914 ausscheidenden Handels- und Gewerbekammermitglieder um ein Jahr verlängert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2428/1914, kaiserliche Verordnung v. 15. 11. 1914, publiziert als RGL. Nr. 319/1914. Die erneute Verlängerung der Funktionsdauer kam zur Sprache bis Ende 1916 im MR. v. 18. 12. 1915/XI – Verlängerung mit kaiserlicher Verordnung v. 27. 12. 1915, RGL. Nr. 399/1915, – bis Ende 1917 im MR. v. 9. 12. 1916/XI – kaiserliche Verordnung v. 27. 12. 1916, RGL. Nr. 428/1916, – und bis Ende 1918 im MR. v. 17. 12. 1917/XIII – kaiserliche Verordnung v. 30. 12. 1918, RGL. Nr. 2/1918. Keines der drei Protokolle liegt mehr ein.*

² *Mit Schreiben Trnka an Innen-, Eisenbahn- und Handelsministerium v. 29. 9. 1914 trat die Kohlenversorgungskommission zusammen, AVA., MÖA., allg., zu Fasz. 635, 55694/1914, hier auch ihre Sitzungsprotokolle und ihr Bericht, sowie in AVA., VA., EM., Präs. 1806/1914.*

das Ressort des Eisenbahnministeriums übernommen worden sind³. Darüber, ob infolge der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse in Wien eine Kohlennot eintreten werde, gehen die Ansichten auseinander; das Ministerium für öffentliche Arbeiten vertrete die Anschauung, dass bei Anhalten der gegenwärtigen Verhältnisse in Wien wenn auch nicht mit einer Kohlennot, so doch mit einer Kohlenknappheit zu rechnen sein werde. Der springende Punkt in der Kohlenversorgung sei naturgemäß die Beistellung von Kohlenwaggons, da, wenn diese nicht im ausreichenden Maße erfolge, auch die Beschaffung der Kohle erfolglos wäre⁴. Die ausreichende Wagenbeistellung bilde auch die Voraussetzung für die praktische Wertung der vorliegenden Verordnung. Auf den Inhalt des Entwurfes übergehend, führt der sprechende Minister Nachstehendes aus: Die Verordnung solle zunächst Maßnahmen ermöglichen, durch welche die Kohlegewinnung gesteigert wird. Zu diesem Zwecke sehe sie die Inbetriebsetzung gefristeter Bergbaue, die Verfahrung von Über- und Sonntagsschichten, dann die Führung des Betriebes der Bergbaue nach bestimmten Betriebsplänen vor. Ferner werde zur Sicherstellung der Befriedigung eines Kohlenbedarfes, dessen Deckung aus öffentlichen Rücksichten geboten sei, ein Aufforderungsrecht der Staatsverwaltung vorgesehen, kraft dessen die Besitzer von Kohlenbergbauen sowie die Kohlenhändler zur Lieferung von Kohle aus ihren Betrieben verpflichtet werden können. Weitere Bestimmungen der Verordnung betreffen die Schadloshaltung für die angeforderte Kohle, die Behandlung von Anlagen zur Lagerung der Kohle als begünstigte Bauten, dann die Bestrafung von Übertretungen der Verordnung. An diese Darlegungen schließt sich eine längere Diskussion, an welcher sich außer dem sprechenden Minister auch der Justizminister, der Eisenbahnminister, der Handelsminister sowie der Ackerbauminister beteiligen und in deren Zuge Sektionschef Ritter v. Homann fachliche Aufklärungen gibt.

Der Eisenbahnminister betont, dass die vom Minister für öffentliche Arbeiten mit Recht als springender Punkt bezeichnete Transportfrage eigentlich nicht in den Händen der Eisenbahnverwaltung, sondern in denen der militärischen Transportleitung liege. Der sprechende Minister habe sich bisher eifrig bemüht, von dieser militärischen Stelle die Freigabe des erforderlichen Wagenmaterials für volkswirtschaftliche Zwecke und insbesondere auch für die Kohlenversorgung zu erreichen⁵, was nach seiner Ansicht bei einer zweckmäßigen und umsichtigen Verwendung des zur Verfügung stehenden Materiales gewiss möglich wäre; er werde auch nicht ermangeln, in diesen seinen Bemühungen nachdrücklichst fortzufahren.

Der Handelsminister bemerkt, dass er mit dem Inhalte der Verordnung, soweit diese Maßnahmen zur Steigerung der Kohlegewinnung und die Konstituierung eines staatlichen Anforderungsrechtes gegenüber den Bergbauunternehmungen vorsehe, vollkommen einverstanden sei. Bedenken hätte ihm jedoch das Anforderungsrecht gegenüber den Händlern erweckt und zwar nicht etwa unter dem Gesichtspunkte des Schutzes dieses Berufskreises, sondern aus allgemein volkswirtschaftlichen Erwägungen. Was die Bergbauunternehmungen

³ *Angaben zur Übertragung von Agenden des Ministeriums für öffentliche Arbeiten an das Eisenbahnministerium konnten nicht gefunden werden, da die Akten dazu nicht einliegen und erst wieder mit einer interministeriellen Konferenz v. 17. 3. 1915 einsetzen, AVA., VA., EM., Präs. 404/1915. Die Akten im Arbeitsministerium (siehe Anm. 2) enthalten dazu keinen Hinweis.*

⁴ *Zur Problematik der Bereitstellung von Kohlewagen siehe DENKSCHRIFT MASSNAHMEN BIS JUNI 1915 sowie HOMANN-HERIMBERG, Kohlenversorgung in Oesterreich und ENDERES, Verkehrswesen im Kriege.*

⁵ *Die Angelegenheit der Wagenbereitstellung für volkswirtschaftliche Zwecke war zuletzt zur Sprache gekommen im MR. v. 27. 8. 1914/XII. Zu den Bemühungen Forsters konnte in den Beständen des Eisenbahnministeriums nichts gefunden werden, siehe Anm. 3.*

anlangt, so liege es ja natürlich in ihrem Interesse, möglichst viel zu fördern, und sie würden in der Betätigung dieses Interesses gewiss auch durch das Recht der Staatsverwaltung, die geförderte Kohle in Anspruch zu nehmen, nicht beirrt werden; überdies biete ja die Bestimmung der Verordnung selbst, wonach die Führung von Bergbaubetrieben nach bestimmten Betriebsplänen vorgeschrieben werden könne, eine Handhabe für die Regierung, die Förderung auf einer angemessenen Höhe zu erhalten. Anders liege die Frage bei den Händlern. Für diese sei die Sicherstellung von Kohlenvorräten immerhin mit einem gewissen Risiko verbunden, welches in der Frage des Preises liege, zu dem sie die erstandenen Großvorräte an den Detailhandel und an die Konsumenten abstoßen können. Nur die Chance, auf diese Weise einen entsprechenden Gewinn zu erzielen, bilde für sie den Ansporn zur Betätigung ihres Handels. In der Konstituierung eines staatlichen Anforderungsrechtes liege aber die Drohung, dass die von ihnen vielleicht unter großen Schwierigkeiten beschafften und an die Absatzplätze, speziell nach Wien gebrachten Vorräte ihrer geschäftlichen Tätigkeit entzogen und von der Staatsverwaltung in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit könnte nur auf die Händler abschreckend wirken und sie veranlassen, ihre Tätigkeit zum Mindesten erheblich einzuschränken. Der Kohlenhandel erfülle aber im volkswirtschaftlichen Leben und speziell unter den gegebenen Verhältnissen eine sehr wichtige Funktion. Gerade dem geschäftlichen Eifer dieses Berufskreises sei es zuzuschreiben, wenn auch unter schwierigen Verkehrsbedingungen doch Vorräte nach Wien gebracht werden. Würde nun durch die geplante Verordnung der Kohlenhandel eine Einschränkung erleiden, so wäre zu befürchten, dass der Kohlenverkehr dadurch auf der einen Seite empfindlicher leidet, als er vielleicht auf der anderen durch die Steigerung der Produktion und das Anforderungsrecht des Staates gehoben wird. Dass die Vorräte an ausländischer Kohle von einem solchen Anforderungsrechte ausgenommen bleiben müssen, werde ja von allen Ministerien anerkannt; aber auch hinsichtlich der inländischen Kohle sei die Sache mit gewissen Bedenken verbunden. Im besonders hohen Maße hätte der sprechende Minister diese Bedenken gegenüber dem Texte des Entwurfes empfunden, wie er in einem früheren Stadium der Verhandlung vorlag. Auch die gegenwärtige Textierung lasse sie nach seiner Ansicht nicht vollständig verschwinden. Immerhin möchte er dem Zustandekommen der geplanten Verordnung nicht weiterhin entgegentreten, zumal er ja anerkenne, dass die ausschließliche Inanspruchnahme der Bergbauunternehmungen durch das staatliche Anforderungsrecht in der Öffentlichkeit vielleicht als eine unbegründete Begünstigung der Händler aufgefasst werden könnte. Er habe aber durch die vorstehenden Ausführungen wenigstens den Ministerrat auf diese Seite der Frage aufmerksam machen zu sollen geglaubt.

Der Ministerrat erteilt sohin die erbetene Zustimmung aufgrund des anverwahrten Textes⁶.

III. Der Minister für öffentliche Arbeiten erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates, den Bau der zwischen Rieden und Lauterach im Zuge der Arlbergerstraße zu errichtenden Brücke als begünstigten Bau zu erklären.

Da dieses im Eigentum der Stadtgemeinde Bregenz stehende Objekt baufällig sei und große Erhaltungsauslagen verursache, habe die Stadtgemeinde wiederholt um die Übernahme der Brücke in staatliche Erhaltung gebeten. Nach längeren Verhandlungen habe sich das

⁶ Ohne weiteren Vortrag Stürgkhs wurde die Verordnung des Gesamtministeriums am 11. 11. 1914 kundgemacht und publiziert als R.G.B.L. Nr. 314/1914.

Ministerium für öffentliche Arbeiten bereit erklärt, eine stabile Brücke unter entsprechender Beitragsleistung der Stadtgemeinde zu erbauen und die Erhaltung der neuen Brücke zu übernehmen. Mit Rücksicht auf den durch Hochwasser gefährdeten Bestand der alten Brücke sei behufs beschleunigter Durchführung des Neubaus eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Bregenz getroffen, wonach sie das Baukapital gegen nachträgliche Abstattung seitens des Staates vorstrecke und für die auflaufenden Zinsen die Maut an der neuen Brücke insolange einhebe, bis diese gedeckt sind. In Anbetracht der durch den Krieg herbeigeführten Arbeitslosigkeit im Lande Vorarlberg, speziell im politischen Bezirke Bregenz, haben die Stadtgemeinde und die Abgeordneten des Bezirkes um den sofortigen Baubeginn ersucht⁷. Das interministerielle Komitee für die Aktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit habe diesen Bau als Notstandsbau anerkannt. Um die Inangriffnahme der Arbeiten zu beschleunigen, habe die Statthalterei Innsbruck um die Erklärung des Baues als „begünstigter Bau“ gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, RGBl. Nr. 284, gebeten. Aufgrund der Erhebungen sei festgestellt, dass die in der bezogenen kaiserlichen Verordnung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind⁸.

IV. Der Minister für öffentliche Arbeiten erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom steiermärkischen Landtag beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, wodurch die Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 9. Februar 1857, LGBl. Nr. 5, II. Abteilung, womit die Bauordnung für Steiermark, mit Ausnahme der Stadt Graz samt einem Anhang über die Ziegelerzeugung bekanntgegeben wird, in der 2. Abteilung für das flache Land ergänzt wird⁹.

V. Der Finanzminister erinnert daran, dass, wie dem Ministerrat bekannt sei, die finanziellen Mittel für die Kriegführung bisher durch Transaktionen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank und zwar zum größeren Teile durch Konstituierung eines direkten Schuldverhältnisses zwischen Staat und Noteninstitut, zum kleineren Teile aber unter Interzedierung der Großbanken beschafft worden seien¹⁰.

Bereits in den Verhandlungen des Ministerrates vom 5., 6. und 7. Oktober d. J., in welchen der sprechende Minister das letzte Übereinkommen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank vortrug, habe er Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, dass er für einen späteren Zeitpunkt des laufenden Jahres in Gemeinschaft mit seinem ungarischen Kollegen eine andere Form der Geldbeschaffung ins Auge fasse, nämlich die Auflegung eines öffentlichen Subskriptionsanlehens, eine Finanzoperation, für welche allerdings damals die Situation noch nicht reif war. Gegenwärtig sei nun in dieser Richtung von der ungarischen Regierung eine Initiative eingeleitet worden, insofern nämlich diese mit einem Subskriptionsanlehen hervorzutreten beabsichtige¹¹. Für den sprechenden Minister sei damit der Anlass

⁷ Zur Arbeitslosigkeit zu Kriegsbeginn siehe DIE ARBEITSLOSIGKEIT 1914, hier 188, 192, sowie MR. v. 13. 10. 1913/I, Anm. 2.

⁸ Die Kosten wurden als hoch eingeschätzt, da der Neubau neben der alten Brücke durchgeführt werden sollte, weil diese baugeschichtlich bedeutende und auch vom Standpunkte des Heimatschutzes wertvolle Holzbrücke auf Intervention der Zentralkommission für Denkmalschutz 1911 aufgrund eines Befehls von Franz Ferdinand nicht demoliert werden sollte, AVA., MÖA. Präs., Fasz. 143, Zl. 106/1914. Bezüglich der Erklärung der Brücke zum begünstigten Bau konnte in den Beständen des Arbeitsministeriums nichts gefunden werden.

⁹ Auf Vortrag Trnka v. 5. 11. 1914 wurde mit Ab. E. v. 16. 11. 1914 die Bauordnung sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2432/1914, publiziert als LGBl. STEIERMARK Nr. 12/1915.

¹⁰ Die Kriegsfinanzierung kam zur Sprache im MR. v. 3. 8. 1914/II und v. 5., 6. und 7. 10. 1914/V.

¹¹ Siehe dazu MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/V, Anm. 10.

geboten worden, auch seinerseits die Frage zu prüfen, ob der jetzige Zeitpunkt für eine entsprechende Aktion in Österreich geeignet sei. In der Tat sei nun die Geldflüssigkeit heute wesentlich erhöht. Durch die gesteigerte Notenemission der Bank und durch die großen, von der Kriegsverwaltung für ihren Bedarf geleisteten Zahlungen seien nämlich sehr nennenswerte Geldmittel in die Öffentlichkeit geströmt, die nicht samt und sonders im allgemeinen Verkehr aufgehen, sondern zu einem erheblichen Teile nach Platzierung drängen. Es erscheine daher gewiss zweckmäßig, diese Konjunktur für die staatliche Anleihe auszunützen, ehe die Geldmittel auf andere Weise wieder gebunden werden.

Schon der erwähnte Umstand sichere einem Subskriptionsanleihen ziemlichen Erfolg. Dazu komme noch, dass die Oesterreichisch-ungarische Bank bereit sei, die Lombardierung anderer Effekten, ja sogar der zu erwerbenden neuen Titres zur Grundlage von Darlehensgeschäften zu machen, deren Erlös vom Publikum für die Übernahme des Anlehens verwendet werden könne. Der sprechende Minister erachte daher die Voraussetzungen für günstig und glaube, dass sich für Österreich in der nächsten Zeit ein Betrag von rund einer Milliarde werde platzieren lassen, während die Anleihe in Ungarn etwa 500 Millionen Kronen liefern würde. Was nun die Modalitäten anbelangt, so sei, wie gesagt, an eine öffentliche Subskriptionsanleihe gedacht, deren Emission sich unmittelbar an das Publikum wendet. Eine Limitierung sei nicht in Aussicht genommen, um dem Erfolg nicht zu präjudizieren. Es sollen 5½%ige Schatzscheine mit $5\frac{5}{12}$ -jähriger Dauer zu einem Emissionskurse von 97½% zur Ausgabe gelangen, wonach eine effektive Verzinsung von 6% resultiere, welche nach Ansicht des sprechenden Ministers der Situation angemessen sei und im richtigen Verhältnisse zu den bei der Ausgabe der Kriegsanleihe im Deutschen Reiche festgehaltenen, sowie den für den analogen Vorgang in Ungarn ins Auge gefassten Emissionsbedingungen stehe. Die $5\frac{5}{12}$ -jährige Verfallszeit der Schatzscheine sei etwas kürzer als die in Ungarn geplante sechsjährige, sodass Österreich seinerzeit bei der Beschaffung der Geldmittel für die Einlösung die Priorität haben werde. In der verhältnismäßig kurzen Fälligkeit liege keine Gefährdung der staatsfinanziellen Entwicklung in der Zukunft, weil für den Fall, als die Mittel dann nicht leicht beschafft werden könnten, ja immer noch der Weg der obligatorischen Prolongierung offen bliebe, die sich durch gewisse Benefizien für die Inhaber der Titres jeden odiosen Charakters entkleiden ließe. Die Grundlage für diese neuerliche Transaktion würde die in der kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914, RGBl. Nr. 202, enthaltene allgemeine Ermächtigung der Regierung zur Beschaffung der Geldmittel für den Krieg im Wege kurzfristiger Kreditoperationen bilden¹². Der sprechende Minister möchte in diesem Zusammenhange erwähnen, dass die auf Österreich entfallende Quote der Ausgaben für Heer und Flotte mit Ende November d. J. in der Gesamthöhe von 2.568,6 Millionen zu veranschlagen sei, sodass mit diesem Zeitpunkte, wenn man die Auslagen der Wehrmacht allein ins Auge fasst, aus den Erlösen der bisherigen Finanzoperationen noch eine Überdeckung von 486 Millionen Kronen zur Verfügung stehen würde. Dieser Rest verringere sich aber mit Rücksicht auf die Ergebnisse der laufenden Gebarung. Abgesehen davon, dass auf der Ausgabenseite sich spezielle Aufwendungen, wie die Fürsorge für Arbeitslosigkeit, Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Lebens etc. ergeben haben, und dass eine Reihe von Auslagen auch im Normalbudget auf den Kreditweg gewiesen sind, habe der begreifliche Rückgang einzelner staatlicher Einnahmsquellen während des Krieges, so der Gebühren, die infolge der Verminderung der Anzahl der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte einen Eintrag erleiden, der Verzehrungssteuern, dann der Einnahmen der

¹² Zur kaiserlichen Verordnung v. 4. 8. 1914, RGBl. Nr. 202/1914, siehe MR. v. 3. 8. 1914/II.

Staatsbahnverwaltung und dergleichen, endlich der Umstand, dass die vom Feinde besetzten Teile Österreichs überhaupt auf der Einnahmenseite dermalen nicht in Betracht kommen, während sie auf der Ausgabenseite doch bis zu einem gewissen Grade in die Waagschale fallen, den Staatshaushalt auf der ganzen Linie ungünstig beeinflusst, sodass der Erlös der bisherigen Finanzoperationen auch für die innere Verwaltung herangezogen werden musste; es dürfte daher mit Ende November statt der früher genannten Ziffer von 486 Millionen Kronen nur ein Betrag von kaum 248 Millionen zur Verfügung stehen. Der sprechende Minister möchte an die Darlegung dieser Verhältnisse die neuerliche Bitte knüpfen, in allen Ressorts die möglichste Sparsamkeit walten zu lassen.

Der Ministerrat nimmt die Mitteilungen des Finanzministers zustimmend zur Kenntnis¹³.

VI. Der Justizminister bringt dem Ministerrate zur Kenntnis, dass er die Ag. Ernennung des Hofrates des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Julius Neukirch zum Senatspräsidenten au. in Antrag zu bringen beabsichtige. Der Genannte, welcher vom Ersten Präsidenten des Gerichtshofes für diese Ernennung vorgeschlagen worden sei, erscheine nach seinem Dienstrange und nach seinen Qualitäten vollkommen geeignet¹⁴.

VII. Der Handelsminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hofrat der Post- und Telegrafendirektion in Wien Albert Tschugguel. Der Genannte scheidet nach einer in jeder Beziehung vorzüglichen Berufstätigkeit von mehr als 40 Jahren aus dem Staatsdienste¹⁵.

VIII. Der Handelsminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens für den Postamtsdirektor Oskar Eyberger von Wertenegg in Wien. Der Genannte tritt nach einer mehr als 40-jährigen, sehr zufriedenstellenden Dienstleistung in den dauernden Ruhestand¹⁶.

Wien, am 9. November 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 12. Jänner 1915. Franz Joseph.

¹³ Die erste Kriegsanleihe wurde ab dem 12. 11. 1914 ausgeschrieben, siehe WIENER ZEITUNG (M.) v. 12. 11. 1914. POPOVICs, Geldwesen, 81 f. Am 16. 11. 1914, dem Datum des Zeichnungsbeginns, wurden die Finanzbeamten intern zur Zeichnung aufgefordert, FA., FM. Präs. 2377/1914. Die nächste Kriegsanleihe kam zur Sprache im MR. v. 3. 5. 1915/VI (nicht erhalten). Zur dritten Kriegsanleihe siehe MR. v. 2. 10. 1915/IV.

¹⁴ Auf Vortrag Hohenburgers v. 21. 11. 1914 wurde mit Ab. E. v. 2. 12. 1914 Neukirch zum Senatspräsidenten ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2512/1914.

¹⁵ Siehe Anm. zum folgenden Tagesordnungspunkt.

¹⁶ Auf Vortrag Schusters v. 28. 12. 1914 wurden mit Ab. E. v. 8. 1. 1915 den in Tagesordnungspunkten VII und VIII Genannten die beantragten Orden verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 20/1915.

Nr. 27 Ministerrat, Wien, 21. November 1914

RS.; P. Ebrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh, 21. 11.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Retorsionsmaßnahmen. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Ermächtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute zur Aufwendung von Mitteln für außerordentliche Zwecke während des Kriegszustandes. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Ausscheidung der Attinzen Łęki mit Bulina aus dem Verbands der Gemeinde Trzemeśnia Bezirk Mýslenice und Konstituierung derselben als selbstständige Administrativgemeinde unter dem Namen Łęki und Buline. IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Februar 1870, LGBl. Nr. 9, betreffend die Schulaufsicht fallweise außer Wirksamkeit gesetzt werden. V. Erklärung des Umbaus einer Reichsstraßenbrücke für die Regulierung der Rivina Jaruga bei Scardona in Dalmatien als begünstigten Bau.

KZ. 88 – MRZ. 56

Protokoll des zu Wien am 21. November 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Ministerpräsident möchte zunächst ganz kurz einige Punkte auf dem Gebiete der Retorsionsmaßnahmen berühren.

Es sei ihm nämlich von parlamentarischer Seite nahegelegt worden, eine Vorkehrung in der Richtung zu veranlassen, dass Angehörige feindlicher Mächte, welche im Verwaltungsrate inländischer Aktiengesellschaften Stellungen innehaben, von diesen enthoben werden, ferner dafür vorzusorgen, dass die Zahlung von Kupons an das feindliche Ausland, und zwar sowohl insofern es sich um Obligationen des Staates, als um solche von Aktienunternehmungen handelt, unter allen Umständen unterbleibe¹.

Der Eisenbahnminister möchte in diesem Zusammenhange auch noch die Aufmerksamkeit speziell auf eine hervorragende ausländische Aktiengesellschaft lenken, die in Österreich einen sehr umfassenden Betrieb führe, nämlich die internationale Schlafwagensgesellschaft, ein nominell belgisches Unternehmen, das aber im Wesentlichen von französischer Seite finanziert sei und hinsichtlich dessen wohl gewisse Aufsichtsmaßnahmen am Platze wären. An diese Ausführungen knüpft sich eine längere Debatte, an welcher sich insbesondere auch der Justizminister und der Finanzminister beteiligen. Was die mit Angehörigen feindlicher Staaten besetzten Verwaltungsratsstellen anbelangt, so tritt die übereinstimmende Ansicht zutage, dass in dieser Beziehung zunächst im Wege des Auswärtigen Amtes sowie der Fachberichterstatte Erhebungen gepflogen werden sollen, wie das feindliche Ausland selbst in dem betreffenden Belange vorgehe.

Hinsichtlich der Zahlung von Kupons an das feindliche Ausland konstatiert der Finanzminister, dass eine prinzipielle Grundlage für die Verhinderung solcher Zahlungen bereits in den in Geltung stehenden Retorsionsvorschriften, insbesondere durch das Zahlungsverbot

¹ Zu dieser Forderung von parlamentarischer Seite konnte in den Beständen AVA., Ministerratspräsidium nichts gefunden werden.

gegenüber England und Frankreich, gegeben sei². Um diese Vorschriften aber praktisch in verlässlicher Weise wirksam zu machen, sei sowohl vom Staate als auch von Privatunternehmungen, so von der Südbahn, die ja hier besonders in Betracht komme und einen sehr erheblichen Kupon im Auslande flüssig zu machen habe, eine Kautel im Wege des sogenannten Affidavit in Aussicht genommen, wodurch die Nationalität des zur Vorweisung des Kupons berechtigten Obligationsinhabers vor der Einlösung festgestellt wird. Einsichtlich der internationalen Schlafwagengesellschaft wird zunächst die Frage aufgeworfen, ob eine Maßnahme gegen das Unternehmen im Rahmen der Retorsion möglich sei, da es doch wenigstens nominell als belgisch erscheine und der belgischen Regierung bisher einschlägige Maßnahmen gegen österreichisches Privateigentum nicht nachgewiesen werden können.

Der Ministerpräsident betont demgegenüber, dass hier in erster Linie auch das tatsächliche Verhältnis, nämlich die vorwiegende Beteiligung französischen Kapitals, ins Gewicht falle. Ferner sei nicht zu übersehen, dass die belgische Regierung infolge der kriegerischen Ereignisse gar nicht recht in der Lage sei, mit irgendwelchen Maßnahmen gegen österreichisches Privateigentum vorzugehen und dass die belgische Staatlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkte eigentlich in Frankreich aufgegangen erscheine, sodass belgisches Eigentum gewiss im Wege der Retorsion für die feindseligen Akte Frankreichs mit haftbar gemacht werden könne. Überdies möchte der Ministerpräsident dem Gedanken der Retorsion wohl die Auslegung geben, dass im Allgemeinen auf das Privateigentum feindlicher Staaten nur im Wege der Repression und nicht initiativ gegriffen werden solle. Man dürfe aber nicht so weit gehen, für die Anwendung der Retorsion das reine Talionsprinzip aufzustellen, sodass etwa im Wege der Repression ausschließlich qualitativ und quantitativ ganz gleichwertige Akte gesetzt werden könnten, wie seitens des feindlichen Auslandes. Er glaube daher, dass kein Bedenken bestehen würde, mit geeigneten Maßnahmen gegen die Schlafwagengesellschaft vorzugehen.

Diese Anschauung des Ministerpräsidenten findet allgemein Zustimmung³.

II. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz betreffend die Ermächtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute zur Aufwendung von Mitteln für außerordentliche Zwecke während des Kriegszustandes.

Die öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute sollen für die Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse ermächtigt werden, mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ihrer Leistungsfähigkeit angemessene Beträge zur Durchführung oder Förderung von Maßnahmen aufzuwenden, die geeignet sind, die durch den Krieg und dessen Folgeerscheinungen herbeigeführten besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Erwerbsfähigkeit der Versicherten abzuwehren. Es erscheine nämlich wünschenswert, unter den gegebenen Verhältnissen diesen Instituten, welche bisher auf ganz

² Siehe MR. v. 21. und 22. 10. 1914/II sowie R.GBL. Nr. 290/1914. Mit der Verordnung des Gesamtministeriums v. 23. 10. 1914 betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen war die Rechtsgrundlage für diese Maßnahme geschaffen worden, R.GBL. Nr. 292/1914.

³ Mit Schreiben (K.) v. 28. 10. 1914 an das Finanzministerium hatte Forster angekündigt, die Schlafwagengesellschaft neben zwei anderen Unternehmen unter Beobachtung zu stellen. Bedenken des Finanzministeriums begegnete er mit dem Beschluss der gegenständlichen Ministerratssitzung. Die zuständigen Departements im Eisenbahnministerium wurden daraufhin mit Schreiben vom 23. 11. 1914 (Abschrift) angewiesen, in diesem Sinne vorzugehen, AVA., VA., EM., allg., Zl. 78896/1914. Mit Schreiben v. 27. 11. 1914 stimmte Engel dann unter der Bedingung zu, dass nur die Schlafwagengesellschaft unter Aufsicht gestellt werde, was mit Erlass v. 25. 11. 1914 geschah, AVA., VA., EM., Präs. 1706/1914; FA., FM., allg., Zl. 85770/1914.

bestimmte, statutarisch vorgesehene Leistungen beschränkt sind, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt einen etwas größeren Spielraum zu geben, so beispielsweise zur Vornahme von prophylaktischen Impfungen, Beteiligung an Kälteschutzaktionen etc.⁴

III. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom galizischen Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausscheidung der Attinenzen Łęki und Bulina aus dem Verbands der Gemeinde Trzemeśnia im Bezirke Mýslence und Konstituierung derselben als selbstständige Administrativgemeinde unter dem Namen Łęki mit Bulina⁵.

IV. Der Minister für Kultus und Unterricht erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Februar 1870, LGBL. Nr. 9, betreffend die Schulaufsicht fallweise außer Wirksamkeit gesetzt werden. Durch den betreffenden Gesetzentwurf soll die Bestimmung im zweiten Absatze des § 25 des Schulaufsichtsgesetzes, wonach die Ernennung von Bezirksschulinspektoren für die Dauer von drei Jahren erfolgt sowie die Bestimmungen des § 26 dieses Gesetzes, wonach Volksschuldirektoren und Lehrer, die den Unterricht in einer Schulklasse zu erteilen haben, zum Amte eines Bezirksschulinspektors nur mit Zustimmung derjenigen berufen werden können, welche die betreffende Schule dotieren, hinsichtlich derjenigen Bezirksschulinspektoren, die als Staatsbeamte angestellt werden, außer Kraft gesetzt werden⁶.

V. Der Ackerbauminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates, den Umbau einer Reichsstraßenbrücke für die Regulierung der Rivina Jaruga bei Scardona in Dalmatien als begünstigten Bau zu erklären. Im Rahmen der aus den Mitteln des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern geförderten Regulierung der Rivina Jaruga bei Scardona in Dalmatien erweist sich der Umbau einer Reichsstraßenbrücke als notwendig⁷. Diese Brückenherstellung, welche im eminenten öffentlichen Interesse gelegen ist und einen Aufwand von 11.000 K erfordert, stellt sich als sehr dringlich dar, weshalb von der Statthalterei in Zara der Antrag gestellt wurde, sie als begünstigten Bau gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, RGL. Nr. 284, zu erklären. Das Projekt wurde einvernehmlich mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten geprüft und im Allgemeinen als zutreffend befunden. Die in der genannten kaiserlichen Verordnung aufgestellten Voraussetzungen sind gegeben⁸.

Wien, am 21. November 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 30. Jänner 1915. Franz Joseph.

⁴ *Auf Vortrag Heinolds v. 24. 11. 1914 wurde die zustimmende Ab. E. am 29. 11. 1914 erteilt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2498/1914, kaiserliche Verordnung v. 29. 11. 1914 publiziert als RGL. Nr. 330/1914.*

⁵ *Der Gesetzentwurf wurde über Vortrag Heinolds v. 18. 12. 1914 mit Ab. E. v. 23. 12. 1914 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2581/1914, das Gesetz publiziert als LGBL. GALIZIEN Nr. 4/1915.*

⁶ *Der Vortrag Hussareks v. 21. 11. 1914 wurde mit Ab. E. v. 30. 11. 1914 im Sinne des Antrags resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2503/1914, das Gesetz publiziert als LGBL. OBERÖSTERREICH Nr. 55/1914.*

⁷ *Akten dazu liegen weder in den Beständen des Innen- noch des Ackerbauministeriums ein.*

⁸ *Akten dazu liegen in den Beständen des Ackerbauministeriums nicht ein.*

Nr. 28 Ministerrat, Wien, 24. November 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 24. 11.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (vierte Stundungsverordnung). II. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und der Bukowina.

KZ. 89 – MRZ. 57

Protokoll des zu Wien am 24. November 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Justizminister erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (vierte Stundungsanordnung)¹.

Die dritte Stundungsanordnung laufe mit 30. November d. J. ab und es bestehe allgemeine Übereinstimmung darüber, dass eine neue, vierte Stundungsanordnung unerlässlich sei, in dieser aber mit einem weitem Abbau der Stundung vorgegangen werden müsse. Über Art und Umfang des weiteren Abbaues seien eingehende Verhandlungen mit den Vertretern der Interessentenkreise abgehalten worden², wobei es sich speziell um die Frage gehandelt habe, ob es zweckmäßig sei, zunächst die älteren, das sind die vor und im August 1914 fällig gewordenen, Forderungen zur Abstattung zu bringen, während die neueren Fälligkeiten weiter gestundet werden, oder ob ein gerechter Abbau eine entsprechende Mischung älterer und neuerer Verbindlichkeiten umfassen müsse. Da sich nach den Einrichtungen des Geschäftslebens die Aktiv- und Passivforderungen nicht auf alle Monate gleichmäßig verteilen, sondern einzelne davon als Zahlungstermine besonders in Betracht kommen, habe man bei den Verhandlungen das Augenmerk darauf richten müssen, dass nicht etwa bei den zu schaffenden Stundungs- und Abbaunormen bestimmte Monate überlastet werden. Aus dieser Erwägung heraus sei mit überwiegender Mehrheit ein Vorschlag der Interessentenvertreter zustande gekommen, der auch in den Entwurf übernommen sei. Darnach sollen im Laufe des Dezember auf alle vor August und im August 1914 fällig gewordenen, bisher mit 25 % abgebauten Forderungen weitere 25 % bezahlt werden, während im Monate Jänner auf Rechnung der im September, Oktober und November fälligen, gleichfalls schon mit 25 % abgebauten Forderungen abermals 25 % und auf die im Dezember fälligen, bisher noch ganz unbeglichenen Forderungen 25 % bezahlt werden sollen. Dieser Vorschlag ziehe in Ansehung der älteren und jüngeren Forderungen einen Durchschnitt, der es ermögliche, dass die überwiegende Anzahl der Zahlungspflichtigen auch mit gewissen Eingängen rechnen könne. Der Justizminister stellt sohin den formalen Antrag, zunächst die im § 1 im angedeuteten Sinne gelöste Hauptfrage in Verhandlung zu ziehen, welchem Antrage der Ministerrat zustimmt.

Der Ministerpräsident teilt mit, dass sich die Vertreter des Permanenzausschusses für Industrie, Handel und Gewerbe bei ihm dafür eingesetzt hätten³, vorerst die rascheste Abstoßung der vor August und im August fällig gewordenen Forderungen zu ermöglichen, und

¹ Fortsetzung des MR. v. 12. 10. 1914.

² In den Beständen des Justizministeriums konnten keine Angaben über solche Verhandlungen gefunden werden.

³ Akten über eine Intervention des Permanenzausschusses für Industrie, Handel und Gewerbe liegen in den Beständen des Ministerratspräsidiums nicht mehr ein.

für den Fall, als dieses Prinzip nicht vollkommen akzeptiert werden sollte, einen neuen Vermittlungsvorschlag erstatteten, wonach die vor und im August fälligen restlichen Forderungen in den Monaten Dezember, Jänner und Februar mit je 25 % abzustatten wären, während der Abbau der im September und Oktober fällig gewordenen Forderungen, von denen bisher je 25 % abzustatten waren, erst in den Monaten März und April, und zwar mit je 37½% der im November fällig gewordenen Forderungen, von denen hinsichtlich der bisherigen Abstattung das Gleiche gilt, im April und Mai mit je 37½%, und endlich der in den Monaten Dezember und Jänner fälligen, vom Abbau bisher nicht getroffenen Forderungen mit je 50 % in den Monaten Mai und Juni und Juni und Juli durchzuführen wäre.

Der Handelsminister erklärt, dass angesichts des Umstandes, als bestimmte verlässliche Angaben über den Stand der Zahlungsverbindlichkeiten innerhalb aller einzelnen Geschäftszweige und ihre Verteilung auf die verschiedenen Monate nicht vorliegen, der dem Entwurfe zugrunde liegende Vermittlungsvorschlag noch am ehesten der Forderung genüge, beim Abbau von Stundungen einen Durchschnitt zu nehmen.

Der Finanzminister spricht sich gegen den Vorschlag des Permanenzausschusses für Industrie, Handel und Gewerbe aus und erklärt, dem Grundgedanken des im Entwurfe des Justizministers niedergelegten Vermittlungsvorschlages zuzustimmen. Nur finde er, dass der Jänner, der neben dem Dezember seinen Erfahrungen nach und nach Mitteilungen berufener Sachkenner zu den ungünstigsten Zahlungsmonaten gehöre, nach dem Entwurfe, der für diesen Monat die Abstattung von je 25 % der September-Oktober-November- und Dezember-Fälligkeiten vorsehe, viel zu stark belastet sei. Er würde daher einem langsameren Abbau des Moratoriums das Wort reden und möchte vorschlagen, im Jänner nur je 25 % der in den Monaten September und Oktober fällig gewordenen Forderungen zahlbar zu stellen, dagegen Abstattungen auf die in den Monaten November und Dezember fälligen Forderungen einer künftigen fünften Stundungsverordnung vorzubehalten. Den in der weiteren Debatte anregungsweise aufgetauchten weiteren Vermittlungsvorschlag, die November-Fälligkeiten noch in die vierte Stundungsverordnung einzubeziehen und nur die Dezember-Fälligkeiten der fünften Stundungsverordnung vorzubehalten, sieht der Finanzminister als nicht genügend an. Der Ministerrat stimmt sohin dem § 1 mit der vom Finanzminister befürworteten Einschränkung des Abbaues auf die Forderungen aus den Monaten September und Oktober zu.

Auf den § 2 übergehend, der die Ausnahmen von der Stundungsanordnung enthält, bemerkt der Justizminister, dass durch den jetzigen Entwurf ganz allgemein die Zinsen und Tilgungsraten aller bürgerlich sichergestellten Forderungen zahlbar gestellt werden sollen, was umso unbedenklicher sei, als ja im Bedarfsfalle das richterliche Stundungsrecht in Anspruch genommen werden könne. Man habe auch daran gedacht, Forderungen gegen Personen, die in einem öffentlichen oder privaten Dienste dauernd angestellt sind und deren Dienstbezüge sich seit dem 1. August 1914 nicht wesentlich vermindert haben, von der Stundung auszunehmen, diese Norm jedoch als eine Sonderbestimmung zulasten einer bestimmten Berufsgruppe wieder fallen lassen. Der Finanzminister spricht sich dafür aus, für Forderungen der Kreditgenossenschaften wider Personen, die in einem öffentlichen oder privaten Dienste dauernd angestellt sind, eine Ausnahme von der Stundung zu statuieren, da sich jene Kreditgenossenschaften, deren Geschäfte hauptsächlich in der Gewährung von Darlehen an öffentliche und Privatbeamte und an Offiziere bestehen, infolge der Geringfügigkeit der Abstattungen in einer äußerst schwierigen Lage befänden. Nach einer längeren Erörterung,

an der sich der Ministerpräsident, der Justizminister und der Finanzminister beteiligen, entscheidet sich der Ministerrat dafür, es sei dem § 2 ein dem Antrage des Finanzministers entsprechender neuer Absatz anzufügen. Der Justizminister erörtert hierauf die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen weiteren Abänderungen gegenüber der gegenwärtig in Kraft stehenden, sogenannten dritten Stundungsanordnung und legt die Gründe dar, welche angesichts der zwischenzeitigen wirtschaftlichen Entwicklung und den gewonnenen Erfahrungen diese Abänderungen wünschenswert erscheinen lassen.

Der Ministerrat erteilt sohin dem Justizminister die erbetene Zustimmung zur Erwirkung der geplanten kaiserlichen Verordnung aufgrund des anverwahrten Textes^{a,4}.

II. Der Justizminister erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und der Bukowina⁵.

Da die Verhältnisse in Galizien und der Bukowina auch gegenwärtig noch ganz Besondere sind, werde es notwendig sein, auch aufgrund der zu erhoffenden kaiserlichen Verordnung, enthaltend die sogenannte vierte Stundungsanordnung, im Wege einer Gesamtministerialverordnung Sonderbestimmungen für die gedachten Länder zu erlassen. Im Wesentlichen hätten sich diese Bestimmungen an die bereits für Galizien und die Bukowina aufgrund der dritten Stundungsanordnung in Kraft gesetzten Spezialnormen anzuschließen. In redaktioneller Hinsicht würde es der sprechende Minister empfehlen, in die zu erhoffende Gesamtministerialverordnung nicht nur die Sonderbestimmungen für Galizien und die Bukowina, sondern auch die Bestimmungen der zu erwirkenden kaiserlichen Verordnung, insofern sie für jene Länder in Betracht kommen, zu übernehmen, weil dies eine leichtere Handhabung der Vorschrift biete, als eine bloße Verweisung auf die Bestimmungen der allgemeinen Stundungsanordnung. Eine nennenswerte Abweichung von der in Kraft stehenden Sondervorschrift für Galizien⁶ schlage der sprechende Minister in der Richtung vor, dass die gegenwärtig im § 4 und 5 den Landes- und Aktienbanken sowie anderen Kreditstellen von Galizien und der Bukowina auferlegten weitgehenden Verpflichtungen nicht mehr aufrechterhalten werden. Diese Verpflichtungen seien nämlich nach dem Stande der Dinge für jene Institute einfach unerfüllbar. Wollte der Staat sie dennoch weiterhin auferlegen, so würde nicht nur die Zahlungsunfähigkeit der Anstalten offenkundig zutage treten, sondern es würde auch die Hoffnung erweckt werden, dass der Staat, welcher diese Verpflichtungen auferlege, auch zu

^a Die Beilage liegt dem Originalprotokoll bei.

⁴ Auf Vortrag Hohenburgers v. 25. 11. 1914 wurde die kaiserliche Verordnung mit Ab. E. vom selben Tag erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2496/1914, R.GBL. Nr. 321/1914. Letztes erhaltenes Protokoll zum Gegenstand. Der Gegenstand wurde wieder behandelt in folgenden nicht erhaltenen Sitzungen: MR. v. 23. 1. 1915/I (= 5. Stundungsverordnung, kaiserliche Verordnung v. 25. 1. 1915, R.GBL. Nr. 18/1915), MR. v. 21. 5. 1915/I (6. Stundungsverordnung, kaiserliche Verordnung v. 25. 5. 1915, R.GBL. Nr. 138/1915) und 28. 6. 1915/III (Ergänzung zur 6. Stundungsverordnung, besonders in Hinblick auf die durch den Kriegseintritt Italiens betroffenen Gebiete, Verordnung des Gesamtministeriums v. 28. 6. 1915, R.GBL. Nr. 184/1915). Eine Besprechung zur Verordnung des Gesamtministeriums v. 28. 8. 1915, R.GBL. Nr. 251/1915, über die Stundung von Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern, ist aus den Tagesordnungen nicht ersichtlich. Weil mit der 6. Stundungsanordnung im August 1915 alle gestundeten Schulden zurückgezahlt sein sollten oder den normalen Verzugsregelungen unterlagen, endete das Moratorium. Nur Sonderbestimmungen, besonders in Hinblick auf den italienischen Kriegsschauplatz, blieben bis Kriegsende aufrecht.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 12. 10. 1914/I.

⁶ R.GBL. Nr. 279/1914, §§ 4 und 5.

ihrer Erfüllung Beihilfe leisten werde, was, zum Mindesten für die Geltungsdauer der vierten Stundungsanordnung nicht in Betracht komme. Auch der Ministerpräsident und der Finanzminister sprechen sich nachdrücklich dagegen aus, unerfüllbare Verpflichtungen aufzuerlegen und dadurch den Schein eines Präjudizes für staatliche Beihilfe zu schaffen.

Der Ministerrat erteilt sohin dem Justizminister die erbetene Zustimmung⁷.

Wien, am 24. November 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 30. Jänner 1915. Franz Joseph.

Nr. 29 Ministerrat, Wien, 28. November 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh, 28. 11.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Verordnung des Gesamtministeriums über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Russland. II. Verordnungen betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Zerealien und betreffend Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl.

KZ. 90 – MRZ. 58

Protokoll des zu Wien am 28. November 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Minister des Innern erbittet die Zustimmung des Ministerrates zum Entwurfe einer Verordnung des Gesamtministeriums über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Russland¹.

Aufgrund verlässlicher Nachrichten dürfe als festgestellt angesehen werden, dass, ähnlich wie England und Frankreich dies schon früher getan hatten, auch Russland in jüngster Zeit feindselige Maßnahmen gegen das Privateigentum von Angehörigen solcher Staaten treffen, die mit ihm im Kriegszustande befindlich sind. Es handle sich hierbei hauptsächlich um ein Verbot von Transaktionen mit unbeweglichem Eigentum, um die Sperrung der Depots von Firmen feindlicher Mächte in den russischen Banken und endlich um eine speziell in den Ostseeprovinzen einsetzende Sequestration des Privateigentums deutscher und österreichischer Untertanen. Der sprechende Minister befürworte daher die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Russland, welches sich im Wesentlichen an die analogen Vorschriften gegenüber England und Frankreich anschließe und hauptsächlich die Abweichung enthalte, dass das Zahlungsverbot gegenüber Russland keine rückwirkende Kraft erhalten solle, während es aus besonderen, hiefür maßgebenden Rücksichten England und Frankreich gegenüber zum Teile mit einer solchen ausgestattet war. Die verfassungsrechtliche Grundlage für dieses Verbot

⁷ Die Verordnung wurde vom Gesamtministerium am 25. 11. 1914 erlassen, R.G.B.L. Nr. 322/1914. Letztes erhaltenes Protokoll zum Gegenstand. Der Gegenstand wurde wieder behandelt in folgenden nicht erhaltenen Sitzungen: MR. v. 23. 1. 1915/II (R.G.B.L. Nr. 19/1915), MR. v. 26. 3. 1915/I (R.G.B.L. Nr. 77/1915), MR. v. 21. 5. 1915/II (R.G.B.L. Nr. 139/1915), MR. v. 17. 9. 1915/I (R.G.B.L. Nr. 273/1915), MR. v. 22. 12. 1915/I (R.G.B.L. Nr. 385/1915), MR. v. 20. 12. 1917/III (R.G.B.L. Nr. 495/1917), und MR. v. 19. 6. 1918/VI (R.G.B.L. Nr. 225/1918).

¹ Zum Zahlungsverbot gegen Großbritannien und Frankreich siehe MR. v. 21. und 22. 10. 1914/II.

bildet der § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.GBl. Nr. 289, betreffend Vergeltungsmaßregeln auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete anlässlich der kriegerischen Ereignisse².

Der Ministerrat erteilt die erbetene Zustimmung³.

II. Der Handelsminister erinnert daran, dass er bereits wiederholt in Verhandlungen des Ministerrates, insbesondere aber in jenen vom 21. und 22. Oktober d. J. Gelegenheit gehabt habe, sich über das Projekt der Festsetzung von Höchstpreisen für Zerealien zu äußern⁴.

Sein Standpunkt, der auch die Billigung des Ministerrates gefunden habe, sei der gewesen, dass sich die Bestimmung solcher Höchstpreise gewiss als ein zulässiges und geeignetes Mittel gegenüber zu weitgehenden Preissteigerungen darstelle, dass aber eine Verwirklichung dieses Projektes nur unter voller Berücksichtigung bestimmter Gesichtspunkte erfolgen dürfe. Der erste Gesichtspunkt beziehe sich auf die Tatsache, dass die Steigerung der Zerealienpreise während der Kriegszeit eine Reflexerscheinung und ein notwendiges Korrelat der anderen Tatsache sei, dass in diesen Zeiten eben für den Konsum weniger Brotfrucht zur Verfügung stehe als in normalen Zeitläuften. Die Beschränkung der Inlandsvorräte sei eben – von willkürlichen Preistreibern der Spekulation abgesehen – der wesentliche Grund für die Preissteigerung und diese somit ein Gradmesser für die Beschränktheit der Vorräte. Die Wechselwirkung zeige sich aber auch in umgekehrter Richtung. Wenn die Preise des Getreides steigen, werde die Bevölkerung zu einer gewissen Sparsamkeit im Konsum veranlasst. Die Preissteigerung, zunächst als ein Schaden für die Bevölkerung und als der Index für die unerfreuliche Tatsache des Kargwerdens der Vorräte betrachtet, zeige sich dann als ein nützlicher Faktor, der zur Sparsamkeit mahnt und automatisch für die zweckmäßige Verteilung der an sich kaum zulänglichen Vorräte über die ganze Periode der durch die kriegerische Verwicklung bedingten Beschränktheit wirkt. Aus der Einsicht in diesem Zusammenhang ergebe sich die kategorische Forderung, von Staats wegen nicht ohne weiters dem Drängen der Bevölkerung, die natürlich nur über die Not des Augenblicks hinwegkommen will, nachzugeben und durch scharfe Maßnahmen die für die weitere gesunde Entwicklung geradezu unerlässliche Preissteigerung einfach zu unterbinden.

Auf die Spezialfrage der Höchstpreise angewendet, heißt das so viel, man dürfe mit einer solchen Maßnahme, die sich praktisch als die amtliche Festlegung des in einem bestimmten Stadium der Preissteigerung erreichten Ausmaßes für eine längere Periode darstellt, nicht zu früh einsetzen, nicht in einem Stadium, wo die Preise zwar absolut genommen vielleicht hoch, aber unter den besonderen Verhältnissen noch immer eigentlich zu niedrig sind, sondern erst dort, wo der einmal erreichte und nun festzulegende Preis bereits seine notwendige Funktion als Regulator des Konsums entfalten kann. Ein weiteres Moment, das logisch ganz in die gleiche Richtung dränge und, wenn auch von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung, doch nicht unterschätzt werden dürfe, sei die Tatsache, dass durch verhältnismäßig niedere Getreidepreise der Import aus dem Auslande, der ohnedies durch die internationale Situation auf das Äußerste erschwert sei, auch in kaufmännischer Richtung geradezu unterbunden werde.

² Zur Entstehung dieser kaiserlichen Verordnung siehe MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/IV.

³ Verordnung des Gesamtministeriums v. 14. 12. 1914, publiziert als R.GBl. Nr. 343/1914.

⁴ Fortsetzung des MR. v. 30. 10. 1914/XV.

Der zweite Gesichtspunkt weist auf das Verhältnis zu Ungarn. Die beiden Staaten der Monarchie stehen infolge des gemeinsamen Zollgebietes⁵ auch in solchen wirtschaftlichen Belangen, hinsichtlich deren sie formell autonom vorgehen können, in innigstem Konnex. Auf solchem Gebiete können zwar einseitige Maßnahmen legitim getroffen werden und es bestehe prinzipiell gewiss für die österreichische Regierung hier volle Freiheit der Verfügung, die praktische Wirksamkeit der Maßnahmen hänge aber von der Gestaltung der analogen Verhältnisse in Ungarn ab. Ganz besonders fühlbar werde dieser Zusammenhang auf dem Gebiete des Verkehrs mit Brotfrucht, wo Österreich vorwiegend als Konsument, Ungarn aber als Produzent erscheine. Hier müsste eine einseitige Maßnahme Österreichs nicht nur ihren Zweck verfehlen, sondern unter Umständen sogar eine der beabsichtigten entgegengesetzte Wirkung herbeiführen⁶. Wollte beispielsweise Österreich einseitig mit der Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide zu einem Ansatz vorgehen, der unter dem ungarischen Marktpreis steht, so würden die verhältnismäßig geringen in Österreich befindlichen Vorräte, falls nicht geradezu ein Abverkauf nach Ungarn stattfände, von der Bevölkerung in ihrer Freude über den günstigen Preis raschestens aufgezehrt werden und Österreich binnen kürzester Zeit in die vollste Abhängigkeit von der Preisbildung in Ungarn gelangen. Daraus ergebe sich, dass hinsichtlich der Festsetzung von Höchstpreisen nur im Einvernehmen mit Ungarn und unter Sicherstellung eines parallelen Vorgehens in beiden Staatsgebieten Anordnungen getroffen werden können.

Ein dritter Gesichtspunkt, der hier in Betracht komme, sei der, dass die Anordnung von Höchstpreisen, wenn sie auch praktisch vielleicht zu einer Steigerung des Konsums führe, doch nicht diese selbst bezwecke, sondern dahin ziele, die wirtschaftlichen Opfer, welche die Bevölkerung für die Befriedigung ihres den Verhältnissen angepassten Bedarfes bringen müsse, nicht allzu empfindlich werden zu lassen. Die nachteilige Wirkung der Steigerung des Konsums werde nun bei Berücksichtigung der beiden vorerwähnten Gesichtspunkte, die auf unerlässliche Voraussetzungen für die Festsetzung von Höchstpreisen hinweisen, wesentlich abgeschwächt. Es sei aber notwendig, die Tatsache, dass jede Herabdrückung der Preise den Konsum bis zu einem gewissen Grade erhöhe, auch noch in anderer Weise einigermaßen zu paralysieren. Darum sei der sprechende Minister stets dafür eingetreten, dass, wenn es einmal zur Statuierung von Höchstpreisen komme, jedenfalls gleichzeitig gewisse Sparmaßnahmen zur zweckmäßigen Verteilung der Vorräte über die ganze Bedarfsperiode eingeführt werden. Von den vorerwähnten Gesichtspunkten geleitet, habe das Handelsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts die Frage der Höchstpreise fortwährend im Auge behalten und die geeigneten Vorbereitungen getroffen, um das Projekt im richtigen Zeitpunkte und unter den richtigen Modalitäten verwirklichen zu können. Der sprechende Minister sei nun in der Lage, heute Folgendes zu konstatieren:

⁵ *Rechtliche Grundlage des Gemeinsamen Zollgebietes war das Gesetz v. 30. 12. 1907, mit dem unter Punkt I. von §1 der Vertrag über die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone genehmigt wurde, publiziert als R.G.B.L. Nr. 278/1907. Es wurde zuletzt besprochen im MR. v. 23. 12. 1907/I (liegt nicht mehr ein).*

⁶ *In seinem Schreiben v. 10. 10. 1914 an Stürgkh hatte Heinold die gegenteilige Meinung vertreten, Höchstpreise könnten also auch ohne Ungarn eingeführt werden, AvA., Ministerratspräsidium, Zl. 5539/1914.*

- 1.) Die Preisentwicklung sei bis zu einem Punkte gediehen, wo mit der Festsetzung von Höchstpreisen vorgegangen werden könne, ohne die Gefahren eines allzu leichtfertigen Konsums heraufzubeschwören und ohne die Voraussetzungen der kaufmännischen Raison für den Getreideimport aus dem Auslande zu zerstören.
- 2.) Ein Einvernehmen mit der kgl. ung. Regierung sei in allen Details festgestellt, sodass mit parallelen Maßnahmen in beiden Staatsgebieten vorgegangen werden könne.
- 3.) Die beteiligten Ressorts seien darüber ins Reine gekommen⁷, dass eine wirksame Sparmaßnahme zur Paralisierung allfälliger schädlicher Wirkungen der Höchstpreise in der Schaffung einer genauen Vorschrift hinsichtlich der Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl zu finden sei, durch welche angeordnet werde, bis zu welchem Feinheitsgehalte Mehl aus der Brotfrucht erzeugt und in Verkehr gesetzt werden darf sowie in welchem Ausmaße minderfeine, jedoch für den Gebrauch vollkommen geeignete Getreideelemente den einzelnen Mehlsorten beigemischt werden müssen.

Der sprechende Minister beabsichtige daher im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaus und des Innern zwei Verordnungen zu erlassen, deren eine die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl, die andere die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl betrifft. Was die erstere Verordnung angeht, so sollen die Höchstpreise durch die politischen Landesbehörden, und zwar nach einem festen Schlüssel festgesetzt werden, wie er sich nach dem Durchschnitte eines zwischen bestimmten Stichtagen gelegenen Zeitraumes der jüngsten Zeit ergibt. Überdies solle die Ermittlung dieses Durchschnittspreises der Überprüfung durch das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbaumministerium vorbehalten bleiben. Im Übrigen enthalte die Verordnung verschiedene Bestimmungen, die die Modalitäten im Einzelnen regeln und die Wirksamkeit der Durchführung sichern. Die Verordnung betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl gehe von der Erkenntnis aus, dass nach dem normalen Gebrauch verschiedene Qualitäten von Brotfrucht und ihren Vermahlungsprodukten, die für die menschliche Nahrung vollständig geeignet wären, für andere Zwecke verwendet werden, dass also die Ansprüche, die an die Qualität des Genussmehles gestellt werden, insbesondere unter den gegebenen Verhältnissen zu hoch seien und daher zu einer verschwenderischen Gebarung mit dem Rohmateriale führen. Es solle nun durch konkrete Bestimmungen dafür gesorgt werden, dass die minderen, aber für den Genuss vollkommen geeigneten Mehlqualitäten den feinen beigemischt und dadurch die Gesamtsumme der für den menschlichen Bedarf herangezogenen Brotfrucht erhöht werde. Der leitende Gedanke sei also der, für die Gesamtbevölkerung durch eine kleine Einbuße an Qualität, die aber nicht auf Kosten des Nährwerts und der Hygiene, sondern lediglich auf die der Feinschmeckerei gehe, einen wesentlichen Gewinn an Quantität zu erzielen, sodass die bei einer längeren Kriegsdauer nicht zu unterschätzende Gefahr eines vorzeitigen Versiegens der Hauptnahrungsquelle zum Mindesten sehr verringert und hinausgeschoben werde.

⁷ Gemeint waren neben dem Handelsministerium die Ressorts der Finanzen, der Eisenbahnen, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, Schreiben Trnkas an Heinold v. 8. 10. 1914, AVA., IM., Präs. 13740/1914.

Nach einer längeren Debatte, an der sich außer dem sprechenden Minister auch der Ministerpräsident, der Justizminister, der Eisenbahnminister und der Ackerbauminister beteiligen, stimmt der Ministerrat den Vorschlägen des Handelsministers aufgrund der anverwahrten Texte^a zu⁸.

Wien, am 28. November 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 8. Februar 1915. Franz Joseph.

Nr. 30 Ministerrat, Wien, 7. Dezember 1914

RS.; P. Ebrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh, 7. 12.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erlassung einer kaiserlichen Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung. II. Erwirkung der Würde eines Geheimen Rates für Rudolf Freiherrn v. Slatin Pascha.

KZ. 91 – MRZ. 59

Protokoll des zu Wien am 7. Dezember 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Justizminister erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung.

Nach den im Laufe von mehr als vier Dezennien gesammelten Erfahrungen habe sich die Reformbedürftigkeit des Konkursrechtes in steigendem Maße herausgestellt¹. Das Justizministerium sei daher schon seit längerer Zeit bestrebt gewesen, eine Novellierung der einschlägigen Bestimmungen in die Wege zu leiten. Nach eingehenden Studien sei es zur Verfassung von Entwürfen gekommen, die zunächst intern auf das Eingehendste geprüft, dann aber auch der Begutachtung von berufenen Vertretern der wirtschaftlichen Kreise, insbesondere der Handels- und Gewerbekammern, unterzogen worden seien. Der sprechende Minister sei in der Lage, zu konstatieren, dass das nunmehr endgiltig festgestellte Elaborat ein vollkommen reifes und wohlgedachtes Werk darstelle, das, den zwischenzeitig gesammelten Erfahrungen und den bewährten Vorbildern in anderen Staaten Rechnung tragend, auch den berechtigten Wünschen der Öffentlichkeit vollkommen Genüge tue, sodass im Falle seiner Gesetzwerdung auf allgemeine Zustimmung gerechnet werden dürfe. Auf den Inhalt der Vorlage übergehend, möchte der sprechende Minister zunächst betonen, dass es sich darum han-

^a *Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll bei.*

⁸ *Die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Minister des Innern v. 28. 11. 1914 betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, publiziert als RGBl. Nr. 324/1914, die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Minister des Innern vom selben Tag über Höchstpreise von Getreide und Mehl, publiziert als RGBl. Nr. 325/1914. Fortsetzung im MR. v. 19. 12. 1914/VIII.*

¹ *Die Einholung der Ab. E. für die vom Reichsrat angenommene Konkursordnung kam zur Sprache im MR. v. 21. 12. 1868/II (nicht erhalten), das Gesetz v. 25. 12. 1868 wurde publiziert als RGBl. Nr. 1 ex 1869.*

deln würde, ein sogenanntes Mantelgesetz zu schaffen, durch welches eine neue Konkursordnung, Ausgleichsordnung und Anfechtungsordnung in Kraft gesetzt werden. Im Übrigen hätte das Mantelgesetz insbesondere gewisse Übergangs- und Spezialbestimmungen, ferner strafrechtliche und gebührenrechtliche Normen zu enthalten. Die neue Konkursordnung sei bestrebt, insbesondere drei Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen:

1. Die möglichste Schonung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners. Auf diesen Gesichtspunkt sei im geltenden Konkursrechte nicht genügend Bedacht genommen; das Konkursverfahren führe gegenwärtig vielfach zur wirtschaftlichen Vernichtung des Schuldners, ohne dass den Interessen der Gläubiger tatsächlich gedient wäre. Eine wesentliche Bestimmung der neuen Konkursordnung gehe in dieser Richtung dahin, dass die bisher auf protokollierte Kaufleute beschränkte Institution des Zwangsausgleiches künftighin allen Schuldnern grundsätzlich werde zugutekommen können.
2. Die Steigerung des Einflusses der Gerichte auf die Abwicklung des Konkursverfahrens. Das heutige Konkursrecht stehe nämlich auf dem Standpunkte, bei Verwaltung und Verwertung der Masse die Autonomie der Gläubiger, beziehungsweise der Gläubigerversammlung uneingeschränkt walten zu lassen, während der staatlich bestellte Konkurskommissär lediglich auf den formalen Gang des Verfahrens eine Ingerenz auszuüben in der Lage sei. Ähnlich wie dies im neuen Zivilprozess und in der neuen Exekutionsordnung² bereits mit dem besten Erfolge versucht worden sei, solle nun auch hier die Gerechsamkeit der staatlichen Rechtspflege erweitert werden, was den verschiedenen im Konkurs infrage kommenden Interessen eine gleichmäßigere und zweckentsprechendere Berücksichtigung sichern werde.
3. Die Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens. Die bisherigen Konkursvorschriften lassen eine zu weitgehende Inanspruchnahme des Massenvermögens für das Konkursverfahren selbst zu – betragen doch die Kosten des Verfahrens durchschnittlich 16 %, in Wien sogar 30 % des gesamten Erlöses – was ebenso wenig den Interessen des Schuldners als denen der Gläubiger entspreche. Die geplante Ausgleichsordnung sei bestimmt, die Grundlage für eine neue Einrichtung zu bilden. Heute bleibe dem in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Schuldner kein anderer Ausweg offen als der Konkurs. Es lasse sich aber nicht leugnen, dass die Konkurseröffnung wertzestörend wirke, und diese Wirkung werde umso fühlbarer, je weitere Kreise von den wirtschaftlichen Erschütterungen betroffen seien. Um nun solchen Schuldnern, deren wirtschaftliche Kraft überhaupt erhalten werden könne und der Erhaltung würdig erscheine, ein Mittel an die Hand zu geben, sich durch eine Bereinigung der zwischen ihnen und den Gläubigern bestehenden Forderungsverhältnisse wirtschaftlich zu retten, solle die Möglichkeit geschaffen werden, außerhalb des Konkurses und eben anstelle desselben über Antrag des Schuldners ein gerichtliches Ausgleichsverfahren einzuleiten, welches die wertzestörenden Wirkungen des Konkurses vermeide. In diesem Ausgleichsverfahren hätte grundsätzlich keine Realisierung des Vermögens stattzufinden, das Geschäft solle unter Aufsicht eines Ausgleichsverwalters fortgeführt werden, der Schuldner werde nicht wie der Gemeinschuldner verfügungsunfähig, sondern nur in seiner Verfügungsfähigkeit be-

² *Die Zivilprozessordnung kam zur Sprache im MR. v. 12. 12. 1894/VII (liegt nicht mehr ein) und wurde mit Gesetz v. 1. 8. 1895, RGBl. Nr. 112/1895, publiziert. Im MR. v. 15. 5. 1896/XIII wurde die Einholung der Ab. E. für die vom Reichsrat beschlossene Exekutionsordnung behandelt, die als Gesetz v. 27. 5. 1896 erlassen wurde, RGBl. Nr. 79/1896.*

beschränkt. Das Ziel des Ausgleichsverfahrens sei, zum Abschlusse eines Ausgleiches mit den Gläubigern zu gelangen, der die Wirkungen eines Zwangsausgleiches besitze und damit dem Schuldner die Rückkehr zu geordneter wirtschaftlicher Tätigkeit ermögliche.

Was die neue Anfechtungsordnung anbelangt, so knüpfe sie an das einschlägige Gesetz vom Jahre 1884 an³. Dieses Gesetz habe sich bekanntlich auf den ganzen Komplex des Anfechtungsrechtes, sei es nun, dass die vom Schuldner zum Nachteile der Gläubiger unternommenen Rechtshandlungen innerhalb des Konkurses oder außerhalb desselben angefochten werden, bezogen. Nach den jetzt vorliegenden Entwürfen sollen die Normen über die Anfechtung, insofern sie im Konkurse erfolgt, in die Konkursordnung aufgenommen, der übrige Teil der Materie aber, insoweit nämlich die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses infrage kommt, in einer besonderen Anfechtungsordnung geregelt werden. Inhaltlich sei der betreffende Teil des Anfechtungsrechtes der neuen Gestaltung in der Konkursordnung angepasst, im Übrigen aber im Wesentlichen der gegenwärtige Rechtszustand übernommen. Der sprechende Minister möchte nun auf die Frage übergehen, ob es angemessen sei, die bezüglichen Entwürfe, deren meritorischen Inhalt er im Vorstehenden kurz gekennzeichnet habe und gegen den Bedenken kaum erhoben werden könnten, im Wege des Notverordnungsrechtes in Kraft zu setzen. Im Allgemeinen sei die Notwendigkeit und Dringlichkeit, mit einer Reform des Konkursrechtes und der verwandten Bestimmungen vorzugehen, durchaus unbestritten, sie entspreche einem allgemein gefühlten und anerkannten Bedürfnisse. Es liege aber hier noch ein besonderes Moment der Dringlichkeit vor, welches gerade in den gegenwärtigen Verhältnissen seinen Ursprung habe. Die allgemeine Wirtschaftsstockung, die durch den Krieg eingetreten und trotz mancher erfreulicherweise zu konstatierenden Erleichterung noch nicht behoben sei⁴, sowie eine Reihe von besonderen Maßnahmen, die aus Anlass der kriegerischen Verwicklungen ergriffen wurden, so die verschiedenen Stundungsanordnungen⁵, die Zahlungsverbote im Auslande und gegenüber dem Auslande⁶, weiters die teilweise Störung und Behinderung des Verkehres⁷, endlich die Schwierigkeiten für die Realisierbarkeit und insbesondere auch für die Bewertbarkeit ausstehender Forderungen haben den Einzelnen vielfach in eine beengte wirtschaftliche Lage gebracht. Der Kriegszustand bringe also naturgemäß eine Vermehrung jener Fälle mit sich, in denen das Verhältnis zwischen Schuldnern und Gläubigern unter gerichtlicher Intervention geregelt werden müsse und in denen nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung eben das alte Konkursrecht mit allen seinen nachteiligen Wirkungen Platz zu greifen hätte, Wirkungen, die gerade bei dem teilweise abnormen Zustande des Wirtschaftslebens besonders fühlbar und nachteilig sein müssen. Es sei keine Frage, dass man unter dieser Voraussetzung mit einer steigenden Anzahl von Konkursen und mit der Vernichtung wirtschaft-

³ Das entsprechende Gesetz v. 16. 3. 1884, R.GBL. Nr. 36/1884, kam zuletzt zur Sprache im MR. v. 11. 12. 1880/VI (liegt nicht mehr ein), mit dem die Einholung einer Ab. E. beschlossen wurde, um den Entwurf in den Reichsrat einbringen zu dürfen.

⁴ Die Verkehrsstockungen bei den Eisenbahnen für wirtschaftliche Zwecke beriet der Ministerrat in seiner Sitzung v. 27. 8. 1914/XI.

⁵ Die Stundungsverordnung (Moratorium) wurde zuletzt beraten im MR. v. 24. 11. 1914/I, die speziellen Regelungen für Galizien und die Bukowina im selben MR. v. 24. 11. 1914/II.

⁶ Zuletzt war das Zahlungsverbot gegen Russland zur Sprache gekommen im MR. v. 28. 11. 1914/I.

⁷ Neben einer Regelung zur Übertragung der Geschäftsaussicht auf gerichtlich bestellte Personen von kriegsrelevanten Betrieben im Falle von Zahlungsschwierigkeiten (MR. v. 15. 9. 1914/I) beschäftigte sich der MR. v. 13. 10. 1914/V auch mit der Frage von Steuererleichterungen bei Betriebsstörungen, die durch den Krieg hervorgerufen würden.

licher Existenzen in einem Maße zu rechnen hätte, welches nicht nur sozial sehr bedauerlich, sondern für den gesamten Verlauf des Wirtschaftslebens im Staate höchst abträglich wäre. Durch die neuen Vorschriften, welche im Konkurse selbst die wirtschaftlichen Interessen des Schuldners besser berücksichtigen und insbesondere auch durch die Schaffung des neuen Ausgleichsverfahrens dem Schuldner ein besonders günstiges und wertvolles Mittel zur Klärung seiner kritischen materiellen Lage bieten, würden aber die früher erwähnten ungünstigen Folgeerscheinungen wesentlich eingeschränkt und abgeschwächt. Wenn auch die geplanten Vorschriften ihrem Inhalte nach für eine längere Dauer bestimmt seien und mit dem Kriege selbst in keinem Zusammenhange stehen, so könne doch ihre beschleunigte Inkraftsetzung im gegenwärtigen Zeitpunkte geradezu als eine Art Kriegsmaßnahme aufgefasst werden.

Nach dem Vorangeschickten glaube der sprechende Minister mit voller Beruhigung konstatieren zu können, dass neben der allgemeinen Dringlichkeit auch das Moment der technischen Dringlichkeit, wie es für eine Handhabung des Notverordnungsrechtes verfassungs- und Übungsgemäß verlangt werde, im eminenten Maße gegeben sei. In einer längeren Erörterung, an welcher sich außer dem sprechenden Minister insbesondere auch der Ministerpräsident, der Eisenbahnminister, der Handelsminister, der Ackerbauminister und der Finanzminister beteiligen, werden die Vorschläge des Justizministers prinzipiell gebilligt und den von ihm vorgelegten Entwürfen im Sinne der anverwahrten Texte^a einmütig die Zustimmung erteilt. Hinsichtlich einiger ungeordneter Detailpunkte wünschen der Eisenbahnminister und der Finanzminister die Herstellung eines weiteren Einvernehmens mit ihren Ressorts, was der Justizminister zusagt⁸.

Der Ministerrat erteilt sohin dem Justizminister die erbetene Zustimmung⁹.

II. Der Ministerpräsident erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Würde eines Geheimen Rates für Rudolf Freiherrn v. Slatin Pascha¹⁰. Der Genannte, 1857 in Wien geboren und dahin zuständig, bekleidete bei Ausbruch des Krieges die Stelle eines englischen Generals und Generalgouverneurs des Sudan. Als sich England in die Reihe unserer Feinde stellte, legte er diese Stelle sofort nieder und verzichtete dadurch auf alle Errungenschaften seiner glänzenden vieljährigen Laufbahn. Diese patriotische und loyale Handlungsweise habe den Minister des Äußern veranlasst, für Freiherrn v. Slatin die Erwirkung der Würde eines Geheimen Rates anzuregen, zumal es nicht ausgeschlossen erscheine, dass sich zu einem späteren Zeitpunkte die Möglichkeit ergeben könnte, ihn in einem seiner hervorragenden Begabung entsprechenden Wirkungskreis zu verwenden. Freiherr v. Slatin wur-

^a *Die genannten Texte liegen dem Originalprotokoll bei (sogenannte Mantelverordnung, Konkursordnung, Ausgleichsordnung und Anfechtungsordnung).*

⁸ *Aufzeichnungen der Ergebnisse einer interministeriellen Besprechung vor dem MR. v. 7. 12. 1914, die von 16. bis 20. 11. 1914 im Justizministerium stattfand und an der Engel teilnahm, sind erhalten, Referentenerinnerung v. 2. 12. 1914, FA., FM., allg., Zl. 86700/1914. Weitere Akten dazu aus 1914 und 1915 im Finanzministerium liegen nicht mehr ein. Im Präsidialindex des Eisenbahnministeriums ist dazu nichts verzeichnet, AVA., VA., EM., Präs. III Gd B 19. Der allgemeine Index des Justizministeriums verzeichnet zahlreiche Konsultationen zur Reform der Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung, jedoch nicht die hier angesprochene, AVA., JM., allg., Index Bd. 70, Bogen 14/1, 33.*

⁹ *Der Vortrag Hochenburgers v. 8. 12. 1914 wurde mit Ab. E. v. 10. 12. 1914 im Sinne des Antrags resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2541/1914. Die kaiserliche Verordnung wurde publiziert als RGL. Nr. 337/1914.*

¹⁰ *Zu Slatin Pascha siehe ÖBL. 12: 350. Slatin Pascha zuletzt behandelt im MR. v. 16. 11. 1906/II (liegt nicht ein).*

de 1895 durch die Verleihung des Komturkreuzes des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne, 1899 durch Verleihung des Ritterstandes und 1906 durch Verleihung des Freiherrnstandes ausgezeichnet¹¹.

Wien, am 7. Dezember 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, am 8. Februar 1915. Franz Joseph.

Nr. 31 Ministerrat, Wien, 19. Dezember 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh, 19.12.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Vorgang bei Beamtenbeförderungen. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom steiermärkischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf über Gemeindevermittlungsämtler. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Abgaben für den Wasserbezug aus der Gemeindegewässerleitung und für den Anschluss an den Fäkalienkanal in der Gemeinde Berndorf. IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Abgabe von Wasser aus der Hochquellenwasserleitung der Gemeinde Karlstetten und die Einhebung der hieraus erfließenden Gebühren. V. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einleitung des Wassers aus der städtischen Wasserleitung in das Innere der Häuser der Stadt Zwittau und die Einhebung von Gebühren für den Wasserbezug. VI. Anwendung des Amnestierechtes gegenüber Disziplinarstrafen von Staatseisenbahnbediensteten. VII. Denkschrift über die aus Anlass des Krieges seitens der Staatsverwaltung getroffenen Vorsorgemaßnahmen. VIII. Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffel und Hafer. IX. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einführung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften. X. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Durchführung einer Zwangsliquidation für die auf dem Triester Kaffeemarkte anhängigen Termingeschäfte. XI. Suspension einiger Bestimmungen der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank. XII. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtume Bukowina aufgrund der mit dem Landesgesetz vom 11. April 1914, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24, erteilten Anlehensbewilligung aufzunehmenden Anleihe zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. XIII. Staatliche Hilfeleistung für den galizischen Bodenkreditverein. XIV. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Notar Gustav Molitor in Gratz. XV. Wiederbesetzung des Fürstbistums Gurk. XVI. Erwirkung des Kommandeurkreuzes des Leopoldordens für den Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektion in Prag Josef Ritter v. Tersch. XVII. Ernennung mehrerer Finanzlandesdirektoren. XVIII. Gnadenweise Erhöhung der Versorgungsgenüsse für die Finanzratswitwe Marie Steidler.

KZ. 93 – MRZ. 60

Protokoll des zu Wien am 19. Dezember 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

¹¹ *Auf Vortrag Stürgkhs v. 7. 12. 1914 erhielt Slatin mit Ah. E. v. 13. 12. 1914 die Gebeime Ratswürde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 62542/1914.*

I. Der Ministerpräsident erinnert daran, dass sich die Regierung bei Beginn der kriegerischen Verwicklungen auf den Standpunkt gestellt habe, insoweit nicht besondere Verhältnisse im einzelnen Falle ein anderes Vorgehen notwendig erscheinen lassen, zunächst keine Beförderungen im Beamtenkörper vorzunehmen sowie keine einschlägigen au. Anträge zu erstatten¹. Sie habe sich hiebei zum Teil von Rücksichten finanzieller Natur, insbesondere aber von der Erwägung leiten lassen, es müsse der Gedanke der Unterordnung der übrigen im Staate zu verfolgenden Zwecke unter die eigentlichen Kriegszwecke und des Zurücktretens an sich berechtigter Interessen gegenüber den Erfordernissen der Wehrkraft auch in dieser Hinsicht klar zum Ausdruck gebracht werden. Dieser Standpunkt, an und für sich berechnet auf den Beginn des Kriegszustandes, hätte sich wohl auch während der ganzen Dauer der kriegerischen Verwicklungen aufrechterhalten lassen, falls, wie dies ja anfangs vielfach erwartet wurde, deren Abschluss innerhalb weniger Monate erfolgt wäre.

Im gegenwärtigen Zeitpunkte aber und nach ungefähr fünf Kriegsmonaten werde es kaum möglich sein, diesen Standpunkt weiter einzunehmen, zumal die Beamtenschaft, die ja zum Teil während des Krieges besonders stark in Anspruch genommen sei und die durchwegs den an sie gestellten Anforderungen mit der größten Opferwilligkeit nachkomme, in der konsequenten Vorenthaltung eines sonst üblichen Avancements eine unverdiente Zurücksetzung erblicken könnte. Wenn also nach dem Vorangeschickten es wohl unbestrittenermaßen am Platze sein dürfte, wiederum Beförderungen vorzunehmen, so ergebe sich doch die Frage, in welchem Umfange dies geschehen solle, weshalb der sprechende Minister die Angelegenheit zur Erörterung stellen wolle.

Der Finanzminister erklärt, sich den vom Ministerpräsidenten geltend gemachten Gründen nicht verschließen zu wollen. Die ursprünglich beabsichtigte strenge Sparsamkeit auf allen Gebieten der inneren Verwaltung habe sich vielfach nicht aufrechterhalten lassen, wie dies zum Beispiel gerade bei der aus Notstandsrücksichten notwendig gewordenen erweiterten Bautätigkeit der Fall gewesen sei². Überdies kämen derartige Ersparnisse, wie sie etwa das Zurückhalten mit den Beförderungen mit sich bringen würde, gegenüber den seitens der Kriegsverwaltung fortgesetzt in Anspruch genommenen Summen gar nicht in Betracht³. Er würde daher einer mäßigen Handhabung des Beförderungsrechtes nicht entgegentreten, glaube aber, dass man sich im Allgemeinen hiebei im Rahmen der verfügbaren systemisierten Stellen halten solle und dass dort, wo weder sachliche noch persönliche Gründe im konkreten Falle ein Avancement notwendig erscheinen lassen, auch von den verfügbaren Stellen nicht unbedingt Gebrauch zu machen sei. Eine besondere Reserve müsse er ferner hinsichtlich der den Zertifikatisten vorbehaltenen Stellen machen, weil sonst die gesetzlichen Ansprüche der im Felde befindlichen Zertifikatisten verloren gehen könnten.

¹ *Die Akten hiezu in den Beständen des Justizministeriums liegen nicht ein, AVA., JM. Präs. B 52. Die ZOLLÄMTER- UND FINANZWACH-ZEITUNG v. 10. 11. 1914 schrieb über Sparmaßnahmen, erwähnte einen Beförderungsstopp aber nur indirekt. Seit Beginn des Krieges kam im Ministerrat nur eine Beförderung zur Sprache, in der Sitzung des MR. v. 15. 9. 1914/VI.*

² *Bei der Beratung über Ausnahmebestimmungen im Baurecht für begünstigte Bauten im MR. v. 13. 10. 1914/I wies Trnka darauf hin, neben dem sachlichen Momente spiele bei solchen Bauten auch der sozialpolitische Gesichtspunkt mit, durch Bauführungen der notleidenden Bevölkerung Arbeitsgelegenheiten zu bieten.*

³ *Zu den Staatsbudgets und den Kriegskosten während des Ersten Weltkrieges siehe RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 67–72.*

Der Ministerpräsident billigt die vom Finanzminister befürworteten Einschränkungen. Über die systemisierten Stellen hinauszugehen, werde sich wohl nur bei solchen Ämtern als notwendig erweisen, welche, wie das Ministerratspräsidium, einen systemisierten Stand im eigentlichen Sinne nicht haben und bei welchen daher das Festhalten an dem sonst durchwegs zu billigen Gesichtspunkte der Beschränkung auf systemisierte Stellen eine Behinderung jeglichen Avancements bedeuten würde. Im Übrigen werde es quaestio facti sein, wie im einzelnen Falle bei grundsätzlicher Festhaltung gewisser Prinzipien den Billigkeitsgründen entsprechend Rechnung getragen werden könne.

Der Ministerrat stimmt den Anschauungen des Ministerpräsidenten beziehungsweise des Finanzministers zu und beschließt, im gekennzeichneten Sinne vorzugehen⁴.

II. Der Justizminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf über Gemeindevermittlungsämtler. Der Gesetzentwurf stimmt inhaltlich vollkommen mit dem bereits für Kärnten geltenden Gesetze überein⁵.

III. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtag beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, womit der Gemeinde Berndorf die Bewilligung zur Einhebung von Abgaben für den Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung und für den Anschluss an den Fäkalienkanal in der Gemeinde erteilt wird⁶.

IV. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtag beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abgabe von Wasser aus der Hochquellenwasserleitung der Gemeinde Karlstetten und die Einhebung der hieraus erfließenden Gebühren⁷.

V. Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einleitung des Wassers aus der städtischen Wasserleitung in das Innere der Häuser der Stadt Zwittau und die Einhebung von Gebühren für den Wasserbezug⁸.

VI. Der Eisenbahnminister teilt mit, dass er von dem ihm nach den pragmatischen Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Staatseisenbahnbediensteten zustehenden Amnestie-rechte gegenüber Disziplinarstrafen und deren Rechtsfolgen demnächst in einem größeren

⁴ *Beförderungen außerhalb der systemisierten Stellen wurde erneut beraten im MR. v. 28. 8. 1915/II. Die Frage von Beförderungen von Beamten auf Wunsch des Militärs, wenn sie in der Zivilverwaltung im Kriegsgebiet tätig waren, kam zur Sprache im MR. v. 26. 3. 1915/III. Die soziale Lage der Beamten aufgrund der Teuerung wurde besprochen im MR. v. 5. 7. 1915/II.*

⁵ *Auf Vortrag Hochenburgers v. 20. 12. 1914 wurde das Landesgesetz mit Ab. E. v. 29. 12. 1914 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2610/1914, LGBL. STEIERMARK Nr. 23/1915. Das entsprechende Gesetz für Kärnten wurde beraten im MR. v. 25. 6. 1910/VIII (liegt nicht mehr ein) und war auf Vortrag Hochenburgers v. 26. 6. 1910 mit Ab. E. v. 14. 7. 1910 sanktioniert worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2225/1910. Es wurde publiziert als Gesetz v. 14. 7. 1910, LGBL. KÄRNTEN Nr. 35/1910.*

⁶ *Auf Vortrag Heinolds v. 31. 12. 1914 wurden die in Tagesordnungspunkten III bis V besprochenen Gesetze mit Ab. E. v. 8. 1. 1915 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 19/1915. Das Gesetz v. 8. 1. 1914 über die Wasserversorgung der Gemeinde Berndorf wurde publiziert als LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 18/1915.*

⁷ *Zu Vortrag und Ab. E. siehe Anm. 4, das hier besprochene Gesetz v. 8. 1. 1914 wurde publiziert als LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 13/1915.*

⁸ *Zu Vortrag und Ab. E. siehe Anm. 4, das hier besprochene Gesetz v. 8. 1. 1914 wurde publiziert als LGBL. MÄHREN Nr. 9/1915.*

Umfange Gebrauch zu machen beabsichtige und zwar hinsichtlich solcher Bediensteter, die entweder zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind und sich hiebei voll bewährt haben oder die gegenüber den aus Anlass des Krieges gesteigerten Anforderungen in ihrem eigentlichen Dienstbereiche eine besondere verdienstliche Betätigung aufweisen. Die Amnestie, von welcher Delikte aus verächtlicher Gesinnung oder von solcher Schwere, dass sie mit Dienstentlassung zu ahnden sind, grundsätzlich ausgeschlossen bleiben, werde nicht allgemein, sondern nur individuell erfolgen. Der Handelsminister bemerkt, dass er einen ähnlichen Vorgang hinsichtlich der Post- und Telegrafenanstalt, insoweit bei ihr die maßgebenden Verhältnisse ähnlich liegen, in Erwägung ziehen wolle.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilungen genehmigend zur Kenntnis⁹.

VII. Der Eisenbahnminister erinnert daran, dass die deutsche Reichsregierung dem Reichstage bei seinem letzten Zusammentritt eine kurz gefasste und sehr übersichtliche Denkschrift vorgelegt habe, welche einen Überblick über alle aus Anlass des Krieges seitens der Staatsverwaltung getroffenen Vorsorgemaßnahmen im weitesten Sinne gewähre¹⁰.

Es ergebe sich nun die Frage, ob es nicht angemessen wäre, einen ähnlichen Vorgang auch in Österreich grundsätzlich ins Auge zu fassen, zumal die Bevölkerung über die in dieser Richtung entfaltete intensive Tätigkeit der Regierung doch nicht ganz orientiert sei und sich daher nicht genügend Rechenschaft gebe, dass die relativ günstige Wirtschaftslage in einem vorgeschrittenen Stadium des Krieges zum Teil gewiss auf jene Maßnahmen zurückzuführen sei. Hinsichtlich der Form der Durchführung würde sich insofern eine Abweichung ergeben, als eine derartige Information bei uns angesichts der Schließung des Reichsrates¹¹ nicht diesem, sondern unmittelbar der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müsste. Weiters fehle es aus dem gleichen Grunde an einem so klar gegebenen Zeitpunkte wie in Deutschland und es könnte vielleicht der Jahresabschluss die richtige Zäsur bilden.

Der Ministerpräsident möchte der Anregung des Eisenbahnministers grundsätzlich zustimmen. Nur was den Termin anbelangt, scheine ihm der Jahresabschluss vielleicht nicht ganz geeignet. Eine Reihe wichtiger einschlägiger Maßnahmen sei eben erst getroffen worden und daher in ihrer öffentlichen Beurteilung noch schwankend, zum Teil seien solche Maßnahmen erst in Vorbereitung.

Der Finanzminister betont, dass eine solche Denkschrift sich wohl auch mit den staatsfinanziellen Fragen beschäftigen müsse und dass es nicht zweckmäßig sein würde, die Transaktionen mit der Bank schon im gegenwärtigen Zeitpunkte in solchem Maße publik zu machen. Auch er würde daher die Maßnahme zwar im Prinzip billigen, jedoch für ihre Verschiebung eintreten.

Der Ministerrat beschließt sohin, eine einschlägige Information der Öffentlichkeit grundsätzlich ins Auge zu fassen und sie innerhalb der einzelnen Ressorts entsprechend vorzubereiten, wobei das Ministerratspräsidium die führende Rolle zu übernehmen hätte. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung bleibt einer späteren Erwägung vorbehalten¹².

⁹ *Weder in den Beständen des Eisenbahn- noch des Handelsministeriums konnte hierzu etwas gefunden werden.*

¹⁰ *Die Denkschrift wurde dem Reichstag in seiner Sitzung am 2. 12. 1914 vorgelegt, DENKSCHRIFT ÜBER WIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN (DEUTSCHES REICH), 41.*

¹¹ *Zur Schließung des Reichsrates siehe MR. v. 23. 7. 1914/III.*

¹² *Die erste Denkschrift behandelte den Zeitraum bis Mitte 1915 (Ende des Budgetjahres 1914/15) DENKSCHRIFT MASSNAHMEN BIS JUNI 1915. Es folgten unter gleichem Titel drei weitere Teile über die getroffenen Maßnahmen Juli bis Dezember 1915 (Teil 2), Jänner bis Juni 1916 (Teil 3) und Juli 1916 bis Juni 1917 (Teil 4).*

VIII. Der Ackerbauminister teilt mit, dass er mit dem Ausbau der Höchstpreisbestimmungen beschäftigt sei, und zwar handle es sich hier zunächst um zwei Artikel: Kartoffel und Hafer¹³.

Was die erstere Frucht anbelangt, so sei die entsprechende Verordnung bereits ganz ausgearbeitet und werde in den allernächsten Tagen publiziert werden. Auch hinsichtlich der Bestimmung des Höchstpreises von Hafer seien die Verhandlungen ziemlich weit vorgeschritten. In diesem Belange müsse naturgemäß im Einvernehmen mit Ungarn vorgegangen werden und es sei das Einvernehmen mit der ungarischen Regierung bereits im Wesentlichen hergestellt. Allerdings könne die Bestimmung des Höchstpreises für Hafer nur zu einem ziemlich hohen Ansatz erfolgen, der, nach verschiedenen Gebieten abgestuft, sich im Wesentlichen um die Ziffer von 24 K bewege. Die ungarische Regierung bestand nämlich auf diesem Ansatz und machte geltend, es sei zwischen ihr und der Kriegsverwaltung bereits ein Abkommen getroffen, dass in Zukunft Hafer in Ungarn aufgrund des Kriegsleistungsgesetzes zum Preise von 24 K requiriert werden würde, sodass sie unter keinen Umständen unter diesen Ansatz herabgehen könne. Die Bemühungen des sprechenden Ministers, gegen diesen Standpunkt aufzukommen, seien erfolglos gewesen und er habe sich daher mit den betreffenden Preisbestimmungen befreunden müssen, die immerhin gegenüber den sonst zu gewärtigenden weiteren Steigerungen des Marktpreises einen nennenswerten Vorteil bieten werden.

Der Finanzminister hebt hervor, dass die Kriegsverwaltung, welche in diesem Belange ganz einseitig mit der ungarischen Regierung ein Abkommen getroffen, auch diesmal, wie es schon in anderen Fällen geschehen sei, der Geltendmachung des österreichischen Standpunktes in einer durchaus ungerechtfertigten Weise vorgegriffen habe. In diesem speziellen Falle aber trete die Schädigung des österreichischen Staatsgebietes besonders deutlich zutage. Es sei nämlich klar, dass die Ungarn, die auf dem Gebiete landwirtschaftlicher Artikel vorwiegend als Produzenten erscheinen, ein wesentliches Interesse an hohen Preisen haben; es sei auch ganz zu ihrem Vorteil, wenn die Kriegsverwaltung bei landwirtschaftlichen Lieferungen übermäßig hohe Preise zahle, weil Ungarn den größten Teil des Kaufpreises erhalte, während die ungarischen Finanzen nur quotenmäßig, d. h. ungefähr zu einem Drittel, dafür aufzukommen haben. Für Österreich gäbe das aber einen doppelten Schaden. Einerseits müssen von hieraus quotenmäßig zwei Drittel des an die ungarischen Produzenten zu zahlenden Kaufpreises bestritten werden, andererseits leide das vorwiegend konsumierende Österreich unter den hohen Preisen. Der sprechende Minister habe sich speziell mit der ersterwähnten Seite der Frage zu befassen. Er werde daher neuerlich mit dem Kriegsminister über die Angelegenheit sprechen und für eine bessere Wahrnehmung der österreichischen Interessen eintreten.

Der Ministerrat nimmt die vorstehenden Mitteilungen zur Kenntnis und ersucht den Finanzminister, im angedeuteten Sinne vorzugehen¹⁴.

¹³ Im MR. v. 28. 11. 1914/II waren die Höchstpreise für Zerealien besprochen worden, im MR. v. 6. 12. 1914 auch für Hasen und Hirschwildpret.

¹⁴ Kartoffeln und Hafer wurden in zwei gemeinsamen Verordnungen des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern preislich limitiert, für Kartoffeln die Verordnung v. 19. 12. 1914, RGBl. Nr. 345, und für Hafer v. 21. 12. 1914, RGBl. Nr. 347, beide ex 1914. Die Kohlepreise wurden beraten im MR. v. 8. 3. 1915/I (nicht erhalten), aber Höchstpreise erst festgesetzt mit Verordnung des Handelsministers v. 22. 3. 1917, RGBl. Nr. 129/1917. Inzwischen waren Höchstpreise für Kartoffelstärkemehl und Wolle eingeführt und jene für Mais und Maismehl aufgehoben worden, RGBl. Nr. 25/1915, 109 und 96, alle ex 1915.

IX. Der Finanzminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Landtage der Markgrafschaft Mähren beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einführung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften¹⁵.

X. Der Finanzminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz betreffend die Durchführung einer Zwangsliquidation für die auf dem Triester Kaffeemarkte anhängigen ff.

Der Triester Terminhandel in Kaffee sei in der Abwicklung seiner Geschäfte durch den Ausbruch des Krieges plötzlich unterbrochen worden. Infolge der Unterbindung des Auslandsverkehrs habe sich die Unmöglichkeit ergeben, die zur effektiven Erfüllung der im Terminhandel eingegangenen Verpflichtungen erforderlichen Vorräte in ausreichendem Umfange zu beschaffen. Das Bestreben der Verpflichteten, sich so weit als möglich zu decken, würde nun zu schwunghaften Einkaufsversuchen führen, welche die legitimen Konsumentenkreise durch die Steigerung der Preise und die Verminderung der verfügbaren Vorräte empfindlich schädigen würden. Nichtsdestoweniger würden nicht alle Lieferungspflichtigen sich die erforderlichen Mengen beschaffen können und infolgedessen genötigt sein, mit ihren Kontrahenten aus dem Termingeschäfte einen Ausgleich zu schließen, bei dem sie den Letzteren auf Gnade und Ungnade ausgeliefert wären. Wenn in dieser Beziehung nicht staatlicherseits eingeschritten würde, müsste sich also einerseits ein Nachteil für das Bedürfnis des Publikums nach Kaffee, andererseits eine schwere materielle Schädigung einer Anzahl von Triester Firmen und damit eine kritische Beeinflussung des Wirtschaftslebens in dieser Stadt ergeben, welche unter allen Umständen vermieden werden sollte.

Durch die geplante kaiserliche Verordnung, welche im Wesentlichen auf Anträgen aus kommerziellen Kreisen Triests beruht und die Billigung der in Betracht kommenden Faktoren gefunden hat, sollen nun die Modalitäten für die Abwicklung der noch schwebenden und unter den gegebenen Umständen nicht voll realisierbaren Geschäfte geregelt werden. Die besondere technische Dringlichkeit der Angelegenheit liege insofern vor, als der usancemäßige Lieferungsstermin drei Tage vor Monatsschluss zu Ende geht, sodass es notwendig erscheine, die Abrechnung noch vor den Feiertagen durchzuführen¹⁶.

XI. Der Finanzminister erinnert daran, dass zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914, RGBl. Nr. 198, und des ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1912 betreffend Ausnahmungsverfügungen für den Kriegsfall¹⁷ die Regierungen ermächtigt seien, von den Bankstatuten abweichende Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen.

Dies wurde aber nicht im MR. besprochen, so wie auch weitere 91 Höchstpreisfestsetzungen der folgenden Jahre. Lediglich am 12. 6. 1915 und am 16./17. 2. und 28. 2. 1916 wurden im MR. die Preise für Zucker erörtert (Protokolle nicht erhalten).

¹⁵ Der Vortrag Engels v. 12. 12. 1914 wurde mit Ab. E. v. 26. 12. 1914 bewilligend resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2600/1914, Gesetz v. 26. 12. 1914, publiziert als LGBL. MÄHREN Nr. 18/1915.

¹⁶ Ohne eine weitere Ab. E. einzuholen, wurde eine Ministerialverordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels und der Justiz aufgrund der im MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/III besprochenen kaiserlichen Verordnung v. 10. 10. 1914, RGBl. Nr. 274/1914, erlassen als Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels und der Justiz v. 19. 12. 1914, RGBl. Nr. 346/1914.

¹⁷ Ges. Art. LXIII/1912, DIE UNGARISCHEN KRIEGSNOTGESETZE UND VERORDNUNGEN, 3–16.

Von dieser Ah. Ermächtigung habe man bereits bei Eintritt des Kriegszustandes Gebrauch gemacht¹⁸ und neben jenen Bestimmungen der Statuten, die behufs Abschluss der staatsfinanziellen Transaktionen mit der Bank außer Kraft gesetzt werden mussten, auch andere Bestimmungen, darunter die über die Veröffentlichung der Wochenübersichten, zeitweilig aufgehoben¹⁹. Dieselben Momente, welche für das Wegfallen der Wochenberichte der Bank während der Kriegsdauer sprechen, lassen es wünschenswert erscheinen, auch die Bilanz der Bank, die ja aus denselben Elementen bestehe, wie die Wochenausweise, vorerst nicht zur Veröffentlichung zu bringen und daher die Generalversammlung, in der die Bilanz mitzuteilen wäre, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Es wurden sohin im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung die in dieser Richtung erforderlichen Maßnahmen getroffen und speziell auch hinsichtlich jener Konsequenzen, welche sich für die Gestion der Bank aus der Verschiebung der Generalversammlung ergeben, das Entsprechende vorgekehrt.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilungen genehmigend zur Kenntnis²⁰.

XII. Der Finanzminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtume Bukowina aufgrund der mit dem Landesgesetz vom 11. April 1914, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24, erteilten Anlehensbewilligung aufzunehmenden Anleihe zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien²¹.

Die Gewährung der Mündelsicherheit für Landesanlehen entspreche einer stets festgehaltenen Übung, von der gegenüber der Bukowina abzugehen kein Grund vorliege. Hiebei müsse unter den gegebenen Verhältnissen natürlich der Weg des Notverordnungsrechtes beschritten werden. Die technische Dringlichkeit sei insoferne gegeben, als das Land gerade jetzt auf den Erlös des Anlehens in ganz besonderem Masse angewiesen sei. Übrigens handle es sich vorläufig nicht um die Emittierung des Anlehens in den Kreisen des Publikums, sondern lediglich um die Durchführung eines Lombardgeschäftes mit einem Wiener Finanzinstitute. Sollte die Regierung die Zuerkennung der Pupillarsicherheit verweigern, was angesichts der vorerwähnten Übung geradezu auf eine Disqualifizierung des in Rede stehenden Landesanlehens hinausliefe, so würde jenes Lombardgeschäft gefährdet oder unmöglich gemacht werden. Immerhin habe die Zuerkennung vorläufig nur eine formelle Bedeutung; praktisch werde sie erst in Betracht kommen, wenn in einem späteren Zeitpunkte an die tatsächliche Begebung des Anlehens geschritten wird²².

¹⁸ Siehe AVA., FM., Präs. 1762/1914. Vgl. auch MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/V.

¹⁹ Die Wochenberichte der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurden in der Wiener Zeitung veröffentlicht, zuletzt der v. 23. 7. 1914 in WIENER ZEITUNG (M.) v. 28. 7. 1914. Der nächste veröffentlichte Wochenbericht stammte vom 7. 2. 1919, WIENER ZEITUNG (M.) v. 15. 2. 1919.

²⁰ Der Vortrag Engels v. 21. 12. 1914 wurde mit Ab. E. v. 21. 12. 1914 vom Kaiser zur Kenntnis genommen, der parallele Vortrag des ungarischen Finanzministers Teleszky v. 18. 12. 1914 wurde am 18. 12. 1914 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2588/1914 und 2589/1914. Beide Vorträge stimmten sachlich überein. Während des Krieges erschienen keine Bilanzen der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, erst in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 26. 1. 1919 wurde die nächste Bilanz veröffentlicht.

²¹ Beraten im MR. v. 2. 4. 1914/I.

²² Der Vortrag Engels v. 19. 12. 1914 wurde mit Ab. E. v. 23. 12. 1914 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2598/1914, publiziert als kaiserliche Verordnung v. 23. 12. 1914, RGL. Nr. 354/1914.

XIII. Der Finanzminister möchte dem Ministerrat ein Projekt mitteilen, durch welches dem in eine schwierige Lage gelangten galizischen Bodenkreditverein²³ staatlicherseits zu Hilfe gekommen werden soll.

Der genannte Verein sei ein erstklassiges Unternehmen, überdies nicht auf Gewinn berechnet, sondern zur landwirtschaftlichen Hebung Galiziens bestimmt und daher gewiss an sich im hohen Grade förderungswürdig. Nun habe dieser Verein mit 1. Jänner kommenden Jahres einen Coupon von 5 Millionen Kronen einzulösen, wozu er natürlich nicht imstande sei, weil für die von ihm ausgegebenen Hypothekendarlehen unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine Zinsen und Amortisationsraten gezahlt werden und auch nicht gezahlt werden können. Würde nun jener Coupon notleidend werden, so wäre dies politisch und wirtschaftlich von sehr nachteiliger Wirkung. In früherer Zeit habe man sich in solchen Fällen damit geholfen, dass man förderungswürdigen Finanzunternehmungen im Wege der Elozierung zu niederem Zinsfuß für einen bestimmten Zeitraum Staatsgelder zur Verfügung stellte. Von diesem Mittel der Elozierung sei aber in den letzten Jahren nach dem im Ministerrate festgehaltenen Grundsatz²⁴ nicht mehr Gebrauch gemacht worden und der sprechende Minister würde es auch gewiss nicht befürworten, wieder auf die ursprüngliche Praxis zurückzukommen. Im Falle des galizischen Bodenkreditvereines sei es aber am Platze eine Ausnahme zu machen, zumal es sich nicht um eine solche Elozierung im eigentlichen Sinne handeln würde, sondern eine Transaktion stattfinden könnte, vermöge welcher die Staatshilfe nur in indirekter Weise geleistet wird. Die Möglichkeit hiezu habe sich durch das Dazwischentreten der galizischen Landesbank und der Postsparkasse ergeben. Die galizische Landesbank habe nämlich teils durch eigene Zeichnung, teils durch Vermittlung bei ihren Klienten einen Betrag von etwas über 3½ Millionen Kronen zur Krieganleihe übernommen, den sie nunmehr an die Postsparkasse abzustatten hat. Sie wäre nun bereit, falls ihr die Abstattung dieses Betrages an die Postsparkasse gestundet würde, ihn für eine gleich lange Zeit dem galizischen Bodenkreditverein zur Verfügung zu stellen, der sich dadurch aus seiner kritischen Lage befreien könnte. Die Postsparkasse wäre in der Lage, auf diese Stundung einzugehen, da sie nach dem geplanten Zinsenarrangement dadurch keineswegs einen Verlust erleiden würde. Der restliche für den Coupon des galizischen Bodenkreditvereines erforderliche Betrag von nicht ganz 1½ Millionen Kronen würde gleichfalls durch Vermittlung der Landesbank von der Postsparkasse zur Verfügung gestellt werden. Letztere würde weitgehende Sicherungen erhalten und insbesondere ihre Forderungen nach Wahl gegenüber der galizischen Landesbank oder dem galizischen Bodenkreditverein geltend machen können. Da auf der einen Seite das dringende Bedürfnis zur Sanierung eines sehr förderungswürdigen Unternehmens, auf der anderen Seite aber die Möglichkeit einer solchen Transaktion gegeben sei, die weder mit dem vom Ministerrate in den letzten Jahren festgehaltenen Standpunkte hinsichtlich von Elozierungen im Widerspruche stehe, noch die staatlichen Interessen, sei es unmittelbar, sei es im Wege der Postsparkasse, irgendwie gefährde, so beabsichtige der sprechende Minister auf die dargelegte Modalität einzugehen. Sektionschef von Morawski befürwortet das Projekt vom Standpunkte der galizischen Wirtschaftsinteressen auf das Lebhafteste.

²³ *Eine Durchsicht der Tagespresse und der einschlägigen Presse (Dorns Volkswirtschaftliche Wochenschrift, Der österreichische Volkswirt, Statistische Monatsschrift, Volkswirtschaftliche Chronik, Wiener Montagblatt) im Dezember 1914 ergab nichts zur damaligen Lage des Galizischen Bodenkreditvereins. Zur allgemeinen Lage in Galizien gab es aber Berichterstattung, etwa den Artikel SCHUTZ DER AUSSENSTÄNDE IN GALIZIEN UND DER BUKOWINA im Österreichischen Volkswirt.*

²⁴ *Siehe MR. v. 12. 2. 1907/VI, R.GBL. Nr. 49/1907, sowie MR. v. 15. 2. 1913, R.GBL. Nr. 135/1913.*

Der Ministerrat nimmt die Mitteilungen des Finanzministers genehmigend zur Kenntnis²⁵.

XIV. Der Justizminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Notar Gustav Molitor in Gratzen anlässlich der Zurücklegung des Amtes. Der Genannte ist während seiner mehr als 27-jährigen Amtswirksamkeit als Notar seinen Berufspflichten stets mit besonderer Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit nachgekommen. Er hat sich auch sonst im öffentlichen Leben, und zwar als Mitglied des Gemeindeausschusses, der Bezirksvertretung und des Bezirksschulrates Gratzen, ferner als Mitglied der Notariatskammer Budweis und Stellvertreter des Kammerpräsidenten in anerkannter Weise betätigt. Auch auf humanitärem Gebiete, insbesondere im Rahmen des Roten Kreuzes und sonstiger Unternehmungen zur Förderung der Wohlfahrtspflege hat er sich verdient gemacht²⁶.

XV. Der Minister für Kultus und Unterricht erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates, für die Wiederbesetzung des Fürstbistums Gurk den Professor am Landrealgymnasium in Mödling Dr. Adam Hefter²⁷ an Ah. Stelle au. in Antrag zu bringen. Nach dem bestehenden Turnus erfolge die Besetzung des Fürstbistums Gurk im vorliegenden Falle durch landesfürstliche Ernennung. Der in Vorschlag zu Bringende ist 1871 zu Prien in Bayern geboren, wurde 1894 ordiniert und betätigte sich mehrere Jahre in der Seelsorge der Gurker Diözese. Er widmete sich hierauf dem Studium der Klassischen Philologie, erwarb die Lehrbefähigung für Obergymnasien und das Doktorat der Philosophie. 1903 wurde er Professor am Landesreal- und Obergymnasium in Klosterneuburg und mit Beginn des Schuljahres 1914/15 an das Landesrealgymnasium in Mödling berufen. Hefter ist überaus kenntnisreich und tatkräftig. Kardinal Piff²⁸, der ihn von seiner Wirksamkeit in Klosterneuburg her genauestens kennt, hegt die beste Meinung von ihm und billigt ihm die für das infrage kommende hohe geistliche Amt infrage kommenden Qualitäten im vollsten Maße zu. Die Zustimmung des Heiligen Stuhles erscheint zugesichert²⁹.

XVI. Der Finanzminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Kommandeurkreuzes des Leopoldordens für den Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektion in Prag Josef Ritter v. Tersch. Der Genannte scheidet nach einem überaus verdienstlichen 39-jährigen Wirken aus dem Staatsdienste. Er hat sich in den verschiedensten Verwendungen, insbesondere aber auch auf dem schwierigen Posten des Vizepräsidenten der

²⁵ *Mit Verordnung des Ministeriums des Innern v. 22. 12. 1914 im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und der Justiz, die aufgrund der kaiserlichen Verordnung v. 10. 10. 1914, RGLB. Nr. 274/1914, keine Ah. E. benötigte, wurde neben anderen Maßnahmen die Geschäftsleitung der galizischen Bodenkreditanstalt auf einen vierköpfigen Geschäftsausschuss übertragen, um wichtige Geschäfte in Wien fortsetzen zu können, besonders die Aufstellung der hypothekarischen Sicherheit des Kredites zur Rückzahlung der Coupons, Verfügungen über das Guthaben des Vereins außerhalb des Kriegsgebietes, Bezahlung der Angestellten außerhalb des Kriegsgebietes und Verwaltung des nach Wien verbrachten Vermögens des Vereins – die Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und der Justiz v. 22. 12. 1914 wurde publiziert als RGLB. Nr. 349/1914.*

²⁶ *Auf Vortrag Hochenburgers v. 4. 1. 1915 wurde Molitor der Orden mit Ah. E. v. 13. 1. 1915 verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 39/1915.*

²⁷ *Adam Hefter, ÖBL. (2. überarbeitete Auflage) Online-Edition, Lfg. 7 (Zugriff 26. 11. 2021).*

²⁸ *Friedrich Gustav Kardinal Piff, Erzbischof von Wien, ÖBL. 8: 70 f.*

²⁹ *Auf Vortrag Hussareks v. 19. 12. 1914 wurde der Ernennung Hefters am 26. 12. 1914 die Ah. E. erteilt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2599/1914.*

Finanzlandesdirektion in Prag, den er durch 14 Jahre bekleidete, auf das Vorzüglichste bewährt. Mit Rücksicht auf die Überschreitung des 60. Lebensjahres hat er den gesetzlichen Anspruch auf willfahrende Erledigung seines Pensionsgesuches³⁰.

XVII. Der Finanzminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Ernennung des Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektion und Finanzlandesdirektors in Brünn Vladimir Hanačik zum Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektion in Prag, ferner des Hofrates und Finanzdirektors in Troppau Dr. Viktor Schiller zum Finanzlandesdirektor in Brünn, endlich des Hofrates der Finanzlandesdirektion in Brünn Friedrich Nentwich zum Finanzlandesdirektor in Troppau. Die Genannten erscheinen durch ihre vorzügliche Begabung, reiche Erfahrung und höchst verdienstliche Betätigung auf ihren bisherigen Dienstposten für die infrage kommenden Stellen vollständig geeignet³¹.

XVIII. Der Finanzminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer gnadenweisen Erhöhung der Versorgungsgenüsse für die Finanzratswitwe Marie Steidler. Der Gatte der Genannten, Emerich Steidler, hat mehr als 27 Jahre, zuletzt als Finanzrat und Leiter der Gebührenabteilung der Finanzbezirksdirektion Olmütz gedient und endete im Juni 1914 durch Selbstmord. Er war ein selten pflichteifriger, ungemein gewissenhafter Beamter, der in absehbarer Zeit der Beförderung in die VI. Rangklasse teilhaftig geworden wäre, den jedoch seine durch Überanstrengung im Dienste geförderte hochgradige Nervosität, verbunden mit Aufregungen im Dienste, in den Tod trieb. Die Witwe, Mutter zweier Mädchen im Alter von 13 und zehn Jahren, ist gänzlich vermögenslos und einer gnadenweisen Berücksichtigung durchaus würdig. Der Finanzminister beabsichtigt daher für die Genannte ganz ausnahmsweise die ag. Bewilligung einer Gnadenzulage jährlicher vierhundert (400) Kronen zur normalmäßigen Witwenpension und von Gnadengaben jährlicher je achtzig (80) Kronen zu den normalmäßigen Erziehungsbeiträgen auf die gesetzliche Dauer dieser Bezüge zu erwirken³².

Wien, am 19. Dezember 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 8. Februar 1915. Franz Joseph.

³⁰ *Der Orden wurde auf Vortrag Engels v. 19. 12. 1914 mit Ab. E. v. 25. 12. 1914 verliehen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2596/1914.

³¹ *Die Ernennungen wurden gemeinsam mit dem zu Tagesordnungspunkt XVII zitierten Vortrag von Engel beantragt und ebenfalls mit der dort zitierten Ab. E. bewilligt.*

³² *Auf Vortrag Engels v. 23. 2. 1915 wurde die Zulage mit Ab. E. v. 7. 3. 1915 genehmigt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 235/1915.

Nr. 32 Ministerrat, Wien, 2. Jänner 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski; außerdem anw. Grienberger (bei III.).

I. Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtag beschlossenen Gesetzentwurf über Gemeindevermittlungsämtler. III. Sanierung der Südbahn. IV. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Notar Karl Reeger in Kuttenberg.

KZ. 1 – MRZ. 1

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 15. 3. 1915.

Nr. 33 Ministerrat, Wien, 4. Jänner 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung, womit ergänzende Bestimmungen zum Gesetze vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, erlassen werden. II. Enthebung jener Angehörigen feindlicher Mächte, welche im Verwaltungsrate inländischer Aktiengesellschaften Stellungen innehaben, von diesen. III. Getreideimport aus dem Auslande. IV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Professor am Staatsrealgymnasium in Graz Rudolf Casper. V. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Oberfinanzrat Wilhelm Buchsbaum in Troppau.

KZ. 3 – MRZ. 2

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 15. 3. 1915.

Nr. 34 Ministerrat, Wien, 16. Jänner 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel; abw. Morawski.

I. Erwirkung eines Ah. Handschreibens an den Präsidenten der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform aus Anlass des Abschlusses der Tätigkeit der Kommission. II. Aufschub der Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für die vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Baden anlässlich dieser Errichtung und betreffend die Herstellung einer Kanalisierungsanlage in Baden und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Baden anlässlich dieser Herstellung. IV. Erklärung der Chrudimka-Regulierung im Weichbilde der Stadt Chrudim als begünstigten Bau. V. Ausschließung säumiger Firmen von Heereslieferungen und sonstigen staatlichen Lieferungen. VI. Erwirkung der Ah. Sanktion für die vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 25. September 1892,

LGBI. Nr. 33, über die Tragung der Kosten für Aufstellung von Wachen bei Viehseuchen und betreffend die Entschädigung für die wegen Rotz oder des Verdachtes desselben über behördliche Anordnung getöteten Einhufer. VII. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Versorgung der Landwirtschaft mit stickstoffhaltigen Düngemitteln. VIII. Erwirkung des Titels und Charakters eines Ersten Staatsanwaltes für den Staatsanwalt Dr. Otto Kauer in Steyr.

KZ. 5 – MRZ. 3

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 15. 3. 1915.

Nr. 35 Ministerrat, Wien, 23. Jänner 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel; abw. Morawski.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (5. Stundungsanordnung). II. Verordnung des Gesamtministeriums über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina. III. Erklärung einiger von der Gemeinde Wien geplanter, von ihrem mit den Kohlen des Zillingsdorfer Braunkohlenbergwerkes betriebenen Kraftwerke ausgehender Starkstromleitungen als begünstigte Bauten.

KZ. 7 – MRZ. 4

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 15. 3. 1915.

Nr. 36 Ministerrat, Wien, 30. Jänner 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Maßnahmen gegen den Massenzug von Rechtsanwälten in die größeren Städte Westösterreichs. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abgabe von Wasser aus dem Kaiser-Franz-Joseph-Wasserwerke der Stadt Melk sowie die Einhebung von Gebühren hierfür. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, womit Bestimmungen in Betreff Kanalisation und Kanalgebühren für das Gebiet der Gemeinde Mühlau getroffen werden. IV. Verwendung von Kriegsgefangenen für öffentliche und private Arbeiten. V. Erklärung des Baues einer Gruppenwasserleitung für die Gemeinden Ober-Roveň, Unter-Roveň, Litětiny, Komarov, Vysoká und Daschitz als begünstigten Bau. VI. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Zuerkennung der Pupillaranlagenqualifikation für die Teilschuldverschreibungen eines Anlehens der Stadtgemeinde Triest. VII. Erwirkung des Leopoldordens I. Klasse für den Präsidenten des Obersten Rechnungshofes Dr. Eugen Freiherrn Hauenschild-Bauer v. Przerab anlässlich seiner Übernahme in den dauernden Ruhestand und gnadenweise Erhöhung des ihm gebührenden Ruhegenusses. VIII. Ernennung des Statthalters in Triest und im Küstenlande Konrad Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst zum

Präsidenten des Obersten Rechnungshofes. IX. Ernennung des Landespräsidenten in Kärnten Dr. Alfred Freiherrn v. Fries-Skene zum Statthalter in Triest. X. Ernennung des Hofrates Dr. Karl Grafen Lodron-Laterano zum Landespräsidenten in Kärnten. XI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Bezirkshauptmann Anton Grafen Arz in Innsbruck. XII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Professor an der Staatsrealschule in Böhmisches-Leipa Schulrat Josef Münzberger. XIII. Erwirkung einer Pensionszulage für den pensionierten Hofrat Richard Edlen v. Tacconi.

KZ. 9 – MRZ. 5

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 2. 6. 1915.

Nr. 37 Ministerrat, Wien, 6. Februar 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung eines Ah. Handschreibens, mit welchem der Bevölkerung für ihre opferfreudige und hingebende Haltung während des Kriegszustandes die Ah. Anerkennung und der Dank bekanntgegeben wird. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Wahl des Wohnsitzes durch Advokaten. III. Erwirkung des Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die zwangsweise Einleitung des Wassers aus der städtischen Wasserleitung in das Innere der Häuser der Stadt Bautsch sowie die Einhebung von Gebühren hiefür. IV. Gewährung eines Darlehens an Bulgarien. V. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Religionsprofessor am niederösterreichischen Landesreal- und Obergymnasium in St. Pölten Monsignore Karl Fohringer.

KZ. 11 – MRZ. 6

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 2. 6. 1915.

Nr. 38 Ministerrat, Wien, 19. Februar 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide- und Mahlprodukten. II. Erwirkung der Würde eines Geheimen Rates für den Landespräsidenten in der Bukowina Rudolf Grafen v. Meran.

KZ. 12 – MRZ. 7

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 2. 6. 1915.

Nr. 39 Ministerrat, Wien, 6. März 1915

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkten I und XII; Wortlaut der Ab. Entschließung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1915.

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski; außerdem anw. Streit.

I. Versorgung der Militärintvaliden und ihrer Angehörigen. II. Einholung der Ah. Genehmigung für eine neue Geschäftsordnung des Reichsgerichtes. III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz über die Verwendung von Teilen der Gebärungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen. IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einleitung des Wassers aus der Gemeindegewässerleitung in die Häuser in der Gemeinde Rossitz und die Einhebung von Gebühren für das bezogene Wasser. V. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, mittels welchem das Gesetz vom 4. Jänner 1908, LGBl. Nr. 6, womit die Bestimmungen in Betreff der Kanalisierung der Straßen der Stadt Schärding erlassen wurden, ergänzt wird. VI. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, womit Bestimmungen betreffend Kanalisation und Kanalgebühren für das Gebiet der Stadtgemeinde Brixen getroffen werden. VII. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Ausscheidung der Attinenz Wyglanowice aus dem Verbands der Gemeinde Chochorowice im Bezirke Neu-Sandec und Einverleibung derselben in die Gemeinde Stadlo. VIII. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Königsfeld. IX. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung einer Landesmusikabgabe. X. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, womit Bestimmungen betreffend die Kanalisierung in den Ortschaften Neuschönau, Jägerberg und Ramingsteg der Ortsgemeinde St. Ulrich bei Steyr erlassen werden. XI. Erklärung des Baues der Teilstrecke Orlau–Oderberg der k. k. priv. Kaschau–Oderberger Eisenbahn als begünstigten Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, RGBl. Nr. 284. XII. Vorgang bei Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für Zivilpersonen, die sich militärische Verdienste erworben haben. XIII. Erklärung des Projektes für die Regulierung der Eger oberhalb Twerschitz als begünstigten Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, RGBl. Nr. 284. XIV. Erklärung des Projektes zur Regulierung des Eger-Flusses in der 900 m langen Strecke oberhalb des Wehres in Libochowitz als begünstigten Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, RGBl. Nr. 284. XV. Erklärung des Projektes für die Auparegulierung in Bausnitz unterhalb Trautenau und zwar zwischen Kilometer 30,25 und 31,68 als begünstigten Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, RGBl. Nr. 284. XVI. Erklärung des Projektes für die Regulierung des Goldbaches in Dobritschan km 1,7–1,9 als begünstigten Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, RGBl. Nr. 284. XVII. Erklärung des Projektes der zwischen dem Zentralschlachthause und der Genossenschaftsbrauerei in Pilsen zu führenden Bezirksstraße als begünstigten Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, RGBl. Nr. 284.

KZ. 13 – MRZ. 8

I. Quelle: Abschrift in AVA., Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Minister für Landesverteidigung erinnert daran, dass die Versorgung der Militärinvaliden und ihrer Angehörigen nach den bisherigen Vorschriften¹ und aufgrund deren ganz veralteter Ansätze eine durchaus unzulängliche sei.

Es bestehe daher die Notwendigkeit, seinerzeit ein neues Militärversorgungsgesetz zu schaffen, für welches der Entwurf auch bereits fertiggestellt sei². Es müsse aber auch für die Zwischenzeit einigermaßen vorgesorgt werden, und zwar umso mehr, als die Angehörigen der Mobilisierten bisher reichliche Unterstützungen erhalten und der Wegfall dieser letzteren eine schwere Erschütterung ihrer wirtschaftlichen Existenz bedeuten würde, die gewiss auch für die Stimmung der Bevölkerung von den nachteiligsten Folgen wäre. Über die Unerlässlichkeit eines solchen Provisoriums seien alle beteiligten Faktoren grundsätzlich einig. Es ergebe sich nun zunächst die Frage, ob dasselbe im Wege der Gesetzgebung oder durch Erwirkung eines generellen Ah. Gnadenaktes ins Leben zu rufen sei. Weiters handle es sich um den meritorischen Inhalt. Über diesen seien bereits sehr eingehende Verhandlungen geführt worden und es stünden sich nunmehr zwei Vorschläge gegenüber, deren einer vom österreichischen Ministerium für Landesverteidigung gemeinsam mit dem Kriegsministerium, der andere aber von der ungarischen Regierung vertreten werde. Letzterer schließe sich in der Konstruktion im Wesentlichen den bisherigen Versorgungsvorschriften an und bezwecke lediglich deren Ergänzung und Erweiterung. Der Vorschlag des Ministeriums für Landesverteidigung und des Kriegsministeriums nehme die bisher gewährten Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Mobilisierten zum Ausgangspunkte und sehe nur dort Zuschüsse zu den militärischen Versorgungsgebühren vor, wo Unterhaltsbeiträge nach den gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht in Betracht kommen; er enthalte allerdings gegenüber letzteren wesentlich verminderte Ansätze, biete aber nichtsdestoweniger reichlichere Zuwendungen als der ungarische Vorschlag. Weiters unterscheide er sich von letzterem dadurch, dass er auch eine teilweise Berücksichtigung der Gagisten ins Auge fasse, während jener sich ausschließlich auf die Personen des Mannschaftsstandes erstreckt. Überdies werde es notwendig sein, bis zum Inslebentreten dieses Provisoriums interimistische Verfügungen im Erlasswege zu treffen, wodurch einstweilen die Weiterzahlung der Unterhaltsbeiträge an die Familien der als invalid aus dem Felde Zurückgekehrten und an die Hinterbliebenen der Gefallenen auch über den gesetzlichen Erlöschungstag hinaus ermöglicht wird. Nach einer längeren Erörterung, an welcher sich außer dem sprechenden Minister auch der Ministerpräsident, der Eisenbahnminister, der Minister für Kultus und Unterricht und der Finanzminister beteiligten, und in deren Verlauf Sektionsrat Baron Streit sachliche Aufklärungen erteilt, spricht der Ministerrat seine Anschauung im folgenden Sinne aus:

¹ Gesetz v. 26. 12. 1912, R.G.B.L. Nr. 237/1912, das zuletzt beraten wurde im MR. v. 21. 12. 1912/I. Zu diesem Thema siehe auch WAGNER, Die k. (u.) k. Armee, 596 ff.

² Siehe Entwurf des neuen Militärversorgungsgesetzes, Schreiben Georgis v. 21. 2. 1914 an Kroatin, KA., M.F.L.V., Präs., Faszikulator 10, Zl. 300/1914, sowie Ergänzungen dazu im Schreiben Georgis v. 16. 6. 1915 an Kroatin, KA., M.F.L.V., Präs., Faszikulator 30, Zl. 2791/1914. Es war geplant, die Versorgungsgesetze für Militärpersonen, R.G.B.L. Nr. 158/1875, und für deren Witwen und Waisen, R.G.B.L. Nr. 41/1887, in ein einheitliches Gesetz zusammenzuführen, Einsichtsakt von MKSM-Leiter Bolfras v. 17. 3. 1914 mit dem Vermerk v. 19. 3. 1914: Der Entwurf eines neuen Versorgungsgesetzes für Militärpersonen wird an die beiden Regierungen übersendet und die betreffenden Zentralstellen um ihre Zustimmung und um Entsendung von Vertretern zu den ehestens anzusetzenden kommissionellen Verhandlungen ersucht, KA., MKSM., Fasz. 74-6/1914.

1. Für die Schaffung des Provisoriums sei der Weg der Gesetzgebung nicht unerlässlich, es empfehle sich daher die Erwirkung eines generellen Ah. Gnadenaktes³.
2. Was das Meritum anbelangt, so sei der Vorschlag des Ministeriums für Landesverteidigung und des Kriegsministeriums als Grundlage der weiteren Verhandlungen anzunehmen; doch wäre es angebracht, die Ansätze noch einigermaßen zu reduzieren, um sie jenen des künftigen Versorgungsgesetzes zu nähern, sodass der Übergang zur definitiven Ordnung dann kein allzu schroffer wäre.
3. Die interimistische Verfügung wegen der Weiterzahlung der Unterhaltsbeiträge nach dem dem Ministerrate vorgelegten Erlassentwürfe sei jedenfalls mit Beschleunigung zu treffen⁴.

[II. bis XI. feblt.]

XII. Quelle: Abschrift in AVA., Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Eisenbahnminister teilt mit, das Armeeoberkommando habe mit ihm in Angelegenheit der Erwirkung Ah. Auszeichnungen für staatliche Eisenbahnfunktionäre, die sich militärische Verdienste erworben haben, ein Einvernehmen gesucht⁵.

Da diese Angelegenheit neben ihrer meritorischen Seite insofern eine prinzipielle Bedeutung habe, als hier die Einhaltung der richtigen Kompetenzabgrenzung infrage kommt, erscheine es ihm angebracht, sie im Ministerrate zur Sprache zu bringen. Der Ministerpräsident führt aus, es bestehe im Allgemeinen kein Zweifel, dass die Erwirkung Ah. Auszeichnungen für Zivilpersonen auch dann, wenn ihre Verdienste ganz oder vorwiegend auf militärischen Gebiete liegen, in die Kompetenz der k. k. Regierung falle, welche es sich selbstverständlich nach wie vor zur Pflicht mache, alle einschlägigen Anregungen der militärischen Faktoren der eingehendsten Würdigung zu unterziehen und nach Tunlichkeit zu berücksichtigen. Immerhin wäre es möglich für die Kriegsdauer speziell dem Armeeoberkommando ein weitergehendes Entgegenkommen in folgender Richtung zu zeigen: Falls es sich um die Erwirkung von Ah. Auszeichnungen handelt, die ihrer Ah. Stiftung nach oder wegen der besonderen Embleme, die im Ah. Gnadenakte mit erbeten werden, den Charakter einer rein

³ *Statt eines Provisoriums mit Gnadenakt wurden Verordnungen beschlossen, siehe folgende Anm. Gewährungen von Gnadenversorgungsgenüssen an Witwen und Waisen finden sich in KA., MKSM., 74–1/1915.*

⁴ *Über Vortrag Georgis v. 11. 6. 1915 wurde mit Ab. E. v. 12. 6. 1915 die Regierung ermächtigt, die entsprechenden Verordnungen zu erlassen, KA., MKSM., Fasz. 74–6/1–11/1915, die kaiserliche Verordnung v. 12. 6. 1915 wurde publiziert als R.GBL. Nr. 161/1915. Die Umsetzung erfolgte mit der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium v. 12. 6. 1915, R.GBL. Nr. 162/1915. Der Gegenstand kam erneut zur Sprache im MR. v. 20. 5. 1915/II, v. 31. 12. 1917 und v. 1. 2. 1918 (alle Protokolle nicht erhalten). Mit der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium v. 28. 9. 1915 wurde die Verordnung v. 12. 6. 1915 ergänzt, R.GBL. Nr. 288/1915. Das vom Reichsrat beschlossene und von Karl sanktionierte Gesetz v. 28. 3. 1918 ersetzte dann die kaiserliche Verordnung v. 12. 6. 1915, R.GBL. Nr. 119/1918. Auch die ärztliche Nachbehandlung von Invaliden selbst wurde 1915 erstmals zumindest teilweise geregelt, beraten im MR. v. 23. 8. 1915/III, aus denen die kaiserliche Verordnung v. 29. 8. 1915 mit der Ermächtigung der Regierung, diese Angelegenheit im Verordnungsweg zu regeln, und die entsprechende Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern v. 6. 9. 1915 hervorgingen, R.GBL. Nr. 260 und R.GBL. Nr. 261, beide ex 1915. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wurden das Militärpensions-Ermächtigungsgesetz und daraus folgende Gesetze beschlossen, STGBL. Nr. 355/1919. Siehe dazu auch BRWALD, Von Helden und Krüppeln, 237–254.*

⁵ *Akten, die eventuell Schreiben enthalten könnten, liegen in den Beständen des Eisenbahnministeriums nicht ein und konnten in den Beständen des Armeeoberkommandos nicht gefunden werden.*

militärischen Auszeichnung haben, wäre es genügend, wenn das Armeeeoberkommando im Gegenstande ein Einvernehmen mit dem zuständigen Ressortministerium erzielen würde, und es könnte ihm auf Basis dieses Einvernehmens die Erwirkung überlassen bleiben. Bei Ah. Auszeichnungen, denen der Ah. Stiftung oder den Emblemen nach ein streng militärischer Charakter nicht zukommt, müsste die Erwirkung über Anregung des Armeeeoberkommandos den kompetenten Zivilressorts zustehen. Diese Begünstigung wäre natürlich streng zu interpretieren, sodass im Übrigen auch während der Kriegsdauer die grundsätzlichen Kompetenzabgrenzungen fortbestünden und diese nach Beendigung des Krieges und des dadurch bedingten Aufhörens des vorerwähnten Ausnahmeverhältnisses wiederum auf der ganzen Linie uneingeschränkt zur Geltung kämen. Falls der Ministerrat diesen Standpunkt billigen sollte, würde es der Ministerpräsident übernehmen, ihn im Wege eines Notenwechsels mit dem Armeeeoberkommando zu formalisieren und sohin die Ah. Genehmigung hiefür zu erwirken.

Der Ministerrat stimmt diesem Vorschlage des Ministerpräsidenten zu⁶.

[XIII. bis XVII. fehlt.]

Wien, am 6. März 1915.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 6. Juni 1915.

Nr. 40 Ministerrat, Wien, 8. März 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Regelung der Kohlenpreise II. Erklärung des Projektes der Wasserversorgung des Karstplateaus Divača-Komen als begünstigten Bau gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, RGBl. Nr. 284. III. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Versorgung mit Kleie. IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Änderung des § 47 des Jagdgesetzes. V. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Krainer Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, womit ein Jagdgesetz für das Herzogtum Krain erlassen wird. VI. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf über die Verbesserung der Hutweiden. VII. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz betreffend die steuerrechtliche Behandlung von Kriegsverlusten bei den dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen. VIII. Erwirkung der taxfreien Verleihung des Verdienststernes mit der Kriegsdekoration des Ehrenzeichens für Verdienste um das Rote Kreuz an die Herrenhausmitglieder Rudolf Grafen v. Abensperg und Traun, Kommissär für das österreichische Hilfsvereinswesen, und Geheimen Rat Johann Grafen Wilczek, Protektor der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft. IX. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Professor an der Franz-Joseph-Realschule in Wien, Schulrat Karl Queiss. X. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für die Hofräte Richard Mokry und Johann Zitka in Brünn.

⁶ *Das Schreiben Stürgkbs an das Armeeeoberkommando konnte weder in den Beständen des Ministerratspräsidiums noch des Armeeeoberkommando gefunden werden. Fortsetzung des Gegenstandes im MR. v. 31. 3. 1915/V.*

KZ. 15 – MRZ. 9

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 6. 6. 1915.

Nr. 41 Ministerrat, Wien, 19. März 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski; außerdem anw. Simonelli (bei I.), Sobotka (bei I.), Gaertner (bei I.).

I. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten. II. Erklärung des Projektes für die Herstellung eines Aufstellbahnhofes südlich der Station Marburg als begünstigten Bau. III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Bauhafhaltung von Freischürfen und verliehenen Bergbauen. IV. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Begleichung der im Inlande zu erfüllenden, auf Goldmünzen oder auf eine ausländische Währung lautenden privatrechtlichen Geldschulden des Staates.

KZ. 16 – MRZ. 10

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 6. 6. 1915.

Nr. 42 Ministerrat, Wien, 26. März 1915

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkt III; Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1915.

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erlassung einer Gesamtministerialverordnung über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend den durch die Heimatgemeinde an den tirolischen Getreideaufschlagfonds zu leistenden Ersatz der für zahlungsfähige Zwänglinge und jugendliche Korrigenden erwachsenden Verpflegskosten. III. Beförderung von Staatsbeamten mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit als Zivilkommissäre. IV. Erwirkung eines Ah. Handschreibens und der Brillanten zum Großkreuz des St. Stephansordens für den Statthalter in Böhmen, Geheimen Rat Franz Fürsten Thun-Hohenstein, anlässlich seiner Übernahme in den dauernden Ruhestand. V. Ernennung des Landespräsidenten in Schlesien, Geheimen Rat Max Grafen Coudenhove zum Statthalter in Böhmen. VI. Ernennung des Ministers a. D. Geheimen Rat Adalbert Freiherrn v. Widmann zum Landespräsidenten in Schlesien. VII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Professor der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen, Schulrat Emil Ledrer und den Professor an der Staatsgewerbeschule in Graz Friedrich Sigmundt.

KZ. 18 – MRZ. 11

[I. bis II. fehlt.]

III. Quelle: Abschrift in AvA., Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Finanzminister teilt mit, dass ihm im Wege des Armeeoberkommandos und von diesem befürwortet das Gesuch eines derzeit als Zivilkommissär in Verwendung stehenden Finanzrates um Beförderung zum Oberfinanzrate zugekommen sei¹. Der sprechende Minister beabsichtige eine Verfügung aus diesem Anlasse nicht zu treffen, zumal der betreffende Beamte seinem Dienstrange nach für eine derartige Beförderung nicht in Betracht komme. Da sich aber ähnliche Fälle auch im Bereiche anderer Ressorts ergeben könnten, glaube er die Angelegenheit zur Sprache bringen zu können.

Der Ministerrat spricht seine Anschauung dahin aus, dass Verdienste, welche sich Beamte im Rahmen einer durch die kriegserischen Verhältnisse bedingten besonderen Verwendung erwerben, den Anlass zur Erwirkung Ah. Auszeichnungen bilden können, dass es jedoch durchaus unangemessen wäre, in diesem Zusammenhange eine in der sonstigen dienstlichen Tätigkeit und der Rangstellung des Betreffenden nicht begründete Beförderung in Erwägung zu ziehen².

[IV. bis VII. fehlt.]

Wien, am 26. März 1915.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 12. Juni 1915.

Nr. 43 Ministerrat, Wien, 31. März 1915

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkt V; Wortlaut und Datum der Ah. Entschließung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1915.

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski; außerdem anw. Lebne (bei I.).

I. Abänderung des Landsturmgesetzes. II. Erlassung einer Verordnung betreffend das Verbot des Kaufes der Ernte 1915 und der Vorkäufe von Getreide und Mehl. III. Erlassung einer Gesamtministerialverordnung über eine Ergänzung der 5. Stundungsverordnung. IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom krainischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Verwaltung der Wasserleitung in den Gemeinden Ober- und Unter-Loitsch. V. Vorgang bei Erwirkung Ah. Auszeichnungen für Zivilpersonen für auf militärischem Gebiete erworbene Verdienste. VI. Erklärung des Baues der Eisenbahnlinie Opčina-Herpelje-Kozina als begünstigten Bau. VII. Erwirkung der Ah. Sanktion für die vom Salzburger, Tiroler und Vorarlberger Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe betreffend den Schutz der Alpenpflanzen sowie für den vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend den Schutz der Alpenflora. VIII. Erwirkung des Sternes zum Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens für den Architekten Oberbaurat Ludwig Baumann in Wien.

KZ. 20 – MRZ. 12

[I. bis IV. fehlt.]

¹ Das Gesuch konnte in den Beständen des FM., Präs. und FM., allg. nicht gefunden werden. Zur Frage der Auszeichnung von Zivilpersonen in Verwendung im Bereich des Militärs siehe MR. v. 6. 3. 1915/XII. Zur Frage der Beförderung von Staatsbediensteten während des Krieges generell siehe MR. v. 19. 12. 1914/I.

² Die Frage der Uniformierung von als Zivilkommissäre verwendeten Beamten kam zur Sprache im MR. v. 10. 4. 1915/I (liegt nicht mehr ein).

V. Quelle: Abschrift in AvA., Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Eisenbahnminister erinnert daran, dass der Ministerrat sich über seine Anregung in der Sitzung vom 6. d. M. mit dem *modus procedendi* bei Erwirkung Ah. Auszeichnungen für Zivilpersonen, die sich militärische Verdienste erworben haben, befasste¹.

Unter prinzipieller Festhaltung des Standpunktes, dass die Erwirkung von Ah. Auszeichnungen an Zivilpersonen den Ressorts der k. k. Regierung vorbehalten bleiben müsse, habe der Ministerrat in Würdigung der besonderen maßgebenden Verhältnisse sich geneigt gefunden, zugunsten des Armeeeoberkommandos eine Ausnahme zuzugestehen, die in folgendem Sinne formuliert wurde: „Falls es sich um die Erwirkung von Ah. Auszeichnungen handelt, die ihrer Ah. Stiftung nach oder wegen der besonderen Embleme, die im Ah. Gnadenakte mit erbeten werden, den Charakter einer rein militärischen Auszeichnung haben, wäre es genügend, wenn das Armeeeoberkommando im Gegenstande ein Einvernehmen mit dem zuständigen Ressortministerium erzielen würde, und es könnte ihm auf Basis dieses Einvernehmens die Erwirkung überlassen bleiben. Bei Ah. Auszeichnungen, denen der Ah. Stiftung oder den Emblemen nach ein streng militärischer Charakter nicht zukommt, müsste die Erwirkung über Anregung des Armeeeoberkommandos den kompetenten Zivilressorts zustehen. Diese Begünstigung wäre natürlich streng zu interpretieren, sodass im Übrigen auch während der Kriegsdauer die grundsätzlichen Kompetenzabgrenzungen fortbestünden und diese nach Beendigung des Krieges und des dadurch bedingten Aufhörens des vorerwähnten Ausnahmeverhältnisses wiederum auf der ganzen Linie uneingeschränkt zur Geltung kämen.“

Das entscheidende Moment wurde hiebei also in dem äußerlich erkennbaren militärischen Charakter der zu erwirkenden Ah. Auszeichnung gesucht. Der Ministerrat sei aber jedenfalls von der stillschweigenden Voraussetzung ausgegangen, dass es sich hiebei nur um Zivilpersonen handeln könne, welche sich in dienstlicher Eigenschaft im Bereiche der Armee im Felde befinden, nicht aber um Personen im Hinterlande, zumal sich ja die gesamte Kompetenz des Armeeeoberkommandos und mithin – wenigstens nach Ansicht des sprechenden Ministers – auch seine Legitimation zur Erwirkung Ah. Auszeichnungen grundsätzlich nur auf den Etappenbereich beziehe. Von dem damals aufgestellten Grundsatz, der allerdings bisher noch nicht den Gegenstand eines grundsätzlichen Schriftenwechsels mit dem Armeeeoberkommando bildete, habe sich der sprechende Minister auch bei seinen konkreten Verhandlungen mit dieser militärischen Stelle seither leiten lassen. Nunmehr aber scheine ihm dieser Standpunkt einer gewissen Ergänzung bedürftig, die jedenfalls bei Durchführung des erwähnten Schriftenwechsels zu berücksichtigen sein werde. Er habe nämlich gewisse Anhaltspunkte dafür, dass das Armeeeoberkommando sehr weitgehende militärische Auszeichnungsanträge für Funktionäre der Eisenbahnverwaltung plane, und zwar Anträge, die sich zum Teil auch auf Bedienstete im Hinterlande und speziell auf Funktionäre der zentralen Verwaltung erstrecken. So sehr er es begrüße, wenn die militärischen Faktoren den Leistungen der während der Kriegszeit besonders in Anspruch genommenen und unter diesen schwierigen Verhältnissen sehr bewährten Eisenbahnbediensteten volle Würdigung angedeihen lassen, könne er es doch aus Gründen der formalen Korrektheit sowie im Interesse der Wahrung von Autorität und Disziplin absolut nicht zulassen, dass die Erwirkung Ah. Auszeichnungen an solche Bedienstete im Hinterlande mit Umgehung des Eisenbahnministeriums erwirkt werden, selbst wenn diese Auszeichnungen einen streng militärischen Charakter besitzen.

¹ Fortsetzung des MR. v. 6. 3. 1915/XII.

Er müsse vielmehr darauf bestehen, dass einschlägige Anregungen ihm zukommen und dass er in der Lage sei, hiezu vom Standpunkte der allgemeinen Dienstverhältnisse Stellung zu nehmen, sei es, dass einzelne Personen mit Rücksicht auf maßgebende Umstände dermaßen aus den Anträgen ausgeschieden, sei es, dass andere Funktionäre, deren hervorragende Betätigung zur Sicherung der militärischen Interessen sich bisher der Kenntnis des Armeeeoberkommandos entzogen habe, aus Gründen der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit in die au. Anträge einbezogen werden müssen. Der sprechende Minister bitte daher, bei dem bevorstehenden Schriftenwechsel mit dem Armeeeoberkommando die bei den Verhandlungen vom 6. März d. J. stillschweigend gemachte Voraussetzung, dass es sich bei Zugestehung eines unmittelbaren Erwirkungsrechtes an das Armeeeoberkommando nur um Zivilpersonen handeln könne, die sich in dienstlicher Eigenschaft im Bereiche der Armee im Felde befinden, mit gehöriger Klarheit und Deutlichkeit zum Ausdrucke zu bringen.

Nach einer längeren Erörterung, an der sich insbesondere auch der Ministerpräsident und der Minister des Innern beteiligen, stimmt der Ministerrat der Anregung des Eisenbahnministers zu. Der Ministerpräsident erklärt sich bereit, bei den von ihm übernommenen Verhandlungen zur Formalisierung des einzuhaltenden Vorganges diesem Umstand entsprechend Rechnung zu tragen².

[VI. bis VIII. fehlt.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 12. Juni 1915.

Nr. 44 Ministerrat, Wien, 10. April 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski; abw. Georgi.

I. Uniformierung der als Zivilkommissäre bei der Armee sowie in von unseren Truppen besetzten Gebieten Russisch-Polens in Verwendung stehenden Beamten. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, womit die Gemeinde Wien für sich und als Vertreterin des Wiener Allgemeinen Versorgungsfonds zur Veräußerung mehrerer Grundflächen im XI. Wiener Gemeindebezirk ermächtigt wird. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Prossnitz. IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom schlesischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Zerlegung der Gemeinde Wischkowitz, politischer Bezirk Wagstadt, in zwei selbstständige Ortsgemeinden. V. Herstellung von Schutzbauten am Schuttkegel des Schesatobels, Gemein-

² *Stürgkh vertrat den Standpunkt Forsters so wie hier besprochen mit Schreiben v. 2. 4. 1915 (Abschrift) an den Armeeeoberkommandanten Erzherzog Friedrich. Nachdem dieser mit Schreiben v. 17. 5. 1915 (Abschrift) eine Änderung seiner neunmonatigen Praxis abgelehnt hatte, sprach Stürgkh in seinem Schreiben v. 29. 5. 1915 (Abschrift, mit Kopie an Tisza) dem Armeeeoberkommando die Kompetenz dazu ab und monierte, über das Vorgehen des Armeeeoberkommandos nicht einmal informiert worden zu sein, um dann den im Protokoll beschriebenen Kompromissvorschlag Forsters wieder zurückzunehmen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 945/1915, fol. 4–10. Fortsetzung des Gegenstandes im MR. v. 10. 8. 1915/II, in dem die Stiftung eines Kriegskreuzes für Zivilverdienste besprochen wurde, und v. 24. 8. 1915/I (beide nicht erhalten). Auf Vortrag Stürgkhs v. 14. 8. 1915 nahm der Kaiser von diesem Disput und dem Vorschlag Stürgkhs mit Ab. E. v. 22. 8. 1915 Kenntnis, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 945/1915, fol. 1–3. Nächstes erhaltenes Protokoll zum Gegenstand MR. v. 2. 10. 1915/I.*

de Bürs, Vorarlberg. VI. Aufnahme eines Darlehens bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank. VII. Eröffnung neuer Einnahmsquellen für den Staatsschatz. VIII. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne für den Vizepräsidenten der galizischen Statthalterei Bogumil Ritter v. Szeligowski. IX. Erwirkung erhöhter Versorgungsgenüsse für die Finanzwach-Oberaufseherswitwe Maria Gjurgjević und ihre Kinder.

KZ. 21 – MRZ. 13

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 18. Juni 1915.

Nr. 45 Ministerrat, Wien, 17. April 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer städtischen Besoldungssteuer in der Gemeinde Marienberg. II. Verhandlungen mit den Vertretern des Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviers wegen der von ihnen beabsichtigten Preiserhöhung. III. Erklärung der Regulierung des Zwittawafflusses in Hussowitz als begünstigten Bau. IV. Erklärung der Auparegulierung in Groß-Aupa als begünstigten Bau. V. Erklärung von Straßenbauten in Tirol als begünstigte Bauten. VI. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Vorstand des Staatsbaudienstes für Oberösterreich Hofrat Friedrich Umfahrer. VII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat der Finanzlandesdirektion in Wien Dr. Paul Beck. VIII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Oberrechnungsrat des Finanzministeriums Karl Steinbarzer.

KZ. 22 – MRZ. 14

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 18. Juni 1915.

Nr. 46 Ministerrat, Wien, 24. April 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski; außerdem anw. Lehne (bei I.).

I. Änderung des Landsturmgesetzes. II. Reform der Bestimmungen über den Mietzinsbeitrag der Mobilisierten. III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz betreffend die öffentliche Verwaltung des Gebietes von Festungen während der Dauer des Krieges. IV. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Oberlandesgerichtsrat Ludwig Kauteczy in Wien.

KZ. 23 – MRZ. 15

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 18. Juni 1915.

Nr. 47 Ministerrat, Wien, 3. Mai 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Zurechnung von Kriegsjahren bei Bemessung der Pension für den jetzigen Krieg. II. Anlegung und Überprüfung der Geschwornenlisten. III. Schließung von Schulen im Küstenlande im Falle der Besetzung von Gebieten durch feindliche Streitkräfte und Bergungsmaßnahmen in den südwestlichen Gebieten überhaupt. IV. Erklärung der Ausräumung der die Pustertaler Reichsstraße querenden Wildbäche und zwar des Gödnacher-, Frühauf-, Kapauer-, Korber- und Zappernitzbaches als begünstigten Bau. V. Erklärung der Schwarzawa-Regulierung in Bysterz als begünstigten Bau. VI. Mitteilungen des Finanzministers über die Auflegung einer zweiten Kriegsanleihe. VII. Erwirkung einer Gnadenzulage für den Hofrat und Oberstaatsanwalt in Krakau Dr. Ladislaus Wedkiwicz zu seinem gesetzmäßigen Ruhegenusse. VIII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher in Villa Lagarina Thomas Marinelli. IX. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Direktor der Fachschule für Weberei in Rumburg Benjamin Heinz.

KZ. 25 – MRZ. 16

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 12. September 1915.

Nr. 48 Ministerrat, Wien, 10. Mai 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erklärung der Umlegung der Grazer Reichsstraße zwischen Hof und St. Gilden, Baulos km 25,3–27,1 als begünstigten Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, RGBl. Nr. 284. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz betreffend die Lehrzeit der vor dem stellungspflichtigen Alter zum Landsturmdienste herangezogenen Lehrlinge. III. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat der Finanzlandesdirektion in Innsbruck Zeno Penz. IV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat und Finanzdirektor Wilhelm Habelsberger in Salzburg. V. Ernennung des Sektionsrates im Finanzministerium Dr. Emil Freiherrn v. Dewéz zum Hofrat und ^aErwirkung des Leopoldordens^a für den Finanzdirektor Wilhelm Habelsberger in Salzburg.

KZ. 27 – MRZ. 17

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 12. September 1915.

^a Bei der Abschrift vermutlich vergessene Passage ergänzt nach HOF- UND STAATSHANDBUCH 1916, 61.

Nr. 49 Ministerrat, Wien, 19. Mai 1915

P. Uebelhör; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Mitteilungen über die politische Lage. II. Erlassung der für den Kriegsfall mit Italien vorgesehenen Ausnahmsverfügungen.

KZ. 28 – MRZ. 18

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 14. September 1915.

Nr. 50 Ministerrat, Wien, 20. Mai 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski; außerdem anw. Streit (bei II.).

I. Erwirkung Ah. Auszeichnungen für Zivilpersonen, die sich auf militärischem Gebiete Verdienste erworben haben, während der Kriegsdauer. II. Versorgung der Militärinvaliden und ihrer Angehörigen. III. Einziehung des Vermögens der Hoch- und Landesverräter. IV. Auszahlung der Bezüge der Pensionisten in Triest und im Küstenlande im Falle einer feindlichen Invasion.

KZ. 29 – MRZ. 19

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 14. September 1915.

Nr. 51 Ministerrat, Wien, 21. Mai 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erlassung einer kaiserlichen Verordnung über eine weitere Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (sechste Stundungsverordnung). II. Erlassung einer Gesamtministerialverordnung über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und der Bukowina. III. Auflösung des Gemeinderates von Triest und Abänderung der Triester Gemeindeverfassung. IV. Sanierung der Südbahn. V. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Ausdehnung der Reinertragsgarantie für die elektrische Lokalbahn Wien–Landesgrenze gegen Pressburg. VI. Erklärung der Arbeiten zur Verbesserung der Kärntner Reichsstraße am Radstädter Tauern in den Teilstrecken des Kreuz- und Petersbühel als begünstigten Bau. VII. Erklärung der Lobsbachregulierung in Falkenau an der Eger als begünstigten Bau. VIII. Erwirkung einer Gnadenzulage zur normalmäßigen Witwenpension für die Postassistentenswitwe Marie Ellermann und einer Zulage zu den normalmäßigen Erziehungsbeiträgen für ihre unversorgten vier Kinder. IX. Erwirkung des Titels und Charakters eines Oberrechnungsrates für den Rechnungsrat im Finanzministerium Karl Greif anlässlich seiner Übernahme in den dauernden Ruhestand.

KZ. 31 – MRZ. 20

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 17. September 1915.

Nr. 52 Ministerrat, Wien, 29. Mai 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Militärische Vorbereitung der Jugend. II. Bereitstellung bestimmter Metalle für die Kriegsverwaltung. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Aufnahme eines Kasernbaurlehens seitens der Stadtgemeinde Linz. IV. Erklärung der von der Südbahngesellschaft geplanten Herstellung einer Gleisanlage in der Nähe der Station Graz der Linie Wien–Triest als begünstigten Bau. V. Erklärung der Erweiterung der Betriebsanlage der Skodawerke-Aktiengesellschaft als begünstigten Bau. VI. Erklärung des Erweiterungsbaues für die Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Trautenua als begünstigten Bau.

KZ. 32 – MRZ. 21

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 17. September 1915.

Nr. 53 Ministerrat, Wien, 31. Mai und 2. Juni 1915

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkt I; Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1915.

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, über die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegzeiten begangenen Handlungen. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, über Militärlieferungsverträge. III. Erklärung der Arbeiten zur Erweiterung der Gleisanlagen in den Stationen Laibach Unterkrainer Bahnhof, Skofelca, Grosslupp, Weixelburg, Sittich, Rodokendorf, Großlack, Treffen und Hönigstein als begünstigten Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, RGBl. Nr. 284.

KZ. 33 – MRZ. 22

I. Quelle: Abschrift in AVA., Ministerratsprotokolle, Karton 28 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Justizminister erinnert daran, dass er bereits in der Konferenz vom 20. Mai¹ auf die Notwendigkeit hingewiesen habe, den Schutz des Staates gegenüber hoch- und landesverräterischen Handlungen in der Weise zu erhöhen, dass an derartige Handlungen besonders schwerwiegende Vermögensfolgen geknüpft werden. Bei diesem Anlasse habe er dargelegt, dass hiefür verschiedene Konstruktionen möglich seien, nämlich im Sinne einer auf die sogenannte Verwirkungstheorie aufgebauten Vermögenseinziehung, im Sinne einer Vermögensstrafe und im Sinne einer besonderen Schadenersatzpflicht. Der Ministerrat habe damals die Notwendigkeit einschlägiger gesetzlicher Maßnahmen grundsätzlich anerkannt, ferner betont, dass es auf das Vorsichtigste vermieden werden müsse, diesen Maßnahmen den

¹ Fortsetzung des MR. v. 20. 5. 1915/III (liegt nicht mehr ein).

Anschein eines Einbruches in die Unverletzlichkeit des Eigentums zu geben², und endlich vorläufig und vorbehaltlich näherer Prüfung die Konstruktion als Vermögensstrafe für den gangbarsten Weg bezeichnet. Aufgrund der dem sprechenden Minister in diesem Sinne gegebenen Richtschnur sei er nun der Frage in ihren Einzelheiten nähergetreten und habe drei Entwürfe ausgearbeitet, die den verschiedenen vorerwähnten Konstruktionen entsprechen. Zur Erläuterung möchte er Folgendes hervorheben: Der an die Verwirkungstheorie angelehnte Aufbau der Vermögenseinziehung sei zweifellos diejenige Form, die sich mit dem staatsgrundgesetzlich aufgestellten Satze von der Unverletzlichkeit des Eigentums und mit dem ganzen geltenden Strafsystem am wenigsten leicht in Einklang bringen lasse, wie dies ja auch schon in der Beratung vom 20. Mai d. J. anerkannt worden sei. Die Konstruktion als Vermögensstrafe habe gewiss jene Vorzüge, die ihr damals zugebilligt worden seien, sie biete aber bei näherer Prüfung sehr wesentliche Schwierigkeiten. Es wäre nämlich notwendig, nicht nur das Zivilstrafgesetz, sondern auch das Militärstrafgesetz³ abzuändern. Hierbei komme in Betracht, dass es sich hier nur um eine Reform für Österreich handle, da Ungarn bereits andere Wege eingeschlagen habe, sodass eine einseitige Abänderung des Militärstrafgesetzes erfolgen würde. Nun habe man gerade österreichischerseits im Interesse der Einheitlichkeit aller wesentlichen Einrichtungen der Armee stets mit dem äußersten Nachdrucke daran festgehalten, dass das militärische Straf- und Strafprozessrecht, wenn es auch durch die Gesetzgebung beider Staatsgebiete selbstständig zu regeln sei, doch diese Regelung immer aufgrund vereinbarter und übereinstimmender Texte finde, sodass dieses ganze Rechtssystem trotz seiner Ableitung aus zwei verschiedenen Gesetzgebungen doch einen einheitlichen Inhalt besitze. Dies sei bei den Verhandlungen über die neue Militärstrafprozessordnung auch erfolgreich durchgesetzt worden⁴. Es wäre nun äußerst bedenklich, wenn man auf österreichischer Seite diesen Standpunkt plötzlich verlassen und selbst ein Präjudiz im Sinne der Verschiedenheit des militärischen Strafrechtes in beiden Staatsgebieten schaffen wollte. Neben diesem außerordentlich wesentlichen Gesichtspunkte kämen aber noch andere Schwierigkeiten der Konstruktion und Handhabung in Betracht. Der sprechende Minister glaube daher, dass es sich empfehlen würde, sich für den Aufbau des neuen Gesetzes auf der Grundlage der Schadenersatzleistung zu entscheiden.

In einer längeren Erörterung, an welcher sich alle Mitglieder des Kabinetts beteiligen, tritt die übereinstimmende Anschauung zutage, dass angesichts der vom Justizminister hinsichtlich der Konstruktion als Vermögenseinziehung und als Vermögensstrafe da[rgeleg]ten Bedenken der Weg der Schadenersatzleistung zu beschreit[en sei].

² *Eigentum war geschützt durch die Grundrechte, Gesetz v. 21. 12. 1867, RGL. Nr. 142/1867, Art. 5.*

³ *Das (zivile) Strafgesetzbuch kaiserliches Patent v. 27. 5. 1852, RGL. Nr. 117/1852, zuletzt novelliert durch das Gesetz v. 20. 7. 1912, RGL. Nr. 141/1912. Das Militär-Strafgesetzbuch kaiserliches Patent v. 15. 1. 1855, RGL. Nr. 19/1855.*

⁴ *Die Militärstrafprozessordnung kam in Bezug auf die Sprachenfrage zur Sprache in MR. v. 26. 4. 1911/I, der Beschluss, ihre Einbringung in den Reichsrat zu beantragen, erfolgte vermutlich im MR. v. 1. 7. 1911/II, Bestimmung der im Zeitpunkte des Zusammentrittes des Reichsrates einzubringenden Regierungsvorlagen (beide Protokolle liegen nicht mehr ein). Militärstrafprozessordnung für die gemeinsame Wehrmacht, Gesetz v. 5. 7. 1912, RGL. Nr. 130/1912, das mit der Verordnung des Ministers für Landesverteidigung v. 23. 5. 1914 mit dem 1. 7. 1914 in Kraft gesetzt wurde, RGL. Nr. 119/1914. Im Zusammenhang damit die Strafprozessordnung für die Landwehr, Gesetz v. 5. 7. 1912, RGL. Nr. 131/1912, das parallel zur Militärstrafprozessordnung der gemeinsamen Wehrmacht mit der Verordnung des Ministers für Landesverteidigung v. 23. 5. 1914 ebenfalls am 1. 7. 1914 wirksam wurde, RGL. Nr. 120/1914.*

Der Justizminister bespricht nun die Einzelheiten des von ihm aufgrund dieser Konstruktion ausgearbeiteten Entwurfes. Darnach solle der auch im geltenden Rechte bei bestimmten verräterischen Handlungen bereits vorgesehene Anspruch des Staates auf Schadenersatz erweitert werden und eine schärfere, wirksamere Fassung erhalten. Außerdem sei zur Sicherstellung dieses Anspruches die vorläufige Vermögensbeschlagnahme fakultativ vorgesehen, eine Einrichtung, die neben ihrem eigentlichen Zweck auch jedenfalls den einer vielfach wirksamen Abschreckung erreichen werde. Was das Verfahren in der Schadenersatzfrage selbst anbelangt, so werde in jenen Fällen, wo ein Zivilstrafericht über die verräterische Handlung erkennt, dieses in der Regel auch in der Lage sein, im Anschlussverfahren über den Schadenersatzanspruch zu entscheiden. Erfolge jedoch diese Entscheidung nicht oder erkenne über die verbrecherische Handlung selbst ein militärisches Strafericht, welches ja ein Anschlussverfahren abzuführen nicht berufen sei, so werde der Ersatzanspruch des Staates im Klagewege beim Zivilgerichte durchzusetzen sein. Was den Kreis der verbrecherischen Handlungen anbelangt, an die sich der Schadenersatzanspruch des Staates knüpfen soll, so umfasse er die Desertion einer Militärperson zum Feinde, die rechtswidrige Führung von Waffen gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder eine mit ihr verbündete Macht in Kriegzeiten und die Hilfeleistung zugunsten der feindlichen Kriegsmacht durch Ausspähung oder in anderer Weise durch Rat und Tat. In einer längeren Beratung, an welcher sich die überwiegende Mehrzahl der Kabinettsmitglieder beteiligt, begegnet der Aufbau des Entwurfes einmütiger Zustimmung. Eine besonders eingehende Erörterung findet hiebei der Gedanke, dass es notwendig sei, dem Schadenersatzanspruch aufgrund verräterischer Handlungen eine größere Tragweite zu geben, als sie sonst Schadenersatzansprüchen im Allgemeinen zukommt. Der Anspruch dürfe jedenfalls nicht auf die mittelbar oder unmittelbar eintretenden materiellen Nachteile, die dem Staate aus einem solchen Handeln erwachsen, beschränkt werden, es müsse vielmehr möglich sein, auch den die staatlichen Interessen ganz allgemein und über die konkret zu ermittelnden Schadensziffern hinaus treffenden Nachteil entsprechend zu berücksichtigen. Der Justizminister erklärt sich bereit, durch eine besonders genaue Formulierung der einschlägigen Gesetzesstelle die Judikatur auf eine spezielle Würdigung dieses Gesichtspunktes hinzulenken und schlägt in diesem Sinne folgende Fassung vor: „Wer eine der vorerwähnten Handlungen begehe, habe wegen seiner verbrecherischen Handlung dem Staate Schadenersatz zu leisten. Dem Staate sei nicht nur jeder unmittelbar oder mittelbar durch die verbrecherische Handlung verursachte Schaden zu ersetzen, sondern es sei ihm überdies als Sühne für die Rechtsverletzung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichtes eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.“ Dieser Vorschlag findet allseitige Billigung.

Der Ministerrat erteilt sohin dem Justizminister die Zustimmung, eine gegenständliche kaiserliche Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz im Sinne des anverwahrten Entwurfes zu erwirken^{a5}.

[II.–III. fehlt.]

^a *Eine Abschrift des Entwurfes liegt der Protokollabschrift nicht bei.*

⁵ *Auf Vortrag Hohenburgers v. 5. 6. 1915 wurde mit Ab. E. v. 9. 6. 1915 die entsprechende kaiserliche Verordnung erlassen, HNSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 638/1915, publiziert als RGBl. Nr. 156/1915. Am 21. 9. 1917 sah sich das Armeekommando wegen der in letzter Zeit sich häufenden Desertionsfälle veranlasst, zu verlautbaren (Abschrift), dass das Verfahren zur Vermögensbeschlagnahme auch dann stattfindet, wenn infolge Abwesenheit des Täters ein rechtskräftiges Urteil noch nicht geschöpft werden konnte, dass Deser-*

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 17. September 1915.

Nr. 54 Ministerrat, Wien, 12. Juni 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Regelung der Verkehrs- und Preisverhältnisse beim Zucker. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Podgórze zur Führung der Grundbücher für den IX., X., XXI. und XXII. Stadtteil von Krakau. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Ergänzung der Landesordnung vom 26. Februar 1861. IV. Erklärung der Erweiterung der Wasserleitung für die Stadtgemeinde Chrudim als begünstigten Bau. V. Erklärung der Glanfurt-Regulierung (Teilprojekt Waidmannsdorfer Kanal) als begünstigten Bau.

KZ. 34 – MRZ. 23

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 21. September 1915.

Nr. 55 Ministerrat, Wien, 19. Juni 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski; außerdem anw. Gaertner (bei I.), Sobotka (bei I.).

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl. II. Erklärung des Baues je einer neuen Betriebsausweiche zwischen den Stationen Assling-Lees in km 46,4 und zwischen den Stationen Lees und Podnart-Kropp in km 60,3 der Linie Assling–Laibach Hauptbahnhof als begünstigten Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, RGBl. Nr. 284. III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz betreffend die Genehmigung des Präliminares der im Budgetjahre 1914/15 aus dem Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge. IV. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz betreffend die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Budgetjahr 1914/15. V. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1915. VI. Verhandlungen zur Aufnahme eines Valutaanlehens in Deutschland. VII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse für den Sektionschef im Ministerium für Landesverteidigung Dr. Otto Stöger Edlen v. Marenpach. VIII. Erwirkung der Ernennung des Ministerialrates Dr. Karl Mathis zum Sektionschef im Ministerium für Landesverteidigung. IX. Erwirkung des Adelstandes für den Hofrat der böhmischen Statthalterei Dr. Franz Schedle.

KZ. 35 – MRZ. 24

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 21. September 1915.

Nr. 56 Ministerrat, Wien, 28. Juni 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte. II. Erlassung einer Verordnung des Justizministers über den Einfluss der kriegerischen Ereignisse auf die rechtzeitige Durchführung des Ausgleichsverfahrens. III. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums über eine Ergänzung der sechsten Stundungsverordnung. IV. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums über die Errichtung von Bilanzen während des Krieges. V. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom galizischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Ausscheidung des Hauptkomplexes der Attinenz Gądkı aus dem Verbanne der Gemeinde Trzcınica im Bezirke Jařlo und die Bildung einer selbstständigen Administrativgemeinde aus demselben. VI. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom galizischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Ausscheidung der Attinenz Bielanka aus dem Verbanne der Gemeinde Sieniawa im Bezirke Neumarkt und Konstituierung derselben als selbstständige Administrativgemeinde unter dem Namen Bielanka. VII. Frage der Wiederherstellung der zerstörten Wohn- und Betriebsstätten sowie sonstiger Baulichkeiten in den vom Feinde befreiten Gebieten Galiziens. VIII. Erklärung der Errichtung von Betriebsausweichen in Stripfing und in Baumgarten, dann der Zulegung von zwei neuen Verkehrsgleisen in der Halte- und Ladestelle Oberweiden der Linie Gänserndorf-Marchegg als begünstigten Bau. IX. Provisorische Inkraftsetzung einiger Begünstigungen der Lehrerdienstpragmatik. X. Erklärung der Regulierung der Stillen Adler in Geiersberg als begünstigte Bauten. XI. Erklärung der Iglawa-Regulierung in Trebitsch als begünstigten Bau. XII. Erklärung des Ausbaues mehrerer Strecken der Thierseestraße von Kufstein über Thiersee zur Reichsgrenze gegen Bayern als begünstigten Bau. XIII. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Landesschulinspektor Hofrat Dr. Karl Ferdinand Edlen v. Kummer. XIV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Ministerialrat im Ministerium für öffentliche Arbeiten Franz Skowron.

KZ. 38 – MRZ. 25

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Franz Joseph. Wien, 21. September 1915.

Nr. 57 Ministerrat, Wien, 5. Juli 1915

RS. fehlt; Abschrift der Tagesordnungspunkte I und II; Wortlaut und Datum der Ab. Entschlie-

ßung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1915.

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel; abw. Georgi, Morawski.

I. Erwirkung Ah. Auszeichnungen für staatliche Funktionäre oder für Privatpersonen während der Kriegsdauer. II. Gewährung von Aushilfen an Staatsangestellte zur Linderung des Notstandes anlässlich der herrschenden Lebensmitteleuerung und materielle Förderung von auf die Approvisionierung der Beamtschaft hinzielenden Aktionen. III. Erlassung einer Ministerialverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Zucker. IV. Erwirkung der Ag. Ernennung des Theologieprofessors Johann Gföllner in Linz zum Bischof von Linz.

KZ. 40 – MRZ. 26

I. Quelle: Abschrift in AVA., Ministerratsprotokolle, Karton 28 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Ministerpräsident teilt mit, er habe die Ah. Ermächtigung erhalten, dass, falls im Wirkungskreise der einzelnen Ressorts in Ansehung abgeschlossener besonders bedeutender Verwaltungsakte besondere Verdienste von staatlichen Funktionären oder Privatpersonen vorliegen, die einschlägigen au. Anträge wegen Erwirkung Ah. Auszeichnungen nicht weiter aufgeschoben zu werden brauchen¹.

Der Minister für öffentliche Arbeiten möchte in diesem Zusammenhange die Aufmerksamkeit des Ministerrates auf den Umstand lenken, dass die Erwirkung des Titels und Charakters einer höheren Rangsklasse, wenn es sich hiebei auch selbstverständlich um eine Ah. Auszeichnung handle, doch zugleich ein geradezu unerlässliches Element für jede methodische und gerechte Verwaltung der Personalagenden bilde, auf das für einen längeren Zeitraum gar nicht verzichtet werden könne. Vielfach sei es nämlich nur auf diesem Wege möglich, Schwierigkeiten, wie sie sich aus den Statusverhältnissen ergeben, die naturgemäß nicht immer der durch die Bedürfnisse des Amtes bedingten Geschäftseinteilung, der Verwendung und den Leistungen der einzelnen Funktionäre entsprechen und auch nicht in jedem Augenblicke mit diesen Gesichtspunkten in Einklang gebracht werden können, in gerechter und zweckmäßiger Weise auszugleichen und dadurch die gesunde Fortentwicklung der Personalverhältnisse sicherzustellen. Aufgrund der in seinem Ressort während der langen Kriegsdauer gewonnenen Erfahrungen, die wohl in anderen Zweigen der Verwaltung in analoger Weise zutage getreten sein dürften, müsse es der sprechende Minister als dringend notwendig bezeichnen, in den Fällen, wo die subjektiven Voraussetzungen für die Erwirkung einer Ah. Auszeichnung bei dem betreffenden Beamten vorliegen und die für die Verwaltung der Personalagenden maßgebenden Verhältnisse die Verleihung des Titels und Charakters der nächsthöheren Rangsklasse angezeigt erscheinen lassen, auch schon während der Kriegsdauer mit einschlägigen au. Anträgen vorzugehen. In einer längeren Erörterung, an welcher sich die meisten Mitglieder des Kabinetts beteiligen, findet diese Auffassung einmütige Zustimmung.

Der Ministerrat nimmt sohin die Mitteilungen des Ministerpräsidenten zur Kenntnis und spricht sich dafür aus, im Sinne der Anregung des Ministers für öffentliche Arbeiten vorzugehen².

II. Quelle: Abschrift in AVA., Ministerratsprotokolle, Karton 28 (Aus dem Nachlasse Alexy).

teure auch nach der Demobilisierung keine Strafnachsicht oder Begnadigung erwarten dürfen, und dass die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge an die Familienmitglieder des Deserteurs sofort eingestellt wird, sobald dieser entwichen ist, KA., MKSM. 22–2/2/1917.

¹ *Siehe Anm. 2. Zur Frage von Auszeichnungsanträgen während der Kriegszeit siehe MR. v. 19. 12. 1914/I. Die Angelegenheit der Auszeichnung von Staatsbediensteten während der Kriegszeit kam erneut zur Sprache im MR. v. 11. 11. 1915/I (liegt nicht mehr ein) und MR. v. 14. 1. 1916/III.*

² *Die Minister gingen aber wie besprochen vor; so erstattete Trnka am 7. 7. 1915 seinen Vortrag zu Personalanträgen im Bereich des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, die teilweise seit 1894 anhängig waren. Mit Ab. E. v. 14. 7. 1915 wurde der Vortrag im Sinne des Antrags resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 772/1915.*

Der Ministerpräsident macht darauf aufmerksam, dass die abnormen Preisverhältnisse hinsichtlich der meisten Konsumartikel insbesondere die Fixbesoldeten in eine äußerst schwierige Lage gebracht haben³.

So wünschenswert es auch wäre, zugunsten der Staatsangestellten mit generellen Hilfsmaßnahmen vorzugehen, so könnte dies doch schon aus finanziellen Gründen gar nicht in Erwägung gezogen werden. Immerhin wäre es vielleicht am Platze, diesem nicht zu leugnenden Notstande wenigstens dadurch Rechnung zu tragen, dass die auch sonst üblichen Aushilfen in besonders rücksichtswürdigen Einzelfällen während der Dauer der gegenwärtigen Ausnahmeverhältnisse etwas reichlicher gewährt werden. Ebenso könnten vielleicht einzelne, nach Lage der Verhältnisse besonders berücksichtigungswürdige Aktionen aus der Beamten-schaft selbst, die auf eine leichtere Approvisionnement derselben hinzielen, unter Umständen auch eine materielle Förderung finden. In beiden Richtungen wäre jedoch ein Bekanntwerden der prinzipiellen Geneigtheit der Regierung in der Öffentlichkeit zu vermeiden, um nicht auf diese Weise einschlägige Ansuchen geradezu zu provozieren.

Der Ministerrat spricht sich für einen der Anregung des Ministerpräsidenten entsprechenden Vorgang aus⁴.

[III. bis IV. fehlt.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 21. September 1915.

Nr. 58 Ministerrat, Wien, 14. Juli 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Frage der Wiederherstellung der zerstörten Wohn- und Betriebsstätten sowie sonstiger Baulichkeiten in den vom Feinde befreiten Gebieten Galiziens. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen (zweite Teilnovelle des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches). III. Vornahme weiterer staatlicher Kreditoperationen. IV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Notar Dr. Josef Mayr in Linz. V. Erwirkung Ah. Auszeichnungen aus Anlass des Abschlusses der Verhandlungen über die Sanierung der Südbahn. VI. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne für den ordentlichen Professor der Augenheilkunde und Vorstand der II. Augenklinik der Universität in Wien, Hofrat Dr. Ernst Fuchs. VII. Erwirkung des Kommandeurkreuzes des Leopoldordens für den Vizegouverneur des Postsparkassenamtes Dr. Karl Ritter v. Leth.

³ Die Teuerungsverhältnisse bei Brotgetreide wurden zuletzt besprochen im MR. v. 28. 11. 1914/II. Hier wurde versucht, den Preissteigerungen durch die Einführung von Höchstpreisen entgegenzuwirken. Diese gelang aber nicht, SCHMIED-KOWARZIK, Die wirtschaftliche Erschöpfung, 489–491.

⁴ In einer Zirkularnote v. 31. 3. 1915 hatte Engel die Gewährung einer generellen finanziellen Beihilfe an Staatsbeamte und Staatsbedienstete [...] untunlich genannt, FA., FM., Präs. 436/1915. Die anderen Akten, laut Index des Ministerratspräsidiums Zl. 2579, 2877, 5461, 5462 und 5620, alle ex 1915, sowie Zl. 560, 783 und 2458, alle ex 1916, liegen sämtlich nicht ein. Eingaben dazu reichten z. B. der Erste allgemeine Beamtenverein der Österreichisch-Ungarischen Monarchie am 11. 3. 1916 und der Verein der Staatsbeamten Österreichs am 10. 3. 1916 beim Ministerpräsidenten ein, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 1315 und 1325, beide ex 1916. Der Umgang mit Beförderungen extra statum und ad personam kamen zur Sprache im MR. v. 28. 8. 1915/II.

VIII. Erwirkung einer Zulage zur normalmäßigen Witwenpension der Finanzwach-Respizien-
tens-Witwe Marie Prassl und von Gnadengaben zu den normalmäßigen Erziehungsbeiträgen
für ihre Kinder.

KZ. 41 – MRZ. 27

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntniss genommen. [Franz Joseph.] Wien,
24. September 1915.

Nr. 59 Ministerrat, Wien, 22. Juli 1915

*P. Ehrbart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster,
Zenker, Engel, Morawski; außerdem anw. Lebne (bei II.), Podczaski (bei II.).*

I. Veranstaltung eines kurzen Renn-Meetings im September. II. Feststellung der Kriegsschä-
den in den vom Feinde befreiten Gebieten Galiziens und der Bukowina. III. Erlassung einer
Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Hülsen-
früchten. IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtage be-
schlossenen Entwurf eines Gesetzes, womit der Stadtgemeinde Linz die Aufnahme eines Darle-
hens von 200.000 K bewilligt wird. V. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen
Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die zwangsweise Einleitung des Wassers aus
der städtischen Wasserleitung in das Innere der Häuser der Israelitengemeinde Gewitsch und
die Einhebung von Gebühren für das bezogene Wasser. VI. Erwirkung der Ah. Sanktion für
den vom Vorarlberger Landtag beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, wirksam für das Gebiet
der Stadtgemeinde Feldkirch, betreffend die Einführung der Schwemmkanalisation im Gebiete
der Stadt Feldkirch. VII. Erklärung der Errichtung von Anlagen zur Desinfektion verseuch-
ter Wagen nach Militärtransporten in den Stationen Königgrätz und Turnau als begünstigten
Bau. VIII. Erklärung des von der Gemeinde Wien geplanten Neubaus von Hauptunratskanä-
len in der Erbesbach- und Budinskygasse, XIX. Wiener Gemeindebezirk, als begünstigten Bau.
IX. Ernennung des Landesgerichtsvizepräsidenten in Brünn Friedrich Šimeček zum Hofrate ad
personam und Kreisgerichtspräsidenten in Ungarisch-Hradisch. X. Erwirkung des Ordens
der Eisernen Krone III. Klasse für den Landesregierungsrat der schlesischen Landesregierung
Theodor Jelen.

KZ. 42 – MRZ. 28

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntniss genommen. [Franz Joseph.] Wien,
2. Dezember 1915.

Nr. 60 Ministerrat, Wien, 27. und 28. Juli 1915

*P. Ehrbart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster,
Zenker, Engel; abw. Morawski.*

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz, mit welcher
die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, Nr. 194 RGGBl., über die Versorgung der Bevöl-
kerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen abgeändert und ergänzt wird. II. Erwirkung
der Ah. Sanktion für die vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe betreffend
die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe und die Einhebung von Kanzleigeühren in der kö-

niglichen Stadt Znaim. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einleitung des Wassers aus der Gemeindewasserleitung in die Häuser in der Gemeinde Greifendorf sowie die Einhebung von Gebühren für das aus dieser Wasserleitung entnommene Wasser. IV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Gymnasialprofessor i. R. Schulrat Anton Strobl. V. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für eine Reihe von Persönlichkeiten der Finanzwelt.

KZ. 43 – MRZ. 29

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 2. Dezember 1915.

Nr. 61 Ministerrat, Wien, 31. Juli 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel; abw. Georgi, Morawski.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einleitung des Wassers aus der Gemeindewasserleitung in die Häuser in der Gemeinde Vierzighuben sowie die Einhebung von Gebühren hiefür. III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Beschlagnahme des Rohöles (Erdöles). IV. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Versorgung der Landwirtschaft mit phosphorhaltigen Düngemitteln. V. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Evidenzhaltungsobergeometer I. Klasse Adolf Kessler in Klagenfurt.

KZ. 44 – MRZ. 30

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 4. Dezember 1915.

Nr. 62 Ministerrat, Wien, 10. August 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel; abw. Georgi, Hochenburger, Morawski.

I. Verhandlungen über den wirtschaftlichen Ausgleich mit Ungarn. II. Ag. Stiftung eines Kriegskreuzes für Zivilverdienste. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einhebung von Kommissionsgebühren und Bautaxen in der Stadt Znaim. IV. Erklärung der Arbeiten zur Umlegung und Verbreiterung der Afritzer Landesstraße zwischen Kumitz und Töbring in Kärnten als begünstigten Bau. V. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen. VI. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für mehrere Eisenbahnfunktionäre aus Anlass der Fertigstellung des zweiten Geleises der Staatsbahn in der Strecke Salzburg–Wörgl.

KZ. 45 – MRZ. 31

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 4. Dezember 1915.

Nr. 63 Ministerrat, Wien, 23. August 1915

P. Ebrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Denkschrift über die von der Regierung aus Anlass des Krieges getroffenen Maßnahmen. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Kraftloserklärung von Urkunden. III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der kranken und verwundeten Militärpersonen. IV. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Ausdehnung des § 9 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127 auf Bruderlademitglieder, welche im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten. V. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Hauszinssteuer im Gebiete der ehemaligen Stadt Podgórze. VI. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend Bestimmungen über das Verfahren bei Veranlagung, Abschreibung und Einhebung der direkten Steuern und die Gewährung von Abschreibungen an der Hausklassensteuer und Grundsteuer aus Anlass der Kriegsschäden in den vom Kriege betroffenen Gebieten. VII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hilfsämter-Oberdirektor im Ministerium für Landesverteidigung Franz Swoboda. VIII. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hofrat der Statthalterei in Linz Franz Frhn. v. Aichelburg-Labia. IX. Ernennung des Hofrates Dr. Stanislaus Ritter v. Ustynowski zum Statthalterevizepräsidenten bei der Statthalterei in Galizien. X. Erwirkung des Adelstandes für den Vizepräsidenten der Finanzdirektion in Linz Dr. Johann Nusko. XI. Ernennung des Sektionsrates im Finanzministerium Dr. Otto Pfleger zum Hofrate und Finanzdirektor in Linz. XII. Erwirkung des Offizierskreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Direktor der Anglo-Österreichischen Bank Kommerzialrat Hugo Schwarz.

KZ. 46 – MRZ. 32

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 4. Dezember 1915.

Nr. 64 Ministerrat, Wien, 24. August 1915

P. Ebrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Frage der Erwirkung Ah. Auszeichnungen für Zivilpersonen durch das Armee-Oberkommando. II. Feststellung von Grundsätzen für die Behandlung der nach § 33 des Kriegsleistungsgesetzes erhobenen Ansprüche.

KZ. 47 – MRZ. 33

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 7. Dezember 1915.

Nr. 65 Ministerrat, Wien, 28. August 1915

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkt II; Wortlaut der Ah. Entschliefsung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1915.

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erklärung der Herstellung einer Schleppliseanlage zwischen den Stationen Eferding und Aschach a. D. auf der Linie Haiding-Aschach an der Donau als begünstigten Bau. II. Vornahme von Ernennungen ad personam und extra statum. III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung wegen Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Juli 1913, RGBl. Nr. 135, betreffend die Ermächtigung zur zeitweiligen Außerkraftsetzung der Bestimmungen über den Einfluss der Zinsfußhöhung auf die zu Konvertierungszwecken gewährten Gebührenerleichterungen. IV. Aktivierung eines beschränkten Finanzprogrammes. V. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat des Staatsbaudienstes für Niederösterreich Gustav Kretschmer. VI. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne für den Hofrat und Finanz-Landesdirektor-Stellvertreter Mathias Hronek Edlen v. Radobor in Prag.

KZ. 48 – MRZ. 34

[I. fehlt.]

II. Quelle: Abschrift in AvA., Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Minister für öffentliche Arbeiten erinnert daran, dass nach dem Beschluss des Ministerrates vom 19. Dezember 1914 wiederum mit Beförderungen auf freigewordene systemisierte Stellen vorgegangen werden könne, während Beförderungen darüber hinaus nur unter besonderen ausnahmsweise gegebenen Bedingungen erfolgen sollen¹.

Ad-personam- und extra-statum-Ernennungen seien somit im Allgemeinen nicht zulässig. Nun seien die Verhältnisse oft so gelegen, dass die Beförderung eines bestimmten Beamten zur Vermeidung einer empfindlichen Unbilligkeit notwendig sei, ohne dass eine entsprechende Stelle frei ist und ohne dass der Anlass zu einer Neusystemisierung vorliegt. In solchen Fällen biete eben nur die Ernennung ad personam einen geeigneten Ausweg. Ein konkreter Fall in seinem Ressort habe dem sprechenden Minister besonders klar vor Augen geführt, dass auf dieses Mittel nicht länger verzichtet werden dürfe, wenn weiterhin eine zweckmäßige und systematische Verwaltung der Personalagenden Platz greifen solle. Er möchte sich infolgedessen dafür aussprechen, dass auch während der Dauer des Krieges mit Ernennungen ad personam oder extra statum vorgegangen werden dürfe, wobei es nach seiner Meinung keinem Anstande unterliegen würde, derartige Maßnahmen an noch schärfer umgrenzte Voraussetzungen zu knüpfen als unter gewöhnlichen Verhältnissen.

Der Ministerpräsident möchte dieser Anregung nicht entgegenreten, zumal es sich ja nur um die Wiederherstellung des früheren Zustandes handle. Hiebei erscheine ihm die weitere Anregung des Ministers für öffentliche Arbeiten hinsichtlich der strengeren Umschreibung der Voraussetzungen sehr angebracht. Er möchte daher den Vorschlag in folgendem Sinne formulieren: Es könne schon während der Kriegsdauer mit Beförderungen durch Ernennung extra statum oder ad personam vorgegangen werden, wenn einerseits mit Rücksicht auf die Person des in Betracht kommenden Beamten evidente Gesichtspunkte der Billigkeit dafür sprechen, andererseits die dienstlichen Verhältnisse eine solche Maßnahme besonders angezeigt erscheinen lassen. In solchen Fällen wäre jedoch bis auf Weiteres, abgesehen von

¹ *Beschluss des MR. v. 19. 12. 1914/I. Im MR. v. 5. 7. 1915/II war die Frage der Verleihung eines Titels und Charakters einer höheren Rangklasse behandelt worden.*

der selbstverständlichen Herstellung eines vorhergehenden Einvernehmens mit dem Finanzministerium, im konkreten Falle dem Ministerrat von dem einschlägigen Vorhaben des betreffenden Ministers Mitteilung zu machen.

Der Minister für öffentliche Arbeiten würde vom Standpunkte seines Ressorts in dem Vorschlage des Ministerpräsidenten die Eröffnung einer ganz entsprechenden Fakultät erblicken. Unter der Voraussetzung, dass der Ministerrat diesem Vorschlage beitreten sollte, möchte er ankündigen, dass er die Ag. Ernennung des mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrates bekleideten Sektionsrates Franz Pergelt zum wirklichen Ministerialrat ad personam au. zu beantragen beabsichtige. Im Ministerium für öffentliche Arbeiten sei nämlich eine systemisierte Ministerialratsstelle erledigt, welche nach der Sachlage dem im Range zunächst berufenen Bewerber zu verleihen käme. Darin wäre aber gegenüber der Person Pergelts, welche im Range unmittelbar anschließt, in der Gesamtdienstzeit seinen Vordermann weit übertrifft und seiner Qualifikation nach die größtmögliche Berücksichtigung verdient, eine Unbilligkeit gelegen, die der sprechende Minister im angedeuteten Sinne auszugleichen bestrebt sei.

Der Ministerrat schließt sich dem Vorschlage des Ministerpräsidenten an und nimmt die Mitteilung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten zur Kenntnis².

[III. bis VI. fehlt.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 4. Dezember 1915.

Nr. 66 Ministerrat, Wien, 9. September 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einleitung des Wassers aus der Gemeindewasserleitung in die Häuser der Gemeinde Luhatschowitz sowie die Einhebung von Gebühren für das aus dieser Wasserleitung entnommene Wasser. II. Erklärung der Schwarzawa-Regulierung in Groß-Seelowitz und Nusslau als begünstigter Bau. III. Erklärung der provisorischen Wiederherstellung der durch Brand beschädigten Kaiserin Elisabeth-Kettenbrücke zwischen Tetschen und Bodenbach als begünstigter Bau. IV. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens mit dem Stern für den Vizepäsidenten des Oberlandesgerichtes in Lemberg Stanislaus Przyłuski. V. Erwirkung der Ah. Genehmigung der Einreihung des Vizegouverneurs des Postsparkassenamtes Dr. Karl Ritter v. Leth in die III. Rangklasse und Verleihung des Titels „Gouverneur des k. k. Postsparkassenamtes“. VI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Forst- und Domänen direktor in Salzburg Hofrat Karl Schrutek.

KZ. 49 – MRZ. 35

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 7. Dezember 1915.

² *Auf Vortrag Trnkas v. 7. 9. 1915 wurde mit Ah. E. v. 12. 9. 1915 der Beförderung Pergelts zugestimmt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1059/1915. Nun kamen weitere Ernennungen ad personam und extra statum im Ministerrat zur Sprache, so, gemeinsam mit einer Verleihung eines Titels und Charakters, in der Sitzung des MR. v. 17. 9. 1915/IV (liegt nicht mehr ein).*

Nr. 67 Ministerrat, Wien, 10. September 1915

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkt I; Wortlaut der Ab. EntschlieÙung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1915.

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

[I.] Regelung der Wappenfrage.

KZ. 50 – MRZ. 36

[I.] Quelle: Abschrift in AVA., Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Ministerpräsident erinnert daran, dass die Frage des Wappens, der Fahnen und sonstigen Embleme der Monarchie bis nun der Lösung harre.

Der Ausgangspunkt der einschlägigen Differenzen sei in der Stellung Ungarns zu der mit dem Ah. Patente vom 11. August 1804 vollzogenen Errichtung des Kaisertums Österreich und der damit in Zusammenhang stehenden Regelung von Fragen der Staatssymbole zu suchen¹, insoferne nämlich auf ungarischer Seite konsequent der Standpunkt eingenommen worden sei, dass diese Staatsakte die ungarische Staatlichkeit nicht berühren. Als dann mit dem Hofkanzleidekrete vom 22. August 1836² eine neue Regelung der kaiserlichen Titel und Wappen getroffen wurde, habe auch dies vom ungarischen Standpunkte aus ein Gravamen gebildet. In der Folge wurde dann nach Schaffung der dualistischen Staatsreform im Jahre 1873 in Ungarn ein eigenes Staatswappen eingeführt³. Von diesem Zeitpunkte an habe zwar die Frage der Embleme, insoweit die autonome Staatlichkeit Ungarns in Betracht kommt, keinen strittigen Gegenstand mehr gebildet, die der Embleme für die Gemeinsamkeit aber sei auch weiterhin ungelöst geblieben. In der Praxis gestaltete sich die Sache so, dass beim gemeinsamen Heere die alten von ungarischer Seite in ihrer rechtlichen Zulässigkeit bestrittenen Embleme tatsächlich weiter verwendet wurden⁴, während man bei den Missionen im Auslande mangels einer unbestrittenen Rechtsbasis die Schwierigkeit möglichst umging, die Anbringung eines Wappens vermied und die österreichische und ungarische Fahne nebeneinander gebrauchte. Dass ein solcher Zustand der Unklarheit vom Standpunkte der Wahrung des Ansehens der Monarchie keineswegs günstig war, sei allgemein anerkannt worden.

In der Tat habe es auch an Bemühungen nicht gefehlt, hier Abhilfe zu schaffen, und es seien, speziell seitdem im Wege der Ah. Genehmigung des Neunerprogrammes der Liberalen Partei in Ungarn die Regelung der Frage angekündigt worden war⁵, die einschlägigen

¹ *Patent v. 1. 8. 1804, verlaublich am 11. 8. 1804*, BERNATZIK, Verfassungsgesetze Nr. 13.

² *Hofkanzleidekret v. 22. 8. 1836*, PGV. Nr. 125/1836, BERNATZIK, Verfassungsgesetze Nr. 18.

³ *Auf Vortrag des ungarischen Ministerpräsidenten Szlávy v. 29. 1. 1874 genehmigte der Kaiser mit Handschreiben v. 9. 2. 1874 an Szlávy und an Außenminister Andrassy* den Entwurf des neuen Majestätsiegels für ungarische Staatsakte, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 550/1874.

⁴ *Gemeint sind Doppeladler und Kaiserkrone sowie die Farben Schwarz-Gelb und Weiß-Rot. Siehe dazu den Kommentar Bernatziks zum oben zitierten Hofkanzleidekret v. 22. 8. 1836*, BERNATZIK, Verfassungsgesetze, 56 f.

⁵ *Das sogenannte Neunerprogramm, das im November 1903 von der ungarischen Regierung übernommen wurde*, in BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 178d. *Es enthielt in seinem Punkt 1 die Forderung einer Reform der Abzeichen für ungarische Truppen der Gemeinsamen Armee* entsprechend der staatsrechtlichen Stellung Ungarns. *In einer Punktation v. 28. 8. 1903 hielt Franz Joseph dazu fest:* Die neue Regierung kann jene drei Punkte, welche die frühere Regierung der Realisierung zuzuführen bestrebt war, in ihr Programm

Verhandlungen allerdings mit Unterbrechungen bis zum heutigen Tage fortgeführt worden⁶. Diese Verhandlungen hätten aber angesichts des auf beiden Seiten eingenommenen Standpunktes zu einem positiven Ergebnisse überhaupt nicht führen können. Von ungarischer Seite stützte man sich nämlich darauf, dass die Anwendung jener Embleme, wie sie vor der im Dualismus gegebenen Anerkennung der ungarischen Staatlichkeit gegolten hatten, für die gemeinsamen Institutionen der staatsrechtlichen Begründung entbehre, österreichischerseits aber bemühte man sich, diese Embleme möglichst aufrechtzuhalten, ein Bestreben, das von dem Wunsche nach Wahrung der gemeinsamen Interessen auch in den Äußerlichkeiten diktiert war, mit dem tatsächlichen Bestande der dualistischen Konstruktion aber nicht im Einklange stand.

Eine gewisse Verschärfung hätten die beiderseitigen Standpunkte noch insbesondere in jener Periode erfahren, wo in Ungarn die Unabhängigkeitspartei auch in der Regierung eine sehr prominente Stellung einnahm. Angesichts des Bestrebens dieser Partei, aus jeder Frage für den Unabhängigkeitsgedanken Kapital zu schlagen, sei auf österreichischer Seite selbst das geringste Entgegenkommen auf dem Gebiete der staatlichen Symbole als bedenklich angesehen worden. Der Stand der Auffassungen in jener Periode sei ungefähr folgender gewesen: Die gemäßigten Elemente in Ungarn waren zu einer gemeinsamen Regelung der Wappenfrage bereit, wünschten jedoch im Rahmen dieser Regelung eine sehr weitgehende Berücksichtigung der ungarischen Staatlichkeit. Die radikaleren Strömungen wollten eine einheitliche Regelung überhaupt nicht akzeptieren, sondern verlangten für den einen integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Heeres bildenden exercitus hungaricus eigene Embleme. Auf österreichischer Seite dagegen hielt man an den traditionellen Emblemen fest und wollte deren möglichst unveränderte Anwendung oder Beibehaltung für die gemeinsamen Institutionen durchsetzen. Dieses vollkommen hoffnungslose Stadium der Verhandlungen sei allerdings gewichen, als die Unabhängigkeitspartei in Ungarn zurückgedrängt wurde und die Nationale Arbeitspartei zur Regierung kam⁷, die sich grundsätzlich auf den Standpunkt des Dualismus stellte.

aufnehmen, und zwar: A, die Regelung der „Wappenfrage“ Seiner Majestät des Kaisers und König[s] und aufgrund derselben die Ordnung der sogenannten „Fahnenfrage“[.] Diesbezüglich wird eine „gemeinsame Kommission“[.] deren Mitglieder zu ernennen Seine Majestät Allerhöchst sich vorbehalten, zusammentreten, ihre Beratungen zu pflegen und ihre Anträge zu stellen haben. *Diese Übersetzung entstammt einem Konvolut, das von der Militärkanzlei für Franz Joseph zusammengestellt wurde*, KA., MKSM., Sonderreihe, Fasz. 13/7, fol. 7. *In einem Ab. Handschreiben an Ungarns Ministerpräsidenten Khuen-Héderváry erklärte Franz Joseph dazu am 22. 9. 1903:* Ich verschließe mich im Bereich des gemeinsamen Heeres nicht vor der Verwirklichung der aus meiner königlichen Macht entstammenden Maßnahmen, bezüglich derer sich die Mitglieder meiner Regierung bereits in letzter Zeit vor dem Landtag ausgesprochen haben. Diese Maßnahmen bilden mit den von Mir angezeigten Punkten für Sie den Rahmen, in der Ich solche Maßnahmen für zulässig halte, HHSTA., Kab. Kanzlei, CBProt. 11c/1903, deutsche Übersetzung; HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2530/1903 (*Akt liegt nicht ein*). *Siehe auch* SOMOGYI, Einleitung. GMR. V, XLVIII, LII.

⁶ *Am 12. 9. 1912 trat eine konstituierende Kommission zur Klärung der Wappenfrage zusammen. Deren Protokoll siehe* KA., KM., Präs. 42–25/1/1912. *Siehe dazu auch* *Immediatvortrag des Außenministers Berchtold v. 11. 7. 1912*, GMR. VI, Nr. 30a.

⁷ *Die Nationale Arbeitspartei oder Partei der Nationalen Arbeit (Nemzeti Munkapárt) wurde 1910 von István Tisza aus ehemaligen Mitgliedern der Liberalen Partei gebildet. 1910 erhielt sie 47% der Stimmen. Schon zuvor hatte Franz Joseph mit Khuen-Héderváry ein Mitglied der Nationalen Arbeitspartei zum Ministerpräsidenten ernannt*, GOTTAS, Parteien und Verbände [im Königreich Ungarn], 1156.

Nun hatte man es auf ungarischer Seite doch nicht mehr mit Faktoren zu tun, die die Frage der Embleme ausnützen wollten, um in der Richtung des Unabhängigkeitsstandpunktes hinter den Dualismus zurückzugehen, sondern nur mit solchen, die die Regelung der Frage den tatsächlich bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen wünschten. Immerhin habe es insoweit zu einer Einigung nicht kommen können, als man in Österreich die alten Symbole möglichst unverändert aufrechterhalten wollte und damit einen Standpunkt einnahm, der, zwar vom Geiste der Gemeinsamkeit getragen, mit der Form, in welche dieser Geist durch den Dualismus gegossen war, nicht im Einklange stand. Als nun unter dem Vorwalten von noch näher zu erörternden Gesichtspunkten in allerjüngster Zeit die einschlägigen Verhandlungen mit besonderem Nachdrucke wieder aufgenommen wurden, sei sich der sprechende Minister im Klaren darüber gewesen, dass wenn er die Aktion nicht bloß hinziehen, sondern zu einem positiven Ergebnisse fördern wollte, er sich von vorneherein nicht auf den Standpunkt der starren Negation gegenüber den im Dualismus grundsätzlich fundierten Forderungen der ungarischen Seite festlegen dürfe. Er habe also seine Aufgabe dahin aufgefasst, sich gegenüber dem ungarischen Petit auf den Boden der grundsätzlichen Anerkennung seiner Berechtigung zu begeben, auf diesem Boden aber eine Regelung möglichst im Sinne der Gemeinsamkeit anzustreben.

In der Tat sei es nun gelungen, die Verhandlungen zu einem positiven Ergebnisse zu führen. Es liege heute der Entwurf einer Vereinbarung vor, die den ganzen Komplex der einschlägigen Probleme löse, als deren Kernpunkt sich natürlich die eigentliche Wappenfrage darstelle. Das künftige Wappen der Monarchie würde aus den beiden Staatswappen Österreichs und Ungarns bestehen, die aber nicht nur im Sinne einer bloßen Allianz nebeneinander stehen, sondern durch das Hauswappen des Ah. Erzhauses zu einer organischen Einheit verbunden sein würden. Als weitere Elemente der Gemeinsamkeit würden die beiden Wappenträger des kombinierten Wappens, deren einer dem österreichischen, der andere dem ungarischen Wappen entsprechen, die Collanen des Ordens vom Goldenen Vliese, des militärischen Maria-Theresien-Kreuzes, des Stephans- und des Leopoldordens sowie die gemeinsame Devise mit den der pragmatischen Sanktion entnommenen Worten „Inseparabiliter ac indivisibiliter“⁸ erscheinen. Neben dieser dem bisherigen sogenannten mittleren Wappen entsprechenden Konstruktion solle auch noch ein kleines Wappen in vereinfachter Form errichtet werden.

Das neue Wappen würde in Hinkunft auf den Fahnen des gemeinsamen Heeres und überhaupt bei den Emblemen gemeinsamer Institutionen zur Anwendung zu kommen haben, jedoch mit der Maßgabe, dass es bei den Fahnen des Heeres nicht unter einem, sondern nur sukzessive eingeführt werden soll, insoweit nämlich die alten Fahnen jeweils ihre materielle Gebrauchsfähigkeit verlieren und durch neue ersetzt werden müssen. Eine besondere Unterfrage habe die Berücksichtigung Bosniens und der Herzegowina gebildet. Das Wappen dieser Länder in den durch das Ah. Hauswappen hergestellten organischen Verband der beiden Staatswappen als selbstständiges Element aufzunehmen, war untunlich, da eine derartige Regelung speziell auf ungarischer Seite auf unüberwindliche Schwierigkeit gestoßen wäre. Der ungarische Standpunkt gehe nämlich dahin, dass durch die beiden in dualistischer Form vereinigten Staatsgebiete die staatlichen Elemente der Monarchie restlos erschöpft seien und dass daneben ein dritter gleichwertiger Faktor nicht bestehe und auch nicht bestehen könne.

⁸ Ges. Art. II/1722–1723 § 7, *abgedruckt in* BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 4.

Es sei daher der Ausweg gewählt worden, das bosnische Wappen gleichzeitig in beide Staatswappen aufzunehmen, wodurch ihm der Platz im Wappen der Monarchie gesichert, zugleich aber die Parität der Ansprüche beider Staatsgebiete auf die Annexionsländer zum Ausdrucke gebracht würde. Die Schaffung eines Wappens der Monarchie im angedeuteten Sinne setze also auf der einen Seite eine Korrektur des bestehenden ungarischen, auf der anderen Seite aber die Schaffung eines österreichischen Staatswappens voraus, wie ein solches rechtlich heute nicht bestehe. Technisch biete die Schaffung des letzteren keine Schwierigkeiten, da seine Elemente einestheils in den Wappen der einzelnen Königreiche und Länder, andernteils in den Attributen der bisher tatsächlich gebrauchten Embleme zu finden seien. Der formale Vorgang würde sich in der Weise gestalten, dass zunächst der ungarische Ministerpräsident die erforderliche Korrektur des ungarischen, der österreichische aber die Schaffung des österreichischen Staatswappens erwirkt.

In parenthesis wolle der sprechende Minister erwähnen, dass es sich bei diesem Anlasse empfehlen würde, den bisher für das diesseitige Staatsgebiet regelmäßig gebrauchten, den Charakter eines dürftigen Auskunftsmittels tragenden, in der Öffentlichkeit vielfach kritisierten und angefochtenen Ausdruck „im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder“ zu vermeiden und die Bezeichnung „österreichische Länder“ abwechselnd mit „Österreich“ zur Anwendung zu bringen. Da der erstbezeichnete Ausdruck niemals durch einen Staatsakt festgestellt, sondern nur inzidenter in die Gesetzgebung eingeführt worden sei, so könne er ebenso inzidenter außer Gebrauch gesetzt werden⁹.

Nach Schaffung dieser Voraussetzungen hätte der Minister des k. u. k. Hauses und des Äußern die Ah. Errichtung des Wappens der Monarchie zu erwirken, gleichzeitig aber auch in Vorschlag zu bringen, dass die Anwendung dieses Wappens bei den Emblemen der Wehrmacht im Wege eines Ah. Armee- und Flottenbefehles angeordnet werde.

Der sprechende Minister möchte noch kurz jener Umstände gedenken, welche für den beschleunigten Abschluss der Verhandlungen besonders maßgebend waren. Es könnte nämlich auf den ersten Blick scheinen, als ob es nicht unbedingt notwendig sei, eine bereits seit so langer Zeit offene Frage gerade jetzt zu bereinigen, ja als ob dies vielleicht nicht einmal ganz opportun wäre, zumal ja denkbare staatsrechtliche Veränderung im Friedensschluss eine Revision der Wappenfrage bedingen könnten¹⁰. Nach reiflicher Erwägung aller Zusammenhänge hätten sich jedoch die drei an der Verhandlung beteiligten Regierungen dafür entschieden, gerade dem gegenwärtigen Zeitpunkte eine besondere Eignung zuzuerkennen. Angesichts der großen Erfolge, welche die Monarchie und speziell der Gemeinsamkeitsgedanke

⁹ *Im MR. I v. 14. 7. 1868/I war die Frage des Titels des Monarchen, des Namens der Gesamtheit der Monarchie und damit auch des cisleithanischen Teils zur Sprache gebracht worden, CMR. II, Nr. 85.*

¹⁰ *Gemeint war die Notwendigkeit, das Wappen wegen Gebietsgewinnen nach dem gewonnenen Krieg neu zu gestalten. Parallel zu dieser Wappenfrage stand auch die sogenannte austropolnische Lösung in Diskussion. Siehe dazu GMR. v. 6. 10. 1915, GMR. VII, Nr. 13. Burián hatte sich bereits einige Zeit vor diesem GMR. an Stürgkh mit dem Ersuchen gewandt, [...] ihm die Grundlinien zu skizzieren, nach welchen er sich die Angliederung Polens an Österreich denke. Stürgkh legte dem GMR. v. 6. 10. 1915 Grundzüge der verfassungs- und verwaltungspolitischen Einrichtung des künftigen Königreiches Polen vor. Das Papier wurde kontrovers diskutiert. Tisza legte in derselben Sitzung den Standpunkt der ungarischen Regierung in einem eigenen Papier dar, GMR. VII, Nr. 13, Beilagen A und B. Siehe auch LILLA, Aspekte der austropolnischen Lösung, 222–226; BĄTOWSKY, Der österreichische Beitrag zur polnischen Staatsbildung 1916.*

auf militärischem Gebiete errungen hätte¹¹, werde es gewiss dem öffentlichen Bewusstsein besonders entsprechen, wenn eine das Äußerliche der Gemeinsamkeit berührende und seit Langem strittige Frage nunmehr ihre einvernehmliche Lösung finde. Darin werde zweifellos eine Anerkennung des Gemeinsamkeitsgedankens erblickt werden. Dazu komme, dass jene Strömungen in beiden Staaten der Monarchie, die ihre extremen Standpunkte in dem gefundenen Kompromiss nicht voll berücksichtigt sehen, gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen weder besonders dazu gestimmt, noch auch in der Lage sein werden, eine sehr laute Kritik zu entfalten, ein Moment, das weniger Österreich, wo es sich höchstens um eine Einbuße an hergebrachten Traditionen handle, als für Ungarn in Betracht komme, wo das Kompromiss zweifellos den Verzicht auf radikalere Betonung des Gedankens der Selbstständigkeit, und zwar auf einem besonders markanten Gebiete bedeute. Der sprechende Minister erbittet sohin die Zustimmung des Ministerrates, den au. Antrag bezüglich Errichtung des österreichischen Staatswappens stellen und dem au. Vorschlage des Ministers des Äußern wegen Errichtung des gemeinsamen Staatswappens sowie hinsichtlich der sich aus diesem Akte für die Fahnen und Embleme der Wehrmacht ergebenden Konsequenzen beitreten zu dürfen.

Nach einer längeren Erörterung, an der sich sämtliche Mitglieder des Kabinetts beteiligen, finden die in Verhandlung stehenden Projekte einmütige Billigung. Der Ministerrat erteilt dem Ministerpräsidenten die erbetene Zustimmung¹².

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] 7. Dezember 1915.

¹¹ Gemeint ist der Durchbruch Deutschlands und Österreich-Ungarns bei Gorlice-Tarnów im Mai 1915, der zur Vertreibung der russischen Armee aus fast ganz Galizien und Russisch-Polen führte (Juni bis September). Siehe RAUCHENSTEINER, Der Erste Weltkrieg, 324.

¹² Auf Vortrag Stürgkhs v. 21. 9. 1915 wurde mit Ah. Handschreiben v. 10. 10. 1915 an ihn das neue Staatswappen der österreichischen Länder bestimmt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1114/1915, publiziert als Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten v. 3. 11. 1915, RGL. Nr. 327/1915. Über Vortrag des gemeinsamen Außenministers Burián v. 11. 10. 1915 wurde selbiger mit Ah. Handschreiben v. 11. 10. 1915 mit der Durchführung der Verordnungen zum gemeinsamen Staatswappen bei den gemeinsamen zentralen Stellen und im auswärtigen Dienste beauftragt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1116/1915, publiziert als Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten v. 3. 11. 1915, RGL. Nr. 328/1915. Auf Vortrag des ungarischen Ministerpräsidenten Tisza v. 9. 9. 1915 wurde mit Ah. Handschreiben an ihn v. 10. 10. 1915 das neue Wappen der Länder der ungarischen heiligen Krone mit den schildhaltenden Engeln auch auf dem mit Meinem Handschreiben vom 9. Februar 1874 genehmigten ungarischen Staatssiegel genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1115/1915. Erst im Folgejahr wurde nach einer Abänderung des Wappens aufgrund des kroatisch-ungarischen Ausgleichs auf Vortrag Tiszas v. 28. 2. 1916 ein Gesetzentwurf über das kleinere vereinigte Wappen der ungarischen Krone mit Ah. E. v. 2. 3. 1916 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 278 und 280, beide ex 1916, publiziert als Ges. Art. XV/1916. Die Regelung der Wappenfrage hatte auch Auswirkungen auf das Wappen Kroatiens-Slawoniens, das bisher das im § 62 des ungarischen Ges. Art. XXX/1868 bzw. kroatischen Ges. Art. I/1868 – BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 181 – geregelt war und das Wappen des zu Cisleithanien gehörenden Dalmatiens mit einschloss. Dies wurde über Vortrag des ungarischen Ministers für Kroatien-Slawonien-Dalmatien Hideghegy v. 28. 2. 1916 mit Ah. E. v. 2. 3. 1916 geändert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 279/1916. Siehe dazu HAUPTMANN, Der kroatisch-ungarische Ausgleich. Österreich-Ungarns kleines gemeinsames Wappen wurde auf Vortrag Buriáns v. 3. 3. 1916 mit Ah. E. v. 5. 3. 1916 geändert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 293/1916, publiziert als Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten v. 27. 4. 1916, RGL. Nr. 125/1916. Vier Monate später wurde auch das persönliche Wappen Kaiser Franz Josephs, jetzt mit beiden Kronen über dem Wappenschild, auf Vortrag Buriáns v. 25. 7. 1916 mit Ah. E. v. 30. 7. 1916 neu bestimmt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1091/1916. Am 24. 1. 1916 berichtete Leth über die Anbringung des Wappens auf der Kronenwährung. Ah. Kenntnisnahme erfolgte am 31. 1. 1916, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 116/1916, publiziert

Nr. 68 Ministerrat, Wien, 17. September 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina. II. Zuerkennung von Studienbegünstigungen an im gegenwärtigen Kriege invalid gewordene Offiziere, Militärbeamten und Offiziersaspiranten. III. Erklärung der von der Firma Jenbacher Berg- & Hüttenwerke J. u. Th. Reitlinger geplanten Errichtung einer hydroelektrischen Anlage am Kasbache einschließlich der dazu gehörigen Hochspannungsleitung nach Jenbach als begünstigten Bau. IV. Ernennung des mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrates bekleideten Sektionsrates im Eisenbahnministerium Dr. Anton Frhn. v. Koblitz zum Ministerialrate ad personam. V. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Dechanten und Pfarrer in Sebenico Kanonikus senior Vinzenz Karadjole.

KZ. 52 – MRZ. 37

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 7. Dezember 1915.

Nr. 69 Ministerrat, Wien, 25. September 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erlassung einer Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern über die Verwendung der nach dem Kriegsleistungsgesetze geleisteten Entschädigungen. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Geschäftsführung der Bergbaugenossenschaften. III. Erwirkung der IV. Rangklasse ad personam für die Räte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Robert Ritter v. Neumann-Ettenreich und Dr. Johann Freiherrn v. Hiller-Schönaich. IV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat und Kreisgerichtspräsidenten Dr. Franz Bujak in Wadowice. V. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für Sparkassenfunktionäre. VI. Ernennung des mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrates bekleideten Oberbaurates im Ministerium für öffentliche Arbeiten Heinrich Köchlin zum Ministerialrate ad personam. VII. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens mit dem Stern für den Direktor des galizischen Landesmeliorationsbureaus i. R. Hofrat Andreas Kędzior. VIII. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hofrat Dr. Hugo Hatschek in Brünn.

KZ. 53 – MRZ. 38

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 12. Dezember 1915.

als Kundmachung des Finanzministeriums v. 10. 2. 1916, R. GBL. Nr. 40/1916. Der gleiche Vorgang erfolgte in Ungarn auf Vortrag Teleszkis v. 25. 1. 1916 mit Ah. E. v. 31. 1. 1916, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 117/1916. Zirkularverordnung v. 16. 8. 1916, VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS K. U. K. HEER, Nr. 79/1916. Die Ausgabe des Verordnungsblattes für das Heer erschien am 8. 4. 1916 erstmals mit dem neuen gemeinsamen Wappen.

Nr. 70 Ministerrat, Wien, 2. Oktober 1915

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkten I und IV; Wortlaut der Ab. Entschließung:
HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1915.

P. Ehrhart; VS. Stürzkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Entwurf der Statuten des Kriegskreuzes für Zivilverdienste. II. Abänderung der Statuten des Kaiser-Jubiläumsfonds für Kinderschutz und Jugendfürsorge. III. Erklärung der Entwässerungsanlage auf dem Talboden zwischen Kundl und Liesfeld, Bezirk Kufstein, als begünstigten Bau. IV. Transaktionen zur Sicherstellung des finanziellen Bedarfes für die weitere Kriegführung (3. Kriegsleihe). V. Erwirkung des Großkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Vizepräsidenten des Obersten Rechnungshofes Dr. Paul Schulz. VI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Professor der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Schulrat Moritz Rusch. VII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Oberbezirksarzt Dr. Wilhelm Kostlivý.

KZ. 54 – MRZ. 39

I. Quellen: Abschrift in AVA., Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Ministerpräsident teilt anknüpfend an die Verhandlungen des Ministerrates vom 10. August l. J. mit¹, dass das Ministerium des Äußern den Entwurf der Statuten des Kriegskreuzes für Zivilverdienste im Sinne des anverwahrten Textes² ausgearbeitet und um Bekanntgabe der Stellungnahme der Regierung zu diesem Entwurfe gebeten habe.

Der sprechende Minister glaube, dass im Allgemeinen dem Texte des Entwurfes beizupflichten sei. Im Einzelnen sei er der Ansicht, dass die Einleitung in Anlehnung an den Wortlaut des inzwischen an den Minister des Äußern erflossenen Ah. Handschreibens vom 16. August l. J.² betreffend die Ag. Stiftung dieses Kriegskreuzes etwa folgendermaßen lauten sollte: „Seine k. u. k. apost. Majestät haben in huldvollster Würdigung der vielen während des gegenwärtigen Krieges auf zivilem Gebiete mit aufopfernder Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste ein ‚Kriegskreuz für Zivilverdienste‘ Ag. zu stiften und hinsichtlich desselben folgende Bestimmungen zu genehmigen [geruht].“ Was ferner die Devise des Kriegskreuzes „Merito civili“ anbelangt, so erscheine dieselbe etwas banal und entspreche auch nicht den strengeren Anforderungen der Latinität. Es würde sich daher empfehlen, dem Minister des Äußern geeignete Vorschläge wegen einer anderen Textierung zu machen³. Ebenso sei die Zeitangabe 1914/15 mit Rücksicht auf die nicht vorher zu bestimmende Dauer des Krieges wenig am Platze und wäre entweder überhaupt wegzulassen oder durch die bloße Anführung der Jahreszahl 1915 als des Stiftungsjahres zu ersetzen⁴. Endlich würde es sich empfehlen, das

^a Eine Abschrift des Statutenentwurfes liegt der Protokollabschrift bei.

¹ Fortsetzung des MR. v. 31. 3. 1915/V, v. 10. 8. 1915/II und v. 24. 8. 1915/I (letztere beiden nicht erhalten).

² Auf Vortrag des Außenministers Burián v. 11. 8. 1915 stiftete Franz Joseph mit Ab. E. v. 16. 8. 1915 das Kriegskreuz für Zivilverdienste mit dem Auftrag, die Statuten zu entwerfen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 919/1915; der resolierte Vortrag HHSTA., Admin. Reg., F 46, Karton 139, Zl. 74413/1915. Auf Vorschlag Buriáns war der Geburtstag Franz Josephs, der 18. August, der Stiftungstag, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 4698/1915, publiziert in WIENER ZEITUNG v. 18. 8. 1915.

³ Siehe auch AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 4936/1915. Die Aufschrift lautete schließlich Merito civili tempore belli, HHSTA., Admin. Reg., F 46, Karton 139.

⁴ Es wurde die Jahreszahl 1915 in römischen Ziffern gewählt, HHSTA., Admin. Reg., F 46, Karton 139.

Tragen des Kriegskreuzes in sogenannter Miniaturausfertigung zu gestatten, um den Wert desselben nicht gegenüber anderen Dekorationen herabzusetzen. Mit den vorerwähnten Vorbehalten beabsichtige der sprechende Minister dem Vorschlage des Ministers des Äußern beizupflichten⁵. Weiters möchte er bemerken, dass speziell von Seite des Ministers des Innern der Wunsch geäußert worden sei, durch genaue Umschreibung der Verdienste, welche durch das Kriegskreuz ihre Belohnung finden sollen, dafür vorzusorgen, dass nicht etwa eine Kumulierung verschiedener Dekorationen aufgrund identischer Verdienste Platz greife⁶. Diesem Gesichtspunkte würde nach Ansicht des sprechenden Ministers am besten Rechnung getragen, wenn der Ministerrat sich dahin aussprechen würde, dass die Kumulierung der Verleihung des Kriegskreuzes und einer anderen Dekoration, insbesondere auch einer solchen vom Roten Kreuze, aufgrund identischer Verdienste des zu Begnadenden grundsätzlich zu vermeiden sei, ein Gesichtspunkt, den sich dann die einzelnen Ressorts bei Erstattung einschlägiger au. Anträge gegenwärtig zu halten hätten. Was die Frage der Kosten anbelangt, so sollen letztere mit Rücksicht auf den besonderen und vorübergehenden Charakter der gestifteten Ordensauszeichnung ausnahmsweise nicht die Ordensdotation des Ah. Hofstaates belasten; die Auslagen wären daher auf den Etat der in Betracht kommenden Staatsverwaltungen zu übernehmen⁷; was die österreichische Staatsverwaltung betrifft, wäre es am zweckmäßigsten, dass gleich wie bei anderen alle Ressorts treffenden gleichartigen Auslagen die gesamten Kosten für das Kriegskreuz aus der allgemeinen Kassenverwaltung bestritten werden, in welcher Beziehung seitens des Ministerratspräsidiums das Erforderliche zu veranlassen wäre⁸. Die auflaufenden Kosten könnten übrigens verhältnismäßig niedrig gehalten werden, wenn die Herstellung der Dekorationen durch das Ministerium für öffentliche Arbeiten besorgt würde, in welcher Beziehung bereits Vorbereitungen eingeleitet sind und Anträge an das Ministerium des Äußern gelangen werden⁹.

Nach einer längeren Erörterung, an welcher sich sämtliche Minister des Kabinetts beteiligen, stimmt der Ministerrat den Vorschlägen des Ministerpräsidenten zu¹⁰.

[II.–III. feblt.]

IV. Quellen: Abschrift in AVA., Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy).

⁵ Das Tragen „en miniature“ war laut Statuten erlaubt, HHSTA., Admin. Reg., F 46, Karton 139.

⁶ Verliehen werden sollte der Orden laut Statuten an Personen, welche im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Kriege durch hervorragenden Eifer und Opferwilligkeit besonders ersprießliche Dienste auf zivilem Gebiet geleistet und dadurch einer Auszeichnung sich würdig erwiesen haben, HHSTA., Admin. Reg., F 46, Karton 139. Siehe auch AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 2339/1915.

⁷ Damit war gemeint, dass jede der beiden Reichshälften die Kosten der in ihr zur allergnädigsten Verleihung gelangenden Zivilverdienstkreuze selbst zu tragen hätte, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 4936/1915.

⁸ Dies besagt, dass nicht die Ressorts, denen der Ausgezeichnete zuzurechnen sei, die Kosten dieser Auszeichnung tragen sollten, sondern die allgemeine Kassenverwaltung.

⁹ Trnka hatte im August vorgeschlagen, dass zur Verbilligung der Herstellungskosten der Apparat der Gewerbeförderung in den Dienst der Sache gestellt werden könnte, auf welche Weise sich mit der ganzen Aktion vielleicht auch gewisse volkswirtschaftliche Vorteile verbinden ließen, AVA., Ministerratspräsidium, Zl. 4936/1915.

¹⁰ Fortsetzung des Gegenstandes im MR. v. 16. 10. 1915/I (nicht erhalten). Über Vortrag Buriáns v. 3. 1. 1916 wurden mit Ab. E. v. 8. 2. 1916 die Statuten festgestellt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 20/1916. Die Angelegenheit des Vorgangs der Verleihung von Zivilverdienstkreuzen kam danach erneut zur Sprache im MR. v. 14. 3. 1917/I (nicht erhalten).

Der Finanzminister teilt mit, dass sich für die österreichische Finanzverwaltung ebenso wie für die ungarische neuerlich die Notwendigkeit ergebe, Transaktionen zur Sicherstellung des finanziellen Bedarfes für die weitere Kriegführung vorzunehmen.

Wie er bereits in der Sitzung des Ministerrates vom 14. Juli l. J. mitzuteilen Gelegenheit hatte¹¹, sei im Einvernehmen zwischen den beiden Finanzverwaltungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank der Grundsatz aufgestellt worden, dass in Ansehung der weiteren Beschaffung von Geldmitteln für die Kriegführung die Oesterreichisch-ungarische Bank die Rückendeckung in dem Sinne bieten müsse, dass, wenn nicht durch Kreditoperationen wie Krieganleihe etc. oder transitorische Vorschussgeschäfte der Banken die Geldmittel beschafft werden können, an dieses Institut zu appellieren sei. Damals sei als erste Tranche dieser weiteren Inanspruchnahme der Oesterreichisch-ungarischen Bank von ihr ein Kredit von 1.500 Millionen Kronen für beide Staaten der Monarchie zur Verfügung gestellt worden. Der sprechende Minister sowie sein ungarischer Kollege beabsichtigen nun als zweite Tranche einen Betrag in der nämlichen Höhe von 1.500 Millionen Kronen in Anspruch zu nehmen und zwar im Wesentlichen zu denselben Bedingungen wie bei der früheren Transaktion, nur mit dem Unterschiede, dass der Zinsfuß von 1 % auf $\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt werden soll. Auf diese Weise würden jedoch nur die Mittel für eine verhältnismäßig kurze Periode sichergestellt und es sei daher notwendig, schon jetzt weitere Kreditoperationen ins Auge zu fassen. Glücklicherweise lägen gegenwärtig die Voraussetzungen für ein allgemeines Anlehen sehr günstig und es sei daher möglich mit einer dritten Krieganleihe hervorzutreten. Diese günstigen Voraussetzungen seien einerseits in der zuversichtlichen Auffassung gegeben, welche die Öffentlichkeit hinsichtlich des weiteren Verlaufes der kriegerischen Ereignisse hege, andererseits in der unverkennbaren Geldflüssigkeit. In der Tat verfügen nämlich die Finanzinstitute über große Barbestände, was übrigens nicht zu verwundern sei, da ja der Staat infolge der Kriegführung fortwährend große Bestellungen und Anschaffungen mache und die darauf erzielten Gewinne heute nicht leicht in irgendeiner Form nutzbringend angelegt werden können. Technisch wirke auch der gesteigerte Banknotenumlauf mit, zu welchem auch die vorerwähnte neue Transaktion mit der Bank beitragen werde. Auch die erste und zweite Krieganleihe, die allerdings vielfach die Wirkung hatten, das Bargeld aus der Volkswirtschaft herauszupumpen, hätten in einer anderen Richtung wieder zur Erhöhung des Banknotenumlaufes beigetragen, weil eine Reihe von Privaten und Unternehmungen ihre Zeichnungen auf die Krieganleihe nur durch finanzielle Operationen effektuierten konnten, die schließlich und letztlich wieder in einer Inanspruchnahme in der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausmündeten¹².

¹¹ Fortsetzung des MR. v. 14. 7. 1915/III (nicht erhalten); siehe dazu auch GMR. v. 18. 6. 1915, GMR. VII, Nr. 11. Zur ersten Krieganleihe siehe MR. v. 3. 8. 1914/II und v. 7. und 9. 11. 1914/V; die zweite Krieganleihe kam zur Sprache im MR. v. 3. 5. 1915/VI (nicht erhalten). Zur Finanzierung des Krieges durch Kredite siehe POGÁNY, Finanzgebarung, 576–584.

¹² Zum System, Geld mittels Notenbankkrediten zu vermehren und dann über Krieganleihen wieder aus der Volkswirtschaft herauszupumpen siehe POGÁNY, Finanzgebarung, 573 f. Ziel war es, neben der Nutzbarmachung von Ersparnissen für den Krieg durch Geldabschöpfung einer Inflation entgegenzuwirken. Der hier angesprochene gegenteilige Effekt, dass die Krieganleihen statt Geld abzuschöpfen in einer anderen Richtung wieder zur Erhöhung des Banknotenumlaufes beigetragen hätten, beruhte auf der Erlaubnis, bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank Objekte zu verpfänden, die eigentlich unter Veräußerungsverbot standen, WIENER ZEITUNG v. 15. 11. 1914. Dadurch vermehrte die Notenbank die Geldmenge zusätzlich.

In Würdigung dieser Situation habe der sprechende Minister mit jenem Bankenkonsortium, das bei den beiden früheren Kriegsanleihen mitgewirkt hatte¹³, Verhandlungen eingeleitet und auch von dieser Seite die Bestätigung erhalten, dass der Zeitpunkt günstig gewählt sei. Das Konsortium habe ursprünglich den Vorschlag gemacht, die dritte Kriegsanleihe in Form zweier Eventualtypen aufzulegen, sodass das Publikum zwischen einer amortisablen Rente auf der einen und Schatzscheinen auf der anderen Seite die Auswahl gehabt hätte¹⁴. Als wesentliche Begründung für diesen Vorschlag sei angeführt worden, dass die wenigstens teilweise Aufbringung der Mittel durch eine amortisable Rente eine bessere Echelonierung der Rückzahlungstermine ermögliche. Der sprechende Minister habe aber Bedenken gehabt auf diesen Vorschlag einzugehen. Die Idee der amortisablen Rente hätte bei der Staatsschuldenkontrollkommission, wenngleich diese das Projekt vom volkswirtschaftlichen Standpunkte keineswegs missbillige, in juristischer Hinsicht, und zwar speziell mit Rücksicht auf den Wortlaut der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über diese Kommission, wesentlichen Anstoß erregt und auf diese Weise die Möglichkeit eines Konfliktes eröffnet¹⁵. Weiters wäre von dem Bankkonsortium die Verzinsung der neuen Rente nicht nur nicht im Verhältnis zur gegenwärtigen Rentabilität der Rente erstellt worden, sondern es hätte eine viel günstigere Verzinsung zugestanden werden müssen, was zweifellos eine voraussichtlich lange dauernde Erhöhung des Zinsfußes und des Geldpreises auf dem Kreditmarkte nach sich gezogen hätte. Weiters würde die Ausgabe einer amortisablen Rente unter derartigen Bedingungen gewiss einen ungünstigen Rückschlag auf die Bewertung der bestehenden Rente ausüben und dadurch eine große Missstimmung unter den Besitzern der gegenwärtigen Rentenobligationen ausgelöst werden. Endlich sei nach den mit dem österreichischen Publikum gemachten Erfahrungen die Idee der Ausgabe von Eventualtypen überhaupt keine besonders glückliche. Dazu komme noch, dass selbst die Vertreter jenes Vorschlages einen Absatz der amortisablen Rente in einem sehr nennenswerten Umfange nicht in Aussicht stellen konnten, sodass man also alle vorerwähnten nachteiligen Wirkungen ohne das Äquivalent eines sehr großen finanziellen Erfolges hätte in Kauf nehmen müssen.

Aus diesen Erwägungen heraus habe sich der sprechende Minister dafür entschieden, auch bei der dritten Kriegsanleihe ausschließlich die Type des Schatzscheines zu wählen und zwar eines solchen mit einer 15-jährigen Fälligkeit. Durch diese letztere würden die Termine für die Rückzahlungen auf die zweite und dritte Kriegsanleihe entsprechend auseinandergehalten. Der nominelle Zinsfuß sei wieder mit 5,5 % in Aussicht genommen, der Subskripti-

¹³ *Diesem Konsortium gehörten an: Allgemeine Verkehrsbank, Allgemeine Österreichische Bodenkredit-Anstalt, Allgemeine Depositenbank, Anglo-Österreichische Bank, Bank und Wechselstuben-AG Mercur, Bankhaus Rothschild, Böhmische Unionbank, Niederösterreichische Eskompte-Gesellschaft, Österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, Österreichische Länderbank, Österreichische Postsparkasse, Unionbank, Wiener Lombard- und Eskomptebank, Wiener Bank-Verein, Živnostenská Banka – siehe dazu PERZ, Aspekte der Kriegsfinanzierung, 27 f.*

¹⁴ *Schatzscheine waren kurzfristige, die amortisable Rente langfristige Schuldverschreibungen, dieser Punkt war umstritten gewesen, POGÁNY, Finanzgebarung, Kriegskosten und Kriegsschulden, 581 f.; POPOVICS, Geldwesen, 51 f.*

¹⁵ *In § 14 des Gesetzes v. 21. 12. 1867, R.G.B.L. Nr. 141/1867, hieß es, Notverordnungen seien zulässig in soferne solche [...] keine dauerhafte Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Die Ausgabe der ersten beiden Kriegsanleihen auf Basis von Schatzscheinen galt nicht als dauerhafte Belastung des Staatsschatzes, die einer amortisablen Rente wurde von der Staatsschulden-Kontrollkommission hingegen als solche interpretiert, POGÁNY, Finanzgebarung, Kriegskosten und Kriegsschulden, 581 f.; POPOVICS, Geldwesen, 46, 65.*

onskurs mit 93,6 %. Dies entspreche mathematisch im Wesentlichen der nämlichen effektiven Rentabilität, wie sie für die zweite Kriegsanleihe gewährt worden sei, wenn man die längere Lauffrist der Schatzscheine in Betracht zieht. Dem Beispiele Deutschlands zu folgen, wo man die Bedingungen bei jeder späteren Kriegsanleihe vom staatlichen Standpunkte aus etwas günstiger, also vom Standpunkte des Publikums etwas weniger günstig erstellt hat als bei der vorhergehenden¹⁶, könne man in Österreich nicht folgen, weil hier der Kurs der Kriegsanleihe ohnedies nur schwer gehalten werde. Es dürfe daher schon als ein Erfolg bezeichnet werden, wenn die spätere Kriegsanleihe nicht unter drückenderen Bedingungen begeben werden müsse als die vorhergehende. Der sprechende Minister erhoffe unter der Voraussetzung, dass die bestehenden günstigen Dispositionen nicht durch irgendeinen unerhofften Rückschlag der militärischen, diplomatischen oder politischen Entwicklung nachteilig beeinflusst werden, ein schönes Ergebnis der Anleihe, das nicht nur vom engeren finanziellen Standpunkte aus, sondern auch von dem der allgemeinen Interessen und des Prestiges der Monarchie bei Feind und Freund überaus wichtig wäre. Insbesondere würde es der sprechende Minister begrüßen, wenn auch bei uns die dritte Kriegsanleihe, selbstverständlich nicht in den absoluten, aber doch in den relativen Ziffern einen ähnlichen Erfolg aufweisen könnte wie die eben zum Abschlusse gelangte Transaktion in Deutschland gegenüber ihren Vorgängerinnen.

Um dies zu ermöglichen, seien Verhandlungen eingeleitet worden, welche dem Einzelnen die Beschaffung der Mittel für die Übernahme der Kriegsanleihe im Wege des Hypothekar- und Lombardgeschäftes erleichtern sollten¹⁷. Was speziell die Beschaffung der Geldmittel im Lombardwege¹⁸ anbelangt, so hätte der sprechende Minister es gerne gesehen, wenn es möglich gewesen wäre, eine Fixierung eines begünstigten Lombardzinsfußes für solche Zwecke bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf die Dauer von fünf Jahren zu erreichen. Man habe aber ungarischerseits eine Bindung über die Geltungsdauer des Bankprivilegiums hinaus perhorresziert und jene Begünstigung werde daher nur bis zum Ende des Jahres 1917 sichergestellt werden können¹⁹. Weiters plane der sprechende Minister die Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung, durch welche die mit der kaiserlichen Verordnung vom 20. Mai 1915, RGBl. Nr. 129, eingeräumten gebührenrechtlichen Erleichterungen auch auf die dritte Kriegsanleihe eventuell unter gewissen Erweiterungen ausgedehnt und insbesondere neue Bestimmungen über die gebührenrechtliche Behandlung beim Lombard der Kriegsanleihe durch Kreditinstitute und Sparkassen geschaffen werden. Im Übrigen richte er an seine

¹⁶ Siehe LOTZ, Die deutsche Staatsfinanzwirtschaft im Kriege, 36 f.

¹⁷ Dazu siehe Anm. 14.

¹⁸ Beschaffung von Geldmitteln im Lombardweg ist das Pfandleihgeschäft. Hier bezieht sich der Begriff darauf, das Zeichnen von Kriegsanleihen durch Verpfändung von Wertgegenständen zu ermöglichen. Je höher der geforderte Zinssatz des Pfandleihers – der Oesterreichisch-ungarischen Bank – war, desto unattraktiver war die Kriegsanleihe bzw. desto höher musste der Zinssatz der Kriegsanleihe angesetzt werden.

¹⁹ Das gemeinsame cisleithanische und ungarische Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank lief am 31. 12. 1917 gemeinsam mit dem Wirtschaftsausgleich aus, beide wurden gemeinsam verhandelt. Der Wirtschaftsausgleich mit Ungarn kam zur Sprache im MR. v. 2. 1. 1915/I, MR. v. 16. 1. 1915/II, MR. v. 10. 8. 1915/I, MR. v. 14. 3. 1916/I, MR. v. 19. 8. 1916/III und MR. v. 18. 11. 1916/I; in die Zeit nach dem Tod Franz Josephs fallen MR. II v. 22. 11. 1916 II/I, MR. v. 9. 12. 1916/I, MR. v. 22. 12. 1916/I, MR. v. 8. 1. 1917/III, MR. v. 26. 1. 1917/I, MR. v. 5. 2. 1917/VI, MR. v. 13. 2. 1917/XXIV, MR. v. 23. 2. 1917/VI, MR. v. 22. 5. 1917/III, MR. v. 30. 10. 1917/I, MR. II v. 11. 11. 1917/I und MR. v. 26. 11. 1917/I (liegen alle nicht mehr ein); außerdem befassten sich mit dem Thema GMR. v. 18. 6. 1915/I, 261–264, GMR. VII, Nr. 11 und GMR. VII v. 16. 10. 1916/II, GMR. VII, Nr. 18. Siehe auch SUTTER, Ausgleichsverhandlungen, 105–109; HÖLZL, Die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen, 508 ff., 552.

Kollegen die dringende Bitte, von ihrem Ressortstandpunkte aus die Begebung der Kriegaanleihe durch nachdrücklichste Beeinflussung der ihnen nahestehenden Kreise wirksam zu fördern. Was speziell die Heranziehung von Fonden und Zweckdotationen für die Zeichnung anbelangt, möchte er allerdings raten, die zur Verfügung stehenden Mittel nicht aufs Äußerste anzuspannen, da sich nicht nur bei einer längeren Kriegsdauer, sondern selbst bei einem verhältnismäßig raschen Abschluss der militärischen Operationen jedenfalls vor dem Friedensschlusse noch einmal die Notwendigkeit zu einer größeren Kreditoperation ergeben werde, für welche gewisse Reserven verfügbar bleiben müssen. Der Finanzminister erbittet sohin die Zustimmung des Ministerrates

1. zum Abschlusse der neuen Transaktion mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank,
2. zur Auflage der dritten Kriegaanleihe,
3. zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz über die Gewährung gebührenrechtlicher Erleichterungen für diese Kriegaanleihe.

In einer längeren Debatte, an welcher sich sämtliche Mitglieder des Kabinetts beteiligen, wird das Projekt des Finanzministers einmütig gebilligt und dessen nachdrücklichste Förderung allseits zugesagt.

Der Ministerrat erteilt sohin dem Finanzminister die erbetene Zustimmung²⁰.

[V.–VII. feblt.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 12. Dezember 1915.

Nr. 71 Ministerrat, Wien, 7. Oktober 1915

P. Ebrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeindegzuschläge und -abgaben. II. Erlassung von Verordnungen des Gesamtministeriums betreffend die Überwachung von Unternehmungen und Liegenschaften und betreffend die zwangsweise Verwaltung von Unternehmungen und Vermögensschaften.

KZ. 55 – MRZ. 40

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 12. Dezember 1915.

²⁰ *Auf Vortrag Engels v. 10. 10. 1915 wurde mit Ab. E. v. 13. 10. 1915 die Regierung ermächtigt, Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der dritten österreichischen Kriegaanleihe zu erteilen, HHSTA. Kab. Kanzlei, KZ. 1192/1915, kaiserliche Verordnung v. 13. 10. 1915, publiziert als RGL. Nr. 305/1915. Dies geschah mit Verordnung des Finanzministeriums v. 14. 10. 1915, publiziert als RGL. Nr. 309/1915. Die ungarische Regierung erwirkte mit Vortrag Teleszkys v. 4. 10. 1915 am 8. 10. 1915 eine entsprechende Ab. E., HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1168/1915. Die vierte Kriegaanleihe kam zur Sprache im MR. v. 5., 10., 11. und 15. 4. 1916/III, siehe dazu Zirkular v. 14. 4. 1916, Dokumente anderer Provenienz Nr. I.*

Nr. 72 Ministerrat, Wien, 16. Oktober 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für Zivilpersonen durch das Armee-Oberkommando. II. Erklärung des Ausbaues des von der Reichsstraße in Paulowitz bei Olmütz abzweigenden nach Bleich führenden Gemeindeweges als begünstigten Bau. III. Erklärung der Fortsetzung der Regulierung und Verbauung des Luschkenbaches bei Saubernitz, politischer Bezirk Aussig, als begünstigten Bau. IV. Erklärung der Regulierung des Seifenbaches in Arnau als begünstigten Bau. V. Erklärung der Herstellung einer Entwässerungsanlage in der Gemeinde Aldrans, Bezirk Innsbruck, als begünstigten Bau. VI. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Gewährung von Gebühren und Steuererleichterungen für Kriegskreditbanken und andere aus Anlass des Kriegszustandes errichtete, öffentlichen Interessen dienenden Unternehmungen und Anstalten. VII. Ernennung des mit dem Titel und Charakter eines Sektionsrates bekleideten Ministerialsekretärs im Justizministerium Dr. Robert Bartsch zum Sektionsrate ad personam. VIII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Direktor des Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau Regierungsrat Josef Fürst. IX. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Direktor des Staatsrealgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt Regierungsrat Karl Haehnel.

KZ. 57 – MRZ. 41

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 27. Dezember 1915.

Nr. 73 Ministerrat, Wien, 28. Oktober 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Schaffung von Preisprüfungsstellen. II. Erklärung der Arbeiten zur Herstellung der von der Steiermärkischen Elektrizitätsgesellschaft projektierten Elektrizitätsleitungen von der Zentrale Faal an der Drau nach Bruck an der Mur einerseits, nach Marburg und Cilli andererseits, als begünstigte Bauten. III. Erklärung der Arbeiten zur Erweiterung der Wasserleitung der Südbahn-gesellschaft am Semmering als begünstigten Bau. IV. Maßnahmen betreffend die Erzeugung von Spiritus und betreffend den Verkehr mit diesem Artikel. V. Erwirkung der Würde eines Geheimen Rates für den Bundespräsidenten der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze und Kommissär für das österreichische Hilfsvereinswesen Rudolf Grafen Abensperg und Traun. VI. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für die Oberpolizeiräte der Polizeidirektion in Prag Leopold Peschka und Karl Wobořil. VII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Pfarrer in Deschenitz Johann Nožička.

KZ. 58 – MRZ. 42

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 8. Februar 1916.

Nr. 74 Ministerrat, Wien, 11. November 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für Staatsbeamte. II. Einführung des Titels „Inspektionsrat“ und „Oberinspektionsrat“ für die akademisch vorgebildeten Beamten der VI. und V. Dienstklasse bei der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen. III. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse für den Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Dr. Moriz Edlen v. Pflügl. IV. Ernennung des Hofrates Karl Spengler zum Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Mähren. V. Erwirkung der Würde eines Geheimen Rates für den Fürsterzbischof von Salzburg Dr. Balthasar Kaltner. VI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Professor der Staatsgewerbeschule in Reichenberg Schulrat Franz Körner. VII. Erwirkung des Offizierskreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den pensionierten Sekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank Regierungsrat Alfred Dattelzweig.

KZ. 61 – MRZ. 43

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 8. Februar 1916.

Nr. 75 Ministerrat, Wien, 16. und 19. November 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster (abw. am 19. November), Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz betreffend die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag (Versicherungsordnung). II. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens mit dem Stern für den ordentlichen Professor für die Geschichte des Orients und ihre Hilfswissenschaften an der Universität in Wien und Direktor der Hofbibliothek, Hofrat Dr. Josef Ritter v. Karabaček.

KZ. 62 – MRZ. 44

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 8. Februar 1916.

Nr. 76 Ministerrat, Wien, 2. Dezember 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Begrüßung der neuernannten Minister durch den Ministerpräsidenten. II. Erwirkung einer Ah. Kundgebung an die Bevölkerung im südwestlichen Kriegsgebiete. III. Ernennung des Ministerpräsidenten a. D. Dr. Max Vladimír Freiherrn v. Beck zum Präsidenten des Obersten Rechnungshofes. IV. Ernennung des Ministers a. D. Geheimen Rates Dr. Karl Freiherrn Heinold v. Udyński zum Statthalter in Mähren. V. Ernennung des Ministers a. D. Geheimen Rates Dr. Rudolf Freiherrn Schuster v. Bonnott zum Gouverneur des k. k. Postsparkassenamtes unter Gewährung einer in die Pension einrechenbaren Personalzulage jährlicher 8.000 K.

KZ. 63 – MRZ. 45

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 10. Februar 1916.

Nr. 77 Ministerrat, Wien, 4. Dezember 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Maßnahmen zur Vereinfachung der Wiener Zensurverhältnisse. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend eine Änderung der Vorschriften über die Geschäftsaufsicht. III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Abfassung und Unterfertigung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen und von Protokollen bei dauernder Verhinderung des Richters oder des Schriftführers. IV. Erklärung der Verlegung des Angerbaches beim Schacht Julius III. in Brüx als begünstigten Bau. V. Erwirkung der Ag. Verleihung der IV. Rangsklasse ad personam mit einer Funktionszulage jährlicher 3.000 K für den Rat des Verwaltungsgerichtshofes Jaroslav Srb. VI. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen anlässlich der Reform des österreichischen Konkursrechtes. VII. Ad personam-Ernennungen mehrerer Beamten des Justizministeriums. VIII. Erwirkung des Adelstandes für den Hofrat und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate in Mähren Kamillo Nazovsky. IX. Ernennung des mit dem Titel und Charakter eines Sektionschefs bekleideten Ministerialrates Dr. Richard Edlen von Hampe zum Sektionschef ad personam. X. Ernennung des mit dem Titel und Charakter eines Oberbaurates bekleideten Baurates des Staatsbaudienstes für Niederösterreich August Fieger zum Oberbaurat ad personam. XI. Ernennung der Ministerialsekretäre des Patentamtes Dr. Hans Fortwängler und Dr. Emanuel Adler zu Sektionsräten ad personam.

KZ. 64 – MRZ. 46

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 10. 2. 1916.

Nr. 78 Ministerrat, Wien, 11. Dezember 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Frage der Führung des Balkanzuges Berlin–Konstantinopel. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über den Verlust der Advokatur wegen Verlassens des Staatsgebietes zur Kriegszeit. III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend Abänderungen der Gebäudesteuergesetze. IV. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hofrat der Landesregierung in Troppau Johann Werlik. V. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für mehrere Persönlichkeiten für Verdienste auf dem Gebiete des freiwilligen Schießwesens und der militärischen Vorbereitung Wehrpflichtiger. VI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Direktionsadjunkten beim Schulbücherverlage in Prag Kaiserlichen Rat Ferdinand Kleker. VII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Professor der Staatsgewerbeschule in Villach Anton Stocker. VIII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Landesforstinspektor Oberforstrat Kaspar Mirošević.

KZ. 65 – MRZ. 47

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 10. Februar 1916.

Nr. 79 Ministerrat, Wien, 18. Dezember 1915

P. Ebrhart; VS. Stürgkh; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Kurgesetzes für Pejo. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einleitung des Wassers aus der Gemeindewasserleitung in die Häuser der Gemeinde Kornitz sowie die Einhebung von Gebühren für das aus dieser Wasserleitung entnommene Wasser. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom schlesischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Trennung der Gemeinde Laubias. IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom schlesischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Zerlegung der Gemeinde Pazdiarna, politischer Bezirk Friedek, in zwei selbstständige Ortsgemeinden. V. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom kärntnerischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Lustbarkeitsabgabe im Gebiete der Landeshauptstadt Klagenfurt. VI. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage im Gebiete der Ortsgemeinde Enns. VII. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen. VIII. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte. IX. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges. X. Erklärung der Arbeiten zur Anlegung einer neuen Bezirksstraße zwischen dem Hauptbahnhofe in Olmütz und den Epidemiebaracken und dem Kriegsspitale in Salzergut als begünstigten Bau. XI. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die neuerliche Verlängerung der Funktionsdauer jener wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, deren Mandat durch die kaiserliche Verordnung vom 15. November 1914, RGBl. Nr. 319, bis 31. Dezember 1915 erstreckt wurde, bis 31. Dezember 1916. XII. Erwirkung einer Gnadenzulage zu den Pensionsbezügen des Zivilpolizeiwachinspektors der Prager Polizeidirektion Franz Lukeš in Postpitz.

KZ. 67 – MRZ. 48

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 10. Februar 1916.

Nr. 80 Ministerrat, Wien, 22. Dezember 1915

P. Ebrhart; VS. Stürgkh; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina. II. Erklärung der Arbeiten zur Herstellung einer Wasserleitung der Gemeinde Ober-Altstadt, Bezirk Trautenau, als begünstigten Bau. III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 StGG. über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren. IV. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Landesregierungsrat und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Villach Johann Schuster. V. Erwirkung der Ernennung der Hofräte des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Karl Ekl und Dr. Leo Grabscheid zu Senatspräsidenten und der Verleihung des Titels und Charakters eines Senatspräsidenten an den Hofrat des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Nikolaus Herasi-

mowicz. VI. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Landesschulin-
spektor Hofrat Karl Nečásek in Prag. VII. Erwirkung der Ernennung des mit dem Titel und
Charakter eines Sektionschefs bekleideten Ministerialrates Dr. Leopold Joas zum Sektionschef
im Finanzministerium. VIII. Erwirkung der Ernennung des mit dem Titel und Charakter
eines Ministerialrates bekleideten Sektionsrates Dr. Bohumil Vlasák zum Ministerialrate ad per-
sonam im Finanzministerium. IX. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens
für Hofrat Erwin Windakiewicz. X. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens
für den Finanzrat Friedrich Friedrich in Bielitz. XI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-
Joseph-Ordens für den Hilfsämteroberdirektor im Finanzministerium Regierungsrat Alois Kö-
nig. XII. Erwirkung einer Gnadenzulage jährlicher 400 K zur normalmäßigen Pension der
Witwe nach dem Finanzrate Dr. Anton Hawranek.

KZ. 68 – MRZ. 49

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien,
20. Februar 1916.

Nr. 81 Ministerrat, Wien, 28. Dezember 1915

*P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hohenlohe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek,
Trnka, Spitzmüller, Zenker, Leth, Morawski¹.*

I. Erwirkung eines Ah. Patentbeschlusses betreffend einige dringende Maßnahmen in Angelegenheiten
des Landeshaushalts sowie des Haushaltes der Bezirke und Gemeinden im Königreiche Böh-
men. II. Erklärung der Errichtung mehrerer Eisenbahnanlagen als begünstigte Bauten.

KZ. 69 – MRZ. 50

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien,
8. März 1916.

Nr. 82 Ministerrat, Wien, 8. Jänner 1916

*P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hohenlohe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek,
Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.*

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Ausdehnung der Altersgrenze der im § 4
des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen festge-
setzten Verpflichtung zur persönlichen Kriegsleistung für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.
II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Regelung der Grundbesitzverhältnisse in
der Umgebung befestigter Plätze. III. Erklärung der Arbeiten zur Elektrifizierung des bisher mit
Dampfkraft betriebenen Wasserwerkes der Gemeinde Mährisch-Sternberg als begünstigten Bau.
IV. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Direktor der Staatsrealschu-
le in Pilsen Regierungsrat Dr. Georg Juritsch. V. Erwirkung des Elisabeth-Ordens II. Klasse
für die Generaloberin der Kongregation „Rodzina Maryi“ Sophie Kończa und für die Oberin
der Barmherzigen Schwestern Marie Królikowska in Lemberg. VI. Erwirkung des Ordens der
Eisernen Krone I. Klasse für den Präsidenten des technischen Versuchsamtes, Geheimen Rat
Dr. Wilhelm Exner, und des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse bzw. des Ritterkreuzes des
Franz-Joseph-Ordens für den Direktor der Schiffbautechnischen Versuchsanstalt, Dr. Friedrich
Gebers.

¹ *Veränderte Namensreihenfolge.*

KZ. 1 – MRZ. 1

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 17. März 1916.

Nr. 83 Ministerrat, Wien, 14. und 15. Jänner 1916

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkt III; Wortlaut der Ab. Entschließung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1915.

P. Ehrbart; VS. Stürgkb; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Verwendung von Teilen der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen. II. Erklärung der Errichtung eines Massengutlagerplatzes in Wien nächst der Erdberger Lände als begünstigten Bau. III. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für Staatsbedienstete. IV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für die Hofräte des Obersten Rechnungshofes Josef Nentwig und Dr. Karl Albrecht sowie des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für die Sektionsräte bei diesem Rechnungshofe Julius Spitzmüller und Karl Amasedler. V. Erwirkung des Adelstandes für den Ministerialrat im Ackerbauministerium und ordentlichen öffentlichen Professor an der Hochschule für Bodenkultur Ferdinand Wang.

KZ. 2 – MRZ. 2

[I.–II. fehlt.]

III. Quelle: Abschrift in AVA., Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Ministerpräsident beabsichtigt, die von den einzelnen Ressorts vorbereiteten au. Anträge wegen Erwirkung Ah. Auszeichnungen für Staatsbedienstete zur Diskussion zu stellen¹.

Im Allgemeinen sei man^a bei den bezüglichen Operaten von dem in der Sitzung des Ministerrates vom 11. November 1915 aufgestellten Grundsatz ausgegangen, dass für einschlägige au. Anträge solche Staatsbedienstete in Betracht zu kommen haben, welche nach ihrem Dienstrange und ihrer gesamten Tätigkeit einer Ah. Auszeichnung würdig erscheinen, wobei insbesondere auch eine durch den Krieg hervorgerufene spezielle Mühewaltung oder die allgemeine Steigerung ihrer Agenden infolge des Krieges als besonderer Anlass zur Erwirkung eines Ah. Huldbeweises anzusehen sein werde. Der sprechende Minister verkenne nicht, dass, wenn die Regierung unter den gegebenen Umständen an die Erstattung au. Vorschläge im angedeuteten Sinne herantrete, die bezüglichen Anträge allerdings einen ziemlich großen Umfang annehmen müssen. Hiefür komme auf der einen Seite in Betracht, dass der zu Beginn des Krieges eingeleitete Stillstand in der Erwirkung Ah. Auszeichnungen sich infolge der un-

^a *Einfügung vom Herausgeber.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 11. 11. 1915/I, liegt nicht mehr ein. Bereits im MR. v. 5. 7. 1915/I wurden die Ressortleiter informiert, dass, wenn im Falle besonders bedeutsamer Verwaltungsakte besondere Verdienste von staatlichen Funktionären oder Privatpersonen vorliegen, die einschlägigen au. Anträge wegen Erwirkung Ah. Auszeichnungen nicht weiter aufgeschoben zu werden brauchen.*

erwartet langen Dauer der kriegerischen Verwicklungen bereits über einen sehr großen Zeitraum erstreckt und dass somit eine erhebliche Anzahl von Gnadenanträgen geradezu als im Rückstande angesehen werden müsse². Auf der anderen Seite seien an die Beamtenschaft mit Rücksicht auf die durch die militärischen Einberufungen bedingte Reduktion des Personales und angesichts des Hinzutretens zahlreicher neuer Aufgaben wesentlich gesteigerte Anforderungen gestellt und dadurch die Gelegenheit zur Erwerbung besonderer Verdienste erweitert worden. Es sei somit ein etwas weiterer Rahmen der zu erstattenden au. Anträge wohl nicht zu vermeiden; immerhin möchte sich der Ministerpräsident dafür aussprechen, nicht über das Maß des direkt Unabweislichen hinauszugehen. Er wolle gewiss nicht in Abrede stellen, dass die einzelnen Ressorts bei Fertigstellung ihrer Operate von ihrem engeren Standpunkte aus sich der möglichsten Zurückhaltung befleißigt haben. Immerhin sei es, soweit er bisher in diese Operate Einblick genommen habe, von einem höheren und zusammenfassenden Standpunkte aus, auf welchen sich die Konferenz naturgemäß zu stellen habe, vielleicht möglich und jedenfalls sehr wünschenswert, eine Reduktion Platz greifen zu lassen, und er möchte es als seine Pflicht ansehen, den Ministerrat zu einschlägigen Erwägungen zu induzieren. Man könnte sich eben gegenwärtig auf jene Fälle beschränken, wo nicht nur die Voraussetzungen für die Erwirkung einer Ah. Auszeichnung gegeben sind, sondern wo die Erstattung eines einschlägigen au. Antrages nach der Sachlage geradezu dringlich erscheint, während die an sich rücksichtswürdigen, aber noch nicht dringlichen Fälle einer späteren Erwägung vorbehalten werden könnten. Gegen eine solche Zurückhaltung würde umso weniger ein Bedenken obwalten, als ja nicht in Aussicht genommen sei, nach den jetzt in Vorbereitung stehenden Ah. Gnadenakten neuerlich einen Stillstand eintreten zu lassen, sondern der Plan dahin gehe, in der Folge wieder in die normale Praxis der sukzessiven und fallweisen au. Inanspruchnahme des Ah. Gnadenrechtes überzuleiten. Was speziell die au. Anträge wegen Verleihung Ah. Auszeichnungen der untergeordneten Kategorien, insbesondere von Verdienstkreuzen mit und ohne Krone anbelangt, so seien die vorliegenden Operate nach Meinung des sprechenden Ministers ohnedies nicht zu weit gefasst und es erscheine gewiss wünschenswert, in einer Zeit, deren Aufgaben nur durch das treue Zusammenwirken aller Schichten der Bevölkerung erfolgreich gelöst werden können, die bescheidensten Kategorien der Staatsbediensteten bei Erwirkung Ah. Gnadenbeweise nicht zu vergessen. Der sprechende Minister möchte daher eine Revision der Operate vornehmlich in Ansehung der mittleren und höheren Auszeichnungsgrade anregen.

An diese Darlegungen knüpft sich eine längere Erörterung, an welcher sämtliche Mitglieder des Kabinetts teilnehmen. Hiebei finden die vom Ministerpräsidenten proklamierten Gesichtspunkte eine einmütige Billigung. In Konsequenz dieser Auffassung wird sohin nach eingehender Durchsprechung der Operate in zahlreichen Fällen die Anregung gegeben, den Auszeichnungsgrad herabzumindern bzw. die Berücksichtigung der Verdienste einem eventuellen späteren Zeitpunkte vorzubehalten und auf diese Weise eine wesentliche Entlastung des Gesamtoperates anzustreben. Die beteiligten Minister erklären sich bereit, diesen Anregungen durchwegs Rechnung zu tragen. Was den modus procedendi bei der Verlautbarung der zu erhoffenden Ah. Gnadenakte anbelangt, so wird es als zweckmäßig bezeichnet, dass sich die einzelnen Ressorts behufs Wahrung einer entsprechenden Einheitlichkeit mit dem Ministerratspräsidium in Verbindung setzen.

² Siehe MR. v. 5. 7. 1915/I, Anm. 2.

Der Ministerrat erteilt sohin den einzelnen Ministern die Zustimmung, die im Sinne des Vorstehenden reduzierten au. Anträge an Ah. Stelle zu erstatten³.

[IV.–V. feblt.]

Wien, am 15. Jänner 1916.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] 17. März 1916.

Nr. 84 Ministerrat, Wien, 24. Jänner 1916

RS. feblt; Abschrift des Tagesordnungspunktes I; Wortlaut der Ab. Entschliessung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1915.

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Gewährung von Teuerungszulagen an die Staatsbediensteten. II. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für mehrere beim Kriegüberwachungsamte in Verwendung stehende Beamte. III. Berufung des Statthalters in Oberösterreich Erasmus Freiherrn v. Handel zur provisorischen Dienstleistung in das Ministerium des Innern. IV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat und Ersten Staatsanwalt Roman Ritter v. Doliński in Krakau. V. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Religionsprofessor des Staatsgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau, Prior des Konvents des Deutschen Ritterordens daselbst Dr. Alfons Hoppe. VI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Katecheten der Staatsvolks- und Bürgerschule für Mädchen in Triest Ehren-domherrn beim dortigen Kathedalkapitel Jakob Sila. VII. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hofrat und ordentlichen Professor an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag Josef Saska. VIII. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens mit dem Stern für den Hofrat und ordentlichen Professor der österreichischen Geschichte an der Universität Wien Dr. Josef Hirn.

KZ. 3 – MRZ. 3

I. Quelle: Abschrift in AVA., Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Finanzminister führt aus, dass, wie er schon wiederholt in unverbindlichen Ministerbesprechungen¹ unter Zustimmung seiner Kollegen darzutun Gelegenheit hatte, die Lage der Staatsangestellten dringend eines helfenden Eingreifens des Staates bedürfe².

³ *Die entsprechenden Vorträge zu Auszeichnungsanträgen im Bereich ihrer jeweiligen Ressorts stellten Hobenlobe am 18. 1. 1916 (KZ. 88, resoliert am 25. 1. 1916) und Hochenburger am 15. 1. 1916 (KZ. 89 und 98, resoliert am 27. 1. 1916); am 26. 1. 1916 resolierte Franz Joseph die Vorträge Hussareks v. 19. 1. 1916 (KZ. 113), Zenkers v. 18. 1. 1916 (KZ. 93); ebenfalls in dieser Zeit stellte der gemeinsame Finanzminister Ernest Koerber Auszeichnungsanträge, Vortrag v. 29. 1. 1916 (KZ. 108, resoliert am 26. 1. 1916), alle Vorträge in HHSTA., Kab. Kanzlei. Die verliehenen Auszeichnungen wurden publiziert in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 10. 2. 1916.*

¹ *Zu den unverbindlichen Ministerbesprechungen liegen keine Akten in den Beständen des Finanzministeriums ein.*

² *Die Frage der Situation der Staatsbeamten aus Anlass von Versorgungsschwierigkeiten kam bereits zur Sprache im MR. v. 5. 7. 1915/II, hier besonders Anm. 4.*

Der Krieg habe bekanntlich einerseits die Preise der für den täglichen Bedarf notwendigen Artikel durchwegs wesentlich gesteigert, auf der anderen Seite aber vielfach auch die Verdienstmöglichkeiten erweitert und erhöht³. Infolgedessen werde die Teuerung von den gegen einen variablen Lohn arbeitenden Schichten verhältnismäßig minder stark empfunden; mit voller Wucht laste sie aber auf den mit fixen Bezügen Angestellten, insbesondere auf den Bediensteten des Staates⁴. Für diese Kategorien habe der Krieg in sich selbst keinerlei Korrektiv des wirtschaftlichen Druckes schaffen können und die bisher von Staats wegen eingeschlagene Methode der Gewährung fallweiser Aushilfen sei ein durchaus unzulängliches Mittel, in der wirklich ernsten Situation eine Besserung herbeizuführen.

Das an sich außerordentlich dringende Problem habe nun noch an Aktualität dadurch zugenommen, dass die ungarische Regierung sich für die Gewährung einer Teuerungsbeihilfe an die Staatsbeamten in sehr umfassender Weise und mit relativ hohen Beträgen entschieden habe⁵. Es sei sonach unumgänglich, auch in Österreich die Lösung der Frage ernstlich in Angriff zu nehmen. Was zunächst den Kreis der Staatsbediensteten anbelangt, so glaube der sprechende Minister, dass man hinsichtlich der pragmatischen Beamten von unten angefangen bis einschließlich der V. Rangklasse und der 1. Gehaltsstufe der IV. Rangklasse gehen müsse, welche bekanntlich hinsichtlich des Gehaltes mit der höchsten Gehaltsstufe der V. Rangklasse gleichgestellt sei. Daneben wären aber auch die Kategorien der Diener und der sonstigen Staatsangestellten sowie der Staatseisenbahnbediensteten unter sinngemäßer Anwendung der für die pragmatischen Beamten gewählten Modalitäten entsprechend zu berücksichtigen. Der sprechende Minister sei ferner der Ansicht, dass die zu gewährenden Teuerungszulagen in ein gewisses Verhältnis zum Gehaltsbezüge gebracht werden müssen, wobei jedoch die Zulagen für die unteren Stufen verhältnismäßig höher zu bemessen wären als für die oberen, sodass das sozialpolitische Moment der vorzugsweisen Berücksichtigung der wirtschaftlich Schwächeren in der relativen Degression der zugewendeten Beträge zum Ausdruck käme. Was die nicht mit systemmäßigen Bezügen versehenen Staatsbediensteten anbelangt, so wäre eine Vergleichsbasis mit den kategorisierten Angestellten zu suchen und darnach die Ermittlung der angemessenen Beträge vorzunehmen. Hinsichtlich der näheren Durchführung ergeben sich insbesondere zwei Fragen. Die eine gehe dahin, ob es angemessener sei, die den einzelnen Kategorien zukommenden Beträge nicht ziffernmäßig, sondern nur in Form eines Prozentsatzes zu dem Gehalte festzusetzen, oder aber gleich fixe Beträge aufzustellen. Die zweite Frage sei die, ob man die Angestellten, welche auf der Grundlage ihres Gehaltsbezuges in eine und dieselbe Klasse der Teuerungsbeträge kommen, gleich zu behandeln hätte oder ob noch eine weitere Differenzierung nach irgendeinem besonders in die Waagschale fallenden Gesichtspunkte, etwa nach dem Familienstande, vorzunehmen wäre. In letzterem Falle käme etwa für jede Klasse der Teuerungszulage eine dreifache Abstufung

³ 1914 betrug die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit eines einzelnen Arbeiters in fabrikmäßigen Betrieben 89 Stunden gegenüber 61 Stunden im Jahr 1913, ARBEITSZEITVERLÄNGERUNGEN 1914, 5. 1915 meldeten Betriebe mehr als dreimal so viele Überstunden – über elf Stunden pro Tag – an wie 1913, ARBEITSZEITVERLÄNGERUNGEN 1915, 3.

⁴ Zur Lage der Staatsbediensteten siehe MADLÉ, Besoldungsverhältnisse, 4.

⁵ In Ungarn handelte es sich um einmalige Zuwendungen, Ges. Art. XXII/1915 über die Kriegsunterstützung der im öffentlichen Dienste stehenden Angestellten, sanktioniert am 26. 12. 1915.

in Betracht, je nachdem der Betreffende unverheiratet, verheiratet und mit der Sorge für nicht mehr als zwei Kinder belastet sei oder eine größere Anzahl von unversorgten Kindern besitze^{a,6}.

[II.–VIII. fehlt.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 17. März 1916.

Nr. 85 Ministerrat, Wien, 5. Februar 1916

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkt IV; Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1916.

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller; außerdem anw. Streit (bei I. und II.).

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz, mit der das Gesetz vom 21. Dezember 1912, RGBl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke abgeändert wird. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz, mit der der § 35 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, abgeändert wird. III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz über Begünstigungen zur Berichtigung von Rückständen an Zinsen verbücheter Forderungen und an Steuern und öffentlichen Abgaben. IV. Verhandlungen des k. k. Finanzministers mit dem kgl. ung. Finanzminister und dem deutschen Staatssekretär Dr. Helfferich über Maßnahmen zur Besserung der valutarischen Verhältnisse. V. Erklärung der Arbeiten zur Errichtung einer schmalspurigen Industriebahn zwecks Beförderung des in den Tongruben in Thomigsdorf gewonnenen Rohtons nach der Eisenbahnstation Triebitz als begünstigten Bau. VI. Erwirkung der IV. Rangklasse ad personam für die Räte des Verwaltungsgerichtshofes Viktor Freiherrn Weiss v. Starkenfels und Dr. Ferdinand Pantůček, bei gleichzeitiger Bewilligung einer Funktionszulage jährlicher je 3.000 K. VII. Ernennung von Ersatzmännern für die Landesverwaltungskommission des Königreiches Böhmen. VIII. Erwirkung des Adelstandes für den Dr. Salo Weisselberger in Czernowitz. IX. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Ministerialrat im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Sigismund Pilat. X. Erwirkung des Adelstandes für den Landesschulinspektor Hofrat Dr. August Scheindler in Wien. XI. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Statthaltereirat und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Steiermark Otto Florian. XII. Ernennung des Hofrates und Vorstandes der technischen Abteilung der Direktion für den Bau der Wasserstraßen im Handelsministerium Artur Herbst zum Sektionschef ad personam.

KZ. 5 – MRZ. 4

^a *Die Abschrift dieses Tagesordnungspunktes ist vermutlich nicht vollständig.*

⁶ *Auf Vortrag Leths v. 3. 2. 1916 wurde mit Ab. E. v. 8. 2. 1916 die Teuerungszulage für Staatsbeamte bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 168/1916. Gleichtags erhielt ein Vortrag Hochenburgers v. 25. 1. 1916 zum selben Gegenstand die Ab. E., HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 169/1916. Die darauf erlassene Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien v. 9. 2. 1916 wurde publiziert als RGBl. Nr. 33/1916. Siehe dazu SCHMIED-KOWARZIK, Die wirtschaftliche Erschöpfung, 532. Fortsetzung des Gegenstandes im MR. v. 6. 3. 1916/II (nicht erhalten), nächstes erhaltenes Protokoll MR. v. 28. 4. 1916/VII. Aushilfen an Staatsbedienstete des Rubestandes kamen im MR. v. 14. 8. 1916/II zur Sprache.*

[I.–III. fehlt.]

IV. Quelle: Abschrift in FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^a.

Der Finanzminister möchte den Ministerrat über die Ergebnisse der Verhandlungen informieren, die in den letzten Tagen zwischen ihm, seinem ungarischen Kollegen und dem deutschen Staatssekretär Dr. Helfferich¹ stattfanden und die in erster Linie einer Aussprache über die Maßnahmen dienen sollten, durch welche eine Besserung der valutarischen Verhältnisse herbeigeführt werden könnte².

Dass die letzteren sich für die Zentralmächte seit Kriegsbeginn ziemlich ungünstig gestaltet, sei bekannt. Ohne in eine eingehende Erörterung über die Ursache dieser Tatsache einzutreten, möchte der sprechende Minister speziell auf ein hier in Betracht kommendes Moment hinweisen, nämlich, dass teils mit Rücksicht auf die internationalen Verkehrsschwierigkeiten³, teils infolge der durch den Krieg bedingten Aufzehrung der eigenen Produkte die Ausfuhr außerordentlich zusammengeschrumpft sei, während eine gleiche Einschränkung hinsichtlich der Einfuhr nicht Platz greifen konnte⁴, da man aus wirtschaftlichen und militärischen Gründen auf den Import zahlreicher kostspieliger Artikel angewiesen ist. Daraus ergebe sich eine Verschiebung der Zahlungsbilanz, die naturgemäß eine Steigerung der Devisenkurse gegenüber jenen Zentren, mit denen ein wirtschaftlicher Verkehr überhaupt besteht, und im Zusammenhange damit ein Disagio der eigenen Valuta mit sich bringt. Diese Erscheinung trete umso schärfer hervor, als der von der Entente eingeschlagene Weg, die Zahlungsbilanz wenigstens für die Gegenwart durch Kreditoperationen im neutralen Auslande zu verbessern, den Zentralmächten nicht offenstehe. Das Disagio bestehe für Österreich-Ungarn und das Deutsche Reich gemeinsam im Geldverkehr mit dritten Staaten. Es zeige sich aber auch noch im Besonderen im Verkehr zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche zuungunsten unserer Monarchie, da, abgesehen von sonstigen Momenten, wir vielfach Lieferungen aus dem Deutschen Reiche brauchen, wodurch fortgesetzt Zahlungen nach Deutschland notwendig werden. Die Verschlechterung des Kronenkurses gegenüber der Mark⁵ verschärfe und kompliziere natürlich die Schwierigkeiten, in denen sich unsere Valuta im Allgemeinen befindet. Um einige illustrative Ziffern zu nennen, möchte der sprechende Minister darauf hinweisen, dass unsere Valuta im Verhältnis zu Holland gelegentlich ein Disagio von 70–75 % aufgewiesen und dass der Markkurs gegenüber der Parität von rund 118 bereits eine Höhe von 150 K erreicht habe, wobei allerdings erfreulicherweise zu ergänzen sei, dass die Verhältnisse gerade in den allerletzten Tagen – vielleicht schon unter dem Einflusse der in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen Tatsache der Verhandlungen mit Dr. Helfferich – eine gewisse leichte Besserung zeigen. Die Vorsorge für die Sicherung des Geldwesens und die Stützung der Valuta sei nicht nur für jeden der beiden Staaten an sich von

^a *Vermerkte Aktenzahlen:* FA., FM., allg., Zl. 17071/1916.

¹ *Karl Helfferich, Staatssekretär im deutschen Reichsschatzamt*, NEUE DEUTSCHE BIOGRAPHIE 8: 470 f.

² *Zum Inhalt dieses Treffens und dessen Vorgeschichte siehe* POGÁNY, Finanzgebarung, 589–591.

³ SCHMIED-KOWARZIK, Die wirtschaftliche Erschöpfung, 521–528.

⁴ *Zur Entwicklung des Außenhandels siehe* RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 65–73.

⁵ *Zur Kursentwicklung der Krone siehe* RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 77.

der größten Bedeutung, sondern sie liege auch im wohlverstandenen gemeinsamen Interesse der Verbündeten, da das finanzielle Durchhalten im Kriege und somit die Chancen eines gemeinsamen Sieges wesentlich davon abhängen. Unter diesen Umständen sei es nahe gelegen, wie dies schon in früheren Phasen des Krieges geschehen sei, in Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche zu treten und dessen Förderung für unsere Bestrebungen zur Sicherung der Valuta zu erwirken⁶. Hierbei musste natürlich in erster Linie die Besserung des Kronenkurses gegenüber der Mark ins Auge gefasst werden, während die gemeinsame Verbesserung des Kronen- und Markkurses gegenüber den Währungen dritter Staaten eine weitere Etappe des Programmes bilde.

Der sprechende Minister sei nun in der angenehmen Lage mitzuteilen, dass die einschlägigen Verhandlungen dank der entgegenkommenden und von wahrhaft bundesfreundlichem Geiste getragenen Haltung des Vertreters der deutschen Regierung ein sehr befriedigendes Resultat gezeitigt haben. Der deutsche Staatssekretär habe die prinzipielle Zusicherung gegeben, dass Deutschland mit der Mark jetzt und für die Zukunft für die Krone eintreten werde, soweit dies nach der Sachlage nur überhaupt erfolgen könne. Konkret habe der deutsche Staatssekretär zugesichert, dass für die Monarchie während der nächsten sechs Monate je 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt werden, was zusammen mit dem bereits früher eingeräumten Betrage von 800 Millionen im Ganzen 1.400 Millionen ergebe. Die Fälligkeit der ersten Rate von 100 Millionen Mark werde auf den 15. Jänner zurückdatiert, so dass die Monarchie im Laufe des Monats Februar über zwei Raten, mithin zusammen über 200 Millionen Mark disponieren wird. Die erste Rate solle gegen Schatzwechsel zur Verfügung gestellt werden, für die weiteren Raten seien die Modalitäten noch vorbehalten. Im Allgemeinen aber werde der von Deutschland gewährte Betrag ein Guthaben darstellen, über welches die österreichische und die ungarische Regierung in Berlin zu quotenmäßigen Anteilen verfügen und welches je nach Bedarf abgehoben und für Zahlungen in Deutschland benützt wird. Inwieweit die betreffenden Mittel auch zu Zahlungen an das neutrale Ausland Verwendung finden können, sei ebenfalls eine Frage, über die noch zu verhandeln sein werde. Was die seinerzeitige Rückzahlung dieser Beträge anbelangt, so habe der deutsche Staatssekretär zwar natürlich eine formale Bindung nicht übernehmen können. Es sei jedoch nach seinen Erklärungen kein Zweifel darüber, dass Deutschland nicht daran denke, die Monarchie auf diese Weise späterhin in eine schwierige Lage zu bringen; ja es erscheine sogar die Hoffnung berechtigt, die jetzt gewährten Darlehen seinerzeit in eine fundierte Schuld überleiten zu können. Der deutsche Staatssekretär habe, wie der sprechende Minister nebenbei erwähnen wolle, auch noch einen anderen Vorschlag gemacht, in der Meinung, unseren Bedürfnissen dadurch besser entgegenzukommen. Bei Gewährung fixer Beträge bestehe nämlich die Möglichkeit, dass sich die Monarchie entweder über den jeweiligen Bedarf hinaus an Deutschland verschulde, oder aber dass in einem bestimmten Zeitraum die betreffende Summe nicht ausreicht, mithin der Zweck nicht erreicht wird. Unter diesem Gesichtspunkte habe Dr. Helfferich die Idee labiler Beträge angeregt, die je nach Bedarf erhöht oder herabgesetzt werden könnten. Der sprechende Minister verkenne nicht, dass dieser Gedanke im Prinzip sehr viel für sich habe und jedenfalls von einem sehr intensiven Bestreben, unseren Interessen zu dienen, eingegeben sei. Er glaube aber, dass es Schwierigkeiten machen werde, für seine Verwirklichung eine praktische und verlässliche Form zu finden. Man stehe daher vorläufig auf der Basis des ersten deutschen Angebotes fixer Beträge von je 100 Millionen Mark monat-

⁶ POGÁNY, Finanzgebarung, 589 f.; POPOVICs, Geldwesen, 121 f.

lich. Hiebei sei zu ergänzen, dass schon aufgrund früherer Verhandlungen eine Beistellung deutscher Valuta für die Getreideankäufe in Rumänien⁷ in Betracht komme. Dr. Helfferich habe nun ausdrücklich erklärt, dass dadurch die von ihm jetzt zugesicherten Beträge nicht berührt werden und dasjenige, was Deutschland uns für die Getreideankäufe in Rumänien zur Verfügung gestellt hat oder noch zur Verfügung stellen wird, in die ersteren nicht eingerechnet werden solle. Durch das Entgegenkommen der deutschen Regierung werde es wohl möglich sein, nicht nur das weitere Hinabgleiten des Kronenkurses gegenüber der Mark zu verhindern, sondern auch die Relation wesentlich zu verbessern. Wie schon früher angedeutet, werde es sich aber auch darum handeln, die Kurse der beiden Währungen gemeinsam gegenüber dem Auslande zu stützen, und in dieser Richtung sei ein einvernehmliches Vorgehen der Deutschen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorgesehen.

Der sprechende Minister möchte bei dieser Gelegenheit auch auf die Maßnahmen zu sprechen kommen, die intern in der österreichisch-ungarischen Monarchie und speziell in Österreich zur Stützung der Valuta zu ergreifen sein werden. In dieser Richtung sei zunächst zu konstatieren, dass das unorganisierte, dem Einzelnen überlassene Operieren mit Devisen jedenfalls die Entwicklung der valutarischen Verhältnisse stärker störe, als dies bei einer planmäßigen Gebarung hinsichtlich der Importe und Auslandszahlungen der Fall sein müsste. Es handle sich also darum, eine vernünftige Organisation zu schaffen. Zu diesem Ende solle der gesamte Devisenhandel bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank konzentriert werden, sodass die einzelnen Finanzinstitute die Devisen, die in ihre Disposition gelangen, dem Noteninstitute übergeben und dieses dann im einzelnen Falle, wenn eine Zahlung an das Ausland infrage kommt, unter genauer Prüfung des tatsächlichen Bedürfnisses die erforderlichen Devisen zur Verfügung stellt. Bei Vorliegen ernster Importbedürfnisse werde die Bank die Zahlungsmittel bereitwilligst hergeben, bei überflüssigen, wirtschaftlich nicht rationellen Auslandsbezügen aber natürlich versagen. Eine weitere Maßnahme sei hinsichtlich der Zollzahlung geplant. Bisher sei es nämlich möglich gewesen, die Zölle nicht in effektivem Golde, sondern mittels von der Bank zur Verfügung gestellter sogenannter Zoll-Goldanweisungen zu begleichen. Diese Begünstigung soll in Zukunft nur mehr für notwendige Importartikel zugestanden werden, während für andere, vergleichsweise dem Luxus dienende Gegenstände die Zollzahlung in effektivem Golde vorgeschrieben wird. Da nun der Einzelne in der Regel kein Gold besitzt, die Bank es aber für solche Zwecke nicht bereitstellen wird, so höre die Möglichkeit der Zollzahlung überhaupt auf. Es werde somit gegen überflüssige Importe eine doppelte Kautel geschaffen sein, insoferne hiefür weder die Devisen zur Zahlung im Auslande, noch Gold zur Erlegung des Zolles zur Verfügung stehen werden. Bei Importen der Staatsverwaltung sei natürlich ein Kontrollrecht der Bank nicht in Aussicht genommen. Der sprechende Minister müsse aber umso nachdrücklicher das Ersuchen stellen, sich in dieser Beziehung der äußersten Zurückhaltung zu befleißigen. Indem er hiemit eine solche Bitte an die Vertreter der einzelnen Ressorts richte, behalte er sich vor, auch an die Heeresverwaltung in analoger Weise heranzutreten. Diese letztere weise nämlich den höchsten Markbedarf auf und zwar habe derselbe bis vor Kurzem monatlich etwa 30 Millionen Mark betragen, sei aber im Februar 1916 mit 65 Millionen Mark angemeldet worden. Wenn nun in der angedeuteten Richtung nicht eine wirksame Zurückhaltung eintrete, stehe man vor den ernstesten Konsequenzen. Es würde nämlich der seit Kriegsbeginn ohnedies auf nahezu die Hälfte zusam-

⁷ *Die Idee, Getreide aus Rumänien anzukaufen, war zur Sprache gekommen im MR. v. 1. 9. 1914/IV.*

mengeschmolzene Goldschatz der Bank in einer Weise in Anspruch genommen werden, die den Bestrebungen zur Stützung der Valuta während des Krieges und ihrer Retablierung nach dem Kriege die letzte Grundlage entzöge.

Der Ministerpräsident möchte zunächst namens des Ministerrates der besonderen Befriedigung über das Entgegenkommen der deutschen Regierung und über die vom Finanzministerium in den gegenständlichen Verhandlungen erzielten sehr erfreulichen Resultate Ausdruck geben. Was speziell die Verhütung überflüssiger Importe im Wege der Modalitäten für die Zollzahlung anbelangt, so sei der geplante Vorgang gewiss zu billigen. Immerhin sei zu erwägen, dass derselbe praktisch nicht nur gegenüber dem neutralen Auslande, sondern besonders auch gegenüber Deutschland in die Erscheinung treten werde und es sei daher notwendig, in einer Weise vorzugehen, welche diese Maßnahme auch des entferntesten Anscheines einer unfreundlichen Haltung gegenüber der Produktion des verbündeten Reiches entkleide. Der Ministerpräsident möchte daher ersuchen, dass dem Ministerium des Äußern durch Übermittlung des Aktes Gelegenheit geboten werde, rechtzeitig von den geplanten Schritten Kenntnis zu nehmen. Besonders erwünscht seien die Maßnahmen zur Hinderung des Importes von Luxusartikeln, die auf dem Umwege über die Schweiz aus dem feindlichen Auslande kommen. Es sei kein Geheimnis, dass der Markt in Modeartikeln höherer Kategorie noch immer von Frankreich beherrscht werde und dass französische Artikel der Bekleidungsindustrie, sonstige Modegegenstände, Parfümerien, etc. in sehr breitem Ausmaße durch die Schweiz zu uns gelangen. Man müsse es nun gewiss lebhaft begrüßen, wenn derartigen Importen auf das Wirksamste entgegengetreten werde. Was endlich die Zurückhaltung bei Bestellungen der Staatsverwaltung im Auslande anbelangt, so werden sich gewiss sämtliche Ressortchefs die Wichtigkeit dieses Gesichtspunktes unausgesetzt vor Augen halten. Auch halte er eine nachdrückliche Demarche in diesem Sinne bei der Heeresverwaltung für angemessen.

In einer sich an diese Ausführungen anschließenden Erörterung finden die Vorschläge des Finanzministers und des Ministerpräsidenten einmütige Billigung und es wird deren wirksamste Unterstützung im Wirkungskreise der einzelnen Ressorts zugesichert⁸.

[V.–XII. fehlt.]

Ah. E. fehlt.

Nr. 86 Ministerrat, Wien, 10. Februar 1916

RS. fehlt; Ministerratsvortrag zu Tagesordnungspunkt II; Wortlaut und Datum der Ab. EntschlieÙung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1916.

P. Ehrhart; VS. Stürckb; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Kunstdünger-Versorgung in Österreich. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung die Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages.

KZ. 6 – MRZ. 5

⁸ *Mit Schreiben v. 7. 3. 1916 (K.) teilte Hohenlobe Burián die geplante Fortsetzung der Wiener Verhandlungen in Berlin mit und ersuchte, über die Berliner Botschaft einen Besuch von Popovics, Gouverneur der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, zu arrangieren, FA., FM., allg., Zl. 17071/1916. Die Valutafrage in Zusammenhang mit dem Getreideankauf in Rumánien wurde beraten im MR. v. 16. und 17. 2. 1916/I.*

[I. fehlt.]

Zu II. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs., Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^a.

Vortragender Minister: Finanzminister.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 8. November 1915, RGBl. Nr. 330, wurde eine Erhöhung der Branntweinsteuer von 90 h bzw. 1 K 10 h durch Erhöhung des mit 70 h eingehobenen Zuschlages um 40 h pro Liter Alkohol verfügt¹. Der Ertrag dieses Zuschlages von 40 h fließt zunächst ausschließlich den Landesfonds zu. Um dem Staate sukzessive neue Einnahmen zu erschließen, soll auch zugunsten des Staatsschatzes eine Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages eintreten. Gründe für die Erhöhung im gegenwärtigen Zeitpunkt: Die von der Spirituszentrale festgesetzten Preise für den versteuerten Spiritus betragen gegenwärtig für die westlichen Länder Österreichs 341–350 K pro hl Alkohol. Für Galizien und die Bukowina waren die Preise ursprünglich nur um wenig höher festgesetzt. Bei diesen niedrigen Preisen war jedoch eine gleichmäßige Versorgung des Konsums mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse insbesondere deswegen undurchführbar, weil die Erzeugungskosten höher sind und bedeutend höhere Preise in den benachbarten Gebieten (Ungarn und Russisch-Polen) gezahlt wurden. Es wurden daher die Preise in Galizien und der Bukowina auf 450 K erhöht. Dieser Preisunterschied führte zu großen Unzukömmlichkeiten. Hiezu kommt noch, dass zur Deckung des Bedarfes Spiritus aus dem Auslande eingeführt werden muss, dessen Preis sich auf ca. 520 K stellen wird. Es wäre nun unbillig, diese Mehrkosten ausschließlich diesen beiden Ländern aufzulasten. Um nun eine entsprechende Spiritusverteilung sicherzustellen, ist es notwendig, gleiche Preise in allen Teilen Österreichs herzustellen. Das kann aber nur durch eine Erhöhung der Preise in den westlichen Ländern erfolgen. Darnach würde sich der Durchschnittspreis auf 410 K stellen (Preiserhöhung von 60–70 K für die westlichen Länder, Preisermäßigung um 40 K für Galizien und die Bukowina). Die Preisermäßigung für Galizien und die Bukowina würde jedoch nur dem Zwischenhandel zugutekommen. Daher soll die Differenz von 40 h pro Liter für den Staatsschatz in der Weise in Anspruch genommen werden, dass der Branntweinsteuerzuschlag allgemein um 40 h pro Liter erhöht wird. Hiedurch würde sich eine Mehreinnahme von 24 Millionen Kronen ergeben. Der dem Staate im Sinne des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 14^b, aus der Branntweinsteuer garantierte Ertrag von jährlich 78 Millionen Kronen² würde sich zuzüglich

^a Vermerkte Aktenzahlen: FA., FM., allg., Zl. 9865, 12173, 12174, alle ex. 1916.

^b Im Ministerratsvortrag steht irrtümlich 1915.

¹ Zur Branntweinsteuernovelle v. 23. 1. 1914, RGBl. Nr. 11/1914, mit der ein Branntweinsteuerzuschlag in Höhe von 50 h eingeführt wurde, siehe MR. v. 22. 1. 1914/III. Mit der kaiserlichen Verordnung v. 30. 6. 1915 betreffend die Branntweinerzeugung und wegen Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages, RGBl. Nr. 186/1915, wurde die Regierung ermächtigt, den Zuschlag auf 70 h zu erhöhen, was mit der Verordnung des Finanzministeriums, ebenfalls v. 30. 6. 1915, RGBl. Nr. 187/1915, geschah – diese Angelegenheit kam nicht auf die Tagesordnung des Ministerrates. Mit der kaiserlichen Verordnung v. 8. 11. 1915, RGBl. Nr. 330/1915, wurde der Steuerzuschlag erneut um 40 h auf nun 1 K 10 h erhöht – beraten im MR. v. 18. 10. 1915/IV (liegt nicht ein).

² Gemeint ist die Aufteilung der Branntweinsteuer auf die Landesfonds und den Staat. Die Landesfonds sollten nach § 1, Alinea 1 des Gesetzes v. 23. 1. 1914 70 h je Liter Alkohol erhalten, wobei der Minimalanteil des Staates mit 78 Millionen Kronen festgesetzt worden war, RGBl. Nr. 14/1914. Da mit Ende 1917 das 1914 bestimmte Aufteilungsverfahren befristet war, kam die Angelegenheit der Partizipation der Landesfonds an der Branntweinsteuer erneut zur Sprache im MR. v. 15. 11. 1917/IV.

der mit der kaiserlichen Verordnung vom 30. Juni 1915, RGBl. Nr. 186^c, verfügten Erhöhung der Branntweinsteuer unter Zugrundelegung des heutigen stark verminderten Konsums um ca. 36 Millionen Kronen jährlich erhöhen. Eine Nachversteuerung der bereits im freien Verkehre befindlichen Vorräte hätte zu entfallen (dieser Verzicht wäre ohne größere finanzielle Tragweite). Eine Vereinbarung mit der ungarischen Regierung ist nicht erforderlich³. Inhalt der Verordnung:

§ 1 Das Ausmaß des Branntweinsteuerzuschlages wird um 40 h, das ist auf 1 K 50 h vom Liter Alkohol, erhöht.

§ 2 Der Ertrag der Erhöhung fällt ausschließlich dem Staatsschatze zu und bleibt bei der Branntweinsteuerüberweisung an die Länder unberücksichtigt.

§ 3 Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Hiezu erbittet sich der Finanzminister die Zustimmung des Ministerrates⁴.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 2. April 1916.

Nr. 87 Ministerrat, Wien, 16. und 17. Februar 1916

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkt I; Ministerratsvortrag zu Tagesordnungspunkt V; Wortlaut der Ab. Entschließung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1916.

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Leth, Spitzmüller; außerdem anw. Loewenfeld-Russ (bei II.); abw. Morawski.

I. Valutabeschaffung für die Getreidebezüge aus Rumänien. II. Festsetzung der Zuckerpreise. III. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Domkapitular in Breslau Dr. Johann Steinmann. IV. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den erzherzoglich Karl Stephan'schen Hofrat Wenzel Umlauf und des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den erzherzoglich Karl Stephan'schen Forstrat Franz Vavrouch. V. Erwirkung einer gnadenweisen Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Finanzsekretärswitwe Olga Irrall.

KZ. 7 – MRZ. 6

I. Quelle: Abschrift in FA., FM., Präs. Bd. a. Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^a.

^c *Im Ministerratsvortrag steht irrtümlich 15. Juni.*

^a *Vermerkte Akten: FA., FM., allg., 15568, 17071, 17038, alle ex 1916.*

³ *In § 1 A der Branntweinsteuernovelle 1914 war die Regelung getroffen worden, wenn Ungarn die Steuererhöhung nicht mit demselben Wirksamkeitsbeginne verfügen sollte, könnte Cisleithanien bis dahin entsprechende Steuerzuschläge einheben, RGBl. Nr. 11/1914.*

⁴ *Auf Vortrag Leths v. 11. 2. 1916 wurde am 18. 2. 1916 mit Ab. E. die Regierung ermächtigt, den 1915 eingeführten Branntweinsteuerzuschlag – siehe dazu Anm. 1 – zu erhöhen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 214/1916, die kaiserliche Verordnung v. 18. 2. 1916 wurde publiziert als RGBl. Nr. 46/1916. Die Anhebung erfolgte dann über die Verordnung des Finanzministeriums v. 19. 2. 1916, RGBl. Nr. 47/1916. Die erneute Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlags bei gleichzeitiger Auflassung bestehender Schanksteuern kam wieder zur Sprache im MR. v. 5. 4. 1917/III.*

Der Finanzminister möchte anknüpfend an seine Darlegungen in der Sitzung vom 5. Februar d. J. über das Ergebnis der in Ansehung der Beschaffung der Valuta für die Getreidebezüge aus Rumänien gepflogenen Verhandlungen berichten¹.

Dank dem Entgegenkommen der deutschen Regierung sei eine schwere Sorge, welche auf der Geldwirtschaft Österreichs lastete, behoben und eine sonst unvermeidliche starke Verringerung der Metalldeckung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vermieden. Die deutsche Regierung habe sich nämlich bereit erklärt, den auf Österreich-Ungarn entfallenden Gegenwert für die Getreidebezüge aus Rumänien² – abgesehen von den in Gold zu entrichtenden Zöllen – unter den gleichen Bedingungen wie die in der vorerwähnten Sitzung erörterten 600 Millionen gegen Schatzwechsel als Anlehen zur Verfügung zu stellen, wobei die definitive Feststellung der Ziffer vorbehalten wurde; diese werde von der faktischen Realisierung der Getreidebezüge abhängen, welche zur Hälfte für Österreich-Ungarn und zur Hälfte für Deutschland bestimmt sind. Nach den Meldungen der Unterhändler, die den neuen Getreidevertrag mit Rumänien und die damit in Verbindung stehenden finanziellen Transaktionen verhandeln, sei für einen Bedarf an Lei-Valuta in der Höhe von ungefähr 500 Millionen Lei Vorsorge zu treffen, wovon etwa 50 Millionen Lei auf einen restlichen Bedarf aus dem früheren Getreidevertrage entfallen, 50 Millionen Lei auf andere Warenbezüge aus Rumänien und zirka 400 Millionen Lei auf den neuen Getreidevertrag. Hievon werden schätzungsweise 100 Millionen Lei aus der Valuta von Exporten nach Rumänien und zirka 40 Millionen Lei sonst auf dem freien Markte beschaffbar sein (durch Verwertung rumänischer Coupons, rumänischer Rente etc.), sodass ein restlicher Bedarf an Lei in der Höhe von 360 Millionen zu decken sein wird. Von diesen 360 Millionen Lei werde ein Drittel, nämlich 120 Millionen Lei, in effektivem Golde zu erlegen sein, um der rumänischen Nationalbank die Dritteldeckung für die von ihr zu emittierenden Lei-Noten per 360 Millionen zu verschaffen; in dieser Summe von 120 Millionen Lei in Gold seien die Exportzölle von ca. 80 Millionen Lei bereits inbegriffen. Von den 120 Millionen Lei in Gold werden zirka 60 Millionen Lei auf Österreich-Ungarn, 60 Millionen auf Deutschland entfallen.

Um Vereinbarungen bezüglich der Valutabeschaffung herbeizuführen, habe nun Staatssekretär Dr. Helfferich dem sprechenden Minister durch einen Delegierten mitteilen lassen, dass er die hinsichtlich der Valuta für das frühere Getreidegeschäft mit Rumänien getroffenen Vereinbarungen³, wonach die Valuta für dieses Geschäft uns von Deutschland durch ein Darlehen zur Verfügung gestellt werden wird, auch auf das neue Getreidegeschäft auszudehnen bereit sei, so zwar, dass durch unseren Valutabedarf für dieses Geschäft der uns für andere Zwecke zugesicherte Betrag von monatlich 100 Millionen Mark nicht beeinträchtigt werde. Was speziell den auf Österreich-Ungarn entfallenden Goldbetrag anbelangt, so sei es der deutschen Regierung allerdings zu ihrem großen Bedauern nicht möglich, denselben bereitzustellen. Es mache schon die größten Schwierigkeiten, den für Deutschland erforderlichen Goldbetrag ohne einen merklichen Rückgang des Goldschatzes der deutschen Reichsbank zu beschaffen, der aber aus politischen Gründen unter allen Umständen vermieden werden müsse, zumal der Bankausweis veröffentlicht und daher auch den Feinden bekannt wird⁴.

¹ Im MR. v. 5. 2. 1916/IV hatte Leth über seine Verhandlungen zur generellen Verbesserung der Valuta berichtet.

² Die Getreideimporte wurden zwischen Ungarn und Cisleithanien aufgeteilt, SCHMIED-KOWARZIK, Die wirtschaftliche Erschöpfung, 495.

³ Siehe MR. v. 5. 2. 1916/IV, Anm. 7.

⁴ Die Veröffentlichung der Wochenausweise und Jahresbilanzen der Oesterreichisch-Ungarischen Bank waren zu Kriegsbeginn eingestellt worden, siehe dazu MR. v. 19. 12. 1914/XI.

Unter diesen Umständen sei die deutsche Regierung ganz außerstande, in diesem Belange der Monarchie durch Goldbeistellung zu Hilfe zu kommen. Da aus dem gesamten Anerbieten des Staatssekretärs Dr. Helfferich die werktätige Absicht eines weitgehenden Entgegenkommens klar hervorgehe und sein Standpunkt in Ansehung der Goldfrage zweifellos als voll begründet anerkannt werden müsse, so könne eine Inanspruchnahme unserer Goldbestände nicht vermieden werden. Demgemäß sei im Einvernehmen mit dem kgl. ung. Finanzminister die Abgabe des für unseren Import benötigten Goldquantums im Wege der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Aussicht genommen, dagegen aber der Wunsch geäußert worden, dass der dieser Goldmenge entsprechende Markbetrag Österreich-Ungarn als weiteres Darlehen zur Verfügung gestellt werde, damit der Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank inklusive der Devisen in seiner Gänze nicht tangiert wird. Auch in dieser Richtung habe uns die deutsche Regierung ein sehr dankenswertes Entgegenkommen bewiesen. Nach den nun bestehenden Vereinbarungen werde von den auf Österreich-Ungarn entfallenden 180 Millionen Lei, wovon 60 Millionen Lei in Gold zu entrichten sind, Deutschland nicht bloß 120 Millionen Lei – wie dies zweifellos nach den Erklärungen des Staatssekretärs Dr. Helfferich der Fall sein würde – sondern auch von den 60 Millionen Lei, die in Gold bezahlt werden, einen Betrag von 30 Millionen durch den nach der Münzparität entsprechenden Markbetrag an uns refundieren; diese Lösung werde vom Standpunkte des Statuts der Oesterreichisch-ungarischen Bank den Vorteil bieten, dass anstelle des abgegebenen Goldbetrages ein Betrag von 30 Millionen von Markdevisen unter den Aktiven der Bank erscheine und dass Österreich-Ungarn daher lediglich einen dem rumänischen Ausfuhrzolle ungefähr entsprechenden Betrag von 30 Millionen Lei bar in Gold zu leisten hätte.

Der Ministerpräsident gibt der besonderen Genugtuung darüber Ausdruck, dass durch das Entgegenkommen der deutschen Regierung die mit den Getreideimporten aus Rumänien verbundenen Besorgnisse beseitigt worden seien⁵. Die der Monarchie von dieser Seite neuerlich gewährte Förderung gehe wohl wesentlich über das Maß dessen hinaus, was unter den gegebenen Verhältnissen beansprucht oder erwartet werden konnte. Der sprechende Minister glaube daher, dass der Ministerrat die Eröffnungen des Finanzministers nur mit hoher Befriedigung über das günstige Ergebnis der einschlägigen Verhandlungen und mit den Gefühlen wärmster Dankbarkeit für das verbündete Reich zur Kenntnis nehmen könne. Der Ministerrat schließt sich dieser Auffassung einmütig an⁶.

[III.–IV. fehlt.]

Zu V. Quelle: Ministerratsvortrag FM: FA., FM., Präs., Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^b.

Der Gatte der Genannten [Olga Irrall], Dr. Josef Irrall, hat mehr als 19 Jahre, zuletzt als Finanzsekretär bei der Finanzbezirksdirektion in Wien gedient und ist im Oktober 1915 an Lungentuberkulose gestorben. Irrall, der sich stets als vorzüglicher, gewissenhafter und pflichtgetreuer Beamter bestens bewährt hat, wäre in absehbarer Zeit (März 1916) der Bezüge der VII. Rangsklasse teilhaftig geworden. Die Witwe, welche Mutter einer elfjährigen

^b *Vermerkter Akt:* FA., FM., allg., 89394/1915.

⁵ *Die Getreideimporte aus Rumänien wurden 1916 wesentlich gesteigert*, SCHMIED-KOWARZIK, Die wirtschaftliche Erschöpfung, 494 f.

⁶ *Zur Umsetzung und Finanzierung des Getreideankaufs siehe DIE KRIEGS-GETREIDE-VERKEHRANSTALT*, 62–65.

Tochter, vermögenslos und erwerbsunfähig ist, steht im Bezuge der normalmäßigen Versorgungsgenüsse der VIII. Rangklasse (Witwenpension jährlicher 1.400 K und Erziehungsbeitrag jährlicher 280 K für die Tochter). In Anbetracht des Umstandes, dass aufgrund amtsärztlichen Gutachtens die Vermutung besteht, dass Dr. Irrall sich eine Infektion in den Amtsräumen des Steuerreferates der Bezirkshauptmannschaft Hietzing, welcher er in der Zeit vom Jänner 1904–August 1910 zugeteilt war, zugezogen hat, und im Hinblick auf die sonstige besondere Rücksichtswürdigkeit des Falles beabsichtigt der Finanzminister ganz ausnahmsweise die Ag. Bewilligung einer Gnadenzulage jährlicher 400 (vierhundert) Kronen zur normalmäßigen Witwenpension und einer Gnadenzulage jährlicher 80 (achtzig) Kronen zum normalmäßigen Erziehungsbeitrag auf die gesetzliche Dauer dieser Bezüge Ah. Ortes zu erwirken. Da dies ein Abgehen von den vom Ministerrate am 23. Mai 1900 beziehungsweise 12. Februar 1910 beschlossenen Grundsätzen⁷ in sich schließt, erbittet sich der Finanzminister zu dieser au. Antragstellung die Zustimmung des Ministerrates⁸.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 2. April 1916.

Nr. 88 Ministerrat, Wien, 22. Februar 1916

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung von Niederschlags- und Abfallwässern sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 20. April 1912, LGBl. Nr. 89, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der Kaiser Franz Joseph I. Jubiläumswasserleitung in Langenlois abgeändert wird. III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetze unterliegen, während des Krieges.

KZ. 8 – MRZ. 7

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 2. April 1916.

⁷ *MR. v. 23. 5. 1900/VIII über die Grundsätze, welche in Hinkunft bei Erwirkung von Pensionszulagen für Staatsbedienstete und deren Witwen zur Geltung kommen sollen sowie vermutlich MR. v. 12. 2. 1910/III wegen Bewilligung einer Pensionszulage für den Oberpostkontrollor Stefan Hornung in Wien.*

⁸ *Auf den Sitzungen des MR. v. 23. 5. 1900/VIII und v. 12. 2. 1910/III war das Vorgeben für gnadenweise Erhöhungen von Witwen- und Waisenspensionen beschlossen worden. Auf Vortrag Leths v. 18. 5. 1916 wurde die Pension Irralls ebenso wie der Erziehungsbeitrag mit Ah. E. v. 2. 6. 1916 bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 783/1916.*

Nr. 89 Ministerrat, Wien, 28. Februar 1916

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkt I; Wortlaut der Ab. EntschlieÙung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1916.

P. Ehrbart; VS. Stürgkb; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Letb, Spitzmüller.

I. Vorgang bei Anberaumung interministerieller Referentenbesprechungen. II. Festsetzung der Zuckerpreise. III. Erklärung der Verlegung einiger Teilstrecken des Starkstromleitungsnetzes der Elektrizitätswerke Stern & Hafferl in Gmunden als begünstigten Bau. IV. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse für den Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Johann Ritter v. Sawicki und des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens mit dem Stern für den ad personam in die IV. Rangklasse eingereihten Rat dieses Gerichtshofes Wilhelm Jenny. V. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse für den Statthaltereivizepräsidenten in Linz Dr. phil. Andreas Grafen Schaffgotsch. VI. Ernennung des Leiters der Bezirkshauptmannschaft in Bregenz Hofrates Rudolf Grafen Thun-Hohenstein zum Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Linz. VII. Ernennung des Statthaltereirates bei der Statthalterei in Linz Josef Grafen Walderdorff zum Hofrate ad personam. VIII. Ernennung des mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Statthaltereirates in Innsbruck Rudolf Grafen Vetter v. der Lilie zum Hofrate ad personam. IX. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den ordentlichen Professor an der Universität in Krakau Hofrat Dr. Franz Czerny v. Schwarzenberg.

KZ. 9 – MRZ. 8

I. Quelle: Abschrift in AVA., Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Minister für öffentliche Arbeiten konstatiert, es werde bei Anberaumung interministerieller Referentenbesprechungen gegenwärtig vielfach in der Weise vorgegangen, dass der Referent des führenden Ressorts die Einladung zu solchen Besprechungen im kürzesten Wege unmittelbar an jene Funktionäre der mitbeteiligten Ressorts richtet, die er nach seinen Informationen als in der Sache zuständig erachtet. Infolge dieser Praxis habe es sich in einzelnen Fällen ergeben, dass die mitbeteiligten Ressorts in einer ihrer Geschäftseinteilung oder den Intentionen des betreffenden Ministers nicht ganz entsprechenden Weise vertreten waren und dass die Vorgesetzten des zugezogenen Referenten nicht in die Lage kamen, demselben rechtzeitig die erforderlichen Instruktionen zu erteilen. Der sprechende Minister möchte daher für die Zukunft die Einhaltung folgenden Vorganges anregen: Einladungen zu interministeriellen Referentenbesprechungen sind in der Regel schriftlich an die mitbeteiligten Ressorts zu richten und zu Händen des betreffenden Präsidialbüros zuzustellen. Sollte aus Rücksichten der Dringlichkeit eine telefonische Einladung ausnahmsweise notwendig sein, so wäre diese unter allen Umständen an das betreffende Präsidialbüro zu richten.

Der Ministerrat stimmt dieser Anregung zu¹.

[II.–IX. fehlt.]

Wien, am 28. Februar 1916.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 27. April 1916.

¹ *Im Archiv-Index des Arbeitsministeriums findet sich ein Eintrag zu Einberufung von internen Sitzungen, MPr., Registraturzeichen 3b9: Z. 539, 720. Im betreffenden Ordner findet sich nur ein mit 22. 4. 1917 datierter Empfangsschein über d[en] aus d[em Bestand] d[es] k. k. [Ministeriums für Öffentliche Arbeiten] erhobene[n] Akt 539/1916, AVA., MÖA. Präs., Band 21 und Karton 171.*

Nr. 90 Ministerrat, Wien, 10., 22. und 25. Februar und 6. März 1916

P. Ebrhart; VS. Stürgkh (am 10. und 22. 2. sowie am 6. 3.), Hobenlobe-Schillingsfürst (am 25. 2.); anw. Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller; abw. Stürgkh (am 25. 2.).

[I.] Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die dritte Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche.

KZ. 11 – MRZ. 9

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 27. April 1916.

Nr. 91 Ministerrat, Wien, 6. März 1916

RS. fehlt; Ministerratsvortrag zu Tagesordnungspunkt II; Wortlaut der Ab. Entschließung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1916.

P. Ebrhart; VS. Stürgkh; anw. Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Regelung der Grundbesitzverhältnisse in der Umgebung befestigter Plätze. II. Zulassung eines beschränkten Börseverkehrs.

KZ. 12 – MRZ. 10

[I. fehlt.]

Zu II. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^a.

Das Präsidium der Wiener Börsenkammer, welches sich bereits seit Herbst 1915 mit dem Plane der Wiederaufnahme des beschränkten Börseverkehrs befasst¹, hat im Dezember 1915 ein Promemoria vorgelegt, in welchem es die Beschränkungen ausführte, unter welchen ein Effektenverkehr an der Wiener Börse einzuführen wäre². Der Finanzminister hat seine Zustimmung von der Erfüllung besonderer Kautelen abhängig gemacht. Diesbezügliche Maßregeln würden im Schoße des von der Wiener Börsekammer eingesetzten sogenannten „Zwöl-

^a *Erwähnter Akt:* FA., FM., allg., Zl. 88662/1915, 1294 und 12473, beide ex 1916.

¹ *Die Wiener Börse hatte am 27. 7. 1914 den Verkehr eingestellt, WIENER ZEITUNG (A.) v. 27. 7. 1914. Die Schließung sollte drei Tage dauern, wurde dann aber immer wieder verlängert, VOLKSWIRTSCHAFTLICHE CHRONIK DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE 1914, 384 f. sowie weitere Einträge in diesem wie den folgenden Jahren.*

² *Die Bedingungen, unter denen die Börse dann wieder geöffnet werden sollte, waren: Es wurde täglich von ½ 12 bis 13 Uhr ein Privatverkehr in Effekten und im Eskompte zugelassen, wobei nur Kassageschäfte getätigt werden durften und lautes Ausbieten von Werten verboten war ... Untersagung des Terminhandels ... Pfandbriefe durften ... überhaupt nicht gehandelt, Geschäfte in Staatsrenten und Kriegsanleihe nur durch beedete Sensale getätigt werden. Weiters wurde ... der Ankauf oder die Belehnung der aus dem Ausland einlangenden Wertpapiere untersagt..., BALTZAREK, Die Geschichte der Wiener Börse, 111. Siehe Anm. 6.*

ferkomitees“ in eingehender Weise beraten. Während im Anfang für die Regelung des Effektenmarktes nur das Losungswort „auf Berliner Art“³ gegeben wurde, hat sich in den maßgebenden Börskreisen bald die Tendenz nach einer offiziellen, wenn auch beschränkten Wiedereröffnung des Effektenverkehrs geltend gemacht. Unter diesem Einflusse wurden auch die im „Zwölferkomitee“ und sodann in dem für staatliche Kreditoperationen eingesetzten Konsortialausschuss gepflogenen langwierigen Verhandlungen geführt. Um eine Klärung in die ganze Frage der Wiederaufnahme des Börseverkehrs zu bringen, hat der Finanzminister mit den in Betracht kommenden Börse- und Bankfaktoren Besprechungen abgehalten. Hierbei wurde seitens des Finanzministeriums eine offizielle Wiedereröffnung des Börsenverkehrs vom Standpunkte des Renten- und Krieganleihermarktes abgelehnt und nur die Zulassung eines Privatverkehrs an der Wiener Börse unter gewissen Beschränkungen für möglich erklärt, dies umso mehr, als ein gleicher Modus in Berlin beobachtet wird und auch dort an eine offizielle Wiedereröffnung des Börseverkehrs für absehbare Zeit nicht gedacht wird. Eine gleiche Haltung nimmt in dieser prinzipiellen Frage auch der ungarische Finanzminister bezüglich der Budapester Börse ein⁴.

Die Verhandlungen sind nunmehr abgeschlossen und ist beabsichtigt, demnächst den privaten Geschäftsverkehr im Effektensaal der Wiener Börse unter Beschränkungen zuzulassen, welche Kautelen gegen eine ungesunde Spekulation und gegen eine den Interessen des Staates zuwiderlaufende Kursgestaltung der Staatspapiere schaffen. Als solche Kautelen wurden von der Finanzverwaltung insbesondere vorgeschrieben:

- 1.) die Festsetzung der Geschäftsstunden auf die Zeit von ½ 12–1 Uhr;
- 2.) die Beschränkung des Verkehrs auf Kassageschäfte mit Ausschluss jedes Terminhandels und das Verbot des lauten Anbietens;
- 3.) die Untersagung des Handels mit Pfandbriefen;
- 4.) die Vorschrift, dass Geschäfte in Staatsrenten und Krieganleihen nur durch Vermittlung eines beeedeten Effektensales abgeschlossen werden dürfen. Hierbei darf die Festsetzung des Kurses nicht willkürlich, sondern nur nach den Weisungen eines vom Konsortium für staatliche Kreditoperationen gewählten Komitees erfolgen. Sogenannte „Bestensordres“⁵ für Verkäufe, welche im früheren Börseverkehre auf den Kurs häufig drückend wirkten, sind untersagt;
- 5.) weitgehende Maßnahmen gegen das Einströmen von Effekten aus dem Auslande;
- 6.) eine amtliche Notierung der vorgefallenen Preise findet nicht statt, zahlenmäßige Angaben über dieselben dürfen weder in öffentlichen Verlautbarungen noch in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, gemacht werden. Es ist beabsichtigt, dieses letztere Verbot mittels einer auf der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGBl. Nr. 274, basierenden Ministerialverordnung allgemein – nicht nur für Börsebesucher – zu erlassen.

³ Gemeint sein dürfte das Gegenteil von „Wiener Art“, also rigoros, ohne Ausnahmen. Die Berliner Börse hatte am 30. 7. 1914 den Terminhandel eingestellt, NEUE FREIE PRESSE v. 30. 7. 1914.

⁴ TELESZKY, A magyar Allam Pénzügyei a háború alatt, 353.

⁵ Ein Börsenverkaufsauftrag, der zum höchstmöglichen Kurs ausgeführt werden soll.

Diese Vorkehrungen bieten weitgehende Sicherheit für eine klaglose Abwicklung des Effektenverkehrs. Sollten trotzdem wider Erwarten Übertreibungen in der Spekulation wahrgenommen werden, so wird die Finanzverwaltung nicht zögern, dagegen aufzutreten. Der Finanzminister hat nicht unterlassen, die Börseverwaltung und die Interessentenkreise hierauf und auf die sie treffende Verantwortung aufmerksam zu machen⁶.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 27. April 1916.

Nr. 92 Ministerrat, Wien, 14. März 1916

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Österreichisch-ungarische Ausgleichsverhandlungen. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der kaiserlichen Verordnung vom 8. Februar 1916, RGBl. Nr. 32, betreffend die Exekutionsfreiheit der den Staatsbediensteten und den Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung aus Anlass des Krieges gewährten Zulagen. III. Erklärung der Arbeiten zur Herstellung eines Schleppgeleises von der Staatsbahnlinie Zuczka-Nowosielitza nächst der Station Zuczka zum I. Wasserwerke der Stadt Czernowitz als begünstigten Bau. IV. Erklärung der Arbeiten zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in der Lungenheilstätte Alland als begünstigten Bau. V. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Oberregierungsrat bei der Eisenbahndirektion Regensburg Klaus Serrat.

KZ. 14 – MRZ. 11

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 27. April 1916.

⁶ *Mit Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit Handels-, Innen- und Justizministerium v. 28. 12. 1916 durfte der Finanzminister anordnen, dass die Wiener Börsekammer für die Feststellung der Preise von Wertpapieren zuständig sein solle (§ 1, Abs. 1) und er konnte anordnen, dass die Preise zu verlaublichen sind und in welcher Weise dies zu geschehen hat (§ 1, Abs. 3). Er konnte also auch entscheiden, die Preise nicht zu verlaublichen, RGBl. Nr. 431/1916. Die 1914 geschlossene Börse wurde am 14. März 1916 unter bestimmten, in Anm. 2 genannten Bedingungen für den Privatverkehr wieder geöffnet, BALTZAREK, Die Geschichte der Wiener Börse, 111. Die Verlaublichung der Wiener Börsekammer v. 1., 4., 9. und 10. 3. 1916, VOLKSWIRTSCHAFTLICHE CHRONIK DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE 1914, 89 f. Siehe dazu auch folgende Artikel in DER ÖSTERREICHISCHE VOLKSWIRT: Die Frage der Wiedereröffnung der Börse; Die Wiedereröffnung der Börse (1915); Die Wiedereröffnung der Börse (1916).*

Nr. 93 Ministerrat, Wien, 24. März 1916

RS. fehlt; Ministerratsvortrag zu Tagesordnungspunkt IV; Wortlaut und Datum der Ab. EntschlieÙung: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1916.

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Auflösung des Landtages von Istrien und Bestellung einer Landesverwaltungscommission. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Anrechnung der militärischen Dienstzeit bei Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung. III. Erklärung der Kanalisation der Liesingtalgemeinden des Gerichtsbezirkes Liesing einschließlich von Altmannsdorf und Hetzendorf des Wiener Gemeindegebietes als begünstigten Bau. IV. Erhöhung der Tabakverschleißpreise. V. Ernennung des Hofrates bei der Landesregierung in Laibach Rudolf Grafen Chorinsky zum Sektionschef im Ministerium des Innern. VI. Erwirkung des Adelstandes für den Hofrat und Kreisgerichtspräsidenten Dr. Eugen Sigmund Zwislocki in Złoczów. VII. Ernennung des Ersten Präsidentenstellvertreters des Patentamtes, Ministerialrates Dr. Karl Schima, zum Sektionschef ad personam anlässlich seiner Ernennung zum Präsidenten des Patentamtes. VIII. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für mehrere Persönlichkeiten für Verdienste um die Werkbundaussstellung Köln am Rhein 1914. IX. Bewilligung einer Gnadenzulage zum Ruhegehalte des Straßenmeisters Josef Malaczyński.

KZ. 15 – MRZ. 12

[I.–III. fehlt.]

Zu IV. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^a.

Vortragender Minister: Finanzminister.

Die infolge des Krieges stets steigenden Auslagen des Staates, für welche die Mittel naturgemäß nur in Form von großen Anleihen aufgebracht werden können, machen es zur gebieterischen Pflicht – abgesehen von durchgreifenden Ersparungen im ganzen Staatshaushalte – auch für die Schaffung neuer Einnahmsquellen vorzusorgen, durch welche in erster Linie die Bedeckung für den Zinsendienst der im Kriege aufgenommenen Anleihen geschafft werden soll. Ohne dem von der Finanzverwaltung in dieser Richtung in Aussicht genommenen Programm wegen Schaffung neuer Einnahmen, die ja erst in einem späteren Zeitpunkt in Wirksamkeit treten könnten, vorzugreifen, hält es der Finanzminister für seine Pflicht, schon dormalen bereits bestehende Einnahmen – wenn irgend möglich – dem Staate in ausreichendem Maße nutzbar zu machen als bisher.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist vor Kurzem eine Erhöhung der Branntweinsteuer in die Wege geleitet worden¹, von diesem Gesichtspunkte aus nimmt der Finanzminister gegenwärtig eine Erhöhung der Tabakverschleißpreise in Aussicht². Der Zeitpunkt für diese Art

^a *Vermerkte Aktenzahlen: FA., FM., Präs. 909/1916.*

¹ *Zur Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages siehe MR. v. 10. 2. 1916/II.*

² *Die Tabakverschleißpreise wurden beraten im MR. v. 5. 7. 1911/IV (nicht erhalten). Über Vortrag des Finanzministers Meyer v. 7. 7. 1911 wurden die Verschleißpreise der inländischen Tabakerzeugnisse mit Ab. E. v. 14. 7. 1911 gebilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2224/1911, und in der Kundmachung des Finanzministeriums v. 16. 2. 1911 publiziert als RGL. Nr. 36/1911.*

der Einnahmenerhöhung ist insofern günstig, als sich ja auch Deutschland mit einer großzügigen Regulierung der Tabakpreise beschäftigt³ und weil überhaupt gerade diese Form der Abgabe, welche ja alle Schichten der Bevölkerung, soweit sie eben Raucher sind, trifft, auch vom wirtschaftlichen Standpunkte eventuell eine separate Regelung verträgt; überdies – wie gleich hier bemerkt werden soll – ist in Aussicht genommen, die Erhöhung der Tabakverschleißpreise in nicht allzu fernem Abstände von einer Besteuerung der Kriegsgewinne in Wirksamkeit treten zu lassen. Was nun die Regelung der Tabakverschleißpreise anlangt, so hat die letzte Regulierung derselben im Jahre 1911 stattgefunden und war insoferne von einem Erfolg begleitet, als nach Abrechnung des auf die natürliche Absatzsteigerung zurückführenden Mehrertrages ein jährliches Plus von rund 28 Millionen erzielt wurde. Bezüglich der in Aussicht genommenen neuen Tarifreform, aus der sich der Finanzminister eine jährliche Mehreinnahme von zirka 60 Millionen netto erhofft, sind die Vorverhandlungen mit dem ungarischen Finanzminister bereits abgeschlossen und es ist in den wesentlichen Punkten bereits eine vollkommene Übereinstimmung hergestellt⁴. Die Tabakpreiserhöhung wird sich auf sämtliche Fabrikate mit Ausnahme der Schnupftabake beziehen. Diese wurden von der Tarifreform ausgenommen, weil durch eine Preiserhöhung ihr Absatz, der ohnehin von Jahr zu Jahr einen Rückgang aufweist, besonders schwer getroffen werden würde, was im Interesse des Südtiroler Tabakbaues, der ausschließlich den Rohstoff für die Schnupftabake liefert, aus volkswirtschaftlichen Gründen vermieden werden muss. Die Erhöhung der Tarifpreise soll in der Weise vorgenommen werden, dass die von den wohlhabenderen Klassen konsumierten Sorten eine prozentuell höhere Steigerung erfahren, als die mittleren Sorten und diese wieder eine größere Steigerung als jene Fabrikate, die von der Arbeiterklasse gekauft werden. So beträgt zum Beispiel die Preissteigerung für die Luxus- und die hochfeinen Zigarren durchschnittlich 30 bis 40 %, jene der mittleren Sorten 20 bis 30 % und die der niedrigsten Fabrikate 1 h = 9 bis 10 %, wovon allerdings die „Kleine Inländer“, die statt 4 5 h kosten wird aus münztechnischen Gründen mit 25 % Erhöhung eine Ausnahme macht.

Nach demselben Prinzip soll auch bei der Erstellung der neuen Preise für die Zigaretten vorgegangen werden. Nach demselben Prinzip soll auch bei der Erstellung der neuen Preise für die Zigaretten vorgegangen werden. Hier beträgt die Erhöhung der feinsten Sorten 2 bis 4 h, die der mittleren 1 bis 2 h und die der niedrigsten $\frac{1}{2}$ h per Stück. Leider musste auch hier die niedrigst tarifizierte Zigarette (die „Ungarische Zigarette“) von 1 h auf $1\frac{1}{2}$ h erhöht werden, was ausnahmsweise einer 50 %igen Preissteigerung gleichkommt. Es ist aber geplant, sobald die technischen Vorarbeiten dies zulassen, eine neue 1 h Zigarette in den Verschleiß zu bringen, um den ärmsten Konsumenten ein Ausweichen auf den niedrigsten Stückpreis zu ermöglichen. Bei den Zigaretten tabaken werden die feinsten Sorten eine Preissteigerung von 70 bis 80 %, die mittleren eine solche von 50 % und die niedrigsten Sorten, nämlich der „Drama“ und der „Feinste ungarische Zigaretten tabak“ eine Preissteigerung von zirka 33 % erfahren. Bei den Pfeifentabaken dagegen wird eine Erhöhung im Allgemeinen 30 bis 40 % und nur

³ Zur deutschen Tabaksteuer siehe LOTZ, Die deutsche Staatsfinanzwirtschaft im Kriege, 59 und ROESLER, Finanzpolitik des Deutschen Reiches, 107 f., 191. Die Tabakabgaben wurden in Deutschland erhöht mit dem Gesetz v. 12. 6. 1914, REICHSGESETZBLATT [DES DEUTSCHEN REICHES] Nr. 5249/1916. Sie waren die einzige Steuererhöhung, die nicht weniger einbrachte, als erwartet worden war, ROESLER, Finanzpolitik des Deutschen Reiches, 120.

⁴ Zu den Verhandlungen mit Ungarn siehe Schreiben Teleszkys (Übersetzung und Abschrift) v. 4. 3. 1916 an Leth, in dem ersterer die Preissteigerungen als nicht ausreichend bezeichnete und telegrafische oder telefonische Verständigung vorschlug, FA., FM., Präs. 403/1916. Zu den Ergebnissen siehe Anm. 5.

bei dem ordinärsten „Landtabak“ zirka 12½% betragen. Gleichzeitig mit dieser Tarifreform wird auch eine Erhöhung für den an die Soldaten zum ermäßigten Preis abzugebenden sogenannten „Limitorauchtabak“, und zwar von 8 auf 10 h per Brief vorgenommen werden, da die gegenwärtigen Gestehungskosten sich bereits auf diesen Betrag belaufen. Der Verschleiß von ausländischen Fabrikaten in den Spezialgeschäften wäre nach Ansicht des Finanzministers während des Krieges schon aus volkswirtschaftlichen Gründen und zur Verbesserung unserer Valuta gänzlich einzustellen und die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Modalitäten dieser ärarische Verschleiß nach Friedensschluss wieder aufgenommen werden soll, einem späteren Zeitpunkt vorzubehalten. Zu demselben Zwecke wird auch beabsichtigt, die sogenannten „Lizenzgebühren“, die von den Privaten bei der Einfuhr von ausländischen Tabakfabrikaten neben dem Zoll zu entrichten sind, von den bisherigen Sätzen (60 K, 35 K und 30 K per ein kg Zigaretten, Zigarren beziehungsweise andere Fabrikate) auf 150 K, 100 K und 50 K^b zu erhöhen, sodass die durchschnittliche Belastung für eine Zigarre zirka 1 K und für eine Zigarette rund 10 h betragen würde. Der Finanzminister ist sich klar darüber, dass diese Abgabenerhöhung, welche die für den inländischen Tarif in Aussicht genommenen Preissteigerungen um ein Vielfaches übersteigt, für manche Fabrikate, namentlich für den deutschen Zigarrenimport, geradezu prohibitiv wirken wird. Es dürfte sich daher empfehlen, für den Fall der Unmöglichkeit eines dauernden Widerstandes gegen eventuell zu gewärtigende diplomatische Schritte eine Herabsetzung der Lizenzgebühren im Verordnungswege vorzubehalten.

Die Erhöhung der Lizenzgebühren kann nur im Wege einer kaiserlichen Verordnung in Kraft gesetzt werden, die möglichst gleichzeitig mit der Tarifreform durchzuführen wäre. Gegenwärtig steht es aber noch nicht fest, ob eine analoge Verfügung in Ungarn im Verordnungswege getroffen werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, dann müsste mit der Publikation der kaiserlichen Verordnung zugewartet werden, bis auch in Ungarn ein analoger Gesetzentwurf zur Annahme gelangt ist. Der Finanzminister bringt den vorläufigen Entwurf dieser kaiserlichen Verordnung zur Kenntnis des Ministerrates und fügt zur Aufklärung bei, dass die im § 2 vorgesehenen Strafsanktionen für die unbefugten Vermittlungen des Bezuges von Tabak und Tabakfabrikaten aus dem Ausland und für sonstige von Tabakagenten begangene Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Kontrollvorschriften sich aus dem Grunde empfehlen, um dem Agentenunwesen energischer, als dies bisher der Fall war, entgegenzutreten zu können. Der Finanzminister bittet sohin, die von ihm beabsichtigte im Verordnungswege durchzuführende Tabakpreiserhöhung zur Kenntnis nehmen zu wollen und ihm die Ermächtigung zu erteilen, den Entwurf der kaiserlichen Verordnung über die Erhöhung der Lizenzgebühren im gegebenen Zeitpunkt der Ah. Sanktion zuführen zu dürfen⁵.

^b *Korrigiert aus* 100 K, 150 K und 50 K.

⁵ *Mit Schreiben v. 3. 4. 1916 (Übersetzung) stimmte Teleszky den Tarifen nach weiteren Preiserhöhungen bei einigen Tabaksorten zu und ersuchte im Sinne des gemeinsamen Vorgehens um Publikation am 2. 5. 1916, FA., FM., Präs. 594/1916. Nach weiteren Verhandlungen im Finanzministerium am 11. 4. 1916 sollten die Preiserhöhungen am 2. 5. 1916 kundgemacht werden, aufgrund der Genehmigung durch den Gemeinsamen Finanzminister Koerber mit Schreiben v. 13. 4. 1916 auch für Bosnien-Herzegowina, FA., FM., Präs. 634/1916. Allerdings wurden die Preiserhöhungen nach einem Telefonat der beiden Finanzminister v. 28. 4. 1916 mit drei simultanen Schreiben (K.) vom selben Tag für Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina widerrufen, FA., FM., Präs., 702/1916. Erhöhungen sollten dann für Ungarn und Bosnien-Herzegowina am 1. 6. 1916 stattfinden. Mit Schreiben v. 23. 5. 1916 teilte Koerber Leth mit, dass die am 11. 4. 1916 vereinbarte Tarifreform der bosn.-herceg. Tabakfabrikate mit 1. Juni 1916 in Wirksamkeit gesetzt werde, FA., FM., Präs. 900/1916. Des-*

Bei diesem Anlasse möchte der Finanzminister auch darauf aufmerksam machen, dass es sein lebhaftestes Bestreben war, den in der letzten Zeit vielfach aufgetretenen Klagen wegen nicht ausreichender Versorgung der Bevölkerung mit Tabak- und Tabakfabrikaten, insbesondere Zigaretten, nach Möglichkeit abzuwenden⁶. Der Grund für diese unzureichende Versorgung liegt in erster Linie natürlich darin, dass die Generaldirektion der Tabakregie bezüglich der Zigarettentabake mit Rücksicht auf die Sperrung der Einfuhr aus dem Auslande ein gewisses Maß in der Verausgabung der vorhandenen Vorräte einhalten musste, bis es wieder möglich sein wird, Tabake in größeren Mengen aus unseren bisherigen ausländischen Produktionsgebieten zu beziehen⁷. Der Finanzminister bemerkt, dass es ihm gerade in der letzten Zeit gelungen ist, durch seine persönliche Einflussnahme den Ankauf einer relativ ziemlich großen Menge von rumänischem Zigarettentabak durch die Generaldirektion der Tabakregie zu ermöglichen, sodass es – wenn dieser Tabak auch noch nicht eingebracht ist – möglich sein wird, mit Rücksicht auf diesen zu gewärtigenden größeren ausländischen Tabakbezug die Vorräte an Tabaken in einem stärkeren Maße in Anspruch zu nehmen, sodass die Klagen über unzureichende Konsumbeteiligung voraussichtlich schon in nächster Zeit verstummen dürften⁸.

[V.-IX. fehlt.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 18. Juli 1916.

gleichen tat Teleszky mit Schreiben v. 23. 5. 1916 (Übersetzung) unter der Hinzufügung, dass gleichzeitig auch der Limitorauchtabakpreis auf 10 h für 100 g verfügt wurde, FA., FM., Präs. 909/1916. In MR. v. 12. 9. 1916/IV wurden Tabakeinfuhrlicenzgebühren besprochen. Fortsetzung des Gegenstandes Tabakpreiserhöhung in Bezug auf ausländische Tabaksorten in MR. v. 28. 3. 1917/XX, C.MR. VIII/2, Nr. 137.

⁶ Zu Klagen wegen Zigarettenmangels konnten in den Beständen des Finanzministeriums keine Unterlagen gefunden werden. In den Tageszeitungen der Zeit finden sich dazu aber zahlreiche Angaben, etwa in ARBEITERWILLE v. 11. 4. 1916. Ein Vergleich der Berichte über den Tabakmarkt 1915 und 1916 verdeutlicht die Verknappung der Tabakzufuhr trotz Gebietsgewinnen in Tabakregionen, ERNTE- UND MARKTBERICHT 1915 TEIL I; ERNTE- UND MARKTBERICHT 1916 TEIL I. In der Fachpresse im Publikationsorgan der Tabak-Haupt- und Tabakverleger Oesterreichs gab es schon seit Kriegsbeginn regelmäßig entsprechende Klagen, ÖSTERREICHISCHE TABAKVERLEGERZEITUNG v. 27. 11. 1914, 31. 12. 1914, 25. 1. 1915, im März 1916 war unter der Rubrik Beschwerden aus Trafikantenkreisen explizit von Tabaksnot die Rede, Mitte April gab es eine regelrechte Kampagne unter diesem Schlagwort, ÖSTERREICHISCHE TABAKVERLEGERZEITUNG v. 15. 3. 1916 und 14. 4. 1916.

⁷ Zum Rückgang der Tabakeinfuhr siehe STATISTIK DES AUSWÄRTIGEN HANDELS 1917, 564 f.

⁸ Akten zur Tabakeinfuhr und zu einem Ankaufsprogramm, FA., FM., allg., Zl. 72118 und 34477, beide ex 1916, liegen im Finanzministerium nicht ein. Angaben zum erwähnten Ankauf aus Rumänien sind in den Indizes des Finanzministeriums nicht verzeichnet. Allgemeine Angaben zum Tabakimport (türkische Tabake) im Jahr 1916 finden sich in ERNTE- UND MARKTBERICHT 1916 TEIL I; ERNTE- UND MARKTBERICHT 1916 TEIL 2. Rumänien stand damals unter Verwaltung der Mittelmächte, was den Zugang zu seinen Tabakvorräten erleichterte, siehe PREISSECKER, Der Tabakbau in Rumänien. Am 8. 6. 1915 übersandte das Außenministerium dem Ministerratspräsidium Kopien eines Handelsvertrages mit Griechenland v. 5. 7. 1914 betreffend die Regelung des Tabakbezuges zugunsten der k. k. und kgl. ung. Tabakregie, AVA., Ministeratspräsidium, Zl. 3521/1915.

Nr. 94 Ministerrat, Wien, 1. April 1916

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hobenlobe-Schillingsfürst, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller; abw. Georgi.

I. Festsetzung der Grundsätze für das Vorgehen bei Erstattung au. Anträge auf Verleihung des Kriegskreuzes für Zivilverdienste. II. Bericht des Justizministers über den Stand der Vorarbeiten zur Einführung der Fürsorgeerziehung und zur Erlassung besonderer Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher. III. Ergänzung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, RGBl. Nr. 34, über die Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien der Dienstzweige und Ressorts in die Gruppen des im § 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik) festgesetzten Zeitvorrückungsschemas. IV. Ernennung des Statthaltereirates und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Dalmatien Leopold Golf zum Hofrate ad personam.

KZ. 16 – MRZ. 13

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 18. Juli 1916.

Nr. 95 Ministerrat, Wien, 5., 10., 11. und 15. April 1916

RS. fehlt; Abschriften von Tagesordnungspunkten III und IV; Ministerratsvortrag zu Tagesordnungspunkt XIV; Wortlaut der Ab. Entschließung, HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1916. P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi (am 5. und 11. 4.), Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski (am 5., 11. und 15. 4.), Leth, Spitzmüller.

I. Einführung der sogenannten Sommerzeit. II. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums zur Ergänzung der für das österreichisch-ungarische Konsulargericht in Bangkok geltenden strafrechtlichen Bestimmungen. III. Mitteilungen des Finanzministers über die Auflage einer vierten Kriegsleihe. IV. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgen der Gesellschaften und von dem Mehreinkommen der Einzelpersonen (Kriegsgewinnsteuer) sowie Sicherungsmaßnahmen für die Einhebung dieser Steuer. V. Auflösung der Handels- und Gewerbekammern in Triest, Görz, Rovigno und Rovereto. VI. Erwirkung des Ritterstandes für den im Ministerratspräsidium in Verwendung stehenden Ministerialrat im Ministerium des Innern Friedrich Pietrzikowski. VII. Erwirkung des Großkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Landespräsidenten im Herzogtume Krain Geheimen Rat Theodor Freiherrn v. Schwarz. VIII. Ernennung des Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Triest Heinrich Grafen v. Attems-Heiligenkreuz zum Landespräsidenten in Krain. IX. Ernennung des Hofrates bei der Landesregierung in Klagenfurt Oskar von Lobmeyr zum Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Triest. X. Erwirkung von in die Pension einrechenbaren Personalzulagen für mehrere Oberlandesgerichtspräsidenten. XI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Tirol Dr. Wilhelm Freiherrn v. Schwind. XII. Ernennung des Statthaltereirates und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Niederösterreich Philipp Freiherrn von Winkler zum Hofrate ad personam und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Tirol. XIII. Erwirkung der Ah. Ermächtigung zur Beförderung des mit dem Titel eines Kaiserlichen

Rates ausgezeichneten Konsulenten des Gewerbeförderungsamtes Edmund Theodor Stratzkane in die VII. Rangsklasse ad personam. XIV. Erwirkung Ah. Auszeichnungen für Angestellte der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie mehrere Persönlichkeiten der österreichischen Finanzwelt. XV. Erwirkung des Ritterstandes für den Vizegouverneur des Postsparkassenamtes Karl Bauer.

KZ. 17 – MRZ. 14

[I.–II. fehlt.]

III. Quelle: Abschrift in FA., FM., Präs. Bd. a. Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^a.

Der Finanzminister führt aus, dass die finanziellen Bedürfnisse der Kriegführung wiederum die Vornahme einer umfassenden Kreditoperation notwendig machen. Da die militärische Lage und die Situation des Marktes einem solchen Vorhaben günstig sei, beabsichtige er in nächster Zeit an die Auflage einer neuen, der vierten Kriegsleihe¹ zu schreiten. Was die Konstruktion dieser Anleihe anbelangt, so habe man naturgemäß nicht vollkommen freie Hand, sondern müsse an die bei den drei ersten Kriegsleihen geschaffenen Voraussetzungen organisch anknüpfen. Der sprechende Minister wolle, ehe er seine konkreten Absichten entwickelt, zuerst mit einigen Worten theoretisch die Konstruktionsmöglichkeiten für das neue Anlehen unter den einzelnen besonders in Betracht kommenden Gesichtspunkten kennzeichnen. Was zunächst den Nominalzinsfuß betrifft, so hätten die drei ersten Kriegsleihen einen solchen von 5½% aufgewiesen. In Ungarn sei wohl zum Teil ein 6%iger Zinsfuß angewendet worden und eine Erhöhung des Nominalzinsfußes hätte den unverkennbaren Vorteil, dass ein besserer Emissionskurs erreicht werden könnte. Dagegen würde der sprechende Minister in einer Erhöhung des Nominalzinsfußes bis zu einem gewissen Grade ein Einbekenntnis finanzieller Schwäche erblicken, das umso mehr ins Gewicht fallen könnte, als Deutschland sogar in der Lage war, den Zinsfuß bei den Schatzscheinen der vierten Kriegsleihe um½% herabzusetzen. Bei dieser Sachlage wäre es also besser, bei dem alten Zinsfuß zu bleiben und auf den Vorteil des höheren Emissionskurses zu verzichten.

Eine zweite wichtige Frage sei die der Fälligkeit. Die erste Kriegsleihe sei im Jahre 1920, die zweite im Jahre 1925, die dritte im Jahre 1930 fällig. Es seien also die betreffenden Termine bereits mit staatlichen Fälligkeiten schwer belastet, worauf bei Erstellung des neuen Fälligkeitstermines Rücksicht genommen werden müsse. Es ergebe sich nun die Frage, was zweckmäßiger sei, eine noch kürzere Fälligkeit, das heißt vor dem Jahre 1920, eine solche, die in die Zeit der bereits gegebenen Termine, also zwischen 1920 und 1930 trifft, und endlich eine Fälligkeit nach diesem Termin. Der erste Typus würde natürlich sehr marktgängig sein. Der Eindruck nach außen wäre aber insofern kein günstiger, als der Anschein erweckt würde, dass zur Beschaffung neuer Beträge das starke Lockmittel eines besonders kurzfristigen Termines angewendet werden müsse. Auch möchte sich der sprechende Minister diesen letzten Ausweg der Geldbeschaffung offenhalten, falls späterhin abermals möglicherweise bei einer minder günstigen Situation des Marktes an die kreditgewährende Öffentlichkeit appelliert werden müsste. Eine Fälligkeit nach 1930 wäre finanzpolitisch außerordentlich zweckmäßig

^a *Vermerkte Aktenzahlen:* FA., FM., allg., Zl. 23302/1916.

¹ *Zur vorherigen Kriegsleihe siehe MR. v. 2. 10. 1915/IV. Zu den Kriegsleihen siehe* POGÁNY, Finanzgebarung, Kriegskosten und Kriegsschulden, 581, Anm. 113.

und dies umso mehr, je weiter der Termin hinausgeschoben werden könnte. In der Tat habe auch ein Teil des zeichnenden Publikums gewiss das Bedürfnis nach einer langfristigen Anlage und diesem käme man durch eine solche Type entgegen. Es handle sich jedoch dabei nur um eine Minorität der Zeichner und die langfristige Type allein würde kein derartig hohes Erträgnis liefern, wie es angestrebt werden müsse.

Was endlich die dritte Möglichkeit anbelangt, die Fälligkeit in die Zeit zwischen 1920 und 1930 zu verlegen, so kämen hier zwei Eventualitäten in Betracht, entweder die Fälligkeit der vierten Kriegsanleihe auf die drei bereits gegebenen Termine 1920, 1925 und 1930 zu verteilen oder einen neuen Fälligkeitstermin für die ganze vierte Kriegsanleihe zu interpolieren. Die erste Eventualität hätte den Nachteil, dass sie die drei bereits gegebenen Fälligkeitstermine noch mehr belastet, als dies ohnedies schon der Fall ist, und sie dürfte vielleicht auch den Wünschen des kreditgewährenden Publikums nicht ganz entsprechen, sodass sie für die Anleihe auf dem Geldmarkte eine minder günstige Situation schaffen würde. Der interpolierte Fälligkeitstermin, etwa zwischen 1920 und 1925, würde die Anleihe sehr marktgängig gestalten, habe aber den offenkundigen Nachteil, dass er mit der ganzen Wucht in eine Periode hinein falle, die durch die in Österreich sowie in Ungarn und Deutschland bereits vorgesehenen Fälligkeiten ohnedies stark belastet sei. Es wäre daher zum Mindesten notwendig, ihn möglichst in die Mitte zwischen die beiden österreichischen Termine von 1920 und 1925 zu verlegen.

Zur Beurteilung der Chancen des Emissionskurses sei es notwendig, auf die Kursentwicklung bei den drei bisherigen Kriegsanleihen zu sehen. Der Subskriptionskurs habe bei diesen 97,50, 95,25 und 93,60² betragen, was eine durchschnittliche effektive Verzinsung von 6,26 % gewährleistete. Der heutige Kurs der drei Kriegsanleihen sei aber niedriger und betrage 96,25, 91,80 und 90,70, sodass die effektive Verzinsung jetzt auf 6,59, 6,74 und 6,54 % gestiegen sei³. Diesem Kursrückgange sei entsprechend Rechnung zu tragen. Der sprechende Minister glaube daher, dass sich der Emissionskurs bei einem etwa siebenjährigen Schatzscheine zwischen 94 und 96, bei einem auf die drei Fälligkeitstermine 1920, 1925 und 1930 abgestellten zwischen 93,5 und 95,5, bei einem langfristigeren Papier aber jedenfalls auf über 90 zu stellen hätte. Bei der konkreten Entscheidung, welchen Weg man gehen solle, spielen natürlich zwei Haupterwägungen mit. Die eine geht dahin, das Ergebnis der Kriegsanleihe möglichst günstig zu gestalten, die zweite, die sich aus der Transaktion für später ergebenden Schwierigkeiten möglichst zu verringern. Sosehr es der sprechende Minister als seine Pflicht erachte, dem letzteren Gesichtspunkte Rechnung zu tragen, halte er doch unter den gegebenen Verhältnissen den ersteren für den durchschlagenden. Ein großes, die Erwartungen übertreffendes Ergebnis der Kriegsanleihe sei nicht nur materiell äußerst wertvoll, sondern auch von weittragender politischer Bedeutung. Der Plan der Gegner sei zweifellos auf die Erschöpfung der Mittelmächte gerichtet. Es sei also überaus wichtig, den Beweis zu erbringen, dass dieser Plan keine Aussicht auf Verwirklichung habe. Unter diesem Gesichtspunkte erscheinen dem sprechenden Minister ein glänzender Erfolg der vierten Kriegsanleihe neben dem Ausfall der nächsten Ernte und vielleicht noch mehr als diese als entscheidendes Moment für

² Bei dem Subskriptionspreis handelt sich um den Einzahlungspreis der Aktien, der zum Nominalwert variieren konnte, entsprechend des erwarteten Kurswertes dieser Papiere an der Börse (= Wiederverkaufswert). Wurde ein Verkaufswert von 95 K für Papiere im Nominalwert von 100 K erwartet, betrug der Subskriptionspreis 95 K. Es mussten also 95 K zum Erwerb von Papieren im Nominalwert von 100 K eingezahlt werden. Die Zinsgewinne berechneten sich am Nominalwert.

³ Der Akt zu diesen Berechnungen liegt nicht ein, FA., FM., allg., Zl. 23302/1916.

die baldige Erzielung eines günstigen Kriegsausganges. Neben diesem Gesichtspunkte müssen die gewiss bedauerlichen Schwierigkeiten, die sich bei den Fälligkeitsterminen ergeben werden und die, wenn man von der langfristigen Type absieht, ja doch in der einen oder der anderen Form unausweichlich sind, einigermaßen in den Hintergrund treten. Übrigens könne man in dieser Beziehung sogar vom rein finanziellen Standpunkte aus einen gewissen Trost in dem Gedanken schöpfen, dass eine auch nur geringe Verkürzung des Krieges für die Staatsfinanzen nützlicher wäre, als die Steigerung der Schwierigkeiten bei den Fälligkeitsterminen zu schaden vermöchte.

Der sprechende Minister habe sich daher entschieden, in erster Linie der Marktgängigkeit der vierten Kriegsanleihe Rechnung zu tragen, in diesem Rahmen aber eine möglichste Erleichterung hinsichtlich der Fälligkeit zu sichern, und sei unter diesem Gesichtspunkte zu dem Entschlusse gelangt, die Kriegsanleihe in Form einer doppelten Type aufzulegen, einerseits eines siebenjährigen Schatzscheines und andererseits eines 40-jährigen, also vergleichsweise langfristigen, vom Jahre 1921 sukzessive zu amortisierenden Anlehens so zwar, dass das Publikum selbst die Wahl habe, welche Type es seiner Zeichnung zugrunde legen wolle. Eine solche Kombination sei allerdings in Österreich etwas Neues. In Deutschland und in Ungarn habe aber schon bei den früheren Kriegsanleihen ein ähnlicher Vorgang Platz gegriffen, insoferne nämlich dort eine Kombination zwischen kurzfristigem Schatzschein und Rente geschaffen wurde, wobei man namentlich in Deutschland ziemlich günstige Erfahrungen machte⁴. In der Tat gebe es ja, wie schon angedeutet, im zeichnenden Publikum zwei verschiedene Strömungen. Die Banken, Industrien etc., die nach dem Kriege mit einem großen Kapitalsbedarfe rechnen, wünschen zwar gegenwärtig, ihr disponibles Geld vorteilhaft anzulegen, möchten aber so bald als möglich wieder darüber verfügen können und brauchen daher eine kurze Fälligkeit. Daneben gebe es aber und zwar namentlich unter den Einzelzeichnern viele, denen es darum zu tun ist, ihrem Kapital für eine lange Reihe von Jahren eine solide Anlage und günstige Verzinsung zu sichern. Dieser Teil des Publikums bevorzuge daher die langfristige Type. Es sei nun klar, dass, wenn man mit der neuen Anleihe nicht einen Mittelweg einschlägt, sondern die beiden Typen in möglichst ausgesprochener Form und mit scharfer Differenzierung zur Wahl stellt, man alle Möglichkeiten der Anleiheplatzierung am besten ausschöpft. Abgesehen davon würde aber der sprechende Minister es für überaus vorteilhaft erachten, die langfristige Type wenigstens fakultativ wiederum in den staatlichen Kreditverkehr einzuführen. Die Rückkehr zur ewigen Rente, welche letztere schon unmittelbar vor dem Kriege wenig marktgemäß war, sei nach seiner Ansicht für absehbare Zeit überhaupt nicht möglich. Andererseits könne aber ein Staat nicht auf die Dauer mit mehr oder minder schwebenden Schulden wirtschaften und müsse den Weg zur Konsolidierung seiner Verpflichtungen suchen. In dieser Beziehung erscheine dem sprechenden Minister das langfristige amortisable Anlehen als die Type der Zukunft und er erachte es als seine Aufgabe, dieser Type schon jetzt im Rahmen der vierten Kriegsanleihe so gut als möglich die Bahn zu eröffnen. Endlich sei nicht zu übersehen, dass bei dieser Kombination wenigstens für einen Teil der übernommenen Verpflichtungen ein späterer Fälligkeitstermin gesichert werde.

⁴ LOTZ, Die deutsche Staatsfinanzwirtschaft im Kriege, 32–34. *Zur Aufteilung aller deutschen Kriegsanleihen in ca. fünfjährige Schatzanweisungen mit begrenzter und zehnjährige Reichsanleihen ohne Obergrenze siehe ROESLER, Finanzpolitik des Deutschen Reiches, 54 f.*

Es sei nicht leicht gewesen, die Staatsschulden-Kontrollkommission, die bekanntlich anfangs nur kurzfristige Schuldurkunden kontrasignieren wollte⁵ und sich sogar bis zu einem gewissen Grade auf das Maximum einer 15-jährigen Fälligkeit festgelegt hatte, für einen neuen Standpunkt zu kapazitieren. Immerhin sei dies im Wege sehr eingehender Verhandlungen gelungen und die Kommission habe sich bereit erklärt, die Kriegsanleihe auf der Basis der Kombination des siebenjährigen Schatzscheines und des 40-jährigen amortisablen Anlehens mit ihrer Kontrasignatur abzustatten. Was schließlich den Emissionskurs anbelangt, so habe sich der sprechende Minister beim siebenjährigen Schatzscheine für einen solchen von 95 netto, für die 40-jährige Anleihe mit 92,50 netto entschieden.

Der Handelsminister möchte zunächst prinzipiell hervorheben, dass ihm die Häufung von Fälligkeitsterminen zwischen 1920 und 1930, also in einer Zeit, wo die Schädigungen des Wirtschaftslebens durch den Krieg noch nicht überwunden sein können, äußerst bedenklich erscheinen. Er müsse aber zugeben, dass die Situation durch den bei den früheren Kriegsanleihen eingeschlagenen Weg wesentlich präjudiziert sei. Für seine Person hätte er es grundsätzlich für das Richtige gehalten, gerade die Lasten dieses Weltkrieges, mit welchem ein Opfer für alle künftigen Generationen gebracht werde, auf möglichst weit hinaus zu verteilen und daher auf ewige Renten, mindestens aber auf sehr langfristige Titres zu stellen, wobei man eben den bekannten Widerstand der Staatsschuldenkontrollkommission mit allen geeigneten Mitteln hätte überwinden müssen. Es sei bedauerlich, dass bei den ersten drei Kriegsanleihen gerade der entgegengesetzte Weg eingeschlagen und ein System kurzfristiger Schulden gewählt worden sei. So sympathisch es ihm daher grundsätzlich wäre, bei der bevorstehenden Kriegsanleihe lediglich mit einem langfristigen, etwa in vierzig Jahren fälligen Typus zu operieren, so könne er doch einem solchen Gedanken angesichts der vom Finanzminister gekennzeichneten Situation nicht das Wort reden, es sei denn, dass man diesen Typus mit einem besonders starken Anreiz ausstatten wollte, wie er ja in einer 6%igen Nominalverzinsung oder in der Zusicherung der Steuerfreiheit gelegen wäre, was aber auch seine Bedenken hätte. Er müsse sich daher mit dem Projekte einer Kombination grundsätzlich befreunden, würde aber befürworten, dass man den langfristigen Typus nicht mit dem eines siebenjährigen Schatzscheines, sondern mit einem auf die drei Fälligkeitstermine 1920, 1925 und 1930 abgestellten verbinde. Sollte diese Modalität abgelehnt und die vom Finanzminister vorgeschlagene gewählt werden, so wäre er für eine Limitierung der Emission des siebenjährigen Schatzscheines, etwa in der Höhe von einer Milliarde. Unter allen Umständen müsste aber entsprechend dafür vorgesorgt werden, durch Einräumung von Begünstigungen und Entfaltung einer wirksamen Propaganda den langfristigen Typus im Publikum möglichst zu forcieren.

Der Eisenbahnminister würde die Kombination des langfristigen und des mit drei Fälligkeiten ausgestatteten Typus bedenklich finden, weil diese beiden Typen zu sehr ineinander übergehen, während das Bedürfnis nach ausgesprochen kurzfristiger Anlage dabei keine Berücksichtigung finde.

Der Finanzminister erklärt, dass er sich selbst mit der vom Handelsminister befürworteten Kombination beschäftigt habe. Eine eingehende Fühlungnahme mit den Bankkreisen habe ihn aber in der Überzeugung bestärkt, dass diese Kombinationen einerseits das vom Eisenbahnminister gekennzeichnete Bedenken aufweisen, andererseits aber, als Vereinigung eines bisher dem Publikum nicht vertrauten mit einem anderen ebenso wenig vertrauten und ziemlich komplizierten Typus, den Geldmarkt verwirren und damit das Ergebnis der vier-

⁵ Zur Position der Staatsschuldenkontrollkommission siehe auch MR. v. 2. 10. 1915/IV, Anm. 17.

ten Kriegsanleihe gefährden könnte. Ebenso müsse er sich gegen irgendwelche Limitierung der Emission des kurzfristigen Schatzscheines aussprechen. Die langfristige Type allein würde lange kein ausreichendes Ergebnis liefern, wengleich der sprechende Minister in dieser Richtung vielleicht auf eine Milliarde hoffen zu dürfen glaube. Der materielle Erfolg müsse in erster Linie vom siebenjährigen Schatzscheine kommen. Man dürfe sich daher hinsichtlich des letzteren keinerlei willkürliche Beschränkung auferlegen, da es sich ja doch gegenwärtig darum handle, den Kreditmarkt so viel als möglich auszuschöpfen. Er stimme aber mit dem Handelsminister in der Sympathie für die langfristige Type vollkommen überein und habe daher bereits Mittel und Wege in Aussicht genommen, um dieser im Publikum eine gewisse Vorzugstellung zu sichern. Bekanntlich werden die Mittel zur Erwerbung der neuen Kriegsanleihe vielfach dadurch beschafft, dass der Erwerber nicht nur andere schon früher in seinem Besitze befindliche Effekten, sondern speziell auch die neue Kriegsanleihe selbst bis zu einem gewissen Grade belohnen lässt. Die Kalkulation dieses Geschäftes für den Einzelnen, die auf einer Gegenüberstellung des Zinsenertragnisses der neuen Kriegsanleihe und der für die Belohnung zu zahlenden Passivzinsen beruht, hänge natürlich davon ab, für wie lange die Lombardierung zu einem bestimmten günstigen Zinsfuß gesichert ist. Die Oesterreichisch-ungarische Bank habe nun bereits bei den früheren Kriegsanleihen eine gewisse begünstigte Lombardierung zugesichert, jedoch nur bis zum Erlöschen ihres Privilegiums, über welches hinaus sie nach außen hin eine Verpflichtung nicht übernehmen kann. Um nun für die vierte Kriegsanleihe eine weitgehende Erleichterung zu schaffen, habe sich die Bank der Regierung gegenüber intern verpflichtet, auch aufgrund des zu gewärtigenden künftigen Privilegiums noch durch eine angemessene Frist die Lombardierung unter den gleichen Verhältnissen aufrechtzuerhalten. Dadurch werde die Regierung in die Lage versetzt, bei Auflegung der Kriegsanleihe dem Publikum die Zusicherung zu geben, dass sie für die Aufrechterhaltung dieser Lombardierung bis zu einem späteren Zeitpunkte sorgen werde. Hier sei nun die Möglichkeit, eine Differenzierung zugunsten des langfristigen Typus zu machen, so zwar, dass für diesen die begünstigte Lombardierung für im Ganzen fünf Jahre, für den kurzfristigen aber nur auf drei Jahre zugesichert wird. Ein weiteres Mittel liege in den Appoints selbst. Der kleinste Appoint für den kurzfristigen Schatzschein werde mit 1.000 K fixiert, während geringere Beträge nur in der langfristigen Type gezeichnet werden können. Überdies werde man dafür sorgen, dass durch eine entsprechende Propaganda das Eindringen des langfristigen Typus in das Publikum gefördert wird.

In diesem Zusammenhange möchte der sprechende Minister das Ersuchen stellen, dass der Minister für Landesverteidigung den Anträgen wegen Enthebung von Angestellten der Finanzinstitute⁶ für die Dauer der Emission Rechnung trage. Es sei nämlich für den Erfolg der Kriegsanleihe von der größten Bedeutung, wenn an den Schaltern der Zeichnungsstellen geschickte, der Kundschaft bekannte Beamte sitzen, die sich ihres Vertrauens erfreuen und deren Ratschläge daher gerne angenommen werden. Der Minister für Landesvertei-

⁶ *Mit Schreiben v. 26. 7. 1916 an Leth hatten zehn Banken und der Verband Österreichischer Banken und Bankiers ersucht, die von ihnen gestellten Entbehrungsanträge zu berücksichtigen. Mit Schreiben v. 2. 8. 1916 leitete Leth dieses Ersuchen an den Kriegs- und die Landesverteidigungsminister weiter, mit Bitte um dahingehende prinzipielle Verfügung. FA., FM., allg., Zl. 55398/1916.*

digung sagt die Würdigung dieses Gesichtspunktes zu⁷. Der Ministerpräsident möchte anknüpfend an die Darlegungen des Handelsministers einen kurzen Rückblick auf die Verhältnisse bei den früheren Kriegsanleihen werfen. Schon seit einigen Jahren habe sich der Geldmarkt der Rente ziemlich unzugänglich erwiesen. Am Anfang des Krieges herrschte in der Öffentlichkeit ein gewisses Gefühl der Unsicherheit. Überdies rechnete man mit einer verhältnismäßig kürzeren Kriegsdauer und infolgedessen mit einem geringeren Geldbedarf für die Kriegführung. Unter diesen Umständen erschien es naheliegend, andererseits aber auch nicht besonders bedenklich, kurzfristige Transaktionen vorzunehmen. Dazu kam noch der weitere sehr gewichtige Umstand, dass die Staatsschuldenkontrollkommission bis in die allerletzte Zeit jede langfristige Bindung des Staates perhorreszierte und Verpflichtungsurkunden dieser Art nicht kontrasignieren zu können erklärte. Ein Konflikt mit dieser Kommission, hätte er nun formal in der einen oder anderen Weise ausgehen mögen, würde unter allen Umständen einen Leidtragenden geschaffen haben, nämlich den Staatskredit. Nichts hätte das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit des Staates und damit in die Marktgängigkeit der Kriegsanleihen mehr gefährdet als ein offener Bruch zwischen Regierung und Kommission. Es gab daher keinen anderen Weg als den tatsächlich eingeschlagenen, nämlich die Kommission sukzessive dahin zu drängen, dass sie sich mit einem langfristigen Typus befreunde. Die heutigen Mitteilungen des Finanzministers zeigen, dass auf diese Weise ein sehr schöner Erfolg erzielt worden sei, eine Tatsache, die der Ministerpräsident für seine Person nur mit der größten Befriedigung über das erzielte Resultat und den wärmsten Glückwünschen für den Finanzminister begleiten könne.

Auch ihm erscheine es unbedingt angezeigt, im Rahmen der vorgeschlagenen Kombination einen Versuch mit der langfristigen Type zu unternehmen, und er würde selbst in einem materiell nicht allzu schwer ins Gewicht fallenden Erfolg einen wesentlichen Fortschritt in finanzpolitischer Richtung erblicken. An sich wäre es gewiss sehr wünschenswert gewesen, den siebenjährigen Schatzschein zu vermeiden und den langfristigen Typus mit dem zu drei Terminen fälligen zu kombinieren, weil dies für die kritischen Jahre nach dem Kriege eine gewisse Entlastung bedeutet hätte. Wäre auf diesem Wege ein befriedigendes Ergebnis der Kriegsanleihe zu erwarten gewesen, so hätte der sprechende Minister sich sicher dafür entschieden, selbst um den Preis, dass sich über dieses ausreichende Ergebnis hinaus gegenüber dem siebenjährigen Schatzschein sozusagen ein *lucrum cessans* ergeben hätte. Da aber nach den gepflogenen Feststellungen auf diese Weise das befriedigende Ergebnis nicht gesichert werden könnte, stelle er seine grundsätzlichen Erwägungen zurück und befürworte seinerseits nachdrücklichst die Vorschläge des Finanzministers.

Nach einer längeren Erörterung, an der sich nahezu sämtliche Mitglieder des Kabinetts beteiligen, werden diese Vorschläge einmütig gebilligt und die Mitteilungen des Finanzministers zustimmend zur Kenntnis genommen⁸.

⁷ *Im Index des Landesverteidigungsministeriums, Politischer Teil 1916, konnte dazu nichts gefunden werden. Jedoch wies Georgi gemäß Aktennotiz des Finanzministeriums alle Landwehrgruppen mittels Zirkularbefehles in dem beantragten Sinne an, FA. FM., allg., Zl. 60678/1916. Der ungarische Landesverteidigungsminister Hazai jedoch entböh nur Personen der älteren und ältesten Jahrgänge, wie er Leth mit Schreiben v. 23. 8. 1916 mitteilte, FA. FM., allg., Zl. 62376/1916.*

⁸ *Die genauen Anleihebedingungen teilte Leth seinen Kollegen in einem interministeriellen Zirkularschreiben mit, welches bei den Vorträgen des Finanzministers erhalten ist, hier ediert als Dokument anderer Provenienz I v. 14. 4. 1916.*

IV. Quelle: Abschrift in FA., FM., Präs., Bücher 66 alt (Ministerratsvorträge FM 1916)^b.

Der Finanzminister erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz über die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgen der Gesellschaften und von dem Mehreinkommen der Einzelpersonen (Kriegsgewinnsteuer) sowie Sicherungsmaßnahmen für die Einhebung dieser Steuer⁹. In allen vom Kriege unmittelbar oder mittelbar betroffenen Staaten gehe die Anschauung dahin, dass zur Deckung der dem Staate durch den Krieg erwachsenen Ausgaben in erster Linie jene Personen herangezogen werden müssen, die während des Krieges und trotz des Krieges in der Lage waren, höhere Gewinne zu erzielen als in der normalen Friedenszeit. Mit dem vorliegenden Entwurfe einer kaiserlichen Verordnung würde nun auch Österreich in die Reihen jener zahlreichen Staaten eintreten, die bereits eine außerordentliche Besteuerung der sogenannten Kriegsgewinne eingeführt haben oder, wie Deutschland, darangehen, eine solche Steuer einzuführen. Durch diese Besteuerung sollen sowohl Erwerbsgesellschaften als auch Einzelpersonen betroffen werden. Die Besteuerungsgrundlage soll bei den Gesellschaften das Mehrerträgnis und bei Einzelpersonen das Mehreinkommen bilden, welches während der Kriegesperiode, gleichviel ob infolge des Krieges oder aus Ursachen anderer Art, im Vergleich zu dem normalen Reinertrage beziehungsweise dem normalen Einkommen aus der Zeit vor dem Kriege erzielt worden ist. Einerseits aus Billigkeitsrücksichten, andererseits aus Gründen der Veranlagungsökonomie werden Mehrerträgnisse der Gesellschaften von nicht mehr als 10.000 K und Einkommensmehrträge der Einzelpersonen von nicht mehr als 3.000 K steuerfrei gelassen und hiedurch die relativ Schwächeren entsprechend geschont. Die Steuerskala sei gemäß § 6 und 13 staffelweise ausgestaltet, wobei das Höchstausmaß der Steuer mit 40 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt sei. Zur Kriegsgewinnsteuer sollen Zuschläge für autonome Körperschaften nicht eingehoben werden.

Um die kaiserliche Verordnung nicht mit minder wichtigen Einzelbestimmungen zu belasten, werde behufs näherer Durchführung der festgesetzten Grundsätze im § 29 des Entwurfes eine Ah. Ermächtigung erbeten, aufgrund welcher die Regierung insbesondere auch Anordnungen treffen wird, um allfällige Härten zu vermeiden, die sich in gewissen Ausnahmefällen aus der strengen Anwendung der in der Verordnung festgesetzten Normen ergeben können. Die Einführung der Kriegsgewinnsteuer mache schon heute eine Reihe von Maßnahmen nötig, welche der Sicherung der Steuer dienen sollen. Auch solle durch diese Maßnahmen die finanzielle Rüstung der Gesellschaften für die Zeit der wirtschaftlichen Retablierung nach dem Kriege gefördert werden, auf welche schon jetzt durch Bereitstellung entsprechender Mittel Bedacht genommen werden muss. Diesen Zwecken werde im IV. Abschnitte des Entwurfes insoferne Rechnung getragen, als bei inländischen Gesellschaften Gewinnverteilungen über den Durchschnitt aus der Zeit vor dem Kriege an die Bedingung geknüpft werden, dass ihnen an Reserven mindestens ein der Mehrverteilung gleichkommender Betrag verbleibt. Bei den ausländischen Gesellschaften sei die Sicherung der Kriegsgewinnsteuer in der Weise vorgesehen, dass sie 40 % des steuerpflichtigen Mehrertrages in einer Sonderrücklage einzustellen haben. Bei den inländischen Gesellschaften werde von einer Sonderrücklage abgesehen, weil für etwaige bedenkliche Fälle ohnehin noch im § 24 und namentlich in

^b *Vermerkte Aktenzahlen: FA., FM., allg., Zl. 26564, 27911, beide ex 1916.*

⁹ *Eine Steuer auf Kriegsgewinne war in MR. v. 5., 6. und 7. 10. 1914/V bereits angesprochen worden.*

den § 27 vorgesehenen außerordentlichen Exekutionsmaßnahmen besondere Kautelen hinsichtlich der Steuereinbringung getroffen sind. Bei den Einzelpersonen bestehe das einzige Mittel zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer in der rechtzeitigen Ergreifung von Exekutionsmaßnahmen. Die bezüglich Bestimmungen, welche im Wesentlichen mit den für die Gesellschaften getroffenen analogen Anordnungen übereinstimmen, seien im § 27 enthalten. Für die Einschränkung der Verteilung bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, deren Besteuerung abgesondert geregelt werde, sei bereits entsprechende Vorsorge getroffen, sodass die Bank im § 28 auch von den Sicherungsmaßnahmen der kaiserlichen Verordnung ausgenommen werden könne.

An diese Darlegung knüpft sich eine längere Erörterung, an der sich nahezu sämtliche Mitglieder Kabinetts beteiligen und in welcher hinsichtlich der Prinzipien der einzuführenden Steuer einmütig eine zustimmende Auffassung zutage tritt. Was die Einzelheiten anbelangt, so möchte der Handelsminister einerseits zur Frage der Besteuerungsgrundlage, andererseits zu den Steuersätzen einige Erinnerungen machen. Hinsichtlich der Besteuerungsgrundlage, die sich im Allgemeinen als die Differenz zwischen dem vor dem Kriege und während desselben erzielten Gewinnes darstelle, seien gegenüber den in Aussicht genommenen Bestimmungen gewisse Einschränkungen angezeigt, und zwar handle es sich hierbei um die eigentlichen Kriegsinvestitionen, die stillen Reserven und die Spenden. Der erste Punkt bezieht sich auf die Einrichtungen, die nur getroffen worden sind, um ein bestimmtes Industrieunternehmen dem besonderen Bedarfe des Krieges anzupassen. Da derartige Investitionen für die Zukunft keinen oder einen geminderten Wert haben und daher eine Schmälerung des Kriegsgewinnes darstellen, sollte eine in kürzeren Zeiträumen durchgeführte Abschreibung derselben bei Ermittlung des Kriegsgewinnes passiert werden. Dies gelte umso mehr, als viele dieser Investitionen über direkten Auftrag oder Veranlassung der Militärbehörde vorgenommen wurden. Bei den sogenannten stillen Reserven stehe die Sache folgendermaßen: Wenn eine Unternehmung bei Aufstellung der Bilanz vor dem Kriege aus besonderer kaufmännischer Vorsicht ihre Vorräte mit einem geringeren als dem tatsächlichen Werte etwa zum Anschaffungswerte eingestellt hat, so erhöhe sich die Spannung zwischen den im Frieden und den in den Kriegsgeschäftsjahren ausgewiesenen Erträgen. Diese Spannung sei aber eben die Bemessungsgrundlage der Kriegsgewinnsteuer und so komme für die betreffende Unternehmung eine höhere Steuer heraus, als es den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen würde. Solche Minderbewertungen seien nun gewiss kaufmännisch gerechtfertigt. Im Gesetze über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sei die Bewertung der Vorräte zum Anschaffungspreise sogar vorgeschrieben. Es komme auch in Betracht, dass die außerordentliche finanzielle Leistungsfähigkeit, die verschiedenen Unternehmungen die rasche und wirksame Anpassung an den Kriegsbedarf ermöglicht habe, vielfach von den sogenannten stillen Reserven herrührte und dass diese letzteren sich infolgedessen vom volkswirtschaftlichen und staatlichen Standpunkte aus – innerhalb gewisser Grenzen – als ein wertvolles Element erwiesen. Behufs Berücksichtigung der seinerzeitigen Minderbewertung der Vorräte bei der Bemessung der Kriegsgewinnsteuer regt der sprechende Minister eine besondere Bestimmung an, wobei jedoch gegen die Anhäufung von stillen Reserven aus unverrechneten Gewinnen entsprechende Kautelen zu schaffen wären. Schließlich erscheine es offenbar billig, Spenden für Kriegsfürsorgezwecke bei Ermittlung des Kriegsgewinnes in Abzug zu bringen. Was die in Aussicht genommenen Steuersätze anbelangt, so seien dieselben namentlich deshalb sehr empfindlich, weil die Kriegsgewinnsteuer und ebenso die Erwerbsteuer samt Zuschlägen von

dem ganzen Betrage des Kriegsgewinns zu zahlen sei, ohne Rücksicht darauf, dass dieser ja durch die Kriegsgewinnsteuer selbst eine sehr erhebliche Minderung erfahre. In diesem Umstande liege eine fühlbare Verschärfung der Situation. Man könnte nun nach Ansicht des sprechenden Ministers dieser Situation dadurch Rechnung tragen, dass man gestattet, den Betrag der Kriegsgewinnsteuer für die Ermittlung dieser letzteren oder für die Ermittlung der Erwerbsteuer vorher von der Besteuerungsgrundlage in Abzug zu bringen.

Der Ministerpräsident konstatiert, dass für den Fall, als einerseits die Belastung durch die geplante Steuer als zu hoch angesehen werden sollte, andererseits aber, wie er dies voraussetze, gegen die Passierung der Kriegsgewinnsteuer als Abzugspost Bedenken bestehen würden, nichts anderes übrig bliebe, als die Remedur bei den Sätzen dieser Steuer selbst zu suchen. Unter dieser Voraussetzung würde der Handelsminister eine Milderung der Sätze in folgendem Sinne befürworten: Für die Besteuerung der inländischen Gesellschaften wäre das Maximum der Progression nicht wie in der Vorlage mit 40, sondern mit 35 % des Gewinnes zu fixieren. In Ansehung der Besteuerung der einzelnen Personen würde der sprechende Minister das Maximum von 40 % keineswegs perhorreszieren, ja sich bei besonders hohen Gewinnbeträgen sogar mit einem solchen von 45 % befreunden. Dagegen erscheine die Steuerkurve zu steil, das heißt es treten die höheren Steuersätze der Progression bei verhältnismäßig zu geringen Gewinnbeträgen ein. In dieser Beziehung sei eine Remedur angezeigt, und zwar nicht nur aus sachlichen Gründen, sondern insbesondere auch unter dem steuerpädagogischen Gesichtspunkte. Bekanntlich habe die sogenannte Steuermoral in Österreich erst seit der Geltung der neuen Personalsteuergesetze langsam heranzureifen begonnen und es sei in dieser überaus wohlthätigen Entwicklung von der Einhebung einer allzu drückenden Steuer ein sehr bedenklicher Rückschlag zu befürchten.

Der Finanzminister erklärt, er gedenke die Berücksichtigung der reinen Kriegsinvestitionen sowie der stillen Reserven und der Spenden im Rahmen der Durchführungsverordnung Platz greifen zu lassen. Was die Anerkennung der Kriegsgewinnsteuer als Abzugspost für die Ermittlung dieser Steuer selbst oder der Erwerbsteuer anbelangt, so stünden unüberwindliche Bedenken im Wege, die in den allgemeinen Grundprinzipien des österreichischen Steuersystems, im Speziellen aber auch im finanziellen Effekte und der Wahrung der Interessen der auf die Zuschläge zu der Erwerbsteuer angewiesenen autonomen Verbände ihren Grund haben. Bei der Besteuerung der inländischen Gesellschaften könne er die Herabsetzung des Maximums des Steuersatzes von 40 auf 35 % zugestehen. Was die Besteuerung der Einzelpersonen anbelangt, so sei er nicht abgeneigt eine gewisse Abschwächung der Steuerkurve eintreten zu lassen, allerdings nicht in Ansehung der untersten Sätze, die ohnedies sehr niedrig bemessen seien. Speziell in der Mitte der Skala könnte aber eine gewisse Verlangsamung der Progression eintreten, ohne dass dadurch der finanzielle Effekt der Steuer wesentlich beeinträchtigt werde. Im Interesse der Wahrung dieses letzteren würde es sich dann aber wohl empfehlen, bei besonders hohen Gewinnbeträgen noch weiter hinaufzugehen und das Maximum der Skala bei der Besteuerung von Einzelpersonen mit 45 % festzusetzen. Eine solche Disparität in der Behandlung der Einzelpersonen gegenüber den Gesellschaften sei unbedenklich, wenn man berücksichtige, dass die Gesellschaften hinsichtlich der Besteuerung im Allgemeinen ohnedies besonders schwer belastet sind. Der Entwurf wird sohin im Sinne des anverwahrten Textes einvernehmlich angenommen.

Der Ministerrat erteilt dem Finanzminister die erbeten Zustimmung¹⁰.
[V.–XIII. fehlt.]

XIV. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs., Bd. a. Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^c.

Vortragender Minister: Finanzminister.

Die nachstehend genannten Angestellten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die österreichische Staatsangehörige sind, haben sich während der Kriegszeit besondere Verdienste erworben. Der Finanzminister beabsichtigt daher, für sie die unten angeführten Auszeichnungen, und zwar falls der Kriegsminister hiezu seine Zustimmung erteilt, die Verleihung der Ritterkreuze des Franz-Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes zu erwirken. (Bezüglich der für die Ah. Auszeichnung in Betracht kommenden Angestellten ungarischer Staatsangehörigkeit hat der Gouverneur entsprechende Anträge beim kgl.-ung. Finanzminister gestellt.)

Friedrich Schmid, Edler v. Dasatiel, Generalsekretär, Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Stern;

Ludwig Spitzmüller, Sekretär, Orden der Eisernen Krone III. Klasse;

Adolf Křepelka, Sekretär, Orden der Eisernen Krone III. Klasse;

Friedrich Hirt, Oberinspektor, Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens;

Karl Tschurn, Oberinspektor, Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens;

Ferdinand v. Sagburg, Oberinspektor, Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens;

Rudolf Drda, Inspektor, Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens;

Viktor Maulbeck, Inspektor, Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens;

Johann Traciłowski, Inspektor, Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens;

Franz Perschak, Oberkontrollor, Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens;

Karl Hirt, Oberkontrollor, Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens.

In Würdigung der besonderen Verdienste, welche sich eine Reihe von Persönlichkeiten der österreichischen Finanzwelt bei den mit dem Kriege zusammenhängenden Finanztransaktionen, namentlich auch um den großen Erfolg der dritten Kriegsanleihe erworben hat¹¹, beabsichtigt weiters der Finanzminister die nachstehend angeführten Ah. Auszeichnungen zu erwirken:

Dr. Julius Landesberger, Präsident des Generalrates der Anglo-österreichischen Bank, Adelsstand (taxfrei);

Dr. Richard Reisch, Direktor der Bodenkreditanstalt, Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Stern;

^c *Vermerkte Aktenzahlen:* FA., FM., Präs. 508/1916; EBD., FM., allg., Zl. 24166/1916.

¹⁰ *Auf Vortrag Letts v. 14. 4. 1916 wurde mit Ab. E. v. 16. 4. 1916 die Kriegsgewinnsteuer bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 514/1916, eingeführt mit kaiserlicher Verordnung v. 16. 4. 1916, publiziert als RGBL. Nr. 103/1916. Aufgrund der Ermächtigung in § 29 der vorgenannten kaiserlichen Verordnung konnte die Kriegsgewinnsteuer mit Kundmachung des Finanzministeriums v. 18. 4. 1918 auch durch Erwerb von Titres der im vorbergehenden Tagesordnungspunkt besprochenen vierten Kriegsanleihe eingezahlt werden, RGBL. Nr. 109/1916.*

¹¹ *Die Liste der Namen und Finanzinstitute stimmt weitgehend mit den Mitgliedern jenes Bankkonsortiums überein, welches ab 1914 die Kriegsanleihen unterstützte, MR. v. 2. 10. 1915/IV, Anm. 13.*

Emanuel Raumann, Direktor der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, Stern zum Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Philipp Broch, Direktor der Allgemeinen Verkehrsbank, Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Alfred Heinsheimer, Direktor des Wiener Bankvereins, Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Max Kantor, Prokurist des Bankhauses S. M. von Rothschild, Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Max Kraus, Direktor der österreichischen Länderbank, Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Wilhelm Kux, Direktor der niederösterreichischen Escompte Gesellschaft, Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Sigmund Löwy, Direktor der Creditanstalt für Handel und Gewerbe, Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Robert Hammer, Direktor der Centralbank der deutschen Sparkassen, Offizierskreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Zdenko Hauska von Filippstube, Direktor der Zweiganstalt Wien der Centralbank der deutschen Sparkassen, Offizierskreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Gustav Korner, Direktor der Anglo-österreichischen Bank, Offizierskreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Ernst Lemberger, Direktor der Wiener Lombard- und Escomptebank, Offizierskreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Gustav Rulf, Direktor der böhmischen Unionbank, Offizierskreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Julius Schwarz, Gesellschafter des Bankhauses Strisower und Schwarz, Offizierskreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Heinrich Steinbach, Direktor der Bank- und Wechselstuben AG „Mercur“, Offizierskreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Eduard Stutz, Direktor der böhmischen Unionbank, Offizierskreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Dr. Alfred Treichl, Direktor des Wiener Giro- und Kassenvereines, Offizierskreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Adolf Wachtel, Mitchef des Bankhauses Landesberger, Wachtel und Co., Offizierskreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Johann Thomas Wancura, Chef des Bankhauses Schelhammer und Schattera, Offizierskreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Leopold Siebzeiner, Prokurist der Allgemeinen Depositenbank, Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens;
Jakob Turnauer, Direktor-Stellvertreter des Wiener Bankvereines, Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens.

Endlich beabsichtigt der Finanzminister für einige Funktionäre der Direktion der Kriegsdarlehenskasse, welche bei Errichtung dieser Darlehenskasse und bei Führung ihrer Geschäfte in besonders ersprießlicher Weise mitgewirkt haben, Auszeichnungen an Ah. Stelle in Antrag zu bringen^d, darunter für:

^d *Gestrichen* und zwar folgende.

Johann Freyer, Zentralinspektor der Oesterreich-ungarischen Bank, Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens^c.

Für die Erwirkung des Adelstandes an Präsidenten Landesberger und der angeführten Ordensauszeichnungen erbittet sich der Finanzminister die Zustimmung des Ministerrates¹².
[*XV. fehlt.*]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 18. Juli 1916.

Nr. 96 Ministerrat, Wien, 28. April 1916

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkten I, II und VII; Ministerratsvortrag zu Tagesordnungspunkten XVI und XVII; Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung; HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1916.

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Forster, Hussarek, Trnka, Zenger, Morawski, Leth, Spitzmüller; abw. Hochenburger.

I. Gewährung von Erholungsurlauben für Beamte und Diener im Jahre 1916. II. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen während der Kriegszeit. III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 237, über den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten. IV. Regelung des Vorganges bei Ermittlung der Kriegsschäden an Eisenbahnen. V. Erklärung der Erweiterungsbauten in der Militärstrafanstalt Möllersdorf als begünstigten Bau. VI. Erklärung der Entwässerungsanlage in der Gemeinde Stans, Bezirk Schwaz in Tirol als begünstigten Bau. VII. Erwirkung der Verlängerung der erteilten Ah. Ermächtigung zur Bewilligung von Personal- und Pensionszulagen durch die Zentralstellen. VIII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone I. Klasse für den sächsischen Staatsminister und Minister der Finanzen Ernst v. Seydewitz und des Großkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Ministerialdirektor im sächsischen Finanzministerium Geheimen Rat Friedrich Johannes Elterich. IX. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Ministerialrat im Eisenbahnministerium Dr. techn. Max Jüllig. X. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Oberbaurat im Eisenbahnministerium Franz Schulz. XI. Erwirkung des Kommandeurkreuzes des Leopoldordens für den Domdechanten des Metropolitan-Kapitels in Olmütz Dr. Adam Grafen Potulicki. XII. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für mehrere Persönlichkeiten für Verdienste im Rahmen der Donauregulierungskommission. XIII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Bergpatron der Bergdirektion in Idria Jaroslav Šotola. XIV. Ernennung des mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bekleideten Baurates Walter Schorr und des mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bekleideten Technischen Rates des Patentamtes Leopold Jesser zu Regierungsräten ad personam. XV. Ernennung des im Ackerbauministerium in Verwendung stehenden, mit dem Titel und Charakter eines Oberadministrationsrates bekleideten Administrationsrates Franz Scholz zum Oberadministrationsrate ad personam. XVI. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hofrat Franz Hummel in Prag. XVII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Oberrechnungsrat Kandidus Krenn in Wien.

^c *Gestrichen* Alexander Libert, Oberbuchhalter der Oesterreich-ungarischen Bank, Titel eines Regierungsrates; Rudolf Eisenstuck, Kontrollor der Oesterreich-ungarischen Bank, Goldenes Verdienstkreuz mit der Krone.

¹² *Auf Vortrag Leths v. 15. 4. 1916 wurden mit Ab. E. v. 27. 4. 1916 die beantragten Auszeichnungen verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 558/1916.*

KZ. 18 – MRZ. 15

I. Quelle: Abschrift in Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Ministerpräsident möchte die Frage der Gewährung von Erholungsurlauben für die Beamten und Diener im Jahre 1916 zur Sprache bringen.

Bekanntlich seien im Jahre 1914 bei Kriegsausbruch die Urlaube im Allgemeinen eingestellt worden¹. Im Jahre 1915 seien anstelle der Urlaube Erholungsfristen, und zwar bis zur Hälfte des üblichen Urlaubes gewährt worden, wobei besondere Kautelen für die Sicherung der allgemeinen und durch den Krieg hervorgerufenen besonderen Bedürfnisse des Dienstes geschaffen und die näheren Modalitäten der Festsetzung im Rahmen der einzelnen Verwaltungszweige überlassen wurden². Der sprechende Minister glaube, dass die Rücksichten, welche bereits im vergangenen Jahre einen teilweisen Abbau der bei Beginn des Krieges eingeschlagenen strengsten Praxis notwendig machten, heuer in noch verstärktem Maße wirken und dass daher in den einschlägigen Maßnahmen entsprechend weiter gegangen werden müsste, wie ja auch die Kriegsverwaltung eine etwas größere Gewährung von Urlauben habe eintreten lassen. Nach einer längeren Erörterung, an der sich insbesondere auch der Minister des Innern, der Minister für Landesverteidigung und der Finanzminister beteiligen, spricht sich der Ministerrat dahin aus, es seien im laufenden Jahre Erholungsurlaube bis zur maximalen Höhe von einem Monat zu gewähren. Die Gewährung solcher Urlaube im einzelnen Falle und die Zulässigkeit ihrer Ausnützung sei natürlich von der genauesten Sicherung der allgemeinen und durch den Krieg hervorgerufenen besonderen Bedürfnisse abhängig. Es wären auch besondere Vorsorgen zu treffen, um beurlaubte Beamte im Bedarfsfalle ehestens wieder in Dienst setzen zu können. Die näheren Modalitäten, insbesondere die allfällige Verteilung der gewährten Urlaube auf einzelne Abschnitte bleibe den verschiedenen Verwaltungszweigen vorbehalten, wobei jedoch eine Aufteilung auf zu kleine Zeitperioden als in der Regel nicht zweckmäßig bezeichnet werden müsse. Diese Gesichtspunkte seien auch in Ansehung der Diener sowie der sonstigen Angestellten sinngemäß festzuhalten. Die Gewährung von Urlauben aus besonderen Anlässen werde durch das Vorstehende nicht berührt³.

¹ *Eine Sistierung der Urlaube von Staatsbeamten wurde nicht wörtlich erteilt. Die Formulierung bekanntlich weist darauf hin, dass es teilweise mündliche Weisungen waren. Ein Beleg findet sich in den Akten des Handelsministeriums, dem die Prager Post- und Telegrafendirektion am 25. 7. 1914 meldete, dass sie aufgrund von Verkehrsanschwellung [...] dienstfähige Urlauber einrücken lassen möchte, was das Handelsministerium mit Schreiben (K.) v 27. 7. 1914 genehmigte, AVA., HM., Präs. 3652/1914. Weiters gab es Forderungen von Beamten nach Erstattung der durch die Rückberufung entstandenen Zusatzkosten, AVA., HM., Präs. 4252/1914; AVA., MÖA., Präs. 61262/1914. Im August 1914 diskutierten die Minister der Finanzen, des Innern, der öffentlichen Arbeiten und der Landesverteidigung die Frage kontrovers, ob den aus dem Urlaub zurückberufenen Beamten normalmäßige Reisekosten zustünden oder nicht, FA., FM., allg., Zl. 61262/1914. Im dort miterledigtem Fall 63752/1914 wird der Ministerialerlass AVA., JM., Präs. 383/1914 erwähnt, welcher aber nicht einliegt.*

² *Die Akten, die vermutlich ein Rundschreiben Stürgkbs dazu enthielten, liegen nicht ein (Brand). Mit Erlass Hohenburgers v. 25. 4. 1915 (Abschrift) an alle Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwaltschaften war bereits bestimmt worden, dass Erholungsurlaube für Angestellte im Justizressort in diesem Jahre ... in der Regel höchstens in halbem Ausmaße gewährt werden sollen. Das Ministerratspräsidium erarbeitete nach einer Ministerbesprechung am 3. 5. 1915 die geforderten allgemeinen Grundsätze, die in diesem Akt aber nicht einliegen, FA., FM., Präs. 9345/1915. Die anderen Akten dazu laut Präsidialindex des Finanzministeriums 1915, hier Stichwort Beamte (9937, 12154, beide ex 1915), liegen nicht ein.*

³ *Laut Index des Ministerratspräsidiums für das Jahr 1916 – AVA., Ministerratspräsidium, Bd. 38 – wurde die Angelegenheit mit Zl. 2273/1916 erledigt, die aber nicht mehr einliegt.*

II. Quelle: Abschrift in AVA., Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Ministerpräsident teilt mit, der Kriegsminister sei in Angelegenheit der Erwirkung Ah. Auszeichnungen für Persönlichkeiten, die sich während der Kriegszeit im Interesse der Wehrmacht, wenn auch nur mittelbar, Verdienste erworben haben, an ihn herangetreten. Die lange Dauer des Krieges und die infolgedessen notwendig gewordene Anspannung aller Kräfte lasse es der Kriegsverwaltung als nicht zweckmäßig erscheinen, weiterhin auf jenen überaus wirksamen Ansporn zu verzichten, der in der Erwirkung Ah. Auszeichnungen für in der angedeuteten Richtung besonders verdiente Persönlichkeiten gelegen sei⁴.

In dieser Hinsicht seien beispielsweise die überaus verdienstlichen Leistungen auf dem Gebiete der Munitionsindustrie sowie die Tätigkeit der Zivilärzte im militärischen Spitalsdienste hervorzuheben. Die Kriegsverwaltung müsse daher schon jetzt mit der Anregung zur Erstattung einschlägiger au. Anträge an die Zivilressorts herantreten, während sie sich die Erwirkung solcher Ah. Auszeichnungen im eigenen Wirkungskreise nur für besonders geeignete Ausnahmefälle vorbehalte. Der Berücksichtigung einschlägiger Anregungen stehe aber die bisherige strenge Praxis der Zivilverwaltung entgegen, weshalb das Kriegsministerium erseuche, die bisher in dieser Beziehung festgehaltenen Beschränkungen fallen zu lassen. Der sprechende Minister möchte zunächst konstatieren, dass infolge der langen Dauer des Krieges es sich bereits wiederholt als notwendig herausgestellt habe, verschiedene Kategorien von besonders rücksichtswürdigen Fällen von der bisherigen Sperre der Ah. Auszeichnungen auszunehmen. Durch die im Gegenstande gefassten und von Sr. Majestät Ag. genehm gehaltenen grundsätzlichen Beschlüsse habe man sich mehr und mehr der normalen Praxis genähert und es sei vielleicht heute kein besonderes Hindernis mehr vorhanden, sich wiederum vollständig auf den Boden dieser letzteren zu begeben. Dies könnte aber vom Standpunkte der Regierung nicht nur im Rahmen der vom Kriegsministerium gegebenen Anregung, die sich naturgemäß nur auf ganz bestimmte Belange erstreckte, sondern eben nur auf der ganzen Linie und unter Bedachtnahme auf alle in Betracht kommenden Verhältnisse in Erwägung gezogen werden. Der Ministerpräsident möchte sich infolgedessen dahin aussprechen, dass die Beschränkungen für die Erwirkung Ah. Auszeichnungen, insofern sie heute noch bestehen, grundsätzlich fallen gelassen werden und dass man auf dieser Grundlage wiederum mit der alten Praxis einsetze, jedoch anfangs in möglichst zurückhaltender Weise. Es wären daher zunächst in erster Linie solche ganz besonderen Verdienste zu berücksichtigen, die mit dem Krieg in Zusammenhang stehen. Bei den sohin in der Zukunft zu erstattenden au. Gnadenanträgen wäre insbesondere auch auf das Kriegskreuz für Zivilverdienste⁵ Bedacht zu nehmen und dessen Charakter als einer selbstständigen, mit den bisher verliehenen Ah. Auszeichnungen gleichwertigen Dekoration zu wahren. Sollte der Ministerrat dieser Auffassung zustimmen, so würde der sprechende Minister die Zuschrift des Kriegsministers in einer dem Vorstehenden gemäßen Weise beantworten und es für angezeigt erachten, auch die ungarische Regierung von der künftighin beobachteten Praxis in Kenntnis zu setzen.

Der Ministerrat stimmt diesen Vorschlägen des Ministerpräsidenten zu⁶.

⁴ Zur breitflächigen Verleihung von Auszeichnung an Staatsbeamte siehe bereits MR. v. 14. 1. 1916/III.

⁵ Zur Errichtung des Kriegskreuzes für Zivilverdienste siehe zuletzt MR. v. 2. 10. 1915/I.

⁶ Die im Index des Ministerratspräsidiums des Jahres 1916 für diese Verleihungen verzeichneten Akten – AVA., Ministerratspräsidium, Bd. 37 – liegen nicht mehr ein. Siehe auch MR. v. 14. 8. 1916/IV, wo die Verleihung des Kriegskreuzes an Personen, die sich um das Gelingen der Kriegsanleihen besonders verdient gemacht haben, besprochen wurde. An Zivilbeamte wurde das Kriegskreuz zunächst an Burián, Stürgkh und Tisza selbst verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, CBProt. B.6.c/1916. Dann wurde das Kriegskreuz in großer Zahl an

[III. bis VI. fehlt.]

VII. Quelle: Abschrift in AVA., Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy) sowie FA., FM. Präs., Bücher 66 (Ministerratsvorträge 1916)⁴.

Der Finanzminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Verlängerung der mit der Ah. Entschließung vom 19. Februar 1907 erteilten Ah. Ermächtigung zur Bewilligung von Personal- und Pensionszulagen durch die Zentralstellen⁷. Nach Art. 1 § 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, RGBl. Nr. 34, können Beamte, die das 60. Jahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, in eine der durch dieses Gesetz neu geschaffenen Gehaltsstufen nicht vorrücken. Mit Ah. Entschließung vom 19. Februar 1907 wurde der Regierung vorläufig für das erste Wirksamkeitsjahr des zitierten Gesetzes die Ermächtigung erteilt, Beamten, die sonach der Vorrückung nicht mehr teilhaftig werden können, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zum Zwecke ihrer weiteren Erhaltung im aktiven Dienste bzw. behufs Erleichterung des Übertrittes in den Ruhestand unter Berufung auf die Ah. Ermächtigung und mit fallweiser Zustimmung des Finanzministers in die Pension einrechenbare Personalzulagen bzw. Pensionszulagen bis zum Ausmaße jener Gehaltsstufen bewilligen zu dürfen⁸. Die Geltungsdauer dieser Ah. Ermächtigung wurde in der Folge mit den Ah. Entschließungen vom 13. Mai 1908, vom 9. April 1909, vom 1. April 1910 und vom 16. März 1913 bis 31. März 1916 verlängert⁹ und es wurden aufgrund derselben bis Ende 1915 zusammen 120 derartige Personal- und Pensionszulagen im Gesamtbetrage von 129.800 K bewilligt. Da sich die Zuerkennung dieser Zulagen bisher sehr bewährt hat und auch noch in den nächsten Jahren sich als wünschenswert darstellen wird, beabsichtigt der Finanzminister, eine neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer der erteilten Ah. Ermächtigung um drei weitere Jahre, das ist bis Ende März 1919, Ah. Orts in Antrag zu bringen¹⁰.

[VIII. bis XV. fehlt.]

⁴ Vermerkte Aktenzahlen: FA., FM., allg., Zl. 13233 und 35907, beide ex 1916.

höhere und mittlere Beamte vergeben, beispielsweise auf Vortrag Buriáns v. 19. 8. 1916 mit Ab. E. v. 31. 8. 1916 an 350 Mitglieder des auswärtigen Dienstes, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1258/1916, aber auch an städtische und Gemeindefunktionäre HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1862/1916.

⁷ *Diese Angelegenheit wurde beraten im MR. v. 5. 1. 1907/III, v. 7. 1. 1907/II und v. 12. 2. 1907/IV (liegen alle nicht mehr ein). Den entsprechenden Gesetzentwurf über die Bezüge und Dienstverhältnisse von Staatsangestellten nahmen am 22. 1. 1907 das Abgeordnetenhaus – PROT. REICHSRAT AH. 22. 1. 1907 (480. Sitzung) 42044 – und das Herrenhaus – PROT. REICHSRAT HH. 24. 1. 1907 (70. Sitzung) 1542 – in dritter Lesung an. Über Vortrag von Finanzminister Korytowski wurde es mit Ab. E. v. 19. 2. 1907 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 523/1907, Gesetz v. 19. 2. 1907, RGBl. Nr. 34/1907. Ein paralleler Gesetzentwurf zur Bestreitung der Kosten erhielt über Vortrag Korytowskis v. 12. 2. 1907 ebenfalls am 19. 2. 1907 die Ab. E., HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 523/1907, publiziert als RGBl. Nr. 35/1907. Ein von beiden Häusern des Reichsrates ebenfalls bewilligter Gesetzentwurf über die Bezüge der Staatslehrpersonen scheint nicht resolviert worden zu sein.*

⁸ *Diese Bestimmung war nicht im Gesetz oder in einer späteren Verordnung verlaublich worden.*

⁹ *Die Verlängerung wurde behandelt im MR. v. 28. 4. 1908/III – verlängert über Vortrag Korytowskis v. 29. 4. 1908 mit Ab. E. v. 14. 5. 1908, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1427/1908 – im MR. v. 27. 3. 1909/VI – Vortrag Bilińskis v. 28. 3. 1909, Ab. E. v. 9. 4. 1909, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1091/1909 – und MR. v. 19. 3. 1910/XI – Vortrag Bilińskis v. 19. 3. 1910, Ab. E. v. 1. 4. 1910, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 969/1910 – (alle drei Protokolle liegen nicht mehr ein) sowie im MR. v. 8. 3. 1913/II.*

¹⁰ *Auf Vortrag Leths v. 29. 4. 1916 wurde die Ermächtigung mit Ab. E. v. 14. 5. 1916 verlängert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 654/1916. Zu anderen durch den Krieg bedingten Maßnahmen für Staatsbeamte und ihrer Situation siehe MR. v. 24. 1. 1916/I.*

Zu XVI. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^b.

Vortragender Minister: Finanzminister.

[Franz] Hummel steht im 63. Lebensjahre und hat eine Gesamtdienstzeit von über 37 Jahren zurückgelegt. Stufenweise vorrückend wurde er im Jahre 1902 zum Oberfinanzrate ernannt und im Jahre 1913 durch Verleihung des Titels und Charakters eines Hofrates ausgezeichnet. Mit Ende April 1915 ist Hummel in den dauernden Ruhestand versetzt worden. Hummel ist ein sehr befähigter, äußerst fleißiger Beamter, der besonders in seiner letzten Stellung als Gremialrat und Vorstand des mit den Agenden der Steuereinhebung betrauten Departements der böhmischen Finanzlandesdirektion, das er durch mehr als 13 Jahre innehatte, vorzügliche Dienste geleistet hat. Im Hinblick auf diese vorzügliche Dienstleistung Hummels beabsichtigt der Finanzminister für diesen Funktionär anlässlich seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienste ein neuerliches Zeichen der Ah. Gnade durch Verleihung des Komturkreuzes des Franz Joseph-Ordens Ah. Ortes zu erwirken, wozu er sich die Zustimmung des Ministerrates erbittet¹¹.

Zu XVII. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^c.

Vortragender Minister: Finanzminister.

[Kandidus] Krenn, geboren im Jahre 1859, trat im Jahre 1877 als Steueramtskandidat in den Staatsdienst ein, wo er – stufenweise vorrückend – im Jahre 1913 zum Oberrechnungsrate ernannt wurde. Mit Ende September 1915 ist er über sein Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt worden. Krenn hat während seiner ganzen Dienstzeit stets unermüdlichen Fleiß und peinliche Gewissenhaftigkeit an den Tag gelegt und sich in allen seinen dienstlichen Verwendungen, insbesondere als Leiter der Rechnungsabteilung der Steueradministration für den XII. und XIII. Wiener Gemeindebezirk, dank seinen umfassenden Fachkenntnissen auf das Beste bewährt. Der Finanzminister beabsichtigt für diesen pflichtbewussten Funktionär anlässlich seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienste ein Zeichen der Ah. Gnade durch Verleihung des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens Ah. Ortes zu erwirken, wozu er sich die Zustimmung des Ministerrates erbittet¹².

Wien, am 28. April 1916.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, am 21. Juli 1916.

^b Vermerkte Aktenzahl: FA., FM., Präs. 589/1916.

^c Vermerkte Aktenzahl: FA., FM., allg., Zl. 66818/1916.

¹¹ Zum Vortrag Letzts und seiner Resolvierung siehe Anm. zum folgenden Tagesordnungspunkt.

¹² Auf Vortrag Letzts v. 20. 5. 1916 wurden den in Tagesordnungspunkten XVI und XVII genannten Personen die beantragten Orden mit Ah. E. v. 31. 5. 1916 verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 777/1916.

Nr. 97 Ministerrat, Wien, 12. Mai 1916

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Erlassung einer Ministerialverordnung über die Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte Österreichs. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die im oberen Laufe des Peltewflusses und dessen Zuflüssen innerhalb des Gebietes der Stadt Lemberg auszuführenden Bauten. III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Gebühren für gerichtliche Amtshandlungen und Eingaben zum Erwerbe dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften. IV. Erklärung der Errichtung einer Schlepphanlage durch die Firma G. Roth A.G. als begünstigten Bau. V. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens mit dem Stern für den pensionierten Titular-Sektionschef des Obersten Rechnungshofes Leopold Witting. VI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Chefredakteur des Telegrafenkorrespondenz-Büros Augustin Wenclik. VII. Erwirkung der Ag. Verleihung des Titels eines Regierungsrates für den Eigentümer und Herausgeber der Korrespondenz „Wilhelm“ Kaiserlichen Rat Ignaz Wilhelm. VIII. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Kreisgerichtsvizepräsidenten August Hayek in Reichenberg. IX. Erwirkung der VI. Rangklasse ad personam für den mit der Führung der chefarztlichen Agenden des Werkes Pübram betrauten Oberbergarztes Kaiserlichen Rates Dr. Vinzenz Korbelius. X. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Tierzuchtinspektor bei der dalmatinischen Statthalterei Samuel Weiner.

KZ. 20 – MRZ. 16

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 21. Juli 1916.

Nr. 98 Ministerrat, Wien, 16. Mai 1916

RS. fehlt; Abschrift des Tagesordnungspunktes I; Wortlaut der Ah. EntschlieÙung: ННСТА., Kabinettskanzlei, Protokoll 1916.

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Einsetzung einer interministeriellen Kommission für die Approvisionierungsangelegenheiten. II. Ernennung des Hofrates bei der Statthalterei in Wien Oskar Ritter v. Keller zum Sektionschef extra statum im Ministerium des Innern. III. Beförderung des mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bekleideten Referenten für landwirtschaftliche militärische Lieferungen im Ackerbaumministerium Johann Pochlatko in die VI. Rangklasse ad personam. IV. Beförderung der Staatsveterinär-Oberinspektoren Franz Nesweda und Rudolf Kukutsch in die VI. und des Staatsveterinär-Inspektors Anton Korošec in die VII. Rangklasse der Staatsbeamten ad personam.

KZ. 21 – MRZ. 17

I. Quelle: Abschrift in Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Minister des Innern erbittet die Zustimmung des Ministerrates zur Einsetzung einer interministeriellen Kommission für die Approvisionierungsangelegenheiten. Das Projekt knüpft an eine bereits zu Anfang des Krieges getroffene Einrichtung an¹, welche sich jedoch den gesteigerten Anforderungen der Kriegszeit gegenüber nicht als ausreichend erwiesen habe. In der bestehenden Approvisionierungskommission seien nicht durchwegs die maßgebenden Funktionäre der beteiligten Ministerien vertreten², auch entfalte diese Kommission keine sozusagen permanente Tätigkeit. Infolgedessen habe sich bei Abwicklung der zahlreichen zwischen den beteiligten Ressorts pendierenden Angelegenheiten einerseits ein ausgebreiteter Einsichtsverkehr, andererseits die Anberaumung zahlreicher Spezialsitzungen ergeben. Dieser Modus sichere aber nicht jene Raschheit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsbehandlung, wie sie gerade auf diesem Gebiete mehr als auf irgendeinem anderen notwendig sei. Die neue Kommission soll aus den fachlich berufenen Sektionschefs der beteiligten Ressorts bestehen, fallweise und nach Bedarf können auch Vertreter der übrigen Zentralstellen, ferner mit Spezialfragen besonders vertraute Beamte und die Vorstände der zentralen Wirtschaftsorganisationen zugezogen werden. Der sprechende Minister habe sich angesichts der ihm aus den Vorbesprechungen bekannten entgegenstehenden Bedenken entschlossen, für diese Kommission kein Entscheidungsrecht in Vorschlag zu bringen. Es sollen lediglich Beschlüsse gefasst werden, die erforderlichen Verfügungen hierüber aber den zuständigen Ressortstellen vorbehalten bleiben. Die Kommission hätte nach Bedarf, mindestens aber zweimal wöchentlich zusammentreten und eine ihrer wichtigsten Aufgaben werde darin bestehen, durch eine sorgfältige Evidenthaltung der einzelnen Fragen deren rascheste Bereinigung zu fördern. Es sei ferner beabsichtigt, der Kommission einen Beirat anzugliedern, der im Beisein der Kommission monatlich einmal zu tagen hätte und in welchem eine gewisse Auseinandersetzung zwischen den maßgebenden Regierungsstellen einerseits und den Vertretern der Produktion und Konsumtion andererseits erfolgen könnte. In einer sich an diese Darlegungen knüpfenden Erörterung, an der sich insbesondere auch der Ministerpräsident, der Minister für Landesverteidigung, der Eisenbahnminister, der Ackerbauminister, der Finanzminister und der Handelsminister beteiligen, werden die Vorschläge des Ministers des Innern bewilligt.

Der Eisenbahnminister würde es sogar prinzipiell begrüßen, wenn in der angedeuteten Richtung weiter gegangen und zur Schaffung einer eigenen Zentralstelle oder eines Ernährungsamtes geschritten würde. Der Finanzminister und der Handelsminister machen demgegenüber darauf aufmerksam, dass die Schaffung einer eigenen Zentralstelle wohl kaum zu einer Vereinfachung des Geschäftsganges führen, sondern die Gefahr einer Verwirrung im Behördenorganismus mit sich bringen würde. Eher möglich wäre die Schaffung eines selbstständigen, der Regierung, eventuell dem Ministerium des Innern subordinierten Amtes. Der Ministerpräsident glaubt, dass den heute vorhandenen Bedürfnissen bereits durch die vom Minister des Innern angeregte Konstruktion Rechnung getragen werden könne und dass weitergehende Eventualitäten erst dann in Erwägung zu ziehen wären, wenn die Verhältnisse solche Schritte erheischen.

¹ Siehe Anm. 3.

² Die neugeschaffene interministerielle Approvisionierungskommission sollte dann bestehen aus je einem vom Minister des Innern, Finanzminister, Handelsminister, Minister für öffentliche Arbeiten, Eisenbahnminister und Ackerbauminister bestimmten, in der Regel im Range eines Sektionschefs stehenden Beamten, unter Vorsitz eines Sektionschefs des Innenministeriums, Statuten der Kommission, AvA., IM., Präs., Approvisionierung, Zl. 24364 ex 1916 (Karton 1586).

Der Ministerrat erteilt sohin dem Minister des Innern die erbetene Zustimmung im Sinne des anverwahrten^a Statutes³.

[II. bis IV. fehlt.]

Wien, am 16. Mai 1916.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 21. Juli 1916.

Nr. 99 Ministerrat, Wien, 23. Mai 1916

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über Vorsorgen bei Behinderungen der Advokatenkammern, ihrer Ausschüsse und Disziplinarräte durch den Krieg. II. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Direktor der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Mähren und Schlesien in Brünn Regierungsrat Ferdinand Schnitzler. III. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Otto Reich Edlen von Rohrwig in Wien. IV. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens mit dem Stern für den ordentlichen Professor der Mineralogie an der böhmischen Universität in Prag Hofrat Dr. Karl Vrba.

KZ. 22 – MRZ. 18

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 26. Oktober 1916.

^a Eine Abschrift des Statutenentwurfes liegt der Protokollabschrift bei.

³ Die eingangs erwähnten informelleren Treffen hatten teilweise unter der Bezeichnung Interministerielle Kommission zur wirtschaftlichen Mobilisierung firmiert. Diese trat ab dem 27. 7. 1914 täglich im Kriegsministerium zusammen, Schreiben von Sektionschef Stephan Kriegs-Au im Innenministerium an Leth v. 26. 6. 1914, AVA., FM., Präs. Zl. 1616/1914. Mit dem gegenständlichen Beschluss wurde daraus eine feste Kommission, mit Bezug auf welchen Hohenlobe-Schillingsfürst mit Schreiben v. 17. 5. 1916 die Statuten an die Minister versandte, AVA., IM., Präs., Approvisionnement, Zl. 24364 ex 1916 (Karton 1586). Die Kommission nahm am 30. 5. 1916 im Ministerium des Innern ihre Tätigkeit mit ständigen Sitzungen montags und freitags auf; damit entfielen Sitzungen dazu in den anderen Ministerien, Schreiben Hohenlobe-Schillingsfürsts an Georgi vom 29. 5. 1916, KA., MfLV., Präs., Faszikular 29, Zl. 10539/1916. Außerdem wurde ein Approvissionsbeirat gebildet, um der Notwendigkeit eines innigeren Kontaktes mit der Bevölkerung und dem Bestreben, über die Wünsche der verschiedenen Interessentenkreise auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung fortlaufend orientiert zu sein, Genüge zu tun. Mitglieder gemäß den Statuten beiliegender Liste waren vierzig Männer, darunter Reichsratsabgeordnete mehrerer Parteien, sowie mit Ernährungsfragen befasste Funktionäre, AVA., IM., Präs., Approvisionnement, Zl. 26164/1916 (Karton 1586). Aus diesen Organisationen ging am 13. 11. 1916 per Verordnung des Gesamtministeriums das Amt für Volksernährung hervor und daran angeschlossen der Ernährungsrat, also die Fortsetzung des Ernährungsbeirates; besprochen im MR. v. 11. 11. 1916/I, die Wirksamkeit erklärt mit RGL. Nr. 383/1916, das Statut als RGL. Nr. 402/1916. Mit Antritt der Regierung Clam-Martinić am 5. 1. 1917 nahm der Leiter des Amtes als Minister ohne Portefeuille am Ministerrat teil und wurde gelegentlich auch nicht ganz korrekt als Volksernährungsminister bezeichnet; sei-

Nr. 100 Ministerrat, Wien, 5. Juni 1916

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Genehmigung des Meliorationsfondspräliminares für das Budgetjahr 1915/16. III. Erwirkung der Verleihung der IV. Rangklasse ad personam bei gleichzeitiger Bewilligung einer Funktionszulage von 3.000 K an den Rat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Karl Weingarten.

KZ. 23 – MRZ. 19

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 26. Oktober 1916.

Nr. 101 Ministerrat, Wien, 6. Juni 1916

RS. fehlt. Abschrift von Tagesordnungspunkt I; Ministerratsvortrag zu Tagesordnungspunkt X. Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1916.

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über den Verlust öffentlicher Befugnisse, Stellungen und Rechte wegen des Verlassens des Staatsgebietes zur Kriegszeit. II. Erlassung einer neuen Verordnung des Gesamtministeriums über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges. III. Erklärung der Herstellung einer neuen Zugförderungsanlage in Lemberg als begünstigten Bau. IV. Erklärung der Zwitterwaregulierung in Lettowitz als begünstigten Bau. V. Erklärung der Errichtung einer Wasserleitung für den Stadtteil Lerenfeld in Aussig sowie für das Bezirksversorgungshaus und das Lungenheim in Spiegelsberg als begünstigten Bau. VI. Erwirkung eines Ah. Handschreibens an den Landeshauptmann in Schlesien Heinrich Grafen Larisch-Moennich anlässlich des 30-jährigen Jubiläums seiner Wirksamkeit. VII. Ernennung des mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrates bekleideten Sektionsrates im Justizministerium Dr. Emerich Polák zum Ministerialrate ad personam und des mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Gerichtsinspektors in diesem Ministerium Dr. Karl Ritschel zum Hofrat ad personam. VIII. Erwirkung des Freiherrnstandes für den Archidiakon und Prälaten des Metropolitankapitels in Olmütz Maximilian Ritter Mayer v. Wallerstain und Ahrdorff. IX. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Oberforstrat und Landesforstinspektor in Klagenfurt Eduard Daimer. X. Ernennung der mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrates bekleideten Sektionsräte im Finanzministerium Dr. Maximilian Salzer, Dr. Friedrich Schauburger und Dr. Oskar Wollheim zu Ministerialräten ad personam.

KZ. 25 – MRZ. 20

I. Quelle: Abschrift in AVA., Ministerratsprotokolle, Karton 28 (Aus dem Nachlasse Alexy).

ne verfassungsgemäße Stellung war nicht ganz geklärt, LOEWENFELD-RUSS, Die Regelung der Volksernährung im Kriege, 293, Anm. Zur Organisation der Ernährungsverwaltung siehe SCHEER, Kontrolle, Leitung und Überwachung, 455 f. und auch SCHMIED-KOWARZIK, Die wirtschaftliche Erschöpfung, 535–539.

Der Minister des Innern erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund § 14 Staatsgrundgesetz über den Verlust öffentlicher Befugnisse, Stellungen und Rechte wegen Verlassens des Staatsgebietes zur Kriegszeit. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1915, Nr. 394 RGBl., über den Verlust der Advokatur wegen Verlassens des Staatsgebietes zur Kriegszeit¹, sei verfügt worden, dass Advokaten und Advokaturskandidaten, die vor Ausbruch oder während des Krieges ihren Wohnsitz verlassen haben und sich seither außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie aufhalten, bis 31. Jänner 1916 nach Österreich zurückzukehren, ihren inländischen Aufenthalt sofort dem Justizministerium anzuzeigen und gleichzeitig ihre Abwesenheit zu rechtfertigen haben. Gegen Advokaten oder Advokaturskandidaten, die nicht rechtzeitig nach Österreich zurückgekehrt sind oder ihre Abwesenheit nicht zu rechtfertigen vermögen, sei auf Antrag des Generalprokurators vom Obersten Gerichtshofe auf Streichung von der Liste der Advokaten oder Advokaturskandidaten zu erkennen. Es habe sich nun das Bedürfnis ergeben, ähnliche Maßnahmen auch für Personen, die andere Befugnisse und Stellungen ausüben, vorzusehen, welchem Bedürfnisse der vorliegende Entwurf Rechnung trage. Er halte sich im Allgemeinen an sein Vorbild, nämlich die oberwähnte kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1915, Nr. 394 RGBl., über den Verlust der Advokatur, von dem er nur dort abweicht, wo es durch die Sache unbedingt geboten ist. Insbesondere verhalte er ex lege zur Rückkehr nach Österreich nur Personen, die im Allgemeinen öffentlich-rechtliche Stellungen bekleiden. Alle anderen Personen, die nur zur Ausübung irgendeiner öffentlich-rechtlichen Befugnis im Inlande berechtigt sind oder als Angestellte in leitender Stellung wie technische und kommerzielle Direktoren oder als Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrates (Generalrat, Administrationsrat, Kuratorium oder dergleichen), einer Aktiengesellschaft etc. fungieren oder einen Anspruch auf Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstige inländische Renten aus öffentlichen Mitteln haben, können von der politischen Landesbehörde zur Rückkehr aufgefordert werden. Diese Unterscheidung sei durch die Ausdehnung des Personenkreises, den die neue Maßregel treffen soll, geboten, weil der ausländische Aufenthalt vieler Angehöriger der in Betracht kommenden Berufe in staatspolizeilicher und militärischer Hinsicht keinem Anstande begegne und die Aufforderung solcher Personen zur Rückkehr nach Österreich vermieden werden müsse. Eine weitere Abweichung bestehe darin, dass der Entwurf auch auf ungarische Staatsbürger und bosnisch-herzegowinische Landesangehörige Anwendung finden soll. Während nämlich das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. des Heimatsrechtes in einer österreichischen Gemeinde die Voraussetzung zur Ausübung der Advokatur bilde, sei die Erlangung und Ausübung der in der geplanten kaiserlichen Verordnung angeführten Befugnisse und Stellungen im Allgemeinen an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht geknüpft. Es müsse daher vorgesorgt werden, dass ungarische Staatsbürger und bosnisch-herzegowinische Landesangehörige, die sich einer Verletzung der Treupflicht gegen ihre Monarchie während des gegenwärtigen Krieges schuldig machen, die in Betracht kommenden Befugnisse und Rechte nicht weiterhin ausüben können².

¹ *Beraten im MR. v. 11. 12. 1915/II (liegt nicht mehr ein). Über Vortrag Hochenburgers v. 16. 12. 1915 wurde der kaiserlichen Verordnung mit Ab. E. v. 24. 12. 1915 zugestimmt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1541/1915, publiziert als RGBl. Nr. 394/1915.*

² *Auf Vortrag Handels v. 6. 6. 1916 wurde die kaiserliche Verordnung mit Ab. E. v. 15. 9. 1916 erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1343/1916, publiziert als RGBl. Nr. 309/1916. Angaben zur Anwendung dieser und der Vorläuferverordnung in AVA., JM., allg. Band 52, „Advokatur, Erlöschung, Verlust“.*

[II. bis IX. feblt.]

Zu X. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs., Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^a.

Vortragender Minister: Finanzminister.

Bereits in seinem dem hohen Ministerrate am 22. Dezember 1915 erstatteten Vortrage, in welchem die Zustimmung zur Ernennung des Titularministerialrates Dr. Vlasák zum Ministerialrate erbeten wurde, hat der Finanzminister darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung der übrigen Titularministerialräte, die Referentenposten bekleiden, bei dem Umstande, als sie zu den tüchtigsten Beamten des Finanzministeriums gehören, schon vom dienstlichen und persönlichen Standpunkte gleich wünschenswert erschiene, sich jedoch gleichwohl auf den Antrag wegen Ernennung des rangältesten unter den Titularministerialräten, den erwähnten Dr. Vlasák, beschränkt. Nun geht es sowohl aus sachlichen wie aus persönlichen Gründen nicht mehr an, mit der Beförderung so verdienter Funktionäre auch weiterhin zurückzuhalten.

Die Titularministerialräte Dr. Maximilian Salzer und Dr. Oskar Wollheim stehen im 49. beziehungsweise 48. Lebensjahre und weisen eine Gesamtdienstzeit von 24 Jahren und eine Rangklassendienstzeit von 6 Jahren auf. Seit nahezu 9 Jahren sind sie mit der Führung der schwierigsten und wichtigsten Referate der Gebührensaktion betraut, in welcher Funktion sie bei allen administrativen und legislativen Reformarbeiten der letzten Jahre auf dem umfangreichen und komplizierten Gebiete des Gebührenwesens mitgewirkt haben. Insbesondere haben sich die Genannten anlässlich der Durchführung der jüngst abgeschlossenen Reform der Erb-, Schenkungs-, Gerichts- und Versicherungsgebühren hervorragende Verdienste erworben. Hinzu komme noch, dass umfangreiche weitere Reformarbeiten auf dem Gebiete des Gebührenwesens für die nächste Zeit in Aussicht genommen sind, bei denen die genannten Funktionäre ebenfalls mitzuwirken berufen sein werden. Mit Rücksicht auf ihre mit ausgezeichneter Sachkenntnis und hingebungsvollem Eifer dem Staate geleisteten Dienste und die verhältnismäßig lange Gesamt- und Rangklassendienstzeit glaubt der Finanzminister mit dem Antrage auf Beförderung der Genannten nicht länger zögern zu sollen. Zwischen Salzer und Wollheim steht im Range der titulierte Ministerialrat Dr. Friedrich Schaubberger. Bei einer Gesamtdienstzeit von 23 Jahren und einer Rangklassendienstzeit von ebenfalls 6 Jahren müsste eine Übergehung Schaubbergers, der eine ausgezeichnete Qualifikation aufweist und seit 5 Jahren ein wichtiges Zollreferat führt, eine unverdiente Zurücksetzung eines verdienten Beamten bedeuten. Hiezu kommt noch, dass budgetäre Bedenken gegen seine Beförderung aus dem Grunde nicht vorliegen, weil die Bezüge Schaubbergers, der dem k. u. k. Kriegsüberwachungsamte zugeteilt ist, zur Gänze den Etat des k. u. k. Kriegsministeriums belasten. Da jedoch momentan drei systemisierte Ministerialratsstellen im Finanzministerium nicht zur Verfügung stehen, kann die Ernennung Salzers, Schaubbergers und Wollheims in die V. Rangklasse nur über den systemisierten Stand *ad personam* infrage kommen. Im Sinne des im vorigen Jahre gefassten Ministerratsbeschlusses bittet der Finanzminister den

^a *Erwähnter Akt: FA., FM., Präs. 1022, 1086, beide ex 1916.*

hohen Ministerrat, der in Aussicht genommenen Erwirkung der Ernennung der Titularministerialräte Dr. Salzer, Dr. Schaubberger und Dr. Wollheim zu Ministerialräten ad personam zuzustimmen³.

Wien, am 6. Juni 1916.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 26. Oktober 1916.

Nr. 102 Ministerrat, Wien, 10. Juni 1916

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Leth, Spitzmüller; abw. Morawski.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über den Aufschub und die Unterbrechung von Freiheitsstrafen, deren Dauer sechs Monate, aber nicht zwei Jahre übersteigt. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Entmündigung. III. Erklärung der Ausgestaltung mehrerer Stationen der Eisenbahnlinie Gramatneusiedl–Wampersdorf–Wiener Neustadt sowie des Baus eines Rangierbahnhofes in Wiener Neustadt als begünstigte Bauten. IV. Ernennung des Hofrates Johann Kosina zum Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Prag. V. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne für den Hofrat bei der Statthalterei in Prag Dr. Heinrich Ritter Geitler v. Armingen und des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat bei dieser Statthalterei Karl Spora. VI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den provisorischen Bezirkshauptmann in Niederösterreich Dr. Hugo v. Jankowski.

KZ. 26 – MRZ. 21

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 4. November 1916.

Nr. 103 Ministerrat, Wien, 17. Juni 1916

RS. fehlt; Ministerratsvortrag zu Tagesordnungspunkten II, III, XI und XII; Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1916.

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Verlegung des Kreisgerichtes Rovigno nach Pola. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Zuerkennung der Pupillaranlagenqualifikation für die Teilschuldverschreibungen eines Anlehens der Stadtgemeinde Triest. III. Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Auflassung der Finanzprokuratur in Klagenfurt und die Übertragung ihrer Geschäfte an die Grazer Finanzprokuratur. IV. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone I. Klasse für den Präsidenten des Reichsgerichtes Geheimen Rat Dr. Karl v. Grabmayr. V. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone I. Klasse für den Zweiten Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes

³ *Auf Vortrag Leths v. 19. 1. 1916 wurde Salzer mit Ab. E. v. 7. 2. 1916 zum Ministerialrat ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 139/1916. Die Ernennung Schaubbergers erfolgte über Vortrag Stürgkhs v. 24. 1. 1916 mit Ab. E. v. 7. 2. 1916, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 134/1916, und die Wollheims über Vortrag Leths v. 10. 6. 1916 mit Ab. E. v. 19. 6. 1916, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 887/1916.*

Erwin Freiherrn v. Schwartzenu. VI. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Salomon Bornett und des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Stadtbaumeister Kaiserlichen Rat Alois Rous in Wien. VII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Staatsanwalt Norbert Lazarus in Czernowitz. VIII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Direktor der Staatsrealschule im V. Wiener Gemeindebezirk Regierungsrat Johann Huber. IX. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Direktor des Staatsgymnasiums in Reichenberg Regierungsrat Josef Grünes. X. Ernennung des Kanzleiadjunkten des Patentamtes Wenzel Frgal zum Kanzleidirektor ad personam. XI. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse für den Generaldirektor des Grundsteuerkatasters Titular-Sektionschef Dr. Wladimir Globočnik Edlen v. Sorodolski. XII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat der Finanzlandesdirektion in Graz Karl Höhn.

KZ. 27 – MRZ. 22

[I. fehlt.]

Zu II. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^a.

Vortragender Minister: Finanzminister.

Den von der Stadtgemeinde Triest aufgrund des mit Ah. Entschließung vom 21. November 1914 genehmigten Stadtratsbeschlusses vom 1. April 1914 ausgegebenen Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrage von 10 Millionen Kronen wurde durch die mit der Ah. Entschließung vom 7. Februar 1915 erlassene Verordnung die Pupillaranlagenqualifikation zuerkannt¹. Nunmehr hat die Stadtgemeinde Triest die Bitte gestellt, auch den aufgrund desselben Stadtratsbeschlusses und zufolge der mit Ah. Entschließung vom 3. April 1916 erteilten Genehmigung nunmehr auszugebenden Teilschuldverschreibungen im restlichen Nennbetrage von 34 Millionen Kronen² die Pupillaranlagenqualifikation zuzuerkennen. Auch diese Teilschuldverschreibungen werden – wie die der ersten Teilemission – mit 4½% jährlich im Nachhinein verzinst und im Verlesungswege binnen längstens 53 Jahren zurückgezahlt werden. Die eheste Zuerkennung der Pupillaranlagenqualifikation für diese Teilschuldverschreibungen ist aus wirtschaftlichen Rücksichten für die Stadtgemeinde Triest deshalb dringend notwendig, weil sie durch die Lombardierung dieser Obligationen die Geldmittel für die Deckung des Abganges in der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung des Jahres 1916 und zur Zurückzahlung fälliger schwebender Schulden zu beschaffen genötigt ist. Da somit die Bedingungen für die Anwendung des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, gegeben erscheinen, beabsichtigt der Finanzminister im Einvernehmen

^a *Vermerkte Aktenzahlen:* FA., FM., allg., Zl. 422, 47765, beide ex 1916.

¹ *Die Ab. E. v. 21. 11. 1914, mit der Triest ein die Aufnahme eines Darlehens über 44 Millionen Kronen, darunter die Ausgabe der oben genannten 10 Millionen Kronen Teilschuldverschreibungen, genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2471/1914. Die Bitte der Stadt um Pupillaranlagequalifikation kam zur Sprache im MR. v. 30. 1. 1915/VI (nicht erhalten), vgl. die Ab. E. v. 7. 2. 1915, mit der eine entsprechende kaiserliche Verordnung erlassen wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 140/1915, diese publiziert als RGBl. Nr. 32/1915.*

² *Genehmigt ebenso wie die provisorische Forteinhebung der Gemeindeforschläge und selbständigen Gemeindeauflagen [...] sowie die Aufnahme einer Anleihe von zehn Millionen Kronen auf Vortrag Hobenlobes v. 28. 3. 1916 mit Ah. E. v. 3. 4. 1916, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 429/1916.*

mit den Ministerien der Justiz und des Innern die Erlassung der im Entwurfe vorliegenden kaiserlichen Verordnung Ah. Ortes zu beantragen und erbittet sich hiezu die Zustimmung des Ministerrates^{b,3}.

Zu III. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^c.

Vortragender Minister: Finanzminister.

Zur Anbahnung der Verbilligung und Vereinfachung der Staatsverwaltung ist die Aufhebung kleiner Ämter, deren Geschäfte mit gleichem Erfolge von einem verwandten größeren Amte besorgt werden können, eines der geeignetsten Mittel. Für eine solche im Interesse des Personals und des Dienstes nur schrittweise durchführbare Aktion kommen vor allem die kleineren Finanzprokuratoren in Betracht. Durch das jüngst erfolgte Ableben des Finanzprokurators in Klagenfurt ist die Gelegenheit gegeben, die dortige Prokurator aufzulassen. Der Geschäftseinlauf der Klagenfurter Prokurator, bei der derzeit sechs Konzeptsbeamte nebst den entsprechenden Manipulationskräften systemisiert sind, ist numerisch gering und größtenteils auch sachlich wenig bedeutend (5.000–6.000 Stücke im Jahr; 24 Prozesse im Jahre 1915). Da die Grazer Prokurator vermöge ihres gegenwärtigen Personal- und Geschäftsstandes die Mehrbelastung durch Übernahme der kärntnerischen Finanzprokuratorsagen schon bei einer geringen Vermehrung ihrer Arbeitskräfte auf sich nehmen kann, würde die Auflassung der Klagenfurter Prokurator und die Übertragung ihrer Geschäfte an die Grazer Prokurator eine erhebliche Ersparnis bedeuten. Um eine Schädigung des bereits im Dienste stehenden Personals zu vermeiden, soll die durch die Zusammenlegung der Personalstände der beiden Prokuratoren möglich werdende Einziehung von Stellen nur sukzessive, und zwar in den unteren Rangsklassen erfolgen. Immerhin würde sofort dadurch ein Ersparnis erzielt, dass ad personam in die VI., VII. und VIII. Rangsklasse eingereihte Beamte auf systemisierte Stellen einrücken. Außerdem ist die Versetzung einiger junger Beamter der Grazer Prokurator auf anderwärts erledigte Stellen in Aussicht genommen. Ein Präzedenz für die erwähnte Maßnahme ist die im Jahre 1860 erfolgte Auflassung der Finanzprokuratorsexpositor in Troppau und die Vereinigung ihrer Geschäfte mit der Brünner Prokurator, die sich durchaus bewährt hat⁴. Da gemäß § 3 der aufgrund der Ah. EntschlieÙung vom 8. März 1898 mit der Gesamtministerialverordnung vom 9. März 1898, RGBl. Nr. 41, erlassenen Dienstesinstruktion für die Finanzprokuratoren eine besondere Prokurator in Graz für das Herzogtum Steiermark und in Klagenfurt für das Herzogtum Kärnten vorgesehen ist⁵, bedarf die Auflassung der Prokurator in Klagenfurt und die Übertragung ihrer Geschäfte an die Prokurator in

^b *Der Entwurf der kaiserlichen Verordnung liegt dem Ministerratsvortrag bei.*

^c *Vermerkte Aktenzahl: FA., FM., Präs. 955/1916, FA., FM., allg., Zl. 62182, 68361, beide ex 1916.*

³ *Auf Vortrag Letbts v. 17. 6. 1916 erteilte Franz Joseph mit Ab. E. v. 27. 6. 1916 die beantragte Anlegung der Teilschuldverschreibungen als Pupillaranlage, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 927/1916, kaiserliche Verordnung v. 27. 6. 1916, publiziert als RGBl. Nr. 217/1916.*

⁴ *Die Auflassung der Finanzprokuratorsexpositor Troppau kam im MR. nicht unmittelbar zur Sprache, es wurde aber über die Zusammenlegung der galizischen Finanzlandesdirektion mit der Bukowinaer Steuerdirektion beraten, MR. v. 19. 11. 1860/II, ÖMR. IV/3, Nr. 231. Gemeinsam mit der Finanzprokuratorsexpositor von Czernowitz erfolgte die Auflassung der von Troppau mit Verordnung des Finanzministeriums v. 14. 12. 1860, RGBl. Nr. 270/1860.*

⁵ *MR. v. 22. 2. 1898/V (nicht erhalten). Die Verordnung des Gesamtministeriums publiziert als RGBl. Nr. 41/1898.*

Graz einer Ah. Entschließung beziehungsweise einer Gesamtministerialverordnung. Der Finanzminister beabsichtigt im Einvernehmen mit den übrigen Ministern die Erlassung der im Entwurfe vorliegenden Verordnung des Gesamtministeriums Ah. Ortes zu beantragen und erbittet sich hiezu die Zustimmung des Ministerrates^{d,6}.

[IV.-X. fehlt.]

Zu XI. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^e.

Vortragender Minister: Finanzminister.

Globočnik, der im 56. Lebens- und 34. Dienstjahre steht, wurde im Jahre 1910 anlässlich der Wiedererrichtung der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters⁷ zum Generaldirektor des Grundsteuerkatasters in der IV. Rangklasse der Staatsbeamten unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Sektionschefs ernannt. Da Globočnik unter Berufung auf seinen geschwächten Gesundheitszustand, der sich nach ärztlichem Ausspruch nur durch vollkommene Ruhe bessern könne, um Versetzung in den Ruhestand eingeschritten ist, beabsichtigt der Finanzminister im eigenen Wirkungskreise der Bitte des Genannten unter Zuerkennung des seiner anrechenbaren Dienstzeit von rund 34 Jahren entsprechenden normalmäßigen Ruhegenusses jährlicher 16.787 K 20 h zu willfahren. Mit Globočnik scheidet ein hochverdienter Beamter der Finanzverwaltung aus dem aktiven Dienste, der es verstand, den schwierigen und verantwortungsvollen Posten des Generaldirektors des Grundsteuerkatasters stets zur vollsten Zufriedenheit zu versehen. Besonders hervorzuheben sind die Verdienste Globočniks um die Reorganisation des lithografischen Institutes des Grundsteuerkatasters und um die Durchführung der Reformen des Vermessungsdienstes. Der Finanzminister beabsichtigt für diesen vorzüglichen Beamten, der das Ritterkreuz des Leopoldordens (1906) sowie das Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne (1909)⁸ besitzt, beim Abschlusse seiner erfolgreichen Diensteslaufbahn ein neuerliches Zeichen der Ah. Gnade durch Verleihung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse zu erwirken und erbittet sich hiezu die Zustimmung des Ministerrates⁹.

^d Der Entwurf der Verordnung liegt dem Ministerratsvortrag bei.

^e Vermerkte Aktenzahl: FA., FM., Präs. 416, 1077, 1164, alle ex 1916.

⁶ Auf Vortrag Leths v. 10. 9. 1916 wurde die Auflassung der Expositur und die Übertragung der Geschäfte nach Graz mit Ab. E. v. 20. 9. 1916 bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1388/1916, Verordnung des Gesamtministeriums v. 14. 11. 1916, publiziert als RGL. Nr. 387/1916. In einem weiteren Vortrag selben Datums berichtete Leth dem Kaiser von der Bitte des Kärntner Landeshauptmanns und des Fürstbischofs von Gurk, die Prokuratur zu belassen, woraufhin der Kaiser die Entscheidung ausdrücklich dem Finanzminister überließ, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1389/1916. Aus dem HOF- UND STAATSHANDBUCH 1917, 673, und dem HOF- UND STAATSHANDBUCH 1918, 722 geht hervor, dass die Kärntner Prokuratur bis 1917 personell reduziert und bis 1918 aufgelöst wurde. Die weitere Auflösung von zum Finanzministerium ressortierenden Ämtern zu Einsparungszwecken kam zur Sprache im MR. v. 14. 8. 1916/III.

⁷ Die Wiedererrichtung wurde behandelt im MR. v. 19. 3. 1910/IV. Die Generaldirektion des Grundsteuerkatasters war auf Vortrag Bilińskis v. 19. 3. 1910 mit Ab. E. v. 27. 3. 1910 wiedererrichtet worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 920/1910, Verordnung des Finanzministeriums v. 30. 3. 1910, RGL. Nr. 64/1910.

⁸ Die Verleihung des Komturkreuzes war beraten worden im MR. v. 20. 11. 1909/VI (liegt nicht ein).

⁹ Zum Vortrag Leths siehe Anm. zum folgenden Tagesordnungspunkt.

Zu XII. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^f.

Vortragender Minister: Finanzminister.

Höhn, der im 60. Lebensjahre steht, trat im Oktober 1879 als Konzeptspraktikant der Finanzlandesdirektion in Graz in den Staatsdienst und wurde – stufenweise vorrückend – im Jahre 1912 zum Hofrat ernannt. Mit Ende Mai 1916 wurde der Genannte, der, von einer mehrjährigen Dienstleistung bei der Bukowinaer Finanzdirektion abgesehen, seine Staatsdienstzeit bei der steiermärkischen Finanzlandesbehörde zurückgelegt hat, nach einer Gesamtdienstzeit von 37½ Jahren über sein Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt. Mit reichem Fachwissen und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete des Gefälldienstes ausgestattet, ist Höhn den an ihn gestellten Anforderungen stets im vollsten Maße gerecht geworden. Insbesondere hat Höhn in seiner letzten Stellung als Gremialrat und Vorstand des wichtigen Gefälledepartements der Finanzlandesdirektion in Graz, die er über sechs Jahre innehatte, eine sehr ersprießliche Tätigkeit entfaltet. In Würdigung des verdienstvollen Wirkens beabsichtigt der Finanzminister für Höhn, der bereits den Orden der Eisernen Krone III. Klasse (1908) besitzt¹⁰, anlässlich seines Scheidens aus dem aktiven Dienste ein neuerliches Zeichen der Ah. Gnade durch Verleihung des Ritterkreuzes des Leopoldordens Ah. Ortes zu beantragen, wozu er sich die Zustimmung des Ministerrates erbittet¹¹.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 4. November 1916.

Nr. 104 Ministerrat, Wien, 6. Juli 1916

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkt I; Wortlaut der Ab. Entschließung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1916.

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Frage der Anrechnung von Kriegsjahren für die Staatsbediensteten. II. Sanktionierung des vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Gesetze über die Gemeindeaufgabe auf gebrannte geistige Getränke in der Stadt Linz. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einleitung des Wassers aus der Gemeindewasserleitung in die Häuser der Stadt Mistek sowie die Einhebung von Gebühren für das entnommene Wasser. IV. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Einräumung des Gerichtsstandes des Obersthofmarschallamtes an Mitglieder des herzoglich Parmaschen Hauses. V. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Obersthofmarschallamt. VI. Erklärung der Ausgestaltung der Station Feuerwerksanstalt der Schneebergbahn als begünstigten Bau. VII. Einreihung der Ministerialräte im Ministerium des Innern Johann Swoboda und Johann Freiherrn v. Eichhoff ad personam in die IV. Rangklasse der Staatsbeamten. VIII. Erwirkung des Freiherrnstandes für die Großindustrielle und Inhaberin der Firma

^f *Vermerkte Aktenzahl:* FA., FM., Präs. 625, 1077, 1164, alle ex 1916.

¹⁰ *Diese Ordensverleihung kam zur Sprache im MR. v. 27. 2. 1908/IV.*

¹¹ *Auf Vortrag Leths v. 19. 6. 1916 erhielten Globočnik (Tagesordnungspunkt XI) und Höhn mit Ab. E. v. 27. 6. 1916 die beantragten Orden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 926/1916.*

Franz Liebieg in Wien und Reichenberg Anna von Liebieg, geborene Knoll. IX. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens mit dem Stern für den Titular-Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Anton Ritter von Sabatowski. X. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Landesgerichtsvizepräsidenten Josef Pajk in Laibach. XI. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Advokaten und gewesenen Präsidenten der mährischen Advokatenkammer Dr. Albert Löwenthal in Brünn. XII. Erwirkung einer Gnadenzulage für die Bezirksrichterswitwe Helene Szczepańska zu ihrer normalmäßigen Witwenpension und einer Gnadengabe zum normalmäßigen Erziehungsbeitrag für ihre Tochter Sophie. XIII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Oberstaatsbahnrat im Eisenbahnministerium Emil Rükler. XIV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Ministerialrat im Eisenbahnministerium Julius Spitzner. XV. Erwirkung einer Pensionszulage für den Sektionschef im Eisenbahnministerium Stanislaus Ritter v. Rawicz-Kosiński. XVI. Erwirkung der Ernennung des Ministerialrates im Eisenbahnministerium Friedrich Fischer Edlen v. Zickhartburg zum Sektionschef in diesem Ministerium. XVII. Erwirkung der Würde eines Geheimen Rates für den Sektionschef im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Georg Ritter v. Poray Madeyski. XVIII. Erwirkung der Würde eines Geheimen Rates für den Domprobst des Metropolitankapitels in Prag, Weihbischof Dr. Wenzel Frind. XIX. Erwirkung der Würde eines Geheimen Rates für den Domprobst des Metropolitankapitels in Olmütz, Weihbischof Dr. Karl Wisnar. XX. Ernennung des Professors an der Universität in Krakau Dr. Friedrich Ritter v. Zoll zum Vizepräsidenten beim Landesschulrate in Galizien unter Einreihung ad personam in die IV. Rangklasse der Staatsbeamten. XXI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Professor an der Staatsrealschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirk, Schulrat Heinrich Krumpholz. XXII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Professor am Staatsgymnasium in Krems Schulrat Franz Müller. XXIII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Professor an der Franz-Joseph-Realschule in Wien Schulrat Gebhard Schatzmann. XXIV. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Leiter der Zentrale für Viehverwertung und Konsulent des Ackerbauministeriums für Angelegenheiten der Viehverwertung und Approvisionierung Regierungsrat Karl Schwarz. XXV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Forstrat Guido Segalla in Trient. XXVI. Beförderung des mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Landesforstinspektors und Oberforstrates Franz Lutz in Innsbruck zum Hofrate ad personam. XXVII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Landesforstinspektor Hofrat Robert Kier in Graz. XXVIII. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für mehrere um die Ausführung der Bauarbeiten und der Inneneinrichtung des Kriegsministerialgebäudes verdiente Personen.

KZ. 29 – MRZ. 23

I. Quelle: Abschrift in Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Ministerpräsident möchte die Frage der allfälligen Anrechnung von Kriegsjahren für die Staatsbediensteten zur Erörterung stellen¹. Diese Frage sei zunächst namens einzelner Interessentengruppen beim Ministerium für Landesverteidigung zur Sprache gebracht worden und habe den Gegenstand einer Korrespondenz dieses Ministeriums mit dem Ministerium des Innern sowie des letzteren mit dem Ministerratspräsidium gebildet². Eine gewisse Be-

¹ Die Frage war im MR. v. 3. 5. 1915/I (nicht erhalten) zur Sprache gekommen.

² Weder in AVA., Ministerratspräsidium noch in AVA., IM., Präs. sowie allg. sind in den Indizes zu diesem Thema Korrespondenzen zu finden. Beim Präsidium des Landesverteidigungsministeriums findet sich aber eine Korrespondenz des Ministers mit dem Finanzminister zur Dienstzeitberechnung bei Zurechnung von Kriegs-

rechti gung sei den einschlä gigen Anrechnungen grundsätz lich wohl nicht abzusprechen, zumal die ziemlich large Anrechnung von Kriegsjahren im Rahmen der Militärverwaltung sich nicht nur auf die zum eigent lichen Kriegsdienste Herangezogenen, sondern auch auf solche Kategorien erstreckt, bei denen ein Vergleich mit den Staatsbediensteten möglich sei. Auch scheine es, dass man sich in Ungarn mit der Lösung der Frage in einem für die Staatsbediensteten günstigen Sinne befasse³. Der sprechende Minister möchte in der Angelegenheit heute einen vorläufigen Gedankenaustausch des Ministerrates herbeiführen, ohne dass er glaube, dass im gegenwärtigen Stadium bereits eine definitive Beurteilung möglich sein werde. In einer längeren Erörterung, an der sich nahezu sämtliche Mitglieder des Kabinetts beteiligen, wird der Anschauung Ausdruck gegeben, dass es gewiss wünschenswert wäre, auch in diesem Belange mit beamtenfreundlichen Maßnahmen vorzugehen. Immerhin seien sehr ernste Bedenken vorhanden, die außerordentliche Vorsicht erheischen. Einerseits seien dieselben in der finanziellen Tragweite aller einschlä gigen Maßnahmen gelegen, andererseits entspreche es wohl nicht der nach dem Kriege notwendigen Ökonomie des Menschenmaterials, die ohnedies nicht allzu lange bemessene Dienstzeit noch grundsätz lich abzukürzen.

Der Finanzminister verweist insbesondere darauf, dass es angesichts der fortwährenden Erschwerung der Lebensbedingungen während des Krieges kaum möglich sein werde, bei den bisher zur Erleichterung der Lebenshaltung der Staatsbediensteten getroffenen Vorkehrungen stehen zu bleiben, zumal in Ungarn nach den letzten Nachrichten in dieser Hinsicht sehr weitgehende Schritte geplant werden⁴. Er wolle seinem endgültigen Standpunkte in dem letzterwähnten Belange gewiss nicht vorgreifen, müsse aber doch mit der Eventualität rechnen, dass vielleicht weitere unmittelbare Zuwendungen an die Staatsbediensteten nicht vermieden werden können; er müsse daher warnen, durch irgendwelche anderweitigen Maßnahmen zugunsten der Beamtschaft, wie es die Abkürzung der Dienstzeit wäre, die ohnedies überaus schwierige finanzielle Lage noch zu verschärfen.

jahren für Personen der k. k. Gendarmerie, deren Ergebnis eine entsprechende Verordnung war, von der alle gemeinsamen und österreichischen Ministerien in Kenntnis gesetzt wurden, KA., MfLV., Präs. Faszikulator 30, Zl. 9776/1916, mit Ab. E. v. 10. 12. 1915 war ein Armee- und Flottenbefehl erlassen worden, KA., MfLV., Präs. Faszikulator 30, 21228/1915. Dieser wurde gleichzeitig publiziert mit einer kaiserlichen Verordnung v. 9. 6. 1915 über die Zurechnung von Kriegsjahren bei Bemessung der Pension für den jetzigen Krieg, einer Zirkularverordnung des Landesverteidigungsministeriums v. 10. 12. 1915 über die Zurechnung von Kriegsjahren bei der Bemessung der Pension für den jetzigen Krieg, einer Zirkularverordnung v. 20. 5. 1916 in Erläuterung des Armee- und Flottenbefehls v. 10. 12. 1915, sowie einer Zirkularverordnung v. 15. 6. 1916 unter Bezugnahme auf die vorstehende Zirkularverordnung, publiziert als VERORDNUNGSBLATT FÜR DIE K. K. GENDARMERIE Nr. 31 bis 34/1916.

³ *Die Frage der Kriegsunterstützung der zum Militärdienst eingezogenen Angestellten wurde am UMR. v. 21. 7. 1916/93 behandelt, HHSTA., Kab. Kanzlei, Ungarische Ministerkonferenzprotokolle (deutsche Übersetzung), KZ. XII/1916. Es wurden mehrere Ausnahmen von bisherigen Regelungen zugunsten der Angestellten beschlossen.*

⁴ *Mit Vortrag v. 29. 4. 1916 hatte Tisza über die ungarischen Regierungsverordnungen Bericht erstattet, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 676/1916. Seither hatte die ungarische Regierung Ausnahmsverfügungen, davon ca. 90 Verordnungen der Gesamtregierung und knapp 30 Ministerialverordnungen erwirkt; darüber legte Tisza mit Vortrag v. 29. 8. 1916 einen Bericht vor, darunter sub Zahl 2477/1916 M.E. betreffend die Modifizierung einiger Bestimmungen der Verordnung Zahl 6233/1914 M.E. und 34/1915 M.E. über die Regelung der Bezüge der infolge der Mobilisierung zum aktiven Militärdienst eingerückten staatlichen und Komitatsbeamten, Unterbeamten und Diener, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1379/1916. Weitere Ausnahmen wurden in der Folge beschlossen, behandelt beispielsweise im UMR. v. 14. 8. 1916/73 und v. 18. 9. 1916/34, HHSTA., Kab. Kanzlei, Ungarische Ministerkonferenzprotokolle (deutsche Übersetzung), KZ. XIII und XV, beide ex 1916.*

Der Ministerrat gelangt sohin zur einmütigen Auffassung, dass die Frage der Anrechnung von Kriegsjahren für die Staatsbediensteten unter genauester Bedachtnahme auf die im Vorstehenden gekennzeichneten Bedenken zunächst einem einvernehmlichen internen Studium der Ressorts zu überlassen sei⁵.

[II. bis XXVIII. fehlt.]

Wien, am 6. Juli 1916.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 4. November 1916.

Nr. 105 Ministerrat, Wien, 12. Juli 1916

P. Ehrbart; VS. Stürgkb; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller; abw. Hochenburger.

I. Erwirkung der Ag. Ernennung der mit dem Titel und Charakter eines Sektionsrates bekleideten Ministerialsekretäre im Ministerratspräsidium Dr. Alfred Ritter v. Wsocki und Friedrich Gaertner zu Sektionsräten ad personam. II. Einleitung einer Notstandsaktion für Wiener Neustadt aus Anlass der Wetterkatastrophe am 10. Juli d. J. III. Erwirkung der Ag. Ernennung des Ministerialrates im Ministerium des Innern Wladimir Ritter v. Decykiewicz zum Statthalterei-vizepräsidenten bei der Statthalterei in Galizien. IV. Erwirkung der Ag. Ernennung des mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Landesschulinspektors Dr. Josef Loos in Salzburg zum Hofrat ad personam. V. Erwirkung der Ag. Ernennung des mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Landesschulinspektors Peter Končnik in Graz zum Hofrat ad personam. VI. Erwirkung einer Zulage zur normalmäßigen Pension für den Sektionschef im Ministerium für öffentliche Arbeiten Geheimen Rat Dr. Adolf Müller. VII. Erwirkung der Ag. Ernennung des mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Oberpostrates der Post- und Telegrafendirektion in Böhmen Dr. Wilhelm Magerstein zum Hofrat ad personam. VIII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Oberingenieur der Skoda-werke AG in Pilsen Friedrich Godderidge. IX. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Sekretär der Seebehörde Peter Conte Smeccchia.

⁵ *Der Staatsangestelltenausschuss war 1908 auf Antrag des deutschradikalen Abgeordneten Eduard Stransky aus Böhmen v. 29. 5. 1908 entstanden. Der Antrag forderte, es möge ein 52gliedriger Ausschuss zur Beratung der Staatsbeamten- und Staatsdienerfrage, und zwar einschließlich der Angestellten der k. k. Staatsbahnen gebildet werden, damit nicht Dezennien vergehen, bevor die Staatsangestellten ihre Wünsche erfüllt sehen. Dieser Ausschuss wurde am 5. 12. 1908 gebildet. Ihm standen in der 18. Session elf Abgeordnete als stellvertretende Obleute und Schriftführer vor; Obmann war der Christlichsoziale Julius Prochazka aus Niederösterreich, PROT. REICHSRAT AH. 29. 5. 1908 (78. Sitzung) 5090, 24. 7. 1908 (94. Sitzung) 6482 und 5. 12. 1908 (115. Sitzung) 7773. Der letzte derartige Ausschuss der 21. Session hatte sich am 18. 10. 1911 konstituiert. Ihm standen Heinrich d'Elvert vom Deutschen Nationalverband aus Mähren als Obmann, sowie František Buřival, Ludomil German, Andreas Moraczewski als Obmannstellvertreter und Anton Jerzabek, Antoni Matkiewicz und Elias Semaka als Schriftführer vor, PROT. REICHSRAT AH. 18. 10. 1911 (16. Sitzung) 1033. Am 9. 11. 1911 wurde seine Mitgliederzahl, die in dieser Legislaturperiode anfänglich 51 betragen hatte, auf 52 erhöht, PROT. REICHSRAT AH. 13. 11. 1911 (14. Sitzung) 887, 949 und 9. 11. 1911 (27. Sitzung) 1489. Der Ausschuss spielte eine wichtige Rolle bei der Entstehung der Dienstpragmatik von 1914, RGBL. Nr. 15/1914. Siehe zu deren Entstehung HEINDL-LANGER, Bürokratie und Beamte in Österreich, 140–144 und zur Rol-*

KZ. 30 – MRZ. 24

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 6. November 1916.

Nr. 106 Ministerrat, Wien, 14. Juli 1916

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller; abw. Hochenburger.

I. Erlassung einer Ministerialverordnung betreffend die Festsetzung der Übernahmspreise für beschlagnahmte Getreide- und Hülsenfrüchte. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung von Gebühren in der Katastralgemeinde Willendorf, Ortsgemeinde Schwallenbach, anlässlich der Errichtung einer Wasserleitung. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom schlesischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Equipagen, Pferden, Rindern und Gasthausstallungen sowie einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Freistadt. IV. Ablehnung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Beitragsleistung der Lebens- und Rentenversicherungsanstalten zu dem Aufwande des Landesfonds für das Sanitätswesen. V. Erklärung der Marchregulierung oberhalb des Kremsierer Wehres als begünstigten Bau. VI. Erklärung des Straßenbaues Olmütz-Kloster Hradisch-Černowier als begünstigten Bau. VII. Erwirkung der Ah. Ermächtigung zur Beförderung des Adjunkten des technischen Hilfsdienstes des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Karl Walter in die VIII. Rangklasse der Staatsbeamten ad personam. VIII. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne für den Generaldirektor der österreichischen Berg- und Hüttenwerksgesellschaft Georg Günther in Wien, des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Generaldirektor der österreichischen Waffenfabriksgesellschaft in Steyr Alfred Schick und des Offizierskreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Generaldirektor-Stellvertreter des österreichischen Waffenfabriksgesellschaft in Steyr Dr. Oskar Pollak.

KZ. 31 – MRZ. 25

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 6. November 1916.

Nr. 107 Ministerrat, Wien, 22. Juli 1916

RS. fehlt; Ministerratsvortrag zu Tagesordnungspunkt VI; Wortlaut und Datum der Ab. EntschlieÙung; HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1916.

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Forster, Hussarek, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller; abw. Hochenburger, Trnka.

I. Neuregelung der Postgebühren. II. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hofrat der Seebehörde Franz Colombichio v. Taubenbichel und des Offizierskreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodenkultur Ernst Sedlmayer. III. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den or-

dentlichen Professor der Pharmakognosie an der Universität in Wien Hofrat Dr. Josef Moeller. IV. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Direktor der Staatsrealschule in Elbogen Regierungsrat Dr. Karl Habart. V. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Direktor des Staatsgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt, Regierungsrat Anton Maria Marx. VI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat und Finanzbezirksdirektor Anton Frisch in Eger.

KZ. 33 – MRZ. 26

[I.–V. fehlt.]

Zu VI. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^a.

Vortragender Minister: Finanzminister.

Frisch steht im 64. Lebensjahre und hat eine Gesamtdienstzeit von 39 Jahren zurückgelegt. Stufenweise vorrückend wurde er im Jahre 1910 zum Hofrate ernannt. Mit Ende November 1915 ist Frisch in den dauernden Ruhestand versetzt worden. Anlässlich des Ah. 50-jährigen Regierungsjubiläums wurde er durch Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens ausgezeichnet. Frisch ist ein sehr intelligenter, kenntnisreicher und unermüdlich fleißiger Beamter, der sich stets durch gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten ausgezeichnet hat. Frisch hat sich als Vorstand des Hauptzollamtes in Bodenbach-Tetschen und auch nach seiner Berufung in das Gremium der Finanzlandesdirektion als Referent für das Zollgefälle sehr gut bewährt. Besonders hervorgehoben zu werden verdient jedoch sein umsichtiges und zielbewusstes Wirken als Finanzbezirksdirektor in Komotau und seit dem Jahre 1906 in Eger. Im Hinblick auf die musterhafte Dienstleistung Frisch' beabsichtigt der Finanzminister für diesen Funktionär anlässlich seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienste ein neuerliches Zeichen der Ah. Gnade durch Verleihung des Ritterkreuzes des Leopoldordens Ah. Ortes zu erwirken, wozu er sich die Zustimmung des Ministerrates erbittet¹.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 6. November 1916.

^a *Vermerkte Aktenzahlen:* FA., FM., allg., Zl. 2411, 1365, beide ex 1916.

le des Ausschusses bei den Endverhandlungen ab 1909 MEGNER, Beamte, 139 f., *zum Inhalt* 140 ff. *Die Angelegenheit der Anrechnung von Dienstjahren kam erneut zur Sprache im MR. v. 17. 8. 1918/XIII (liegt nicht ein) sowie MR. v. 29. 10. 1918/VI.*

¹ *Auf Vortrag Leths v. 4. 8. 1916 wurde der Orden mit Ah. E. v. 19. 8. 1916 verliehen,* HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1188/1916.

Nr. 108 Ministerrat, Wien, 27. Juli 1916

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Forster, Hussarek, Zenker, Morawski, Spitzmüller; abw. Hochenburger, Trnka, Leth.

I. Kunstdüngerversorgung Österreichs. II. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Direktor der I. böhmischen Staatsrealschule in Brünn Regierungsrat Adolf Erhart. III. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den gräflich Althann'schen Forstmeister in Mittelwalde Johann Reif.

KZ. 34 – MRZ. 27

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 6. November 1916.

Nr. 109 Ministerrat, Wien, 14. August 1916

RS. fehlt; Ministerratsvortrag zu Tagesordnungspunkten II, III und IV; Wortlaut der Ab. EntschlieÙung; HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1916.

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen. II. Gewährung einmaliger Aushilfen an Staatsbedienstete des Ruhestandes und an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten aus Anlass der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse. III. Auflassung der Finanzbezirksdirektionen in Korneuburg und Stein an der Donau. IV. Erwirkung der Ah. Ermächtigung, dass Personen, die sich um das Gelingen der Kriegsanleihen besonders verdient gemacht haben, hierfür die Anerkennung ausgesprochen werden dürfe. V. Erhöhung des Telegrafentarifes im Verkehre mit Ungarn. VI. Beschwerden über den Vorgang bei Evakuierung von Ortschaften in Ostgalizien. VII. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für mehrere Landeschefs. VIII. Erwirkung des Kommandeurkreuzes des Leopoldordens für den Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Niederösterreich Ludwig Tils. IX. Erwirkung der Ag. Ernennung des Ministerialrates im Ministerium des Innern Dr. Hugo Reissig zum Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Wien. X. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Statthaltereirat in Böhmen Emanuel Wirth. XI. Erwirkung des Kriegskreuzes für Zivilverdienste für mehrere dem Ministerium für Landesverteidigung angehörige bzw. dort in aushilfsweiser Verwendung stehende Beamte. XII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Landesgerichtspräsidenten Dr. Robert Pieta in Czernowitz. XIII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse für die Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Gustav Schindelka und Johann Berka. XIV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Ministerialrat im Eisenbahnministerium Franz Machowetz. XV. Beförderung des Direktors des Zentralwagendirektionsamtes Titular-Hofrates Leo Karliński in die V. Rangklasse der Staatsbeamten ad personam. XVI. Erwirkung des Großkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Bischof von Königgrätz Geheimen Rat Dr. Josef Doubrava. XVII. Erwirkung der Ag. Ernennung des Vizepräsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich Josef Khoss von Sternegg zum Sektionschef im Ministerium für Kultus und Unterricht. XVIII. Erwirkung der Ag. Ernennung des Ministerialrates im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Josef Braitenberg Edlen v. Zenoburg zum Vizepräsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich unter Einreihung ad personam in die IV. Rangklasse. XIX. Verleihung des Charakters ei-

nes Staatsbeamten der IV. Rangsklasse für den Ministerialrat im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Franz Krappel. XX. Erwirkung des Freiherrnstandes für den Professor an der Universität in Innsbruck und Direktor des Instituto austriaco di studii storici in Rom Hofrat Dr. Ludwig Pastor Edlen v. Camperfelden. XXI. Erwirkung des Elisabeth-Ordens II. Klasse für die Präsidentin des Vereins für erweiterte Frauenbildung in Wien Editha Mautner Edle v. Markhof. XXII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Moritz Ascher, den Redakteur des „Fremdenblatt“ Raimund Keiter, den Prokuristen des Wiener Bankvereines Emil Kiesler, den Rittmeister der Reserve Béla v. Szilley und den Kaiserlichen Rat Dr. Gustav Ritter Weiss v. Wellenstein. XXIII. Ernennung des Oberinspektors der Normaleichungskommission Titular-Hofrates Dr. phil. Ludwig Kusminsky zum Hofrate ad personam. XXIV. Erwirkung des Offizierskreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Präsidenten der Maschinenbau AG vormals Breitfeld, Daněk & Co. in Prag-Karolinenthal Josef Chauer. XXV. Erwirkung einer Gnadenzulage zur normalmäßigen Witwenpension für die Postratswitwe Mathilde Schwarzer. XXVI. Erwirkung einer Gnadenzulage zur normalmäßigen Witwenpension für die Postkontrollorswitwe Helene Strzelbicka.

KZ. 35 – MRZ. 28

[I. fehlt.]

Zu II. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs., Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^a.

Vortragender Minister: Finanzminister.

Aus Anlass der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse wurden aufgrund Ah. Ermächtigung mit Ministerialverordnung vom 9. Februar 1916, RGBl. Nr. 33, den aktiven Bediensteten des Staates und der Staatseisenbahnverwaltung für das Jahr 1916 Zulagen bewilligt¹. Da jedoch – wie dies auch in zahlreichen Petitionen zum Ausdruck kommt – von der herrschenden Teuerung die Pensions- und Provisionsparteien ebenso getroffen sind, beabsichtigt der Finanzminister von Sr. Majestät die Ermächtigung zur Einleitung einer ähnlichen Aktion für die Pensions- [bzw.] Provisionsparteien des Staates und der Staatseisenbahnverwaltung zu erbitten. Diese Aktion soll im Wege einer aufgrund Ah. Ermächtigung zu erlassenden Ministerialverordnung in der Weise durchgeführt werden, dass die in Aussicht genommene Unterstützung in der Form einer einmaligen, in zwölf am 1. Jänner 1916 beginnenden Monatsraten mit dem Ruhe- [bzw.] Versorgungsgenusse flüssig zu machenden Aushilfe aus Anlass der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse gewährt und nur über Ansuchen der Parteien bewilligt wird. Der beiliegende Verordnungsentwurf^b nimmt für die wichtigsten Kategorien der Staatspensionisten bzw. Provisionisten für das Jahr 1916 monatlich auszahlende, nach der Höhe der Versorgungsgenüsse abgestufte Zuwendungen in Aussicht, welche auf ein Jahr umgerechnet betragen:

1. für Staatsbeamte (Staatslehrpersonen) des Ruhestandes 156 K bzw. 204 K und 252 K,
2. für Witwen nach Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) 132 K bzw. 168 K und 204 K,
3. für die in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten des Ruhestandes 120 K,

^a *Vermerkte Aktenzahlen:* FA., FM., allg., Zl. 21074, 60055, beide ex 1916.

^b *Eine Abschrift des Verordnungsentwurfes liegt dem Ministerratsvortrag nicht bei.*

¹ *Diese Angelegenheit wurde beraten im MR. v. 24. 1. 1916/I.*

4. für Witwen nach den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten 72 K,
5. für die in die Kategorie der Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten des Ruhestandes 96 K,
6. für Witwen nach den in die Kategorie Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten des Ruhestandes 60 K,
7. für Waisen nach den sub 1, 3, und 5 erwähnten Staatsbediensteten je nachdem, ob sie elternlos oder vaterlos sind, 96 K und 60 K bzw. 48 K und 36 K.

Im § 4 des Entwurfes ist für die übrigen nicht ausdrücklich angeführten Pensions- bzw. Provisionsparteien des Staates und jener der Staatseisenbahnverwaltung eine Gewährung solcher Aushilfen nach gleichen Grundsätzen vorgesehen. Der Aufwand für die ganze Aktion dürfte den Betrag von 20 Millionen Kronen nicht oder nicht erheblich überschreiten. Dieser Aufwand wird ebenso wie der seinerzeitige Mehraufwand für die Teuerungszulagen der aktiven Staatsbediensteten von 100 Millionen Kronen vorläufig die Bedeckung in den Mehreinnahmen der während des Krieges bereits vorgenommenen und neuerdings in Vorbereitung stehenden Steuererhöhungen vollauf finden. Die endgiltige Bedeckung dieser Personalauslagen wird aber nach dem vom Finanzminister in Aussicht genommenen Programm in jenen Ersparungen gegeben sein, welche aus den im Finanzressort bereits in Durchführung begriffenen und auch den anderen Ressorts nachdrücklichst anempfohlenen Reformen und Vereinfachungen der Verwaltung resultieren werden². Hiezu erbitet sich der Finanzminister die Zustimmung des Ministerrates³.

Zu III. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs., Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^c.

Vortragender Minister: Finanzminister.

Das Präsidium der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion hat den Antrag gestellt, es mögen die Finanzbezirksdirektionen in Korneuburg und Stein aufgelassen und deren Geschäftsgängenden mit jenen der Finanzbezirksdirektionen in Wien bzw. St. Pölten vereinigt werden⁴. Nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Momente kann der Finanzminister diesen Vorschlag vollkommen befürworten. Die Finanzbezirksdirektion in Korneuburg hat durch die vor Kurzem im eigenen Wirkungskreise des Finanzministeriums verfügte Zuweisung des XXI. Wiener Gemeindebezirkes an die Finanzbezirksdirektion in

^c *Vermerkte Aktenzahlen:* FA., FM., allg., Zl. 50923, 68849, beide ex 1916.

² *Zu den Einsparungen im Finanzressort siehe MR. v. 17. 6. 1916/III sowie den folgenden Tagesordnungspunkt über die Auflassung kleinerer Exposituren der Finanzverwaltung.*

³ *Auf Vortrag Leths v. 14. 8. 1916 wurde er mit Ab. E. v. 17. 8. 1916 ermächtigt, einmalige Aushilfen für Staatsbedienstete des Ruhestandes sowie Witwen und Waisen von Staatsbediensteten zu gewähren, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1186/1916. Diese Ermächtigung wurde umgesetzt mit der Verordnung des Finanzministeriums v. 17. 8. 1916, publiziert als R.GBL. Nr. 259/1916. Zulagen für das Jahr 1917 für aktive und im Rubestand befindliche Staatsbedienstete sowie deren Witwen und Waisen kamen zur Sprache im MR. v. 25. 11. 1916/XXVII.*

⁴ *Die Verminderung der Ämter war zuvor wegen der Auflassung der Finanzprokuratorsexpositur Klagenfurt im MR. v. 17. 6. 1916/III zur Sprache gekommen. Die Bitte auf Zusammenlegung der Finanzbezirke Wien-Korneuburg stellte die niederösterreichische Finanzlandesdirektion Leth mit Schreiben v. 14. 3. 1916, FA., FM., allg., Zl. 50923/1916. Zu den weiteren Verhandlungen siehe EBD. 68849/1916.*

Wien⁵ eine derartige Verminderung des Parteienverkehrs und Abgabekreises erfahren, dass ihr weiterer Fortbestand durch das dienstliche Interesse nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Auch bei der Finanzbezirksdirektion in Stein, deren Amtsbereich sich zum großen Teile über das sogenannte niederösterreichische Waldviertel erstreckt und daher weniger verzehrungssteuerpflichtige Objekte aufweist als die übrigen Finanzbezirke dieses Kronlandes, steht das Erträgnis der Gefällenverwaltung, zumal die Möglichkeit der Erfolgsteigerung hier eine außerordentlich geringe ist, zu dem Regieaufwande in keinem solchen Verhältnisse, dass auch für die Hinkunft eine abgesonderte Verwaltung dieses Bezirkes in Absicht auf die indirekten Steuern und Gebühren angezeigt wäre. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Bevölkerung wäre mit der Auflassung der Finanzbezirksdirektionen in Korneuburg und Stein nicht verbunden, zumal Wien von Korneuburg in halbstündiger, St. Pölten von Stein in einstündiger Bahnfahrt erreichbar ist. Auch ist eine Überlastung der Finanzbezirksdirektionen in Wien und St. Pölten in keiner Weise zu befürchten, denn diese Behörden werden ohne Erweiterung ihrer bisherigen Ubikationen und mit einer verhältnismäßig geringen Zuteilung von Personal aus dem Stande der aufzulassenden Finanzbezirksdirektionen die Geschäftsführung in ihrem erweiterten Amtsbereiche besorgen können. In personeller und ökonomischer Beziehung wird sich durch sukzessive Einziehung von 15 Konzeptsstellen, fünf Kanzleikräften und zwei Dienern ein Ersparnis von rund 52.000 K, durch anderweitige Verwendung der Lokalitäten der Finanzbezirksdirektionen in Korneuburg und Stein ein sachliches Mindererfordernis von 11.000 K jährlich ergeben, sodass hiedurch der Mehraufwand an höheren Aktivitätszulagen und einmaligen Übersiedelungsgebühren von zusammen beiläufig 26.000 K reichlich aufgewogen wird. Bei diesem Anlasse gibt der Finanzminister folgenden allgemeinen Erwägungen Ausdruck: Die Aufhebung der Finanzbezirksdirektionen in Stein und Korneuburg würde ein weiteres Glied in jener vom Finanzminister eingeleiteten Aktion bilden, welche auf eine Verbilligung der Verwaltung, unter anderem auch durch Einziehung nicht unbedingt notwendiger Behörden, eingeleitet wurde. Der Beginn dieser Aktion wurde bereits, abgesehen von der Aufhebung einer Reihe von Steuerämtern, durch die mit Ah. Entschließung vom 8. August 1916 genehmigten Zusammenlegung der Staatsschuldenkassa mit der Staatszentalkassa zur Ah. Kenntnis genommen⁶. Mit einem gleichzeitigen au. Vortrage wird auf dem Gebiete des Finanzprokuratordienstes die im Ministerrate vom 17. Juni l. J. beschlossene Aufhebung der Finanzprokurator in Klagenfurt beantragt⁷. Durch diese Aktionen, welche jede an sich schon eine gewisse Ersparung an Personal und finanziellen Mitteln zur Folge haben, in ihrer weiteren Konsequenz aber auch zu anderen, mit der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes verbundenen finanziellen Ersparungen führen werden, soll sukzessive die Bedeckung aller jener Mehrauslagen geschaffen werden, welche sich wie die Teuerungszulagen der Beamtenschaft, Pensionisten etc. als unabweisliche materielle Besserstellungen der verschiedenen Staatsbediensteten-Kategorien darstellen und auf diese Weise nach dem Plane des Finanzministers allmählich das Gleichgewicht für notwendige Personalmehrauslagen

⁵ *Die Zuweisung des XXI. Bezirkes, also Floridsdorfs, der zuvor zu Korneuburg ressortierte, zur Finanzbezirksdirektion Wien, war schon 1913 von der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion beantragt worden. Fast drei Jahre später, mit Erlass (K.) v. 14. 2. 1916, wurde sie verfügt, FA., FM., allg., Zl. 69359/1913.*

⁶ *Die Ab. E. v. 8. 8. 1916, mit der Franz Joseph die Auflösung der Staatsschuldenkassa zur Kenntnis nahm, erfolgte über Vortrag Leths v. 20. 7. 1916, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1129/1916. Die Auflösung der Staatsschuldenkassa selbst, deren Aufgaben die Staatszentalkassa übernahm, wurde umgesetzt mit Kundmachung des Finanzministeriums v. 9. 10. 1916, publiziert als R.GBL. Nr. 361/1916.*

⁷ *Siehe dazu MR. v. 17. 6. 1916/III, Anm. 6.*

durch Verwaltung ersparungen wieder hergestellt werden. Dringend erforderlich erscheint hiezu allerdings, dass auch die übrigen Zentralstellen dem Beispiel der Finanzverwaltung im eigenen Ressort mit vollem Verständnis für die Notwendigkeit dieser Aktion folgen und fügt der Finanzminister bei, dass er diesbezüglich die Zentralstellen gemäß seinen Ausführungen in dem erwähnten Ministerrate in einer besonderen Note begrüßt hat. Für die Auflösung der Finanzbezirksdirektion in Korneuburg und Stein an der Donau sowie deren Vereinigung mit den Finanzbezirksdirektionen in Wien bzw. St. Pölten beabsichtigt der Finanzminister die Ah. Kenntnisnahme und die Ag. Gestattung einzuholen, dass die entsprechende Verfügung mit 1. Jänner 1917 in Vollzug gesetzt werde. Hiezu erbittet er die Zustimmung des Ministerrates⁸.

Zu IV. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs., Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^d.

Vortragender Minister: Finanzminister.

Um hervorragende Verdienste im Interesse der Förderung des Erfolges der Krieganleihen einer entsprechenden Anerkennung an Ah. Stelle zuzuführen und um gleichzeitig weite Kreise zur erfolgreichen Mitwirkung bei künftigen staatlichen Kreditoperationen anzusprechen, hat der Finanzminister mit Zustimmung des Ministerrates bereits für eine Reihe von Funktionären der Bankwelt Ah. Auszeichnungen erwirkt⁹. Wiewohl seitens des sprechenden Ministers noch für Funktionäre von Sparkassen und für Publizisten die Erwirkung Ah. Auszeichnungen in Aussicht genommen ist und die Absicht besteht, Persönlichkeiten, die sich um die Propaganda der Krieganleihen besonders verdient gemacht haben, wie insbesondere Lehrer und Geistliche, zur Beteiligung mit dem Kriegskreuz für Zivilverdienste in Vorschlag zu bringen, erscheint es doch, um eine übermäßige Vermehrung der Ah. Auszeichnungen zu vermeiden, nicht möglich, alle, die in dem vorangedeuteten Sinne einer Ah. Auszeichnung würdig wären, für eine solche an Ah. Stelle zu beantragen. Es dürfte sich daher empfehlen, alle jene, die im Interesse der Förderung des Erfolges der Krieganleihen sich verdienstlich betätigt haben, jedoch für eine Ah. Auszeichnung nicht infrage kommen können, der Anerkennung für ihre bisherige Wirksamkeit in einer neuen, dem Anlasse angepassten Form teilhaft werden zu lassen. Einer Anregung des kgl. ung. Finanzministers folgend¹⁰, beabsichtigt der Finanzminister, eine Ah. Ermächtigung zu erwirken, dahingehend, dass in den vorangeführten Fällen als Anerkennung für hervorragende Verdienste im Interesse der Förderung des Erfolges der Krieganleihen künstlerisch ausgestattete Dekrete erfolgt werden dürfen, die für den Betreffenden gleichzeitig ein Andenken an die große Zeit des Weltkrieges bedeuten sollen. Diese Dekrete, die der Finanzminister zu fertigen hätte, wären mit tunlichster Übereinstimmung mit der ungarischen Fassung etwa folgendermaßen zu formulieren:

^d *Vermerkte Aktenzahlen:* FA., FM., allg., Zl. 59786, 66451, beide ex 1916.

⁸ *Auf Vortrag Leths v. 10. 9. 1916 wurde mit Ah. E. v. 21. 9. 1916 bestimmt, die Finanzbezirksdirektionen Korneuburg an Wien und Stein an der Donau an St. Pölten mit 1. Mai 1917 abzutreten, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1396 und KZ. 1389, beide ex 1916, Kundmachung des Finanzministeriums v. 13. 11. 1916, publiziert als RGL. Nr. 386/1916.*

⁹ *Siehe dazu MR. v. 5., 10., 11. und 15. 4. 1916/XIV.*

¹⁰ *Schreiben Teleszkis v. 11. 8. 1916 an Leth, FA., FM., allg., Zl. 59768/1916.*

„Aufgrund Ah. Ermächtigung Sr. k. u. k. apost. Majestät stelle ich hiemit dem N. N., der im Interesse der Förderung des Erfolges der Kriegsanleihen eine hervorragende Tätigkeit entfaltet und dadurch dem Vaterlande in der Zeit des Weltkrieges vorzügliche Dienste geleistet hat, dieses Anerkennungsdekret aus. Wien, am ... Der k. k. Finanzminister.“

Die zu erwirkende Ah. Ermächtigung sowie die Namen aller jener, welche ein solches Anerkennungsdekret erhalten werden, wären im Amtsblatte zu publizieren. Der Finanzminister erlaubt sich die Zustimmung des Ministerrates zur Erstattung des bezüglichen au. Vortrages zu erbitten¹¹.

[V.–XXVI. fehlt.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 9. November 1916.

Nr. 110 Ministerrat, Wien, 17. August 1916

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

[I.] Finanzprogramm.

KZ. 36 – MRZ. 29

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 9. November 1916.

Nr. 111 Ministerrat, Wien, 19. August 1916

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Au. Glückwünsche des Kabinetts anlässlich des Ah. Geburtstages Sr. Majestät. II. Untertänigste Glückwünsche des Kabinetts anlässlich des höchsten Geburtstages Sr. k. u. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Karl Franz Joseph. III. Bericht über den Stand der Verhandlungen hinsichtlich des österreichisch-ungarischen Ausgleiches. IV. Erklärung der Arbeiten zur Erweiterung der Station Stockerau als begünstigten Bau. V. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Bierbesteuerung und die Überweisungen aus dem Ertrage der Biersteuer an die Landesfonds.

KZ. 37 – MRZ. 30

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 9. November 1916.

¹¹ *Auf Vortrag Leths v. 26. 8. 1916 wurde mit Ah. E. v. 12. 9. 1916 die Ermächtigung erteilt, den beantragten Personen die Anerkennung für ihre Dienste zur Beförderung der bisherigen Kriegsanleihen auszusprechen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1336/1916, FA., FM., allg., Zl. 66451/1916, die Ermächtigung wurde veröffentlicht in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 19. 9. 1916.*

Nr. 112 Ministerrat, Wien, 19. und 23. August 1916

RS. fehlt; Abschrift in FA., FM., Präs., Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916); Wortlaut der Ab. Entschließung: HNSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1916. P. Ehrbart; VS. Stürgkh; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst (am 19. 8.), Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Kriegszuschläge zu den direkten Steuern. II. Zündmittelsteuer.

KZ. 38 – MRZ. 31

I.^a Der Finanzminister erörtert an der Hand des von ihm ausgearbeiteten Entwurfes einer kaiserlichen Verordnung das Projekt zur Einhebung von Kriegszuschlägen zu den direkten Steuern und die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen¹. Er habe bereits anlässlich der allgemeinen Darlegungen über seinen Finanzplan diesen Komplex in seinen wesentlichen Zügen gekennzeichnet. Innerhalb der zu regelnden Materie seien insbesondere drei große Blocks zu unterscheiden:

- 1.) System und Ansätze der Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.
- 2.) Die Änderung des Vorganges für Grundsteuerbegünstigungen bei Elementarschäden und dergleichen.
- 3.) Die Maßnahmen zur Sicherung des Ertragnisses der Personalsteuern.

Was den Aufbau der Kriegszuschläge und ihre Höhe anbelangt, so möchte er, teilweise in Rekapitulation seiner früheren Darlegung, Folgendes hervorheben: Die Grundsteuer werde zunächst mit einem Kriegszuschlag von 90 % belegt². Dies sei als provisorische Maßnahme gedacht. Ein besonderer Beitrag solle auch noch zur Bildung eines Fonds für die Gewährung von Nachlässen aus Anlass von Elementarschäden³, und zwar in einer Höhe von 10 % eingehoben werden. Dieser Spezialzuschlag sei als dauernd gemeint. Zusammen ergebe sich also ein Zuschlag von 100 %. Bei der allgemeinen Erwerbssteuer⁴ sei ein Zuschlag von 100 % in der ersten und zweiten Klasse, von 60 % in der dritten und vierten Klasse in Aussicht genommen. Bei den der öffentlichen Rechnungslegung und somit der besonderen Erwerbssteuer unterliegenden Gesellschaften⁵ sei ein Zuschlag von 20 % als Grundaussatz geplant. Dieser Grundzuschlag solle aber je nach der Rentabilität der betreffenden Unternehmung gesteigert werden, und zwar bei einer Rentabilität von 6–8 % um weitere 20 %, von 8–10 % um 30 %, von 10–12 % um 40 %, von 12–14 % um 60 % und von über 14 % um 80 %. Die Summe des Grundzuschlages und der höchsten Stufe des Rentabilitätszuschlages würde also die Höhe von 100 % erreichen. Zur Rentensteuer⁶ sei ein Zuschlag von 100 % in Aussicht genommen. Bei der Einkommensteuer⁷ sei ein progressiver Zuschlag projektiert, der bei den untersten

^a *Vermerkte Aktenzahlen:* FA., FM., allg., Zl. 60916, 61161, 62434, 62790, alle ex 1916.

¹ *Das gesamte Finanzprogramm war vorbesprochen worden im MR. v. 17. 8. 1916/I (liegt nicht ein).*

² *Die Grundsteuer wurde novelliert durch Gesetz v. 6. 4. 1879, RGBL. Nr. 88/1869, zuletzt abgeändert durch das Gesetz v. 23. 1. 1914, RGBL. Nr. 14/1914, beraten im MR. v. 22. 1. 1914/IV. Dieser Tagesordnungspunkt wird ergänzt durch Dokument anderer Provenienz Nr. III, Vortrag des Finanzministers, vorgetragen im Ministerrat vom 19., 23. und 24. August 1916.*

³ *Eingeführt durch Gesetz v. 19. 7. 1902, RGBL. Nr. 1/1903.*

⁴ *I. Hauptstück der direkten Personalsteuern, Gesetz v. 25. 10. 1896, RGBL. Nr. 220/1896.*

⁵ *RGBL. Nr. 220/1896, II. Hauptstück.*

⁶ *RGBL. Nr. 220/1896, III. Hauptstück.*

⁷ *RGBL. Nr. 220/1896, IV. Hauptstück.*

Einkommensstufen außerordentlich nieder bemessen sei und erst in höheren Stufen ein beträchtlicheres Ausmaß erreiche. Bei einem Einkommen von 1.600 K – dem niedersten der Personaleinkommensteuer unterliegenden – bis zu einem solchen von 2.000 K solle der Zuschlag 10 % betragen, dann allmählich steigen und erst bei einem Einkommen von 160.000 K das Maximum, das ist 100 % erreichen.

Was zunächst die Grundsteuer anbelangt, so sei diese schon mit Rücksicht auf das ganze System ihrer Veranlagung verhältnismäßig nieder. Eine wesentliche Erhöhung erscheine aber umso gerechtfertigter, als die Landwirtschaft gerade in den Kriegsjahren im Allgemeinen eine äußerst günstige Rentabilität aufweise. Die Grundsteuer selbst sei bekanntlich nicht auf dem Ertrage des in einer Hand vereinigten Gutsbesitzes beziehungsweise eines bestimmten Gutes, sondern auf dem der einzelnen Grundparzelle aufgebaut und kenne als reine Ertragssteuer keine Abstufung zwischen den wirtschaftlich Schwächeren und Stärkeren. Infolgedessen fehlen die technischen Voraussetzungen zur Anwendung einer sozialpolitischen Progression auch für den geplanten Zuschlag und es bleibe nichts anderes übrig, als diesen ganz gleichmäßig mit einem einheitlichen Prozentsatz auszudrücken.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer, die selbst nach Klassen aufgebaut sei, könne eine Unterscheidung zwischen den größeren und den kleineren Steuerträgern gemacht werden. Der sprechende Minister gedenke an dieses Schema anzuknüpfen, je zwei Klassen in eine Gruppe zusammenzufassen und den Zuschlag für die sich sonach ergebenden beiden Gruppen mit 100 beziehungsweise 60 % zu erstellen. Was die besondere Erwerbsteuer der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Erwerbsgesellschaften anbelangt, so sei allerdings nicht zu übersehen, dass sich in dieser Gruppe die Finanzinstitute und die allerleistungsfähigsten Industrien befinden. Immerhin erscheinen gerade die Aktiengesellschaften in Österreich schon heute gegenüber den Einzelunternehmungen ziemlich hoch besteuert und es wäre gewiss bedenklich, die Steuerschraube hier so anzuziehen, dass die Entstehung von Aktiengesellschaften, die ein sehr wichtiges Vehikel für die Kapitalsbildung und die Steigerung des Volksvermögens darstelle, geradezu unterbunden würde. Auch seien die Banken und großen Industrien die Trägerinnen der Krieganleihen und man müsse sich hüten, durch Überspannung der Fiskalpolitik die Grundpfeiler der staatlichen Kreditpolitik zu erschüttern. Unter diesen Gesichtspunkten glaube der sprechende Minister Gesellschaften, bei denen sich das Ertragnis nicht wesentlich über den landläufigen Zinsfuß erhebt, nur mäßig belasten zu sollen, während die Erhöhung der Steuerlast mit der Rentabilität Schritt zu halten und das Doppelte des Bisherigen erst bei solchen Unternehmungen zu erreichen hätte, die eine besonders hohe Verzinsung des Kapitals gewährleisten.

Bei der Rentensteuer komme eine Progression des Zuschlages naturgemäß nicht in Betracht. Wohl aber könne dieser Gedanke in ziemlich vollkommener Weise bei den Zuschlägen zur Einkommensteuer verwirklicht werden, da diese Steuer selbst den sozialpolitischen Gesichtspunkten Rechnung trage und in sehr fortgeschrittener Weise progressiv gestaltet sei. Die Heranziehung auch der kleinsten Steuerträger zu den Zuschlägen halte der sprechende Minister unter prinzipiellen Gesichtspunkten für angezeigt, insofern jeder Steuerträger zu den Kriegslasten beitragen solle⁸. Die Ansätze in den unteren Kategorien seien jedoch so

⁸ 1910 verdienten rund 90 % der Bevölkerung Cisleithaniens weniger als die Steuergrenze von 1.200 K pro Jahr. Bei jenen, die Steuern zahlten, entfiel mehr als die Hälfte aller Einkommen auf nur 10 % der Steuerzahlenden. SANDGRUBER, Traumzeit für Millionäre, 16–19. Zur Auswertung der Personalsteuern und der Ungleichheit in Cisleithanien siehe PAMMER, Inequality in Imperial Austria, 1911.

nieder, dass eben eigentlich nur diesem prinzipiellen Gesichtspunkte Genüge geschehe, eine praktisch ins Gewicht fallende Belastung aber dadurch für den Einzelnen nicht eintreten werde. Beispielsweise würde bei einem Einkommen von 1.600–1.700 K⁹, das bisher eine Personaleinkommensteuer von 13 K 60 h zu tragen habe, der Zuschlag nur 1 K 36 h ausmachen. Der Zuschlag werde jedoch außerordentlich scharf wirken bei den höheren Einkommen. Bei einem Einkommen von 32.000 bis 40.000 K werde der Zuschlag 50 % der bisherigen Steuer, bei solchen über 160.000 K, wo, wie bereits gesagt, das Maximum erreicht wird, 100 % ausmachen. Es werde somit ein Einkommen von 160–164.000 K, das bisher 9.129 K zahle, in Hinkunft das Doppelte, d. i. 18.258 K, das höchste veranlagte Einkommen in Österreich von über 27,970.000, wo die Steuer gegenwärtig 1,872.620 K beträgt, in Zukunft 3,745.214 K zahlen¹⁰. Die Grenzen, bis zu denen man in der Progression gehen könne, seien natürlich einigermassen labil. Es sei aber hier in Betracht zu ziehen, dass die Personaleinkommensteuer eben schon selbst in hohem Maße progressiv ist. Es würde also bereits ein gleichmäßiger prozentualer Zuschlag diese Progression in den absoluten Ziffern entsprechend zur Geltung bringen. Nun sei aber der Zuschlag nicht nur auf eine an sich progressive Steuer appliziert, sondern selbst wieder im Sinne einer starken Progression abgestuft, wodurch dieses Moment im Gesamteffekte außerordentlich verschärft werde. Zusammenfassend möchte der sprechende Minister noch hervorheben, er glaube bei sämtlichen in Betracht kommenden direkten Steuern mit den Zuschlägen so tief einzugreifen, dass eine Wiederholung des Eingriffes auf diesem Gebiete kaum möglich wäre und dass für spätere Erfordernisse eben in anderer Weise vorgesorgt werden müsste. Er wolle nicht in Abrede stellen, dass bei einer künftigen Regulierung der Steuern vielleicht zwischen einzelnen Positionen kleine Verschiebungen eintreten könnten, im Großen und Ganzen müsse er aber die Inanspruchnahme dieser Steuerquellen aus dem Titel des Kriegserfordernisses als eine abschließende betrachten.

Was den zweiten Block anbetrifft, so sei bekanntlich das Ergebnis der Grundsteuer schon infolge ihrer ganzen Veranlagung wenig befriedigend. Es werde aber überdies schwer beeinträchtigt durch die Art und Weise, wie bei Steuerabschreibungen aufgrund von Elementarschäden vorgegangen wird. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen konstruieren nämlich unter bestimmten Voraussetzungen einen kategorischen Anspruch auf die Abschreibung und fassen diese Voraussetzungen selbst überaus weit. Die Praxis aber sei in dieser Richtung eine außerordentlich mechanische geworden und es trete daher in vielen Fällen die Abschreibung ein, wo sie nach der ganzen Sachlage nicht berechtigt sei. Wandel könne nur durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen geschaffen werden und zwar handle es sich in dieser Beziehung um zwei wesentliche Elemente: Einerseits müssen die Voraussetzungen präziser umschrieben werden, andererseits müsse anstelle des kategorischen Anspruches der Partei eine Fakultät der Administrative treten, die die Begünstigung der Lage des einzelnen Falles anzupassen gestattet.

Der dritte Block umfasse die Maßnahmen zu Sicherung des Ertrages der Personalsteuern. Dieser Ertrag hänge naturgemäß wesentlich von der Steuermoral ab, die bisher nur in einzelnen Teilen Österreichs auf eine befriedigende Stufe gelangt, in manchen Kronländern

⁹ *Immer Jahreseinkommen.*

¹⁰ *Bei dem höchsten veranlagten Einkommen in Österreich von über 27,970.000 handelte es sich vermutlich um jenes von Louis Freiherrn v. Rothschild, des Erben von Albert v. Rothschild, welcher 1910 allein 25,7 Millionen Kronen Jahreseinkommen versteuert hatte, SANDGRUBER, Traumzeit für Millionäre, 26 f., 221 f. Einen Tag nach diesem Ministerrat, im MR. v. 24. 8. 1916/V, wurde die Verleihung des Großkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Louis Rothschild beschlossen.*

aber noch in bedenklicher Weise rückständig sei. Nun sei es eine oft bestätigte Erfahrung, dass Steuererhöhungen die Tendenz haben, die Steuermoral zu beeinträchtigen und einen neuen Anreiz zu Hinterziehungen auslösen. Es liege aber nicht nur im eminenten staatsfinanziellen Interesse, sondern es sei auch eine Forderung der Gerechtigkeit, nach allen Seiten hin eine gleichmäßige und restlose Erfassung der Steuerverpflichtungen durchzusetzen. Demgemäß erscheine es geboten, gleichzeitig mit der Aufstellung von Zuschlägen eine größere Sicherung des Veranlagungsverfahrens zu schaffen, weil sonst eine Begünstigung der unehrlichen Fa-tenten zum Schaden der ehrlichen eintreten und der Mehrertrag aus den Zuschlägen durch den Minderertrag infolge unzugänglicher Fatierung verringert oder paralytisiert werden könnte. Ohne in die Details der geplanten Bestimmungen einzugehen, möchte der sprechende Minister auf die Hauptpunkte verweisen: Die Bucheinsicht, wie sie durch die Personalsteu-ernovelle vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13¹¹, geschaffen sei, stehe nur der zweiten Instanz zu. Infolge dieser Maßgabe habe sich das Institut als unzulänglich erwiesen und es müsse die Bucheinsicht auch schon der ersten Instanz eingeräumt werden. Ebenso seien die Strafbestim-mungen ungenügend; es sei insbesondere notwendig, in gewissen überaus schweren Fällen auch eine Arreststrafe verhängen zu können. Bei einer solchen Verschärfung der Strafsankti-on müsse aber auch das Verfahren geändert und auch für Steuerstrafsachen ein öffentliches gerichtliches Verfahren vorgesehen werden. Der sprechende Minister möchte noch hinzufügen, dass, während die Zuschläge, wie schon gesagt, den Charakter eines Provisoriums haben sollen, die Reformen hinsichtlich der Grundsteuerbegünstigungen sowie der Veranlagung und Strafbehandlung der Personalsteuern, als dauernde gedacht sind. An diese Darlegung des Finanzministers knüpft sich eine längere Erörterung, an der sämtliche Mitglieder des Ka-binetts teilnehmen.

Was zunächst den Zuschlag zur Grundsteuer anbelangt, so betont der Ackerbaumi-nister, dass der Grundbesitz schon durch die gegenwärtige Grundsteuer erheblicher belastet sei, als dies in der Öffentlichkeit vielfach angenommen werde. Das System des Aufbaues auf dem Parzellenertrag führe zu mannigfachen Ungerechtigkeiten und entbehre der Progressi-on, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die individuellen Verhältnisse des einzelnen Steuerträgers zu berücksichtigen gestattet. In den Zuschlägen liege daher an sich eine wesentli-che Verschärfung bereits bestehender Unzukömmlichkeiten. Besonders drückend sei aber die Kombination verschiedener für den Landwirt ungünstiger Neuerungen. Es solle ihm näm-lich 1. ein 90 %iger Zuschlag zur Grundsteuer auferlegt werden, 2. werde das Verfahren hin-sichtlich der Elementarschäden in einem für ihn ungünstigen Sinn abgeändert und 3. soll aus Anlass dieses von seinem Standpunkte verschlechterten Verfahrens auch noch ein besonde-rer 10 %iger Zuschlag eingehoben werden. Der sprechende Minister würde daher wünschen, dass der Zuschlag von 90 % entsprechend herabgesetzt und von der Reform des Abschrei-bungsverfahrens, mindestens aber von der Einhebung eines besonderen Zuschlages hierfür Abstand genommen werde.

Der Eisenbahnminister, der Minister für öffentliche Arbeiten und der Handels-minister verweisen demgegenüber auf die notorisch geringe Belastung des landwirtschaftli-chen Besitzes durch die Grundsteuer, die statt von dem um ein Vielfaches höheren effektiven Ertrage von der Fiktion des Katastralreinertrages ausgehe und weiters auf die sehr erheblichen von der Landwirtschaft in der Kriegszeit erzielten Gewinne.

¹¹ *Sie wurde beraten im MR. v. 22. 1. 1914/IV.*

Der Ministerpräsident macht auf ein Moment aufmerksam, das wohl auch meritorisch, jedenfalls aber optisch stark in Betracht komme. Bei den übrigen Steuerkategorien solle nämlich – wenn man von der wenig ins Gewicht fallenden Rentensteuer absieht – der Maximalsatz von 100 % erst in der höchsten Stufe der Zuschläge erreicht werden. Bei der Grundsteuer sei aber der Zuschlag ein einheitlicher und würde bei Einrechnung des 10 %igen Spezialaufschlages auch schon bei den kleinsten Steuerträgern 100 % ausmachen. Das sei zweifellos ein bequemer Anknüpfungspunkt für abfällige Kritiken und es würde vielleicht naheliegen, auf diesem Gebiete, wo ja nach allgemeiner Ansicht eine Progression nicht eingeführt werden könne, wenigstens den einheitlichen Satz etwas niedriger zu gestalten. Das Gesamtertragnis der Zuschläge solle aber auf diese Weise womöglich keine Verringerung erfahren und man und man könnte vielleicht an eine Ausgleichung bei einer anderen Steuerkategorie denken. In Ansehung des Zuschlages zur allgemeinen Erwerbsteuer stellt der Eisenbahnminister zur Erwägung, ob nicht über die in Aussicht genommene Einteilung in zwei Gruppen, für die 60 und 100 % geplant sind, hinaus eine weitere Unterscheidung zugunsten der kleinsten Steuerträger gemacht werden könnte. Der Finanzminister erwidert, dass eine solche Unterscheidung nach seiner Meinung sachlich nicht begründet und auch vom finanzpolitischen Standpunkte nicht unbedenklich wäre.

Hinsichtlich des Zuschlages zur besonderen Erwerbsteuer für Aktiengesellschaften und dergleichen machen der Ackerbauminister und der Minister für öffentliche Arbeiten geltend, dass nach ihrer Meinung die geplante Mehrbelastung hier eine verhältnismäßig niedrige sei. Ein Teil der in Betracht kommenden Erwerbsunternehmungen würde überhaupt nur einen 20 %igen Zuschlag zahlen und das Maximum von 100 % nur bei Gesellschaften mit wahren Riesengewinnen eintreten. Demgegenüber betont der Handelsminister, dass die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften zweifellos sehr schwer belastet seien. Zur Erwerbsteuer kämen noch die vielfach außerordentlich hoch angesetzten autonomen Zuschläge, dazu ergeben sich, wenigstens vorübergehend, die gewaltigen Posten der Kriegsgewinnsteuer¹². Gewiss solle man leistungsfähige Unternehmungen zu den Kriegslasten stark heranziehen, aber man dürfe doch nicht den Gewinn so sehr beschneiden, dass er auf das Maß des landesüblichen Zinsfußes oder sogar unter dasselbe herabgedrückt wird, weil dies eine absolute Unterbindung der Kapitalsbildung bedeuten würde. Über das Maximum von 100 % zu gehen müsse er dringendst widerraten. Nicht unbedenklich, aber vielleicht möglich wäre es, in der Abstufung der Rentabilitätszuschläge die Progression schon etwas früher eintreten zu lassen, oder steuertechnisch gesprochen, die Kurve einigermaßen steiler zu gestalten. Der Finanzminister erklärt sich bereit, der Anregung einer stärkeren Heranziehung der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften näherzutreten, jedoch nur im Rahmen der vom Handelsminister angedeuteten Einschränkungen. Darüber hinauszugehen würde er auch seinerseits nicht verantworten können.

Hinsichtlich der Zuschläge zur Personaleinkommensteuer führt der Minister des Innern aus, dass die untersten Kategorien der Steuerpflichtigen hier im Wesentlichen gerade mit jenen Schichten der Bevölkerung zusammenfallen, die durch den Krieg bisher materiell am meisten, ja man kann sagen, fast ausschließlich gelitten haben, nämlich den Fixbesoldeten, insbesondere Staatsangestellten, mit kleinem Einkommen¹³. Hier würde auch eine an

¹² Zur Kriegsgewinnsteuer siehe MR. v. 5., 10., 11. und 15. 4. 1916/IV.

¹³ Zur materiellen Lage der Staatsbediensteten siehe zuletzt MR. v. 5. 7. 1915/II sowie MADLE, Besoldungsverhältnisse.

sich minimale Mehrforderung auf die physische Leistungsunfähigkeit und auf einen ernsten Widerspruch des Gerechtigkeitsgefühls stoßen. Der sprechende Minister müsse daher nachdrücklich für die Zuschlagsfreiheit der untersten Einkommensstufen eintreten.

Auch der Eisenbahnminister befürwortet diese Anregung und meint, dass bei den höheren Einkommensstufen nicht nur der Entgang ausgeglichen, sondern sogar ein Plus heringebracht werden könnte. Ebenso schwer zu verantworten, wie eine zu große Belastung, erschiene es ihm, wenn dieser Eingriff, den der Finanzminister selbst als einen abschließenden betrachte, zu schwächlich ausfallen würde. Er sehe nicht ein, warum man nicht die Progression auch über ein Einkommen von 160.000 K hinaus fortführen und den Zuschlag in den höchsten Stufen bis zu 150 % steigern könnte. Der Minister für Kultus und Unterricht würde diesen Gedanken grundsätzlich billigen, jedoch nicht so weit gehen und mit einem Zuschlage von 120 % abzuschließen wünschen. Der Handelsminister anerkennt das Prinzip, dass wirtschaftlich Leistungsfähigere nicht nur absolut, sondern auch relativ stärker zu den Lasten herangezogen werden sollen. Man dürfe jedoch dieses Prinzip nicht missverständlich in dem Sinne umdeuten, dass jeder Einzelne unbedingt bis zum Maximum dessen, was er theoretisch überhaupt hergeben kann, in Anspruch zu nehmen sei. Denn bei den Besitzern großer Einkommen, die natürlich auch mit einem kleinen Bruchteil derselben physisch weiter existieren könnten, ließe sich nach einer solchen Theorie die Konfiskation des ganzen Einkommens bis auf jenen kleinen Bruchteil rechtfertigen. Auch die Auffassung, dass der gegenwärtige Eingriff ein abschließender sei, habe nur bedingte Richtigkeit, insofern ja der Finanzminister selbst für später an eine einmalige Vermögensabgabe denke und daher, wenn auch in anderer Form auf dieselben Steuerquellen nochmals die Hand zu legen beabsichtige. Der Zusammenhang der gegenwärtigen Einkommensteuerzuschläge mit der künftigen Vermögensabgabe dürfe nicht aus dem Auge verloren werden und der sprechende Minister würde daher nicht nur davor warnen, über die Vorschläge des Finanzministers hinauszugehen, sondern er würde auch dafür eintreten, dass, falls das Erträgnis der künftigen Vermögensabgabe eine Revision des gegenwärtig geplanten Zuschlagsregimes zugunsten der Steuerträger gestatten sollte, in erster Linie die Herabsetzung der Einkommensteuerzuschläge in Erwägung zu ziehen sei.

Der Ministerpräsident möchte zwei Gesichtspunkte auseinandergehalten wissen: Einerseits die Einkommensstufe, bis zu der die Progression fortgesetzt werden soll, und andererseits die Höhe der Progression selbst. In letzterer Hinsicht würde ihm ein Maximum von 150 % sehr bedenklich, ein solches von 120 % noch annehmbar erscheinen. Was aber die Höchststufe des Einkommens, bis zu der die Progression zu gehen hätte, anbelangt, so suche er nach einer systematischen Cynosur und würde sie darin finden, dass bei jener Einkommensstufe, bei der die Progression der Einkommensteuer selbst aufhört, auch die Progression des Zuschlages endigen solle. Was die Reform auf dem Gebiete der Grundsteuerabschreibung sowie der Veranlagung der Personalsteuern und der damit zusammenhängenden Strafbestimmungen anbelangt, so findet das Projekt des Finanzministers im Allgemeinen grundsätzlich Zustimmung.

Gegen die Erweiterung der Bucheinsicht spricht sich der Minister für öffentliche Arbeiten aus und wäre eher geneigt, eine noch weitergehende Verschärfung der Strafbestimmungen zuzugestehen. Demgegenüber macht der Justizminister aufmerksam, dass die Verschärfung der Strafbestimmungen allein keine nennenswerten praktischen Vorteile biete. Denn ein Strafverfahren könne ja in concreto nur dort eingeleitet werden, wo sich die Elemen-

te eines strafbaren Tatbestandes ermitteln lassen. Gerade in letzterer Hinsicht seien aber die bestehenden Bestimmungen durchaus unzulänglich und nur die Erweiterung des Institutes der Bucheinicht würde den Steuerbehörden halbwegs wirksame Mittel an die Hand geben, um einen Steuerdefraudanten auch wirklich vor dem Steuerstrafgerichte zur Verantwortung ziehen zu können. Der Handelsminister übersieht nicht, dass die Erweiterung der Bucheinicht in der Öffentlichkeit einen sehr starken Eindruck machen werde. Nichtsdestoweniger halte er die Maßnahme wenigstens unter bestimmten Voraussetzungen für unerlässlich.

Auch der Eisenbahnminister spricht sich für diese Maßnahme aus und würde darin im Großen und Ganzen keine Schädigung des politischen Eindruckes des Gesamtprojektes erblicken. Es sei eine alte Klage jener Schichten, die ein leicht überblickbares Einkommen besitzen, dass sie zur Einkommensteuer voll herangezogen werden, während andere Steuerträger mit großen und schwer erfassbaren Geldquellen sich der einschlägigen Verpflichtung vielfach entziehen können. Der sprechende Minister glaube daher, dass gerade eine Kautel gegen solche Missbräuche in sehr breiten Kreisen die Aufnahme des Zuschlagsregimes erleichtern würde. Hinsichtlich der Reform des Strafverfahrens bei den Personalsteuern, die von keiner Seite grundsätzlich bemängelt wird, hebt der Handelsminister hervor, dass die Öffentlichkeit des Verfahrens jedesfalls auch auf das Gebiet der Gefällsstrafen auszudehnen wäre.

Was den Zeitpunkt der Durchführung anbelangt, so wird von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, dass, während die Kriegszuschläge unbedingt dringend seien und daher jedesfalls schon für das laufende Jahr eingehoben werden sollen, das Moment der unmittelbaren Dringlichkeit bei den als dauernd gedachten Reformen nicht im gleichen Maße vorwalte. Was die Grundsteuerabschreibungen anbelangt, so sei ein Teil der Fälle des laufenden Jahres jedenfalls schon abgewickelt, hinsichtlich der übrigen bestehe bereits sozusagen ein wohlverworbener Anspruch im Sinne der bisherigen Bestimmungen, dessen Realisierung für den Einzelnen eben nur infolge zufälliger Umstände einstweilen unterblieben sei. Eine disparitätische Behandlung dieser beiden Gruppen wäre aber gewiss nicht gerechtfertigt. Auf dem Gebiete der Personalsteuern könnten die neuen Maßnahmen die laufende Veranlagung kaum mehr tangieren und ihre wesentliche Wirkung würde sich erst im Jahre 1917 fühlbar machen.

Der Ministerrat fasst sohin folgende Beschlüsse: Das Regime der Zuschläge ist unverzüglich im Wege einer vom Finanzminister zu erwirkenden kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz zu verwirklichen. Die Einhebung hat bereits vom Jahre 1916 an zu erfolgen; eine Befristung im Sinne eines bestimmten Endtermines wird nicht in Aussicht genommen. Im Einzelnen hätte

1. der Zuschlag für die Grundsteuer 80 % zu betragen, der Spezialzuschlag von 10 % zu entfallen.
2. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer wird der Zuschlag mit 100 % in der 1. und 2. mit 60 % in der 3. und 4. Klasse festgesetzt. Bei der besonderen Erwerbsteuer beträgt der Grundzuschlag 20 %. Das Maximum des Rentabilitätszuschlages wird bei einer Rentabilität von über 14 % erreicht und beträgt 80 %. Die Abstufung des Rentabilitätszuschlages innerhalb der einzelnen Kategorien ist unter genauester Wahrnehmung der in Betracht kommenden wirtschaftlichen Interessen so zu gestalten, dass womöglich der Entgang, der sich bei dem Grundsteuerzuschlage gegenüber dem ursprünglichen Projekte des Finanzministers ergibt, hereingebracht wird.
3. Der Zuschlag zur Rentensteuer beträgt 100 %.

4. Der Zuschlag zur Einkommensteuer lässt die untersten Einkommensstufen bis zu 3.000 K frei, setzt dann mit 15 % ein und erreicht das Maximum von 120 % bei einem Einkommen über 200.000 K.

Die Reform des Verfahrens bei Elementarschäden wird im Sinne der Anträge des Finanzministers prinzipiell beschlossen, und zwar soll die dem Steuerträger eingeräumte Begünstigung, wie bisher, auch gegenüber den autonomen Zuschlägen wirksam sein. Ebenso werden die Anträge des Finanzministers hinsichtlich der Sicherung des Veranlagungsverfahrens bei den Personalsteuern – unter Erweiterung des Institutes der Buheinsicht – und die Reform des Steuerstrafverfahrens grundsätzlich gutgeheißen. Die Durchführung hinsichtlich aller dieser Punkte soll abgesondert noch im Laufe dieses Jahres erfolgen, wobei die Einzelheiten einstweilen vorbehalten bleiben¹⁴.

II.^b Der Finanzminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz betreffend die Zündmittelsteuer¹⁵. Die Zündmittelsteuer soll einerseits für Zündhölzchen, zu denen auch Zundspänchen, Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe, Torf oder Gespinnstfasern und dergleichen gehören, und für Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen eingeführt werden. Um jedoch nicht einen Rückgang des Zündhölzchenkonsums zugunsten mechanischer Feuerzeuge, insbesondere Taschenfeuerzeuge oder Tisch- und Wandfeuerzeuge herbeizuführen, erscheint es notwendig, auch diese Zündmittel einer entsprechenden Besteuerung zu unterwerfen¹⁶.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 11. November 1916.

Nr. 113 Ministerrat, Wien, 24. August 1916

RS. fehlt; Ministerratsvortrag zu Tagesordnungspunkt V; Wortlaut und Datum der Ab. EntschlieÙung: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1916.

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller; abw. Hohenlobe-Schillingsfürst.

I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Änderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend Gebühren von Totalisateuren und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens. III. Einhebung eines Kriegszuschlages zur Tantiemenabgabe. IV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Oberrechnungsrat im Acker-

^b *Vermerkte Aktenzahlen:* FA., FM., allg., Zl. 60923, 62787, 61028, 61029, 62788, 62789, 60464, 60916, 61161, 62434, 62435, 62790, alle ex 1916.

¹⁴ *Auf Vortrag Leths v. 24. 8. 1916 wurden die vorgeschlagenen Zuschläge zu den direkten Steuern mit Ab. E. v. 28. 8. 1916 bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1248/1916, kaiserliche Verordnung v. 28. 8. 1916, publiziert als RGL. Nr. 280/1916.*

¹⁵ *Im MR. v. 17. 8. 1916/I (liegt nicht ein) war das gesamte Finanzprogramm vorbesprochen worden, von dem die Einführung der Zündmittelsteuer ein Teil war.*

¹⁶ *Der Vortrag Leths v. 24. 8. 1916 über die Zündmittelsteuer wurde mit Ab. E. v. 29. 8. 1916 bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1244/1916, publiziert als kaiserliche Verordnung, RGL. Nr. 278/1916. Die Zündmittelsteuer kam im Ministerrat danach nicht mehr zur Sprache.*

bauministerium Anton Rzeziczky. V. Erwirkung des Großkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für Louis Freiherrn von Rothschild, des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Hans Ritter von Mauthner und des Offizierskreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Prokuristen des Bankhauses S. M. v. Rothschild Ingenieur Richard Pollak. VI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Adjunkten am Maritimen Observatorium in Triest Adolf Faidiga.

KZ. 39 – MRZ. 32

[I.–IV. fehlt.]

V. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^a.

Vortragender Minister: Finanzminister.

An der Spitze jener Persönlichkeiten der Finanzwelt, die an der Lösung der durch den Krieg hervorgerufenen gewaltigen volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Probleme verdienstlich mitgewirkt haben und durch Ansehen, Besitz und Beratung für die Haltung unserer Industrie und Finanzwelt richtunggebend tätig waren, steht ohne Zweifel der Chef des Bankhauses S. M. v. Rothschild, Louis Freiherr v. Rothschild¹. Nicht nur als ständiges Mitglied des Exekutivausschusses des österreichischen Bankenkonsortiums, dem die Durchführung der Kriegsanleihen anvertraut war, wie als Vorsitzender des ungarischen Bankenkonsortiums, in welchem letzterer Eigenschaft er die beiderseitigen Interessen verständnisvoll abzuwiegen versteht, sondern auch als Verwalter eines höchst bedeutenden eigenen Vermögenskomplexes, der die ausschlaggebende Beteiligung an einer Reihe von Etablissements umfasst², die für die Ausrüstung und Bewaffnung unserer Heere geradezu essenzielle Bedeutung besitzen, hat sich Baron Rothschild Verdienste erworben, die den Finanzminister veranlassen, für diesen hervorragenden Vertreter der österreichischen Finanzwelt ein neuerliches Zeichen Ah. Anerkennung von Sr. Majestät zu erbitten. Der ungarische Finanzminister ist diesem au. Antrage vollinhaltlich beigetreten. Der Finanzminister glaubt nicht fehlzugehen, wenn er annimmt, dass Freiherr v. Rothschild durch einen solchen neuerlichen Beweis der huldreichen Anerkennung seines Wirkens angespornt werden würde, sich auch für die Bewältigung jener schweren Aufgaben der österreichischen Staats- und Volkswirtschaft rückhaltlos und tatkräftig einzusetzen, die noch ihrer Lösung harren.

An der Seite des Chefs des Hauses Rothschild und als sein juristischer Berater hat sich auch der Hof- und Gerichtsadvokat in Wien Dr. Johann Ritter v. Mauthner außerordentlich verdienstvoll betätigt. Seine hervorragenden juristischen Kenntnisse und seine unbedingte Vertrauenswürdigkeit haben diesem hervorragenden Anwalt in den einflussreichsten Finanzkreisen Österreichs schon seit vielen Jahren ganz außergewöhnliches Ansehen gesichert.

^a Vermerkte Aktenzahl: FA., FM., allg., Zl. 1413/1916.

¹ Zu Louis Meyer Freiherrn v. Rothschild siehe SANDGRUBER, Rothschild. Indirekt war Rothschild bereits im Ministerratsvortrag Leths (MR. v. 19. und 23. 8. 1916/I, Anm. 10) durch die Nennung seines zu versteuernden Einkommens, des höchsten Cisleithaniens, erwähnt worden.

² So war das Haus Rothschild etwa über die Creditanstalt an den Skoda- und den Steyrwerken (Österreichische Waffenfabrik), der Ungarischen Kanonenfabriks-AG und der Hirtenberger Patronen-, Zündhütchen- und Metallwarenfabrik beteiligt, BRANDT, Die Wiener Rothschilds, Generalversammlung der Creditanstalt, in

Er wird von einer Reihe der größten Unternehmungen bei Entscheidung aller wichtigen Fragen zurate gezogen und hat sich nicht nur an der seinerzeitigen Sanierung der Aktiengesellschaft R. Ph. Waagner, L. & J. Biró & A. Kurz in hervorragender Weise beteiligt, sondern auch bei der Sanierung der k. k. priv. Südbahn im Jahre 1910 als Kurator der 4%igen Prioritätsobligationen bleibende Verdienste erworben³. Seinem Einflusse ist es zu verdanken, dass sich seine große und höchst kapitalkräftige Klientel an den Zeichnungen auf die Kriegsanleihen in hervorragender Weise beteiligte. Eine nicht minder ersprießliche und aner kennenswerte Tätigkeit entfaltete er zugunsten der Kriegsfürsorge und des Roten Kreuzes.

In besonderer Weise wurde die Tätigkeit des Prokuristen des Bankhauses Rothschild, des Ingenieurs Richard Pollak, seitens des Kriegsministeriums und Handelsministeriums hervorgehoben. Dieser anerkannte Fachmann auf dem Gebiete der Eisen- und Stahlerzeugung ist seit 4. Februar 1915 als Referent bei der Metallgruppe der 7. Abteilung des Kriegsministeriums eingeteilt, zu welcher Dienstleistung er sich freiwillig gemeldet hat, ohne hiefür irgendwelche Bezüge zu beanspruchen. Trotz seiner während des Krieges naturgemäß erhöhten Inanspruchnahme in seiner Zivilstellung leistet er dem Kriegsministerium in seinen freien Stunden in uneigennützigster Weise und mit größter Umsicht hervorragende Dienste und hat sich durch dieses patriotische Verhalten die besondere Anerkennung des Kriegsministeriums erworben.

In Würdigung des patriotischen und verdienstvollen Wirkens dieser Männer beabsichtigt der Finanzminister – nach in kurzem Wege gepflogenen Einvernehmen mit dem Kriegsminister und Handelsminister bezüglich Pollaks bzw. mit Zustimmung des Eisenbahnministers und Justizministers hinsichtlich Mauthners – für Louis Freiherr v. Rothschild die Ag. Verleihung des Großkreuzes des Franz-Joseph-Ordens, für Dr. Johann Ritter v. Mauthner des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens und für Richard Pollak des Offizierskreuzes des Franz-Joseph-Ordens Ah. Ortes in Antrag zu bringen und erbittet hiezu die Zustimmung des Ministerrates⁴.

[VI. feblt.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 11. November 1916.

PILSNER TAGBLATT v. 3. 4. 1903, MÄRZ, Österreichische Bankpolitik 1913–1923, 85–88, 179–186. Zur wirtschaftlichen Bedeutung Louis Rothschilds im Krieg und deren politischen Auswirkungen siehe auch SANDGRUBER, Rothschild, 371–373.

³ Gemeint ist laut Südbahn-Geschäftsbericht die Neuordnung der finanziellen Verhältnisse der Südbahn-Gesellschaft, die sowohl bei der Generalversammlung vom 29. 5. 1911 als auch bei jener am 30. 5. 1912 auf der Tagesordnung stand, siehe insbesondere den Bericht über die Übereinkommen mit den Kuratoren für die 3- und 4%igen Obligationen, SÜDBAHNGESELLSCHAFT. GENERALVERSAMMLUNG 1911, 3, 61–64, SÜDBAHNGESELLSCHAFT. GENERALVERSAMMLUNG 1912, 3.

⁴ Auf Vortrag Letzts v. 25. 8. 1916 wurden mit Ab. E. v. 29. 9. 1916 die Orden verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1245/1916.

Nr. 114 Ministerrat, Wien, 12. September 1916

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkt IV; Ministerratsvortrag zu Tagesordnungspunkt X; Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1916.

P. Ehrbart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller, Handel; abw. Hobenlobe-Schillingsfürst.

I. Begrüßung des Statthalters Freiherrn v. Handel anlässlich seiner Ag. Berufung zur Leitung des Ministeriums des Innern. II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Wahrung der Rechte der Bruderlademitglieder während ihrer militärischen Dienstleistung im gegenwärtigen Kriege. III. Mitteilungen des Ministers von Morawski über die Wahrnehmungen anlässlich seiner letzten Reise nach Galizien. IV. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr. V. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Publizisten Dr. Maximilian Claar in Lugano. VI. Ernennung des Ministerialrates Dr. Friedrich Freiherrn Lehne von Lehnshaim zum Sektionschef im Ministerium für Landesverteidigung. VII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone I. Klasse für den Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Krakau Geheimen Rat Witold Hausner. VIII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat und Kreisgerichtspräsidenten Ludwig Perko in Marburg. IX. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne für den ordentlichen Professor der pathologischen Anatomie und Vorstand des pathologisch-anatomischen Institutes an der Universität in Wien Hofrat Dr. Anton Weichselbaum. X. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Zollobersinspektor Josef Szommer in Spalato. XI. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für Funktionäre der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und der Süddeutschen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft. XII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Sektionsrat und Vorstand des Bureaus der Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates Dr. Josef Püregger. XIII. Erwirkung einer Gnadenzulage zu dem normalmäßigen Ruhegenusse für den Hofrat i. R. Gustav Rubelli Edlen v. Sturmfest in Zara.^a XIV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den fürstlich Auersperg'schen Revisionskanzleidirektor in Tupadl Karl Komers. XV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Polizeioberkommissär der Polizeidirektion in Wien Dr. Franz Eichberg. XVI. Erwirkung des Kriegskreuzes für Zivilverdienste II. Klasse für den Direktor der Wiener Städtischen Leichenbestattung Dr. Leopold Rauscher. XVII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Direktor der Neuchateler Asphalt-Compagnie für Griechenland in Athen Emil Duft. XVIII. Erwirkung des Kriegskreuzes für Zivilverdienste II. Klasse für den Missionsgeistlichen in Kopenhagen Peter Steidl.^b

KZ. 41 – MRZ. 33

[I.–III. fehlt.]

IV. Quelle: Abschrift in FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^c.

^a *In der Abschrift der Tagesordnungspunkte irrtümlich d. R.*

^b *Randbemerkung in der Abschrift der Tagesordnungspunkte vidováno cisárem [vom Kaiser gesehen]. Wien am 11. Nov. 1916. Franz Joseph. (post. visum).*

^c *Vermerkte Aktenzahlen: FA., FM., allg., Zl. 40746 und 68848, beide ex 1916.*

Der Finanzminister verweist auf seinen Vortrag im Ministerrate vom 24. März 1916¹ und gibt bekannt, dass die Erhöhung der Tabakeinfuhrlicenzgebühr in Ungarn laut einer Mitteilung des ungarischen Finanzministers nicht im Verordnungswege, sondern mittels eines Gesetzes durchgeführt werden soll und der au. Vortrag zur Einholung der Vorsanktion für den ungarischen Gesetzentwurf bereits erstattet wurde². Der ungarische Entwurf weicht von dem ursprünglich beabsichtigten Entwurf einer kaiserlichen Verordnung in mehreren Punkten ab. Zunächst ist eine Bestimmung, wonach der Finanzminister ermächtigt werden sollte, eine fallweise Änderung der Lizenzgebühr im Verordnungswege zu verfügen, im ungarischen Entwurfe nunmehr eliminiert worden, weil nach Ansicht des ungarischen Finanzministers der Zeitpunkt nicht geeignet erscheint, dem ungarischen Parlamente eine solche Schmälerung seiner Rechte vorzuschlagen. Doch soll diese Bestimmung in die beiderseitigen Ausgleichsgesetze aufgenommen werden³. Mit Rücksicht auf die Stellungnahme des ungarischen Finanzministers wäre nach Ansicht des sprechenden Ministers eine solche Bestimmung auch im Entwurfe der kaiserlichen Verordnung zu streichen, um die Übereinstimmung mit dem ungarischen Text herbeizuführen⁴. Eine Schwierigkeit kann hieraus – wenigstens während der Vertagung des Parlamentes – nicht erwachsen, weil für den Fall, dass die Herabsetzung der namentlich gegenüber Deutschland prohibitiv wirkenden Lizenzgebühr über diplomatisches Verlangen notwendig erscheinen sollte, durch eine neuerliche kaiserliche Verordnung verfügt werden kann. Im ungarischen Texte ist auch der § 2 der kaiserlichen Verordnung nicht enthalten, was darauf zurückzuführen ist, dass in Ungarn Übertretungen der Vorschriften über das Tabakagentenwesen von den Gerichten bereits aufgrund der allgemeinen gefällsstrafgesetzlichen Normen geahndet werden. Da der ungarische Finanzminister gegen die Belassung des § 2 keine Einwendung erhebt, besteht kein Anstand gegen die Divergenz im Texte der beiden Vorlagen. Eine weitere Änderung hat der ursprüngliche Entwurf auch insoweit erfahren, als die kaiserliche Verordnung nicht mit einem bestimmten Termine, sondern mit dem Tage ihrer Kundmachung, und zwar gleichzeitig in Österreich und Ungarn, in Kraft treten soll. Der Finanzminister beabsichtigt nunmehr, die Erlassung einer kaiserlichen Verordnung nach dem jetzt vorliegenden Entwurfe zu erwirken, und erbittet sich hiezu die Zustimmung des Ministerrates⁵.

[V.–IX. fehlt.]

¹ MR. v. 24. 3. 1916/IV.

² Tisza erstattete seinen Vortrag nach der Annahme durch den ungarischen Reichstag am 11. 9. 1916. Er wurde am selben Tag wie der entsprechende Vortrag Leths resoliert (siehe Anm. 5), HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1398/1916.

³ Die Sitzungsprotokolle zu den parallel dazu stattfindenden Verhandlungen zur Verlängerung des Ende 1917 auslaufenden Wirtschaftsausgleichs liegen alle nicht mehr ein. Gemeint ist eine entsprechende Änderung des Artikels XIII des Zoll- und Handelsbündnisses, HÖLZL, Die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen, 652.

⁴ Die Bestimmung fand in die Verordnung keinen Eingang, RGBL. Nr. 334/1916.

⁵ Dem Vortrag Leths v. 12. 9. 1916 wurde mit Ab. E. v. 21. 9. 1916 zugestimmt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1397/1916, die kaiserliche Verordnung publiziert als RGBL. Nr. 334/1916. Diese kaiserliche Verordnung wurde am 30. 5. 1917 zur nachträglichen Bewilligung dem Reichsrat vorgelegt. Nach seiner Annahme (Abgeordnetenhaus 30. 11. 1917, Herrenhaus 18. 12. 1917) wurde der nunmehrige Gesetzentwurf über Vortrag Wimmers v. 12. 1. 1918 mit Ab. E. v. 23. 1. 1918 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 128/1918, das Gesetz v. 23. 1. 1918 publiziert als RGBL. Nr. 51/1918.

Zu X. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^d.

Vortragender Minister: Finanzminister.

[Josef] Szommer, geboren im Jahre 1859, trat im Jahre 1877 als Finanzwachaufseher in den Staatsdienst ein, in dem er im Jahre 1879 zum Zolleinnehmer und – stufenweise vorrückend – im Jahre 1911 zum Zollobersinspektor in der VII. Rangklasse ernannt wurde. Szommer, der im April l. J. über sein Ansuchen wegen staatsärztlich nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand übernommen worden ist, hat sich während seiner vieljährigen Dienstzeit bei seiner vorzüglichen Begabung und seinen gründlichen Fachkenntnissen in allen seinen Verwendungen namentlich auch in leitenden Stellungen aufs Beste bewährt. Insbesondere entfaltete Szommer als Vorstand des Hauptzollamtes in Spalato, des wichtigsten im Bereiche der dalmatinischen Finanzlandesdirektion, auf welchem schwierigerem und verantwortungsvollen Posten er im Jahre 1906 mit dem goldenen Verdienstkreuz mit der Krone ausgezeichnet wurde, eine äußerst ersprießliche Tätigkeit. Der Finanzminister beabsichtigt für Szommer, der sich auch durch die mit vieler Mühe und großem Fleiß verfasste italienische Übersetzung des neuen Zollgesetzes⁶ um das Gefälle verdient gemacht hat, anlässlich seines Scheidens aus dem aktiven Dienste ein neuerliches Zeichen der Ah. Gnade durch die Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Josef-Ordens Ah. Ortes zu erwirken und erbittet sich hiezu die Zustimmung des Ministerrates⁷.

[XI.–XVIII. feblt.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph.] Wien, 11. November 1916.

Nr. 115 Ministerrat, Wien, 26. September 1916

P. Ehrhart; VS. Stürgkl; anw. Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Letb, Spitzmüller, Handel; abw. Hohenlobe-Schillingsfürst.

I. Einschränkung der Enthellungen vom aktiven Militärdienste. II. Ausdehnung der Kriegsausstellung in Wien auf das Jahr 1917. III. Aufstellung eines internen Staatsvoranschlags für das laufende Budgetjahr. IV. Maßnahme zur Ausgestaltung des staatlichen Approvisionierungsdienstes. V. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung selbstständiger Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Bier durch die vom Landesausschusse betrauten Organe. VI. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung selbstständiger Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Bier durch die vom Landesausschusse betrauten Organe. VII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Kanzleidirektor des Oberlandesgerichtes in Brünn Josef Zawischka. VIII. Erwirkung

^d *Vermerkte Aktenzahlen:* FA., FM., allg., Zl. 31079/1916.

⁶ *Das Zolltarifgesetz kam zur Sprache im MR. v. 10. 7. 1905/XI, v. 8. 1. 1906/III und v. 10. 2. 1906/II (liegen nicht mehr ein). Es wurde nach der Annahme durch den Reichsrat gemeinsam mit Ungarn mit Gesetz v. 13. 2. 1906 erlassen, RGBl. Nr. 20/1906.*

⁷ *Über Vortrag Letbs v. 3. 10. 1916 wurde Szommer mit Ab. E. v. 13. 10. 1916 der genannte Orden verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1524/1916.*

des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Oberrechnungsrat und Vorstand der Rechnungsabteilung des Oberlandesgerichtes in Krakau Ignaz Kudliński. IX. Erwirkung des Ritterstandes für den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Hofrat Dr. Emil Ott. X. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den ordentlichen öffentlichen Professor an der Deutschen Technischen Hochschule in Prag Hofrat Dr. Johann Puluj. XI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Professor am Staatsrealgymnasium in Graz Dr. Ferdinand Khull-Kholwald. XII. Erwirkung einer Gnadenzulage zur Pension der Universitätsdienerswitwe Josefa Taurer und zum Erziehungsbeitrag für ihre Tochter. XIII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Ministerialrat im Ministerium für öffentliche Arbeiten Eduard Zotter. XIV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Forstrat Roman Stummer. XV. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse für den Großindustriellen Wilhelm Ritter Ofenheim v. Pontouxin. XVI. Verfügung einer Personalveränderung in der Landesverwaltungskommission für Istrien.^a

KZ. 42 – MRZ. 34

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Karl.] Wien, 21. Dezember 1916.

Nr. 116 Ministerrat, Wien, 3. Oktober 1916

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkt IV, Ministerratsvortrag zu Tagesordnungspunkten IX und X; Wortlaut und Datum der Ab. EntschlieÙung: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1916. P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller, Handel; abw. Hohenlobe-Schillingsfürst.

I. Mitteilungen des Ministerpräsidenten über die Entwicklung der innerpolitischen Situation. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung einer Standplatzgebühr seitens der Gemeinde Bad Ischl von den das Platzfuhrwerk in Bad Ischl ausübenden Gewerbetreibenden. III. Verordnung des Gesamtministeriums über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Italien, Portugal und Rumänien. IV. Einleitung einer Aktion wegen au. Erwirkung von Kriegskreuzen für Zivilverdienste. V. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse für den Sektionschef im Ministerratspräsidium Dr. Friedrich Pinschof. VI. Zustimmung zur Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse für den Sektionschef des Obersten Rechnungshofes Dr. Artur Stöger und des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat Alfred Ritter von Jordan. VII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Oberlandesgerichtsrat Dr. Ludwig Altmann in Wien. VIII. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für mehrere Beamte der Wiener Staatsanwaltschaft. IX. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Finanzprokurator Dr. Gustav Pölt in Innsbruck. X. Erwirkung einer Gnadenzulage zum normalmäßigen Ruhegehälte für den Titular-Hofrat der galizischen Finanzlandesdirektion Gustav Neumann und für den Rechnungsdirektor und Vorstand des Rechnungsdepartements der galizischen Finanzlandesdirektion Andreas Kopacz. XI. Erwirkung des Kriegskreuzes für Zivilverdienste II. Klasse für den Professor an der Exportakademie Siegmund Feitler.

KZ. 43 – MRZ. 35

[I. bis III. fehlt.]

^a *Im Original der Abschrift der Tagesordnungspunkte Vidováno cisárem Karlem po prvé [zum ersten Mal von Kaiser Karl gesehen]. Wien, am 21. Dezember 1916. Karl m. p.*

IV. Quelle: Abschrift in AvA., Ministerratsprotokolle, Karton 44 (Aus dem Nachlasse Alexy).

Der Ministerpräsident macht aufmerksam, dass vom Ministerium des Äußern bereits au. Anträge wegen Erwirkung des Kriegskreuzes für Zivilverdienste¹ in ziemlich weitem Umfange der Ah. Genehmigung zugeführt worden seien, eine analoge Aktion im Rahmen der k. k. Regierung aber, abgesehen von einigen vereinzelt Fällen, insbesondere im Ministerium für Landesverteidigung, bisher nicht Platz gegriffen habe. Der sprechende Minister wisse, dass die Vorbereitungen zu einer solchen Aktion sich bereits in einem ziemlich vorgeschrittenen Stadium befinden, und er möchte daher die Frage aufwerfen, ob es sich nicht empfehlen würde, in nächster Zeit die betreffenden au. Vorschläge an Ah. Stelle zu unterbreiten.

Nach einer längeren Erörterung, an der sich nahezu sämtliche Mitglieder des Kabinetts beteiligen, wird folgender Beschluss gefasst: Die lange Dauer des Krieges und das große Ausmaß, in welchem sich die Funktionäre der Zivilverwaltung unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen besondere, mit dem Kriege zusammenhängende Verdienste zu erwerben in der Lage waren, lassen es wünschenswert erscheinen, demnächst eine Aktion wegen au. Erwirkung von Kriegskreuzen für Zivilverdienste in größerem Umfange einzuleiten. Um die tatsächlich vorhandenen besonderen Verdienste wahrnehmen zu können und zu einer ferneren Betätigung des bisher bekundeten löblichen Eifers in der Beamenschaft entsprechend aufzumuntern, ist es notwendig, den Rahmen dieser Aktion verhältnismäßig weiter zu stecken und sie nicht nur auf die Zentralstellen, sondern auch auf die unteren Instanzen auszudehnen. Hierbei ist an dem Grundsatz festzuhalten, dass eine doppelte Begnadung identischer Verdienste vermieden werden müsse und dass insbesondere Beamte, welche kürzlich durch Ah. Auszeichnungen (Ordens- und Titelverleihungen, Charakterisierungen) begnadet wurden, im Rahmen der Kriegskreuzaktion nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen.

Der Minister für öffentliche Arbeiten führt aus, dass in seinem Ressort die Vorarbeiten bereits zum Abschlusse gediehen sind. Er erbitte daher die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Kriegskreuzes für Zivilverdienste zugunsten der in den anverwahrten Tabellen namhaft gemachten Personen^a. Seine einschlägigen au. Anträge umfassen, soweit er sie heute zur Erörterung stelle, nur das Ministerium für öffentliche Arbeiten und die ihm unmittelbar angegliederten Stellen, während er die au. Anträge für Funktionäre der Unterbehörden und Anstalten in einem späteren Zeitpunkte zum Vortrage zu bringen gedenke. Gegen die Vorschläge des Ministers für öffentliche Arbeiten wird ein Einwand von keiner Seite erhoben, dagegen es als wünschenswert bezeichnet, dass zwischen der Durchführung der Kriegskreuzaktion in den einzelnen Verwaltungszweigen und namentlich der Publikation der einschlägigen Ah. Gnadenaakte ein größerer Zeitabstand vermieden werde.

Der Ministerrat erteilt sohin dem Minister für öffentliche Arbeiten die erbetene Zustimmung mit der Maßgabe, dass der Zeitpunkt für die einschlägigen au. Unterbreitungen im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten wahrzunehmen sein werde².

^a *Abschrift des Verzeichnisses liegt der Protokollabschrift nicht bei.*

¹ *Zum Zivilverdienstkreuz stehe das zuletzt erhaltene Protokoll des MR. v. 2. 10. 1915/I.*

² *Ab dem MR. v. 13. 2. 1917 wurden entsprechende Anträge vermehrt eingebracht, die Protokolle liegen nicht ein. Trnka brachte seine Anträge zur Sprache im MR. v. 14. 3. 1917/VIII (liegt nicht ein). Am 23. 3. 1917 erstattete er einen Vortrag zur Verleihung des Kriegskreuzes an 1.669 Personen, der mit Ah. E. v. 16. 4. 1917 bewilligt*

[V. bis VIII. fehlt.]

IX. Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^b.

Vortragender Minister: Finanzminister.

[Gustav] Pölt steht im 63. Lebens- und 38. Dienstjahre, besitzt somit gesetzlichen Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand und beabsichtigt der Finanzminister seinem Pensionsgesuche im eigenen Wirkungskreise zu willfahren. Abgesehen von einer kurzen Gerichtspraxis ununterbrochen im Dienste der Finanzprokuratur in Innsbruck, ist Pölt über elf Jahre als Prokurator an der Spitze dieser Behörde gestanden, zuletzt als Hofrat, nachdem ihm im Jahre 1911 der Titel eines solchen Ag. verliehen worden war. Dank seiner Intelligenz, großen Gewissenhaftigkeit und einem hervorragenden Fleiße hat er diesen Posten auch unter den durch den Kriegszustand erschwerenden Verhältnissen zur vollsten Zufriedenheit versehen und trotz des reduzierten Personalstandes für eine glatte Geschäftsabwicklung und entsprechende Wahrung der staatlichen Interessen Sorge getragen. In Würdigung der vielfachen während einer mehr als 37-jährigen Dienstzeit erworbenen Verdienste beabsichtigt der Finanzminister für Hofrat Pölt ein neuerliches Zeichen der Ah. Gnade durch Verleihung des Komturkreuzes des Franz Josef-Ordens zu beantragen und erbittet hiezu die Zustimmung des Ministerrates³.

X. Quelle: Ministerratsvortrag FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^c.

Vortragender Minister: Finanzminister.

[Gustav] Neumann und [Andreas] Kopacz haben das 60. Lebensjahr überschritten, somit nach § 79, Absatz 2 der Dienstpragmatik den Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand erreicht, weshalb der Finanzminister ihren Pensionsgesuchen Folge zu geben beabsichtigt. Neumann hat sich während einer mehr als 43-jährigen Dienstzeit stets durch musterhaftes Pflichtgefühl und unbedingte Verlässlichkeit ausgezeichnet. Seit 1910 mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleidet und Approbant der galizischen Finanzlandesdirektion, in welcher Eigenschaft ihm eine in die Pension nicht einrechenbare, bei Erlangung höherer Bezüge einzuziehenden Personalzulage jährlicher 1.200 K bewilligt wurde, war ihm in letzter Zeit die dienstliche Aufsicht über das in Lemberg verbliebene Finanzpersonale übertragen und hat er sich dieser Aufgabe bis zu seiner im März l. J. erfolgten Erkrankung in aufopferungsvoller Weise unterzogen.

Kopacz, der im Jahre 1913 zum Rechnungsdirektor und Vorstände des Rechnungsdepartements der galizischen Finanzlandesdirektion ernannt wurde, blickt auf eine mehr als 44-jährige sehr erfolgreiche Tätigkeit zurück. Er hat sich namentlich bei der durch die feindliche

^b *Vermerkte Aktenzahlen:* FA., FM., allg., Zl. 40224/1916–1918 b.

^c *Vermerkte Aktenzahlen:* FA., FM., allg., Zl. 52760 und 53085, beide ex 1916.

wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 585/1917. Am selben Tag genehmigt wurde ein entsprechender Vortrag von Innenminister Handel v. 29. 3. 1917, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 583/1917, ebenso ein Vortrag Georgis v. 27. 3. 1917, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 601/1917.

³ *Auf Vortrag Leths v. 7. 10. 1916 wurde der Orden mit Ab. E. v. 14. 10. 1916 verliehen,* HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1528/1916.

Invasion bedingten Übersiedlung der galizischen Finanzlandesdirektion von Lemberg nach Biala sowie bei der weiteren Abwicklung ihres Rechnungsdienstes durch seine Energie und Leistungsgabe hervorgerufen.

Neumann und Kopacz sind vermögenslos; Neumann bedarf selbst besonderer Pflege und erwachsen ihm überdies durch die Heiratsausstattung seiner Tochter sowie die vieljährige Krankheit seines Sohnes namhafte Kosten. Kopacz hat noch für drei minderjährige Kinder zu sorgen. Um diesen beiden pflichtgetreuen Beamten den Übertritt in den Ruhestand zu erleichtern (die Bezugsschmälerung infolge der Pensionierung würde bei Neumann 2.032 K, bei Kopacz 832 K betragen) beabsichtigt der Finanzminister ausnahmsweise für Neumann eine Gnadenzulage jährlicher 800 K zu dessen Pensionsgebühr jährlicher 9.440 K und für Kopacz eine solche Zulage jährlicher 500 K zu dessen Ruhegenuss von 7.040 K Ah. Ortes in Antrag zu bringen und erbittet hiezu im Sinne der Ministerratsbeschlüsse vom 23. Mai 1900 beziehungsweise 12. Februar 1910 die Zustimmung des Ministerrates⁴.

[XI. fehlt.]

Wien, am 3. Oktober 1916.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Karl.] Wien, 21. Dezember 1916.

Nr. 117 Ministerrat, Wien, 4. November 1916

P. Ehrhart; VS. Koerber; anw. Klein, Hussarek, Trnka, Schwartzenu, Bobrzyński, Stibral, Marek, Schaible, Clam-Martinić; abw. Georgi.

I. Ansprache des Ministerpräsidenten an den Ministerrat. II. Mitteilungen über einige dringende Angelegenheiten.

KZ. 44 – MRZ. 36

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Karl.] Reichenau, 2. Jänner 1917.

Nr. 118 Ministerrat, Wien, 11. November 1916

P. Ehrhart; VS. Koerber; anw. Klein, Georgi, Hussarek, Trnka, Schwartzenu, Stibral, Marek, Schaible, Clam-Martinić; abw. Bobrzyński.

I. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Errichtung eines Amtes für Volksernährung. II. Provisorische Inkraftsetzung einiger Begünstigungen der Lehrerdienstpragmatik. III. Mitteilungen des Finanzministers über Maßnahmen aus Anlass der Begebung der fünften Kriegsanleihe.

KZ. 45 – MRZ. 37

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Karl.] Reichenau, 2. Jänner 1917.

⁴ Mit dem bereits in zum vorstehenden Tagesordnungspunkt zitierten Vortrag Leths v. 7. 10. 1916 erhielten auch die beiden Genannten mit Ab. E. v. 14. 10. 1916 die Gnadengaben bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1528/1916.

Nr. 119 Ministerrat, Wien, 18. November 1916

P. Ehrhart; VS. Koerber; anw. Klein, Hussarek, Trnka, Schwartzenu, Bobrzyński, Stibral, Marek, Schaible, Clam-Martinić; abw. Georgi.

[I.] Ausgleich mit Ungarn.

KZ. 46 – MRZ. 38

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Karl.] Reichenau, 2. Jänner 1917.

Nr. 120 Ministerrat, Wien, 22. November 1916 – Protokoll I

P. Ehrhart; VS. Koerber; anw. Klein, Georgi, Hussarek, Trnka, Schwartzenu, Bobrzyński, Stibral, Marek, Schaible, Clam-Martinić.

[I.] Trauerkundgebung des Ministerrates anlässlich des Hinscheidens Sr. Majestät Kaiser Franz Joseph I.

KZ. 47 – MRZ. 39

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. [Karl.] Reichenau, 2. Jänner 1917.

PROTOKOLLE DES MINISTERRATES MIT ERWEITERTEM
WIRKUNGSKREIS

Nr. 1 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 24. August 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 24. 8.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

[I.] Abschluss eines Pachtvertrages rücksichtlich der Wasserkraft des ärarischen Stuhlfeldnerbaches, Wirtschaftsbezirk Mittersill, anlässlich der Rekonstruktion der Rotbachersäge.

KZ. 63 – MRZ. 16

Protokoll des zu Wien am 24. August 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I.] Der Ackerbauminister [erbit]tet und erhält die Zustimmu[ng] des Ministerrates zum Abschl[uss] eines Pachtvertrages auf die Dauer von 60 Jahren rücksichtlich der Ausnützung der Wass[er]kraft des ärarischen Stu[hlfeld]nerbaches, Wirtschafts[bezirk] Mittersill, anlässlich [der Rekon]struktion der Rotbach[ersäge].

Franz Egge[r und Jo]sef Rothbach [haben] bereits im Jahre [] [eine] Privatparzelle [an dem] Stuhlfelde[rbach] [gepach]tet, [] eine []risch [][]derrufflich gegen [] [Zah]lung eines jährlichen Wa[ld-] und Bodenbenützungszinse[s vo]n 30 + 5 fl. öW. überlassen wurde. Im Vorjahre sei nun der Sägewerksbesitzer Franz Egger bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See um Bewilligung der Rekonstruktion der Sägeanlage durch Umgestaltung des Oberwasserkanales aus einem Holzgerinne in eine Rohrleitung und Vorlegung des Wehreinbaues an eine b[erga]ufwärts gelegene Stelle eing[e]schritten und es wurde die wasserrechtliche Bewilligung auch erteilt. Gegenüber dem bei der alten Anlage erzielbaren Kr[afte]fekte von 30 HP¹ roh würde nach einem nunmehr vorliegenden Rekonstruktionsprojekte unter Zugrundelegung der amtlich erho[be]nen jährlichen Mittelwasser[men]ge von 300 S.L.² und [einem Mittel]gefälle von 8,04 m eine [Kraft] von $(300 \times 8,04)/75 = 32$ Hors[es erzielt]. Die Forst- und Dom[änendi]rektio[n] habe nun den M[itte]lwert] genommen, die gege[n] [] Wasserbenützung []des bestehenden [] eine [] dem [] ärarisch[] [Kron]lande Salzburg []ten Vertragschema []che³.

Wien, am 24. August 1914. [Stürgkh.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, 13. Dezember 1914. Franz Joseph.

¹ Ein HP (horsepower) ist mit einer Leistung von 745,7 Watt etwas stärker als ein PS (Pferdestärke) mit 735,5 Watt.

² Vermutlich Sekundenliter, Liter pro Sekunde.

³ Der Akt zu dieser Verpachtung liegt in den Beständen des Ackerbauministeriums unter der entsprechenden Signatur (Forstwesen 2/7 und 2/8) nicht ein.

Nr. 2 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 27. August 1914

RS.; P. Ebrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 27.8.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

[I.] Konzessionierung von drei neuen Linien der Wiener städtischen Straßenbahnen.

KZ. 65 – MRZ. 17

Protokoll des zu Wien am 27. August 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I.] Der Eisenbahnminister [erbit]tet und erhält die Zustimm[ung] des Ministerrates zur Erteilung der Konzession für drei neue Linien der Wiener städtischen Straßenbahnen. [Als] Konzessionswerberin ersch[eint] die Gemeinde Wien¹. Die [Strecken] der neuen Linie[n] [] a.) Vom Sechshausergürtel^a nächst der Haltest[elle] [Gumpen]dorferstraße der [Wiener Stadt]bahn über den ^aMargaretengürtel unter Peagierung der Linie Wien–Wiener^a Neud^aorf der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen in der Strecke Eichenstraße–Matzleins^adorferplatz ^abis zum Matzleins^adorferplatze²; b.) von der Spit[al-] durch die Lazarettgasse über den Zimmermannsplatz, durch die Hebragasse und Albertgasse zur Florianigasse³; c.) von der Schloßhoferstraße durch die Franz-Ziegler-Gasse und die Angererstraße nach Leopoldau⁴.

Die Länge der drei Linien beträgt zusammen 6,6 km⁵.

Wien, am 27. August 1914. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, 13. Dezember 1914. Franz Joseph.

Nr. 3 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 15. September 1914

RS.; P. Ebrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. ([Stürgkh] 15. 9.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Konzessionierung von mit elektrischer Kraft zu betreibenden Kleinbahnlinien in Karlsbad und Umgebung. II. Neubau des Staatsgymnasiums in Reichenberg. III. Neubau des Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Korngasse. IV. Neubau der Staatsrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Wrschowitz bei Prag. V. Pachtvertrag mit der Genossenschaft für elektrische Beleuchtung in Großarl rücksichtlich der Ausnützung der Wasserkraft des ärarischen Ellmaubaches und Grundbenützung.

^{a-a} *Ergänzt aus der Kundmachung des Eisenbahnministeriums v. 27. 8. 1914, RGBL. Nr. 241/1914.*

¹ *Zu den Eigentumsverhältnissen bei den öffentlichen Verkehrsmitteln in Wien und Umgebung bis in den Weltkrieg hinein, siehe GRÖGER, Straßenbahn, Stellwagen, U-Bahn, 134–138.*

² *Heute Linien 6 und 18. Vgl. GRÖGER, Schienen für die Ewigkeit, 126.*

³ *Heute Linie 5.*

⁴ *Es handelte sich um die Linie 117, die von 1917 bis 1961 verkehrte, eine Abzweigelinie der Linie 17, KAISER, Die Wiener Straßenbahnen, 39.*

⁵ *Die Konzessionierung der Linien wurde vom Eisenbahnministerium am 27. 8. 1914 kundgemacht, RGBL. Nr. 241/1914. Siehe zu den genaueren Bedingungen AVA., FM., allg., Zl. 70994/1914. Allgemein zur Entwicklung der Straßenbahnen im Weltkrieg in Wien, BÉKÉSI, Straßenbahnstadt wider Willen.*

KZ. 71 – MRZ. 18

Protokoll des zu Wien am 15. September 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Eisenbahnmini[ster] erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Er[tei]lung der Konzession für ein Netz schmalspuriger, mit elektrisch[er] Kraft zu betreibender Kleinba[hn]linien in Karlsbad und [Umgebung.] Als Konzessionswerber [erschei]ne die Stadtgemeinde K[arlsbad.] Das Kleinbahnnetz umfa[ss]t die Li[n]ien:

1. Vom Vorplatze der Station^a in Fischern durch die ^aStraßen von^a Fischern bis zur K^aaiser-Franz-^aJosef[sbrücke] [und von da] durch das ^aOrtsgebiet von Karls^abad bis ^azum Kaiserpark.^a
2. ^aVon der Kaiser-Franz-Jo^asefsstraße ^adurch die Bahnhofstraße bis zum Zentralbahnho^afe in Karlsbad ^amit zwei Verbin^adungslinien über den Kais[er-Jo]sefsplatz zu der sub^a1 genannten^a Linie und
3. von der Kaiser-Franzensbrücke in Karlsbad bis zu dem neben dem städtischen Schlachthofe zu errichtenden Betriebsbahnhofe.

Das in Rede stehende Kleinbahnnetz soll zur Bewältigung des außerordentlich intensiven Verkehrs aus dem Stadtgebiete von Karlsbad einerseits zu den Bahnhöfen, andererseits zu den Ausflugspunkten im Teplitale dienen¹.

[II.] Der Minister für ö[ffent]liche Arbeiten erbittet und [er]hält die Zustimmung des Mini[ster]rates zur Führung eines Neubau[es] für das Staatsgymnasium in Reichenberg. Der betreffende Neu[bau soll] auf einen um den Betrag [von] 48.600 K vom Ärar käuflich erworbenen Bau[platze] als Notstandsbau ausgeführt, ehesten in Angriff [genommen wer]den. [] Die Baudurch[führungskosten] erscheinen [mit einem] Betrage [von] [] [fest]gest[ellt]. Im Verwaltungsjah[re] 1914/15 [sind] [] [K ein]gestellt, wogegen in den [Vorjah]ren zu diesem Zwecke [jährliche] 185.000 K zur Prä[li]minierung gelangt waren².

III. Der Minister für öffentliche Arbeiten erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Führung eines Neubaus für das Staatsgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in [der] Kongasse. Der Neubau solle auf einem [u]m den Betrag von 398.000 K bereits käuflich erworbenen Bauplatze als Notstandsbau ausgeführt, ehestens in Angriff genommen [und] derart gefördert wer[den,] dass derselbe Ende des Jahres 1915 in Benüt-

^{a-a} Brandstelle ergänzt nach der Kundmachung des Eisenbahnministeriums v. 16. 9. 1914, R.GBL. Nr. 253/1914.

¹ Die Konzessionierung der Bahn wurde mit der Kundmachung des Eisenbahnministeriums v. 16. 9. 1914 publiziert, R.GBL. Nr. 253/1914. Fortsetzung im MR. erw. WK. v. 12. 5. 1916/I. Der schon längere Zeit diskutierte Plan war in der Vergangenheit auch bekämpft worden, siehe FRANK – GRIMM – PUPP – TELLER, Das Projekt einer elektrischen Straßenbahn für Karlsbad.

² 1915 übertrug die k. k. Statthalterei die Bauarbeiten einer Firma aus Gablonz, DER BAUTECHNIKER 1915, 20. 1915 verzeichnet der Index Kultusbauten des Arbeitsministeriums mehrere Einträge, die alle nicht einliegen, zu den Themen Baufortschritt, Kreditzuweisung und Innere Einrichtung, 1918 lautet der letzte Eintrag abgetreten an Li. Im Staatsvoranschlag 1917 waren 53.800 K für diesen Neubau vorgesehen (1916 fehlt), ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1917/18 XVII. Neubauten, Bauregie, Realitätenankäufe etc., 20.

zung genommen werden kann. Die Baudurchführungskosten erscheinen approximativ mit [dem] Betrage per 450.000 K f[estge]setzt. Für den gegenständlich[en] Neubau seien in den Staat[s]vor[anschlag] pro 1914/15 10[0.000 K] eingestellt³.

IV. Der [Minister für öffent]liche Arb[eiten] erbittet und er[hält] die [Zustimmung des Minister]rates [zur Führung eines Neubaus] für die [Errichtung einer Staatsrealschule mit böhmisch]her Unter[richtssprache in] Wrschowitz bei Prag. Der Neubau solle auf[gr]und eines Detailprojektes ausgeführt werden, das von dem Statthalterei-Hochbaudepartment in Prag ausgearbeitet worden ist. Der in Aussicht genommene Bauplatz sei von der Gemeinde angeboten und vom Ministerium für Kultus und Unterricht genehmigt worden. Die Kosten seien vom Finanz[mini]sterium mit 520.000 K limitiert⁴.

V. Der Ackerbauminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zum Absch[luss] eines Pachtvertrages mit der [Ge]nossenschaft für elektrische B[e]leuchtung in Großarl rücksichtlich der Ausnützung der Wasserkraft des ärarischen Ellmau[baches] und Grundbenützung.

Die genannte Gen[ossen]schaft habe aufgrund d[er] rechtsbehördlichen Bew[illigung] ein kleines Elektrizit[ät]swerk] behufs Versorgung des [Gebietes von Groß]arl mit elektrisch[em] Licht err[ichtet] und benu[tzt] sie und] desselben di[e] [] ärarisch[] eines [] werde []lung [] [Richt]schnur in gan[] Maße (8 m²) in Anspruch [genom]men, da die Zentrale auf [] Grunde errichtet wurde. Der hierüber abzuschließende Vertrag solle durch 60 Jahre vom Tage der Inbetriebsetzung der Anlage laufen. Die Genossenschaft verpflichte sich, für je eine Pferdekraft des erzielbaren rohen Krafteffektes ohne Rücksicht auf die faktische Ausnützung in den ersten 15 Jah[ren] 2 K jährlich in den weite[ren] 10 Jahren je 3 und schließlich für den Rest der Vertragsdauer je 4 K jährlich zu zahlen. Die erzielbare Rohkraft sei mit 53,7 HP ermittelt, so[dass] ein anfänglicher Jahres[was]serzins von 107,40 K resultie[rt]. Für die Grundbenützung wer[de] ein jährlicher Rekognitionszins von 32 h verlangt. Auch verpflichte sich die Pächterin, der Staatsfor[st]verwaltung für ihre eventuell [zu er]richtenden Beleuchtungs[be]triebsanlagen die elektri[sche] Kraft zu Minimalpreisen [abzuge]ben⁵.

Wien, am 15. September [1914. Stürgkh.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 16. Dezember 1914. Franz Joseph.

³ Ende 1916 wurde der Unterricht im neuen Gebäude aufgenommen, das Gymnasium zog aber in die Resselgasse (Resslová ulice) um und änderte den Namen entsprechend, XXIX. Výroční zpráva c. k. státního gymnasia v Praze-II (v Žitné ulici). Das Gymnasium wurde bereits im Schuljahr 1916/1917 als Staatsgymnasium in Prag-II (Resselgasse) geführt, XXX. Výroční zpráva c. k. státního gymnasia v Praze-II (v Resselově ulici), 1. 1915 verzeichnet der Index Kultusbauten des Arbeitsministeriums mehrere Einträge, die alle nicht einliegen, zu den Themen Baumeisterarbeiten, Gassenfassadenänderung, Verlängerung des Vollendungstermins (zweimal), Geldebuchung für Mebrarbeiten, 1916 militärische Einquartierung, 1917 Bericht über die Vollendung des Neubaus, 1918 Kriegsschadenvergütung, MöA., allg. B 676, 782, 884, 997. Im Staatsvoranschlag 1917 waren 45.000 K für diesen Neubau vorgesehen (1916 fehlt), ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1917/18 XVII. Neubauten, Bauregie, Realitätenankäufe etc., 20.

⁴ Die k. k. Bauleitung erteilte 1915 Bauaufträge für Dachdeckerarbeiten, der Bau muss also in diesem Jahr in Fertigstellung begriffen gewesen sein, DER BAUTECHNIKER, 252. Im Staatsvoranschlag 1917 waren für diesen Neubau keine Mittel vorgesehen (1916 fehlt), ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1917/18 XVII. Neubauten, Bauregie, Realitätenankäufe etc., 20.

⁵ Der Akt zu dieser Verpachtung liegt in den Beständen des Ackerbauministeriums unter der entsprechenden Signatur (Forstwesen 2/7 und 2/8) nicht ein.

Nr. 4 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 26. September 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. Georgi, ([Stürgkh] 26.9.), Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel; BdE. und abw. Morawski.

I. Neubau der beiden Staatsgewerbeschulen in Pilsen. II. Verpachtung der Wasserkraft des ärarischen Lammerbaches im Wirtschaftsbezirke St. Martin.

KZ. 74 – MRZ. 19

Protokoll des zu Wien am 26. September 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Minister für öff[ent]liche Arbeiten erbittet und [er]hält die Zustimmung des Mini[sterrates] zur Führung vo[n Neu]bauten für die beiden St[aa]tsge[werbe]schulen in Pils[en.] Die beiden Staats[gewerbe]schulen in Pilsen mit d[eu]tscher beziehungsweise mit böhm[ischer] Unterrichtssprache si[nd unzurei]chend untergeb[racht, so] dass die Mietverträge [i]che Schule [i]fen wä[re] zur [i] zunächst die bei st[el]de selbst ohne Nebengeb[ühren] einem Höchstaufwan[de von] je 1,000.000 K zur Ausführung gelangen. Für die deutsche Schule stehen zur Verfügung die pro 1914/15 präliminierte Rate von 120.000 K, für die böhmische Schule die pro 1913 und 1914/15 präliminierten zwei Raten von zusammen 130.000 K[.] Die Bedeckung der über diese Beträge im laufenden Budget[jahr]e notwendig werden den Aus[la]gen wird durch adäquate Rückstellungen erfolgen. Für die Bedeckung der in den nächsten Jahren erforderlichen Baukosten wird präliminarmäßig vor[gesorgt] werden. Die beiden Bauten sollen auch dazu dienen, der in [i] herrschenden Arbeitslo[sigkeit] abzuhefen¹.

II. Der Ackerb[au]minister erbittet und erhäl[t die Zustim]mung des Minist[errates] zur Ver[pacht]ung der W[asser]kraft des ärar[ischen] Lamm[erbaches] im Wirtschaftsbezirke St. Martin. [i]

[i] Der Hagensäge [steht] aufgrund eines Erkennt[nisses] der Bezirkshauptmannschaft Salzburg ex 1885 das unentgeltliche Wasserbezugsrecht aus dem genannten Bache zum Werksbetriebe zu, wogegen der damalige Sägebesitzer die Wasserableitung reversmäßig als eine freiwillige Gestattung des Ärars anerkannte, das auch bis zum Jahre 1908, in welchem die Säge abbrannte, keinen Wasserzins beanspruchte. Mit Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 29. April 1911 wurde dem Besitznachfolger Josef Moser die Wiedererrichtung des Sägewerks [i] bewilligt, wobei [die Forst-] und Domänendirektion Salz[burg] den Umstand, dass eine Verbr[eite]rung des Fluders vorgese[hen sei.] zum Anlasse nahm, di[ese sehr] mäßige Regelung des [Wasserzin]ses unter Anforderu[ng, rück]sichtlich der Ausnützung [ärari]scher Wasserkraft i[n] Salzburg durch Pri[vate, der noch im]mer in Geltung st[ehenden] Wasserzinsätze zu vers[er] Aufgrund [i] Ver[er] Der Pächter [entrichtet einen] Wasserzins während der e[rsten] 15 Jahre je 1 K pro rohe HP und Jahr (sohin jährlich 18 K), während der weiteren zehn Jahre je 1 K 50 h und während der restlichen Vertragsdauer je 2 K (statt der

¹ Am 4. 1. 1915 teilte Trnka dem Finanzministerium mit, dass der Auftrag zur Vornahme der Bauausschreibung bewilligt sei, FA., FM., allg., Zl. 1000/1915. In den Beständen des Arbeitsministeriums liegen die Akten zum Neubau, 371/XXI, 7598/XXI und 61908/VIII ex 1914 in den entsprechenden Faszikeln 470 bis 475 nicht ein. Der Index Bauten, politische Behörden des Arbeitsministeriums verzeichnet 1914 Gemeinderat: Baugrund gewidmet um baldige Bauinangriffnahme für die böhmische und Baueinleitung für die deutsche Staatsgewerbeschule; 1918 Austrocknen des Mauerwerks für beide, AVA., MÖA., allg., Sig. B. 571 und 995.

Normalsätze 2, 3 und 4 K). Für eine geringfügige Bodenbenützung in der Ärarialparzelle Nr. 306/6 Annaberg durch Fluder und Stauwerk kommt ein [gleich]er Rekognitions[] von 3 K [zu] entrichten. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages entsprechen jenen des für das Kronland Salzburg rücksichtlich derartiger A[nlässe] geltenden Vertragsschema. I[n]dem hat sich das Ärar noch [ein] Rücktrittsrecht vorbe[halten, wenn] die Anlage außer [Kraft ge]setzt und der Wass[erzins für] ein Jahr nicht ent[richtet wird.]²

Wien, am 26. Sept[ember 1914. Stürgkh.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 16. Dezember 1914. Franz Joseph.

Nr. 5 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 13. Oktober 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. ([Stürgkh] 13.10.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Neubau der böhmischen gynäkologischen Universitätsklinik und Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses in Prag. II. Neubau eines Finanzwachwohnhauses in Wien, III. Bezirk Lebergasse. III. Abschluss eines Vertrages über die Abgabe von Salzsole aus der Saline Wieliczka an die Sodafabrik in Borek Fałęcki bei Podgórze.

KZ. 79 – MRZ. 20

[Protokoll] des [zu Wien am] 13. Oktober 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I.] [Der Mi]nister für [öffentl]iche Arbeiten erbittet und [er]hält die Zustimmung des Mini[ster]rates zur Führung eines N[eubau]es für die böhmische g[ynäkologi]sche Universitätskli[nik und Ab]teilung des Allgemei[nen Kranken]hauses in Prag.

Der Neubau [so]lle a[uf] der dem Prager Krank[enhaus]e gehörigen Häu[serkon]skriptionsnummern) [] und 501 am []

Betrag von [] festgesetzt;

hiervon entfallen auf d[ie gynäkologische Universitätsklinik] []

und auf den Krankenhaus[lügel] []

Die Bau[ausgaben sind nicht] bloß für die auf den B[au ent]fallende und ihm vorschussweise vom Staate zur Verfügung zu stellende, sondern auch für die den Unterrichtsetat belastende Quote durch Heranziehung der staatlichen Kassabestände beziehungsweise der denselben zufolge § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, RGBl. Nr. 285¹, zugeführten Gebärungsüberschüsse des Jahres 1906, aus denen zur „Förder[ung de]r Herstellung und Ausge[st]altung klinischer Abteilungen an Krankenhäusern“ ein Betrag von 8 Millionen Kronen gewidmet worden sei, sicherzustellen².

² *Der Akt zu dieser Verpachtung liegt in den Beständen des Ackerbauministeriums unter der entsprechenden Signatur (Forstwesen 2/7 und 2/8) nicht ein.*

¹ *Gesetz v. 28. 12. 1907, RGBl. Nr. 285/1907, über die Forterhebung der Steuern.*

² *Unterlagen zu diesem Neubau konnten in den Beständen des Arbeitsministeriums nicht gefunden werden. Die Indizes der Abteilung Kultusbauten des Ministeriums verzeichnen 1914 und 1915 u. a. einen Baubericht, 1917 u. a. zwei Baufortschrittsberichte und als letzten Eintrag 1918 die Ausschreibung Zentralheizungsanlage, die nicht mehr einliegen, AvA., MöA., allg., Nachschlagbuch Abteilung VIII b 1914–1918, Stichpunkt Prag.*

[II. Der Leiter des Finanz]mini[steriu]ms erbittet die [Zu]stimmung des Ministerrates [zur] Führung eines Neubaus eines Finanzwachwohnhauses [in Wien] III., Lebergasse.

Der Bau, welcher auf einem vom Bürgerspitalsfond erworbenen Bauplatze ausgeführt werden soll, ist zur Bequartierung von 28 verheirateten Finanzwachangestellten bestimmt, welche gegenwärtig auf Kosten des Ärars (Jahresaufwand über 15.200 K) in Privathäusern des III. Bezirkes untergebracht sind. Die Kosten des Detailprojektes sind mit 290.000 K veranschlagt. Eine präliminarmäßige Vorsorge ist noch nicht getroffen. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten beabsichtigte, den Bau als Notstandsbau ehestens in Angriff nehmen zu lassen. Das Finanzministerium ist jedoch der Ansicht, dass ein zwingender Grund, diesen Bau als Notstandsbau zu behandeln, dermalen nicht vorliegt, weil die noch in großem Umfange in Ausführung begriffenen militärischen Befestigungsarbeiten³ eine große Zahl von Arbeitern in Anspruch nehmen, sodass von einer Arbeitslosigkeit dermalen nicht gesprochen werden kann, im Gegenteile sich ein gewisser Arbeitermangel bemerkbar macht. Damit indes – sobald der Zeitpunkt für die Inangriffnahme des Baues gekommen sein wird – die Vorbereitungen zu dessen Durchführung getroffen werden können, erbittet sich der Leiter des Finanzministeriums schon jetzt die – im Hinblick auf den 200.000 K überschreitenden Kostenaufwand – erforderliche Zustimmung des Ministerrates zur Bewilligung der Bauführung^{a,b}.

Der Ministerrat [erteilt die] erbetene Zustimmung⁴.

III. Der Leit[er des Finanz]ministeriums erb[ittet und er]hält die Zustimmung[g des Minister]rates zum Ab[schluss eines Vertrages über die Abgabe von Salzsole aus der Saline Wieliczka an die Sodafabrik in Borek Fałęcki bei Podgórze.] [Die Saline liefert seit Jahren der obigen Sodafabrik St^ceinsalz in ^cfester Form. Seit^c der Erhöhung der Fab^crikssalz^cpreise im Jahre 1912⁵, welche die Verarbeitung von Steinsalz in fester Form der Fabrik nicht mehr rentabel erscheinen ließ, sei sie bestrebt gewesen, Salz statt in fester Form in Form vo[n] Sole

^a *Folgender stark beschädigter Text wurde ersetzt durch den entsprechenden Ministerratsvortrag des Finanzministers in FA., FM., Präs., Bücher 64 alt (Ministerratsvorträge FM 1914):* Der Bau, welche[] vom Bürgerspitalsfond [nen Bauplatze aufge] soll, sei zur Un[] 28 verheirateten [] stellen best[] []wärtig [] da [] sind []Eine [sorge sei noch nicht [] Wenn auch eine Notwendigkeit, den Bau als Notstandsaktion durchzuführen, dermalen nicht vorliege, weil die noch in großem Umfange in Ausführung begriffenen militärischen Befestigungsarbeiten eine große Zahl von Arbeitern in Anspruch nehmen, so werde sich die sachlich vollkommen gerechtfertigte Bauführung viel[] unter diesem Gesicht[] in nicht allzu ferner Zeit [a]ls geboten darstellen. Um nun im geeigneten Zeitpunkte die Vorbereitungen zur Durchführung [tre]ffen zu können, erbitte sich [ie Ministe] jetzt [] des [Mini]sterrates.

^b *Vermerkte Akten:* FA., FM., allg., Zl. 71254/1914.

^{c-c} *Brandstelle ergänzt aus* Vorträge des Herrn k. k. Finanzministers im Ministerrate 1914, 176.

³ *Siehe zu den Befestigungsbauten* HILLBRAND, Der Brückenkopf Wien im Ersten Weltkrieg, hier 139–142.

⁴ *Gleichentags mit Schreiben v. 13. 10. 1914 wandte sich Trnka an das Finanzministerium mit der Bitte um Schlussfassung und Übermittlung des Elaborats [...] damit die Inangriffnahme des Baues veranlasst werden könne, FA., FM., allg., Zl. 71254/1914. Die Pläne und Beilagen wurden vom Finanzministerium geliefert und am 7. 3. 1916 zurückgesandt, AVA., MÖA., allg., Fasz. 422, GZ. 39504/VIIIa/1912, Zl. 15541/1916. In den Beständen des Finanzministeriums liegen keine weiteren Akten dazu ein. Der Index der Abteilung Finanzbauten des Ministeriums verzeichnet nichts außer 1916 einen Aktenvermerk zum Projekt, der nicht mehr einliegt, AVA., MÖA., allg., Nachschlagbuch Abteilung VIIIc 1916, Stichpunkt Wien. In der Leberstraße in Wien steht heute kein derartiges Gebäude.*

⁵ *Mit Verordnung des Finanzministeriums v. 1. 6. 1912, RGLB. Nr. 115/1912 waren die Preise für Fabriksalz festgelegt, mit Verordnung des Finanzministeriums v. 21. 12. 1912, RGLB. Nr. 230/1912, der Preis für ungemahltes Fabriksalz der Saline Wieliczka von 2 K 10 b auf 2 K reduziert worden.*

zu erhalten. Da die seither in Wieliczka getroffenen Betriebseinrichtungen nunmehr die Erfüllung dieses Begehrens⁶ er^cmöglich^c [und] überdies die Fabrik ^ceine R^cohrleitung von ihrer Be[t]riebsstätte zur Saline auf ihre Kosten hergestellt habe, sei beabsichtigt, dem Unternehmen [vo]m 1. November 1914 an auf 25 Ja^hre Sole^c zunächst z^cum Einheits^cpreise von 42 h per [Hekto]liter vollgrädiger Sole b^cis zu^c einer Jahresmenge von vo^crläufig^c 625.000 Hektoliter zu^czusichern,^c wobei sich das Finan^czministerium^c ab 1. Jänner 1917 ei^cne Preisre^cgulierung vorbehal[ten habe⁷.]

Wien, am 13. [September 1914. Stürgkh.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 18. Dezember 1914. Franz Joseph.

Nr. 6 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 30. Oktober 1914

RS.; P. Ebrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. ([Stürgkh] 30.10.), Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Schubster; anw. Trnka, Zenker, Engel, Morawski; BdE. und abw. Georgi.

[I.] Konzessionierung der Kleinbahnlinie Parkstraße–Hotel Stiegl in Bozen.

KZ. 82 – MRZ. 21

[Protokoll des zu] Wien a[m 30. Oktober] 1914 abg[eha]ltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I.] Der Eis[enbahnminister erbit]te[t] und erhält die [Zustimmung] des Ministerrates zur E[rwirkung] der Konzession für die [Kleinbahn]linie Parkstraße–Hote[l Stiegl] in Bozen. Als Konzessionsw[erber] scheint die Stadtg[emeinde Bozen] im Vereine mit d[er Stadt]gemeinde Meran. Die schmalsp[urige mit elek]trischer Kraft zu betreibende Kleinbahnlinie^a [schließt an die mit Kundmachung des Eis^aenb[ah]nminister^aiums vom 11. April 1908, RGBL. Nr. 79, konzessionierten elektrischen Kleinbahn im Gebiete der Stadt Bozen und Umgebung (Bozen–Gries) an¹ und führt unter Mitbenützung des Geleises der Rittnerbahn bis zum Hotel Gasser über den Vorplatz der Südbahnstation Bozen–Gries durch die Bahnhofstraße auf deren rechter, im [] der linken Seit[te][]es².

Wien, am 30. Ok[tob]er 1914. Stürgkh.]

Ah. E. [Ich habe den Inhalt dieses Protok]olles z[ur Kenntnis] genommen. Wien, am 18. Dezember 1914. Franz Joseph.

^{a-a} Ergänzt aus der Kundmachung des Eisenbahnministeriums v. 31. 10. 1914, RGBL. Nr. 312/1914.

⁶ Die Herstellung von Tafelsalz in der Saline war mit Verordnung des Finanzministeriums v. 14. 1. 1914 eingeführt worden, RGBL. Nr. 6/1914.

⁷ Zur Abgabe von Salzsole aus der Saline Wieliczka ist im Index des Finanzministeriums nur Salzabgabe nach Mährisch Ostrau verzeichnet, nach FA., FM., allg., Index 1914, Stichwort Wieliczka, Zl. 61785/1914.

¹ Diese Babnlinie kam zur Sprache im MR. erw. WK. v. 11. 4. 1908/I (liegt nicht mehr ein). Vgl. zur Rittnerbahn POZZATO, Die Rittner Bahn; BAUMGARTNER, Eisenbahnlandschaft Alt-Tirol, 192–219.

² Die Konzession für den Bau dieser kurzen Strecke wurde mit Kundmachung des Eisenbahnministeriums v. 31. 10. 1914 erteilt, publiziert als RGBL. Nr. 312/1914.

Nr. 7 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 9. November 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. ([Stürgkh] 9.11.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

[I.] Neubau des Staatsrealgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Königliche Weinberge.

KZ. 84 – MRZ. 22

[Protokoll des] zu Wien am [9.] Novemb[er 1914] abgehaltenen Ministerrates unter dem Vor-
sitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I.] [Der Minister für öffentli]ch[e A]rbeiten er[b]itte[t und erhält] die Zustimmung
des Minis[ter]rates zur Führung eines Neub[au]es für das Staatsrealgymn[asium mit] bö-
hmischer Unterrichts[sprache] in Königliche Weinberg[e.] Der Neubau soll [auf einem] von
der Stadtgemein[de zur Verfü]gung gestellten Bauplat[z im] Hinblick auf die herrs[chende]
Arbeitslosig[keit als Neu]bau ausge[führt und ehestens in] Angrif[f genommen werden.]
D[ie] Mini[ster] [] beit[] []s an einen Gener[alunternehmer] gegen Einheitsprei[s von]
[n]ach Kubikmeter umbauten Raumes zu veranlassen. Die Baudurchführungskosten wur-
den approximativ mit dem Betrage von 445.000 K festgestellt. Für den gegenständlichen
Neubau erschien im Staatsvoranschlag bisher nichts eingestellt. Für das Gebarungsjahr wur-
de jedoch ein Betrag von 150.000 K aus den Kreditresten des Kap. 30 Tit. 2, § 12 ex 1913
für diese Zwecke sichergestellt, wogegen für den restlichen Bauaufwand in den Folgejahren
präliminarmäß[ig] [Vorsor]ge getroffen wer[den] wird¹.

Wien, am 9. November 1914. [Stürgkh.]

Ah. E. [Ic]h habe [den] Inhalt dieses Pro[to]kolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 20.
Dezember 1914. Franz Joseph.

Nr. 8 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 21. November 1914

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. ([Stürgkh] 21.11.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

[I.] Neubau des Bezirksgerichtes in Nimburg.

KZ. 87 – MRZ. 23

[Protokoll] des zu Wien am 21. November 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vor-
sitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

¹ *Die Akten zu dem Schulbau mit der Zahl 33801/IV, 53295/VIII und 12091/VIII, alle ex 1914, sowie 17731/
VIII ex 1915 liegen in den entsprechenden Faszikeln 470 bis 475 des Arbeitsministeriums nicht ein. 1915 sind
im Index Kultusbauten des Arbeitsministeriums mehrere Einträge verzeichnet, zuletzt zum Thema Übergabe
der Bauparzelle, 1917 und 1918 Innere Einrichtung. Im Staatsvoranschlag 1916/17 war eine erste Rate
von 200.000 K zur Unterbringung des böhmischen Staatsrealgymnasiums in Königliche Weinberge einge-
stellt worden, ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1916/17, Neu-
bauten, Bauregie, Realitätenankäufe etc., 20. 1917/18 waren 44.500 K für diesen Neubau vorgesehen (1916
fehlt), ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1917/18, XVII. Neu-
bauten, Bauregie, Realitätenankäufe etc., 20.*

[I.] De[r] Minister [für öffent]liche Arbeiten erbittet u[nd er]hält die Zustimmung des [Mini]sterrates zur Führung ei[nes Neu]baues für das Bezir[ksgericht] in Nimburg. Im Rahmen der [] Aktion zur Bekämp[fung der Ar]beitslosigkeit [soll der] Neubau des Bezirksger[ichts in] Nimburg ehestens zur [Ausfüh]rung gelangen. D[ie Bau]kosten sind [mit dem Betrage von] 290.000 K erm[itte]lt worden.[] In dem Neubau [sollen das] Bezirksgericht sam[t Kata]ster[,] das Steueramt samt Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters nebst den notwendigen Dienerwohnungen untergebracht werden. Für den Bau steht pro 1914/15 bei Kapitel 30, Titel 6, § 10, Punkt 16 die zweite Baurate per 50.000 K zur Verfügung. Die im Jahre 1905 präliminierte erste Rate per 10.000 K ist [un]ver[w]endet verfallen. [Weil] in der Gebarungsperiode [1914]/15 ca. 100.000 K zur [V]erbauung gelangen dürften, wird mit einer Überschreitung des präliminierten Betrages um [ca. 5]0.000 K [ausgegangen,] wofür die Bedeckung in [Form] des finanziellen Ausg[leichs] bei anderen Länderpa[ragrafen] des Kapitels 30, Ti[tel 6 ange]strebt werden wird[.] Das restlich[e Kapital] von 190.000 K wird präliminarmäß[ig eingeplant] werden¹.

Wien, am 21. [November 1914. Stürgkh.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 30. Jänner 1915. Franz Joseph.

Nr. 9 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 19. Dezember 1914

RS.; Wortlaut der Ab. Entschließung ergänzt aus: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1914. P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 19.12.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Konzessionierung zweier neuer mit elektrischer Kraft zu betreibender Kleinbahnlinien im Stadtgebiete von Troppau. II. Neubau eines Postgebäudes in Budweis. III. Pachtweise Überlassung der Wasserkraft des ärarischen Kälberbaches in der Gemeinde Nassereit (Tirol) sowie ärarischen Grundes an die Berggewerkschaft Dirstentritt für Bergbauzwecke.

KZ. 92 – MRZ. 24

[Protokoll] des zu Wien am 1[9. Dezem]ber 1914 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Eisenbahnmin[ister] erbittet und erhält die [Zu]stimmung der Ministerrat[es zur] Erteilung der Konzess[ion für] zwei neue mit elektrisch[er Kraft] zu betreibende Klein[bahn]linien im Stadtgebiete [vo]n Tr[oppau.] Als Konzess[ionswerber] er[scheint] die Landeshauptstadt^a Troppau. Die Trassen si[nd folgende:]

^{a-a} *Brandstelle ergänzt nach der Kundmachung des Eisenbahnministeriums v. 21. 12. 1914, R.GBL. Nr. 361/1914.*

¹ *Der Akt 18583/VIII ex 1915 zu diesem Neubauprojekt liegt in den Beständen des Arbeitsministeriums in den entsprechenden Faszikeln 413, 414, 415, 417 und 419 nicht ein. Der Index Bauten, politische und juridische Behörden des Arbeitsministeriums aus dem Jahr 1914 verzeichnet aber mehrere (nicht einliegende) Akten, unter anderem mit dem Betreff Baueinleitung, 1918 eine Dachziegel-Transportbewilligung für Dacheindeckung, AVA., MöA., allg., Nachschlagbuch Abteilung VIIIa 1914 u. 1918, Stichwort Nimburg. Eine 3. Rate in Höhe von 150.000 K wurde in den Staatsvoranschlag, Kapitel 30, Titel 7, § 9 Punkt 11 eingestellt, ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1916/17, 38.*

- a) Oberrin^ag über den Bee^athovenplat^az bis zum Eingange des Kommunalfriedhofes und
 b) vom Landeskrankenhouse zur Landesirrenanstalt.^a

[]sche Kleinbahn im Ge[biete der] Landeshauptstadt Troppau. Die Länge der Bahnen beträgt 1,7 km bzw. 0,37 km¹.

II. Der Minister für öffentliche Arbeiten erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Führung eines Neubaus für das Postamt in Budweis. Um dem schon seit Jahren [herrschenden] Mangel geeigneter [Amtslok]alitäten in Budweis und [der in] dieser Stadt dermalen be[sonders] schwer fühlbaren Arbeits[los]igkeit abzuhelpfen, soll auf einem von der Stadtgemeinde zum Kaufe angebotenen Grun[d] ein Neubau errichtet und [bis Ju]li 1916 der Benützung ü[bergeben] werden. Hiedurch würde auch [den] schon wiederholt und dr[ingend] vorgebrachten Bi[tten der Ge]meinde entsproc[hen.] Die Vergebu[ng der Füh]rung der Bauarbeit[en soll in glei]cher Weise wie be[i den in] letzter Zeit g[enehmigten Nots]tandsbauten [erfolgen.] []²

III. Der Ackerb[au]minister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur pachtweisen Überlassung der Wasserkraft des ärarischen Kälberbaches in der Gemeinde Nasereit (Tirol) sowie ärarischen Grundes an die Berggewerkschaft Dirstentritt für Bergbauzwecke.

Zwischen der Forst- und Domänendirektion Innsbruck und der Gewerkschaft sollen zwei Pacht[verträge] abgeschlossen werden:

[1.] Auf 60 Jahre ab 1. April [] [rü]cksichtlich der Wasserkraft [und der] Grundbenützung für Wehr[an]lage, Druckrohrleitung, Zentrale und Kraftleitung. [] Wasserkraft [für je eine 15-jähri]ge Periode Jahrespau[schale] von 278 K, 417 K, 556 [K und] 695 K, zusammen 29.19[0 K. Ein]heitspreis 2 K per roh[e HP. Stei]gerung per Periode 1 K[.] 80 bis 200 Sekundenli[ter, Net]togefälle 83'56 [m.] Bodenbenüt[ung,] Wehranlage, Druc[krohrleitung] und Zentrale, zusam[men] [] produktiver Boden[.] 360 m² produkti[v nüt]zlicher Bo[den].³

[2.] [] [eileitung rü]cksicht[lich der] ärarischen Bodenfläche von 16.000 m² (Breite 4 m). Jahrespachtzins: (Erhöhung nach je zehn Jahren) 700, 1000, 1100, 1210 K. Die Gewerkschaft hat zu den Erhaltungskosten eines Weges mit 30 % beizutragen und haftet für eventuellen Abgang am Jagdpachtertrage des umliegenden ärarischen Jagdgebietes⁴.

[Wien], am 19. Dezember 1914. Stürgkh.

¹ Die Konzession wurde mit Kundmachung des Eisenbahnministeriums v. 21. 12. 1914 erteilt, publiziert als RGBL. Nr. 361/1914. Dort findet sich der genaue Streckenverlauf. Vgl. BAUER – LINERT – LOSOS – MAHEL, Straßenbahnen in der Tschechischen und Slowakischen Republik, 129. Dort wird die Linie allerdings irrtümlich auf 1912 datiert.

² Die Akten zu diesem Neubau, 27875/VIII und 406801/VIII, beide ex 1915, liegen im Arbeitsministerium im entsprechenden Faszikel 482 nicht ein. Im August 1917 befand sich das Gebäude im Bau, denn die böhmische Statthalterei wurde mit Schreiben v. 4. 8. 1917 (K.) ermächtigt, bisher nicht berücksichtigte Anlagen installieren zu lassen, AVA., MÖA., allg., Zl. 90659/1917 (GZ. 2862), Fasz. 482. Der Index des Arbeitsministeriums zu Ministerialbauten verzeichnet 1918 einen Akt zur Übersiedlung in das neue Postamtsgebäude, der nicht einliegt, AVA., MÖA., allg., B. 999. Im Staatsvoranschlag 1917 waren 78.000 K für diesen Neubau vorgesehen (1916 fehlt), ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1917/18 XVII. Neubauten, Bauregie, Realitätenankäufe etc., 29.

³ Der Akt zu dieser Verpachtung liegt in den Beständen des Ackerbauministeriums unter der entsprechenden Signatur (Forstwesen 2/7 und 2/8) nicht ein.

⁴ Der Akt zu dieser Verpachtung liegt in den Beständen des Ackerbauministeriums unter der entsprechenden Signatur (Forstwesen 2/7 und 2/8) nicht ein.

Ah. E. [Ich habe de]n Inhalt [dieses Proto]kolles zur [Kenntnis ge]nommen. [Wien, am 31.] Jänner 1915. Franz Joseph.

Nr. 10 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 4. Jänner 1915

RS. von Tagesordnungspunkt I; Wortlaut der Ab. Entschließung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1914.

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Neubau des Staatsrealgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov. II. Neubau der Jugendabteilung bei der Männerstrafanstalt in Marburg.

KZ. 2 – MRZ. 1

[Protokoll] des [zu Wien am 4.] Jänner [1915] abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I. Der Minister für öffent]liche A[rbeit]en erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Führung eines Neubaus für das Staatsrealgymna[sium] mit deutscher Unterrichtsspr[ache] in Smichov.

Der Neubau soll [auf einem] im staatlichen Besit[z befindli]chen Bauplatze auf de[m Gelände] des ehemaligen botanis[chen Gar]tens und zwar im Hinb[lick auf die] herrschende Ar[beitslosigkeit] [] [] [Bau]projektes unver[züglich die Aus]schreibung und Vergebung de[ssen] an einen Generalunternehmer gegen Einheitspreis nach Kubikmeter umbauten Raumes zu veranlassen. Die Baudurchführungskosten w[er]den approximativ mit dem Betrage von 450.000 K festgestellt. Für den gegenständlichen Neubau erschienen im Staatsvoranschlag bisher 18.000 K eingestellt. Für da[s Geba]rungsjahr wurde jedoch für [diese] Zwecke noch ein weiterer Be[trag] von 132.000 K aus den Kredit[rest]en des Kapitels 30, Titels 2, [§] 2 ex 1913 sichergestellt¹, woge[g]en für den restlichen Bauaufwand in den Folgejahren präliminarmäß[ig vorgesorgt werden wird².]

[II. fehlt.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 28. März 1915. Franz Joseph.

¹ ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1914/15, 39, dort insbesondere XVII. Neubauten, Bauregie, Realitätenankäufe etc., 19.

² In den Beständen des Arbeitsministeriums liegen die Akten dazu nicht ein. Im Index Kultusbauten des Arbeitsministeriums ist für diesen Schulbau 1915 nichts verzeichnet, 1916 dann Entrichtung der Parzellengebühr und innere Einrichtung, 1917 Erstreckung der Vollendungsfrist und Baufortgangsbericht, 1918 schließlich die Inanspruchnahme für Flüchtlinge, als Spital und für Militärzwecke. Im Staatsvoranschlag 1916/17 waren (Kapitel 30, Titel 3, § 8, Mittelschulen, Punkt 5) als 4. Rate 200.000 K – ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1916/17 XVII. Neubauten, Bauregie, Realitätenankäufe etc., 20. –, im Staatsvoranschlag 1917/18 (Kapitel 30, Titel 3, § 6, Mittelschulen, Punkt 3) als 5. Rate 33.800 K – ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1917/18, XVII. Neubauten,

Nr. 11 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 16. Jänner 1915

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. ([Stürgkh] 16.1.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel; BdE. und abw. Morawski.

I. Konzessionierung der normalspurigen, elektrisch zu betreibenden Kleinbahnlinie in Salzburg vom Ludwig-Viktor-Platze durch das Neutor zur Riedenburgstraße. II. Neubau des Amtsgebäudes in Asch.

KZ. 4 – MRZ. 2

[Protokoll des zu Wien am 16.] Jänner 1915 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I.] [Der Eisenbahnminister] erbitt[et und] erhält die [Zustim]mung des Ministerrates zur [Er]teilung der Konzession für [die] normalspurige elektrisch [zu be]treibende Kleinbahnlinie [in] Salzburg vom Ludwig[-Viktor-]Platze durch das N[eutor zur] Riedenburgstraße. Als Konzession[swerber] erscheine die Stadt[gemeinde] Salzburg. Die neue Kl[einbahn] []chwe[]zum Neutor; na[] dieses Straßentunnels ga[] die Bahn in die Neutorstraße, die sie bis zu der nächst der Einmündung der Riedenburgstraße anzulegenden Endausweiche mitbenützt. Der Zweck der geplanten Bahnlinie sei die Einbeziehung der Vorstadt Riedenburg und der umliegenden [St]adtgebiete in den stä[dtis]chen Kleinbahnverkehr [auf] dem kürzesten Wege. Der Konzessionierung dieser Linie, die bereits seit längerer Zeit infrage stehe, seien bisher in Anbetracht des Umstandes, dass die Trasse über[] des his[torisch]en S[tadtteiles] von Salzburg überaus wicht[ige] Punkte führe, Erwägungen der Kunst- und Denkmalpflege entgegenstanden. In der gegen[wär]tigen Form trage das Pro[fil] aber diesen Rücksich[ten im] weitesten Maße Rech[nung und] bestehe daher gegen [die Ver]wirklichung kein Bed[enken].¹

[II. Der Minister für öffent]liche Arbeiten erbittet und erhält die Zustimmung [] samt Arresten [] des Steuerreferate[s u]nd [der] Mietwohnung des Gerichtsvorstehers bestimmt. Der Bau solle unverzüglich in Angriff genommen werden; das Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts sei bereits hergestellt. Zur Bedeckung der Kosten stehen präliminarmäßig 20.000 K zur Verfügung. [D]ieser Betrag werde zur [Bestre]itung der in der laufen[den] G[le]berungsperiode voraus[sic]htlich gewärtigenden Aus[la]gen nicht ausreichen. Der allfällige Mehraufwand wurde im Rechnungsabschlusse der Ge[me]inde [P]eriode 1914/15 [mit] Hinwe[is] auf die große Drin[glich]keit dieses Notstandsbaues [als] Kreditüberschreitung ausgew[er]sen werden, wenn es nicht [möglich] sein sollte, die unb[estimm]ten Kosten im Wege eine[s Vire]ments oder des fina[nziellen] Ausgleiches bei an[deren Budget]paragrafen des K[apitels 28] Titel 6 sicherzust[ellen].²

Wien am 16. Jänn[er 1915. Stürgkh.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 28. März 1915. Franz Joseph.

Bauregie, Realitätenankäufe etc., 20 – und schließlich 1918/19 (Kapitel XIX/7, Titel 2, § 6, Mittelschulen, Punkt 2) 50.000 K für diesen Neubau vorgesehen, ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1918/19 XIX. Öffentliche Arbeiten, Heft 7: Bauwesen: Hochbauten, 16.

¹ Mit Verordnung des Eisenbahnministeriums v. 17. 1. 1915 wurde die Konzession erteilt, R.GBL. Nr. 17/1915. Siehe auch MAYR, Salzburgs gelbe Elektrische, 45–48.

² Die Akten dazu liegen in den Beständen des MäA. nicht ein.

Nr. 12 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 23. Jänner 1915

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. ([Stürgkh] 23.1.), Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel; BdE. und abw. Morawski.

[I.] Ankauf der Kuxe der Dublovitz-Pricover-Antimon-Gewerkschaft.

KZ. 6 – MRZ. 3

[Protokoll] des zu Wien [am 23.] Jänner 1915 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I.] Der Minister für öff[fentli]che Arbeiten erbitte[t und erhält] die Zustimmung des Minist[errates] zum Ankauf der Kuxe der [Dublo]vitz-Pricover-Antimon-Gew[erk]schaft. Infolge des du[rch im Krieg ge]steigerte Munitions[nutzung her]vorgerufenen Be[darfs an Anti]mon sei es notwend[ig, die För]derung dieses Metall[s nach Mög]lichkeit zu forc[ieren, in wel]cher Beziehun[g] [I]gen der Dublovitz[-Pricover-An]timon-Gewerkschaf[t] [I] Lastenfreistellung bzw. Abzug der Lasten 500.000 K. Der Kaufpreis erfahre nach Maßgabe der Gewaltigung der Grube eine Minderung um jenen Betrag, als die Menge der im Bergbau derzeit aufgeschlossenen Antimonerze nicht 30.000 q mit mindest[ens] [60]% Antimongehalt, s[ondern w]eniger betrage. Diese [For]derung solle auf der Grundla[ge be]rechnet werden, dass der [Kauf]preis von 550.000 K auf [30].000 q Erze mit mindestens 60 % Antimongehalt aufgeteilt und in dem Maße rel[ativiert] werden soll, als die Men[ge der] aufgeschlossenen Antimoner[zeugung] weniger als 30.000 q beträ[gt.] In diesem Falle habe das Ä[rar] auch das Recht des einse[itigen] Rücktrittes vom Ver[trag.]¹

Wien am 23. Jänn[er 1915. Stürgkh.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 28. März 1915. Franz Joseph.

Nr. 13 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 30. Jänner 1915

RS.; Datum und Wortlaut der Ab. Entschließung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1915. P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Verpachtung zweier Meeresuferstrecken in Salona an die Firma Campos und Bulić in Spalato.
II. Verpachtung der Einhebung der Linzer Verzehrungssteuer an die Stadtgemeinde Linz pro 1915/1917. III. Verpachtung der Einhebung der ärarischen Linienverzehrungssteuer in Brünn für die Jahre 1915, 1916 und 1917.

KZ. 8 – MRZ. 4

[Protokoll] des zu Wien am 30. Jänner 1915 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

¹ Mit Schreiben v. 28. 10. 1915 teilte das Arbeitsministerium dem Anbieter der Kuxe mit, dass der Staat die Erwerbung derselben aufgrund ihrer Wertlosigkeit abgelehnt habe, AVA., MöA., allg., Signatur 305 b, Faszikel 797, GZ. 668/XVII, Zl. 61957/1915.

[I. Der] Finanzminist[er erbit]tet und [er]hält die Zustim[mung] des Ministerrates zur Verpachtun[g] zweier Meeresuferstrecken i[n] Salona an die Firma Campos [und] Bulić in Spalato. Die Firma Campo[s und Bulić] [] sei um den Verkauf [zweier Meeres]uferflächen bei Sp[alato im Ge] [] samtausmaße von 17[] Errichtung einer Landun[gsstelle] und Ausgestaltung eine[] für den Mergelexport [] []ten und [] da [] eine gege[] vo[] den [][] [pro]visorische Bewillig[ung zur Auf]schüttung und zum Ge[br]auch d[er] Flächen erteilt; die Kosten der Anschüttung des bloß 25 cm bis 1 m tiefen und sonst unbrauchbaren Seegrundes belaufen sich auf über 300.000 K. Mit Rücksicht auf die geschaffene Sachlage und im Interesse der Hebung der dalmatinischen Privatindustrie bea[bs]ichtige der sprech[ende Mini]ster, von dem usuellen Vorbehalte der jederzeitigen Kündigung des Pachtvertrages Umgang zu nehmen und die Eingehung [e]ines unkündbaren Pachtvertrages – jedoch nur auf die Dauer von 50 Jahren und gegen den von den [][] [Pacht]schill[ing] jährlicher 60 K [zu ge]nehmigen¹.

II. Der Finanzminister [erbit]tet und erhält die Zu[stimmung des] Ministerrates zur Ver[pachtung der] Einhebung der Linzer [Ver]zehrungssteuer an di[e Stadtgemeinde] Linz pro 1915 bis 1917. Für das Triennium [1912 bis 1914] hatte die Gemeinde [die Li]nienverze[hrun]gssteuer]maut um [] 2000[] ma[] meh[] die [] [Verzehrungs]steuer samt Wasserm[ut für einen] Jahrespachtschilling [v]on bl[eibend] 300.000 K und zwar womöglich auf fünf]jahre zu überlassen. Als Gründe für das Herabminderungsansuchen habe die Gemeinde insbesondere den infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenen Rückgang der Konsumfähigkeit der Bevölkerung, der noch eine weitere Verschärfung erfahren w[e]rde, sowie bedeute[n]de Aus]sagen, die ihr [durch die n]otwendige Gehaltsregu[lierung d]er Verzehrungssteuer[bediens]teteten sowie durch die Pen[sionier]ung in einer größeren Anzahl [so]lcher Bediensteter bevorstehen, [ge]ltend gemacht. [] eine []lings für angem[essen, er halte] jedoch eine solche auf j[ährlicher] 320.000 K unter Festsetzu[ng einer] dreijährigen Pachtdauer f[ür aus]reichend. Die Gemeinde ha[t sich] bereit erklärt, die V[erzehrungs]steuer samt Wasserm[aut im] Triennium 1915–1917 [gegen] Jahrespachtschill[ing] (darunter 2.000 K und [] ni[]²

[III. Der Finanzminister erbittet] und [erhält die Zustimmung des Mi]nist[errates zur Verpachtung der Einhebung der ärarischen Linienverzehrungssteuer in Brünn für die Jahre 1915, 1916 und 1917.] []³

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 28. März 1915. Franz Joseph.

Nr. 14 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 6. Februar 1915

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkb; BdE. und anw. (Stürgkb 6. 2.) Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

¹ *Der Akt dazu, laut Index 1915 der allgemeinen Abteilung des Finanzministeriums – hier mit Stichpunkt Spalato – FA., FM., allg., Zl. 36227/1915, liegt nicht ein.*

² *Der Pachtvertrag (Abschrift) v. 3. 2. 1915 wurde mit Schreiben v. 19. 3. 1915 von der Finanzdirektion in Linz dem Finanzministerium am 31. 3. 1915 präsentiert, dort überprüft und ohne Bemerkungen am 7. 4. 1915 ad acta gelegt, FA., FM., allg., Zl. 21555/1915.*

³ *Die Akten dazu, laut Index 1915 der allgemeinen Abteilung des Finanzministeriums – hier mit Stichpunkt Brünn – FA., FM., allg. 1071, 23698 ex 1915, liegen nicht ein.*

[I.] Konzessionierung der schmalspurigen, elektrisch zu betreibenden Kleinbahn Reichenberg (Kaiserstraße)–Oberhanichen.

KZ. 10 – MRZ. 5

[Protokoll des zu] Wien [a]m 6. Februar 1915 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I.] [Der Eisenbahnminister er]bittet und [erhält die Zustim]mung des Ministerr[ates zur Er]teilung der Konzessi[on für die] schmalspurige Kleinb[ahn Reichen]berg (Kaiserstraße) nach Oberha[nichen]¹. Als Konzess[i]onswerber er[scheint die Sta]dt Reichenberg. Die sc[h]malspurig und elek[trisch zu] [betreibende Linie] zweige [Die Länge d[er Bahn betra]ge] 5,5 km. Die neue Kleinbahnlini[e] solle einen Bestandteil der bereits konzessionierten Reichenberger Straßenbahnlinien bilden und bezwecke die Ausgestaltung dieses Straßenbahnnetzes in der Richtung des einen wichtigen Ausflugspunkt bildenden Jeschken².

Wien, am 6. Februar 1915. Stürgkh.

Ah. E. [Ich ha]be den Inhalt dieses [Protokolles zu]r Kenntnis [genommen. Wien, am] 12. Juni 1915. [Franz] Joseph.

Nr. 15 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 8. März 1915

RS.; P. Ehrbart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. ([Stürgkh] 8. 3.) Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Führung eines Neubaus für Justizzwecke im III. Wiener Gemeindebezirke. II. Anschaffung zweier Dampfdynamos und zweier Dampfkessel für die Tabakfabrik in Laibach.

KZ. 14 – MRZ. 6

[Protokoll des zu] Wien am [8. März] 1915 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I.] [Der Minister für öffent]liche Arbeiten er[bittet und erhält] die Zustimmung des Minis[terrates] zur Führung eines Neubau[es für Jus]tizzwecke im III. Wiener [Gemeinde]bezirke. In dem geplanten [Gebäude soll] das Bezirksgericht Wi[en Landstraße] samt Gefangenenhaus und d[em] im Justizpalais [einquartierten Schieds]gericht der Unfallv[ersicherungsan]stalt untergebracht [werden.] Für diese []¹

¹ Stadtteil im Südwesten von Reichenberg.

² Die Konzession wurde mit Erlass v. 7. 2. 1914 erteilt, publiziert als R.GBL. Nr. 35/1915. Vgl. BAUER – LINERT – LOSOS – MAHEL, Straßenbahnen in der Tschechischen und Slowakischen Republik, 96–99. Oberhanichen liegt bei dem Berg Jeschken (Ještěd), eine Schwebeseilbahn dorthin wurde 1933 realisiert, BAUER – LINERT – LOSOS – MAHEL 104.

¹ Die niederösterreichische Statthalterei berichtete mit Schreiben v. 29. 12. 1916 dem Arbeitsministerium, dass in den verschiedenen Trakten des Neubaus die erste bzw. zweite Stockgleiche erreicht worden sei, dass aber wegen fortwährender Einberufung von Arbeitern zu militärischen Dienstleistungen und infolge mehrfacher Schwierigkeiten in der Beschaffung der Baustoffe ... die Hauptgleiche [heuer] unmöglich zu erreichen [sei], wodurch auch eine Verzögerung in der Fertigstellung unvermeidlich sein wird, AVA., MÖA., allg., Zl. 94021/VIII/1916, GZ. 7901/1916, Fasz. 415. Mit Schreiben v. 30. 11. 1918 ersuchte die niederösterreichische Landesregierung das nunmehr deutschösterreichische Staatsamt für öffentliche Arbeiten um die Geneb-

[II. Der Finanzminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Anschaffung zweier Dampfmaschinen und zweier Dampfkessel für die Tabakfabrik in Laibach. Die bei der Tabakfabrik in Laibach bestehende Dampfmaschinen- und Kesselanlage ist schon seit Jahren unzulänglich und der in Folge des gesteigerten Bedarfs forcierten Erzeugung nicht mehr gewachsen. Angesichts der fortschreitenden Erweiterung der maschinellen Arbeit in Laibach dringend geboten. [Der] Finanzminister beabsichtigt daher, die von der Generaldirektion der Tabakregie beantragte Anschaffung zweier Dampfmaschinen und zweier Dampfkessel für die Tabakfabrik um den Kostenbetrag von 270.000 K zu bewilligen.]

Wien, am 8. März 1915. [Stürgkh.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 12. Juni 1915. Franz Joseph.

Nr. 16 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 31. März 1915

RS.; Wortlaut der Ab. Entschließung: HHSTA., Kabinettskanzlei, Protokoll 1915.

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

[I.] Abschluss eines Vertrages über die Pachtung der Meierhöfe von Zwirschen, Hostau und Taschlowitz-Hassatitz zur Unterbringung eines Remontendepots.

KZ. 19 – MRZ. 7

[I.] [Der Minister für Landes] verteidigung erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zum Abschluss eines Pachtvertrages mit 30-jähriger Dauer zur Unterbringung eines Remontendepots. Es handelt sich um die Pachtung der Meierhöfe von Zwirschen, Hostau und Taschlowitz-Hassatitz mit einem Areale von 493,63 ha [Zeichne]¹

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 12. Juni 1915. Franz Joseph.

migung der Weiterführung der Arbeiten, welche dieses am 13. 12. 1918 erteilte, AVA., MöA., allg., Zl. 2205/VIII/1918, GZ. 2168/1918, Fasz. 415. Im Staatsvoranschlag 1916/17 wurde zum Bau eine 2. Rate in Höhe von 560.000 K (Kapitel 30, Titel 7, § 1, Punkt 6) eingestellt, ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1916/17, XVII. Neubauten, Bauregie, Realitätenankäufe etc., 35. 1917/18 war es die 3. Rate in Höhe von 300.000 K Kapitel 30, Titel 7, § 1, Punkt 6) – ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1917/18, XVII. Neubauten, Bauregie, Realitätenankäufe etc., 37 – und 1918/19 als 4. Rate 100.000 K, ÖSTERREICHISCHER STAATSVORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 1918/19, XIX. Öffentliche Arbeiten, Heft 7: Bauwesen: Hochbauten, 33.

² *Weder im Index Finanzverwaltungsbauten noch im Index Dampfkessel und Maschinenwesen 1914 und 1915 ist dazu etwas verzeichnet, AVA., MöA., allg. B. 575, 599, 678, 702. Die Bestände des FA., FM. der Tabakregie liegen nicht mehr ein. Zu den bei der Tabakproduktion in Österreich eingesetzten Maschinen siehe AUER, Die Maschinen der Tabakindustrie.*

¹ *Der Militärindex des Landesvertheidigungsministeriums 1916 enthält zahlreiche Einträge zur Übersiedlung von Remontendepots nach Hostau, Taschlowitz und Zwirschen und die Adaptierung der erwähnten Meierhöfe und des Trautmannsdorff'schen Schlosses, KA., MfLV., HR., militär. Teil, B. 617. Zur Überweisung des Pachtzinses 1915 siehe KA., MfLV. HR. militär. Teil, Zl. 187/XI und 290/XI, beide ex 1915.*

Nr. 17 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 3. Mai 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Konzessionierung der Kleinbahn Grenzackergasse–Linienverzehrungssteueramt Rothneusiedl im X. Wiener Gemeindebezirke. II. Neubau eines Verschleißmagazins bei der Tabakfabrik in Wien Ottakring.

KZ. 24 – MRZ. 8

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 12. 9. 1915.
Franz Joseph.

Nr. 18 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 10. Mai 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

[I.] Konzessionierung der Lokalbahnen Hruschau–Oderberg, Oderberg–Deutsch Leuten und Kopaniny–Orlau.

KZ. 26 – MRZ. 9

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 12. 9. 1915.
Franz Joseph.

Nr. 19 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 21. Mai 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Konzessionierung mehrerer mit elektrischer Kraft zu betreibender normalspuriger Kleinbahnlinien im Gebiete der kgl. Hauptstadt [Prag] und der angrenzenden Gemeinden. II. Konzessionierung von Fortsetzungslinien der elektrischen Kleinbahnen in Aussig und Umgebung.

KZ. 30 – MRZ. 10

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 14. 9. 1915.
Franz Joseph.

Nr. 20 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 28. Juni 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkb; anw. Georgi, Hochenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

[I.] Errichtung eines Amtsgebäudes in Selčan.

KZ. 37 – MRZ. 11

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 17. 9. 1915.
Franz Joseph.

Nr. 21 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 5. Juli 1915

P. fehlt; VS. Stürgkh; anw. Hohenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel; abw. Georgi, Morawski.

[I.] Verpachtung der Linienverzehrungssteuer in Laibach an die dortige Stadtgemeinde für die Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1918.

KZ. 39 – MRZ. 12

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 17. 9. 1915.
Franz Joseph.

Nr. 22 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 17. September 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hohenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

I. Neubau eines Amtsgebäudes für das Bezirksgericht und das Gefangenenhaus in Villach.
II. Neubau eines Amtsgebäudes für das Bezirksgericht und Gefangenenhaus sowie das Grundbuch- und Steueramt in Wolin.

KZ. 51 – MRZ. 13

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 2. 12. 1915.
Franz Joseph.

Nr. 23 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 16. Oktober 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Georgi, Hohenburger, Heinold, Forster, Hussarek, Trnka, Schuster, Zenker, Engel, Morawski.

[I.] Konzessionierung der Kleinbahn Brüx Sparkasse–Tschöpperner Höhe.

KZ. 56 – MRZ. 14

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 21. 12. 1915.
Franz Joseph.

Nr. 24 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 18. Dezember 1915

P. Ehrhart; VS. Stürgkh; anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hohenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Letb, Spitzmüller.

[I.] Erteilung der Konzession für die Lokalbahn Peggau–Deutschefeistritz–Übelbach.

KZ. 66 – MRZ. 15

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 8. 2. 1916.
Franz Joseph.

Nr. 25 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 14. März 1916

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

[I.] Konzessionierung mehrerer Kleinbahnlinien in Krakau.

KZ. 13 – MRZ. 1

Protokoll des zu Wien am 14. März 1916 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I.] Der Eisenbahnminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erteilung der Konzession für mehrere Kleinbahnlinien in Krakau. Die der Krakauer Tramway-Gesellschaft konzessionierten schmalspurigen Kleinbahnlinien in Krakau sollen aufgelassen und an deren Stelle normalspurige Kleinbahnlinien, die einen Bestandteil des der kgl. Hauptstadt Krakau zu konzessionierenden normalspurigen Kleinbahnnetzes zu bilden haben, gebaut werden. Hierbei strebt die Stadt Krakau die Konzession für folgende Linien an:

I. Zwierzyniec-Dominikanerplatz–Starowiślnagasse samt Betriebsgleis in der Wawrzyniec-gasse,

II. Andreas Potockigasse–Lubicz–Rakowickagasse,

III. Hauptpost–Ringplatz–Neuer Güterbahnhof der k. k. Staatsbahnen,

IV. Wiślnagasse–Ringplatz–Sławkowskagasse und

V. Dritte Weichselbrücke–Kalwariengasse im Stadtteil Podgórze–Bahnhof Podgórze–Bonarka der k. k. Staatsbahnen samt Betriebsgleis zur Remise.

Die Länge der Bahnlinien beträgt:

Linie I 3,5 km

Linie II 1,6 km

Linie III 2,4 km

Linie IV 0,6 km

Linie V 4,0 km

12,1 km

Die neu zu konzessionierenden Kleinbahnlinien bilden eine Erweiterung des Kleinbahnnetzes in Krakau und sollen dem stets wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung nach Verdichtung des Tramwayverkehrs, Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Herstellung neuer Verbindungen Rechnung tragen¹.

Wien, am 14. März 1916. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 27. April 1916. Franz Joseph.

¹ Die Konzession wurde mit Kundmachung v. 15. 3. 1916 erteilt, publiziert in Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schifffahrt 1916, Nr. 39, 197–200.

Nr. 26 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 12. Mai 1916

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 12. 5.); Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

- I. Konzessionierung mehrerer schmalspuriger Kleinbahnlinien in Karlsbad und Umgebung.
- II. Bau eines neuen Betriebsgebäudes zur Unterbringung der Kraftzentrale und Vakuum-Anlage in Laibach.

KZ. 19 – MRZ. 2

Protokoll des zu Wien am 12. Mai 1916 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Eisenbahnminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Änderung einer Kleinbahnkonzession der Stadtgemeinde Karlsbad. Mit Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. September 1914, RGL. Nr. 253, wurde der Stadtgemeinde Karlsbad die Konzession zum Bau und Betriebe eines Netzes mit elektrischer Kraft zu betreibender schmalspuriger Kleinbahnlinien in Karlsbad und Umgebung erteilt¹. Dieses Kleinbahnnetz von zusammen 7,532 km Länge umfasst folgende drei Linien:

1. vom Vorplatze der Station Karlsbad der a.p. Buschtěhrader Eisenbahn in Fischern durch die Gemeinde Fischern bis zur Kaiser-Franz-Josefs-Brücke und von da weiter durch das Stadtgebiet von Karlsbad bis zum Kaiserpark,
2. von der Kaiser-Franz-Josefs-Straße bis zum Zentralbahnhofe in Karlsbad mit zwei Verbindungslinien über den Kaiser-Josefs-Platz zu der unter 1. genannten Linie und
3. von der Kaiser-Franzens-Brücke in Karlsbad bis zu dem neben dem städtischen Schlachthofe zu errichtenden Betriebsbahnhofe.

Laut § 2 der Kundmachung ist dieses Netz bis zum 15. September 1917 zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben. Da die Stadtgemeinde erklärt, dass sie voraussichtlich erst nach Friedenschluss in der Lage sein werde, sich mit der Ausführung des Projektes zu befassen, soll über ihr Ersuchen die Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung mittels Kundmachung des Eisenbahnministeriums bis 15. September 1920 erstreckt werden².

II. Der Minister für öffentliche Arbeiten erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes zur Unterbringung der Kraftzentrale und Vakuum-Anlage bei der Tabakfabrik in Laibach. Die bei der Tabakfabrik in Laibach bestehende Kraftanlage ist für die heutigen Betriebsverhältnisse nicht mehr ausreichend und müsste, da eine genügende Kraftreserve für alle Eventualfälle sichergestellt sein muss, unbedingt erweitert werden. Da aber die bezüglichlichen Arbeiten ohne empfindliche Betriebsstörung nicht durchführbar wären und ihre Kosten die eines auch allen künftigen Anforderungen entsprechenden Neubaues nahezu erreichen würden, soll auf dem Fabriksterritorium eine neue, aus Kessel- und Maschinenhaus bestehende Kraftzentrale errichtet werden. In Verbin-

¹ *MR. erw. WK. v. 15. 9. 1914/I.*

² *Die Fristerstreckung wurde am 12. 5. 1916 erlassen, RGL. Nr. 140/1916. Auch nach Kriegsende scheint das Projekt nicht durchgeführt worden zu sein, in der Sekundärliteratur wird keine Linie in Karlsbad erwähnt, vgl. HARÁK, Straßenbahnen der k.u.k. Donaumonarchie; BAUER – LINERT – LOSOS – MAHEL, Straßenbahnen in der Tschechischen und Slowakischen Republik.*

derung mit dieser ist die Herstellung einer modern eingerichteten Vakuum-Anlage geplant, da die bestehende gänzlich veraltet ist und daher in hohem Grade unökonomisch arbeitet. Die Baukosten für die genannte Anlage wurden mit 284.000 K berechnet³.

Wien, am 12. Mai 1916. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 18. Juli 1916. Franz Joseph.

Nr. 27 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 6. Juni 1916

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 6. 6.); Hohenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

I. Errichtung eines Amtsgebäudes zur Unterbringung des Bezirksgerichtes, des Grundbuches, des Steueramtes und der Wohnung des Gerichtsvorstehers in Oderberg. II. Wiederaufbau des ärarischen Sägewerkes in Nadworna.

KZ. 24 – MRZ. 3

Protokoll des zu Wien am 6. Juni 1916 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

I. Der Minister für öffentliche Arbeiten erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Aufführung eines Amtsgebäudes in Oderberg. Dasselbst soll ein Gebäude zur Unterbringung des Bezirksgerichtes, des Grundbuches, des Steueramtes und der Wohnung des Gerichtsvorstehers errichtet werden. Die Baukosten sind mit 265.000 K ermittelt. Dieser Bau soll, wenn nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse andere wichtigere Interessen nicht gefährdet erscheinen werden, sogleich in Angriff genommen, sonst aber auf eine günstigere Zeit aufgeschoben werden¹.

II. Der Ackerbauminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zum Wiederaufbau des ärarischen Sägewerkes in Nadworna. Die an Leiser Griffel verpachtete Säge ist infolge der Kriegsereignisse abgebrannt; dem Ärar obliegt vertragsmäßig die Verpflichtung zum Wiederaufbau, der wegen Reaktivierung eines bedeutenden Holzkaufgeschäftes dringend ist. Es wird daher der Wiederaufbau der Säge samt Zubehör nach dem vorliegenden Projekte mit dem Gesamtaufwande von 312.000 K in Aussicht genommen².

Wien, am 6. Juni 1916. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 26. Oktober 1916. Franz Joseph.

³ *Der Akt zu diesem Projekt liegt nicht mehr ein, AVA., MöA., allg., Fasz. 433. Laut ÖSTERREICHISCHE MONATSSCHRIFT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN BAUDIENST 11/1917 waren beide Anlagen im März 1917 in Ausführung begriffen.*

¹ *Die Akten zu dem Bau liegen in den Beständen des Arbeitsministeriums nicht ein. Der Index des Arbeitsministeriums zu Bauten für die politische und Justizverwaltung verzeichnet 1916 Akten zum Detailprojekt, danach regelmäßig Baufortschrittsakten, 1918 wurde ein Akt über Elektroarbeiten verzeichnet, AVA., MöA., allg. B. 674, 780, 882, 995.*

² *Akten dazu liegen in den Beständen der Ackerbauministeriumsabteilung Forstwesen 2/1–2/2 für das Jahr 1916 in den Kartons 538 und 539 nicht ein. Dort finden sich aber diverse ähnliche Fälle.*

Nr. 28 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 6. Juli 1916

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 6.7.); Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Hochenburger, Forster, Hussarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller.

[I.] Abänderung der Konzessionsurkunde betreffend den Bau und Betrieb einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Sprudelstraße auf den Dreikreuzberg in Karlsbad.

KZ. 28 – MRZ. 4

Protokoll des zu Wien am 6. Juli 1916 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I.] Der Eisenbahnminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Abänderung der mit Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. August 1913, R.GBL. Nr. 170¹, der Stadtgemeinde Karlsbad erteilten Konzession zum Bau und Betrieb einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Sprudelstraße auf den Dreikreuzberg in Karlsbad. Im § 2 der Kundmachung ist für die Bauvollendung und Betriebsöffnung eine zweijährige Frist vorgesehen. Da nach den Angaben der Stadtgemeinde die Wiederaufnahme der infolge des Kriegsausbruches eingestellten Bauarbeiten für die Dauer des Krieges nicht möglich sein wird, soll über ihr Ansuchen die obige Frist mit Kundmachung des Eisenbahnministeriums bis 1. Mai 1919 erstreckt werden².

Wien, am 6. Juli 1916.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 4. November 1916. Franz Joseph.

Nr. 29 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 22. Juli 1916

RS.; P. Ehrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 22.7.); Hobenlobe-Schillingsfürst, Georgi, Forster, Hussarek, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller; abw. Hochenburger, Trnka.

[I.] Führung eines Neubaus für die definitive Unterbringung der Großradiostation in der Nähe Wiens.

KZ. 32 – MRZ. 5

Protokoll des zu Wien am 22. Juli 1916 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Karl Grafen Stürgkh.

[I.] Der Handelsminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Führung eines Neubaus für die definitive Unterbringung der Großradiostation in der Nähe Wiens. Für die neuerrichtete Großradiostation, welche auf einem von den Gemeinden

¹ Die Kundmachung des Eisenbahnministeriums v. 19. 8. 1913, R.GBL. Nr. 170/1913, beraten in MR. erw. WK. v. 19. 8. 1913/II.

² Die Frist wurde mit Erläss v. 8. 7. 1916 erstreckt, R.GBL. Nr. 214/1916. Es handelte sich um eine andere Bahn als jenes Straßenbahnnetz, dessen Baufrist im MR. v. 12. 5. 1916/I erstreckt worden war, sie war auch keine Anschlusslinie, sondern wurde als Standseilbahn geplant. Auch sie wurde nicht vollendet, PRAGER TAGBLATT v. 24. 11. 1928.

Deutsch-Altenburg und Hundsheim auf vorläufig 20 Jahre gepachteten Grunde untergebracht ist, ist einstweilen nur durch eine provisorische Anlage vorgesorgt. Es erscheint jedoch notwendig, so rasch als möglich eine definitive Unterbringung zu schaffen, damit mit der Montierung der in Berlin schon in der Fabrikation begriffenen Maschinen¹ ehebaldigst begonnen werden könne. Die Kosten für die erforderlichen Hochbauten beziffern sich aufgrund der vorgelegten Pläne mit 245.000 K².

Wien, am 22. Juli 1916. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 4. November 1916. Franz Joseph.

Nr. 30 Ministerrat (erweiterter Wirkungskreis), Wien, 12. September 1916

RS.; P. Ebrhart; VS. Stürgkh; BdE. und anw. (Stürgkh 12. 9.); Georgi, Hochenburger, Forster, Husarek, Trnka, Zenker, Morawski, Leth, Spitzmüller, Handel; abw. Hohenlobe-Schillingsfürst.

[I.] Verpachtung eines Ärarialgrundes auf der Rax an den österreichischen Touristenklub.

KZ. 40 – MRZ. 6

Protokoll des zu Wien am 12. September 1916 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

[I.] Der Ackerbauminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Verpachtung eines Stückes Ärarialgrundes auf der Rax an den österreichischen Touristenklub für die Dauer von 30 Jahren. Zum Zwecke der Versorgung des Karl-Ludwig-Schutzhauses mit Wasser soll aus der ärarischen Weideparzelle Nr. 882/1 Katastralgemeinde Kapellen ein ca. zwei Hektar großer Teil, enthaltend zwei tiefe, auch den Sommer über mit Schnee gefüllte Erdlöcher, auf die Dauer von 30 Jahren zur Verpachtung gelangen, wobei übrigens beiden Teilen das Recht der einjährigen Vertragskündigung zusteht. Als Jahrespachtzins wird der Betrag von 20 K bedungen, welcher für dieses sonst ertragslose Terrain angemessen erscheint¹.

Wien, am 12. September 1916. Stürgkh.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, am 6. November 1916. Franz Joseph.

¹ *Die Maschinen wurden über die österreichische Vertretung der Telefunken in Berlin bestellt und waren doppelt so stark wie das Provisorium, MAYER – HÖGELSBERGER, Großradiostation Deutsch-Altenburg, 2.*

² *Trotz der sich immer mehr häufenden Schwierigkeiten in der Beschaffung von Arbeitskräften und von Baumaterialien stellte die Gesellschaft für drahtlose Telegraphie die Turm- und Erdanlage der definitiven 50 kW-Station schon im Jahre 1917 fertig, während der Bau des Stationsgebäudes in Deutsch-Altenburg hinausgeschoben und erst im Jahre 1918 mit demselben begonnen wurde, MAYER – HÖGELSBERGER, Großradiostation Deutsch-Altenburg, 2. Vgl. LEIST, Die Anlagen der Radio-Austria A.-G., 85 f.*

¹ *Der Akt zu dieser Verpachtung liegt in den Beständen des Ackerbauministeriums unter der entsprechenden Signatur (Forstwesen 2/7 und 2/8) nicht ein.*

DOKUMENTE ANDERER PROVENIENZ

Nr. I Zirkular vom 14. April 1916

Titel: Zustimmung der Minister im Zirkulationswege eingeholt am 14. 4. 1916. Auszug für den allfälligen Vortrag im hohen Ministerrate.

Quelle: Zirkularschreiben in FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^a.

Mit den kaiserlichen Verordnungen vom 20. Mai 1915, RGBl. Nr. 129, und vom 13. Oktober 1915, RGBl. Nr. 305, wurden zur Förderung der Zeichnung der zweiten und der dritten Kriegsleihe Gebührenbefreiungen gewährt¹. Die nunmehr beantragte kaiserliche Verordnung bezweckt, diese Gebührenbefreiungen mit teilweise erweitertem Inhalte auf die bevorstehende vierte österreichische Kriegsleihe auszudehnen². Die beantragten Erweiterungen der Begünstigungen sind folgende:

- 1.) Ermächtigung zur Gewährung der Gebührenfreiheit für die behufs Beschaffung der Barmittel zur Zeichnung der Kriegsleihe stattfindende Zurückzahlung von Hypothekarforderungen.
- 2.) Gebührenbefreiung gewisser von der Oesterreichisch-ungarischen Bank den Zeichnern der Kriegsleihe gewährten Darlehen zum Zwecke der Rückzahlung der von ihnen für Kriegsleihezwecke bei anderen Kreditinstituten aufgenommenen Lombarddarlehen.
- 3.) Befreiung der Polizzendarlehen, die von Versicherungsanstalten behufs Beschaffung der Barmittel für die gezeichnete Kriegsleihe gewährt werden, von der nach der Versicherungsgebührennovelle ex 1915³ zu entrichtenden $\frac{1}{2}$ %-igen Gebühr⁴.
- 4.) Befreiung von der Verwahrungsgebühr für die aus Waisenkassen behufs Bezahlung der Kriegsleihe ausgefolgten Beträge.
- 5.) Ermächtigung zur Gewährung von Gebührenbegünstigungen für Genossenschaften und Vereine, die ausschließlich die Zeichnung und Bezahlung der Kriegsleihe für gemeinschaftliche Rechnung ihrer Mitglieder, ferner die Propaganda für die Kriegsleihe bezwecken.
- 6.) Ermächtigung zur Gewährung der Stempelfreiheit für gewisse die Kriegsleihe betreffende Urkunden, die im Verkehre zwischen den Banken und den Zeichnern der Kriegsleihe vorkommen.

In der zu erlassenden Durchführungsverordnung sollen die Kautelen, an die die Gebührenbegünstigungen geknüpft sind, im Vergleiche mit den bisherigen Bestimmungen eine wesentliche Erleichterung erfahren, und zwar:

- a.) Gestattung, die Kriegsleihe für die Dauer der für den Fall der gebührenfreien Aufnahme von Hypothekendarlehen festgesetzten Sperrfrist nicht nur bei der Postsparkasse, sondern auch bei einer der dem Konsortium für staatliche Kreditoperationen angehörenden Banken zu erlegen;

^a *Vermerkte Aktenzahl:* FA., FM., allg., Zl. 23302/1916/IX A.

¹ *Siehe dazu MR. v. 3. 5. 1915/VI (liegt nicht ein) und MR. v. 2. 10. 1915/IV.*

² *MR. v. 5., 10., 11. und 15. 4. 1916/III.*

³ *RGBl. Nr. 280/1915 und RGBl. Nr. 343/1915.*

⁴ *MR. v. 16. und 19. 11. 1915/I (liegt nicht ein).*

- b.) Abkürzung der Sperrfrist, während welcher die Kriegsanleihe bei gebührenfreier Aufnahme von Hypothekendarlehen nicht veräußert werden darf;
 c.) Beseitigung des Belehungsverbotes in den ad a.) bezeichneten Fällen⁵.

Nr. II Vortrag des Finanzministers, Juli 1916

Quelle: Mit dem Datum 14. Juli 1916 verzeichneter Ministerratsvortrag Finanzminister^a in FA., FM., Präs. Bd. a.Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^b.

Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen zu den Diäten und Zehrgeldern.

In Anbetracht der den Staatsbediensteten aus Anlass der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse aufgrund der Ah. Ermächtigung vom 8. Februar 1916¹ bewilligten Zulagen und in der Erwägung, dass die Teuerung sich für jene Staatsbediensteten besonders fühlbar macht, die infolge dienstlicher Verwendung gezwungen sind, ihren Unterhalt außerhalb des Amtsortes zu bestreiten, erscheint es angezeigt, den auf Dienstreisen weilenden Staatsbediensteten für die Dauer der Ausnahmeverhältnisse, vorläufig bis Ende Dezember 1916, außerordentliche Zuschüsse zu den normalmäßigen Diäten oder Zehrgeldern beziehungsweise Taggeldern im Rahmen des durch die Verhältnisse begründeten Umfangs und mit den durch die Rücksichtnahme auf die Staatsfinanzen gebotenen Beschränkungen zu gewähren.

Laut des vorliegenden Entwurfes^c der im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu erlassenden Ministerialverordnung ist das Ausmaß der Zuschüsse unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die verhältnismäßig geringen Ansätze der Diäten in den untersten

^a *Der au. Vortrag Leths zu dieser Angelegenheit war bereits am 11. 7. 1916 erstattet worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1054/1916; somit kann der Finanzminister dieses Thema nicht drei Tage später im Ministerrat in Antrag gebracht haben; ein entsprechender Tagesordnungspunkt findet sich auch in den vorherigen Sitzungen des Ministerrates nicht.*

^b *Vermerkte Aktenzahlen: FA., FM., allg., Zl. 50148, 54069, beide ex 1916.*

^c *Eine Abschrift des Entwurfes liegt dem Ministerratsvortrag nicht bei.*

⁵ *Aufgrund der kaiserlichen Verordnung v. 4. 8. 1914, RGBL. Nr. 202/1914 (beraten im MR. v. 3. 8. 1914/II), war eine spezielle Ab. Ermächtigung nur mehr zur Gewährung der Anleihebedingungen, nicht mehr zur Vorname von Kriegsanleihen notwendig. Über Vortrag Leths v. 14. 4. 1916 wurden mit Ab. E. v. 15. 4. 1916 die Gebührenbefreiungen zur Förderung der Zeichnung der vierten österreichischen Kriegsanleihe gewährt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 508/1916, kaiserliche Verordnung v. 15. 4. 1916, publiziert als RGBL. Nr. 101/1916. Die Kriegsanleihe selbst wurde am Folgetag ausgegeben und lief vom 17. 4. bis zunächst 19. 5. 1914, wurde aber über Vortrag Leths v. 15. 5. 1916 mit Ab. E. v. 16. 5. 1916 bis zum 23. 5. 1916 verlängert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 689/1916. Sie wurde in zwei Serien herausgegeben, als 40-jährige steuerfreie 5½%ig amortisierbare Staatsanleihe zum Subskriptionspreis von 93 und als steuerfreie 5½%ige, am 1. Juni 1923 zurückzahlbare Staatschatzscheine zu einem Subskriptionspreis von 95,5, WIENER ZEITUNG v. 16. 4. 1916. Leths am 23. 5. 1916 vorgelegter Bericht über die Ergebnisse der Kriegsanleihe nahm der Kaiser mit Ab. E. v. 24. 5. 1916 mit Befriedigung zur Kenntnis, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 745/1916. Die fünfte Kriegsanleihe kam zur Sprache im MR. v. 11. 11. 1916/III, die sechste im MR. v. 11. 4. 1917/IV (beide nicht erhalten). Die letzten beiden Kriegsanleihen standen nicht mehr auf der Tagesordnung des Ministerrates. Zu den Ergebnissen der Kriegsanleihen siehe RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tab. 74. Außerdem zu Kriegsanleihen WINKELBAUER, Wer bezahlte den Untergang der Habsburgermonarchie?, 373–394.*

¹ *Siehe dazu MR. v. 24. 1. 1916/I.*

Rangklassen einen höheren prozentuellen Zuschlag erfordern als die größeren Ausmaße der mittleren und höheren Rangklassen, von 50 % in den drei untersten Rangklassen auf 40 % bzw. 35 % und 30 % in den oberen Rangklassen abgestuft. Der Zuschuss zu den Zehrgeldern beziehungsweise Taggeldern soll 50 % betragen. Dauert bei Dienstreisen im Inlande der auswärtige Aufenthalt länger als 14 Tage, so gebührt der Zuschuss nur für die ersten 14 Tage. Die Bedeckung wäre durch Ersparungen im Personalaufwande zu finden. Der Finanzminister beabsichtigt die Ah. Genehmigung zur Erlassung der Ministerialverordnung einzuholen und erbittet hiezu die Zustimmung des Ministerrates².

Nr. III Vortrag des Finanzministers, vorgetragen im Ministerrat vom 19., 23. und 24. August 1916

Quelle: Ministerratsvortrag Finanzminister in FA., FM., Präs. Bd. a. Nr. 66 (Vorträge des Herrn Finanzministers im Ministerrat 1916)^a; Vortrag gehalten im MR. v. 19. 8. 1916/V, MR. v. 19. und 23. 8. 1916/I und II sowie MR. v. 24. 8. 1916/I und II; für MR. v. 19. und 23. 8. 1916/I und II liegt gleichzeitig auch die Abschrift der Sitzung vor, siehe dazu dort¹.

Kriegssteuern.

Vortragender Minister: Finanzminister.

Die Staaten der Entente und selbst einzelne neutrale Staaten haben schon während des Krieges Steuererhöhungen in großem Umfange durchgeführt. Die verbündeten Mittelmächte sind diesem Beispiele bisher nur mit Vorsicht und großer Zurückhaltung gefolgt und erst in letzter Zeit hat auch das Deutsche Reich den gleichen Weg betreten. Meiner Überzeugung nach kann man sich mit den bisherigen Erhöhungen von Gebühren und Steuern (Tabak) nicht mehr begnügen und duldet die weitere Erhöhung der Abgaben keinen Aufschub mehr. Schwer sind die Lasten, die wir der Bevölkerung auferlegen müssen, aber wir bewahren sie dadurch vor den noch schwereren Folgen einer staatsfinanziellen Katastrophe. Unsere finanzielle Lage ist in kurzen Zügen folgende:

Das Erfordernis für den Zinsendienst der Kriegsschulden beträgt dermalen ungefähr eine Milliarde. Berücksichtigt man aber, dass die niedrig verzinslichen schwebenden Schulden bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank seinerzeit fundiert werden müssen, so ergibt sich unter Annahme eines 6,2 %igen Zinsfußes eine Erhöhung des Zinsenerfordernisses auf 1,3 Milliarden K. Berücksichtigt man aber weiter auch noch jene Kriegskosten, die uns erwachsen, selbst wenn der Krieg nur noch einige Monate dauern sollte, so muss mit einem

^a *Vermerkte Aktenzahlen:* FA., FM., allg., Zl. 60923, 62787, 61028, 61029, 62788, 62789, 60464, 60916, 61161, 62434, 62435, 62790, alle ex 1916.

² *Über Vortrag v. 11. 7. 1916 wurde Leth mit Ab. E. v. 23. 7. 1916 – HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1054/1916 – ermächtigt, eine entsprechende Verordnung herauszugeben, was mit der Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien v. 27. 7. 1916, R. GBL. Nr. 234/1916, geschah. Die bis Ende 1916 befristete Verordnung wurde mit Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien v. 12. 12. 1916, R. GBL. Nr. 415/1916, für das Jahr 1917 und mit Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien v. 29. 12. 1917, R. GBL. Nr. 522/1917, für das Jahr 1918 verlängert.*

¹ *Das gesamte Finanzprogramm war besprochen worden im MR. v. 17. 8. 1916/I (liegt nicht ein).*

Zinsendienst von mindestens zwei Milliarden gerechnet werden. Dieser enormen Steigerung der Ausgaben habe ich schon mit meinem Amtsantritte durch einzelne Abgabenerhöhungen entgegenzuwirken versucht.

So durch die letzte Erhöhung der Branntweinsteuer², welche einen Mehrertrag von 24 Millionen K jährlich bringt. Weiters durch die Erhöhung der Tabakpreise, die mit ca. 80 Millionen K jährlich veranschlagt wird. Zusammen bringen diese Erhöhungen jährlich 100 Millionen K. Dazu kommt als vorübergehende – als dauernde Bedeckungspost allerdings nicht in Anschlag zu bringende – Einnahme die Kriegsgewinnsteuer, die nur ganz beiläufig mit etwa 200 Millionen geschätzt werden kann. Da diese Einnahmen bei Weitem nicht ausreichen, so muss für den Zinsendienst der Kriegsschulden noch auf andere Weise vorgesorgt werden. Das Erfordernis hiefür, welches – wie bereits erwähnt – schon jetzt eine Milliarde K jährlich beträgt, würde, wenn zu seiner Bedeckung nicht ordentliche Einnahmen beschafft werden, neuerlich durch Schulden gedeckt werden müssen, wodurch das jährliche Zinsenerfordernis um weitere 60 Millionen jährlich steigen würde.

Wie ich bereits darzulegen die Ehre hatte³, müssen wir aber mit Rücksicht auf die Konvertierung der Schulden bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie mit Rücksicht auf die weiters aufzunehmenden Kriegsschulden in einer nicht sehr fernen Zukunft mit einem Zinsendienst von zwei Milliarden K rechnen, dessen Bedeckung durch neue Schulden eine neuerliche Steigerung der Zinsenlast um 120 Millionen bedeuten würde. Dass wir so nicht weiterwirtschaften können, dass wir eine Erhöhung der Einnahmen durchsetzen müssen, bedarf unter den dargelegten Umständen keiner näheren Begründung.

Ich habe mich daher entschlossen, mit einer Steuervorlage hervorzutreten. Wenn dies nicht schon früher geschehen ist, so liegt der Grund hiefür darin, dass mir Kriegslage und Stimmung der Bevölkerung für einen so entscheidenden Eingriff in das Wirtschaftsleben nicht günstig erschienen. Leider ist in dieser Beziehung eine Wendung zum Besseren noch nicht eingetreten; dennoch scheint mir schon jetzt eine Klärung in der Steuerfrage unerlässlich, um, wenn die Hindernisse wegfallen und die Stimmung eine bessere ist, sofort mit der Verlautbarung der neuen Steuerverordnungen vorgehen zu können. Ich behalte mir daher vor, Sr. Majestät über die Vorlagen zu berichten und mir die Ermächtigung zur Verlautbarung im geeigneten Zeitpunkte zu erbitten, wobei ich selbstverständlich mit dem Herrn Ministerpräsidenten vor Verlautbarung das Einvernehmen pflegen werde. Diese Verlautbarung muss, sobald es die erwähnten Umstände irgendwie zulassen, möglichst rasch erfolgen: nicht nur, um einem Anwachsen des Defizites entgegenzuwirken, sondern auch, damit die Bevölkerung weiß, mit welchen Lasten sie zu rechnen hat. Auf diese Weise wird auch der in gewissen Kreisen herrschende unglaubliche Luxus zurückgedrängt und dafür gesorgt werden, dass in diesen Kreisen des Publikums eine Ernüchterung eintrete. Ein kleiner Teil der Bevölkerung schwelgt heute und die anderen hungern. Ein Warnungssignal soll für alle jene gegeben werden, denen das Elend der Massen zur Quelle großer Reichtümer geworden ist.

Meine Absicht war es ursprünglich, sogleich mit einem definitiven, der Deckung des gesamten durch den Krieg verursachten bleibenden Mehrerfordernisses dienenden Programme hervorzutreten. Dies ist jedoch unter den gegenwärtigen Umständen aus folgenden Gründen nicht möglich:

² *Besprochen im MR. v. 10. 2. 1916/II (liegt nicht ein).*

³ *MR. v. 17. 8. 1916/I (liegt nicht ein).*

- 1.) lässt sich derzeit das dauernde Mehrerfordernis der künftigen Budgets noch nicht feststellen;
- 2.) fehlt eine Übersicht, inwieweit im Staatshaushalte Ersparungen durchgeführt werden können;
- 3.) wird ein definitives Programm die Erhebung einer Vermögensabgabe und die Beteiligung des Staates an den Industriegewinnen mitumfassen müssen. Rücksichten der wirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit verbieten es aber, diese Probleme ohne Verhandlungen mit Ungarn und ohne Fühlungnahme mit Deutschland zu lösen. Ich kann aber schon jetzt mit Genugtuung feststellen, dass in Deutschland die volle Geneigtheit besteht, in dieser Beziehung gemeinsam mit uns vorzugehen, und ich habe bei meiner letzten Reise in Deutschland bereits in diesem Sinne Verhandlungen angebahnt.

Es erübrigt daher nur, die Sanierung schrittweise zu bewirken und vorläufig nur mit einem Interimsprogramm zur teilweisen Deckung der Staatslasten hervorzutreten. Was den Umfang dieser provisorischen Maßnahmen anbelangt, so habe ich die Deckung der Zinsen sämtlicher bisher aufgenommenen vier Krieganleihen (13½ Milliarden K) in Aussicht genommen. Als Form, in welcher diese zu geschehen hat, kann unter den gegebenen Verhältnissen wohl nur jene von Zuschlägen zu den bestehenden Steuern in Betracht kommen⁴. Diese bilden zwar nur eine rohe Form der Besteuerung ohne Änderung des Systems. Gerade darin aber liegt ihr Vorzug, denn tiefgehende Änderungen und Verbesserungen müssen einer definitiven Reform vorbehalten bleiben, die erst in ruhigeren Zeiten, die einen Überblick über die dauernden Mehrerfordernisse ermöglichen, geschaffen werden kann. Der jetzt in Aussicht zu nehmende Zuschlag soll sämtliche Kreise der Bevölkerung unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit gleichmäßig treffen. Ich hoffe hiebei dieses Ziel erreicht und jede übermäßige Belastung einzelner Schichten vermieden zu haben. Für eine Erhöhung kommen unter den gegenwärtigen Verhältnissen zunächst vor allem die direkten Steuern in Betracht. Jedoch nicht ausnahmslos; zunächst wird bei der Hauszinssteuer von einer Erhöhung abgesehen, weil sie den Anlass zu Zinssteigerungen und damit zur Verteuerung des Wohnungsaufwandes bieten könnte, die bisher erfreulicherweise während des Krieges im Großen und Ganzen nicht erfolgt ist. Dementsprechend wird auch die Hausklassensteuer als die Wohnungssteuer des flachen Landes nicht erhöht. Weiter werden auch die Besoldungssteuer, die als Sondersteuer auf reines Arbeitseinkommen sehr hoch ist, und die schon jetzt als Sondersteuer auf nicht fundiertes Einkommen bedeutende Tantiemenabgabe von der Erhöhung ausgenommen. Alle übrigen direkten Steuern werden einem Kriegszuschlage unterworfen, ebenso die meisten Stempel und Gebühren, soweit sie nicht bereits gelegentlich der Reform des Jahres 1915 erhöht worden sind⁵.

Der Kriegszuschlag wird sich daher mit den angeführten Ausnahmen zunächst auf alle direkten Steuern erstrecken:

⁴ Zu den Kriegszuschlägen siehe MR. v. 19. und 23. 8. 1916/I, zur Kommentierung siehe dort.

⁵ MR. v. 22. 12. 1915/III behandelte die Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 StGG. über die Einbebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren (liegt nicht ein). Eine große Steuerreform kam 1915 im Ministerrat nicht zur Sprache, die Einführung der Kriegsgewinnsteuer wurde behandelt im MR. v. 5., 10., 11. und 15. 4. 1916/IV.

- 1.) Die Grundsteuer wird mit einem Kriegszuschlag von 90 % und unter Zurechnung eines besonderen Betrages für Zwecke der einer Neuregulierung zu unterziehenden Gewährung von Nachlässen aus Anlass von Elementarschäden mit einem Zuschlag von im Ganzen 100 % belegt.
- 2.) Bei der allgemeinen Erwerbsteuer wird ein Zuschlag in der ersten und zweiten Klasse von 100, in der dritten und vierten Klasse von 60 %,
- 3.) bei der besonderen Erwerbsteuer ein Zuschlag von 20 % und bei den Erwerbsgesellschaften, deren Kapital mehr als die bürgerliche Verzinsung von 6 % abwirft, überdies ein bis 80 % ansteigender Zuschlag,
- 4.) zur Rentensteuer ein Zuschlag von 100 %,
- 5.) zur Einkommensteuer ein mit der Höhe des Einkommens von 10 bis 100 % ansteigender Zuschlag eingehoben.

Der Ertrag dieser Zuschläge kann unter Zugrundelegung der bisherigen Veranlagungsergebnisse zusammen mit 213 Millionen K veranschlagt werden. Eine so weitgehende Erhöhung der Steuern durch die erwähnten Zuschläge würde aber erfahrungsgemäß zu einer bedeutenden Zunahme der Steuerdefraudationen und damit zu einer Verschlechterung der Veranlagungsergebnisse führen, wodurch insbesondere auch der Ertrag der Kriegsgewinnsteuer bedenklich geschmälert werden könnte.

Es ist daher unbedingt notwendig, dass die Veranlagung der direkten Steuern gleichzeitig mit deren Erhöhung durch Verbesserung des Veranlagungsverfahrens und Verschärfung der Strafmittel gestützt wird.

In letzterer Beziehung sieht der Entwurf für Personalsteuer die Verhängung von Arreststrafen bei Hinterziehungen über 300 K vor, falls der Beschuldigte rückfällig ist. Selbstverständlich wird für diese Strafverhandlungen eine Organisation zu schaffen sein (Steuerstrafgerichte und Oberster Steuergerichtshof), welche erhöhte Sicherheit für den Schutz der Persönlichkeit gegen eventuelle Übergriffe der Steuerbehörde bietet.

Die in dieser Beziehung von mir in Aussicht genommenen Maßnahmen bilden die unbedingte Voraussetzung dafür, dass der aus der Erhöhung der direkten Steuern zu gewärtigende Mehrertrag auch tatsächlich – ohne weitere Verschärfung der insbesondere bei der Einkommensteuer bestehenden Ungerechtigkeiten der Veranlagung – erreicht wird.

Eine Reihe von Praktikern erwartet sich aus der vorgeschlagenen Verbesserung des Verfahrens auch ein noch weitergehendes günstiges Ergebnis der direkten Steuern, sodass im Ganzen mit einem Plus von rund 250 Millionen K gerechnet werden könnte. Bei den Gebühren werden⁶

1. die Gebührenskaalen erhöht; Skala I wird doppelt, die Skalen II und III werden im Verhältnis von 5 : 8 erhöht⁷;

⁶ Speziell beraten in MR. v. 24. 8. 1916/I (liegt nicht ein).

⁷ Die Gebührenskaalen betrafen die Stempelgebühren. Siehe dazu MISCHLER – ULBRICH, Österreichisches Staatswörterbuch 2: 198. Die neuen Skalen ersetzen jene aus dem Jahre 1867. Über Vortrag Leths v. 24. 8. 1916 wurden mit Ab. E. v. 28. 8. 1916 die Skalensätze angehoben und der Finanzminister ermächtigt, den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes festzulegen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1249/1916, die kaiserliche Verordnung publiziert als RGL. Nr. 281. Mit der Verordnung des Finanzministeriums v. 21. 10. 1916 kamen die neuen Skalen ab 1. 12. 1916 zur Anwendung, RGL. Nr. 370/1916.

2. die Prozentualgebühren werden, soweit sie nicht bereits durch die Reform des Jahres 1915⁸ verschärft wurden, teils durch Einführung eines neuen, teils durch Erhöhung des noch aus den 60er Jahren bestehenden Kriegszuschlages erhöht. Speziell die Gebühren von Einlagezinsen werden verdoppelt, die Aktienemissionsgebühr, die bisher nach Skala III erhoben wurde, wird auf 2 % gesteigert⁹.

3. Die festen Gebühren werden, soweit sie nicht bereits im Vorjahre erhöht¹⁰ wurden, mit gewissen Ausnahmen verdoppelt. Insbesondere wird beim Rechnungsstempel eine stärkere Steigerung eingeführt¹¹.

4. Die Reform der Totalisator- und Buchmacherwettgebühren (mit einem Mehrertrag von vielleicht 2–3 Millionen) soll in einer besonderen Verordnung erfolgen¹².

Der Ertrag der Gebührenerhöhung kann mit 72–73 Millionen K, jener der Steuer und Gebührenerhöhung zusammen mit etwa 320–325 Millionen K veranschlagt werden.

Als Gegengewicht der Belastung der Bevölkerung mit direkten Steuerzuschlägen¹³ nehme ich auch eine Erhöhung der indirekten Steuern in Aussicht¹⁴ und zwar:

1. die sogenannte Zündmittelsteuer¹⁵, durch welche eine Verbrauchssteuer auf Zündhölzchen von 2 h für die Normalschachtel gelegt werden soll; für Zündkerzchen beträgt die Steuer für jede Einheit von 60 Stück je 10 h, für Feuerzeuge 50 h bzw. 1 K bzw. 3 K. Der Ertrag dieser Steuer ist mit mindestens 12 Millionen K jährlich zu beziffern.

2. Eine weitere Mehreinnahme von 6–8 Millionen K vorläufig wird sich für den Staat aus der in Aussicht genommenen Erhöhung der staatlichen Biersteuer auf 1 K 10 h per Hektolitergrad Bierwürze also auf 11 K per hl Schankbier (jetzt 3 K 40 h) ergeben unter gleichzeitiger Inkamerierung bzw. Ablösung der Landesbierauflagen, die derzeit vorwiegend 8 K per hl betragen, im Wege der Überweisung¹⁶.

⁸ *Perzentualgebühren waren sogenannte unmittelbare Gebühren, mit denen entgeltliche und unentgeltliche (Schenkungen, Erbschaften) Vermögensübertragungen besteuert wurden und die in Prozent der Wertübertragung berechnet wurden. Zu ihrer Einführung siehe MR. v. 31. I. 1850/I, ÖMR. II/1 Nr. 268. 1915 waren Gebühren auf unentgeltliche Vermögensübertragungen mit der kaiserlichen Verordnung v. 15. 9. 1915, RGBl. Nr. 278/1915, erhöht und Durchführungsbestimmungen mit der Verordnung des Ministers der Finanzen und der Justiz v. 29. 12. 1915, RGBl. Nr. 397/1915, erlassen worden (besprochen in MR. v. 22. 12. 1915/III, liegt nicht ein). Gebühren von Versicherungs-, Leib- und Versorgungsverträgen (kaiserliche Verordnung v. 15. 9. 1915, RGBl. Nr. 280/1915) waren ebenfalls 1915 erhöht worden.*

⁹ *Es handelte sich um aus Anlass des Krieges 1859 eingeführte Zuschläge auf Gebühren, die im Jahr 1862 nochmals erhöht und v. a. durch die Einführung der Skala III neu geregelt wurden, RGBl. Nr. 89/1859 und 89/1862. Der Vortrag Letbs v. 24. 8. 1916 wurde am 28. 8. 1916 mit Ab. E. positiv resolved, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1243/1916, kaiserliche Verordnung publiziert als RGBl. Nr. 280/1916.*

¹⁰ *Erhöhung der Gerichtsgebühren mit der kaiserlichen Verordnung v. 15. 9. 1915, RGBl. Nr. 280/1915.*

¹¹ *Vortrag und Ab. E., siehe Anm. 536. Insbesondere zum Rechnungsstempel gab das Finanzministerium am 18. 9. 1916 eine entsprechende Verordnung heraus, RGBl. Nr. 313/1916.*

¹² *Dieser Gegenstand wurde im folgenden, nicht erhaltenen Tagesordnungspunkt II besprochen. Auf Vortrag Letbs v. 24. 8. 1916 wurde am 29. 8. 1916 die Ab. E. erteilt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1243/1916. RGBl. Nr. 282/1916.*

¹³ *Dieser Gegenstand wurde am MR. v. 19. und 23. 8. 1916/I besprochen.*

¹⁴ *Die Erhöhung der Branntweinsteuer war bereits beraten worden im Mr. v. 10. 2. 1916/II.*

¹⁵ *Dieser Gegenstand wurde am MR. v. 19. und 23. 8. 1916/II besprochen.*

¹⁶ *Auf Vortrag Letbs v. 24. 8. 1916 wurde am 27. 8. 1916 mit Ab. E. die Regierung zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Bierbesteuerung und Überweisungen aus dem Ertrage der Biersteuer an die Landesfonds ermächtigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1252/1916, kaiserliche Verordnung v. 27. 8. 1916, publiziert als RGBl. Nr. 270/1916, umgesetzt mit der Verordnung des Finanzministers v. 28. 8. 1916, RGBl. Nr. 271/1916.*

3. Endlich muss die bereits sehr dringende Reform der staatlichen Weinsteuer, welche eigentlich noch auf dem Patente vom Jahre 1829¹⁷ beruht und sowohl was die Höhe als auch das ganze System und die Veranlagung betrifft, nicht mehr entspricht, in Erwägung gezogen werden und behalte ich mir vor, darauf zurückzukommen¹⁸.

Der Grundgedanke der Reform besteht in einer Vereinheitlichung und gleichzeitiger Erhöhung der verschiedenen Steuersätze und wird nach Durchführung dieser Reform alles in allem mit einer staatlichen Mehreinnahme von über 35 Million K zu rechnen sein. Außer den bisher erwähnten Abgabenerhöhungen wird noch eine Regelung der Postgebühren, die etwa 100 Millionen K und eine Erhöhung der Eisenbahntarife, die etwa 200 Millionen K tragen soll, in Aussicht zu nehmen sein. Im Ganzen dürften diese Reformen, ungerechnet die Weinsteuer, etwa 750 Millionen K einbringen, sodass das Zinsenerfordernis für die vier Krieganleihen per 747,8 Millionen K jährlich voll gedeckt ist.

Branntwein	24 Millionen K
Tabak	80 Millionen K
direkte Steuern	250 Millionen K
Gebühren	72 Millionen K
Zündmittel	12 Millionen K
Biersteuer	8 Millionen K
Weinsteuer	– Millionen K
Post	100 Millionen K
Eisenbahn	200 Millionen K
zusammen	rund 750 Millionen K

Es bleibt daher noch das Mehrerfordernis an Zinsen, welches durch den Rest der bisherigen Kriegsschuld, durch künftige Anleihen und durch die Tilgung, bzw. Konvertierung der Schuld bei der Bank erwachsen wird. Die Deckung dieser Zinsbeträge wird dem Zeitpunkt vorzubehalten sein, in dem ein klares Bild über die schließliche Höhe der Kriegslasten vorliegt¹⁹. Ich möchte hierüber heute nur so viel bemerken, dass sich das Gleichgewicht im Budget nur bei tunlichster Sparsamkeit im ganzen Staatshaushalte finden lassen wird und dass jedenfalls bisher ausgenützte neue Quellen von Staatseinnahmen werden erschlossen werden müssen, als Vermögensabgabe, Versicherungsmonopole und insbesondere auch Beteiligungen des Staates an den Riesengewinnen der großen Industrieunternehmungen. Auf dem We-

¹⁷ *Regulierung der allgemeinen Verbrauchssteuer v. 15. 6. 1829*, PGV. Nr. 74/1829.

¹⁸ *Die Einbringung der Gesetzentwürfe der Weinsteuer in den Reichsrat wurde erneut beraten im MR. v. 22. 9. 1917/III (liegt nicht ein) und MR. v. 27. 9. 1917/IX, letzterer inklusive der Erhöhung der Schaumweinsteuer, siehe dort Anm. 12.*

¹⁹ *Eine prinzipielle Beratung über den Umgang mit den Kriegsschulden begann erst nach Ende des Krieges im Ministerrat der Republik Österreich in seiner Sitzung am 13. 11. 1918/I, PROTOKOLLE DES MINISTERRATES DER ERSTEN REPUBLIK 31. OKTOBER 1918 BIS 1. FEBRUAR 1919, 65 f.*

ge einer bloßen Steuererhöhung wird wohl kaum mehr eine wesentliche Erhöhung der Einnahmen erzielt werden können, zumal schon durch die gegenwärtigen Vorlagen der Bevölkerung die größten Opfer auf dem Gebiete der Steuern und Gebühren auferlegt werden. Außer der Deckung der Kriegsanleihezinsen wird dem Staate noch eine starke Belastung durch die sozialen Fürsorgen²⁰ (Invalide, Hinterbliebene) erwachsen²¹. Die Frage ist noch nicht spruchreif, doch möchte ich jetzt schon betonen, dass die Mittel hierfür in außerordentlicher Weise durch Einführung eines besonderen Zuschlages oder einer speziellen Steuer (Invalidensteuer) zu decken sein werden; hierfür spricht insbesondere der Umstand, dass die Summe von Jahr zu Jahr abnehmen wird und die Bevölkerung eine solchen Zwecken dienende Belastung mit Freuden auf sich nehmen wird, in dankbarer Anerkennung der Leistungen unserer Armee.

Das Steuerprogramm, das ich mir vorzutragen erlaube und das wir im Interesse der Aufrechthaltung einer geordneten Staatswirtschaft verwirklichen müssen, legt der Bevölkerung große Opfer auf. Recht und Billigkeit verlangen es, dass diese Opfer auch tatsächlich von denen getragen werden, die sie nach der Absicht des Gesetzes tragen sollen. Eine Überwälzung der neuen Steuern auf die wirtschaftlich Schwachen muss nach Kräften vermieden werden. Ich bitte in dieser Beziehung um die Unterstützung der hohen Herren und möchte insbesondere hervorheben, dass ein Überwälzen der Steuern auf den Konsum und damit ein weiteres Ansteigen der schon heute so enorm hohen Lebensmittelpreise nur dann vermieden werden kann, wenn die heute bestehenden Übernahmepreise der verschiedenen Lebensmittel und Bedarfsartikel in keiner Weise eine Erhöhung erfahren²². Ich muss daher dringendst bitten, dass seitens der Regierung die heute maximierten Preise während der ganzen Dauer der Geltung der Kriegszuschläge nicht erhöht werden. Insbesondere darf auch die Militärverwaltung bei den nicht maximierten Preisen über die gegenwärtigen Preise nicht hinausgehen. Ich behalte mir vor, in dieser Beziehung an das Kriegsministerium heranzutreten und seine Aufmerksamkeit auf diese in letzter Linie auch für die Heeresverwaltung hochbedeutende Frage zu lenken²³.

Eine Einschränkung der Produktion durch die Ausschließung höherer Preise ist meines Erachtens nicht zu befürchten, da ja auch die heutigen Preise schon übermäßig und so hoch sind, dass sie einen genügenden Anreiz bieten, sowohl auf dem Gebiete der Industrie als der Landwirtschaft staatliche, bzw. militärische Lieferungen zu übernehmen. Schließlich sei es mir gestattet, darauf hinzuweisen, dass die Deckung der Zinsen für die Kriegsanleihen das

²⁰ R.G.B.L. Nr. 270/1916.

²¹ *Zur sozialen Fürsorge und ihren Kosten siehe EIN JAHR KRIEGSFÜRSORGE DER GEMEINDE WIEN. Zu ihrer Entstehungsgeschichte im ersten Weltkrieg, siehe WEIGL, Kommunale Daseinsfürsorge. Zur Genesis des ‚Fürsorgekomplexes‘.*

²² *Übernahmepreise waren die staatlich vorgeschriebenen Preise, für die die Käufer der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt und andere staatliche beauftragte Anstalten ihre Produkte kauften. Die Einführung dieses Systems für den Getreidehandel wurde beraten im MR. v. 28. 10. 1915/I (liegt nicht mehr ein). Für Brotgetreide wurden die Übernahmepreise zuletzt erhöht mit Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister, dem Finanzminister und dem Justizminister v. 15. 7. 1916, R.G.B.L. Nr. 219/1916, im MR. v. 14. 7. 1916/I wurde die Erlassung einer Ministerialverordnung, betreffend die Festsetzung der Übernahmepreise für beschlagnahmte Getreide- und Hülsenfrüchte beraten. Die Regelung der Übernahmepreise für Getreide wurde wieder beraten im MR. v. 27. 6. 1918/III. Die Festsetzung der Brot- und Mehlpreise der neuen Ernte wurden im MR. v. 27. 7. 1918/XVI beraten und im MR. v. 29. 9. 1918/I die Erhöhung der Zuckerpreise.*

²³ *Eine Korrespondenz dazu konnte weder in den Beständen des Finanz- noch des Kriegsministeriums gefunden werden.*

wirksamste Mittel sein wird, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Bonität der vier österreichischen Kriegsanleihen zu erhalten²⁴. Vorbehaltlich des Ergebnisses der Detailberatung bitte ich um die Zustimmung, den in Rede stehenden Entwurf Sr. Majestät zur Genehmigung unterbreiten zu dürfen²⁵.

²⁴ *Zu den Kriegsanleihen und den dadurch verursachten Jahreszinsen siehe RUMPLER – SCHMIED-KOWARZIK, Die Habsburgermonarchie XI/2, Tabelle 74.*

²⁵ *Fortsetzung in Bezug auf die Biersteuer MR. v. 19. 8. 1916/V (zum Protokoll siehe dort Buchstabenanmerkung a), zur Erledigung siehe Anm. 7; in Bezug auf die direkten Steuern MR. v. 19. und 23. 8. 1916/I und in Bezug auf die Zündmittelsteuer MR. v. 19. und 23. 8. 1916/II, Erledigung für beide siehe dort; in Bezug auf die Weinsteuer MR. v. 27. 9. 1917/IX, Erledigung siehe Anm. 9; sowie in Bezug auf die Tax- und Stempelgebühren MR. v. 24. 8. 1916/I (zum Protokoll siehe dort Buchstabenanmerkung a), zur Erledigung siehe Anm. 1.*

ANHANG

CHRONOLOGISCHES GESAMTVERZEICHNIS DER EDIERTEN PROTOKOLLE UND DOKUMENTE (23. JULI 1914–22. NOVEMBER 1916)

Im folgenden Verzeichnis sind nur die erhaltenen, im vorliegenden Band edierten Protokolle bzw. Tagesordnungspunkte angeführt. Jene Sitzungen und Tagesordnungspunkte, deren Protokolle nicht erhalten sind, werden nur im Textteil vermerkt.

Die „Separatprotokolle“ zu den Sitzungen des Ministerrates mit erweitertem Wirkungskreis, die im Dokumente-Teil in eigener Folge abgedruckt sind, werden mit eckiger Umrahmung □ bezeichnet, die Dokumente anderer Provenienz mit abgerundeter Rahmung ○.

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
1	Wien 23. 7. 1914	I. Mitteilungen über die politische Lage II. Verwendung des Landsturmes im Falle einer Mobilisierung III. Schließung der XXI. Session des Reichsrates; Einstellung der Sitzungen des Permanentenausschusses des Abgeordnetenhauses für Sozialversicherung; Schließung der Landtage von Dalmatien, Krain, Görz, Mähren, Oberösterreich, Niederösterreich, Schlesien und Steiermark und Vertagung der permanenten Landtagsausschüsse IV. Gesetzliche und administrative Maßnahmen im Falle einer Mobilisierung V. Administrative Vorkehrungen auf der Basis des Kriegsleistungsgesetzes und interne administrative Vorbereitungen für den Fall einer Mobilisierung	3
2	Wien 25. 7. 1914	I. Mitteilungen über den Konflikt mit Serbien II. Verkündung des Standrechtes bezüglich der im § 435 Militär-Strafprozessordnung für die Landwehr bezeichneten Verbrechen III. Au. Huldigungskundgebung des Ministerrates	9
3	Wien 27. 7. 1914	I. Mitteilung eines Ah. Telegrammes II. Information der Landeschefs über die im Kriegsfall auf dem Gebiete der Verwaltung festzuhaltenden Gesichtspunkte III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Erlassung wechselrechtlicher Moratorien IV. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte V. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Krainer Landtag beschlossenen Gesetzentwurf, wirksam für das Herzogtum Krain, betreffend die Einhebung eines 40%igen Zuschlages auf die direkten Steuern im Straßenbezirk Seisenberg für das Jahr 1914 VI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Stadtbaumeister Josef Sturany in Wien VII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Bürgermeister der Stadt Chrudim, Advokaten Dr. Franz Wagner VIII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Edmund Kornfeld in Wien IX. Erwirkung des Großkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den römisch-	11

Nr. Ort/Datum	Gegenstand	Seite
	katholischen Bischof in Przemyśl Dr. Josef Pelczar X. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Professor an der Staats-Oberrealschule in Laibach Josef Wenzel	
4 Wien 29. 7. 1914	I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung wegen Ermächtigung zur Aufnahme eines kurzfristigen Anlehens	15
5 Wien 30. 7. 1914	I. Mitteilungen über die politische Lage II. Aufbietung und Einberufung des Landsturmes III. Erlassung der für den Kriegsfall mit Russland vorgesehenen Ausnahmsverfügungen	16
6 Wien 31. 7. 1914	I. Erlassung einer kaiserlichen Verordnung, mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden II. Erlassung einer kaiserlichen Verordnung betreffend Stundung privatrechtlicher Forderungen	19
7 Wien 1. 8. 1914	I. Erlassung einer kaiserlichen Verordnung betreffend ergänzende Bestimmungen zur kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 193, über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen	22
8 Wien 3. 8. 1914	I. Einrichtung von rechts- und staatswissenschaftlichen Universitätskursen für die an österreichischen Universitäten studierenden Rechtshörer italienischer Nationalität II. Geldbeschaffung anlässlich der kriegesischen Verwicklungen	23
9 Wien 5. 8. 1914	I. Diskussion über Approvisionierungsfragen II. Sicherung der Ernte und Feldbestellungsarbeiten III. Aufschub und Unterbrechung von Freiheitsstrafen während der Mobilisierung	28
10 Wien 8. 8. 1914	I. Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das Rote Kreuz II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Zuständigkeit des Gerichtes des Aufenthaltes zur Führung von vormundschafts- oder kuratelbehördlichen Geschäften III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom galizischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Vereinigung der kgl. Freistadt Podgórze mit der kgl. Hauptstadt Krakau, die Ausscheidung dieser Stadt aus dem Sprengel der Bezirksvertretung in Wiliczka sowie betreffend die Abänderung des Statutes der kgl. Hauptstadt Krakau IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Punktes 3 des § 27 des geltenden Gemeindestatutes für die kgl. Stadt Znaim V. Erwirkung der Erlassung einer kaiserlichen Verordnung wegen Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe und die Lohnzahlung beim Bergbau während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse VI. Zollfreie Einfuhr von Getreide VII. Organisation des Arbeitsnachweises VIII. Maßnahmen zur Beseitigung des Hartgeldmangels	32

Nr. Ort/Datum	Gegenstand	Seite
11 Wien 10. 8. 1914	I. Erwirkung der Erlassung einer kaiserlichen Verordnung betreffend den Schutz der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen II. Erwirkung der Erlassung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Kolportage von Sonderausgaben periodischer Druckschriften aus Anlass der Kriegereignisse III. Zollfreie Einfuhr von Getreide IV. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse für den Sektionschef im Ministerratspräsidium, Josef Klimscha V. Erwirkung des Adelstandes für den Stabsarzt in der Evidenz der Landwehr Dr. Josef Winter in Wien und des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Oberarzt im Verhältnisse der Evidenz der Landwehr, außerordentlichen Professor für allgemeine und experimentelle Pathologie und Adjunkt am serotherapeutischen Institut in Wien Dr. Rudolf Kraus	37
12 Wien 12. 8. 1914	I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen	40
13 Wien 17. 8. 1914	I. Erwirkung des Verdienststernes für Verdienste um das Rote Kreuz an den Generalmajor a. D., Alois Fürsten v. Schönburg-Hartenstein II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung, betreffend Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren, die Fristen und Termine in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen	43
14 Wien 24. 8. 1914	I. Erlassung einer Verordnung des Justizministeriums betreffend die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, RGBl. Nr. 216) II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten III. Freiwilliger Eintritt von Staatsbediensteten in die Wehrmacht, speziell in eine der polnischen Legionen IV. Verwertung der Eisenbahnen für volkswirtschaftliche Zwecke V. Frage des Schulbeginnes an den Mittelschulen VI. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf wegen Errichtung einer städtischen Knabenbürgerschule in Lienz VII. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Vorarlberger Landtage beschlossenen Gesetzentwurf wegen Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Dornbirn VIII. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einreihung der Gemeinde Knihinin Wies unter diejenigen Gemeinden, für welche die Bauordnung für größere Ortschaften vom 4. April 1889, LGBl. Nr. 31, Geltung hat IX. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 12. Oktober 1896, LGBL. Nr. 52 ex 1897, betreffend die Aufforstung im Gebiete der Oberen (Wsetiner) Beczwa, abgeändert wird X. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt XI. Erwirkung des Ritterstandes für den Großgrundbesitzer und Fabriksinhaber Adolf Bloch in Kosteletz und des Ritter-	45

Nr. Ort/Datum	Gegenstand	Seite
	<p>kreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den öffentlichen Gesellschafter der Firma „A. Hermann Frankl & Söhne“ Egon Frankl in Wien XII. Erwirkung des Ritterstandes für den Großkaufmann Arnold Kahler in Hamburg XIII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Rechnungsdirektor bei der Statthalterei in Graz, Regierungsrat Ludwig Adolf XIV. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den ordentlichen Professor an der Universität in Wien, Hofrat Dr. Eugen Bormann XV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Forstrat Johann Hartl in Alland</p>	
[1] Wien 24. 8. 1914	I. Abschluss eines Pachtvertrages rücksichtlich der Wasserkraft des ärarischen Stuhlfeldnerbaches, Wirtschaftsbezirks Mittersill anlässlich der Rekonstruktion der Rotbachersäge	252
15 Wien 27. 8. 1914	<p>I. Ausdehnung der Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder II. Erwirkung der Erlassung einer kaiserlichen Verordnung über den Einfluss kriegerischer Ereignisse auf den Lauf von Fristen III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Linz IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Bewilligung einer Totenbeschaugebühr im Gebiete der Stadtgemeinde Rovereto V. Erwirkung der Ah. Sanktion für die vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe, womit der Stadtgemeinde Steyr die Aufnahme eines Darlehens zum Behufe der Deckung der Baukosten eines Arbeiterwohnhauses und womit ebendieser Stadtgemeinde die Aufnahme eines Darlehens zum Zwecke der Deckung der Kosten des Ankaufes von Prioritätsaktien der bürgerlichen Aktienbrauerei in Steyr bewilligt wird VI. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die zeitliche Umlagebefreiung von Wohngebäuden in Wiener Neustadt VII. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Ausscheidung der Attinenz Kropiwiszczce aus dem Verbands der Gemeinde Kornicz im Bezirke Kolomea und Konstituierung derselben als selbstständige Ortsgemeinde VIII. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Übertragung der Schuberkennnisfällung an die Gemeinde Triesch IX. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Sternberg X. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Römerstadt XI. Mitteilung des Eisenbahnministers über die Verwendung der Eisenbahnen für volkswirtschaftliche Zwecke XII. Erwirkung einer kai-</p>	50

Nr. Ort/Datum	Gegenstand	Seite
	serlichen Verordnung betreffend die Ergänzung der Gewerbeordnung durch Einführung von Interimslegitimationen anstelle der Arbeitsbücher für infolge von Betriebseinstellung entlassene Hilfsarbeiter XIII. Mitteilung des Ackerbauministers über das Eingreifen des Kriegsüberwachungsamtes in die Kompetenz der Ressorts XIV. Erwirkung der Erlassung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien aufgrund des ihr mit dem Landesgesetz vom 18. Juli 1914, LGBl. Nr. 97, bewilligten Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien	
2] Wien 27. 8. 1914	I. Konzessionierung von drei neuen Linien der Wiener städtischen Straßenbahnen	253
16 Wien 29. 8. 1914	I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Ermächtigung der Vorstände von Krankenkassen und Bergwerksbruderladen und der Ausschüsse von Ersatzinstituten der Pensionsversicherung zu besonderen Vorsorgen während der Dauer des Kriegszustandes II. Verhängung der polizeilichen Verwahrungshaft über staatsgefährliche Individuen III. Ausprägung von Scheidemünzen IV. Sequestration der Filialen österreichischer Kreditinstitute in England V. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz Joseph Ordens für den Grubenbesitzer Josef Rothenberg in Tustanowice	57
17 Wien 1. 9. 1914	I. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Gemeinde Langenlois II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Julienfeld III. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums, womit Ausnahmen bezüglich des Kautionserlages bei Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten verfügt werden IV. Ankauf von Getreide in Rumänien	61
18 Wien 5. 9. 1914	I. Erlassung einer Verordnung des Justizministeriums betreffend weitere Ausnahmen von der Stundung privatrechtlicher Forderungen (kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, RGBl. Nr. 216)	63
19 Wien 15. 9. 1914	I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Einführung einer Geschäftsaufsicht II. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums betreffend Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltung und Verwendung des Seidenraupensamenfonds IV. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Ermächtigung der Regierung, aus Anlass der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Verfügungen bezüglich des Waren-	65

Nr. Ort/Datum	Gegenstand	Seite
	verkehrtes mit dem Auslande zu treffen V. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Errichtung einer Kriegsdarlehenskasse VI. Erwirkung der IV. Rangsklasse ad personam für den Rat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Anton Schimm VII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Oberpolizeirat der Polizeidirektion in Wien Regierungsrat Mathias Krottenthaler VIII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat bei der Statthaltereie in Brünn Johann Prokesch IX. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag, Hofrat Dr. Franz Krýstufek	
[3] Wien 15. 9. 1914	I. Konzessionierung von mit elektrischer Kraft zu betreibenden Kleinbahnlinien in Karlsbad und Umgebung II. Neubau des Staatsgymnasiums in Reichenberg III. Neubau des Staatsgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Korngasse IV. Neubau der Staatsrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Wrschowitz bei Prag V. Pachtvertrag mit der Genossenschaft für elektrische Beleuchtung in Großarl rücksichtlich der Ausnützung der Wasserkraft des ärarischen Ellmaubaches und Grundbenützung	253
20 Wien 26. 9. 1914	I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen II. Einleitung von Maßnahmen gegen die Steigerung der Getreidepreise III. Erwirkung des Verdienststernes für Verdienste um das Rote Kreuz für den Gutsbesitzer Ludwig Wittgenstein in Wien	70
[4] Wien 26. 9. 1914	I. Neubau der beiden Staatsgewerbeschulen in Pilsen II. Verpachtung der Wasserkraft des ärarischen Lammerbaches im Wirtschaftsbezirke St. Martin	256
21 Wien 5. 10. 1914 6. 10. 1914 10. 10. 1914	I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über Wucher II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über eine Teilnovelle zum ABGB III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung, mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlass der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen IV. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend Vergeltungsmaßregeln auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete anlässlich der kriegerischen Ereignisse sowie Erlassung zweier Verordnungen des Gesamtministeriums betreffend Vergeltungsmaßregeln bei Guthaben und Forderungen, die Angehörigen feindlicher Staaten zustehen, und betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen V. Finanzielle Maßnahmen anlässlich des Krieges (neuerliches Übereinkommen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Subskriptionsanleihe, Kriegssteuer)	72
22 Wien 12. 10. 1914	I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend Abänderung der bisher getroffenen Stundungsanordnung	80

Nr. Ort/Datum	Gegenstand	Seite
23 Wien 13. 10. 1914	I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Gewährung von Steuer- und Gebührenerleichterungen für Widmungen zu Kriegsfürsorgezwecken III. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuer-Erleichterungen für die niederösterreichische Kriegskreditbank IV. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die zeitweilige Befreiung einiger Gegenstände des Wiener Linienernährungssteuer-Tarifes von der Verzehungssteuer V. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Gewährung von Nachlässen an der allgemeinen Erwerbssteuer aus Anlass der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen	82
5] Wien 13. 10. 1914	I. Neubau der böhmischen gynäkologischen Universitätsklinik und Abteilung des allgemeinen Krankenhauses in Prag II. Neubau eines Finanzwachwohnhauses in Wien, III. Bezirk Lebergasse III. Abschluss eines Vertrages über die Abgabe von Salzsole aus der Saline Wieliczka an die Sodafabrik in Borek-Fałęcki bei Podgórze	257
24 Wien 21. 10. 1914 22. 10. 1914	I. Maßnahmen zur Regulierung der Preise auf dem Gebiete des Handels mit wichtigen Bedarfsartikeln II. Erlassung eines allgemeinen Zahlungsverbotes gegenüber England und Frankreich	87
25 Wien 30. 10. 1914	I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung, womit bei Stillstand der ordentlichen Gerichtsbarkeit Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Marktgemeinde Persenbeug an der Donau sowie die Einhebung von Gebühren hierfür III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einführung der Schwemmkanalisation im Gebiete der Stadt Bozen IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die obligatorische Vorlage von Berichten durch die autonomen Verbände an das Statistische Landesamt V. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage (Mietzinsheller) im Gebiete der Ortsgemeinde Gmunden VI. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom schlesischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Trennung der Gemeinde Stettin VII. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einführung einiger Gemeindeauflagen in der Stadt Rovereto VIII. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Teilung der Gemeinde Fiaavè in zwei selbstständige politische Gemeinden, und zwar Fiaavè mit Ballino und Stumiaga mit	92

Nr. Ort/Datum	Gegenstand	Seite
	Favrio IX. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der §§ 30 und 31 des Gesetzes vom 30. März 1896, LGBl. Nr. 31, womit eine Bauordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck erlassen wurde X. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums betreffend Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegführenden Staates XI. Ernennung des Mitgliedes des Herrenhauses des Reichsrates Universitätsprofessor Dr. Emil Ott zum Stellvertreter des Präsidenten des Reichsgerichtes XII. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Notar Dr. Alois Semler in Wien XIII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hafenkapitän der europäischen Donaukommission in Solina Linienschiffleutnant in der Reserve Franz Wilfan XIV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Ministerial-Vizesekretär Dr. Walter Bardas Edlen v. Bardenau XV. Beschleunigte Behandlung der Maßnahmen zur Sicherung der Inlandsvorräte an Getreide	
6 Wien 30. 10. 1914	I. Konzessionierung der Kleinbahnlinie Parkstraße–Hotel Stiegl in Bozen	259
26 Wien 7. 11. 1914 9. 11. 1914	I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung, womit die Funktionsdauer der am 31. Dezember 1914 ausscheidenden wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern verlängert wird II. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Kohlenversorgung III. Erklärung des Baues der zwischen Rieden und Lauterach im Zuge der Arlbergerstraße zu errichtenden Brücke als begünstigten Bau IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Ergänzung der Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz samt einem Anhang über die Ziegelerzeugung V. Mitteilung des Finanzministers über die Auflegung eines öffentlichen Subskriptionsanlehens VI. Ernennung des Hofrates des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Julius Neukirch zum Senatspräsidenten VII. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz Joseph-Ordens für den Hofrat der Post- und Telegrafendirektion in Wien Albert Tschugguel VIII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Postamtsdirektor in Wien Oskar Eyberger v. Wertenegg	98
7 Wien 9. 11. 1914	I. Neubau des Staatsrealgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Königliche Weinberge	260
27 Wien 21. 11. 1914	I. Retorsionsmaßnahmen II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Ermächtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute zur Aufwendung von Mitteln für außerordentliche Zwecke während des Kriegszustandes III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Ausscheidung der Attinenzen Łęki mit Bulina aus dem Verbands der Gemeinde Trzemesnia Bezirk Mýslenice und Konstituierung derselben als selbstständige Administra-	105

Nr. Ort/Datum	Gegenstand	Seite
	tivgemeinde unter dem Namen Łęki und Buline IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Februar 1870, LGBl. Nr. 9, betreffend die Schulaufsicht fallweise außer Wirksamkeit gesetzt werden V. Erklärung des Umbaus einer Reichsstraßenbrücke für die Regulierung der Rivina Jaruga bei Scardona in Dalmatien als begünstigten Bau	
8] Wien 21. 11. 1914	I. Neubau des Bezirksgerichtes in Nimburg	260
28 Wien 24. 11. 1914	I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (vierte Stundungsverordnung) II. Erlassung einer Verordnung des Gesamtministeriums über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und der Bukowina	108
29 Wien 28. 11. 1914	I. Verordnung des Gesamtministeriums über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Russland II. Verordnungen betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Zerealien und betreffend Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl	111
30 Wien 7. 12. 1914	I. Erlassung einer kaiserlichen Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung II. Erwirkung der Würde eines Geheimen Rates für Rudolf Freiherrn v. Slatin Pascha	115
31 Wien 19. 12. 1914	I. Vorgang bei Beamtenbeförderungen II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom steiermärkischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf über Gemeindevermittlungsämtler III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Abgaben für den Wasserbezug aus der Gemeindegewässerleitung und für den Anschluss an den Fäkalienkanal in der Gemeinde Berndorf IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Abgabe von Wasser aus der Hochquellenwasserleitung der Gemeinde Karlstetten und die Einhebung der hieraus erfließenden Gebühren V. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einleitung des Wassers aus der städtischen Wasserleitung in das Innere der Häuser der Stadt Zwittau und die Einhebung von Gebühren für den Wasserbezug VI. Anwendung des Amnestierechtes gegenüber Disziplinarstrafen von Staatseisenbahnbediensteten VII. Denkschrift über die aus Anlass des Krieges seitens der Staatsverwaltung getroffenen Vorsorgemaßnahmen VIII. Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffel und Hafer IX. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Einführung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften X. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Durchführung einer Zwangsliquidation für die auf	119

Nr. Ort/Datum	Gegenstand	Seite
	dem Triester Kaffeemarkte anhängigen Termingeschäfte XI. Suspension einiger Bestimmungen der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank XII. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtume Bukowina aufgrund der mit dem Landesgesetze vom 11. April 1914, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24, erteilten Anlehensbewilligung aufzunehmenden Anleihe zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien XIII. Staatliche Hilfeleistung für den galizischen Bodenkreditverein XIV. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Notar Gustav Molitor in Grazten XV. Wiederbesetzung des Fürstbistums Gurk XVI. Erwirkung des Kommandeurkreuzes des Leopoldordens für den Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektion in Prag Josef Ritter v. Tersch XVII. Ernennung mehrerer Finanzlandesdirektoren XVIII. Gnadenweise Erhöhung der Versorgungsgenüsse für die Finanzratswitwe Marie Steidler	
9 Wien 19. 12. 1914	I. Konzessionierung zwei neuer mit elektrischer Kraft zu betreibender Kleinbahnlinien im Stadtgebiete von Troppau II. Neubau eines Postgebäudes in Budweis III. Pachtweise Überlassung der Wasserkraft des ärarischen Kälberbaches in der Gemeinde Nasseireit (Tirol) sowie ärarischen Grundes an die Berggewerkschaft Dirsentrtritt für Bergbauzwecke	261
10 Wien 4. 1. 1915	I. Neubau des Staatsrealgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov	263
11 Wien 16. 1. 1915	I. Konzessionierung der normalspurigen, elektrisch zu betreibenden Kleinbahnlinie in Salzburg vom Ludwig-Viktor-Platze durch das Neutor zur Riedenburgstraße [II.] Neubau des Amtsgebäudes in Asch	264
12 Wien 23. 1. 1915	I. Ankauf der Kuxe der Dublovitz-Pricover-Antimon-Gewerkschaft	265
13 Wien 30. 1. 1915	I. Verpachtung zweier Meeresuferstrecken in Salona an die Firma Campos und Bulić in Spalato II. Verpachtung der Einhebung der Linzer Verzehrungssteuer an die Stadtgemeinde Linz pro 1915/1917 [III.] Verpachtung der Einhebung der Linzer Verzehrungssteuer an die Stadtgemeinde Linz pro 1915/1917	265
14 Wien 6. 2. 1915	I. Konzessionierung der schmalspurigen, elektrisch zu betreibenden Kleinbahn Reichenberg (Kaiserstraße)–Oberhanichen	266
39 Wien 6. 3. 1915	I. Versorgung der Militärinvaliden und ihrer Angehörigen XII. Vorgang bei Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für Zivilpersonen, die sich militärische Verdienste erworben haben	132
15 Wien 8. 3. 1915	I. Führung eines Neubaus für Justizzwecke im III. Wiener Gemeindebezirke II. Anschaffung zweier Dampfdynamos und zweier Dampfkessel für die Tabakfabrik in Laibach	267
42 Wien 26. 3. 1915	III. Beförderung von Staatsbeamten mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit als Zivilkommissäre	136

Nr. Ort/Datum	Gegenstand	Seite
43 Wien 31. 3. 1915	V. Vorgang bei Erwirkung Ah. Auszeichnungen für Zivilpersonen für auf militärischem Gebiete erworbene Verdienste	137
[16] Wien 31. 3. 1915	I. Abschluss eines Vertrages über die Pachtung der Meierhöfe von Zwirschen, Hostau und Taschlowitz-Hassatitz zur Unterbringung eines Remontendepots	268
53 Wien 31. 5. 1915 2. 6. 1915	I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung aufgrund des § 14 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, über die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen	143
57 Wien 5. 7. 1915	I. Erwirkung Ah. Auszeichnungen für staatliche Funktionäre oder für Privatpersonen während der Kriegsdauer II. Gewährung von Aushilfen an Staatsangestellte zur Linderung des Notstandes anlässlich der herrschenden Lebensmittelteuerung und materielle Förderung von auf die Approvisionnement der Beamtenschaft hinielenden Aktionen	147
65 Wien 28. 8. 1915	II. Vornahme von Ernennungen ad personam und extra statum	152
67 Wien 10. 9. 1915	I. Regelung der Wappenfrage	155
70 Wien 2. 10. 1915	I. Entwurf der Statuten des Kriegskreuzes für Zivilverdienste IV. Transaktionen zur Sicherstellung des finanziellen Bedarfes für die weitere Kriegführung (3. Kriegsanzleihe)	161
83 Wien 14. 1. 1916 15. 1. 1916	III. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für Staatsbedienstete	172
84 Wien 24. 1. 1916	I. Gewährung von Teuerungszulagen an die Staatsbediensteten	174
85 Wien 5. 2. 1916	IV. Verhandlungen des k. k. Finanzministers mit dem kgl. ung. Finanzminister und dem deutschen Staatssekretär Dr. Helfferich über Maßnahmen zur Besserung der valutarischen Verhältnisse	176
86 Wien 10. 2. 1916	II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung die Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages	180
87 Wien 16. 2. 1916 17. 2. 1916	I. Valutabeschaffung für die Getreidebezüge aus Rumänien V. Erwirkung einer gnadenweisen Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Finanzsekretärswitwe Olga Irrall	182
89 Wien 28. 2. 1916	I. Vorgang bei Anberaumung interministerieller Referentenbesprechungen	186
91 Wien 6. 3. 1916	II. Zulassung eines beschränkten Börseverkehrs	187
[25] Wien 14. 3. 1916	I. Konzessionierung mehrerer Kleinbahnlinien in Krakau	271
93 Wien 24. 3. 1916	IV. Erhöhung der Tabakverschleißpreise	190
95 Wien 5. 4. 1916 10. 4. 1916 11. 4. 1916 15. 4. 1916	III. Mitteilungen des Finanzministers über die Auflage einer vierten Kriegsanzleihe IV. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgen der Gesellschaften und von dem Einkommen der Einzelpersonen (Kriegsgewinnsteuer) sowie Sicherungsmaßnahmen für die Einhebung dieser Steuer XIV. Erwirkung Ah. Auszeichnungen für Angestellte der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie mehrere Persönlichkeiten der österreichischen Finanzwelt	194

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
Ⓜ	14. 4. 1916	Zirkular vom 14. April 1916	278
96	Wien 28. 4. 1916	I. Gewährung von Erholungsurlauben für Beamte und Diener im Jahre 1916 II. Erwirkung von Ah. Auszeichnungen während der Kriegszeit VII. Erwirkung der Verlängerung der erteilten Ah. Ermächtigung zur Bewilligung von Personal- und Pensionszulagen durch die Zentralstellen XVI. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hofrat Franz Hummel in Prag XVII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Oberrechnungsrat Kandidus Krenn in Wien	206
26	Wien 12. 5. 1916	I. Konzessionierung mehrerer schmalspuriger Kleinbahnlinien in Karlsbad und Umgebung II. Bau eines neuen Betriebsgebäudes zur Unterbringung der Kraftzentrale und Vakuum-Anlage in Laibach	272
98	Wien 16. 5. 1916	I. Einsetzung einer interministeriellen Kommission für die Approvisionierungsangelegenheiten	211
101	Wien 6. 6. 1916	I. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung über den Verlust öffentlicher Befugnisse, Stellungen und Rechte wegen des Verlassens des Staatsgebietes zur Kriegszeit X. Ernennung der mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrates bekleideten Sektionsräte im Finanzministerium Dr. Maximilian Salzer, Dr. Friedrich Schauburger und Dr. Oskar Wollheim zu Ministerialräten ad personam	214
27	Wien 6. 6. 1916	I. Errichtung eines Amtsgebäudes zur Unterbringung des Bezirksgerichtes, des Grundbuches, des Steueramtes und der Wohnung des Gerichtsvorstehers in Oderberg II. Wiederaufbau des ärarischen Sägewerkes in Nadwórna	273
103	Wien 17. 6. 1916	II. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung betreffend die Zuerkennung der Pupillaranlagenqualifikation für die Teilschuldverschreibungen eines Anlehens der Stadtgemeinde Triest III. Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Auflassung der Finanzprokuratur in Klagenfurt und die Übertragung ihrer Geschäfte an die Grazer Finanzprokuratur XI. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse für den Generaldirektor des Grundsteuerkatasters Titular-Sektionschef Dr. Wladimir Globočnik Edlen v. Sorodolski XII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat der Finanzlandesdirektion in Graz Karl Höhn	217
104	Wien 6. 7. 1916	I. Frage der Anrechnung von Kriegsjahren für die Staatsbediensteten	221
28	Wien 6. 7. 1916	I. Abänderung der Konzessionsurkunde betreffend den Bau und Betrieb einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Sprudelstraße auf den Dreikreuzberg in Karlsbad	274
11	Wien 14. 7. 1916	Vortrag des Finanzministers, Juli 1916	279
107	Wien 22. 7. 1916	VI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Hofrat und Finanzbezirksdirektor Anton Frisch in Eger	225
29	Wien 22. 7. 1916	I. Führung eines Neubaus für die definitive Unterbringung der Großradiostation in der Nähe Wiens	274

Nr. Ort/Datum	Gegenstand	Seite
109 Wien 14. 8. 1916	II. Gewährung einmaliger Aushilfen an Staatsbedienstete des Ruhestandes und an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten aus Anlass der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse III. Auflassung der Finanzbezirksdirektionen in Korneuburg und Stein an der Donau IV. Erwirkung der Ah. Ermächtigung, dass Personen, die sich um das Gelingen der Kriegsanleihen besonders verdient gemacht haben, hiefür die Anerkennung ausgesprochen werden dürfe	227
[III] Wien	Vortrag des Finanzministers, vorgetragen im Ministerrat vom 19., 23. und 24. August 1916	280
112 Wien 19. 8. 1916 23. 8. 1916	I. Kriegszuschläge zu den direkten Steuern II. Zündmittelsteuer	233
113 Wien 24. 8. 1916	V. Erwirkung des Großkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für Louis Freiherrn von Rothschild, des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Hans Ritter von Mauthner und des Offizierskreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Prokuristen des Bankhauses S. M. v. Rothschild, Ingenieur Richard Pollak	240
114 Wien 12. 9. 1916	IV. Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung, betreffend die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr X. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Zolloberinspektor Josef Szommer in Spalato	243
[30] Wien 12. 9. 1916	I. Verpachtung eines Ärarialgrundes auf der Rax an den österreichischen Touristenklub	275
116 Wien 3. 10. 1916	IV. Einleitung einer Aktion wegen au. Erwirkung von Kriegskreuzen für Zivilverdienste IX. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Finanzprokurator Dr. Gustav Pölt in Innsbruck X. Erwirkung einer Gnadenzulage zum normalmäßigen Ruhegenusse für den Titular-Hofrat der galizischen Finanzlandesdirektion Gustav Neumann und für den Rechnungsdirektor und Vorstand des Rechnungsdepartements der galizischen Finanzlandesdirektion Andreas Kopacz	246

REGISTER

Unterschiedliche Schreibweisen der Ortsnamen in den Protokollen wurden vereinheitlicht. Im Register sind in Klammern alle Schreibungen in den Originalprotokollen und die heutige Namensform beigefügt, sofern diese von der historischen amtlichen abweicht. Die Schreibung der Personennamen folgt den Staatshandbüchern und den Militärschematismen. Die Schlagworte jener Sitzungen und Tagesordnungspunkte, deren Protokolle nicht erhalten sind, wurden in das Register nicht aufgenommen. Abweichend von den bisher erschienenen Bänden entfällt die Angabe der Anmerkungsnummer bei Einträgen der Anmerkung, die im Text einer Seite nicht aufscheinen. Es wird auf die Suchfunktion in der gleichzeitig erscheinenden digitalen Edition verwiesen.

- Abgaben *siehe* Steuerwesen
- Abgeordnetenhaus
 - Attentat XVII
 - Dualismus XCV
 - Hoheitssymbole XCV
 - Klub, böhmischer XVII
 - Kriegsfinanzierung LXIV
 - Kriegswirtschaft 76
 - Národní strana svobodomyšlná (Freisinnige Nationalpartei) XV
 - Permanenzausschuss für Industrie, Handel und Gewerbe 108 f.
 - Polenklub XIV
 - Sozialversicherungsausschuss, permanenter 5, 9
 - Verfassung CV
 - Wahlrecht XV
 - Wucher LII
- Ackerbauministerium
 - Bauwesen 107
 - Regierung Stürgkh XIII
 - Wirtschaftsregulierung 30
- Ackerbauministerium, Ungarn
 - Kriegswirtschaft XLIV, XLIX
 - Ressortzuständigkeit XLIX
 - Soziale Fürsorge XLIV
 - Wirtschaftsregulierung LIX
- Adel
 - Erhebung XIII f., XXI, 39 f., 49 f.
 - Verleihung 204, 206
- Adler, Friedrich
 - Attentat XVI
 - Außenpolitik XVI
 - Grundrechte XXIV
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXV
 - Regierung Stürgkh XIV
- Adler, Victor
 - Regierung Stürgkh XIV
- Adolf, Ludwig
 - Auszeichnungen 50
- Adria
 - Justizwesen 51
 - Kriegereignisse 51
- Advokatenkammern
 - Advokatenkammer, Wien LXXXVI
- Aichelburg-Labia, Leopold Freiherr v.
 - Verwaltung 220
- Albanien
 - Adel 49
 - Auszeichnungen 60
- Alexy, Ludwig v.
 - Ministerratsprotokolle CVII
- Alland
 - Auszeichnungen 50
- Alsergrund (Teil von Wien)
 - Eisenbahnlinien 253
- Amt für Volksernährung
 - Errichtung LX
 - Ministerialverwaltung 213
 - Presse, einzelne Zeitungen LX
 - Wirtschaftsregulierung LX
- Andrássy v. Csik-Szent-Király und Kraszna-Horka, Gyula (d. Ä.) Graf
 - Hoheitssymbole 155
- Anlehen, öffentliche *siehe* Kreditwesen
- Antisemitismus
 - Advokaten LXXXVI
 - Flüchtlinge LXXXVI

- Approvisionierung
 – Kriegsmaßnahmen 19 f., 28 f.
- Arbeitervertretungen
 – Gewerkschaften, freie XLI
- Arbeitslosigkeit
 – Bauwesen 61 f.
- Arbeitsministerium *siehe* Ministerium für öffentlichen Arbeiten
- Arbeitsrecht
 – Arbeitszeiten 15, 34 f.
 – Pensionswesen C
- Armee
 – Kriegssicherheitsmaßnahmen 12
- Asch
 – Verwaltung 264
- Attentat
 – auf Hochenburger XVII
 – auf Stürgkh XVI
 – von Sarajewo XI, 3
- Auflösungen
 – Landesregierung Böhmen XIV
 – Landtag Böhmen XIV
 – Landtage XXIII
- Außenhandel
 – Nahrungsmittel 182, 184
 – Tabakeinfuhr 243 f.
 – Vergeltungsmaßnahmen 91 f., 111 f.
 – Zolltarif XLVIII f., 67
- Außenpolitik
 – Balkan XV f.
 – Serbien XI f.
- Auszeichnungen
 – Ehrenzeichen für Verdienste um das Rote Kreuz LXXIX, LXXXI f., 33, 43, 71, 162
 – Eiserne Krone Orden LXXXI, 14, 39, 50, 69, 127, 204, 220 f.
 – Eisernes Kreuz (Preußen) LXXXIX
 – Elisabeth-Orden XCII
 – Franz-Joseph-Orden LXXXI, 14 f., 49 f., 60, 69, 104, 119, 204 ff., 210, 220, 226, 235, 248
 – Frauen XCII
 – Kompetenzen LXXXVIII f., XCI f.
 – Kriegskreuz für Zivilverdienste LXXXVI–XCII, 161, 208, 231, 247
 – Leopoldorden LXXXI, XCVI, 69, 127, 157, 220 f., 226
 – Militär-Maria-Theresien-Orden XCVI, 157
 – Orden vom Goldenen Vlies XCVI, 157
 – Ordenskanzlei LXXXI, 162
 – Ordensstiftungen LXXIX, LXXXII, LXXXVI f., XCII, 32 f., 161 f.
 – Sperre 208
 – St. Stephansorden XCVI, 157
 – Sternkreuzorden XCII
 – Verwaltung LXXXI f.
- Bacquehem, Oliver Marquis de
 – Ernennungen 69
- Bad Deutsch-Altenburg
 – Post-, Telegrafwesen 275
- Badeni, Kasimir Graf
 – Attentat XVII
 – Ministerrat CII
 – Regierung Stürgkh XVII
 – Verfassung CV
- Baernreither, Joseph Maria
 – Regierung Stürgkh XX
- Ballino (heute Teil von Fivavè)
 – Gemeindewesen 95
- Banken *siehe auch* Oesterreichisch-ungarische Bank
 – Anglo-Österreichische Bank 60, 164, 204
 – Banca Natională a României (Bukarest) 183
 – Bank-&-Wechselstuben-AG Mercur 164, 205
 – Bankhaus Landesberger, Wachtel und Co. 205
 – Bankhaus S. M. von Rothschild 164, 205, 241 f.
 – Bankhaus Schelhammer & Schattera (Wien) 205
 – Bankhaus Strisower und Schwarz 205
 – Bankkonsortium, österreichisches, zur Durchführung der Kriegsanleihen LXVII, 164, 204, 241
 – Bankkonsortium, ungarisches, zur Durchführung der Kriegsanleihen LXVII, 241
 – Bodenkreditanstalt, Allgemeine Österreichische 164, 204
 – Bodenkreditverein, Galizischer 126
 – Centralbank der Deutschen Sparkassen (Wien) 205
 – Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, Österreichische 164, 205, 241
 – Depositenbank, Allgemeine 164, 205
 – Kreditvorschussanstalt, Königgrätzer 65
 – Kriegsdarlehenskasse 67 f., 205
 – Kriegskreditbank, Niederösterreichische LXXII, LXXVIII, 85

- Länderbank, Österreichische 60, 164, 205
- Landesbank, Galizische 126
- Niederösterreichische Eskompte-Gesellschaft 164, 205
- Postsparkasse, Österreichische XX f., 21, 126, 164
- Reichsbank, Deutsche 179, 183
- Subventionen 126 f.
- Unionbank 60, 164
- Unionbank, Böhmisches 164, 205
- Verkehrsbank, Allgemeine 164, 205
- Wiener Bank-Verein 164, 205
- Wiener Giro- und Cassen-Verein 205
- Wiener Lombard- und Escompte-Bank 164
- Živnostenská Banka ve Praze 164
- Bardas, Walter
 - Auszeichnungen 96
- Battisti, Cesare
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXIV f.
- Bauwesen
 - Ärarisches Sägewerk in Nadworna 273
 - Bauordnung 95, 102
 - Bauten CIII
 - Bauten, begünstigte 61 f., 101 f., 107
 - Bauverfahren, begünstigtes XLII, 83 f.
 - Wiederaufbau 273
- Beamte *siehe* Staatsbedienstete
- Beck, Max Vladimír Freiherr v.
 - Wahlrecht XV
- Belgrad
 - Attentat 3 f.
 - Grundrechte XXIII
 - Handelsangelegenheiten XLIX
 - Krieg XIII, 3 f., 9
 - Kriegsereignisse XIII
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen XXIII
 - Kriegswirtschaft XLIX
- Berchtold von und zu Ungarschitz, Fratting und Pullitz, Leopold Graf
 - Attentat 3
 - Außenpolitik XII
 - Auszeichnungen 32 f., 60 f., 96
 - Ernennungen 118
 - Hoheitssymbole 156
 - Krieg XII, 3
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen 18
- Bergwesen
 - Ankäufe 265
 - Berggewerkschaft Dirstentritt 262
 - Verpachtung 262
- Berlin
 - Post-, Telegrafwesen 275
- Berndorf
 - Steuerwesen 121
- Besitz, öffentlicher
 - Salz 258 f.
 - Verpachtung CIV, 252, 255 ff., 266, 275
- Bewaffnete Macht, gesamte
 - Bewaffnete Macht, allgemeine XVII, XXXII, XL, LXXXII f., LXXXVI, XCII, 9 f., 12, 16, 54, 77, 103, 208
 - Kriegsmarine 77
 - Landsturm von Tirol und Vorarlberg 17
 - Landsturm, k. k. LXXXII, 4, 9, 17, 31, 51
 - Landwehr (Honvéd), kgl. ung. 156
 - Landwehr, k. k. 9 f., 17, 31
- Bewegungen, politische
 - Sozialdemokratie XVII
- Bezirksgerichte
 - Nimburg 261
 - Oderberg 273
 - Wien Landstraße 267
- Bezirkshauptmannschaften
 - Hallein 256
 - Salzburg 256
 - Zell am See 252
- Biala
 - Staatsbedienstete 249
- Bienert-Schmerling, Richard Graf
 - Auszeichnungen 72
- Bildungswesen
 - Akademie der Wissenschaften 50
 - Gebäude 48, 254 ff., 263
 - Kriegsmaßnahmen 48
 - Schulaufsicht 107
- Biliński, Leon Ritter v.
 - Außenpolitik XII
 - Auszeichnungen 220
 - Krieg XII
 - Kriegsfinanzierung LXIV
 - Staatsbedienstete 209
- Bloch, Adolf
 - Adel 49
- Bloch, Jan
 - Kriegsfinanzierung LXIII
- Bodenbach (Podmokly, heute Teil von Děčín)
 - Auszeichnungen 226
- Böhm v. Bawerk, Eugen Ritter
 - Kriegsleistung XXXVII
 - Kriegswirtschaft XXXVII

- Böhmen
- Auflösungen XIV
 - Bauwesen CIII
 - Grundrechte XXVI
 - Kriegswirtschaft CIV
 - Landtage CI
 - Militär XXXII, CIV
 - Militärgerichtsbarkeit XXVI, XXIX
 - Militärverwaltung XXVI
 - Ministerrat CIII f.
 - Regierung Stürgkh XIII f., XVII f., XX
 - Steuerwesen LXXVII
- Bohumín *siehe* Oderberg
- Bolfras, Arthur
- Militär 133
- Bolzano *siehe* Bozen
- Borek Fałęcki
- Besitz, öffentlicher 258
- Bormann, Eugen
- Auszeichnungen 50
- Bosnien-Herzegowina
- Attentat 3
 - Grundrechte XXV
 - Hoheitssymbole 157
 - Krieg 3
 - Kriegsfinanzierung 192
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXIII, 6
 - Militär XXXII
 - Steuerwesen 192
 - Wirtschaftsregulierung LVIII
- Bozen (Bolzano)
- Eisenbahnlinien 259
- Bozen (Landbezirk)
- Gemeindegewesen 94
- Bráf, Albín
- Regierung Stürgkh XIII
- Bratislava *siehe* Pozsony
- Bregenz
- Bauwesen 101 f.
- Broch, Philipp
- Auszeichnungen 205
- Budweis (České Budějovice)
- Bauwesen CIII
 - Ministerrat CIII
 - Post-, Telegrafengewesen 262
- Bukowina
- Antisemitismus LXXXVI
 - Grundrechte XXV
 - Handelsangelegenheiten XLIX
 - Justizwesen XXIX, LXXXVI, 51
 - Kreditwesen XXXIX, LXXVI, 80 ff., 110, 125
 - Kriegereignisse XXXIX, 51
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen 58
 - Kriegswirtschaft XLVII, XLIX, LIV, LIX
 - Militärgerichtsbarkeit XXIX
 - Steuerwesen 181
 - Wirtschaftsunternehmen XLVII
- Bulina
- Gemeindegewesen 107
- Bürgerspitalsfond
- Steuerwesen 258
- Burián v. Rajecz, István Freiherr
- Auszeichnungen 161 f., 208
 - Geldwesen 180
 - Hoheitssymbole 158 f.
 - Kriegereignisse 159
- Buřival, František
- Staatsbedienstete 224
- České Budějovice *siehe* Budweis
- Cheb *siehe* Eger in Böhmen
- Chomutov *siehe* Komotau
- Chrudim
- Auszeichnungen 14
- Cieszyn *siehe* Teschen
- Clam-Martinić, Heinrich Graf v.
- Adel XXI
 - Kriegswirtschaft 76
 - Ministerialverwaltung 213
 - Regierung Koerber II XXI
 - Regierung Stürgkh XVI, XX f.
- Clary und Aldringen, Manfred Graf v.
- Eisenbahngewesen 47
- Conrad v. Hötzendorf, Franz Freiherr
- Außenpolitik XII
 - Krieg XII
 - Nationalitätenfragen XV
 - Regierung Stürgkh XV f., XX
- Ćwikliński, Ludvik
- Auszeichnungen XC f.
 - Staatsbedienstete XC f.
- Czedik v. Bründlsberg und Eysenberg, Alois Freiherr
- Adel XXI
 - Kriegsfinanzierung LXIX
 - Regierung Stürgkh XVII, XIX, XXI
- Czernin von und zu Chudenitz, Ottokar Graf
- Adel XV
 - Presse, einzelne Zeitungen XV

Dalmatien

- Approvisionierung 29
- Außenhandel XLVIII
- Bauwesen 107
- Besitz, öffentlicher 266
- Grundrechte XXV
- Hoheitssymbole 159
- Justizwesen XXIX, 51 f.
- Kreditwesen XXXIX f.
- Kriegsergebnisse XXXIX f., 51, 159
- Kriegssicherheitsmaßnahmen 6
- Kriegswirtschaft XLVII f.
- Militärgerichtsbarkeit XXVII, XXIX
- Wirtschaftsunternehmen XLVII

Dampfschiffahrtsgesellschaft des Österreichischen Lloyd

- Auszeichnungen 96

Děčín *siehe* Tetschen

Deutsches Reich

- Außenhandel 91, 183
- Finanzwesen 183
- Geldwesen 177–180
- Hoheitssymbole 159
- Kreditwesen 67
- Krieg 67, 122
- Kriegsfinanzierung LXXI ff., 78, 103, 165, 191, 195 ff., 280, 282
- Kriegswirtschaft XLIX
- Privatrecht XCVIII f., 95
- Regierung Stürgkh XX
- Ressortzuständigkeit XLIX, 56
- Steuerwesen LXXIII, 191, 280, 282
- Wirtschaftsunternehmen 65

Digitalisierung

- Hybridedition IX

Długosz, Ladislaus

- Regierung Stürgkh XIII

Dornbirn

- Bildungswesen 48

Drda, Rudolf

- Auszeichnungen 204

Dreher, Anton (d. J.)

- Auszeichnungen 72

Dualismus *siehe auch* Ausgleich, österreichisch-ungarischer

- Ausgleich, wirtschaftlicher XCIV, XCVII f.
- Nahrungsmittel XCVII
- Staatsname XCIV f., XCVII

Dubrovnik *siehe* Ragusa

d'Elvert, Heinrich Freiherr

- Staatsbedienstete 224

Eger in Böhmen (Cheb)

- Auszeichnungen 226

Egger, Franz

- Besitz, öffentlicher 252

Eigentum, öffentliches

- Kameralforste, Salzburg 252

Einsetzung

- Landesverwaltungskommission XIV

Eisenbahnlinien

- Buschtährader Eisenbahn 272
- Krakauer Tramway-Gesellschaft 271
- Österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft XVI, LXXXIX
- Rittnerbahn 259
- Staatsbahnen, österreichische XL, 100, 104, 121, 228
- Südbahn XLII, 242
- Tramwaylinien CIII f., 253 f., 259, 261 f., 264, 267, 271 f., 274

Eisenbahnministerium

- Auszeichnungen XCI
- Eisenbahnlinien 274
- Regierung Stürgkh XVII
- Staatsbedienstete XCI, 138
- Wirtschaftsregulierung 100, 114
- Wirtschaftsunternehmen, ausländische 106

Eisenbahnwesen

- Balkanzug Berlin–Konstantinopel XLII, XLVI
- Eisenbahnwesen, allgemein XXXVI
- Kriegsfahrordnung XLII
- Verkehrsstockung XXXVI, LXI f., 47, 54 f.

Eisenstuck, Rudolf

- Auszeichnungen 206

Ellmaubach

- Besitz, öffentlicher 255

Endrici, Celestino

- Regierung Stürgkh XVI

Engel v. Mainfelden, August Freiherr

- Arbeitslosigkeit 62
- Außenhandel XLVIII, 67, 92
- Auszeichnungen 33, 127
- Bauwesen XLII, 62, 84
- Besitz, öffentlicher 266
- Dualismus XCVI
- Ernennungen 128
- Finanzwesen 49

- Geldwesen LXXVII, 35, 37, 59 f.
- Handelsangelegenheiten 62 f.
- Hoheitssymbole XCVI
- Justizwesen 118
- Kreditwesen XXXVIII, LXXVI, 21, 56, 81, 109, 111
- Krieg 16, 24, 28, 85, 122
- Kriegsfinanzierung LXIII, LXV f., LXIX, LXXII f., 28, 77, 102, 163
- Kriegswirtschaft XLII, XLVI ff.
- Ministerrat CIII
- Nationalitätenfragen XV
- Regierung Stürgkh XIII ff., XVIII–XXI
- Ressortzuständigkeit 56 f.
- Staatsbedienstete LXXXVII, 120, 137, 149
- Steuerwesen LXXIII, LXXIX, 258
- Tabakwesen LXXIII, 268
- Wirtschaftsregulierung LV, 89, 123
- Wirtschaftsunternehmen, ausländische XLVI f., 76, 105 f.
- Zoll 38 f.
- Ernährungsfrage *siehe* Wirtschaftsregulierung
- Ernennungen *siehe auch* unter den Kirchen
 - Finanzlandesdirektionen 128
 - Gerichtshof, Oberster 104
 - Ministerialrat 216 f.
 - Rat, geheimer 118 f.
 - Reichsgericht 96
 - Verwaltungsgerichtshof 69
- Eyberger v. Wertenegg, Oskar
 - Auszeichnungen 104
- Favrio (heute Teil von Fivè)
 - Gemeindewesen 95
- Fernmeldewesen *siehe* Post- und Telegrafengewesen
- Fivè
 - Gemeindewesen 95
- Finanzbezirksdirektionen
 - Korneuburg 229 ff.
 - Olmütz 128
 - St. Pölten 229 ff.
 - Stein LXXVI, 229 ff.
 - Wien 184, 229 ff.
- Finanzlandes-, Finanzdirektionen
 - Finanzdirektion Czernowitz 221
 - Finanzlandesdirektion Brünn 128
 - Finanzlandesdirektion Graz 221
 - Finanzlandesdirektion Lemberg 248 f.
 - Finanzlandesdirektion Prag 127 f., 210, 226
- Finanzministerium
 - Auszeichnungen 33
 - Dualismus XCV
 - Ernennungen 216
 - Finanzwesen 188
 - Geldwesen 180
 - Handelsangelegenheiten XLIX
 - Hoheitssymbole XCV
 - Krieg LXXVIII, 86
 - Kriegswirtschaft XLVI, XLIX
 - Militär 134
 - Regierung Stürgkh XIII, XIX
 - Ressortzuständigkeit XLIX, 56
 - Staatsbedienstete 47, 154, 222
 - Wirtschaftsregulierung LIX, 114
 - Wirtschaftsunternehmen, ausländische XLVI, 106
- Finanzprokuraturen
 - Brünn 219
 - Graz 219 f.
 - Innsbruck 248
 - Klagenfurt LXXVI, 219, 230
 - Troppau 219
- Finanzverwaltung, ungarische
 - Kriegsfinanzierung 163
- Finanzwesen *siehe auch* Steuerwesen
 - Börse, Wiener LXXVII, 187, 189
 - Finanzbezirksdirektionen *siehe dort*
 - Finanzlandes-, Finanzdirektionen *siehe dort*
 - Finanzprokuraturen *siehe dort*
 - Finanzverwaltung LXIII, 163, 188, 190
 - Länder LXV, LXXVI, LXXIX
 - Staatskredite 182, 184
 - Staatsschulden-Kontrollkommission XIX, XXII, LXIV, LXIX f., LXXIX, CVI, 68, 164, 198, 200
 - Staatszentalkassa LXXVI, 162, 230
 - Steuerwesen *siehe dort*
 - Wertpapiere 49
- Fischern (Rybáře)
 - Eisenbahnlinien 254, 272
- Fiume (Rijeka)
 - Zoll 38
- Forgách v. Ghymes und Gács, Anton Graf
 - Auszeichnungen LXXXVIII f.
 - Staatsbedienstete LXXXVIII
- Forgách v. Ghymes und Gács, János Graf
 - Auszeichnungen LXXXVII f.
 - Staatsbedienstete LXXXVII

- Forster v. Philippsberg, Zdenko Freiherr
- Amt für Volksernährung LX
 - Approvisionnement 29
 - Auszeichnungen LXXXVIII
 - Eisenbahnlinien 253 f., 259, 261, 271 f., 274
 - Eisenbahnwesen XLII, 47, 54
 - Grundrechte XXXI
 - Justizwesen 118
 - Krieg XXXI, 122
 - Kriegsfinanzierung 198, 236–239
 - Kriegswirtschaft XLII, XLVI f.
 - Militär XLII
 - Ministerialverwaltung 212
 - Regierung Stürgkh XIII, XVII
 - Staatsbedienstete 121, 134, 138 f.
 - Wirtschaftsregulierung XLII, LV, LX, 30, 89, 100
 - Wirtschaftsunternehmen, ausländische XLVI f., 105 f.
- Forstwesen
- Aufforstung 49
 - Forst- und Domänendirektion Innsbruck 262
 - Technisches Departement für die Verwaltung der Staats- und Fondforste 255
- Frankl, Egon
- Adel 49
- Frankreich
- Außenhandel 91 f., 111
 - Geldwesen 180
 - Justizwesen 51
 - Kriegsereignisse 51
 - Kriegswirtschaft XLVI
 - Wirtschaftsunternehmen, ausländische XLVI, 106
- Franz Ferdinand, Erzherzog von Österreich
- Attentat 3
 - Bauwesen 102
 - Krieg 3
 - Regierung Stürgkh XX
- Franz Joseph, Kaiser von Österreich und König von Ungarn
- Amt für Volksernährung LX
 - Attentat 4
 - Auszeichnungen LXXX f., LXXXIX ff., 32 f., 208, 231
 - Besitz, öffentlicher CIV
 - Grundrechte XXIII
 - Hoheitssymbole 155 f.
 - Kreditwesen XXXVIII
 - Krieg 4, 9, 16
 - Kriegsfinanzierung LXVI, 281
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen XXIII, XXXIII
 - Kriegswirtschaft XLV f., L
 - Loyalitätsbekundungen 11 f.
 - Militär LXXXII, 4, 31
 - Ministerrat CII, CIV
 - Regierung Stürgkh XIV, XVI, XX
 - Soziale Fürsorge XLV
 - Staatsbedienstete LXXXIX ff., 228
 - Steuerwesen 281
 - Verwaltung 220
 - Wahlrecht XV
 - Wirtschaftsregulierung LI, LX, LXII, 30
 - Wirtschaftsunternehmen, ausländische XLVI
- Franz Salvator, Erzherzog von Österreich
- Auszeichnungen LXXX f., 32 f., 43, 71
 - Krieg LXXX
- Freyer, Johann
- Auszeichnungen 206
- Friedrich, Erzherzog von Österreich-Teschen
- Auszeichnungen LXXXVIII f.
 - Nationalitätenfragen XV
 - Regierung Stürgkh XV, XX
 - Staatsbedienstete 139
- Frisch, Anton
- Auszeichnungen 226
- Fürstenberg, Maximilian Egon Fürst zu
- Regierung Stürgkh XIX f.
- Galizien
- Antisemitismus LXXXVI
 - Approvisionnement 29
 - Außenhandel XLVIII
 - Banken 126
 - Grundrechte XXV
 - Hoheitssymbole 159
 - Justizwesen XXIX, LXXXV f., 51
 - Kreditwesen XXXIX, 80 ff., 110
 - Krieg XXXIV, LXXXVIII
 - Kriegsereignisse XXXIX, 51, 159
 - Kriegsfinanzierung LXXII
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXIV, 18, 58
 - Kriegswirtschaft XLVII f., LIV, LIX
 - Militär XXXII
 - Militärgerichtsbarkeit XXIX
 - Steuerwesen 181

- Wirtschaftsunternehmen XLVII
- Geldwesen
 - Banken *siehe dort*
 - Banknoten LXXVII
 - Börse, Berliner 188
 - Börse, Budapester 188
 - Börse, Wiener LXXVII, 187 f.
 - Hartgeldmangel LXXVII, 35, 37, 59 f.
 - Inflation LXXVIII
 - Reichsschatzamt (Deutsches Reich) 177
 - Wechselkurse 177, 180
- Gemeinderat (Landtag), Triest
 - Schließungen XXIII
 - Vertagung XXIII
- Gemeinderäte
 - Linz 266
 - Prag 255
 - Wien 29, 253
- Gemeindewesen
 - Bauordnung 48
 - Gemeindeabgaben 94 f.
 - Gemeindestatut 34
 - Gemeindeteilung 54, 107
 - Gemeindetrennung 94 f.
 - Gemeindevereinigung 34
 - Heimatrecht 54
 - Kanalisation 94
- Georgi, Friedrich Freiherr v.
 - Adel 39 f.
 - Attentat 4
 - Auszeichnungen 14, 40
 - Krieg 4, 17
 - Kriegsfinanzierung 200
 - Militär LXXXII, 4, 17, 133 f., 268
 - Militärgerichtsbarkeit 10
 - Ministerialverwaltung 213
 - Regierung Stürgkh XIII f., XVI
 - Staatsbedienstete 248
- Gerichtshof, Oberster
 - Generalprokurator, Oberster Gerichtshof 215
 - Gerichtshof, Oberster, allgemein XXIX
 - Senatspräsident, Oberster Gerichtshof 104
- German, Ludomił
 - Staatsbedienstete 224
- Gesetze *siehe* unter dem Gesetzesthema
- Gesundheitswesen
 - Gebäude 257
 - Kinder- und Mutterfürsorge CI f.
 - Kinderklinik Wien Glanzing CI
- Krankenhaus in Prag, Allgemeines 257
- Gewerberecht
 - Arbeitsbücher 55
- Giesl v. Gieslingen, Wladimir Freiherr
 - Attentat 3 f.
 - Grundrechte XXIII
 - Krieg 3 f., 9
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen XXIII
- Globočnik v. Sorodolski, Wladimir
 - Auszeichnungen 220
- Gorizia *siehe* Görz
- Gorlice
 - Hoheitssymbole 159
 - Kriegsereignisse 159
- Görz (Gorizia)
 - Justizwesen 51
 - Kriegsereignisse 51
- Gradisca d’Isonzo *siehe* Gradiska
- Gradiska (Gradisca d’Isonzo)
 - Justizwesen 51
 - Kriegsereignisse 51
- Gratzen (Nové Hradý)
 - Auszeichnungen 127
- Graz
 - Regierung Stürgkh XVIII
 - Universitäten, Hochschulen 24
 - Verwaltung 219
 - Wirtschaftsregulierung LI, LIV
- Gries (heute Teil von Bozen)
 - Eisenbahnlinien 259
- Griffel, Leiser
 - Bauwesen 273
- Großarl
 - Besitz, öffentlicher 255
- Großbritannien
 - Außenhandel 91 f., 111
 - Ernennungen 118
 - Justizwesen 51
 - Kriegsereignisse 51
 - Kriegsfinanzierung 196
 - Kriegswirtschaft XXXV, XLV f.
 - Wirtschaftsunternehmen, ausländische XLV f., 106
- Grundrechte *siehe auch* Justizwesen
 - Aufhebung XXII–XXVI, XXX f.
 - Eigentum, Recht auf 143, 145
 - Freiheit der Person XXXII
 - Meinungs- und Pressfreiheit XXII, XXX f.
 - Regierung Stürgkh XVI

- Regierungs- und Vollzugsgewalt, Ausübung der XXII, XXV f.
- Gutmann, Max
 - Auszeichnungen 72
- Habsburg-Lothringen, Dynastie
 - Hoheitssymbole 157
- Hamburg
 - Adel 49
- Hammer, Robert
 - Auszeichnungen 205
- Hanačík, Vladimír
 - Ernennungen 128
- Handels- und Gewerbekammern
 - Graz 47
 - Kammerfunktionäre XCIX, 99
 - Krakau 80
- Handelsangelegenheiten
 - Handels- und Gewerbekammern *siehe dort*
 - Kaffeebörse 124
 - Nahrungsmittel XLIX, 62
 - Schifffahrt *siehe dort*
 - Wirtschaftsunternehmen *siehe dort*
- Handelsministerium
 - Approvisionierung 29
 - Auszeichnungen XCI, 96, 242
 - Kriegswirtschaft XLIII
 - Soziale Fürsorge XLIII
 - Staatsbedienstete XCI
 - Wirtschaftsregulierung LXI, 71, 114
- Hartl, Johann
 - Auszeichnungen 50
- Hauska v. Filippsruhe, Zdenko
 - Auszeichnungen 205
- Hazai, Samuel Freiherr v.
 - Attentat 4
 - Krieg 4
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXIII
 - Militärgerichtsbarkeit 10
- Heer, gemeinsames
 - Dualismus XCV
 - Hoheitssymbole XCV, 155–159
 - Kriegseignisse 159
 - Kriegsfinanzierung LXV
- Hefter, Adam
 - Kirche, römisch-katholische 127
 - Verwaltung 220
- Heiligenkreuz, Stift
 - Regierung Stürgkh XVI
- Heinold v. Udyński, Karl Freiherr
 - Adel XIV, 49 f.
 - Approvisionierung 19 f.
 - Außenhandel 91, 111
 - Auszeichnungen LXXXVIII ff., 14, 50, 69
 - Eisenbahnwesen 47, 55
 - Gemeinwesen 34, 94, 107
 - Grundrechte XXV, XXXII
 - Justizwesen 52
 - Krieg 9, 84
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen 6, 8, 17 f., 38
 - Kriegswirtschaft XLI, XLVI, L, LXII, 75 f.
 - Militär XLI, 66
 - Nationalitätenfragen XV
 - Pensionswesen 46
 - Presse, allgemein 38
 - Privatrecht 43
 - Regierung Stürgkh XIII ff., XVIII ff.
 - Schließungen XXII, 5
 - Soziale Fürsorge 57 f., 106 f.
 - Staatsbedienstete LXXXVIII, XC
 - Steuerwesen 13, 53, 61, 121
 - Wirtschaftsregulierung XLI, LI, LIV f., LIX, 71, 87, 113 f.
 - Wirtschaftsunternehmen, ausländische XLVI, 77
- Heinsheimer, Alfred
 - Auszeichnungen 205
- Helfferich, Karl
 - Außenhandel 183 f.
 - Finanzwesen 183 f.
 - Geldwesen 177 ff.
- Herrenhaus
 - Dualismus XCV
 - Ernennungen 96
 - Gruppe der Rechten im Herrenhaus XX
 - Hoheitssymbole XCV
 - Kriegswirtschaft 76
 - Mittelpartei des Herrenhauses XX
 - Privatrecht 74
 - Regierung Stürgkh XIX ff.
 - Schließungen XXII
 - Verfassungspartei im Herrenhaus XIX f.
 - Wahlrecht XV
 - Wucher LII, 72 f.
- Hideghéty, Imre
 - Hoheitssymbole 159
 - Kriegseignisse 159
- Hirt, Friedrich
 - Auszeichnungen 204

- Hirt, Karl
- Auszeichnungen 204
- Hochenburger, Viktor Ritter v.
- Antisemitismus LXXXVI
 - Attentat XVII
 - Auszeichnungen 96, 127
 - Ernennungen 104
 - Grundrechte 143, 145
 - Justizwesen XXIX, LXXXV f., 51, 115, 118, 121
 - Kreditwesen XXXVIII f., 12 f., 21 ff., 40, 42, 45, 63, 70 f., 80, 82, 108 ff.
 - Kriegereignisse XXXIX
 - Kriegsfinanzierung 238
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen 59, 93 f., 143, 145, 215
 - Kriegswirtschaft LIII
 - Militär 13, 30, 32
 - Militärgerichtsbarkeit XXIX
 - Privatrecht 33 f., 53, 75
 - Recht, öffentliches 53
 - Regierung Stürgkh XIII f., XVII
 - Staatsbedienstete 174, 176, 207
 - Wirtschaftsunternehmen 65 f.
 - Wucher LII, 72 ff.
- Hoegel, Hugo
- Kriegssicherheitsmaßnahmen 215
- Hoheitssymbole
- Fahnen 155, 159
 - Wappen XCIV–XCVII, 155, 159
- Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Konrad Prinz zu
- Geldwesen 180
 - Kriegsfinanzierung 237
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen 215
 - Ministerialverwaltung 212 f.
 - Regierung Stürgkh XX f.
 - Staatsbedienstete 174
 - Steuerwesen 218
- Höhn, Karl
- Auszeichnungen 221
- Homann v. Herimberg, Emil Ritter
- Wirtschaftsregulierung 100
- Horní Bečva *siehe* Obere Beczwa
- Hornung, Stefan
- Staatsbedienstete 185
- Hostau (Hostouň)
- Militär 268
- Hostouň *siehe* Hostau
- Hummel, Franz
- Auszeichnungen 210
- Hundsheim
- Post-, Telegrafwesen 275
- Hussarek v. Heinlein, Frieda Freifrau
- Adel XIV
 - Regierung Stürgkh XIII f.
- Hussarek v. Heinlein, Max Freiherr
- Auszeichnungen 14 f., 50, 69
 - Bildungswesen 48, 107
 - Kirche, römisch-katholische 127
 - Kriegsfinanzierung 238
 - Nationalitätenfragen XV
 - Regierung Stürgkh XIII, XV f., XX
 - Staatsbedienstete 174
 - Universitäten, Hochschulen CI, 23
- Innsbruck
- Bauwesen 95, 102
 - Universitäten, Hochschulen CI, 24
- Irrall, Josef
- Staatsbedienstete 184
- Irrall, Olga
- Staatsbedienstete 184 f.
- Istrien (Markgrafschaft)
- Justizwesen 51
 - Krieg XXXIV
 - Kriegereignisse 51
- Italien
- Geldwesen LXXVIII
 - Grundrechte XXV, XXXI
 - Kreditwesen XL
 - Krieg XXXI
 - Kriegereignisse XXXI, XL
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXIV, 18
 - Kriegswirtschaft XLVI
 - Regierung Stürgkh XX
 - Wirtschaftsunternehmen, ausländische XLVI
- Jerzabek, Anton
- Staatsbedienstete 224
- Jeschken (Ještěd)
- Eisenbahnlinien 267
- Ještěd *siehe* Jeschken
- Juliánov *siehe* Julienfeld
- Julienfeld (Juliánov, heute Teil von Brno)
- Steuerwesen 61

Justizministerium

- Antisemitismus LXXXVI
 - Auszeichnungen XCI
 - Justizwesen LXXXVI, 115
 - Kreditwesen XXXVII, 21
 - Regierung Stürgkh XVII
 - Staatsbedienstete XCI, 46
 - Steuerwesen 219
 - Wirtschaftsregulierung LIX, LXI
- Justizwesen *siehe auch* Militärgerichtsbarkeit
- Advokatenkammern *siehe dort*
 - Advokatenwesen LXXIX, LXXXV f.
 - Bezirksgerichte *siehe dort*
 - Gebäude 261, 267
 - Gefangenenhaus beim Landesgericht in Zara 52
 - Gemeindevermittlungsämter 121
 - Gerichtshöfe I. Instanz *siehe dort*
 - Geschworenengerichte XXIX f., 51 f.
 - Konkursrecht 115, 118
 - Kreisgerichte *siehe dort*
 - Landesgerichte *siehe dort*
 - Oberlandesgerichte *siehe dort*
 - Reichsgericht *siehe dort*

Kahler, Arnold

- Adel 49

Kailer, Karl

- Außenpolitik XII
- Krieg XII

Kantor, Max

- Auszeichnungen 205

Kapellen

- Besitz, öffentlicher 275

Karl Ludwig, Erzherzog

- Besitz, öffentlicher CIV
- Ministerrat CIV

Karl, Kaiser von Österreich und König von Ungarn

- Kriegswirtschaft L
- Militär 134
- Militärgerichtsbarkeit XXIX
- Regierung Koerber II XXI
- Regierung Stürgkh XIV

Karlovy Vary *siehe* Karlsbad

Karlsbad (Karlovy Vary)

- Eisenbahnlinien CIV, 254, 272, 274
- Ministerrat CIV

Karlstetten

- Steuerwesen 121

Kärnten

- Verwaltung 219

Khuen-Héderváry, Károly Graf

- Hoheitssymbole 156

Kirche, römisch-katholische

- Bistum Gurk 127
- Ernennungen 127

Klagenfurt

- Verwaltung 219

Klimscha, Josef

- Auszeichnungen 39

Klosterneuburg

- Kirche, römisch-katholische 127

Knihinin Wies

- Gemeindewesen 48

Koerber, Ernest v.

- Amt für Volksernährung LX
- Kriegsfinanzierung 192
- Kriegsleistung XXXVII
- Kriegswirtschaft XXXVII
- Regierung Koerber II XXI
- Regierung Stürgkh XIV, XIX
- Staatsbedienstete 174
- Steuerwesen 192
- Wirtschaftsregulierung LX

Kolomea (Kolomyja)

- Gemeindewesen 54

Kolomyja *siehe* Kolomea

Komjáthy, Miklós

- Außenpolitik XII
- Krieg XII

Komotau (Chomutov)

- Auszeichnungen 226

Konsulate

- Vizekonsulat in Altona 50

Kopacz, Andreas

- Staatsbedienstete 248 f.

Korner, Gustav

- Auszeichnungen 205

Kornfeld, Edmund

- Auszeichnungen 14

Korngasse, Prag

- Bildungswesen 254

Kornicz (Kornýč)

- Gemeindewesen 54

Kornýč *siehe* Kornicz

Korytowski, Witold Ritter v.

- Kriegssicherheitsmaßnahmen 18
- Staatsbedienstete 46, 209

Kostelec *siehe* Kosteletz

- Kosteletz (Kostelec)
- Adel 49
- Krain
- Grundrechte XXVI
 - Justizwesen 51
 - Kriegsereignisse 51
 - Steuerwesen 13
- Krakau (Kraków)
- Eisenbahnlinien 271
 - Gemeindewesen 34
 - Kriegsfinanzierung LXXXII
 - Regierung Stürgkh XVIII
 - Wirtschaftsregulierung LI
- Kraków *siehe* Krakau
- Kramář, Karel
- Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXIV
 - Nationalitätenfragen XV
 - Regierung Stürgkh XV f., XIX
- Kraus, Karl
- Grundrechte XXXI
 - Krieg XXXI
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXIV f.
- Kraus, Max
- Auszeichnungen 205
- Kraus, Rudolf
- Auszeichnungen 39 f.
- Kreditwesen
- Gebühren LXXVII f.
 - Kommunalkredite 53 f., 56 f.
 - Kriegsmaßnahmen 67 f.
 - Landesanleihen LXXXVI f.
 - Landeskredite 125
 - Stundung XXXVI f., XL, 12 f., 21 ff., 40, 42, 45 f., 63 f., 70 f., 80, 82, 108, 111
 - Zinsen LXXVIII
- Kreisgerichte
- Neutitschein 51
 - Teschen 51
- Krenn, Kandidus
- Auszeichnungen 210
- Křepelka, Adolf
- Auszeichnungen 204
- Krieg
- Beginn XII f.
 - Deportationen XXXIV
 - Entschluss zum XI f.
 - Finanzierung LXIII, 16, 24, 38
 - Finanzwesen LXXXVIII
 - Italien LXVIII
 - Kreditwesen 67 f.
 - Ministerrat Cisleithanien XII
 - Propaganda XXXI, 122
 - Russland 16 f.
 - Serbien 9 f.
 - Soziale Fürsorge LXXX f.
 - Staatsbedienstete LXXXVI
 - Steuererleichterungen 84, 87
 - Ultimatum 3 f.
 - Vorsorge LXXX
- Kriegs-Au, Stephan Freiherr v.
- Ministerialverwaltung 213
- Kriegsdienstleistung *siehe* Kriegsleistung
- Kriegsereignisse
- Belgrad XIII
 - Brussilov-Offensiven CIV
 - Geschworenengerichte 51
 - Isonzschlachten 1916 CIV
 - Kriegseintritt Italien XXXI, XXXIX f.
 - Offensive bei Gorlice-Tarnów XCVI, 159
- Kriegsfinanzierung
- Kriegsanleihen LXV, LXIX f., LXXII, 77, 79, 102, 104, 162, 166, 195, 200, 278
 - Notenbankkredite LXV, LXVIII, 25, 163
 - Regierungspolitik LXIII
 - Steuern LXV, LXXII ff., LXXXVI, 25, 79, 190, 201, 233, 240, 243, 280
 - Vorsorge LXIII ff.
 - Wirtschaftstheorie LXIII, LXV
- Kriegsleistung
- Kriegsleistungsgesetz XXXVI f.
 - Verordnungen 8
- Kriegsministerium
- Auszeichnungen 208, 242
 - Ernennungen 216
 - Grundrechte XXXI
 - Handelsangelegenheiten 62
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXIII
 - Kriegswirtschaft XLVIII f.
 - Militär 133 f.
 - Militärgerichtsbarkeit 10
 - Ministerialverwaltung 213
 - Ressortzuständigkeit XLIX, 56
 - Wirtschaftsregulierung LIX
 - Zoll 39
- Kriegssicherheitsmaßnahmen *siehe auch* Grundrechte; Militärgerichtsbarkeit
- Abwesenheit vom Staatsgebiet 214 f.
 - Ausweitung XXXIV, 17 f.
 - Deportationen 38
 - Gefangenwesen XXXIII f.

- Länder 12
- Militärgerichtsbarkeit 93 f.
- Orientierungsbehelf XXII f.
- Präventivhaft XXXII f., 58 f.
- Schadenersatz 143, 145
- Thalerhof XXXII f.
- Verordnungen 6, 8
- Kriegsüberwachungsamt
 - Ernennungen 216
 - Grundrechte XXXII
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXIII, 59
 - Kriegswirtschaft XLIX
 - Ressortzuständigkeit XLIX, 55 f.
- Kriegswirtschaft *siehe auch* Wirtschaftsregulierung; Soziale Fürsorge
 - Arbeitskräfte XXXVI, LIII f.
 - Arbeitslosigkeit XL, XLII f.
 - Arbeitszeit XLIII f.
 - Außenhandel XXXV f., XLVIII, L
 - Dualismus LX
 - Eisenbahnwesen XL f.
 - Ermächtigungsgesetz, kriegswirtschaftliches XXXVI, L f., 75 f.
 - Interministerielle Kommission für die Ap-
provisionierungsangelegenheiten LIX, 212
 - Interministerielle Kommission für Wirt-
schaftliche Mobilisierung 63, 213
 - Kohlenversorgungskommission 99
 - Konsum XXXV f.
 - Kontingentkommission 87
 - Kriegsgefangene XLIV
 - Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt LVIII
 - Kriegsleistungsgesetz LVII
 - Landwirtschaft LVI f.
 - Metall CIV
 - Mobilisierung XXXVI, XL, XLIII
 - Nahrungsmittel LIV, LVII, XCVII
 - Nahrungsmittelmangel XXXVI, LI f., LVII,
LIX f.
 - Sicherheit XXXV f.
 - Vorsorge XXXVI f., XL, XLV, LIII, LXII
 - Wirtschaftsregulierung XXXVII
 - Wirtschaftsunternehmen XXXVI, XLV,
XLVIII
- Kroatien-Slawonien
 - Hoheitssymbole 159
 - Kriegereignisse 159
- Krobatin, Alexander Freiherr v.
 - Attentat 4
 - Außenpolitik XII
 - Auszeichnungen 204, 208
 - Eisenbahnwesen 47, 55
 - Handelsangelegenheiten 63
 - Krieg XII, 4, 17
 - Kriegsfinanzierung 199
 - Kriegswirtschaft XLI, XLIX
 - Militär XLI, 133
 - Militärgerichtsbarkeit 10
 - Ressortzuständigkeit XLIX, 56
 - Wirtschaftsregulierung XLI
- Kropiwiszcze (Kropyvyšte)
 - Gemeindewesen 54
- Kropyvyšte *siehe* Kropiwiszcze
- Krottenthaler, Mathias
 - Auszeichnungen 69
- Kryštufek, Franz
 - Auszeichnungen 69
- Küstenland
 - Grundrechte XXVI
 - Justizwesen 51
 - Kriegereignisse 51
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen 18
 - Regierung Stürgkh XX
 - Zoll 38
- Kux, Wilhelm
 - Auszeichnungen 205
- Laibach (Ljubljana)
 - Auszeichnungen 15
 - Tabakwesen 268, 272
- Lammerbach
 - Besitz, öffentlicher 256
- Landesberger, Julius
 - Adel 204, 206
- Landesverwaltungen
 - Bukowina XXV
 - Troppau XXV
- Landesverwaltungskommission, Böhmen
 - Auflösungen XIV
 - Einsetzung XIV
 - Landtage CI
 - Regierung Stürgkh XVIII
- Landtag, Böhmen *siehe auch* Landesverwal-
tungskommission, Böhmen
 - Auflösungen XIV, XXIII
 - Schließungen XXIII
- Landtag, Bukowina
 - Schließungen XXIII
 - Vertagung XXIII

- Landtag, Dalmatien
 - Schließungen XXIII, 5
- Landtag, Galizien
 - Auflösungen XXIII
 - Gemeindewesen 48, 54, 107
 - Schließungen XXIII
- Landtag, Görz und Gradisca
 - Schließungen XXIII
- Landtag, Istrien
 - Auflösungen XXIII
 - Schließungen XXIII
- Landtag, Kärnten
 - Schließungen XXIII
 - Vertagung XXIII
- Landtag, Krain
 - Schließungen XXIII
 - Steuerwesen 13
- Landtag, Mähren
 - Forstwesen 49
 - Gemeindewesen 54, 94
 - Schließungen XXIII
 - Statistik 94
 - Steuerwesen 54, 61, 121, 124
- Landtag, Niederösterreich
 - Gemeindewesen 94
 - Schließungen XXIII
 - Steuerwesen 54, 61, 121
- Landtag, Oberösterreich
 - Bildungswesen 107
 - Gemeindewesen 94
 - Kreditwesen 53
 - Steuerwesen 53
- Landtag, Salzburg
 - Schließungen XXIII
 - Vertagung XXIII
- Landtag, Schlesien
 - Schließungen XXIII
- Landtag, Steiermark
 - Bauwesen 102
 - Justizwesen 121
 - Schließungen XXIII
- Landtag, Tirol
 - Bauwesen 95
 - Bildungswesen 48
 - Gemeindewesen 94 f.
 - Landwirtschaft 67
 - Steuerwesen 53
- Landtag, Vorarlberg
 - Bildungswesen 48
 - Schließungen XXIII
- Vertagung XXIII
- Landtage
 - Gesetze C
- Landwirtschaft
 - Arbeitskräfte LIII f.
 - Seide 67
- Langenlois
 - Steuerwesen 61
- Lauterach
 - Bauwesen 101
- Łęki
 - Gemeindewesen 107
- Lemberg (Landbezirk)
 - Eisenbahnwesen XLII
 - Kriegswirtschaft XLII
 - Militärgerichtsbarkeit XXVII
- Lemberg (Lwów, L'viv)
 - Staatsbedienstete 248 f.
- Lemberger, Ernst
 - Auszeichnungen 205
- Leth, Karl Ritter v.
 - Adel XXI, 206
 - Außenhandel 183, 244
 - Auszeichnungen 210, 220 f., 226, 231 f., 241 f., 248
 - Ernennungen 217
 - Finanzwesen 183
 - Geldwesen 177
 - Hoheitssymbole 159
 - Kreditwesen 21
 - Kriegsergebnisse 159
 - Kriegsfinanzierung LXXIII ff., 191 f., 195, 198–201, 203 f., 233, 237, 240, 244, 280, 283–287
 - Ministerialverwaltung 212 f.
 - Post-, Telegrafwesen LXXIV
 - Regierung Stürgkh XX f.
 - Staatsbedienstete XCIII, 174, 176, 185, 209, 223, 229, 249, 279 f.
 - Steuerwesen LXXIII ff., LXXIX, 182, 191 f., 201, 203 f., 219, 280, 283–287
 - Tabakwesen LXXIII
 - Verwaltung LXXV, 220, 229 ff.
 - Wirtschaftsregulierung LX
- Liberec *siehe* Reichenberg
- Libert, Alexander
 - Auszeichnungen 206
- Lienz
 - Bildungswesen 48

Linz

- Steuerwesen 53, 266

Ljubljana *siehe* Laibach

London

- Wirtschaftsunternehmen, ausländische 60

Löwy, Sigmund

- Auszeichnungen 205

Loyalitätsbekundungen

- Huldigung 11 f.

L'viv *siehe* LembergLwów *siehe* Lemberg

Mähren

- Grundrechte XXV f.
- Justizwesen XXIX
- Kriegssicherheitsmaßnahmen 93
- Militärgerichtsbarkeit XXVI, XXIX
- Militärverwaltung XXVI
- Regierung Stürgkh XVIII
- Statistik 94
- Steuerwesen 54, 124

Marek, Karl

- Kriegsfinanzierung LXXV
- Steuerwesen LXXV, LXXIX

Masaryk, Tomáš Garrigue

- Militär XXXII

Matakiewicz, Antoni

- Staatsbedienstete 224

Maulbeck, Viktor

- Auszeichnungen 204

Mauthner, Johann

- Auszeichnungen 241 f.

Mayr, Maximilian

- Justizwesen LXXXVI

Meran (Merano)

- Eisenbahnlinien 259

Meran, Rudolf

- Handelsangelegenheiten 63

Merano *siehe* Meran

Meyer, Robert

- Kriegsfinanzierung 190
- Steuerwesen 190

Militär *siehe auch* Bewaffnete Macht, gesamte

- Amnestie LXXXII f., 30, 32
- Armeoberkommando (AOK) XV f., XVIII, XXVI f., XXIX, XXXI, XLIV, LXXXVIII ff., 56, 58, 93, 123, 134 f., 137 ff., 179
- Bewaffnete Macht, gesamte *siehe dort*
- Eisenbahnwesen XLI f.

- Exzesse XXXII

- Familienrecht LXXXIV

- Gefangenenwesen LXXXII f.

- Gestüte CIV, 268

- Gesundheitswesen LXXXIV

- Heeresergänzung LXXIX, LXXXII f.

- Jugend LXXXIII

- Landeschützen, Tirol und Vorarlberg LXXXII, 17

- Landsturm 4 f., 17

- Militär, Deutsches Reich 18

- Militärkanzlei Sr. Majestät XX

- Recht, öffentliches 13, 66 f.

- Soziale Fürsorge LXXXIII ff., 132, 134

- Staatsbedienstete LXXXIII

- Wehrgesetz LXXXIII, LXXXV

- Wehrpflicht LXXXII

Militärgerichtsbarkeit

- Ausweitung XXVII, XXIX

- Einführung XXII, XXVI, XXX

- Geltungsbereich XXVI f.

- Standrecht XXII, XXVI, XXX, 10 f.

- Statistik XXVI f.

Militärverwaltung

- Geltungsbereich XXVI

Ministerialkomitee für wirtschaftliche Mobilisierungsfragen

- Wirtschaftsregulierung LIX

Ministerialverwaltung

- Approvisionierung 211, 213

- Arbeitsabläufe 186

Ministerium der Finanzen *siehe* FinanzministeriumMinisterium der Justiz *siehe* Justizministerium

Ministerium des Äußern

- Adel 49 f.

- Auszeichnungen XCI, 33, 162

- Geldwesen 180

- Privatrecht 95

- Staatsbedienstete XCI, 247

- Wirtschaftsregulierung 71

- Wirtschaftsunternehmen, ausländische 105

Ministerium des Innern

- Approvisionierung 20, 29

- Auszeichnungen XCI

- Eisenbahnwesen 47

- Kriegswirtschaft XLVII

- Ministerialverwaltung 213

- Ministerratsprotokolle CVII

- Staatsbedienstete XCI, 46, 222

- Steuerwesen 219
- Wirtschaftsregulierung LVIII f., 30, 114
- Wirtschaftsunternehmen XLVII
- Ministerium für Kultus und Unterricht
- Adel XV
- Auszeichnungen XC
- Bildungswesen 255
- Militär LXXXIII
- Presse, einzelne Zeitungen XV
- Staatsbedienstete XC
- Ministerium für Landesverteidigung
- Adel 40
- Auszeichnungen XCI, 40
- Militär LXXXIV, 133 f.
- Staatsbedienstete XCI, 46, 222, 247
- Ministerium für öffentliche Arbeiten
- Auszeichnungen 162
- Staatsbedienstete 247
- Wirtschaftsregulierung 114
- Ministerrat
- Kompetenz XCII, CII, CIV
- Ministerrat, gemeinsamer
- Außenpolitik XI f.
- Krieg XI f., LXVIII
- Kriegsfinanzierung LXVIII
- Kriegswirtschaft XLIV, LX
- Soziale Fürsorge XLIV
- Ministerratspräsidium
- Amt für Volksernährung LX
- Auszeichnungen 39, 162
- Dualismus XCIV
- Hoheitssymbole XCIV
- Krieg 122
- Pressedepartement des Ministerrates XVIII
- Staatsbedienstete 121
- Wirtschaftsregulierung LX
- Ministerratsprotokolle
- Überlieferung CVII f.
- Mitteilungen, offizielle
- Telegrafenkorrespondenzbüro XXX
- Mittersill
- Besitz, öffentlicher 252
- Molitor, Gustav
- Auszeichnungen 127
- Moll, Leopold
- Gesundheitswesen CII
- Montenegro
- Kriegsfinanzierung LXV
- Moraczewski, Andreas
- Staatsbedienstete 224
- Morawski-Dzierzykraj, Zdzisław
- Banken 126
- Kreditwesen 81
- Krieg LXXVIII
- Regierung Stürgkh XIII f., XVIII
- Moser, Josef
- Besitz, öffentlicher 256
- Myślenice
- Gemeindegewesen 107
- Nadvirna *siehe* Nadwórna
- Nadwórna (Nadvirna)
- Bauwesen 273
- Nassereith
- Bergwesen 262
- Nationalitätenfragen
- Regierung Stürgkh XV
- Nentwich, Friedrich
- Ernennungen 128
- Neukirch, Julius
- Ernennungen 104
- Neumann, Gustav
- Staatsbedienstete 248 f.
- Niederlande, Königreich
- Geldwesen 177
- Niederösterreich
- Grundrechte XXVI
- Landeskomitee der Statthalterei Wien 71
- Militärgerichtsbarkeit XXVI
- Militärverwaltung XXVI
- Regierung Stürgkh XVII
- Nikolaus II., Zar von Russland
- Krieg LXIII
- Nimburg (Nymburk)
- Justizwesen 261
- Nové Hradý *siehe* Gratzen
- Nymburk *siehe* Nimburg
- Obere Beczwa (Horní Bečva)
- Forstwesen 49
- Oberösterreich
- Grundrechte XXVI
- Militärgerichtsbarkeit XXVI
- Militärverwaltung XXVI
- Obersthofmeisteramt
- Auszeichnungen LXXXI
- Oderberg (Bohumín)
- Verwaltung 273

- Oesterreichisch-ungarische Bank
- Außenhandel 183 f.
 - Auszeichnungen 204, 206
 - Dualismus XCVIII
 - Finanzwesen 183 f.
 - Geldwesen LXXVII, 36 f., 179 f.
 - Kreditwesen XXXVIII, LXXVIII, 21, 68
 - Krieg 25 ff., 29, 68, 122
 - Kriegsfinanzierung LXIII, LXVI ff., 25 ff., 29, 77 ff., 102 f., 163, 165 f., 199, 280 f.
 - Statuten 124 f.
 - Steuerwesen 280 f.
- Opava *siehe* Troppau
- Österreichisches Staatsarchiv
- Ministerratsprotokolle CVII
- Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier
- Wirtschaftsregulierung LXI
- Ostseeprovinzen, russische
- Außenhandel 111
- Ott, Emil
- Ernennungen 96
- Paču, Lazar
- Attentat 4
 - Krieg 4
- Parlamente, Deutsches Reich und Länder
- Reichstag, Deutsches Reich 122
- Pelczar, Józef Sebastian
- Auszeichnungen 14
- Pensionswesen
- Kriegsmaßnahmen 46
- Pergelt, Franz
- Staatsbedienstete 154
- Perschak, Franz
- Auszeichnungen 204
- Persenbeug
- Gemeindewesen 94
- Piffel, Friedrich Gustav
- Kirche, römisch-katholische 127
- Pilsen (Plzeň)
- Bildungswesen 256
- Podgórze (heute Teil von Krakau)
- Besitz, öffentlicher 258
 - Gemeindewesen 34
 - Kriegsfinanzierung LXXII
- Podmokly *siehe* Bodenbach
- Polen (Russisch-)
- Hoheitssymbole 158
 - Steuerwesen 181
- Pollak, Richard
- Auszeichnungen 242
- Polnische Legionen
- Militär LXXXIII
 - Staatsbedienstete 46
- Pölt, Gustav
- Auszeichnungen 248
- Popovics, Sándor
- Auszeichnungen 204
 - Geldwesen 180
 - Kreditwesen 21
 - Krieg LXVIII
 - Kriegsfinanzierung LXVIII
- Posen (Provinz)
- Regierung Stürgkh XVIII
- Post- und Telegrafendirektionen
- Post- und Telegrafendirektion für Böhmen in Prag XVII, 207
- Post-, Telegrafwesen
- Gebäude 262, 274 f.
 - Gebühren LXXIV
 - Post- und Telegrafendirektionen *siehe dort*
 - Post- und Telegrafverwaltung, Generaldirektion Österreich 104, 122
- Potiorek, Oskar
- Attentat 3
 - Grundrechte XXV
 - Krieg 3
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen 6
- Pozsony (Pressburg, Prešporok, Bratislava)
- Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXIV
- Prag (Praha)
- Eisenbahnlinien CIII
 - Gesundheitswesen 257
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXIII
 - Ministerrat CIII
 - Wirtschaftsregulierung LI, LIV
- Praha *siehe* Prag
- Preisregulierung *siehe* Wirtschaftsregulierung
- Prešporok *siehe* Pozsony
- Pressburg *siehe* Pozsony
- Presse
- Presse, einzelne Zeitungen *siehe dort*
- Presse, allgemein
- Kolportage 38
 - Wappen XCVII
- Presse, einzelne Zeitungen
- Arbeiter-Zeitung LX
 - Deutsches Volksblatt LXXXVI
 - Kikeriki LXXXVI

- Neues Wiener Tagblatt LXXXVI
- Wiener Montagspost XV f.
- Wiener Zeitung LXXXI
- Prien am Chiemsee
 - Kirche, römisch-katholische 127
- Princip, Gavriilo
 - Attentat 3
 - Krieg 3
- Privatrecht
 - ABGB. XCIX, C f.
 - Fristen 53
 - Kriegsmaßnahmen XCVIII f., 33 f., 43 f., 74 f., 95
- Prochazka, Julius
 - Staatsbedienstete 224
- Prokesch, Johann
 - Auszeichnungen 69
- Przemysł
 - Auszeichnungen 14
 - Militärgerichtsbarkeit XXVII
- Pula *siehe* Pola

- Rădăuți *siehe* Radautz
- Radautz (Rădăuți)
 - Militär CIV
 - Ministerrat CIV
- Ragusa (Dubrovnik)
 - Bauwesen CIII
 - Ministerrat CIII
- Randa, Anton
 - Ernennungen 96
- Raumann, Emanuel
 - Auszeichnungen 205
- Rax
 - Besitz, öffentlicher 275
- Recht, öffentliches
 - Fristen 53
- Redlich, Josef
 - Regierung Stürgkh XVIII f.
- Regierung Bienerth I
 - Attentat XVII
 - Regierung Stürgkh XVII
- Regierung Bienerth II
 - Adel XV
 - Presse, einzelne Zeitungen XV
 - Regierung Stürgkh XVII
- Regierung Clam-Martinic
 - Justizwesen XXX
 - Militärgerichtsbarkeit XXX
 - Regierung Stürgkh XVII
- Regierung Gautsch III
 - Adel XV
 - Presse, einzelne Zeitungen XV
- Regierung Koerber II
 - Regierung Stürgkh XIV, XVII
- Regierung Stürgkh
 - Altersstruktur XIII
 - Charakter XIII f.
 - Ende XIV
 - Grundrechte XVI
 - Kompetenzen XV
 - Nationalitätenfragen XV
 - Regierungsumbildung XVIII ff.
 - vor dem Krieg XIII, XXI
 - Zusammensetzung XIII, XVI f., XXI
 - Zusammensetzung, soziale XIV
- Regierung, Cisleithanien
 - Wirtschaftsregulierung 113
- Regierung, Ungarn
 - Außenhandel XLIX, 67
 - Auszeichnungen XC, 208
 - Geldwesen 178
 - Handelsangelegenheiten XLIX
 - Hoheitssymbole 155, 158
 - Kreditwesen 21, 68
 - Krieg 68
 - Kriegsfinanzierung LXVI, LXIX, 77, 166
 - Kriegswirtschaft XLI, XLIX
 - Militär XLI
 - Oesterreichisch-ungarische Bank 125
 - Privatrecht XCIX, 95
 - Staatsbedienstete XC, 175, 223
 - Steuerwesen 182
 - Wirtschaftsregulierung XLI, 90 f., 97, 114, 123
 - Zoll 35, 39
- Regierungen, ausländische *siehe auch* Regierungen, Deutsches Reich, Reich und Länder
 - Regierung, Großbritannien 60, 76
 - Regierung, Russland 16
 - Regierung, Serbien XII, 3 f.
- Regierungen, Deutsches Reich, Reich und Länder
 - Reichsregierung, Deutsches Reich 95, 122, 178 ff., 183 f.
- Regierungsmitglieder, Ungarn
 - Ministerpräsident, Ungarn 26 f., 38
- Regierungspolitik
 - Antisemitismus LXXXVI

- Reichenberg (Liberec)
- Bauwesen CIII
 - Bildungswesen 254
 - Eisenbahnlinien 267
 - Ministerrat CIII
- Reichsgericht
- Präsidentenstellvertreter, Reichsgericht 96
- Reichsrat, Parlament *siehe auch* Abgeordnetenhaus; Herrenhaus
- Adel XV, XXI
 - Auflösungen XIV
 - Außenhandel 244
 - Geldwesen 59
 - Krieg 9, 122
 - Kriegsfinanzierung LXIV, LXX, 244
 - Kriegswirtschaft L
 - Nationalitätenfragen XV
 - Presse, einzelne Zeitungen XV
 - Privatrecht XCIX, 44
 - Regierung Koerber II XXI
 - Regierung Stürgkh XV, XVIII
 - Schließungen XXII, 5
 - Strafrecht C
 - Verfassung CV f.
 - Vertagung XIV
- Reichstag, Ungarn (ab 1867)
- Außenhandel 244
 - Kriegsfinanzierung 244
 - Liberale Partei (Kgr. Ungarn) 155
 - Nationale Arbeitspartei (Kgr. Ungarn) 156
 - Unabhängigkeitspartei (Kgr. Ungarn) 156
- Reisch, Richard
- Auszeichnungen 204
- Ressortzuständigkeit
- Kompetenzen XLIX, 55 f.
- Rieden
- Bauwesen 101
- Rijeka *siehe* Fiume
- Rivina Jaruga
- Bauwesen 107
- Roeßler, Mauritz
- Regierung Stürgkh XIII, XIX
- Rohstoffe *siehe* Wirtschaftsregulierung
- Römerstadt (Rýmařov)
- Steuerwesen 54
- Rotes Kreuz der Länder der heiligen ungarischen Krone, Verein vom
- Auszeichnungen LXXX
 - Krieg LXXX
- Rotes Kreuz, Österreichische Gesellschaft vom
- Auszeichnungen LXXX f., 14, 32 f., 43, 71, 127
 - Kreditwesen 41
 - Krieg LXXX
- Rothenberg, Josef
- Auszeichnungen 60
- Rothschild, Louis Freiherr v.
- Auszeichnungen LXXXI, 72, 241 f.
 - Kriegsfinanzierung 235
- Rovereto
- Steuerwesen 53
- Rovereto (Land)
- Kriegswirtschaft XLVII
 - Wirtschaftsunternehmen XLVII
- Rovinj *siehe* Rovigno
- Rulf, Gustav
- Auszeichnungen 205
- Rumänien, Königreich
- Außenhandel 67, 183 f.
 - Finanzwesen 183 f.
 - Geldwesen 179 f.
 - Handelsangelegenheiten XLIX, 62
 - Kriegswirtschaft XLVI, XLIX, L, LIX f.
 - Ressortzuständigkeit L
 - Wirtschaftsunternehmen, ausländische XLVI
- Russland *siehe auch* Ostseeprovinzen, russische
- Außenhandel 111
 - Außenpolitik XV
 - Grundrechte XXV
 - Handelsangelegenheiten XLIX
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen 17 f.
 - Kriegswirtschaft XLVI, XLIX
 - Regierung Stürgkh XVIII
 - Wirtschaftsunternehmen, ausländische XLVI
- Rybáře *siehe* Fischern
- Rýmařov *siehe* Römerstadt
- Sagburg, Ferdinand v.
- Auszeichnungen 204
- Saline Wieliczka
- Besitz, öffentlicher 258
- Salzburg (Kronland)
- Besitz, öffentlicher 252, 257
 - Eisenbahnlinien 264
- Salzer, Maximilian
- Ernennungen 216 f.
- Sanitätswesen *siehe* Gesundheitswesen

- Sankt Martin (Lavanttal)
 – Besitz, öffentlicher 256
- Sarajevo *siehe* Sarajewo
- Sarajewo (Sarajevo)
 – Attentat XI, 3
 – Außenpolitik XI
 – Krieg XI, 3
- Scardona (Skradin)
 – Bauwesen 107
- Schauberger, Friedrich
 – Ernennungen 216 f.
- Schießl v. Perstorff, Franz Freiherr
 – Krieg 9
- Schiffahrt
 – Donaukommission, Europäische 96
 – Österreichischer Lloyd 29
 – Zentralseebehörde, Triest 96
- Schiller, Viktor
 – Ernennungen 128
- Schimm, Anton
 – Ernennungen 69
- Schlesien
 – Grundrechte XXV
 – Kriegssicherheitsmaßnahmen 93
 – Militärgerichtsbarkeit XXVI
 – Regierung Stürgkh XVIII
- Schließungen
 – Landtage XXII f., 5
 – Reichsrat, Parlament XXII f., 5
- Schmid v. Dasatiel, Friedrich Edler
 – Auszeichnungen 204
- Schönburg-Hartenstein, Alois Fürst v.
 – Auszeichnungen 43
- Schuldenmoratorium *siehe* Kreditwesen
- Schulen, höhere
 – Landes-Real- und Obergymnasium Klosterneuburg 127
 – Landesrealgymnasium in Mödling 127
 – Staatsgewerbeschule in Pilsen mit deutscher Unterrichtssprache 256
 – Staatsgewerbeschule in Pilsen mit tschechischer Unterrichtssprache 256
 – Staatsgymnasium in Reichenberg 254
 – Staatsgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in der Korngasse 254
 – Staats-Oberrealschule in Laibach 15
 – Staatsrealgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Königliche Weinberge 260
- Schuster v. Bonnott, Rudolf Freiherr
 – Adel XIV
 – Approvisionierung 29
 – Arbeitslosigkeit 61
 – Arbeitsrecht 15
 – Außenhandel XLVIII
 – Auszeichnungen 96 f., 104
 – Bauwesen 61
 – Geldwesen LXXVII, 36
 – Gewerberecht 55
 – Handels- und Gewerbekammern 99
 – Kreditwesen 109
 – Kriegswirtschaft XLVIII, LX, LXII
 – Regierung Stürgkh XIII f., XVIII–XXI
 – Ressortzuständigkeit 56 f.
 – Staatsbedienstete 122
 – Wirtschaftsregulierung LV f., LXI, 88, 98, 100, 112
 – Zoll 35
- Schwartzenau, Erwin
 – Auszeichnungen 14
- Schwarz, Julius
 – Auszeichnungen 205
- Schweiz
 – Geldwesen 180
- Seisenberg
 – Steuerwesen 13
- Semaka, Elias
 – Staatsbedienstete 224
- Semler, Alois
 – Auszeichnungen 96
- Semlin (Zemun)
 – Attentat 4
 – Krieg 4
- Serbien
 – Attentat 3 f.
 – Außenpolitik XI f., XV
 – Eisenbahnwesen XLII
 – Grundrechte XXIII ff.
 – Handelsangelegenheiten XLIX
 – Krieg XI ff., 3 f., 9, 16
 – Kriegsfinanzierung LXV
 – Kriegssicherheitsmaßnahmen XXIII, 7, 17
 – Kriegswirtschaft XXXVI, XLII, XLV, XLIX
 – Militär LXXXII
 – Ministerratsprotokolle CVII
 – Soziale Fürsorge XLV
- Sicherheitswesen
 – Gendarmerie XXXII, 223

- Siebzehner, Leopold
 – Auszeichnungen 205
- Simonelli, Anton
 – Handelsangelegenheiten 63
 – Wirtschaftsregulierung 91
- Skradin *siehe* Scardona
- Slatin Pascha, Rudolf Freiherr v.
 – Ernennungen 118
- Smichov *siehe* Smichow
- Smichow (Smichov, heute Teil von Prag)
 – Bildungswesen 263
- Soziale Fürsorge
 – Arbeitslosenunterstützung XL f.
 – Kriegsmaßnahmen 57 f., 106 f.
 – Schiedsgericht der Unfallversicherungsanstalt 267
 – Sozialgesetzgebung XXXVI, XLIII, XLV
 – Sozialversicherung XLIV f.
- Spalato (Split)
 – Besitz, öffentlicher 266
- Spirituszentrale
 – Steuerwesen 181
- Spitzmüller, Alexander
 – Adel XXI
 – Kriegsfinanzierung 198, 202 f., 236–239
 – Ministerialverwaltung 212
 – Post-, Telegrafwesen 274
 – Regierung Koerber II XXI
 – Regierung Stürgkh XX
 – Steuerwesen 202 f.
 – Wirtschaftsregulierung LX
- Spitzmüller, Ludwig
 – Auszeichnungen 204
- Split *siehe* Spalato
- Staatsamt für öffentliche Arbeiten (Erste Republik Österreich)
 – Justizwesen 267
- Staatsbedienstete
 – Aushilfen 148 f., 174, 176, 228 f., 279
 – Auszeichnungen LXXXVI–LXXXIX, XCII, 134 f., 138 f., 148, 172, 174, 247
 – Beförderungsstopp 120 f.
 – Dienstzulagen LXXXVI, XCII f., 209
 – Disziplinierung 121 f.
 – Ernennungen LXXXVII, 137, 153 f.
 – Gehalt LXXXVI, XCIII f.
 – Gnadenpension 128, 184 f., 248 f.
 – Lehrpersonal XCIV
 – Pensionswesen XCIII, 222, 224
 – polnische Legionen 46
 – Titel XCIV
 – Urlaub LXXXVI f., 207
- Staatseigentum *siehe* Besitz, öffentlicher
- Staatsschuldenskassa
 – Kriegsfinanzierung LXXXVI
 – Verwaltung LXXXVI, 230
- Stadträte
 – Stadtrat, Karlsbad 254
- Statistik
 – Meldepflicht 94
 – Statistisches Landesamt, Mähren 94
- Statthaltereien
 – Brünn XXV
 – Graz 50, 102
 – Innsbruck 29, 102
 – Lemberg XXV, 29, 60
 – Prag XX, 255
 – Zara 29, 107
- Steidler, Emerich
 – Staatsbedienstete 128
- Steidler, Marie
 – Staatsbedienstete 128
- Steiermark
 – Adel XIV f.
 – Attentat XVII
 – Bauwesen 102
 – Grundrechte XXVI
 – Justizwesen 121
 – Militärgerichtsbarkeit XXVI
 – Militärverwaltung XXVI
 – Presse, einzelne Zeitungen XIV f.
 – Regierung Stürgkh XVII
 – Verwaltung 219
- Steinbach, Heinrich
 – Auszeichnungen 205
- Sternberg (Šternberk)
 – Steuerwesen 54
- Šternberk *siehe* Sternberg
- Stettin (Szczecin)
 – Gemeinwesen 94
- Steuerwesen
 – Alkoholsteuern LXXIV, 181 f.
 – Branntweinsteuer LXXXIII
 – Eisenbahnsteuer LXXXV
 – Erwerb-, Einkommensteuer LXXXV
 – Gebäude 258
 – Gemeindeabgaben 13, 53 f., 61, 124, 218 f., 266
 – Gemeindegebühren 121

- Generaldirektion des Grundsteuerkatasters 220
- Grundsteuer LXXV
- Kriegsgewinnsteuer LXXIII f., 201, 204
- Kriegszuschläge LXXIV f., 233, 240, 280
- Landes-, Gemeindegewinnzuschläge LXXVII
- Rentensteuer LXXV
- Stempelgebühren LXXIV
- Steuererhöhungen LXXIV, LXXVIII f.
- Steuern 233, 240
- Tabaksteuern 190, 193
- Zündmittelsteuer LXXIV, 240
- Steyr
 - Kreditwesen 53
- Strafrecht
 - Jugend C
- Stránský, Eduard
 - Staatsbedienstete 224
- Streit d. Ä., Moritz
 - Militär 133
- Stumiaga (heute Teil von Fivavè)
 - Gemeindegewinn 95
- Sturany, Josef
 - Auszeichnungen 14
- Stürgkh, Karl Reichsgraf
 - Adel XIV, XXI, 49
 - Approvisionierung 28
 - Attentat XVI f.
 - Auflösungen XIV
 - Außenhandel XLVIII, 184
 - Außenpolitik XI f., XV f.
 - Auszeichnungen LXXX, LXXXVIII–XCII, 32 f., 39, 43, 60, 71, 161, 208
 - Dualismus XCV, XCVII
 - Eisenbahnwesen XLII, 47
 - Ernennungen 69, 96, 119, 217
 - Finanzwesen 184
 - Geldwesen 180
 - Gewerberecht 55
 - Grundrechte XXIV, XXXI
 - Handelsangelegenheiten 63
 - Hoheitssymbole XCV, XCVII, 155, 158 f.
 - Kreditwesen 21, 23, 81, 108, 111
 - Krieg XI f., XXXI, LXXX, LXXXVI, 3, 9, 16, 122
 - Kriegsergebnisse 159
 - Kriegsfinanzierung LXIII, 79, 200, 203, 237 f., 281
 - Kriegsleistung 8
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXV, 6, 12
 - Kriegswirtschaft XLI f., XLVIII f.
 - Loyalitätsbekundungen 11 f.
 - Militär XLI
 - Militärgerichtsbarkeit XXIX
 - Ministerialverwaltung 212
 - Nationalitätenfragen XV
 - Presse, einzelne Zeitungen XIV
 - Regierung Koerber II XXI
 - Regierung Stürgkh XIII–XX
 - Ressortzuständigkeit XLIX, 56 f.
 - Schließungen XXII, 5
 - Staatsbedienstete LXXXVII–XCI, XCIII, 120 f., 134 f., 139, 148 f., 153, 172, 207, 222, 247
 - Steuerwesen LXXIX, 203, 281
 - Universitäten, Hochschulen 24
 - Wahlrecht XV
 - Wirtschaftsregulierung XLI, LV f., LXI f., 71, 89, 97, 101, 113
 - Wirtschaftsunternehmen, ausländische 105 f.
 - Zoll 35, 38 f.
- Stutz, Eduard
 - Auszeichnungen 205
- Sudan
 - Ernennungen 118
- Südtirol (Welschtirol, Trentino)
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXIV
- Sulina
 - Auszeichnungen 96
- Svitavy *siehe* Zwittau
- Svržno *siehe* Zwirnschen
- Szczecin *siehe* Stettin
- Szlávy von Érkenéz und Okány, József
 - Hoheitssymbole 155
- Taaffe, Eduard Graf
 - Soziale Fürsorge 57
- Tabakwesen
 - Gebäude 268, 272 f.
 - Gebühren LXXIV
 - Generaldirektion der Tabakregie 193, 268
 - Preise LXXIII
 - Preiserhöhungen LXXIV
 - Tabakfabrik in Laibach 268, 272
- Taschlowitz-Hassatitz (Tasnovice)
 - Militär CIV, 268
 - Ministerrat CIV
- Tasnovice *siehe* Taschlowitz-Hassatitz

- Teleszki, István
 – Zoll 39
- Teleszky, János
 – Außenhandel 184, 244
 – Auszeichnungen 204, 231, 241
 – Finanzwesen 184, 188
 – Geldwesen LXXVII, 59 f.
 – Hoheitssymbole 160
 – Kreditwesen XXXVIII, 21
 – Krieg LXVIII, 26
 – Kriegsereignisse 160
 – Kriegsfinanzierung LXVI, LXVIII, 26, 77, 163, 166, 191 ff., 244
 – Steuerwesen 191 ff.
- Tepl (Teplá)
 – Bergwesen 262
 – Eisenbahnlinien 254
- Teplá *siehe* Tepl
- Tersch, Josef
 – Auszeichnungen 127
- Teschen (Těšín, Cieszyn)
 – Auszeichnungen LXXXIX
- Těšín *siehe* Teschen
- Tetschen (Děčín)
 – Auszeichnungen 226
- Thalerhof
 – Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXII
- Theorien
 – Schule der Volkswirtschaft, Österreichische XIX, XXXVII
- Thorsch, Alfons
 – Auszeichnungen 72
- Tirol
 – Approvisionierung 29
 – Außenhandel XLVIII
 – Grundrechte XXVI
 – Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXIV
 – Kriegswirtschaft XLVIII
 – Militär 4, 17
 – Militärgerichtsbarkeit XXVII
 – Zoll 38
- Tisza v. Borosjenő und Szeged, István Graf
 – Außenhandel XLVIII, 244
 – Außenpolitik XII
 – Auszeichnungen LXXXIX f., 32, 208
 – Dualismus XCVII
 – Eisenbahnwesen 47
 – Hoheitssymbole XCVII, 156, 158 f.
 – Kreditwesen 43
 – Krieg XII
 – Kriegsereignisse 159
 – Kriegsfinanzierung 244
 – Kriegssicherheitsmaßnahmen 8
 – Kriegswirtschaft XLIV, XLVIII, XCVII
 – Militär 17
 – Soziale Fürsorge XLIV
 – Staatsbedienstete XC, 139, 223
 – Zoll 35, 38
- Toggenburg, Friedrich Graf
 – Soziale Fürsorge 58
- Traciłowski, Johann
 – Auszeichnungen 204
- Treichl, Alfred
 – Auszeichnungen 205
- Trentino *siehe* Südtirol
- Třešt *siehe* Triesch
- Trient
 – Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXV
- Trient (Land)
 – Kriegswirtschaft XLVII
 – Wirtschaftsunternehmen XLVII
- Triesch (Třešt)
 – Gemeindewesen 54
- Triest (Trieste)
 – Handelsangelegenheiten 124
 – Justizwesen 51
 – Kreditwesen LXXVI
 – Kriegsereignisse 51
 – Regierung Stürgkh XX
 – Steuerwesen 218
 – Zoll 38
- Trieste *siehe* Triest
- Trnka, Ottokar Freiherr v.
 – Adel XIV
 – Arbeitslosigkeit 62
 – Arbeitsrecht 34 f.
 – Außenhandel 92
 – Auszeichnungen LXXXIX f., 162
 – Bauwesen 62, 83 f., 95, 101 f.
 – Bergwesen 265
 – Bildungswesen 254, 256, 263
 – Eisenbahnwesen LXI
 – Gemeindewesen 48
 – Gesundheitswesen 257
 – Justizwesen 261, 267
 – Kriegsfinanzierung 236 ff.
 – Ministerialverwaltung 186
 – Post-, Telegrafwesen 262
 – Regierung Stürgkh XIII f., XVI f.
 – Soziale Fürsorge XLIII

- Staatsbedienstete LXXXIX f., 120, 148, 153 f., 247
- Steuerwesen 258
- Tabakwesen 272
- Unterrichtswesen 260
- Verwaltung 264, 273
- Wirtschaftsregulierung LXI, 99, 114
- Troppau (Opava)
 - Eisenbahnlinien 261 f.
- Trzemesnia
 - Gemeindegewesen 107
- Tschugguel, Albert
 - Auszeichnungen 104
- Tschurn, Karl
 - Auszeichnungen 204
- Türkei *siehe* Osmanisches Reich
- Turnauer, Jakob
 - Auszeichnungen 205
- Tustanovyči *siehe* Tustanowice
- Tustanowice (Tustanovyči)
 - Auszeichnungen 60

- Übergger, Oswald
 - Militärgerichtsbarkeit XXVII
- Udine
 - Regierung Stürgkh XVIII
- Ungarn
 - Adel XXI
 - Außenhandel XLVIII, 244
 - Dualismus XCV ff.
 - Grundrechte 144
 - Hoheitssymbole XCV ff., 155 ff., 159
 - Kreditwesen XXXVIII
 - Krieg 9
 - Kriegsereignisse 159
 - Kriegsfinanzierung LXIII, LXVI–LXIX, LXXII, 78, 102 f., 192, 195 ff., 244, 282
 - Kriegssicherheitsmaßnahmen XXXIII, 144
 - Kriegswirtschaft XLIV, XLVIII, L, LIV, LVII, LIX f., XCVII
 - Presse, allgemein XCVII
 - Regierung Stürgkh XX
 - Ressortzuständigkeit L
 - Soziale Fürsorge XLIV
 - Staatsbedienstete 175, 223
 - Steuerwesen 181 f., 192, 282
 - Verfassung CVI
 - Wirtschaftsregulierung LV f., 89 f., 113, 123
- Universitäten, Hochschulen
 - Böhmisches gynäkologische Universitätsklinik, Prag 257
 - Theoretische Staatsprüfungskommission für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Wien XXXVII
 - Universität, Innsbruck CI, 24
 - Universität, Lemberg XC
 - Universität, Wien 50
 - Universitätskurse, italienischsprachige CI f., 23 f.
- Unterrichtswesen
 - Bildungswesen *siehe dort*
 - Gebäude 260
 - Schulen, höhere *siehe dort*
 - Universitäten, Hochschulen *siehe dort*
- Vereine
 - Erster Allgemeiner Beamten-Verein der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 149
 - Genossenschaft für elektrische Beleuchtung in Großarl 255
 - Touristenklub, Österreichischer CIV, 275
 - Verein der Staatsbeamten Österreichs 149
- Verfassung
 - Notverordnungen CV f.
- Verkehrswesen
 - Eisenbahnwesen *siehe dort*
 - Schifffahrt *siehe dort*
- Vertagung
 - Landtage XXIII
 - Reichsrat XIV
- Verwaltung
 - Ämterzusammenlegung 219 f., 229, 231
 - Gebäude 264, 273
 - Sparmaßnahmen LXXV f.
- Verwaltung, politische *siehe auch* Gemeinderat (Landtag), Triest; Gemeindegewesen; Landesregierungen; Statthaltereien
 - Bezirkshauptmannschaften *siehe dort*
 - Gemeinderäte *siehe dort*
 - Landesverwaltungen *siehe dort*
 - Landtage *siehe dort*
 - Landtagsvorsitzende *siehe dort*
 - Statthaltereien *siehe dort*
- Vlasák, Bohumil
 - Ernennungen 216
- Vorarlberg
 - Grundrechte XXVI
 - Militär 4, 17
- Vršovice *siehe* Wrschowitz

- Vsetinská Bečva
– Forstwesen 49
- Wachtel, Adolf
– Auszeichnungen 205
- Wagner, Franz
– Auszeichnungen 14
– Krieg 9
- Wahlrecht
– Regierung Stürgkh XV
- Wancura, Johann Thomas
– Auszeichnungen 205
- Webapplikation *siehe* mrp.oeaw.ac.at
- Weeber, August
– Wucher LII
- Welschtirol *siehe* Südtirol
- Wenzel, Josef
– Auszeichnungen 15
- Westgalizien
– Kriegssicherheitsmaßnahmen 93
- Wieliczka
– Besitz, öffentlicher 259
– Gemeindewesen 34
- Wien
– Adel 49
– Antisemitismus LXXXVI
– Attentat 4
– Auszeichnungen 14, 71, 104
– Eisenbahnlinien 253
– Ernennungen 118
– Gesundheitswesen CI
– Justizwesen LXXXV f., 116
– Kreditwesen LXXVI, 57
– Krieg 4
– Kriegsleistung 8
– Militärgerichtsbarkeit XXVI
– Post-, Telegrafwesen 274
– Regierung Stürgkh XIX
– Steuerwesen 258
– Universitäten, Hochschulen CI, 24
– Wirtschaftsregulierung LIV, 99 ff.
- Wiener Neustadt
– Steuerwesen 54
- Wieser, Friedrich Freiherr v.
– Kriegsleistung XXXVII
– Kriegswirtschaft XXXVII
- Wildgans, Anton
– Wirtschaftsregulierung LIV
- Wilfan, Franz
– Auszeichnungen 96
- Wilhelm II., Deutscher Kaiser
– Krieg XII
- Winter, Josef
– Adel 39 f.
- Wirtschaftsregulierung *siehe auch* Kriegswirtschaft
– Arbeitskräfte LIII
– Ausweitung LVIII f.
– Beschlagnahme LV
– Lieferpflicht LI
– Nahrungsmittel XXXVI, XLI f., LI, LIV, LVII f., 29 f., 35, 71, 87, 91, 97 f., 112, 115, 123
– Preisregulierung LII, LIV ff.
– Rohstoffe XXXVI, LXI f., 99, 101
– Vorräte LI
– Zentralisierung LVIII ff., LXII
- Wirtschaftsunternehmen
– Aktienbrauerei in Steyr, bürgerliche 54
– Compagnie Internationale des Wagons-Lits et du Tourisme (Internationale Schlafwagen-gesellschaft) XLVI f., L, 105 f.
– Dublovitz-Pricover-Antimon-Gewerkschaft 265
– Firma Campos und Bulić 266
– Firma „A. Hermann Frankl & Söhne“ 49
– Geschäftsaufsicht XLVII, 65 f.
– Geschäftsbilanz XLVII f.
– Hirtenberger Patronen-, Zündhütchen- und Metallwarenfabrik 241
– Kriegsleistung XLVII
– Skoda-Werke XLIII, 241
– Sodafabrik in Borek Fałęcki 258
– Steyrwerke 241
– Ungarische Kanonenfabriks-AG 241
– Waagner-Biró-Binder-Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Wien) 242
– Wirtschaftliche Zentrale für Gewerbe, Handel und Industrie 86
- Wirtschaftsunternehmen, ausländische
– Vergeltungsmaßnahmen XLV ff., 60, 76 f., 105 f.
- Wittgenstein, Konrad
– Auszeichnungen 72
- Wittgenstein, Leopoldine
– Auszeichnungen 72
- Wittgenstein, Ludwig
– Auszeichnungen LXXXI, 71 f.
- Wollheim, Oskar
– Ernennungen 216 f.

Wrschowitz (Vršovice, heute Teil von Prag)

- Bildungswesen 255

Wucher

- Wuchergesetz LII, 72, 74

Zaleski, Wenzel Graf v.

- Krieg 26
- Kriegsfinanzierung 26
- Regierung Stürgkh XIII, XIX

Zell am See

- Besitz, öffentlicher 252

Zemun *siehe* Semlin

Zenker, Franz

- Auszeichnungen 50
- Bauwesen 107, 273
- Bergwesen 262
- Besitz, öffentlicher CIV, 252, 255 f., 275
- Forstwesen 49
- Handelsangelegenheiten 62 f.
- Kriegsfinanzierung 236 f.
- Kriegswirtschaft XLIX
- Landwirtschaft 67
- Ministerrat CIV
- Regierung Stürgkh XIII f., XVII

- Ressortzuständigkeit XLIX, 55, 57

- Staatsbedienstete 174

- Wirtschaftsregulierung LV, 29 f., 35, 71, 88, 90, 123

- Wucher LII

- Zoll 39

Zentrale Transportleitung

- Approvisionierung 29

- Eisenbahnwesen 48

- Wirtschaftsregulierung 100

Zentralkommission für Erhaltung der Baudenkmale

- Bauwesen 102

Znojmo

- Gemeindewesen 34

Zoll

- Nahrungsmittel 35, 38

Zollämter

- Hauptzollamt, Bodenbach-Tetschen 226

Zwischen (Svržno)

- Militär CIV, 268

- Ministerrat CIV

Zwittau (Svitavy)

- Steuerwesen 121

DIE MINISTERRATSPROTOKOLLE ÖSTERREICHS UND DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE 1848–1918

1. Serie: Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867

In der Nachfolge des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts herausgegeben vom Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Einleitungsband: Ministerrat und Ministerratsprotokolle 1848–1867. Behördengeschichtliche und aktenkundliche Analyse von Helmut Rumpler (Wien 1970).

Abt. I: Die Ministerien des Revolutionsjahres 1848 (Wien 1996).

Abt. II: Das Ministerium Schwarzenberg, 1848–1852, 5 Bände (Wien 2002–2013).

Abt. III: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 1852–1859, 7 Bände (Wien 1975–2015).

Abt. IV: Das Ministerium Rechberg, 1859–1861, 3 Bände (Wien 2003–2009).

Abt. V: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 1861–1865, 9 Bände (Wien 1977–1997).

Abt. VI: Das Ministerium Belcredi, 1865–1867, 2 Bände (Wien 1971–1973).

2. Serie: Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867–1918

Herausgegeben vom Institut für Geschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften

Band I: 1867–1871, 2 Bände (Budapest 1999–2011).

Band II: 1872–1879.

Band III: 1879–1883.

Band IV: 1883–1895 (Budapest 1993).

Band V: 1896–1907 (Budapest 1991).

Band VI: 1908–1914 (Budapest 2011).

Band VII: 1914–1918 (Budapest 1966).

3. Serie: Die Protokolle des cisleithanischen Ministerrates 1867–1918

Herausgegeben im Auftrag des Institute for Habsburg and Balkan Studies an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften von Franz Adlgasser und Anatol Schmied-Kowarzik

Band I: 1867 (Wien 2018).

Band II: 1868–1871 (Wien 2022).

Band III: 1871–1879 (Teilbd. 1 Wien 2022).

Band IV: 1879–1893 (Teilbd. 1 in Vorbereitung).

Band V: 1893–1900 (Teilbd. 1 in Vorbereitung).

Band VI: 1900–1911.

Band VII: 1911–1914.

Band VIII: 1914–1918 (Teilbd. 1 Wien 2023, Teilbd. 2 in Vorbereitung).

Digitale Edition

Hingewiesen wird auf das Online-Angebot unter mrp.oeaw.ac.at. Über die Webapplikation können sämtliche bisher edierten Sitzungsprotokolle und Tagesordnungspunkte eingesehen und durchsucht werden. Ein Kalender und zahlreiche Registerfunktionen ergänzen die digitale Edition.

TEI-XML-Daten zu sämtlichen bisher veröffentlichten Bänden stehen unter CC-BY-Lizenz zum Download zur Verfügung: DOI 10.5281/zenodo.4568291.

